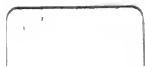


NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 06664809 2



lock
9 accy 18
19

Kobanites
EYA

Koloniales Jahrbuch.



Herausgegeben

von

Gustav Meinecke.



Erster Jahrgang.

Das Jahr 1888.

Mit einer Uebersichtskarte der deutschen Kolonien.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1889.

**BOCHUMER VEREIN für BERGBAU und GUSSTAHL-
FABRIKATION in BOCHUM, Westfalen.**

Gussstahlfabrikate für Eisenbahnen, Maschinenbau und Artilleriebedarf.

Specialität: Gussstahlfanguss, als Gussstahlscheibenräder, Herzstücke, hydraul. Cylinder für Oel- und Schmiedepressen; ferner



Gussstahlglocken,

Kirchenglocken, Stations- u. Fabrikglocken,
Schaalenglocken
für Uhren- und Signal-Apparate.



Abtheilung:

Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen aller Art

VERTRETEN DURCH

B. BAARE.

Berlin SW. Aströmischer Platz 3

HERSTELLUNG VOLLSTÄNDIGER BAHNANLAGEN.
PROSPEKTE u. KOSTENANSCHLÄGE STERNEN GERN ZUR VERFÜGUNG.
WALDBAHNWAGEN.
ZUNGENWEICHEN.
TRANSPORTABLE.
SCHLEPP-WEICHEN.
TENDER-LOCOMOTIVEN.
LAGER in BERLIN u. BOCHUM.
STAHLERNE u. HÖLZERNE LOWRIES IN DEN NEUESTEN KONSTRUKTIONEN.
STAHLMULDENKIPPWAGEN.
ORENSCHEIBEN.
KURVENRAHMEN.

**Das liegende wie das rollende Material
für verlegbare Bahnen**

ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr bzw. Verschiffung nach überseeischen Ländern
angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, dass sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Anknunfts-hafen bzw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Koloniales Jahrbuch.



Herausgegeben

von

Gustav Meinecke.



Erster Jahrgang.

Das Jahr 1888.

Mit einer Uebersichtskarte der deutschen Kolonien.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1889.

UNIVERSITY OF
TORONTO
LIBRARY

855300

855300

VERLAG
ARCHIV
1482

Verlags-Archiv 1482

Sr. Durchlaucht

dem Fürsten

Hermann zu Hohenlohe-Langenburg

ehrfurchtvollst

gewidmet

vom Herausgeber.

München, April, 1877

Vorwort.

....

Die immer mehr in die Breite und Tiefe gehende deutsche koloniale Thätigkeit, welche den Ueberblick über die ganze Materie erschwert, sowie die von Tag zu Tag zunehmende Wichtigkeit der Kolonialbestrebungen liessen den Versuch angezeigt erscheinen, in kurzer Weise alles das zusammenzufassen, was auf diesem Gebiete geschaffen worden ist oder die Jetztzeit bewegt. Der Herausgeber ist sich wohl bewusst, dass mancherlei fragmentarisch ist, da fast Alles noch im Entstehen begriffen ist und die thätigen Kräfte nicht immer leicht erkannt werden, aber nach fünfjährigem Bestehen der offiziellen deutschen Kolonialpolitik ist es wohl angebracht, einen Rückblick auf das, was geschehen, zu werfen und von jetzt ab Jahr für Jahr die Fortschritte zu verfolgen. Wenn auch Rückschläge nicht haben ausbleiben können, so sind die Freunde der deutschen Kolonialpolitik doch heute mehr als je von der Nothwendigkeit, auf dem einmal betretenen Pfade weiter fortzugehen, überzeugt und hoffen, dass mit der Zeit ihr Streben überall von Erfolg gekrönt sein wird. Da sich das Buch an alle Freunde der deutschen Kolonialpolitik wendet, war sowohl eine streng wissenschaftliche als auch erschöpfende Behandlung des Stoffes ausgeschlossen. Das Resultat der geographischen Forschungen des Berichtjahres lag bei Abfassung des Buches noch nicht vollständig vor, so dass für diesen Jahrgang nur eine Uebersichtskarte beigegeben ist, welche den ersten Ansprüchen genügen dürfte. Im nächsten Bande werden wir aber, da die geographische Forschung bedeutende Fortschritte macht, Spezialkarten für die einzelnen Kolonien und Schutzgebiete beilegen.

Möge dieses Buch nun auch seinerseits dazu beitragen, das Interesse an unseren kolonialen Besitzungen zu vertiefen.

Berlin im Februar 1889.

G. Meinecke

Inhaltsverzeichnis.

...

	Seite
Strömungen in Afrika	1—26
Die Mission in den deutschen Schutzgebieten. Von P. E. Wallroth	27—60
Ueberseeische Waldwirtschaft. Von Dr. Otto Kersten	61—80
Deutsch-brasilianische Betrachtungen. Von C. Bolle	81—103
Der Antheil der deutschen Kriegsflotte an der kolonialen Bewegung des Jahres 1887/88 innerhalb der deutschen Schutzgebiete	104—119
Die Deutsche Kolonialgesellschaft	120—132
Die deutschen Kolonien:	
Deutsch-Südwestafrika	133—159
Das Kamerungebiet	160—180
Das Togogebiet	180—189
Deutsch-Ostafrika	189—230
Das Wituland	231—244
Kaiser-Wilhelmsland und der Bismarck-Archipel	244—265
Das Schutzgebiet der Marshall-Inseln	265—271
Literarisches	272—276
Anhang	277—316
Register	317—320

— • —

Strömungen in Afrika.



Mit überraschender Schnelligkeit hatte Deutschland innerhalb weniger Jahre ein gewaltiges koloniales Reich geschaffen, welches der Thätigkeit aller für die koloniale Idee begeisterten Männer einen grossen Spielraum eröffnete, und sich auch mit den Mächten, mit welchen es in Berührung kam, soweit auseinandergesetzt, dass die diplomatische grosse Arbeit als gethan angesehen werden konnte. Mit Frankreich, England, Portugal sind die entsprechenden Abmachungen getroffen, die Grenzen weit in das Innere hineingezogen, ein gemeinsames Zusammenwirken für gewisse Fälle verabredet, auf der Kongokonferenz sind neue völkerrechtliche Grundlagen geschaffen und die Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung festgesetzt. Wenn aber auch in der Theorie manches als vortheilhaft und zweckentsprechend erschien, so brachte die schaffende Praxis doch so vieles Neue und Unerwartete, dass das ideale Bild des deutschen Kolonialbesitzes bald vor der rauen Wirklichkeit verblasste. Es schien, als ob der Groll, welcher über das Vorgehen Deutschlands bei anderen Nationen sich allmählich angesammelt hatte, nach Auswegen suchen wollte und, oft nicht im Stande, ernsthaft etwas zu unternehmen, sich in der Schaffung von allerlei hier oft empfindlich berührenden Hemmnissen gefiel. Die böse Absicht trat so oft zu Tage, dass die Suche nach den Schuldigen nicht schwer war. Aber nicht nur gegen Deutschland standen die rivalisirenden Mächte bald wieder in den Schranken, der Interessengegensatz zwischen den einzelnen Mächten zeitigte heftige diplomatische Kämpfe untereinander, welche noch immer, bald schwächer, bald heftiger fortdauern. Beginnen wir mit Südafrika.

Nach der Ansicht bewährter Kenner Südafrikas scheinen sich in diesem gewaltigen Theile des Kontinentes, in dem Engländer, Buren, Deutsche, Portugiesen sowohl untereinander als mit den einzelnen Stämmen der Eingeborenen in eine Berührung kommen, welche

man oft als eine mindestens unfreundliche bezeichnen muss, Ereignisse ernster Natur vorzubereiten, welche unsere Aufmerksamkeit in hohem Maasse verlangen. Denn seitdem Deutschland die Bahnen einer energischen Kolonialpolitik beschriften hat, sind wir auch dort aus den Reihen der mehr oder weniger beteiligten Zuschauer in die Arena eingetreten und müssen bei dem allgemeinen „scramble“, welcher jetzt in Afrika begonnen hat, uns nicht nur unserer Haut wehren, sondern unter Umständen auch vorgehen können. Es wird dies sogar zu einer Pflicht, deren Unterlassung die Schwierigkeiten unserer Lage noch vermehrt, wenn böser Wille und neidische Missgunst die Gegner zu immer neuen Angriffen aufstacheln. In einem solchen Falle befindet sich augenblicklich Deutschland der englischen Verwaltung der Kapkolonie gegenüber, welche über das Festsitzen der Deutschen in Südwestafrika sich noch immer nicht beruhigen kann und mit dem alten Mittel der südafrikanischen englischen Politik, oder sogar der grossen englischen Politik — nämlich gelegentlich die Eingeborenen gegen die Weissen aufzuhetzen — in ausgiebiger Weise wirtschaftet. Um diese Verhältnisse zu würdigen, muss ein wenig weiter zurückgegriffen werden.

Das Haus C. F. Lüderitz in Bremen hatte sich in Angra Pequena, der heutigen Lüderitzbucht, niedergelassen und einen Tauschhandel mit den Eingeborenen des Hinterlandes zu treiben beabsichtigt. Die günstigste Zeit für das Geschäft in diesem Lande war schon vorbei, als Lüderitz sich dort niederliess. Ein paar Jahre lang hatte über die nördlich liegende Walfischbay ein so bedeutender Export von Produkten des Landes, Elfenbein, Häuten, Straussenfedern etc. stattgefunden, dass das an und für sich an Handelsgegenständen arme Land —, wenn man die gewaltigen Rindviehheerden ausnimmt, deren Export sich aber bald als nicht mehr lohnend herausstellte, — gewissermassen ausgeplündert war. Es trat dann eine grosse Depression ein, von welcher sich heute auch das Land noch nicht erholt hat und unter welcher die Lüderitz'schen Geschäfte gelitten haben. Die Niederlassung bereitete wegen der Ausnahmestellung, welche sie genoss, den Kapstädtern nicht wenig Kummer. Noch grösseren Aerger aber empfanden sie, als sie erfuhren, dass Lüderitz, ehe er seine Niederlassung unternahm, sich des Schutzes des Deutschen Reiches vergewissert hatte, und es sich schliesslich herausstellte, dass sie in Folge ihrer eigenen schon früher bei der Behandlung der Klagen der im Hinterlande wohnenden Angehörigen der Rheinischen Missionsgesellschaft bewiesenen Gleich-

gültigkeit und durch das Ungeschick ihrer Diplomatie das Land vom Oranje- bis Kuneneffluss verloren hatten. Nur Walfischbay war ihnen noch verblieben, welches für sie jedoch nur von einem geringen Werthe war. Als man in Kapstadt endlich eingesehen hatte, dass man mit dem Faktum der deutschen Besitzergreifung zu rechnen habe, versuchte man auf die oben schon angedeutete Weise den Deutschen Schwierigkeiten zu bereiten. Seit längeren Jahren wüthen schon Kämpfe zwischen den Hereros und Namas, unter denen die deutschen Missionen schon zu der Zeit, als das Gebiet noch „no man's land“ war, sehr zu leiden gehabt hatten. Als nun mit dem Beginn der deutschen Schutzherrschaft diese Unruhen nicht gleich aufhörten, liefen sofort Reklamationen angeblich geschädigter Engländer ein, welche auch ausserdem die Eingeborenen aufhetzten, so dass das Verhältniss zwischen Deutschen und Eingeborenen zeitweilig ein recht uuerquickliches wurde. Die Missionare waren in einer womöglich noch schwierigeren Lage als vorher, und wenn sie auch in Person respektirt wurden, so wurden sie durch die fortgesetzten Viehdiebstähle und gereizten Eingeborenen nicht wenig geplagt. Unter diesen Umständen schien es bei der herrschenden Stimmung in Kapstadt selbstverständlich, dass die Annahme, Deutschland werde sich mit diesem schwer zu beruhigenden, ziemlich armen Lande nicht viel plagen, zu einer fixen Idee wurde, und die vorsichtige Sondirung des Reichskommissars Dr. Göring, ob die Kapregiernng nicht Walfischbay gegen die in der Südostecke des deutschen Gebietes wohnenden Bondelzwaarts austauschen wolle, in dieser Ueberzeugung von vornherein abgelehnt wurde. Es war dieses zu der Zeit, als Charles Marvin ausführte, „dass der in Angra Pequena ausgeübte schattenhafte Schutz mit der Zeit auch verschwinden müsse, damit in Australafrika südlich vom Kap Frio an der Westküste und der Mündung des Flusses Sambesi an der Ostküste nur ein Staat, eine Flagge und ein Volk vorhanden sein möge“. Obwohl nun die Entdeckung von Gold in dem deutschen Südwestafrika die Politiker in Kapstadt hätte davon überzeugen sollen, dass das Land doch vielleicht werthvoller für Deutschland sein würde, als sie annahmen, so dauerten die Versuche der Ruhestörung doch fort und fanden einen festen Stützpunkt, als sich in diesem Frühjahr das Gerücht verbreitete, Eingeborene aus dem deutschen Gebiete wollten Walfischbay überfallen. Der Anlass dazu war einfach genug. Ein räuberischer Hottentotten-Häuptling, welcher jedoch nur gegen seine schwarzen Stammesfeinde in Fehde lag, Hendrick Witbooi, hatte seine Munition verschossen und gedachte

sich in Walfischbay neu auszurüsten. Aber obwohl er an den britischen Magistrat ein Schreiben voll tiefster Ehrerbietung richtete, und die formelle Versicherung gab, dass er gegen Weisse nichts in Schilde führe, und auf Veranlassung des deutschen Polizeimeisters unverrichteter Sache wieder abzog, so genügte doch schon sein blosses Erscheinen, um die bittersten Klagen gegen die deutsche Regierung, in deren Gebiet Hendrick Witbooi wohnt, ertönen zu lassen. Im englischen Unterhanse richtete sogar ein Mitglied an den Unterstaatssekretär für die Kolonien die Frage, ob die deutschen Behörden die nöthigen Schritte gethan hätten, um eine wirksame Ueberwachung der Eingeborenen des Schtztgebietes durchzuführen, insbesondere feindliche Angriffe gegen ausserhalb des Schtztgebietes liegende Bezirke zu verhindern. Der Unterstaatssecretär antwortete answeichend und schützte diplomatische Unterhandlungen mit der deutschen Regierung vor. Die Angst der paar Engländer in Walfischbay, welche, wie die Folge gelehrt hat, einfach lächerlich war, bot jedoch der Kapregierung die erwünschte Gelegenheit, nnnmehr zu zeigen, dass ihr das Wohl dieses Landes mehr am Herzen liege, als den Deutschen. Es wurde sofort ein Kanonenboot mit 25 berittenen Kap-schützen nach Walfischbay beordert, welche Schanzen anwarfen, ihr Feldgeschütz ausschiffen und sich zum Kampfe bereit machten. Aber Sr. Maj. Kreuzer „Habicht“, welcher ebenfalls auf die ersten übertriebenen Gerüchte auf seiner Reise nach Norden den Hafen von Walfischbay angelaufen hatte, fand nicht die geringste Unruhe und ging nach siebentägigem Aufenthalte am 1. Mai wieder in See. Im Sommer wurde auch die von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Kapstadt angeworbene Schutztruppe in Walfischbay ausgeschifft, so dass dieselbe ihr Gewicht bei den Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen, welche man wohl nicht zu tragisch nehmen darf, in die Wagschale werfen kann. Der Regierung der Kapkolonie aber bot sich eine gewünschte Gelegenheit, ihre Verdienste um die Aufrechterhaltung der Ruhe in das rechte Licht zu stellen und der deutschen Regierung fast komisch klingende Vorwürfe zu machen. Noch in einer Sitzung des Kap-Parlamentes vom 21. Juni hat der Premierminister Sir Gordon Sprigg eine Gelegenheit wahrgenommen, seinem Aerger über die deutschen Erwerbungen in Südwestafrika freien Lanf zu lassen und auf dem Besitz von Walfischbay zu pochen, als ob dieser Hafen uns nnnungänglich nöthig und es nicht möglich wäre, sollte das Vorkommen von Gold in Damaraland den Abbau lohnen, nach Sandwichhafen den Verkehr abzuleuken und dann

Walfischbay lahmzulegen. Doch vielleicht lassen sich die Kapstädter durch die offiziöse Andeutung, Deutschland könnte es sich im Falle des Nachgebens der Engländer überlegen, ob es nicht für seine südwestafrikanischen Besitzungen einem geplanten südafrikanischen Zollverein beitreten würde, eines besseren über ihre wirklichen Interessen belehren. Jedenfalls können sie überzeugt sein und ihre Politik darnach einrichten, dass der englischen Besitzausdehnung in Südwestafrika eine unüberwindliche Schranke sich gegenüberstellt.

Leider ist auch der deutschen Ausdehnung nach Osten hin für einen grossen Theil eine Schranke gezogen, nachdem England das Betschuanaland annektirt hatte und nach dem beiderseitigen Uebereinkommen als englisches Gebiet die in den Winkel des 20° östlicher Länge (Greenwich) und des 22° südlicher Breite fallenden Landstriche erklärt wurden. Die Grenzfrage für das zwischen dem 20° südlicher Breite und der portugiesischen Grenzlinie liegende Gebiet ist nach Osten hin aber noch offen. Die Engländer nehmen gemeiniglich den 25° östlicher Länge als Grenze an, welcher angeblich das aus Furcht vor gemuthmaassten deutschen Bestrebungen unter englischen Schutz gestellte Reich Khamas von dem Gebiete der Rothen Nation scheidet, mit welcher die Deutschen Verträge geschlossen haben. Aber auch diese, den englischen Interessen sicher Rechnung tragende Grenzlinie genügt den Engländern nicht, sie soll weiter nach Westen geschoben werden bis zum Ngamisee, da englische Wünsche in dieser Richtung laut geworden sind. Die ganze Angelegenheit ist aber nicht brennend, da diese Gebiete wohl noch für lange Zeit nicht der Kultur erschlossen werden dürften. England sucht sich nunmehr, nachdem es seinen Zweck, eine Schranke gegen die Deutschen aufzubauen, erreicht hat, des Betschuanalandes zu entledigen und dasselbe der Kapkolonie zuzuwenden.

In gewissem Sinne hat die britische Regierung dieses Land den Buren entrissen. Als nach der schmachvollen Niederlage der Engländer unter Sir George Collier am Majuba-Hügel die holländischen Farmer aus dem Transvaal in das Betschuanaland zu „treken“ anfiengen, sandte das englische Kolonialamt Sir Charles Warren aus, um den Bürgern der neugegründeten Buren-Republiken Stellaland und Goshen das Handwerk zu legen. Sie wurden auch zumeist ohne Schwierigkeit vertrieben, und vor etwa drei Jahren fand eine Theilung des Landes statt. Unter dem Namen „britisches Betschuanaland“ wurde ein Theil, der südliche, als Kronkolonie dem Reiche einverleibt und direkt vom Kolonialamt aus verwaltet. Der Rest, der nach Norden

liegt, wurde unter britische Botmässigkeit gestellt. Eine kleine Polizeimacht genügte, um dieses ausgedehnte Gebiet in Ordnung zu halten. Nun haben aber die Vorgänge im Basutoland, das 1871 ebenfalls an die Kapkolonie ausgeliefert wurde, 1880 aber im vollen Aufruhr stand und wieder direkt unter die britische Krone gestellt zu werden verlangte, das englische Publikum gegen die Kapkolonie misstrauisch gemacht und es haben sich in England gewichtige Stimmen dagegen erhoben, da die Kapkolonie sicher ihren Verpflichtungen nicht werde nachkommen können. Doch da die Land- und Goldspekulation des Kaplandes sich einmal dieses Gebiet ausgesucht hat, werden die warnenden Stimmen wohl in den Wind geredet sein.

Die Engländer, wenigstens der grössere Theil der Nation, haben jetzt auch besonders Aspirationen auf der Ostküste, wo sie eine bemerkenswerthe Rührigkeit entwickeln, sowohl politisch als wirtschaftlich ihre Grenzen nach Norden zu schieben, bis zum Sambesi. Es treten augenblicklich Strömungen klar zu Tage, die „Angliederung“ des Zululandes vollkommen durchzuführen, Transvaal ganz einzuengen und Portugal als eine quantité négligeable zu behandeln und einzuschüchtern.

Das Zululand befindet sich noch immer in einem Zustande heftiger Gährung, und es schien eine Zeit, als ob ein allgemeiner Krieg unter Zulus und Engländern ausbrechen würde, wobei natürlich wieder die Engländer Eingeborene gegen Eingeborene ausgespielt hätten. Nach der Unterwerfung des Königs Ketschwayo war es den Engländern als das Klügste erschienen, das Land unter dreizehn Herrscher zu vertheilen, damit keiner über den andern sich überhebe. Mit Ausnahme eines gewissen Usibepu, welcher viel Gewalt an sich riss, blieben die Zaunkönige auch herzlich unbedeutend und unterwarfen sich dem später in Amt und Würde eingesetzten Ketschwayo. Aber Usibepu war nicht so leicht zu depossidiren, er überzog Ketschwayo mit Krieg und setzte nach dessen Tode den Kampf gegen dessen Sohn Dinizulu fort, welcher die Buren des Transvaal zu Hülfe rief und sie mit grossen Landschenkungen bedachte, wo dieselben die „Neue Republik“ mit der Hauptstadt Vryheid gründeten. Dinizulu bereute bald seine Freigebigkeit, die Engländer mischten sich in die Sache, theilten das Zululand, dessen eines Drittel sie den Buren, ein anderes Dinizulu und ein anderes Usibepu zusprachen, und annektirten schliesslich das ganze Land mit Ausnahme des Burenanteils, welcher sich zu Transvaal schlug. Die Engländer er-

kannten mit sauersüßer Miene die Unabhängigkeit dieses Gebietes an, um nicht die Transvaaler bei den drohenden Konflikten mit den Zulus gegen sich zu haben. Aber es war der grosse Fehler begangen, das Zululand, anstatt es in energischer Weise zu verwalten, dem Gouverneur von Natal zu unterstellen, einer Kolonie, welche höchstens 40 000 Weissen 400 000 Eingeborene, der Mehrzahl nach den Zulus angehörig, zählt. Seit dieser Zeit war Dinizulu Rebell und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die schwächliche englische Politik im Zululande, welche vornehmlich aus der Befürchtung, mit Transvaal in Konflikt zu kommen, und aus der Erkenntniss der eigenen geringen Machtmittel zu erklären ist, noch mancherlei bedenkliche Erscheinungen zeitigen wird.

Denk der grosse Gegensatz zwischen Engländern und Buren, welcher sich in der Bildung des Oranje-Freistaates und der südafrikanischen Republik verkörpert hat, besteht trotz aller Ablehnungen noch heutzutage ebenso mächtig als früher. Selbst in der Kapkolonie ist mit wenig Ausnahmen der Zwiespalt noch vorhanden, wenn auch die „Afrikaner“ sich dort gemässiger zeigen. Die unfreundliche Stellung des Transvaal gegenüber der englischen Regierung ist leicht erklärlich, wenn man die Geschichte der Buren-Auswanderer überblickt, welche, von den Engländern oft auf das Schmachlichste betrogen, erst durch die Schlacht am Majubaberge sich aus dem Banne Englands losmachen mussten. Aber wenn auch dadurch für eine Zeit die englischen Ansprüche vernichtet wurden, so brachte die Entdeckung der Goldfelder und das kolossale Zuströmen von weissen Abenteurern neue Gefahren, da das Uebergewicht der Buren zu verschwinden drohte.

Besonders gefährlich für die Buren ist der Umstand, dass das grosse Geschäft fast ganz in den Händen der Engländer liegt, da das fremde Kapital, mit Ausnahme des englischen und holländischen, bis jetzt vor Kapitalanlagen in Transvaal zurückschreckte. Doch hat sich in neuerer Zeit hierin ein Umschwung vollzogen, wie auch eine deutsche bedeutende Bank in Konkurrenz um eine Staatsbank mit einer holländischen getreten ist und die Entscheidung darüber möglicherweise zu Gunsten des deutschen Unternehmens, welches die Sache viel grossartiger geplant hat als das holländische und die besten Garantien geboten hat, anfallen wird. Auch bei dem Unternehmen der Delagon-Bay-Eisenbahn, welche nach Pretoria geführt werden soll, ist deutsches Kapital interessirt, während die Minenkonzessionen sich in den Händen der Engländer befinden, welche ganz englische

Städte geschaffen haben und vollkommen englische Distrikte herstellen, um zu geeigneter Zeit eine Agitation für „Annexion“ der selben durch eine englische Kolonie einleiten zu können. Die Transvaaler fühlen sich auch heute noch ihres Besitzes durchaus nicht sicher und suchen sich, ans ihrer idyllischen, trägen Beschaulichkeit wieder einmal aufgerüttelt, gegen etwaige Uebergriffe zu schützen. Einmal geschieht dies u. A. neuerdings durch die Pflege der Ausbreitung der holländischen Sprache und gegen eine etwa wieder anzunehmende Taktik der Engländer, mit den Eingeborenen gegen sie gemeinsame Sache zu machen, durch geplante Verschärfung des Gesetzes, nach welchen die Eingeborenen dort wohnen sollen, wo ihre Häuptlinge wohnen. Ueber diese sogenannten Lokationen würde dann ein Regierungsbeamter die Aufsicht führen, wodurch eine Wiederholung der schmachvollen früheren Vorgänge, dass nämlich die Engländer die Kaffern gegen die Buren bewaffneten, sehr erschwert werden dürfte.

Diese politischen Schachzüge der Buren sind zwar nicht zu verachten, aber gegen die der Engländer, welche jetzt endgültig die Buren von der See abgeschnitten und ihrem Vordringen nach Norden ein Ziel gesetzt haben, können sie nicht aufkommen. Die jüngsten Ereignisse beweisen dies zur Genüge. Ein Artikel der am 27. Februar 1884 zu London unterzeichneten Konvention lautet: „Die südafrikanische Republik darf keinerlei Vertrag eingehen mit irgend einem Staate oder einem Volke, ausser mit dem Oranje-Freistaat, auch nicht mit irgend einem Stamme der Eingeborenen im Osten oder Westen der Republik, bevor solcher nicht durch die Königin von England gntgeheissen ist.“ Der südafrikanischen Republik stand also nur noch der Weg nach Norden offen, wo die Engländer beim Abschluss der Konvention keine Interessen hatten. Die Situation änderte sich aber bald. Es ist von einer holländischen Seite, welche uns nicht freundlich gesinnt ist, behauptet worden, der englischen Regierung seien die Beweise in die Hände gefallen, dass die südafrikanische Republik, durch deutsche Intriguen verleitet, ihr Auge auf ein zukünftiges deutsches Protektorat geworfen hatte, und dass die Deutschen beabsichtigten, ihre Erwerbungen quer über den Kontinent bis zum Sambesi auszudehnen. Abgesehen davon, dass nicht der geringste Beweis für das Vorhandensein einer solchen Absicht erbracht war, so standen ja schon die bestehenden Abgrenzungsverträge wie ein fester Damm einem solchen Beginnen entgegen. Jedenfalls wäre es nach der englischen Protektoratserklärung über

Betschuanaland und Khamas Reich, welch' letzteres im Nordwesten von Transvaal liegt, für die Deutschen äusserst schwierig gewesen, die Verbindung herzustellen. Doch soll die Möglichkeit, dass auch diese Annahme mitbestimmend für ein englisches Vorgehen nördlich des Krokodilflusses, der Grenze des Transvaal und Amandebele- oder Matebelereiches, gewesen sei, nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Bedeutender wirkte jedenfalls die Nachricht von Goldfunden in diesen Ländern, welche sofort die Abenteurer aller Nationen in helle Aufregung versetzte und die früheren Mittheilungen unseres Landsmannes Mauch und des englischen Reisenden Thomas Baines vollkommen bestätigte. Die alte viel bestrittene Behauptung, dass östlich von Sofala das Ophir Salomos zu suchen sei, gewann plötzlich an Glaubwürdigkeit. Die Gefahr, dass abenteuernde Buren mit Lobengula, dem Herrscher des Amandebelereiches, in Verbindung treten und den Engländern znvorkommen könnten, lag nun um so näher, als die Buren schon einige Beziehungen mit Lobengula, dem Herrscher dieses Reiches, unterhielten. Um die Bewegungen der Engländer zu verschleiern, wurde eine schaurige Geschichte erdacht, nach welcher Lobengula eine Anzahl von Eingeborenen, welche er einem englischen Jäger Selons zur Begleitung gegeben hatte, aber mit dem Verbot nach Gold zu suchen, hatte niedermachen lassen, als sie dasselbe übertraten. Man hoffte durch solche Geschichten, welche sich bald als unwahr herausstellten, noch die Einwanderer so lange zurückzuhalten, bis das Gebiet den Engländern gesichert war, was dem englischen Kommissar im nördlichen Betschuanaland, J. S. Moffat, dem Sohne eines bekannten südafrikanischen Missionärs, nach mancherlei Mühen gelungen ist. Er hatte den Einfluss der Buren zu bekämpfen, welcher im Wachsen begriffen war. Entweder hatte nun Lobengula den Abgesandten der Transvaaler, einen gewissen Commandeur Grobelaar, schon vorher abschlägig beschieden, oder nachdem er sich unter englisches Protectorat gestellt hatte, jedenfalls wandte sich Grobelaar nach Khamas Reich, vielleicht in der Absicht, dort Raum für neue Ansiedler zu gewinnen. Kaum aber war dies in Kapstadt bekannt geworden, als sofort die Klage wegen Grenzverletzung erhoben und die Transvaal-Regierung genöthigt wurde, zusammen mit einem englischen Commissar darüber eine Untersuchung einzuleiten, über deren Resultat noch nichts bekannt ist. Die Sache wurde dadurch noch komplizirter, weil Grobelaar auf seiner Rückreise nach dem Transvaal mit einigen Khamas Streit bekam, in dessen Verlauf er so schwer verwundet wurde, dass er seinen Wunden erlag. Von englischer Seite ist diese

Angelegenheit als eine möglichst harmlose hingestellt worden, aber die Transvaaler sind anderer Meinung und wollen diesen Ueberfall mit den Plänen der Engländer in Verbindung bringen. Ob mit Recht, oder Unrecht kann jetzt noch nicht beurtheilt werden.

Jedenfalls steht Lobengula jetzt unter englischem Schutze. Wie lange er sich wohl dabei befinden wird, ist eine andere Frage, da er ein mächtiger, kriegerischer Herrscher, ist und bald die Schwäche der englischen Regierung durchschauen dürfte. Die Buren in Transvaal sind aber vollkommen isolirt. Der Wunsch, die englische Herrschaft bis zum Sambesi auszudehnen, wäre nun soweit erfüllt, wenn nicht auch in dieser Gegend die Portugiesen gewisse Rechte hätten, die nicht so leicht ans der Welt zu schaffen sind, denn dieses ganze grosse Gebiet bildet das Hinterland der portugiesischen Besitzungen an der Küste.

Während des englisch-deutschen Streites über die Besitzungen in Südwestafrika hatte Lord Derby, der Gouverneur des Kaplandes, erklärt, es sei nicht dem internationalen Gebranche entsprechend, Territorien zu annektiren, welche unmittelbar an das bestehende deutsche Gebiet grenzten. Aber dieser Akt internationaler Höflichkeit war eine Ausnahme. Schwachen Nationen gegenüber ist die englische Politik stets eine äusserst rücksichtslose gewesen und hat die im Verkehr zwischen befreundeten Nationen übliche Ueberlieferung nach Belieben über den Haufen geworfen, während andere Nationen dieselbe respektirten. Als im Tongogebiete Erwerbungen gemacht wurden, welche geographisch vielleicht zu dem Hinterlande der englischen Küste gehörten, erhob sich sofort in England ein grosses Geschrei darüber und das Deutsche Reich hat, soweit uns bekannt, diese Erwerbungen bis jetzt noch nicht allgemein anerkannt. Aber bei den Portugiesen liegt die Sache, nach englischer Anschauung, insofern anders, als die Portugiesen ja gar nicht im Stande sein sollen, diese Gebiete jemals der Kultur zu erschliessen.

Ein Körnchen Wahrheit ist in dieser Angabe, welche auch in Deutschland ihre Anhänger findet, sofern sie sich auf eine vergangene Zeit bezieht. Aber in der Neuzeit hat sich ein bemerkenswerther Umschwung vollzogen und die Portugiesen haben sich mit einer geradezu staunenswerthen Energie aus ihrem Schlummer emporgerafft. In Afrika und Indien sind Eisenbahnen in einer Länge von 163 km im Betriebe, 65 km im Baue begriffen und 524 km projektirt, darunter die Mehrzahl in Angola und Mozambique. Die Einnahmen aus den Kolonien haben sich von 3 Millionen Mark in

1856 auf 12 Millionen Mark in 1887 erhoben und die Lorbeeren eines Gama und Albuquerque lassen portugiesische Forscher nicht mehr ruhen. Diese Thätigkeit ist nicht zum Mindesten dem Vorgehen der Kougokonferenz in Berlin anzuschreiben, welche überaus befruchtend auf die koloniale Thätigkeit aller Länder gewirkt hat. Mit grosser Hartnäckigkeit, welche aus dem Bewusstsein seines guten Rechtes entspringt, hält Portugal an seinen Besitzungen fest; in diesem Gefühle hat es, ziemlich ohne Rücksicht auf das Gut englischer Unterthanen in der Tungaiffaire gehandelt und setzt es den Wünschen des englischen Kabinetts, den Sambesi zu einer vollkommen freien Wasserstrasse nach Analogie des Kongo und Niger zu machen, jetzt ein taubes Ohr entgegen. Wenn nämlich die Engländer jetzt dabei sind, ihre „Interessensphäre“ — ein völkerrechtlich noch etwas dunkles Wort — südlich des Sambesi zu begründen, so hatten sie nördlich davon schon früher eine solche geschaffen, durch Anlegung von Missions- und Handelsstationen am Nyassasee. Der Weg dorthin geht den Sambesi hinauf, über den Schire. Die Portugiesen, welche seit langen Zeiten im Besitze der Mündung des Sambesi sind, an dem sie mehrere Niederlassungen haben, haben nun einen ad valorem Zoll für Transitgüter erhoben, unter dem natürlich die englischen Missionen zu leiden hatten. Das Geschrei in England wuchs besonders nach der Beschlagnahme des englischen Dampfers „James Stevenson“ durch die Portugiesen, so dass Lord Salisbury im Parlamente den Wunsch, der früher einmal schon sogar seiner Erfüllung nahe gewesen war, aussprach, den Sambesi zu einer freien Wasserstrasse zu machen. Es versteht sich von selbst, dass die eigentlichen Gründe für diese Anregung, die Macht der Portugiesen zu unterbinden, nicht genannt wurden: es sollte durch den freien Verkehr nur der Sache der Zivilisation ein grosser Dienst geleistet werden, und da bei den Engländern in einer eigenthümlichen, um nicht zu sagen glücklichen Weise die Interessen des Christenthums, der Zivilisation und des Handels verknüpft sind, so liess sich auch leicht diesem Vorgehen durch das Betonen der humanitären Beziehungen eine gewisse Rechtfertigung geben. Am Nyassasee nämlich hatten arabische Sklavenhändler die Missionsstation Karonga angegriffen, später war ein englischer Konsularbeamter von aufgereizten Eingeborenen gefangen genommen worden, und die Behauptung, dass aus portugiesischen Häfen noch immer viele Sklavenschiffe ausliefen, wurde deshalb mit stets wachsender Erbitterung wiederholt. Obwohl aus kleinen portugiesischen Häfen an

der Ostküste noch heimlich arabische Dhans mit Sklaven anlaufen mögen, da an Schlupfwinkeln an der östlichen Küste kein Mangel ist, so war die Bedeutung dieses Handels in diesem Gebiete sicher sehr übertrieben.

Die ungünstigen, nicht selten übelwollenden Berichte, die über den wirtschaftlichen Zustand und die staatliche Verwaltung der portugiesischen Colonien namentlich seitens der englischen Presse verbreitet werden, haben nun mehrfach den Glauben erweckt, dass jene Besitzungen dem Mutterlande keinen nennenswerthen Vortheil bringen und eher als ein Hinderniss für das Fortkommen desselben zu erachten sind. Die kläglichen Budgetverhältnisse dieser Colonien scheinen jene Ansicht zu bekräftigen, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn schon wiederholt den Portugiesen nahegelegt worden ist, sich ihrer kostspieligen Colonien gegen Entgelt zu entledigen. Dass diese Ansicht aber der Begründung entbehrt, beweisen die Tabellen über den Umfang des Kolonialwaarenhandels, sowie den Nutzen, den Portugal, speciell Lissabon, aus demselben zieht. Lissabon liefert den schlagendsten Beweis für den Vortheil, den der Besitz von Colonien mit sich bringt, denn trotz der unleugbaren Misswirtschaft in den anserenropäischen Besitzungen Portugals, und obwohl der Handel zwischen diesem und dem Mutterlande nur wenig staatlich begünstigt wird — zahlen doch alle aus den portugiesischen überseeischen Provinzen ausgeführten Waaren ohne Rücksicht auf das Bestimmungsland einen 3—5 procentigen Ausfuhrzoll — hat sich Lissabon als ein Platz ersten Ranges für Kolonialwaaren behauptet.

In Portugal denkt man also gar nicht daran, seine Rechte auf die Colonien anzugeben, wie dies auch aus einer Antwort hervorgeht, welche der portugiesische Minister des Auswärtigen, Herr de Barros Gomes, der geographischen Gesellschaft in Lissabon ertheilt hat, welche eine strenge Untersuchung über einige in Lourenço Marques ausgebrochene Unruhen verlangte und dabei einige Anregungen für die Entwicklung von Portugiesisch-Südostafrika gab.

Mit Bezug auf die in der englischen Presse hervorgetretene Neigung, die Delagoabay und das Hinterland von Portugiesisch-Ostafrika für britischen Einfluss zu gewinnen, äusserte sich der Minister wie folgt:

Lassen wir uns nicht zu leicht dadurch erregen, dass irgend ein Publizist sich veranlasst sieht, über Lourenço Marques zu schreiben. Der schönste Hafen der ganzen afrikanischen Küste wird portugiesisch bleiben, weil zur Aufrechterhaltung

unseres dortigen Besitzstandes gleichzeitig der sehr bestimmte Wille der Nation, die klaren Bestimmungen des internationalen Rechts, sowie die Treue und Loyalität der befreundeten und benachbarten Mächte mitwirken; ja, selbst die in mancher Hinsicht entgegengesetzten eigenen Interessen dieser Mächte werden letztere bestimmen, die vorliegende Lösung der geschichtlichen Entwicklung gern jeder anderen Gestaltung der Dinge vorzuziehen, bei welcher die Entfaltung und Selbständigkeit des Handels leicht gefährdet sein könnte. Ebenso wie Lourenço Marques den geräumigsten Zugangshafen Südafrikas bildet, so besitzt unser Gebiet von Mozambique neben seinem ausserordentlichen Mineral- und Bodenreichtum, sowie seiner zahlreichen und erwiesenermassen zur freien Arbeit bereitwilligen Bevölkerung, namentlich in dem Sambesi, dem Schire und andern Nebenflüssen jenes Stromes, wie in dem grossen Nyassa-See die beste Strasse zum Eindringen in das Innere des Kontinents und in die äquatorialen Länder. Diese Lage bürdet uns Pflichten gegen alle Nationen auf, welche an der Entwicklung der christlichen und europäischen Zivilisation interessirt sind. Die Last dieser Pflichten müssen wir bereitwillig hinnehmen. Wir müssen, ohne Zeit zu verlieren, die Eisenbahn von Lourenço Marques bis zur portugiesischen Grenze verlängern und mit der Regierung des Transvaalstaates, dessen Interessen mit den unsren gemeinam sind, ein offenes und ehrliches Einvernehmen herstellen, welches zu einem unerlässlichen und billigen Uebereinkommen in der Tarifrfrage zwischen den beiden Unternehmungen führt und die Fortsetzung der Linie bis Pretoria ermöglicht.

Diese Aeusserungen des Herrn de Barros Gomes wurden in der portugiesischen Presse ohne Unterschied der Parteilichkeit mit lebhafter Genugthuung begrüsst, wie überhaupt die öffentliche Meinung in Portugal sich gegenwärtig mit keinem Gegenstande eifriger beschäftigt, als mit den Maassregeln zum Schutz und zur Entwicklung der überseeischen Besitzungen. In unserem Interesse muss es liegen, Portugal, welches im Allgemeinen seit einigen Jahren den deutschen kolonialen Interessen nicht feindlich gegenübersteht, gegen die Uebergriffe Anderer, soweit es nur angeht, zu unterstützen.

Es ist vorhin der Schwierigkeiten erwähnt worden, welche arabische Sklavenhändler den kolonisationsbestrebungen der Engländer am Nyassa entgegensetzen und damit schon die Frage gestreift, welche eine der brennendsten in Zentral- und Ostafrika ist, die arabische.

Seit alten Zeiten schon finden wir Araber in Ostafrika, denn nur die schmale Mandebstrasse trennte Ostafrika von Arabien, und der Reichtum des Elfenbein und Gold produzierenden Landes, vor allem aber der Sklavenhandel veranlasste bald einen lebhaften Schiffsverkehr mit der asiatischen Halbinsel. Ueber die Wüste drangen mit dem Islam die Araber 1086—1097 in Bornu ein und nach Wadai, Darfur und Kordofan gelangten sie im 13. Jahrhundert, während es in Nubien noch im 14. Jahrhundert Christen

gegeben haben soll. Ein starker Strom hatte sich aber auch nach der Ostküste Afrikas gewendet, die rothen und schwarzen Völker bekehrend und beherrschend und später Sultanate gründend, welche Macht genug hatten, die Europäer von den Küsten zu vertreiben.

Nach einer Schätzung des Kardinals Lavignerie giebt es heute allein vom Sudan bis zum Nil mehr als sechszig Millionen Mohamedaner. Zwischen Sierra-Leone und Egypten ist sicher der Islam die einzige moralische und geistige Macht, welche die besten Gebiete in Besitz genommen und ihren Stempel dem öffentlichen und religiösen Leben der Eingeborenen aufgedrückt hat, und zwar hier und dort in einer solchen Weise, dass der europäische Einfluss dagegen kaum aufkommen kann. Die fanatischen Sekten, welche in Nordafrika ihren Sitz haben, bieten ein zu gewaltiges Gegengewicht dar, und die mohamedanischen Missionare, die Hadschis, werden immer mehr zu gefährlichen Fanatikern. Die 90 bis 100 Tausend Mekka-Pilger, welche sich alljährlich auf dem Berge Arafat zusammenfinden, vertreten ungefähr 170 Millionen Mohamedaner, unter welchen die Araber die fanatischsten sind. Diese Pilgerreise nach Mekka hat durchaus nicht nur einen religiösen Charakter, sie verfolgt einen ausgeprägten politischen und socialen Zweck, so dass man sagen kann, an den heiligen mohamedanischen Stätten versammelt sich alljährlich ein grosses Parlament, dessen Teilnehmer sich über die die muselmännische Welt beschäftigenden Tagesfragen aussprechen und sich eine Vorstellung davon machen können, in wie weit der Islam in der zukünftigen Politik interessiert ist. Das Araberthum, welches sich noch zu grossen Dingen in Arabien wie Asien berufen glaubt, giebt hier den Ton an und fanatisirt die Pilger, welche den zu Hause gebliebenen Glaubenengenossen mittheilen, was in Mekka verhandelt worden ist. Arabisch ist ferner die Literatursprache von Zentralafrika. Betrachtet man dazu noch den Einfluss, welchen die Araber durch die Sklavenjagden und den Handel ansüben, ihren scharfen sich bei jeder Gelegenheit äussernden Gegensatz zu dem Europäerthum, so sucht vielleicht Mancher, welcher die arabische Aferzivilisation durch eine höhere ersetzen möchte, vergebens nach den Mitteln und Wegen, welche eine Handhabe bieten könnten, den Strom der biblischen gelben Rasse einzudämmen. Man muss bei Betrachtung dieser Fragen jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass der arabische Einfluss nicht mangeln in Zentralafrika herrscht. Selbst nördlich von der Linie, welche sich vom Golf von Guinea nach den oberen Nil erstreckt,

giebt es Stämme, welche nur theilweise zum Islam bekehrt sind, wie die Mandingos und Futa-Djallon, während einige Woloff- und Bambara-Stämme mehr Heiden als Mohamedaner sind. Auch giebt es in der Nachbarschaft von Baghirmi eine ganze Reihe von heidnischen Stämmen. Dagegen ist in der Gegend der Quellen des Nils in den Staaten Uganda, Unjoro bis zum Tanganjika und selbst bis zu den Stanleyfällen, wo Tippu Tip ein höchst gefährlicher Nachbar für den Kongostaat geworden ist, weiter nach dem Süden bis zu den Territorien westlich vom Nyassa derjenige arabische Händler und Jäger thätig, welcher von Sansibar seinen Ausgang nimmt. Seine Agitation gegen die Europäer macht sich hier sehr fühlbar. Aber es giebt auch hier eine ganze Anzahl von Stämmen, welche die Araber weder unterjochen, noch zur Annahme des Islams haben zwingen können. So sind die Dinka, die Bari, die Niam-Niam u. s. w. noch Heiden, und selbst an der Ostküste Afrikas, wo die Araber hunderte von Jahren herrschen, finden sich viele heidnische Negerstämme.

Im ägyptischen Sudan wurde der Gegensatz zwischen der europäischen Zivilisation und dem Araberthum, welches die Sndanesen zur Empörung drängte, zuerst brennend. Der Erfolg der Empörung war bekanntlich ein grosser. Die wegen ihrer Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels im Sudan sehr gehassten Engländer haben bald das Gebiet verloren und die greulichste Wirthschaft konnte ihm schauerliche Orgien feiern. Der Sklavenhandel, die Herzkrankheit Afrikas, blühte wieder auf, denn der ägyptische Sudan kann noch Millionen schwarzer Sklaven gebrauchen. Nur Emin Pascha hat sich im südlichsten Gebiet der Aequatorialprovinz noch halten können, abgeschlossen von allem Verkehr mit der Aussenwelt und fast von der Gnade der ihn umgebenden Negerfürsten abhängig. Ein seltsames Bild fürwahr! Ein deutscher namhafter Forscher im Herzen Afrikas für die ihm anvertraute Provinz sorgend, ihre Bewohner auf eine höhere Stufe der Zivilisation unter den grössten Mühen und Entbehrungen hebend und den Gedanken weit von sich weisend, sich selbst zu retten und die ihm vertrauenden Menschen zu verlassen. Ein Beispiel fast antiker, einfacher Grösse, welches in unserer an solche Charakteren armen Zeit Jeden mit Bewunderung erfüllen muss. Die Bewegung, welche zu seiner Rettung in der zivilisirten Welt entstanden war, hatte auch Deutschland ergriffen, sodass bei diesem Gegenstande noch etwas länger verweilt werden muss.

Emin Pascha ist ein Deutscher, Namens Eduard Schnitzer, geboren am 28. März 1840 in Oppeln, von wo seine Familie bereits 1842 nach Neisse verzog, wo seine hochbetagte Mutter und eine Schwester noch jetzt leben. Nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt absolvirt, in Breslau und Berlin Medicin studirt und 1864 promovirt hatte, trieb ihn die Sucht nach dem Unbekannten und seine Vorliebe für die Naturwissenschaften in die Fremde. Er ging nach der Türkei, wo er bei dem damaligen Vali Muschir Divitschi Ismael Hakki Pascha Aufnahme fand und mit diesem die verschiedenen Provinzen des weiten türkischen Reiches, Armenien, Syrien und Arabien bereiste. Im Jahre 1875 machte er einen Besuch in seine Heimath, jedoch trieb ihn seine Wanderlust bald wieder in die Fremde, und so befand er sich schon im Jahre 1876 unter dem Namen Emin in Diensten der ägyptischen Regierung, welche ihn dem Generalgouverneur des Sudaus, Gordon Pascha, zur Verfügung stellte.

In den Jahren 1863 bis 1876 hatte der englische Reisende Sir Samuel Baker zahlreiche Forschungs- und Jagdzüge am oberen Nil unternommen und daselbst die schrecklichen Sklavenjagden und die mit dem Sklavenhandel verbundenen Blutthaten kennen gelernt. Er unterbreitete infolgedessen dem Khedive von Egypten den Plan, jenen Theil des Sudans zu erobern. Diesem kamen Bakers Vorschläge sehr gelegen; einmal rechnete er auf bedeutende Einnahmen, die ihm bei seiner verschwenderischen Lebensweise sehr willkommen sein mussten, dann aber hoffte er, sich durch die Vergrößerung seiner Macht demnächst von der türkischen Oberhoheit unabhängig machen zu können. Im Herbst 1870 drang Baker bis Gondokoro am oberen Nil vor. Es gelang ihm auf mehreren Zügen ins Innere den Sklavenhandel zu unterdrücken, drei Stationen im Sudan anzulegen, den kleinen despotischen Fürsten Furcht und Schrecken einzujagen und die Grundlagen staatlicher Einrichtungen herzustellen. Da indess die erhofften Einnahmen ausblieben, Bakers Unternehmungen vielmehr bereits 26 Millionen Francs verschlungen hatten, so fiel er bei dem Khedive in Ungnade; er wurde abberufen und Gordon zu seinem Nachfolger bestimmt. Letzterer verwaltete sein Amt mit Gerechtigkeit und Milde, fügte den drei bereits bestehenden sieben weitere Stationen hinzu und dehnte seine Herrschaft 1500 Kilometer weit nach Süden aus, so dass ihm ein Gebiet $5\frac{1}{2}$ Mal so gross als Deutschland unterstellt war. Bis zum Jahre 1876 hatten nur die arabischen Provinzen mit der Hauptstadt

Khartum eine eigene Organisation, die Gordon nun auch auf die Negerprovinzen ausdehnte, zu deren Hauptstadt Lado bestimmt wurde. Emin Bey fungirte anfangs bei Gordon als Chefarzt und Verwalter der Vorrathsmagazine. Bald hatte dieser Emin's aussergewöhnliche Fähigkeiten und vielseitige Begabung erkannt und beehrte ihn mit wichtigen Missionen nach Unjoro und Uganda. Als er dann im Jahre 1878 die ihm unterstellten Negerprovinzen in vier Bezirke theilte, ernannte er Emin zum Gouverneur von Hat-el-Estiva, der Südprovinz, während er die Verwaltung der drei anderen Bezirke Gessi Pascha, Lupton Bey und Slatin Bey übertrug. Nunmehr wurde die Unterdrückung des Sklavenhandels mit grosser Energie in Angriff genommen, gegen 4000 arabische Händler wurden von Gordon aus dem Lande gejagt. Dieses thatkräftige Vorgehen rief aber bald gewaltige Gährung unter den Arabern hervor und es kam im Jahre 1879 zu einem Aufstand in der Provinz Bahr-el-Ghasal. Nach hartem Kampfe schlug Lupton Bey, der Gouverneur dieser Provinz, in Verbindung mit Gessi Pascha denselben nieder; als aber letzterer bald darauf nach Khartum marschiren wollte, wurde er durch ein merkwürdiges Naturereigniss für längere Zeit abgeschnitten. Der Nil, welcher schon im oberen Laufe ein sehr geringes Gefälle und daher einen trägen Lauf hat, wird zeitweise durch angeschwemmte Pflanzenmassen so vollständig verstopft, dass jeder Verkehr auf ihm unmöglich wird. In eine solche Pflanzenbarre gelangte auch Gessi Pascha. Erst nach dreimonatlicher Reise war es ihm möglich, Khartum zu erreichen; 400 von seinen 500 Begleitern hatte er verloren, und er selbst starb kurze Zeit darauf in Folge der erduldeten übermenschlichen Strapazen. Gordon legte im Jahre 1879 sein Amt nieder und kehrte nach England zurück, um erst 5 Jahre später wieder auf demselben Schauplatz zu erscheinen.

Im Jahre 1881 brachen neue Unruhen aus. Muhamed Achmed, welcher schon lange im Geruche grosser Heiligkeit stand, forderte die Gouverneure des Sultans auf, ihn als Mahdi anzuerkennen und sich ihm zu unterwerfen. Die ägyptische Regierung nahm diese Bewegung anfangs zu leicht und stellte ihr völlig unzureichende Streitkräfte entgegen. Die Engländer, welche Egypten inzwischen besetzt hatten, schickten dem Mahdi 1883 eine grössere Truppenabtheilung unter Hicks Pascha entgegen, die jedoch bei Obeid völlig geschlagen und niedergemetzelt wurde, so dass dem Mahdi der ganze Norden offen stand und Khartum selbst aufs äusserste bedroht war. In dieser Bedrängniss erschien Gordon wieder als der geeignete

Retter, mit wenig Begleitern ging er nach Khartum und suchte die Bevölkerung durch einen allgemeinen Steuererlass und Freigabe des Sklavenhandels zu gewinnen, den Mahdi aber durch dessen Ernennung zum Emir von Kordofan zu besänftigen. Dieser jedoch war zu stolz, eine Würde als Geschenk anzunehmen, die er sich mit dem Schwerte erobern konnte, und rückte immer näher an Khartum heran. Da Gordon ohne Truppen nach Khartum gekommen war, so kam es nun vor allen Dingen darauf an, ihn mit Heeresmacht zu unterstützen; der zu diesem Zwecke mit 6000 Mann englischer Truppen abgesandte Wilson kam aber erst zwei Tage nach dem Falle Khartums und der Ermordung Gordons (27. Januar 1885) vor der Stadt an und kehrte unverrichteter Sache wieder um. Der ägyptische Einfluss im Sudan war damit vernichtet. Lupton und Slatin Bey geriethen in die Gefangenschaft des Mahdi und sollen kürzlich der grausamen Behandlung erlegen sein. Der einzige, welcher sich noch behauptete, war Emin.

Emin Pascha hatte von den geschilderten Vorgängen bisher nichts erfahren. Seit zwei Jahren hatte er keinen Dampfer nach Khartum absenden und keine Nachricht von dort erhalten können, da die Schaaren des Mahdi eine Scheidewand zwischen ihm und dem Norden bildeten. Wie die übrigen Gouverneure, so hatte der Mahdistenführer Karanallah auch ihn angefordert, seine Provinz dem Mahdi zu übergeben; er aber sah sich dadurch nur veranlasst, die entferntesten Stationen aufzugeben und diejenigen Plätze, welche er zu halten beabsichtigte, nach besten Kräften zu befestigen und zu vertheidigen. 1885 erhoben sich auch die Araber in seiner Provinz, jedoch gelang es ihm vorerst den Anstand niederzuschlagen. Erst Ende 1885 erfuhr Emin, dass Khartum gefallen und Gordon getödtet sei, und da zugleich die Verproviantirung schwierig wurde, verlegte er seine Residenz von Lado 2 Grad südlicher nach Wadei und gab alle Stationen, welche nicht in unmittelbarer Nähe des Nils lagen, auf. Alle Nachrichten konnten seitdem nur über Sansibar zu ihm gelangen. Seit dem Jahre 1885 weilten noch zwei andere Europäer, der Italiener Casati und der kürzlich über Sansibar nach Europa zurückgekehrte Dr. Junker zeitweise bei Emin. In Europa war man um das Schicksal des letzteren bereits seit Jahren in banger Sorge. Ehe wir aber auf die zu seinen Gunsten unternommenen Befreiungsversuche eingehen, mögen einige Angaben über seine Thätigkeit und Verwaltung hier eine Stelle finden. Als er seine Provinz übernahm, befand sich dieselbe in Folge des Sklaven-

handels in der allertraurigsten Verfassung; es gelang ihm aber durch fortwährende Züge durch das ihm unterstellte Gebiet das Vertrauen der Neger zu gewinnen und sie an Gehorsam und Thätigkeit zu gewöhnen. Er vermochte es durch sein vorzügliches Organisations-talent unter den allergrössten Schwierigkeiten Ruhe und Ordnung herzustellen und erzielte dadurch auf wirtschaftlichem Gebiete solche Erfolge, dass er bald einen erheblichen Reingewinn abliefern konnte, während die Verwaltung bisher grossartige Summen gekostet hatte. Unausgesetzt ist er für die Förderung des Handwerks und der Industrie thätig und unterstützt die Kultivirung des Landes durch Einführung und Akklimatisirung von Tabak, Baumwolle und andern Pflanzen. Diesen Erfolgen auf praktischem Gebiete stehen seine wissenschaftlichen Leistungen ebenbürtig zur Seite. Unaufhörlich beschäftigt er sich mit der Zusammenstellung von Vokabularen, mit kartographischen und anthropologischen Messungen, meteorologischen Beobachtungen und mit der Anlage botanischer und zoologischer Sammlungen.

Wie schon vorher bemerkt, ist Emin Pascha nicht gesonnen, das ihm auvertraute Gebiet zu verlassen und nach Europa zurück-zukehren. Vielmehr hat er es in seinen Briefen wiederholt als Ehrepflicht bezeichnet, seine Leute, welche ihm Jahre lang treu zur Seite gestanden haben, nicht im Stiche zu lassen, sondern seine gefährvolle Stellung nach wie vor zu behaupten. Auf Befreiung wartete also Emiu nicht, wohl aber auf Unterstützung, die er am liebsten von seinen deutschen Landsleuten annähme, was er gleichfalls mehrfach in seinen Briefen ausgesprochen hat. Besonders erwünscht müssten ihm Munition, Waffen und Kleider für seine zum Theil halbnackt einhergehenden Leute sein. Jahre sind vergangen, seit der Nothruf, diese Ersatzstücke Emin zuzuführen, in Europa laut wurde und zur Ehre der Menschheit ist er nicht ungehört verhallt. Verschiedene Expeditionen sind ausgerüstet worden, um Emiu Pascha Hülfe zu bringen.

Die erste Expedition war diejenige des Dr. Fischer, welcher von Pangani aus im August 1885 vordrang, aber nur bis an den Baringosee gelangte. Wie wir aus neueren Mittheilungen wissen, war seine Hauptabsicht auf wissenschaftliche Forschungen gerichtet, und er selbst hat kaum gehofft, Emin noch am Leben zu finden. Seine Expedition war auch so bescheiden ausgerüstet, dass sie Emin Pascha wirksame Hülfe gar nicht hätte bringen können. In Kagei erhielt er die Nachricht von dem Tode des Königs von Uganda,

und der Thronbesteigung von dessen Sohn Muanga, welcher seine Regierung damit einleitete, dass er sämtliche Enropäer tödten liess, verweigerte Dr. Fischer den Durchzug durch sein Gebiet, wie er auch später dem Dr. Junker bei seiner Rückkehr nach Europa die grössten Schwierigkeiten bereitete. Dr. Fischer versuchte nun durch das Land der Massai, östlich vom Viktoriasee, vorzudringen. Da es ihm aber an passenden Tauschobjekten für die Bewohner des Landes fehlte, nachdem die Massais ihn geplündert hatten, musste er auch diesen Plan aufgeben und an die Küste zurückgehen. Halbtodt langte er daselbst an und starb bald darauf in Berlin.

Die zweite Expedition wurde auf Veranlassung der geographischen Gesellschaft in Wien von dem Professor Lenz im Februar 1886 unternommen. Er versuchte von Leopoldsville aus vorzudringen und wollte durch das Monbuttoland ziehen. Da aber der Sklavenhändler Tippu Tip seine Zusage der Gestellung von Trägern nicht hielt, ging Lenz kongoanwärts über den Tanganjikasee quer durch das Seengebiet nach dem Nyassasee, über den Schirefluss, den Sambesi und Quilemane zurück. Seine Reise war äusserst ergiebig für die wissenschaftliche Erforschung Afrikas, Emin Pascha aber hat sie keine Hilfe gebracht.

Inzwischen hatte Emin versucht, sich selbst zu helfen. Dem Dr. Junker war es mit Hilfe Tippu Tips, der für seine Unterstützung 1500 Thaler erhielt, gelungen, durch Unjoro und Uganda nach Sansibar zu gelangen, und dieser überbrachte Briefe von Emin an Prof. Schweinfurth in Kairo, in welchen ersterer dringend um Unterstützung bat. Während sich die ägyptische Regierung erst nach langen Verhandlungen dazu bequeme, zur Unterstützung Emin 400 000 Mark herzugeben, hatten unterdessen englische und schottische Kapitalisten 4 Millionen Mark zusammengebracht und den bekannten und bewährten Afrikaforscher Stanley für eine Unternehmung zu Gunsten Emin Paschas gewonnen. Dieser begab sich im Februar 1887 nach Sansibar und schloss einen Vertrag mit Tippu Tip, wonach ihn derselbe mit 600 Trägern versorgen und dafür zum Gouverneur an den Stanley-Fällen ernannt werden sollte. Stanley nahm seinen Weg nicht durch Ostafrika, sondern umschiffte Afrika und drang vom Kongo aus vor. Dafür hatte er folgende Gründe: Der Weg von der Kongomündung stromaufwärts bietet keinerlei Hindernisse. Der Landweg, die Entfernung von der Mündung des Aruwimi bis Wadelai, ist kürzer, als der Weg von der Ostküste. Der Weg führte angeblich durch Länder friedlicher und durchaus unge-

fährlicher Völker, während im Osten kriegerische Stämme, z. B. die Massai, leicht Schwierigkeiten verursachen können. Anfang Juni 1887 erreichte Stanley die Mündung des Arawimi, wo er den Mayor Barttelot mit dem grössten Theile des Gepäcks zurückliess. Tippu Tip begab sich auf seinen Posten, während Stanley sofort den Weitermarsch nach Wadelai antrat. Seitdem fehlen jede Nachrichten über den unerschrockenen Forscher. Höchst wahrscheinlich werden dieselben von den Arabern abgefangen und zurückgehalten. Sollte Stanley wirklich zu Emiu Pascha gelangt sein, so muss man doch auch seine Expedition als gescheitert betrachten, denn Stanley allein kann Emin nicht wirksam unterstützen. Er brachte nur neue Kostgänger, die mitgebrachten Vorräthe sind aber bei Barttelot zurückgeblieben und nach den neuesten Nachrichten in die Hände der Manyemas gefallen, welche auch den Major Barttelot, vermuthlich auf Anstiften Tippu Tips, ermordet haben. Stanley selbst scheint durch die Erneuerung Tippu Tips zum Gouverneur der Station an den Stanley-Fällen einen schweren Fehler begangen und diesem für seine Sklavenjagden ein neues Wildrevier gegen Nordosten eröffnet zu haben. Wie die öffentliche Stimmung in Deutschland zur Hülfeleistung für den bedrohten Forscher aufgeregt ist, wird später noch erwähnt werden.

Die Gründung des Kongostaates war der erste Schlag, welcher gegen das sklavenraubende Araberthum geführt wurde und die Araber wurden sich bald der Bedeutung dieses vorläufig nur geographischen staatlichen Begriffes, welcher aber auch ein hohes sittliches Prinzip verkörperte, für die Zukunft klar. Es lässt sich daraus die Stellungnahme jenes Tippu Tip gegen die Stanley'sche Expedition zum Entsatz Emin Paschas am leichtesten erklären. Mit überlegener Schlaueit hat der Araber die um zu vertrauensvollen Europäer in sein Garn gezogen und wird nun, im Besitze von Munition und Waffen, vorläufig allen Anstrengungen spotten, welche gemacht werden können, um seinem fluchbeladenen Treiben Einhalt zu thun.

Der andere Gegenstoss gegen die Fortschritte der europäischen Gesittung fand fast zu gleicher Zeit am Nyassa, wie schon bemerkt, statt. Dort arbeiten seit dreizehn Jahren schottische Missionare auf verschiedenen Missionsstationen, mit diesen im besten Einvernehmen stehend sind Beamte und Arbeiter der African Lake Company bemüht die um den See gelegenen Gebiete dem europäischen Handel zu erschliessen. Mit praktischem Blick hat man von hier aus eine Han-

delsstrasse nach dem Tanganjika-See eröffnet, deren Bedeutung für den Verkehr Inner-Afrikas mit der europäischen Kulturwelt Jahr für Jahr im Zunehmen begriffen ist.

Die Araber sind heute noch nicht aus ihren Stellungen vertrieben und die Stevenson-Strasse nach dem Tanganjika noch nicht frei, da die Kräfte der Engländer bisher zu schwach waren.

Das Aufflackern des arabischen Fanatismus griff aber auch auf das deutsche Ostafrika über, wo am 16. August die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft vom Sultan von Sansibar die Verwaltung der Küste vom Rovuma bis Tanga übernahm und ein Aufstand losbrach, welcher, da wir diese Zeilen schreiben, noch in vollster Entwicklung ist. Obwohl man auch annehmen kann, dass Störungen lokaler Natur den Ausbruch des Aufstandes, welcher sich gegen den Sultan von Sansibar sowohl als auch gegen die ostafrikanische Gesellschaft richtet, veranlasst haben, so sind doch sicher die Araber diejenigen, welche den Aufstand organisirt haben. Daran, dass es gelingen wird, diesen Aufstand niederzuschlagen, zweifelt wohl Niemand, obwohl es viele Opfer kosten wird. Denn der Rath, welcher jetzt von den Feinden der Kolonialpolitik gegeben wird, die ostafrikanischen Kolonien (in welchen schon Millionen stecken) aufzugeben, kann kein ernsthaft gemeinter sein.

Das Vordringen und Vorherrschen dieses nur Handelszwecke verfolgenden, nicht von religiösem Fanatismus durchtränkten Araberthums zu verhindern, sind mehrere Vorschläge gemacht worden, welche augenblicklich noch der Diskussion unterliegen. Es gebührt der Ruhm, diese Frage in der neuen Zeit aufgefasst und agitatorisch ansgebetet zu haben, dem französischen Kardinal Lavigerie, dessen Zöglinge sich am Tanganjika befinden und über das schenssliche Treiben der Araber ihm eingehende Berichte sandten, welche die Schilderungen Wissmanns und Reichards bestätigten. Er entwickelte auf einer Rundreise durch Belgien und England einen neuen Plan: eine internationale, etwa 100—150 energische und kühne Männer umfassende Truppe zu schaffen und dieselbe im Herzen Afrikas, da, wo die Karawanenwege nach der Küste zu den Tanganjika schneiden, zu stationiren, und verlangte zur Ausführung seines Planes eine Million Francs. Unter den deutschen Katholiken, welche sich bislang für die deutsche Kolonialbewegung weniger interessirt hatten, hat der Appell des Kardinals lebhaften Beifall gefunden, welcher sich in der Gründung von Anti-Sklaverei-Gesellschaften äusserte, während die Protestanten anfänglich noch zurückhielten.

An und für sich ist der Gedanke nicht zu verwerfen, denn eine solche bewaffnete Truppe, welche die Negerstämme gegen die Araber stärken könnte, scheint wohl im Stande, dem Sklavenraube auf gewissen Strecken Einhalt zu thun, doch konnte man die schwersten Befürchtungen nicht unterdrücken, dass gerade dann erst der blutigste Kampf in diesen Gegenden entbrennen würde, dessen Opfer nicht im Verhältnisse zu seinen Ergebnissen stehen würden, da der Sklavenhandel nur andere Wege einschlagen würde.

Die Empörung über das Treiben der Sklavenhändler ergriff aber bald weitere Kreise, als sich unwiderleglich herausstellte, dass die Interessensolidarität die sklavenhandelnden und sklavenjagenden Araber zu einer festgefügtten kulturfeindlichen Masse verdichtet hatte. Katholische und protestantische Männer veranstalteten in Köln am 27. Oktober eine grosse Versammlung, welche folgende Resolution beschloss:

1. Die Unterdrückung der afrikanischen Sklavenjagden mit ihren die Menschheit schändenden Greueln ist gemeinsame Pflicht und Aufgabe aller christlichen Staaten und die nothwendige Vorbedingung der wirklichen Aufhebung des Sklavenhandels.
2. Wie Artikel 6 der Kongoakte alle Mächte zur Mitwirkung an der Unterdrückung der Sklaverei und zur Besserung des Loses der Eingeborenen verbindet, so liegt insbesondere dem Kongostaat, England und Deutschland, welche von den arabischen Sklavenhändlern unmittelbar angegriffen und in ihren Interessen und nationalen Aufgaben verletzt sind, die Pflicht ob, unter gemeinsamer Verständigung den unvermeidlichen Kampf nachdrücklich aufzunehmen und durchzuführen.
3. Wir vertrauen, dass angesichts der in Ostafrika vor allem durch die arabischen Sklavenhändler hervorgerufenen aufständischen Bewegung die Ehre der deutschen Flagge und die deutschen Interessen von der Reichsregierung wirksam gewahrt werden.
4. Darf ein solches Vorgehen auf die einmüthige Unterstützung des deutschen Volkes ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und der politischen Parteilung rechnen, so wird, dessen sind wir gewiss, auch die thatkräftige Mitwirkung des Reichstags demselben nicht fehlen.

Ehe aber diese Kundgebung stattfand, waren auf Anregung Deutschlands schon Verhandlungen zwischen den Mächten darüber eingeleitet, wie dem schändlichen Sklavenhandel zu steuern sei. Die englische Presse zeigte sich seltsamer Weise nicht allzu willfährig, mit Deutschland an der ostafrikanischen Küste gegen den Sklavenhandel zu operiren. Jedes bewaffnete offensive Einschreiten auf dem Festlande wurde in derselben von der Hand gewiesen und vor einem gemeinsamen Vorgehen mit Deutschland in diesem letzteren Sinne gewarnt. Wenn auch die Fälle selten waren, wo Pressorgane

sich zu Advokaten der arabischen Sklavenhändler aufwarfen, welche dadreh zur Macht und Ansehen gelangt sein sollten, dass sie den „Wilden“ Afrikas gegenüber die überlegene Kultur des Islams darstellten, so sind sie doch werth, registriert zu werden.

Lord Salisbury erklärt sich, besonders ans Befürchtung, dass in Folge der Nichtantheilnahme Englands an diesem Werke die Unabhängigkeit Sansibars gefährdet werden könnte, für ein gemeinsames Vorgehen mit Dentschland; auch die anderen in Ostafrika interessirten Staaten zeigten sich geneigt, an einer Blokade mitznwirken und Fürst Bismarck konnte deshalb an den Vorsitzenden der Kölner Anti-Sklaven-Versammlung folgendes Telegramm gelangen lassen.

Friedrichsrub, 6. November.

Ew. Hochwohlgeboren danke ich verbindlichst für die mit dem gefälligen Schreiben vom 27. v. M. erfolgte Mittheilung der Beschlüsse, welche die unter Ihrem Vorsitz abgehaltene Versammlung in Köln im Sinne der Unterdrückung des Sklavenhandels und des Schutzes der deutschen Kulturarbeit in Afrika gefasst hat. Die Kaiserliche Regierung ist schon länger bemüht, eine Verständigung der betheiligten Mächte zum Zweck der Ergreifung wirksamer Maassregeln gegen den Negerhandel vorzubereiten, und führt in diesem Sinne zunächst Verhandlungen mit der Königlich Grossbritannischen Regierung. Ich darf hoffen, dass dieselben in Kurzem die Grundlage bieten werden, um demnächst mit den auf der Ostküste von Afrika betheiligten Regierungen von Italien und Portugal und mit den an der Kongoakte betheiligten Mächten in Unterhandlung zu treten. v. Bismarck.

Diese Unterhandlungen sind zur Zeit, da wir dies schreiben, noch in der Schwebe; an ihren Erfolg ist nicht zu zweifeln, da auch Frankreich, dessen Flagge von Sklavenhändlern vielfach missbraucht wird, seine bis jetzt aufrechterhaltene Weigerung, französische Schiffe von den Krenzern durchsnchen zn lassen, angesichts einer von Dentschland und England gemeinsam dnrehgeführten thatsächlichen Blokade, welcher das Verbot der Pulver- und Waffeneinfuhr vorausgehen hätte, an der ostafrikanischen Küste fallen lassen dürfte.

Eine solche Blokade ist jedenfalls das wirksamste, wenn nicht das einzige Mittel, dem Sklavenhandel und indirekt dadurch zugleich dem Anstande beizukommen.

In Egypten, den Staaten am Mittelmeere und in Nordwestafrika gehen die herrschenden Strömungen langsam in den Bahnen vor sich, welche sie schon seit längerer Zeit gerissen haben. Aber sobald wir wieder an der Westküste in die Tropen zurückkehren, beginnt der politische und wirthschaftliche Kampf aufs Neue. Die Franzosen suchen die Engländer aus Senegambien herauszndrängen, sich im Hinterlande des englischen Lagos festzusetzen, und die

Engländer sind am freien Niger thätig, alle anderen Nationen vollständig von dem Wettbewerbe im Handel auszuschliessen, indem sie gegen den Wortlaut und Sinn der Nigerakte eine Monopolwirtschaft einrichten, übermässig hohe Zölle erheben, die eingeborenen Häuptlinge in ihre Gewalt zu bringen suchen und in einer schändlichen Weise Recht und Gesetz verletzen. Der Niger und Benuë sind die kolonialpolitischen Schmerzenskinder der Deutschen, wenn man sich so ausdrücken darf. Der Niger ist von deutschen Reisenden häufig erforscht, der Benuë besonders von Flegel, aber, obwohl Flegel handelspolitisch thätig war, haben doch die Engländer den Rahm abgeschöpft und durch Gründung der heutigen Royal Niger Company eine gewaltige Organisation geschaffen, gegen die der freie Händler nur mit den ungeheuersten Schwierigkeiten ankämpfen kann. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Feld zu räumen. Was soll uns aber der Benuë mit seinen reichen Hinterländern nützen, wenn die Engländer durch ein gerade wahnsinniges Zollsystem die Ein- und Ausfuhr lahm legen? Der Benuë hat, da man von Kamerun aus schwer zu ihm gelangen kann, nur eine Bedeutung für den Handel, wenn der Niger frei ist. Im anderen Falle ist er für uns werthlos. Die englische Regierung hat sich bislang um die Klagen der freien Händler nicht viel gekümmert, denn die Niger Company arbeitet vortrefflich ihren Plänen vor, welche, wie die „African Times“ es ziemlich deutlich aussprach, sich bis nach dem Tsadsee versteigen, an dem erst Halt gemacht werden soll. Der Plau ist sicher ebenso grossartig in der Konzeption, als schwierig in der Ausführung, denn mit den dort wohnenden mohammedanischen Fürsten können die Engländer nicht so leicht umspringen wie mit den Dorfhäuptlingen schwacher Heidenstämme. Der mohammedanische Fanatismus hat bekanntlich dem Vordringen der Franzosen am Senegal mehr als einmal Schranken gesetzt, und noch heute sind dort, sogar ziemlich nahe an der Küste und den Forts, von fanatischen Muselmännern angestiftete Unruhen nichts Seltenes.

Es ist dies in kurzen Umrissen ein Bild der verschiedenen Strömungen, welche mehr, als man gemeinlich annimmt in realen Bedürfnissen des wirklichen Lebens ihren Ursprung haben. Unsere Handelskreise beherrscht dasselbe Streben wie die englischen: den Export auszudehnen, neue Absatzgebiete zu gewinnen und Deutschland die Stellung auf dem Weltmarkte zu erringen, welche ihm jetzt zukommt. Die politische Erstarkung Deutschlands, die Ausbildung seiner Seemacht, die Erwerbung eigener Kolonien, die Ausdehnung

der Dampfschifflinien u. A. haben entweder schon seiner Exportindustrie einen gewaltigen Aufschwung verschafft oder lassen einen solchen sicher hoffen, dessen Bewahrung aber nur dann möglich sein wird, wenn mit klaren Augen die Situation überblickt wird, wenn der deutsche Handel in dem Sinne, wie es die Engländer thun, die durch deutsche Erforschungen eröffneten, durch eine kräftige deutsche Reichspolitik unterstützten günstigen Bedingungen voll und ganz ausnutzt.

Die Mission in den deutschen Schutzgebieten.

Von

P. E. Wallroth.



Viel früher, als das geeinigte Deutschland kraft des ausgedehnten deutschen Handels, der vaterländischen Stärke, der Seemacht und eines neuen inneren Triebes, ausserenropäische Länder in Besitz nahm, haben deutsche Missionare draussen in der Ferne Land und Leute geistig erobert und auf eine bessere Lebensstufe erhoben. Je mehr nun deutsche Kultur und Ansiedelung in den seit 1884 erworbenen überseeischen Ländern vorwärts dringt, je mehr es deutschem Fleiss und fester Ausdauer hoffentlich gelingen wird, nach und nach in den Kolonien Fuss zu fassen und Früchte zu ernten, desto eifriger auch muss es Deutschlands Bestreben sein, den Bewohnern jener Gegenden das Christentum zu geben. Die deutschen Missionare haben es an anderen Orten und auch schon in den jetzigen deutschen Kolonien gezeigt, dass sie sich ihrer Arbeit nicht zu schämen haben; (sei nur erinnert an die Rheinische Mission in Südwestafrika) und so liegt allerdings der Wunsch nahe, dass deutsche Missionsgesellschaften sich auch der deutschen Kolonien annehmen, soweit ihr bisheriges Arbeitsfeld es ihnen gestattet oder neue Mittel neue Wege bahnen. So handeln die Holländer in ihrer indischen Inselwelt, so arbeitet Frankreichs Missionar in französischen Kolonien, und auch englische Sendboten haben nicht aus Zufall englische Kolonialländer zur Thätigkeit ausgesucht. Allerdings ist das Christentum und seine Ausbreitung an kein bestimmtes Volk gebunden, es ist international, aber innerhalb der Nationen und Völker soll doch jedes Volk für sein eigen Hauswesen daheim und jenseits des Meeres auch religiös nicht zuletzt sorgen. Thatsächlich wurde auch von Männern wie Dr. Warneck, Dr. O. Frick u. A. ein Auf-

ruf an das evangelische deutsche Volk im März 1886 zur Sammlung von ausserordentlichen Beiträgen für neue deutsche Missionen in deutschen Schutzgebieten erlassen, welcher 34000 M. ergab.

Welche Missionsarbeit nun in den deutschen Schutzländern bis jetzt vornehmlich von Deutschen aber auch von andern Glaubensboten geschehen ist, möge das Folgende zeigen. Beginnen wir mit Afrika.

Im deutschen Togo-Land an der Sklavenküste hat noch kein Missionar gewirkt, aber in sehr naher Nachbarschaft zu Keta (Quitta) auf dem schmalen Lagunenrand und im Krepe- und Ewe-Gebiet zu Anyako, Waya, Wegbe, Ho und Peki hat die norddeutsche Bremer Missionsgesellschaft seit vielen Jahren, zuvor unter vielen Opfern, jetzt endlich mit Erfolg gearbeitet. Die Ewesprache, welche auch im Togoland bis zum Amutsufuss herrscht, wurde durch diese Missionare, besonders durch Schlegel, erforscht und zur Schriftsprache erhoben, mithin eine wichtige Vorarbeit für das Togogebiet gethan. Hätte die Bremer Gesellschaft die erforderlichen Mittel, würde sie herzlich gerne das deutsche Togoland mit in ihr Arbeitsnetz hineinziehen;¹⁾ ihr Missionar E. Bürgi drang 1888 nach Agbaladome in Nodschie, nördlich von Togo, vor (Pet. geogr. Mitt. 1888, 233—236, Taf. 14). Uebrigens haben die Lyoner Katholiken von ihrer Station Ague, dicht an der Ostgrenze des deutschen Togogebietes, aus 1886 durch den Franzosen Baudin zu Atakpame nahe der Quelle des Amutsu eine Nebenstation gegründet. (Schon 1865 war der Bremer Missionar Ch. Hornberger nach Atakpame vorgedrungen.)

Im Kamerungebiet begannen vor kurzem die Baseler Missionare ihre Arbeit, wo bis dahin englische Baptisten gewirkt hatten. Vorbereitend 1845 und thatsächlich 1850 zog der ungemein begabte, frühere Maschinenbauer Alfred Saker von der Clarence-Station auf der Insel Fernando Po nach dem gegenüberliegenden Festland, wo eine Negerbevölkerung wohnte, welche durch den dreihundertjährigen Verkehr mit oft gewissenlosen Europäern nicht gebessert war. Beim Könige Aqua, einem Grossvater des heutigen gleichen Namens, liess er sich nieder, begann geduldig, aus den Eingeborenen Arbeiter

¹⁾ Ihr Missionsinspektor F. M. Zahn schreibt beim Ueberblick auf die 50jährige Arbeit: „Die Kaufleute, die Staatsmänner aller Nationen, auch unseres deutschen Volkes, sind nach Westafrika gegangen. Die ersten erworbenen deutschen Kolonien liegen im verrufenen Westafrika, die eine in unserer Nähe, so dass wir nur stark genug geworden zu sein brauchen, um auch in ihr das Missionswerk zu treiben“. Allg. Missions-Ztschr. 1886, 417.

heranzubilden, lehrte nach vielen vergeblichen Versuchen die Neger mancherlei Handwerk, u. a., auch die für die Oelversendung so wichtige Böttcherei und für's Bauen die Ziegelbrennerei. Unter großer Entbehrung lebte Saker mit seiner Fran oft nicht besser als die Neger; trotz schwerer Erkrankung seiner Gattin und des Kindes, trotz blutigen Thronstreiches beim Ableben Aqua's, trotz der Angst vor Hexerei seitens der Dnalla arbeitete er vorwärts, erlernte die Dnallasprache, ihre Worte erlanschend und mühsam sammelnd, ordnend. Auch verfasste er eine kleine Sprachlehre, ein Wörterbuch und begann die Bibel zu übersetzen. Erstannen ergriff die Bewohner, als eines Tages der weisse Lehrer in ihrer Sprache zu ihnen redete und so die grosse Scheidewand der Sprache zwischen ihnen und Saker niedersank. Er war Zimmermann, Schmied, Manrer, Ziegler zugleich; anfangs wussten die Neger mit den einfachsten Geräthen nichts anzufangen, aber einige junge Burschen lernten den Gebrauch, sodass neben dem bescheidenen Wohnhaus auch eine kleine Kapelle fertig gestellt wurde. Landwirthschaftliche Werkzeuge, wie Hacken, Spaten, eine bessere Bodenbearbeitung wurden von Saker eingeführt und durch reichlichere Ernten einem sonst oft drückenden Nahrungsmangel vorgebengt. Auch sind die jetzt in dortiger Gegend üppig wachsenden Mangobäume von diesem Missionar ins Land gebracht; aber auch noch etwas Werthvolleres: Buchstaben und eine Druckerpresse. Er goss aus alten Schriftformen neue, war Uebersetzer, Buchdrucker, Setzer, Binder in einer Person, hierin später von seiner Tochter unterstützt, und im November 1859 verliess der Psalter in der Dnallasprache die Buchdruckerei, bald darauf ein kleines Gesangbuch und 1861 das Neue, 1872 das Alte Testament; beides allerdings in etwas übereilter Schnelle übersetzt, ohne dass Saker die Dnallasprache völlig überwältigt hätte. Das Neue Testament erschien 1872 vom alten Missionar verbessert und seiner Tochter herausgegeben zum zweiten Mal. Natürlich war mit der Anfrichtung einer Druckerei die Errichtung einer Schule eng verbunden.

Wie belohnte ihn der Negerstamm, seine Gemeinde? Nun zunächst bitterlich schlecht, anfangs mit Gleichgültigkeit, darauf, als einige bekehrt und getauft waren, mit Spott und Verfolgung, versuchter Brandstiftung und, Gottlob! vereitelter Vergiftung. Trotz alledem hartete Saker aus und zwar volle 33 Jahre, welche nur durch nothwendige Erholungsreisen nach England unterbrochen waren, da er oft unter dem Klimafieber zu leiden hatte. — An der anderen

Seite des Kamerunästuariums, jenseits des Mangrovesumpfes, im Isubu-Land, entstand die König-Williams-Stadt oder Bimbia, welche aber keine grosse Bedeutung erlangte. In John Aqua-Stadt, etwas nördlicher als die erste Station, arbeitete der farbige Missionar Fuller aus Jamaika, verlegte aber 1869 seine Thätigkeit auf das gegenüberliegende Hickory (Ekre) oder Mortonville. In Bellstadt, unterhalb König Aqua-Stadt und dessen Kapelle Bethel, musste Saker's Schwiegersohn Q. W. Thomson schon wegen der Eifersucht Königs Bell 1866 die Arbeit beginnen, und auch andere Aussenplätze, durch Hilfsarbeiter errichtet, entstanden: so Dido-Stadt, Malimba, Batanga und bei Hickory auf der Insel Dschibari und etwas nördlicher in Dibombari.

Als die Ansiedelung Clarence auf Fernando Po, später von den Spaniern, welche ihre alten Ansprüche 1844 auf diese Insel plötzlich wieder geltend machten, S. Isabella genannt, 1858 durch ein spanisches Kriegsschiff besucht und von Jesuiten besetzt wurde, erfolgte ein Verbot des evangelischen Gottesdienstes, so dass Saker trotz mündlicher und schriftlicher Gegenvorstellung sich nach einem anderen Platze umsehen musste. Er wählte an der gegenüber liegenden Ambas-Bucht einen Ort, welchen er Victoria nannte, nachdem er ihn dem König William zu Bimbia abgekauft hatte. In Folge langer diplomatischer Verhandlungen bezahlte Spanien für diese Vertreibung aus Clarence 30 000 M. aus. Da aber die englische Regierung zur Uebersiedelung der Gemeindeglieder von Clarence nach Victoria ein Kriegsschiff leider nur mit vierstündiger Einpackzeit zur Verfügung stellte und als durch die Ankunft der Spanier auf Fernando Po Geld ins Land kam, verliessen nur wenige Negerfamilien S. Isabella. England hat auch nie amtlich die Schutzherrschaft über das Victoriagebiet übernommen, so dass diese kleine Niederlassung durch eigene Kraft emporstreben musste. Langsam ging's vorwärts; doch wurde Victoria ein kleiner Zufluchtsort für die aus den benachbarten Stämmen, z. B. den Bakwiri, vertriebenen Leute und als der später so berühmt gewordene Comber als Missionar sich hier niederliess, kam mancher her, um auch leiblich durch dessen Arzneikunde Genesung zu suchen.

Wie neuerdings auch erfahrene Afrikareisende das Aufblühen des Kamerungebietes nicht von den verdorbenen Küstenbewohnern, sondern mit Uebergang dieser Zwischenhändler durch Heranziehung der Inlandstämmen erwarten, so wandten sich die Baptistenmissionare trotz vieler Eifersüchteleien der Küstenstämmen dem Inland zu. Vor allem that dies Thomson, indem er, nicht

den Wasserläufen folgend, ins Hochland ging und etwas nördlich von Victoria in Bondschongo eine Missionsstation gründete. Die dem Dnalla ziemlich nnähnliche, mehr dem Isubu verwandte Bakwiri-Sprache machte viel Not; doch konnte anch der Anssenplatz Mapandscha besetzt werden.

T. J. Comber machte 1877 wichtige Entdeckungsreisen laud-einwärts (nachdem vorher Thomson östlich zu dem Bakundnstamm vorgedrungen war), entdeckte den Balombi ba kotta (oder Richards-See) und andere wichtige Punkte und die Folge war die Gründung der Station Bakundu ba Namwili nahe dem Mngo-Fluss.

Als aber die Kongo-Mission viele Kräfte beanspruchte und Deutschland im Kamerunland die Herrschaft übernahm, gingen einige der Baptistenmissionare von hier nach dem Kongo, und trotz der nicht sehr erfreulichen Berichte wurde die Missionsgesellschaft zu Basel von verschiedenen Seiten, 1884 auch von der Bremer Missionsconferenz, gebeten, ihre Arbeit von der Goldküste nach Kamerun auszudehnen. Die Baseler Mission in Westafrika hat schon manche schöne Anerkennung seitens verschiedener Afrikareisender erhalten; Professor Dr. Buchholz lobte die Station Abnri (Ausland 1880, 167) und Zöllner meint: sie habe ausserordentlich Tüchtiges geleistet . . . erziehe die Eingeborenen nicht blos zu den äusseren Formen der Religion, sondern auch zur Demuth und vor allem zur Arbeit. Aus den Handwerkerschulen dieser Mission seien fast alle jene Schmiede, Schreiner, Küfer u. s. w. hervorgegangen, die man hentigen Tages an der westafrikanischen Küste vorfindet (Strassburger Post, erwähnt im Basel. Miss. Magaz. 1885, 420; vgl. anch J. Baumgarten: Die ausserenropäischen Völker 1885, S. 114). Vor der Uebernahme der Kamerunmission fragte Basel bei den englischen Baptisten an, warum diese jenes Arbeitsfeld aufgeben wollten. Da die Antwort dentlich und befriedigend erfolgte und anch verschiedene Missionsconferenzen in Strassburg, Karlsruhe, Stuttgart und Bern entschieden mit Ja! vorgingen, glanbte man in Basel die Sache nicht ablehnen zu können. Schon geraume Zeit vorher hatte eine römisch-katholische Mission in Paris auf ihre Anfrage beim Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches um die Erlaubniss, sich im Kamerungebiet niederzulassen, wegen des französischen Charakters der Mission und weil sie einem in Deutschland verbotenen Orden angehörte, abschlägige Antwort erhalten. Am 1. Juni 1886 wandte sich die Baseler Missionsgesellschaft ans Kaiserliche Deutsche Answärtige Amt und schon am 12. Juni traf zustimmender Bescheid aus Berlin

ein. Nun begannen die näheren abschliessenden Verhandlungen mit der Baptisten-Missionsgesellschaft in London, welche zum Endergebniss hatten: Die baptistische Missionsgesellschaft tritt ihre Missionsgebäude am Kamerun und in Victoria nebst den Ausstationen für 2000 £ = 40000 *M* und das Victorialand um andere 2000 £ an die Baseler Mission ab. Ein deutscher Privatmann gab 1000 £ = 20000 *M* und ward Miteigenthümer des Victorialandes während ein deutscher Missionsfreund einen sehr bedeutenden Beitrag zur weiteren Deckung der Kosten gab, so dass Basel 26000 £ (52000 *M*) für die Gebäude und das Land zusammen ausgab. Es war nicht anders möglich, als dass das sehr grosse Victorialand mit übernommen werden musste. Als alles geordnet war,¹⁾ trat Ende März 1887 die englische Baptistenmission die Ambas-Bucht mit der Victoria-Niederlassung förmlich an Basel und die deutschen Behörden in Kamerun ab, während England bis dahin laut Vertrag vom 7. Mai 1885 das Gebiet noch zurückbehalten hatte, bis obige Verständigung erfolgt wäre. Drei junge Missionare, Becher, Bizer und Dilger, nebst dem älteren Munz und dem erfahrenen Oekonomieverwalter Leuze, fuhren 1886 nach Kamerun ab. Am 23. December 1886 zu Bethel bei Aqua-Stadt angekommen, starb Fr. Becher schon vier Tage später und Chr. Dilger am 26. Mai 1888. Bei den Eingeborenen fanden die Baseler freundliche Aufnahme, aber mit dem Schulbesuch und Unterricht, sowie der Gemeindegliederung sah es nicht gut aus; ja es ist offen zu bekennen, dass auch die sittlichen Zustände und die religiöse Erkenntniss beklagenswerth waren. Die Hauptgemeinde Bethel sagte sich von Basel los, so dass etwa nur 176 Christen auf den treu gebliebenen Missionsplätzen überblieben, darunter 46 in Victoria. Nicht Lehrstreitigkeiten über die Taufe, wie man von einer Baptisten-Gemeinde erwarten konnte, nicht die Ueberführung aus der englisch-baptistischen in die deutsch-evangelische Kirchenform machten grosse Schwierigkeiten, sondern die mangelnde Kirchengliederung in den dortigen Gemeinden, welche leider in den letzten Jahren nur von schwarzen Missionaren, z. B. Fuller, bedient worden waren. Branntweinhandel war erlaubt und Saker's Bemühungen um den Ackerbau sind vergessen. Um so ernster, nüchterner, kräftiger werden die Baseler an die schwere

¹⁾ Da aber das Besitzrecht der Baptisten an dem Grundbesitz bei Victoria, den sie um theures Geld an die Baseler Mission verkauft haben, nicht genau nachweisbar ist, wird der Kaufpreis vorerst nicht ausbezahlt. (Baseler Miss. Mg. 1888, 220.)

Arbeit gehen, möge Deutschland diese neue deutsche Mission nicht vergessen, mögen bald durch deutsche Kolonial- und Missionsarbeit aufgebaute und geförderte Niederlassungen am schönen Kamerungebirge und dem dortigen Flusse entstehen. Auch hier geht's durch Nacht zum Licht.

Im Namaland, nördlich vom Oranjefluss, gründete der deutsche, aber im Dienste der Londoner Missionsgesellschaft stehende Schmelen, Jänicke's Schüler, 1814 nach einer beschwerlichen Reise die Niederlassung Bethanien bei einer lauwarmen, guten Quelle und in einer verhältnissmässig anmuthigen Gegend am Goangib-Fluss. Hier lebte er, ein Hottentott den Hottentotten geworden, verheirathet mit einem bekehrten Hottentottenmädchen, in einem elenden Mattenhaus wohnend, mit einem Fellkleid angethan, gleich den umwohnenden Heiden, aber auch mit Erfolg gesegnet. Doch eine längere Abwesenheit des Missionars wurde von den mit ihm hergezogenen Orlam zur Unterdrückung der Nama benutzt und unser Schmelen musste nach zehnjährigem Werk, schöner Ernte, aber doch auch schmerzlichen Enttäuschungen gen Komaggas, südlich vom Oranje, ziehen, wo er Theile des Neuen Testaments in die schwere Namasprache übersetzte und 1848 starb. — Unterdess hatten die Londoner ihre Mission im Namaland an die Rheinische oder Barmer Missionsgesellschaft abgegeben, welche mit frischen Kräften ins Feld zog. Am 1. November 1842 traf der neue Barmer Sendbote Knudsen, von Geburt ein Norweger, auf Bethanien ein und richtete das zerfallene Schmelen'sche Wohnhaus wieder her: ein neues Leben begann, wie wenn nach langer Dürre das Namaland durch erquickenden Regen plötzlich wunderbar schönen Blumenschmuck und Grün hervorbringt. Knudsen's Thatkraft und Eifer wirkte segensreich und seine Predigt gefiel. An Stelle eines minderjährigen Häuptlingkinds konnte er dessen Verwandten, seinen Tänfling David Christian als Herrscher einsetzen; eine große Erweckung folgte, viele Erwachsene erhielten die Taufe; aber nach echtem unstättem Namasinn ging das Blühen bald vorüber; es erfolgte ein Verwelken, ohne Frucht zu hinterlassen, und Knudsen erlebte manche bittere Erfahrung. Oestlich von Bethanien am Grossen Fischfluss wohnte ein aus dem Süden heraufgezogener Orlamstamm des Paul Goliath, dessen Lehrer der alte Presbyter und Schmelen's Schüler, Christoph Tibot, war. Im Jahre 1843 kam Knudsen hierher und nannte, erfreut über die Gemeinde unter ihrem eingeborenen Leiter, diesen Platz mit den 300 Getauften nach einem norwegischen Gebirgsthal Gulbrandsdalen. Als aber

Knudsen nordwärts bis nach Rehoboth den zerstreuten Gliedern seiner Bethanischen Gemeinde nachgewandert war und dann in der Kapstadt Herbst 1846 ein Nama-Lesebuch und das Evangelium Lucæ hatte drucken lassen, fand er, zurückgekehrt, in Bethanien grosse Oede und Dürre, geistige und wirkliche, vor, folgte deshalb einem Rufe nach Europa, von wo er 1849 mit einer Norwegerin verheirathet zurückkehrte. In die neuen Verhältnisse lebte er sich nicht wieder ein, der Häuptling begann Streit, die Gemeinde verweigerte die Kirchengzucht und am 11. Februar 1851 kehrte dieser begabte Norweger in sein nordisches Vaterland auf immer zurück. Während dessen war 1848 von Ebenezer im Kapland aus Samuel Hahn, unterwegs einem Wassermangel fast erliegend, nach Bethanien gezogen und versuchte nach erfolgtem reichlichen Regen den Landbau, um die herumziehenden Nama sesshaft zu machen und eine Hungersnoth zu verhindern. Am Fusse des Berges Grootbroekkaros setzte er unter dem Stauen der Nama einen Pflug in die Erde, desgleichen bei Ous (Aus) westlich von Bethanien; aber Frost und Hitze verderben die Saat und die Unachtsamkeit der Leute liess die reife Ernte an dem anderen Orte umkommen. Samuel Hahn arbeitete auch in Guldbrandsdalen oft über seine Kräfte, konnte hier auch 30 Erwachsene taufen und erlebte viel mehr Freude als in Bethanien. Denn da gab's Kummer und Verdross; weisse Handelsleute hetzten die Eingeborenen gegen die Missionare auf, Krankheit in der Familie und eigene Schwäche lasteten auf Hahn, welcher an allen Gliedern gelähmt Knudsen scheiden, Branntwein und Schiesspulver in Bethanien einziehen, dabei Orlam und Nama oft im Streite mit einander sah. Langsam genesen zog Hahn nach Guldbrandsdalen, verlegte aber von hier den Sitz dieser Gemeinde nach dem Grootbroekkaros-Berg, weil es hier besser war und nannte diese neue Niederlassung Bersaba. Der Häuptling Paul Goliath folgte, mehr von der Gnade des Oberhäuptlings Kornelis Oasib (vom rothen Volk) als auf freiem Besitze lebend. Denn Bersaba war den umwohnenden Heiden ein Dorn im Auge, ein ärgerliches Licht für ihre Finsterniss und selbst der christliche Paul Goliath, sowie der alte treue Presbyter Tibot erlagen fast der Versuchung, gleich den heidnischen Häuptlingen nordwärts zu ziehen, um die schönen Rinder des Damra zu stehlen. Mit Mühe hielt Samuel Hahn solcherlei Lockungen zurück und war froh, im August 1851 durch den Missionar Krönlein einen fleissigen treuen Mitarbeiter und Nachfolger zu erhalten. Bis zum Mai 1852 blieb er mit diesem zusammen auf Bersaba, half ihm sich einzu-

richten, das Wohnhaus fertig zu bauen; dann verliess er das Arbeitsfeld. Krönlein machte sich alsbald an die Erlernung der Nama-sprache, wozu er allerdings, abgesehen von Knudsen's Lucasübersetzung, kein anderes Hilfsmittel hatte, konnte aber allmählich den kleinen Katechismus, verschiedene biblische Geschichten und andere Schulbücher verfertigen. Mit der Schule ging es vorwärts, schwerer mit den Alten, welche nur allzu ungern ihre heidnischen Unsitten fahren liessen. Leider starb der aus Deutschland neu angekommene Matth. Gorth den 5. Januar 1853 am Fieber nach kaum viertel-jähriger Arbeit zu Koais (etwas nördlich von Bethanien), wo ihm der Häuptling David Christian nach anfänglicher Unschlüssigkeit dennoch als dem Missionar Bethaniens die Hand gereicht hatte. Für Gorth kam Krefft nach Bethanien, wo er bis 1878 thätig war. Anfangs entstanden viele Schwierigkeiten; die meisten Bethanier waren ausserhalb der Station und wollten nicht nach dem Kirchplatze ziehen; doch als 1855 reichlicher Regen das Land labte und die Wüste wunderbar schön prangte, zog eine Familie nach der andern und endlich der Häuptling selbst gen Bethanien und Krefft's Schule begann sich zu füllen. Am 26. Juni 1859 konnte die neue Kirche eingeweiht und das heilige Abendmahl mit 108 Gemeindegliedern gefeiert werden; 1862 begann die Gemeinde sogar Missionsbeiträge zu sammeln, aber in demselben Jahre erschienen vier böse Feinde: eine Masernepidemie, ein Landesfieber, Viehhunger-seuche und der letzte der schlechtesten: Branntwein. Kupfersuchende Kapstadtbewohner verhandelten mit Kapitän David Christian und brachten ihn durch überreichlichen Branntweingenuss dem Tode nahe. Erst als 1867 der Nama-Damara-Kampf viel Unruhe durchs ganze Land verursachte, kam der Häuptling und der von ihm verführte Theil seines Volkes zur Besinnung, er näherte sich dem Missionar und suchte mit den nächsten Stämmen Frieden zu machen.

In Bersaba war der aus der Kapstadt mit seiner jungen Frau 1853 heimgekehrte Krönlein mit herzlicher Freude empfangen worden; Gottesdienst und Schule begann von neuem, und als im Juni die Weide zu gering wurde und der Wandertrieb wieder die Nama ergriff, versuchte er durch Ackerbau und Gärtnerei die Leute festzuhalten. Er pflanzte Feigenbäume, Datteln und Mandeln und einige der Gemeindeglieder folgten wirklich dem Missionar, begannen den Boden umzupflügen, zu verbessern, Gärten zu graben, zu bepflanzen, um auch gleich dem Lehrer so schöne Melonen, Kürbisse und Früchte

zu erhalten. Auch geistig wurde gesäet und gearbeitet: der Presbyter Tibot und Häuptling Paul Goliath nebst einigen anderen Aeltesten blieben treue Mithelfer des Glaubens. Ja, David Christian von Bethanien und Paul Goliath von Bersaba schlossen ein Schutz- und Trutzbündniss, um in den schweren kommenden Kriegsjahren einen Zufluchtsort und Rettungsplatz auf beiden befreundeten, auch kirchlich eng verbundenen Stationen zu erhalten. Am Pflingstfest 1857 wurde in Bersaba die neuerbaute Kirche eingeweiht und neue Erweiterungspläne der Arbeit konnten von Krönleiu ins Auge gefasst werden, umso mehr da er durch neu angekommene Gehülfeu wie Eggert, Weber, Knauer, Schröder, Dnbiel und Olpp nacheinander unterstützt wurde. Der alte Orlamhäuptling Kido Witbooi, einst in Pella nahe dem Oraugestrom, nun nördlich von Bersaba wohnend, hatte manchen Besuch der Bersabaer Missionare erhalten und wünschte nun, nach langem Sträuben endlich anderen Sinnes geworden, die Gründung einer eigenen Niederlassung. Zum Weihnachtsfest 1863 zog Knauer zu ihm, hielt in der kleinen Buschkirche Gottesdienst und gründete hier in Kachazus die neue Station Gibeon; er legte selbst einen Damm beim Quell zur Wassersammlung an und siedelte Ostern 1863 ganz auf den neuen Platz über, wo er seine Schüle gleich mit 106 Kindern beginnen konnte. Aber Feindschaft erwuchs in dem Häuptlingssohn und Heidenfreund Klein Kido und 1864 verheerten die Pocken den Ort; dazu kamen Angriffe der nördlichen Namastämme, welche eines Tages von 40 Gibeoniten tapfer fern gehalten wurden, aber später die Niederlassung sowie das Missionshaus plünderten und Alles verwüsteten. Schlimmer noch wurde es im September 1866, als Knauer für mehrere Wochen abwesend war; scheussliche Greuelthaten geschahen und der zurückgekehrte Missionar fand am 2. Oktober eine niedergebrannte Station vor, das Getreide niedergetreten, alle Sachen, selbst seine Handschriften, freventlich unbrauchbar gemacht. Mit Mühe konnten Knauer und der Häuptling Witbooi dem Feinde nachsetzen und einige Hundert Hornvieh, Kleinvieh, paar Wagen mit Gütern beladen abjagen, fortgeschleppte Weiber und Kinder befreien. Gibeon und seine Gemeinde war zerstört, versprengt, verwildert, das Vertrauen der Leute und ihre Liebe zum Missionar geschwunden. Etwas besser wurde es 1868, als der Glaubensbote Olpp anlangte, den greisen Kapitän als David Witbooi taufte und die Gemeinde aufs neue sich sammelte, Kirche und Schule besuchte und Gibeon von neuem aufbaute.

Im Jahre 1866 gründete Missionar Johann Schröder die zweite

Namastation, etwa zwölf Meilen südwestlich von Bersaba, unter dem Zeibstamme zu Zwart Morast, nach dem Kommerzienrath Keetmann, Präsidenten der Rheinischen Missionsgesellschaft, Keetmannshoop genannt, um damit ein 1850 gegebenes Versprechen Barmen's einzulösen. Der Groll des hiermit anfangs unzufriedenen Kapitän's Zeib ward besiegt, ja der Häuptling half später selbst beim Kirchbau; das Gotteshaus konnte am 18. Juli 1869 eingeweiht werden. Öffentlich bekannte Zeib vor der Festgemeinde den ihm und den Seinen durch die Mission bereiteten Segen und forderte sie auf, Gottes Wort sich anzuschließen und trenn zu bleiben. Die Zahl der Getauften zu Keetmannshoop war 300, welche allerdings nach Schröder's Abberufung 1871 abnahm. Im Jahre 1874 mußte Krönlein nach schwerer Krankheit und 28jähriger Amtsführung zurücktreten und nicht vergeblich war seine Arbeit gewesen. Seine Nama-Uebersetzung des Neuen Testaments wurde auf Kosten der Britishen Bibelgesellschaft in Deutschland gedruckt; sein Amt als Vorsitzender der Missionar-Konferenz war segensreich, seine Friedensliebe zeigte sich in Vermittelungen zwischen den Häuptlingen der andern drei Stationen und dem von Gibeon; er leitete die Uebernahme der einzigen wesleyanischen Nama-Station Warmbad, um so alle Nama-Orte der Rheinischen Mission einheitlich zuzutheilen. Dieser Platz, etwas nördlich vom Oranje gelegen, war anfangs Station der Londoner gewesen, ging ein, wurde aber 1834 auf Anregung des englischen Beamten Nisbett von den Methodisten wieder aufgerichtet und Nisbett Bath genannt.

Weniger erfreulich ist der Blick auf vier eingerichtete, aber bald wieder angegebene Missionsstationen, welche nördlich von Gross-Namaland lagen. Im waldbewachsenen Thale von Windhoek wurde am 6. Oktober 1842 Missionar Kleinschmidt von Jonker Afrikaner, dem nordwärts vorgedrungenen Orlamführer, bewillkommnet und aufgenommen. Bald kam der Sendbote Hngo Hahn aus Bethanien nach und so entstand hier die Station Elberfeld. Anfangs ging's gut; der christliche Häuptling sorgte für Ordnung und hielt Zucht; aber 1844 kamen andere Glieder des Geschlechtes Afrikaner, Jonker's Verwandte, und brachten aus dem damals noch wesleyanischen Warmbad den Methodisten Haddy hierher und versprachen, sich mit Jonker gegen die feindlichen halbunterjochten Herero zu verbinden. Etwas südöstlich hatten schon um diese Zeit die Wesleyaner Tindall und Haddy versucht, auf Nausannabis, von ihnen Wesleyvale genannt, eine Mission zu errichten, welche aber nur wenige Jahre

bestand. Die Rheinischen Sendboten sahen in diesem entstehenden Rangstreit die Wurzeln neuer Verwickelungen und verliessen Windhoek, welches nun von den Methodisten Concordiaville genannt wurde. Um diese Zeit zog Hugo Hahn, erst mit Kleinschmidt und dann allein nordwärts ins Herero- (oder Damara-) Land. Kleinschmidt aber ging zum Namahauptling Willem Zwartbooi, einem Schüler Schmelen's, und gründete, unterstützt von dessen durch Schmelen getauften Frau Anatje und dem Bruder Kobus bei den heissen Quellen Annis am 11. Mai 1845 die Station Rehoboth, so geheissen nach Isaaks Brunnen (1. Moses 26. 22). Des Häuptlings Bruder Kobus und Vater Manasse wurden getauft, bald darauf viele andere Nama, 1847 der alte Capitän Willem Zwartbooi selbst, und zu Pfingsten desselben Jahres konnte die Kirche eingeweiht werden. Bald darauf aber brach das Landesfieber verheerend aus; auch Kleinschmidt erkrankte schwer; genesen und 1848 durch den Mithelfer Vollmer unterstützt, sah er schweres Kriegs- und Sündenunheil herannahen. Oasib, welcher sich für den Oberhäuptling der Nama hielt, Zwartbooi, Amraal, Jonker — alle verfeindet; für kurze Zeit konnte der Engländer Galton Frieden stiften. Eine zweijährige Dürre zerstreute Rehoboth's Bewohner, Kirche und Schule wurden leer und Kleinschmidt musste mit seiner Familie nach der Kapstadt. Gewissenlose Händler, der Ankauf von verderblichem Branntwein, Pulver, leicht wieder zerrissene Kleider hatten die Nama arm gemacht und 1853 fand Kleinschmidt bei seiner Rückkehr traurige Zustände vor. Die Gemeindeglieder waren Räuber geworden, hatten ins Damaraland wiederholt Einfälle gemacht und selbst Kobus, des Häuptlings Bruder, in der Taufe Johannes genannt, nahm nebst manchem Aeltesten hieran Theil. Willem selbst ergab sich dem Trunk, legte dicht bei der Kirche eine Branntweinbrennerei an und war nicht mehr die Stütze des Missionars. Weisse Kupfergräber säeten Zwietsracht, aber noch hielt eine kleine gläubige Schaar, darunter viele Frauen, Stand; ja 1857 hob sich die Schule, das neu erbaute Kirchlein konnte geweiht, 1862 ein schönes Pfingstfest gefeiert werden. Doch das Jahr 1864 brachte neue Unruhe; es kam zwischen den Nama und Damara zu einem Gefechte, wobei die Rehobothiter den Stammesgenossen nicht beistanden, und als die Namahauptlinge aufs neue heranzogen, verliess Zwartbooi mit allen Leuten Rehoboth, und Kleinschmidt, welcher gerade seine 25jährige Amtsführung feierte und nach 19jährigem Wirken diese Station ungerne verliess, zog mit. Jan Jonker und Hendrik Zes überfielen die Abrückenden, Kleinschmidt

flüchtete und kam todtmüde, gebrochenen Herzens bei Hugo Hahn in der Hererostation Otjimbingue an, in dessen Armen er am 2. September 1864 starb.

Aehnlich erging's mit der von Vollmer 1853 errichteten Station Hoatchanas, südöstlich von Rehoboth, nnter dem Rothen Volk des Häuptlings Oasib. Wohl ging Vollmer rüstig an's Werk, pflanzte Gärten an, baute Hänsler und Wasserleitungen, erlernte die Namasprache, richtete die Schule ein und vollendete im September 1862 das Kirchlein. Als er aber 1866 von einer Kapreise heimgekehrt Hoatchanas wieder erblickte, war es öde und verwüstet. Der liederliche, wankelmüthige Häuptling Oasib, bald christlich, bald heidnisch gesinnt, zwang den Missionar, mit ihm auf den Raubzügen anzugehen. Als sie aber mitten nnter Feinde geriethen, flob Oasib, und Vollmer sah sich von Feinden, aber auch von Getauften, umgeben, von welchen er gepflegt am 3. Februar 1867 starb und in einsamer Wüste begraben ward.

Den Gottesdienst in Hoatchanas hatte auch Amraal, der beste unter den Häuptlingen, öfters besocht, als 1850 die Wesleyaner seinen Wohnort Nansannabis oder Wesleyvale verlassen hatten. Nun bat er um einen rheinischen Missionar und erhielt Eggert, welcher von Wesleyvale nach dem nördlich und besser gelegenen hügeligen hübschen Platz Olifant Fontain oder Gobabis zog und hier eine Station gründete. Zu diesen guten Jagdgründen an den drei Quellen kamen eingeborene und europäische Jäger zusammen, um Löwen, Rhinozerose, Elepbanten, Gnus und Antilopen zu schießen. 1863 wurde eine die Bnschkirche ersetzende neue eingeweiht und eine grosse Versammlung sämtlicher Nama-Missionare gehalten, um besonders die Uebersetzungsarbeiten zu berathen. Wohl gedieh im Missionsgarten Korn und Gemüse, aber einer Pockenkrankheit erlagen 130 Leute, darunter der treue, alte, ehrwürdige Häuptling Amraal. Das jüngere Geschlecht, verstärkt durch die Heidenpartei aus dem nahen Witvley, liebte Raub und Mord, aber nicht Gottes Wort. Bald erhoben sich die Damara (Herero) gegen die Orlam, nur mit Lebensgefahr entkam die Missionsfamilie sicherem Tode, Gobabis aber fiel dem Gericht und wurde 1865 als Station aufgegeben.¹⁾

Noch schwereren Anfang hatte die Rheinische Mission im Damara- oder Herero-Lande, dem grossen vom Namagebiet

¹⁾ Ueber die im englischen Walfischbay-Gebiet liegende Station Scheppmannsdorf vgl. L. v. Rohden: Geschichte der Rheinischen Missionsgesellschaft. 1888. III. Ausgabe. S. 216—221, 463 (Barmen).

nördlich gelegenen Wohnsitz des schwarzen, gleichfalls herumziehenden Ovaherero- oder Damara-Volkes, welches bettelhaft, prahlerisch, zänkisch, kindisch und andererseits stark, grausam, nicht ungeschickt ist. Als die ersten rheinischen Missionare hierher zogen, wurden die Herero von den Nama geknechtet und unterjocht, so dass es nicht Wunder nimmt, dass der Missionsanfang sehr schwer war. Von Okahandja (Schmelens Verwachtung) vertrieb die Dürre den Hugo Hahn noch im selbigen Jahre 1844 nach Otjikango (Neu-Barmen), wo Rath ihm 1845 zu Hülfe kam und 1847 in der neu erbauten Kirche nach schwerer Erlernung und Spracharbeit die erste Predigt in Otjiherero gehalten wurde. Für alle geistigen und besonders geistlichen Begriffe mussten erst Ansdrücke gesucht, ohne Buch, Lehrer, Anleitung musste der Sinn der fremden, halb verschnekten Wörter mühsam ermittelt und ganz allmählich der Sprachbau aufgefunden werden. Die Mühe der Missionare, ihre Anleitung zur Gärtnerei, besserem Haushalt u. s. w., die Sorge für Seele und Geist belohnten die Herero mit Stehlen und Rohheit. 1849 kam Kolbe hinzu; vermittelt einer kleinen Presse wurden die notwendigsten übersetzten Lehrbücher gedruckt und 1849 konnte Rath das weiter westlich gelegene Otjimbingue errichten, 1850 Kolbe Okahandja (Schmelenshoop-verwachtung) aufs neue gründen. Aber jene schon oben erwähnten Kämpfe zwischen den gelben hotteutottischen Orlam und Nama und den schwarzen Herero oder Damara liessen nichts gedeihen. Die zuletzt genannte Station wurde von Jonker bald wieder zerstört und als des Engländers Galton Ansehen und Friedensversuch geschwunden war, auch eine furchtbare Augenkrankheit 1852 die Missionare heimsuchte und bald darauf Rath von einem Namaräuberhanfeu auf Otjimbingue überfallen wurde und Schöneberg das hart bedrängte Neu-Barmen verlassen musste, war 1853 kein Missionar mehr in Hereroland. Doch schon im folgenden Jahre kehrte Rath nach Otjimbingue zurück und 1856 Hugo Hahn nach Neu-Barmen; aber das Land wurde von Bruderkriegen durchwühlt und nordwärts dringende Nama, besonders Jonker, liessen das Schlimmste befürchten.

Erst nach 14 Jahren wurde ein Hereromädchen, die erste Frucht der Damaramission, von Hahn 1858 getauft. In diese Zeit auch fallen die wichtigen Entdeckungsreisen¹⁾ der beiden Missionare Hugo

¹⁾ Vgl. Petermann, geographische Mitth. 1858: 42, 175, 195, 349. 1859: 295 bis 303. Taf. 11 106, 274. 1868: 259. Petermann nannte Hahn und Rath 1858, 42 „die unermüdlichen Pioniere geographischer Entdeckungsreisen“.

Hahn und Rath ins Ovambo-Land bis zum Kuneneffluss, welche auch bei den Fachgelehrten verdiente Beachtung gefunden haben. Im Frühling 1859 sah Rath auf der Rückreise von der Capstadt nach der Walfischbay durch Schuld der Mannschaft das Schiff scheitern und seine vier Kinder nebst der Frau, eins nach dem andern, untergehen. Nach Otjimbingue zurückgekehrt, fand er die Eindringlinge als Herren vor; so verliessen Rath und Hörnemaun 1861 das Hereroland, und die Mission war nach 17jähriger, anscheinend erfolgloser Arbeit aufgegeben.

In dieser Zwischenzeit hielt der Bastard Daniel Clöte aus Klein-Namaland die wenigen Hererochristen zusammen, und als der wilde Jonker 1861 auf Schmelenshoop in Kleinschmidt's Gegenwart gestorben war, athmete Alles auf; aber statt des Löwen kamen Hyänen, statt Eines nun viele Gewaltherrscher. Die Damara (Herero) erhoben sich und siegten am 15. Juni 1863 bei Otjimbingue, wunderbar wurde der Missionar Kleinschmidt, welcher von Rehoboth aus diese Station mitverwaltete, beschützt. Nach der Besiegung der Afrikaner fasste H. Hahn neue Hoffnung, kam am 9. Januar 1864 wieder ins Hereroland, übergab dem jungen Brincker Otjikango (Neu-Barmen) und siedelte sich, sowie seine Kolonisten auf Otjimbingue an. Aus Deutschland waren nämlich verschiedene Handwerker mitgekommen, um die Herero durch allerlei Handarbeit zum geordneten Leben heranzubilden: Schmiede, Zimmerleute, Stellmacher. Es entstand ein frisches Sein und Treiben in dem von Hahn angekauften Gehöft des weggezogenen Kupferminenansehers Anderson; der Oberhäuptling (Ka) Maharero baute selbst mit an seinem Hause, Gärten wurden angelegt, die Schwarzen pflügten und säeten mit Eifer und Lust; die roheu Sitten nahmen etwas ab und der Gottesdienst wurde auch von den Häuptlingen besser besucht. 1866 reiste Hugo Hahn, einer Einladung des Königs Tjikongo folgend, wiederum ins Ovamboland, überliess aber dies neue grosse Werk den Finnländern, welche noch heute dort missioniren. Die Einweihung der neuen Kirche 1867, die Errichtung eines Eingeborenen-Seminares, das Augustineum, waren neue Freuden, die Taufen mehrten sich und in der Tagesschule waren etwa 60 Kinder. Aber die Nama rächten sich an den freigewordenen Herero, überfielen im September 1865 Neu-Barmen, aber Jan Jonker hielt den bösen Hendrik Zes noch zurück, die Missionsfamilie zu tödten und das Christenthum gauz anzunrotten. Schon sollte Neu-Barmen aufgegeben werden, als der östliche Hauptstamm der Damara, die Ovambandjeru, von Go-

babis hierherzogen, und Missionar Brinker unter ihnen mit Erfolg arbeiten konnte. Aber neue Angriffe der Nama und Orlam 1868 entvölkerten wiederum Otjimbingue, bis die Herero (Damara) den Feinden eine bedeutende Niederlage beibrachten und durch die Bemühungen der Missionare der Friede nach siebenjährigem Kriege zu Stande kam.

In dieser Friedenszeit 1870 wurden von den Rheinischen neuere Stationen im Hereroland angelegt; so von Viehe in Okozondje am Omaruru (nachdem schon 1867 Böhm die Rehobothiter nach Ameib übersiedelt hatte), von Diehl 1870 wiederum Schmelenshoop (Okahaudja), von Irlé in Otjosazu östlich davon; 1874 waren 800 Herero getauft, im Norden kamen Otjozondjupa (Waterberg) und im Osten Otjizeva als neue Stationen hinzu und bis 1886 ist die Taufzahl auf über 2000 gestiegen. Allerdings kennen die Herero kaum die Dankbarkeit, auch verschwinden bei so jungen, eben erst aus dem tiefsten leiblichen und sittlichen Schmutz des Heidenthums emporgehobenen Gemeinden in der verführerischen Umgebung der heidnisch geliebten Volksgenossen die bösen Sitten, besonders Diebstahl, Unzucht, Götzenopferessen u. s. w. nicht mit einem Male. Aber es geht vorwärts und die Gemeindeältesten helfen dabei treulich mit, christliche Sitte einzuführen, festzuhalten und das Christenthum in die Umgegenden hinaus zu verbreiten. Die schmutzigen und oft so grausamen Gebräuche der Herero bei Geburt, Hochzeit und Begräbniss sind bei allen Getauften natürlich weggefallen, die christlichen Hochzeiten verlaufen in anständiger, hübscher Weise, und dem Leichnam wird das Rückgrat nicht mehr durchgehauen. Auch werden die Gemeinden daran gewöhnt, für Bau und Erhaltung von Kirche und Schule selbst zu sorgen, ebenso für den Unterhalt der Lehrer und Ankauf der nöthigsten Schulbücher. Jeder Getaufte kanu lesen, hat sein Gesangbüchlein bei sich und nimmt es auf weiteren Wanderungen mit, so der Kunde des Christenthums Voranschub leistend. Die schmutzige, schmierige, sonderbare Volkstracht mit den Fellbesätzen und eselohrähnlichen Hauben wird von den Getauften abgelegt. Es fehlt hier an Raum, auf die einzelnen Stationen der Rheinischen Mission im Herero- (Damara-) Lande näher einzugehen, doch sei noch erwähnt, dass der Sohn des Oberhäuptlings Willem (Ka) Maharero sich zu den Missionaren hält, überhaupt die Kinder manche Alten zum Glauben heranziehen.

Auf Otjozoudjuba an dem merkwürdigen quellspendenden Waterberge wirkte von 1873 an Beiderbecke, welcher auch mit Sprach-

arbeiten, Uebersetzungen ins Otjherero sich um die Einführung des Christenthumes verdient machte, 1880 aber wegen der heidnischen Herero und deren Rohheit diesen nordöstlichsten Platz aufgeben musste. Auf dem Wege von Otjizondjüba nach Okozondje nahe der letzteren Station errichtete Dannert 1876 Ombüro, welches durch die Hilfe des christlichen Häuptlings Salomo trefflich emporkam; leider aber fiel dieser treue Christ im Nama-Herero-Krieg 1880 (v. Rhoden a. a. O. S. 449—461). Die Erziehungsanstalt Augustineum zu Otjimbingue besonders durch die Freigebigkeit der Fürstin zu Lippe durch H. Hahn gegründet und erhalten, seit 1873 durch Büttner erweitert, soll nun nach Okahandja verlegt werden, dem Königssitz des (Ka) Maharero; um so mehr da dies bisherige Erziehungs-Gebäude gute Verwerthung fand und vom deutschen Regierungskommissar angekauft wurde. — Auch für die Bergdamra, früher vermuthlich Herren des Landes, nun aber elende, unterjochte, verachtete, den Pavianen gleich gerechnete Zerstreute im Damralande, ist christlich gesorgt worden, bis sie durch Kriege und grausame Verfolgungen bald ganz unterdrückt verschwinden.¹⁾

Die früher von Rehoboth von dort 1864 mit ihrem Missionar Kleinschmidt ins Damraland gezogenen Namahottentotten Zwartboois wurden 1867 von Böhm zum Theil auf Ameib gesammelt und christlich unterwiesen. Als aber 1880 der Nama-Herero-Krieg nach zehnjähriger Unterbrechung von neuem begann, stellten sich die Zwartboois auf die Seite der gelben Nama und bekriegten die schwarzen Damara. Am 12. Dezember 1880 erhielten aber die Nama bei Neu-Barmen eine schwere Niederlage, in welcher leider auch Wilhelm (Ka) Maharero fiel; ebenso bei Okahandja am 23. November 1881 und erst Dr. Hugo Hahn, der alte Damaramissionar und später deutsche Pastor in der Kapstadt wurde 1882 ins Hereroland geschickt und vermittelte vorläufigen Frieden. Natürlich litten die Stationen Ameib, Otjimbingue und Neu-Barmen (Otjikango) schwer genug unter diesen Kämpfen, wenn auch die Missionare viele Werke der Barmherzigkeit thaten und selbst die heidnischen Herero sich enger an die christlichen anschlossen, indem sie sagten: Wir haben erkaunt, dass der Sieg von Gott kommt, und wollen ihn darum mit Euch bitten. Ueberhaupt zeigten die Getauften Muth, Entschlossenheit, Ueberlegung, gegen Gefangene Schonung, wenn auch der alte

¹⁾ Ueber den von (Ka) Maharero 1878—81 abgewiesenen Versuch katholischer Missionare, vgl. v. Rhoden a. a. O. S. 446. Ausland 1882, 237. Miss. Zeitschrift 1882, 66 f.

Maharero sich von den Gottesdiensten mehr fern hielt und sich nur aus den Christen eine Art Leibwache bildete, das Predigen duldete, ja die Missionare herbeirief.

Seit jenem Frieden 1882 kämpften die Herero und Bastards von Rehoboth gemeinsam gegen Jan Jonker, aber seit Mitte 1884 erhob sich im Orlamhäuptling Hendrik Witbooi von Gibeon ein schlimmerer Feind. Er hielt sich, aufgeregt durch einen mohammedanischen Malaien, für einen von Gott berufenen Heiland des Volkes, welcher den Herero den Frieden geben (d. h. aufzwingen!) sollte; eigentlich aber erstrebte er gegen Paul Vister die Oberherrschaft übers Namaland, scharte viele Anhänger und Raubgesindel um sich, zwang die Missionare zu Gottesdiensten, erlitt wohl eine Niederlage am 14. Oktober 1885 nahe bei Okalandja (Osona), blieb aber mächtig und mit Jubel begrüßten die Missionare in diesem Wirrwarr die deutsche Schutzherrschaft über das Nama- und Damaraland. Vor einem Jahre zeigte sich im Tsoachanbfluss Gold; wie nun dieser Fund und wie die Machtenfaltung der deutschen Regierung im Damaralande sich erweisen wird, muss die Zukunft lehren; mit der Selbstständigkeit des Herero scheint es angesichts der vordringenden Weissen, wie auch in anderen südafrikanischen Landen, vorbei zu sein. Die Rheinische Mission wird aber treu ihre Arbeit weiter führen, möge sie darin von richtiger Seite Kräftigung erfahren, sie hat dies verdient. Ueber ihre Wirksamkeit hat Dr. Höpfner in den „Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin“ (wiedergegeben im Globus, Band 44, S. 383) sehr anerkennend also geurtheilt: „Sie haben es verstanden durch nüchterne, selbstlose Arbeit ihrer Culturaufgabe gerecht zu werden . . . seit Anfang der sechziger Jahre hat das Christenthum Wurzel gefasst und schon scheint es, als ob der Widerstand des Heidenthums schwächer zu werden anfängt. Die Christen gewinnen im Volke mehr und mehr Ansehen . . . Kulturfortschritte bedeutender Art sind garnicht zu verkennen u. s. w.“

Zum Schluss noch ein rascher Ueberblick übers deutsche Namaland. Die Missionsstation Gibeon ist vorläufig aufgegeben, andere wurden errichtet, so: Hoatchanas 1872 sammt der Nebenstation Hatsamas; ein Fortschritt zum Besseren war bemerkbar, aber durch Verarmung der Gemeinde, unsinnigen Einkauf von Kaffee, Brantwein u. dgl. und bei dem wetterwendischen Sinn der Nama wurde manches Gute erstickt. Das 1876 im Oktober durch Judt wieder besetzte Gobabis zeigte mehr Hoffahrt, als Heilsverlangen;

gewissenlose Händler verführten das Volk durch Brauntwein und 1881 musste dieser Ort nach dem Kriege wieder aufgegeben werden. Rehoboth seit 1864 unbesetzt geblieben, wuchs 1871 durch herangezogene Bastardstämme und sich hier 1875 ansiedelnde weisse Händler aber auch an Brauntweintrinkern. Doch betheiligte es sich 1878 freigebig an der 50 jährigen Festfeier der Rheinischen Mission. Westlich von Gibeon ist 1878 Grootfontain durch Pabst gegründet worden, hielt sich aber nur bis 1883; Pabst zog nach Warmbad und 1885 an die Kalahari-Grenze, wo er zu Mier und Hass die Missionsstation Rietfontain einrichtete. Windhoek, Jau Jonker's Sitz, verwaltete Schröder von 1871—1880. als auf (Ka) Maharero's Befehl das Nama-Morden anfang und Windhoek von Herero zerstört wurde. Vergebens hatte 1876 der englische Commissar Palgrave auf Rehoboth Ruhe und Verträge vermitteln wollen, im Kriegsjahr 1880 bis 1881 ging Alles wirr durcheinander. Nur in Bersaba und Bethanien gedieh kirchliches Leben zusehends; auch Hoatchanas wuchs, selbst Rehoboth, und die Zahl der Getauften im dünn bevölkerten Namaland ist trotz der Kämpfe und Unruhen auf fast 4000 gestiegen. Vielleicht werden die Bewohner des nun deutschen Namalands durch Deutsche und Buren zur Arbeit angeregt und zeigen sich empfänglicher fürs Gotteswort als in der bisherigen wilden blutigen Freiheit; Unstätigkeit, Leichtsinm und Trägheit bleiben schlimme Feinde — doch das Christenthum hat schlimmere überwunden und auch hier rettet die deutsche Mission den noch empfänglichen Rest des gelben Namavolkes. —

Für das jetzige deutsche Ostafrika hatte schon 1844 die englische kirchliche Missionsgesellschaft Sorge getragen und den aus Abessinien vertriebenen deutschen Sendboten Joh. Ludwig Krapf (geb. am 11. Januar 1810 zu Derendingen bei Tübingen) dorthin gesandt, welcher in Folge eines Sturmes nicht geradewegs nach Sansibar, sondern 1844 den 3. Januar nach Mombas kam. Beim Tanafluss vorübergehend schrieb er in sein Tagebuch: „Wie schade ist es doch, dass diese schönen Gegenden, die des Anbaues fähig sind und Holz genug haben, so unbewohnt gelassen werden! Doch die Zeit wird und muss kommen, wo der Strom der europäischen Völkerwanderung auch nach Ostafrika sich wenden wird.“ Er sah in diesem Fluss eine offene Thür fürs Evangelium und erhoffte Kolonisation der Gegenden von einer ihr folgenden Mission. Vierzig Jahre später wurde das Witu-Land am Tana deutsch! Krapf's Frau und ihr Kind starben als Beute des Fiebers und doch schrieb Krapf

glauhensvoll an jenem Grabe nach London: „Sagen Sie unseren Freunden, dass in einem einsamen Grahe an der ostafrikanischen Küste ein Glied Ihrer Mission ruht. Ein Zeichen ist dies, dass Sie den Kampf mit diesem Welttheile begonnen haben, und da die Siege über die Gräber vieler ihrer Glieder dahinführt, können Sie um so mehr überzeugt sein: die Stunde naht, in welcher Sie herufen sind. Afrika von der Ostküste aus zu bekehren.“ Dreissig Jahre später wurde in nächster Nähe dieses Grahes die segensreiche Missionsstation Frere Town zum Schutze armer geretteter Sklaven angelegt. In Joh. Rehmann, dem Württemberger Baseler Seminaristen, fand 1846 der einsame Missionar einen treuen Gehülfen und 1849 ebenso im Deutschen Ehrhardt; doch die kleine Niederlassung zu Rahbai Mpia, Rehmann's bescheidene Wohnung im nahen Kisilutini, die litterarischen Arbeiten, die Vollendung eines englisch-snaheli und Kinika-Wörterbuches 1847, sowie einiger Schnlhücher, der Uebersetzung des Kinika-Evangeliums St. Lucä, das treue Lehren u. s. w. wurden für viele Jahre nicht belohnt. Die Wanika hlichen verschlossen und hart: nur ein Krüppel wurde getauft. Während Krapf 1854 sich wieder nach Abessinien wandte, blieb Rehmann allein; aber Krapf's sprachliche Arbeiten wirkten auch noch von hier aus für jene Landschaft. Er verfasste ein Wörterbuch und eine Sprachlehre der grossen Galla, begann mit Isenberg ein Wörterbuch des Somali, verfasste ein Wörterbuch in der Engutuk Iloizoh (Massai) Sprache und der verwandten Engutuk Eloikob, ebenso der Teita und Usambara-Länder, der Kikamha (Sprache von Ukamhani) und der Kiniassi (Sprache der Nyassa-Völker?), übersetzte ins Snaheli das ganze Neue Testament und einen Theil des ersten Buches Moses und veröffentlichte das allbekannte sechs ostafrikanische Sprachen umfassende Wörterbuch (Tübingen 1850). Berühmt sind ja auch Krapf's, Rehmann's und J. Ehrhardt's geographische Verdienste, jene Karte von den Binnenseen Afrikas, Rehmann's Entdeckung des schneehedekten Kilimandscharo am 11. Mai 1848 und Krapf's Auffindung des Kenia nebst seinen Reisen in Usambara¹⁾. Als durch die wilden Massai Rehmann's Station zerstört und er nach Sansihar flüchten musste, fand er bei seiner Rückkehr mehr Empfänglichkeit, konnte die Station

¹⁾ Näheres Petermann geogr. Mitth. 1856, 19—32, Taf. 1. 1858, 223. 1859, 348, 431. 1878, 106. 1888, 177. 1855, 328. 1857, 275, 439, 441, 541. 1858, 396 f., 401 f. 1859, 392, Taf. 15., 503. 1861, 124, 148, 233. 1864, 450, 451, 454 f. 1871, 149. 1883, 199. 1882, 103. 1855, 233. 1856, 19 f., 26, Taf. 1. 1859, 392, 379. 1864, 449. 1867, Taf. 10 e. 1876, 267. 1877, 170 f.

wieder herstellen und gleich darauf 1860 mehrere Eingeborene taufen. Mehrere Gefährten starben, aber Rebmann blieb am Platz, ein stiller Einsiedler, einsamer Held, begrub 1866 seine Frau, welche 15 Jahre lang treu neben ihm gearbeitet hatte; blieb, als das eine Auge in Folge vieler Leiden erblindete, ja kehrte nicht heim aus Angst, sein Posten könne eingezogen werden und ging erst nach Europa, als das andere Auge vom Staar befallen wurde. Sein treuer Diener Isaak Nyando, ein getaufter Mnika, war ein Führer nach Europa. London und Württemberg, als Rebmann Afrika im 30. Arbeitsjahr verliess und doch nur 20 Bekehrte seinen „Erfolg“ nennen konnte. Deutschland darf auf Krapf und Rebmann stolz sein; sie haben Ostafrika Jahrzehnte vor der deutschen Besitznahme geistig besetzt, waren im buchstäblichen Sinn, wenn auch Mombas jetzt nicht im deutschen, sondern im englischen Besitz liegt, die Vorkämpfer der Ostafrikanischen Gesellschaft. Ernteten sie auch nicht, so säeten sie aus, damit andere schnitten; durch ihre Anregung, ihr Rufen ist die Bahn gebrochen. An ihrer Hingebung, Selbstverleugnung können Missionare und Kolonisten für alle Zeit und für Ostafrika lernen. Auch Rebmann hinterliess wissenschaftliche Arbeiten: Kinika- und Kinyassa-Sprachwörterbücher, eine Suaheli-Uebersetzung des St. Lucä-Evangeliums. Als 1864 das bekannte Baseler Missions-Magazin Speke's Nilquell-Reise besprach, schloss es den Bericht mit folgenden bezeichnenden Worten: „Oder warum sollte nicht eine deutsche Flotte in Ostafrika die erste deutsche Ansiedelung gründen, um den Weg ins Innere zu öffnen und offen zu erhalten?“ (Seite 446.) In Wahrheit ging Deutschlands Geschichte auch von 1864, Alsen, nach 1884, Sansibar. —

Der 1850 ans Afrika gesündheitshalber zurückgekehrte Krapf führte 1860 Sendboten der vereinigten methodistischen Freikirchen wieder nach Ostafrika und brachte, nachdem drei unterwegs umgekehrt waren, den vierten, Wakefield, zu den Wanika, unter denen 16 Meilen nordwestlich von Mombas Ribe gegründet wurde. Im Jahr 1866 kam Charles New hinzu, bald darauf Butterworth, 1870 Yates. Wichtige, auch geographisch bemerkenswerthe Reisen, New's Besteigung des Kilimandscharo (26. August 1871) bis zum Rande des ewigen Schnees u. s. w. unterbrachen die eigentliche Missionsarbeit. Zwar konnte in Usambara noch keine Mission begonnen werden, New's Tod machte neue Unternehmungen fürs erste unmöglich, doch 50 Getaufte zu Ribe und eine durch den bekannten Sir Bartle Frere stark befürwortete Anleitung der Einge-

borenen zum Landbau, und zu allerlei Handwerk gaben neuen Muth. Am 21. April 1876 senkte der neue Missionar James S. Seden in Ribe zum ersten Male den Pflug in die Erde. Holzsägen, Strassenbau, Steinebrechen, Ziegel- und Kalkbrennen, Zimmerarbeit und Hausbau der Eingeborenen unter Beaufsichtigung der Missionare schlossen sich hier an. Wakefield übersetzte und druckte allerlei Schulbücher und legte in dem bisher mohammedanischen Dörfchen Dschomvu zwischen Mombas und Kisilntini 1876 die zweite Station und sodann eine Annsenniederlassung in Duruma an. Später wurde zu Golbanti am Tanafuss die neueste gegründet, welche 1886 zwar 160 Getaufte hatte, aber kürzlich durch die Massai zerstört wurde, wobei Missionar Houghton und Frau ermordet wurden. Doch wurde es durch W. H. During wieder aufgebaut.

Auch Rebmann's und Krapf's Arbeit ist von der Church Missionary Society in neuester Zeit weiter fortgesetzt: Price legte Frere Town an; ein Knecht des alten Rebmann, Abe Ngoa, gründete durch die Kinika-Uebersetzung des Lucä-Evangeliums in Godoma auf sonderbare Weise eine Nebestation, welche von Kisilntini aus Beaufsichtigung erhielt, Hier entstand auch das Sklavendorf Flladoyo und Kamlikeni, geleitet von einem eingeborenen Pastoren, später von mohammedanischen Wasuaheli zerstört. Unter dem wilden Gebirgsvolke der Taita geschah die Anlegung der Station Sagalla und die Ausdehnung der Missionsarbeit nach Dschagga und zum unbeständigen Häuptling Mandara von Moschi. Wichtiger noch für Deutsch-Ostafrika ist die Anlegung der Missionsstationen seitens der genannten englischen Missionsgesellschaft gemäss Krapf's Plan von der Küste nach dem Ukerewe-See, da einige dieser Stationen in dem eigentlichen deutschen Schutzgebiet liegen. Vorausgesetzt sei die Entstehung und Fortsetzung der Victoria-Nyanza-Mission durch Stanley u. s. w. 1875 f. und erwähnt seien nur die uns hier angehenden Stationen. Anf Stanley's Posaunenruf vom 15. November 1875 flossen in England grosse Summen znsammen und wie elektrisirt stimmten viele in den Ruf ein: Nach Ostafrika und Uganda! Im Juni 1876 marschirte eine gut ausgerüstete Expedition, nachdem der Versuch, auf dem Wamifluss und dem Kingani ins Innere zu gelangen, missglückt war, von der Sansibarküste landeinwärts. Ueber 400 Pagazi (Träger) und 90 Arbeiter waren angeworben und die vier Abtheilungen drangen vor: die erste unter den Laienmissionaren O'Neill und Clark, die zweite unter Wilson und dem Schmied Robertson, die dritte unter Mackay und Hart-

well, die vierte unter dem Hauptbefehlshaber Lientenant Smith und Dr. Shmith-Edinburg. Nach mancherlei Beschwerden wurde am 24. Augst Mpwapwa im Hochland Usagara nabe dem Wamiquell erreicht und während ein Theil der Karawane weiter zum Ukerewe zog, blieben zwei Missionare O'Neill und Clark hier, welche seitens des mohammedanischen Gouverneurs und des eingeborenen Häuptlings ein freundliches Entgegenkommen fanden. In der Nähe eines kleinen Flusses auf einer Höhe vor dem 2000 Fnsse emporragenden mit Akazien bedeckten Gebirge, über den Höhlen des Löwen, Leoparden und der Hyänen im dichten Thalbuschwerk wurde auf gutem Baugrund das mitgebrachte Missionshäuschen errichtet. Neben einem Missionsarzt war später auch ein Landwirth für Acker und Viehwirtschaft thätig. Bald konnte etwas nordöstlich die zweite Station Mamboia entstehen und halbwegs nach dem Ukerewe nabe dem 5 Grad südl. Breite Ujui, sowie dicht nordwestlich bei Mpwapwa der Aussenplatz Kisokwe. Am Grabe des Londoner Missionsinspektors Dr. Josef Mullens sammelte sich in Mpwapwa eine kleine Gemeinde und der hier verpflegte Afrikareisende Franzose Revoil lobt diese Niederlassung.

Im Juli 1877 zog die Londoner Missionsgesellschaft an den Tanganjika, geleitet von Roger Price, welcher den Ochsenwagen als Beförderungsmittel auch hier in Ostafrika einführte. Da aber die östlichste Station dieser Londoner Mission zu Urambo in Uniamwesi sich befindet, die deutsche Besetzung bis zum Tanganjika zwar der Gegenwart angehört, aber ihre Ausbeutung nach Zukunftsmusik klingt, brechen wir hier ab. — Ebenso verhielt es sich mit der Arbeit der schottischen Freikirche oder Livingstonia am südlichen und westlichen Rande des Nyassa und auf dem Wege nach dem Tanganjika, sowie mit der Arbeit der Church of Scotland am Schirefluss. Von den Niederlassungen der englischen Universitäten-Mission seien (abgesehen von denen auf Sansibar zu Sansibar, Mbuweni und Kinugani, sowie den drei am Nyassasee) hier die vier Stationen in Usambara und die vier im Rovumaland näher erwähnt. Die Mission in Ostafrika war von dieser Gesellschaft schon 1859—62, in Folge der grossen Entdeckungen Livingstone's, unter Bischof Mackenzie vergeblich in Angriff genommen worden; das Ende war vielfacher Tod, Jammer, Noth. Aber von dem nicht aufgegebenen Unterstützungspunkt Sansibar aus wurde die der Insel Pemba gegenüberliegende Landschaft Usambara, nördlich vom Rfnfluss, ins Auge gefasst und zu Ma-

gila (Madschila) die Niederlassung gegründet und ein eisernes Haus aufgerichtet. Leider starben am Fieber zwei Missionare rasch nacheinander, 1873 waren nur zwei eingeborene Seminaristen thätig, doch zählte Magila 1882 bereits 200 Getaufte. Eine grosse Feuersbrunst richtete erheblichen Verlust an, aber ein Einfall der feindlichen Massai konnte durch die tapfere Vermittelung der Missionare zurückgewiesen werden. Auch landwirthschaftlich wuchs Magila, hier und in Misozwe wurde eine Kirche gebaut und bei Umba eine Aussenstation angelegt, von welcher sowie von Mkuzi erfreuliche Nachrichten eintreffen.

Unter den wilden Stämmen des Rovumalandes sind die vier Stationen dieser englischen Universitäten-Mission: Mtua nahe dem Weltmeer, Newala nahe dem Rovumafloss, Masasi östlich davon, sowie Mlotelo (Chitangali). 1876 gründete Bischof Steere, welcher überhaupt der Universitäten-Mission neuen Aufschwung gab, etwa 130 englische Meilen landeinwärts Massai mit 56 befreiten Sklaven aus Sansibar und zwei Missionaren. Im folgenden Jahre entstand Newala. Als 1882 Masasi von den wilden Magwangwara überfallen und ausgeplündert worden war, dachte man daran, die Kolonie nach dem nahen Makende-Gebiet zu dem Häuptling Numanga zu verlegen. Aber schwer war es, sich von der schönen steinernen Kirche zu trennen und 1885 meldete sich der Häuptling Matola zum Taufunterricht.

Auch Rom blieb nicht müßig: wie die Katholiken in den letzten Jahren nach Uganda und besonders auf Betrieb des Erzbischofs Lavigerie nach dem Tangaujika-See vorgedrungen sind, so versuchten sie auch früher in Ostafrika den Glauben zu verbreiten. Klug wussten, nachdem die Jesuiten dies Missionsfeld abgelehnt hatten, bei ihrer Landung in Sansibar am 22. Dezember 1860 die katholischen Missionare von der Insel Réunion unter der Anführung des Fava sich mit dem damaligen Sultan Said Medschid zu verständigen, und bald wirkten die sogenannten „schwarzen Väter“, die Brüder von der Gesellschaft des heiligen Geistes und des heiligen Herzens Mariä, gleichfalls von Réunion 1863 herübergekommen, in einem Krankenhaus und in Schulen. Zu Bagamoyo, dem Ausgangspunkt so vieler Afrikareisenden dicht am Kinganifloss, wurde 1869 eine Station eröffnet und durch den bekannten Pater Horner eine Ackerbau-Colonie und ein Negerkinder-Erziehungshaus gegründet. Bald waren 50 kleinere und grössere Gebäude aufgeführt, um die 300 Kinder zu beherbergen, und durch

einen furchtbaren Sturm im April 1872 verheert von neuem errichtet worden. Verschiedene Reisende, wie Cameron, auch Sir Bartle Frere 1873, haben dieser Niederlassung, die wie zur Schau an jenem wichtigen Wanderwege liegt, ihre Anerkennung nicht versagt. Der unermüdliche Horner machte verschiedene wichtige Reisen landeinwärts und legte 1877 zu Monda in Nguru eine neue Station am schönen Flusse Kulula beim Häuptling Gocho an, welcher auch später der christlichen Lehre sich anschloss. Horner's Nachfolger Baur fügte als neue Station 1880 Maudera zwischen Bagamoyo und Mouda, nahe dem Südbogen des Wami im Wadoe-Lande, hinzu und weihte sie dem heiligen Josef. Im Dezember 1883 liess sich Pater Gommingeuger nebst Gehülfen in Mrogoro, der Hauptstadt der Wasegnba, nieder, welche in einem Thale am Flusse Serengere an der Karawanenstrasse schön und anmuthig gelegen ist. Trotzdem 1884 hier ein Braud und 1885 in Maudera ein Sturm arge Verwüstungen anrichtete, dehute sich das Missionswerk doch aus, 1885 erfolgte die Anlegung der Station Tunungo, südlich von Mrogoro, und die Kreuzerhöhung auf dem nahen Berggipfel unter Gesang und Gebet. Uebrigens hat diese ostafrikanische Mission, mit Einschluss Bagamoyo's, und trotz verschiedener deutscher Mitarbeiter französisches Gepräge, wie denn auch die Pflinglinge zu Bagamoyo in der französischen Sprache unterrichtet werden. Doch ist kürzlich auch eine eigene katholische Missionsgesellschaft für Deutschafrika zusammengetreten, die des St. Benedictus mit ihrem Missionshause St. Ottilien in Baiern, gegründet vom Benedictiner Pater Andreas Amrhein. Vom Benedictinerkloster Reichenbach in der Oberpfalz ist diese Anstalt ins Schloss Emming, eine halbe Stunde von der Station Türkenfeld an der Münchener-Buchloer Bahulinie, verlegt. Während die Väter vom heiligen Geist das nördliche Gebiet behalten, ist diesen Benedictinern das südliche, nämlich das deutsche Schutzgebiet bis zum 7.^o s. Br. zuertheilt. Die erste Missionschaar, acht Brüder und vier Schwestern, verliessen am 11. November 1887 St. Ottilien und haben in Ostafrika ihre Arbeit begonnen, nämlich zu Pugn, einer landwirthschaftlichen deutschen Station, fünf Stunden von Dar-es-Salam entfernt, auf der Spitze eines ziemlich steil abfallenden, ewig grünen Berges in idyllischer Lage.

Betrachten wir nun noch die evangelischen deutschen Missionen in Ostafrika, welche anlässlich der deutschen Schutzherrschaft entstanden sind. Die vom Pfarrer Doll am 27. August

1882 gegründete Mission zu Neukirchen bei Mörs am Rhein zog sich von Calionb bei Kairo zurück und begann im März 1887 ihr Werk im deutschen Witu-Lande. Missionar Würtz fand bei dem Herrn Denhardt freundliche Aufnahme und Vermittelung mit dem Witu-Sultan Achmed und im August 1887 kamen Missionar Weber und Frau an, so dass am 1. September 1887 nahe der englischen methodistischen Station Golbanti am Tanafloss zu Ngao unter den Wapokomo die erste Station errichtet werden konnte. Zunächst ging's an das Ziegelstreichen und Brennen, um noch vor Beginn der Regenzeit nothwendig unter Dach zu sein. Mit den anfangs trägen Eingeborenen ging es später besser vorwärts und am 11. März 1888 wurde der Grundstein zur Missionshause gelegt. Während dieser Zeit kamen die beiden schwedischen Missionare Hedenstrehm und Bergmann durchgereist, erholten sich vom Fieber und fuhren dann weiter flussaufwärts, um den Weg zu den Borani-Galla zu suchen. Leider überfielen die feindlichen Somali am 27. März 1888 Ngao und nur mit genauer Noth entkamen eben vorher die Missionare auf den Muannen (ausgehöhlten Baumstämmen) nach Golbanti, von einigen Wapokomo aufs treneste unterstützt. „Geräuschlos ging's bei hellem Mondschein den Tana hinab. Die Wapokomo-Männer standen zum Theil am Ufer und begrüßten uns noch, fragten, ob wir auch wieder kämen. Vier Mann ruderten uns. Würtz ging in der Nacht wieder zurück, und nachdem er ein wenig geruht, begab er sich Montag Morgen mit sechs Wapokomo ans Einpacken und Einladen. Nachmittags kam er in Golbanti an, welch eine Freude! einige Wapokomo halten sehr treu und tapfer aus und haben nicht das Vertrauen zu uns verloren, zmal Würtz sozusagen der letzte war, welcher das Dorf verliess. Am Dienstag, den 27. März Mittags, hatten die Somali Ngao erreicht; nach kaum einer Stunde war schon das ganze Dorf verbrannt.“ — Am 15. April kehrten die Neukirchener Missionare zurück und banten Ngao wieder auf, das Missionshaus aber mit einer aus Korallensteinen erhöhten Grundmauer, da das Grundwasser und der Regen die Fundamente untergräbt. Der dritte Glaubensbote ist unterdessen in Witu angekommen, um das Werk rüstig fortzusetzen.

Als die erste deutsche Missionsniederlassung in Ostafrika ist Jimba (Dschimba), die Station der Baiern, bei Mombas zu nennen. Die vom Pfarrer M. Ittameier-Reichenschwand 1885 gegründete evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft für Ostafrika in Baiern einigte sich mit der ihr sehr freundlich ent-

gegenkommenden Church Missionary Society, welche, wie oben erzählt, schon im Mombas-Gebiet missionirte, und liess sich im September 1886 zu Jimba unter den Wakamba nieder und bald darauf in dem sechs Stunden landeinwärts an der Karawanenstrasse liegenden Mbungu. Nach dem deutsch-englischen Vertrage vom 1. November 1886 hinsichtlich der grossen Ländervertheilung Ostafrikas ist das Gebiet dieser Baierischen Mission leider in der englischen Interessensphäre geblieben; vielleicht zieht diese Mission es vor, ihre Arbeit ganz auf deutsches Gebiet zu verlegen, wozu leider bis jetzt keine Anstalten gemacht zu werden scheinen. Die baierischen Sendboten Bach und Hoffmann hatten in Jimba 21 Eingeborene im christlichen Unterricht und erhielten vom nahe wohnenden englischen Missionar Binns ein Englisch-Kikamba-Wörterbuch von fast 2500 Wörtern, das Werk Krapf's, von seiner eigenen Hand geschrieben, aber bis jetzt ungedruckt bei den Papieren der englischen Mombas-Mission liegend. (Die Wakamba sprechen eine dem Suaheili verwandte Mundart.) Unter dem Schatten eines Mkugu-Baumes ward Schule gehalten, und auch an den Männern hatten die Baiern Freude. Leider erkrankte im April 1887 Bach, genas zwar, konnte Ende Juli seine Braut nach Jimba holen, wurde aber aufs neue vom Fieber stark gepackt, reiste nach Europa und starb am Charfreitag, den 30. März 1888 bei seinem Bruder in Gunzenhausen als das erste Opfer der deutschen ostafrikanischen Mission. Hofmann stand nun allein, hatte im September 1887 im sechs Stunden nordwestlich gelegenen Mbungu eine zweite Niederlassung errichtet, sich eifrig ins Kikamba hineingearbeitet, die Wege aufgebessert, die Wakamba gelehrt, umgefallene Bäume vom Wege zu räumen, die Dornen abzuhauen und andere grundlegende Arbeiten zu verrichten. Nach Bach's Tode ging Wenderlein nach Ostafrika, so dass Hofmann nicht mehr zwischen Jimba und Mbungu hin und her reisen muss. In der ersteren Station wird der Gottesdienst gut besucht, die Lente lernten rasch das Singen und die Lieder der Rabbai-Missionsstation kamen gut zur Geltung. Auch übersetzte Hofmann eine kleine Zahl unserer geistlichen Lieder in die Sprache jener Schwarzen. Natürlich kann von Getauften nach so kurzer Arbeit an jenen Seelen noch nicht die Rede sein, and doch freuen sich die Missionare, dass die Eingeborenen grösstentheils nun sittsam gekleidet und, dem Beispiele der Sendboten folgend, gegen ihre leidenden Mitmenschen mitleidig und barmherzig sind.

Unter der Inspektion des früheren rheinischen Herero-Missionars

C. G. Büttner, des erfahrenen Schilderers des deutschen Südwestafrika, jetzigen Lehrers des Suaheli am praktischen morgenländischen Universitäts-Seminar zu Berlin, steht die am 15. April 1886 zu Berlin gegründete evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika. Ihre Zeitschrift: „Nachrichten aus der ostafrikanischen Mission“ unter Büttner's¹⁾ Leitung theilt auch aus den übrigen ostafrikanischen Missionen das Bemerkenswerthe mit. Als Zweck wird uns laut den Satzungen § 1 angegeben: 1. den in den Kolonien der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wohnhaften Heiden das Evangelium zu verkündigen, 2. den in jenen Gegenden wohnenden deutschen Brüdern die Wohlthaten deutscher Seelsorge zu gewähren, 3. Krankenpflege zu üben, 4. Einrichtungen von christlichen Schulen zu treffen. Schon am 2. April 1887 konnte nach Verhandlungen mit dem Inspektor Rapard von der Chrischona-Missionsanstalt (bei Basel) der Chrischona-Missionar Johann Jakob Greiner, aus seiner langjährigen Arbeit in Abessinien durch den Negus vertrieben, nebst seiner Frau und Nichte, Marie Fingerle, von Berlin ausgesandt werden. Bald folgte der in St. Chrischona auch schon in Abessinien mit Greiner arbeitende Abessinier Goban Desta ihm nach, sowie zwei deutsche Diakone Karpinski und 1888 Hüge. Zu Dar-es-Salam (Salaam) (Friedenswohnung) war Greiner am 2. Juli 1887 angelangt, und kürzlich hiess es nach den Berichten des Reisenden Otto E. Ehlers: „Hier in Dar-es-Salam ist in kurzer Zeit ganz Ueberraschendes von Bruder Greiner und seinen unermüdllichen Gehilfen geleistet worden. Umfangreiche Erdarbeiten sind aufgeführt, Wege angelegt, Felder mit Mhago bepflanzt, ein geräumiges Stallgebäude, sowie ein zierliches Brunnenhäuschen bereits fertig gestellt, während das Missionshaus schnell seiner Vollendung entgegengeht.“ (Tägliche Rundschau 1888, No. 218, S. 870.) Der aufangs im Anschluss an obige evangelische Missionsgesellschaft von der Freiin Frieda von Bülow und Gräfin Martha Pfeil gegründete und geleitete deutsch-nationale Frauenbund zwecks Pflege des Deutschthums in den deutschen Kolonien durch Errichtung von deutschen Kranken- und Heimathhäusern, Schulen, Kirchen und ähnlichen Pflanzstätten deutscher und christlicher Kultur musste sich bei geflissentlicher Vermeidung der Worte

¹⁾ Verfasser des Hülfsbüchleins für den ersten Unterricht im Suaheli. Leipzig (Weigel) und Herausgeber der Zeitschrift für afrikanische Sprachwissenschaft.

„evangelisch“ und „christlich“ seit April 1887 von der obigen Gesellschaft ganz trennen. Kürzlich ist dieser Frauenbund unter dem veränderten Namen: „Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien“ und mit verbesserten Satzungen bei voller gegenseitiger Selbstständigkeit wieder mit der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutschostafrika in nähere Verbindung getreten. Erfreulicherweise hatte die evangelische Missionsgesellschaft für Deutschostafrika den Gedanken der Krankenpflege ihren Satzungen gemäss kräftigst auszuführen gesucht und sandte am 30. Mai 1887 die barmherzige Schwester Marie Rentsch, im Oktober auch Schwester Auguste Hertzler nach jenem Missionsfeld. In Sansibar, dem geschichtlichen Ausgangspunkt aller ostafrikanischen Unternehmungen, ist nun trotz unerwarteter sonderbarer Störungen vorläufig in einem gemietheten Hause ein deutsches Krankenhaus gegründet worden, wobei der deutsche Consul Dr. Michahelles sehr entgegenkommend und französischem Einflusse gegenüber das deutsche Interesse vertretend half. Beide Schwestern gehören dem Berliner Lazarus-Diakonissenhaus an und kleiden sich in dieser Tracht. Im Juli 1888 fuhren Missionar August Kraemer und die dritte Schwester Amalie Oberkobusch nach Ostafrika ab, wo in Dar-es-Salam der genannte deutsche Frauenverein eine Krankenpflegestation gründete; auch sind den Schwestern in Sansibar einige befreite Sklavenkinder zur Erziehung übergeben. So berechtigt, will's Gott, auch dies Missionswerk zu guten Hoffnungen, möge die Uebernahme der Zollverwaltung, Verwaltung und Rechtspflege an der ostafrikanischen Küste seitens der deutschen Gesellschaft, laut Vertrag vom 15. August 1888 mit dem Sultan von Sansibar, ein neuer Schritt dem Ziele näher sein und auch die göttliche Reichssache fördern. —

In deutsch Neuguinea oder Kaiser Wilhelm-Land haben zwei deutsche evangelische Gesellschaften die Arbeit begonnen. Als das Dampfschiff *Pupua* der deutschen Neuguinea-Handelsgesellschaft Ende 1885 in der Torresstrasse scheiterte, musste einer der Schiffsreisenden, der bayerische Neuendettelsauer Missionar Joh. Flierl in Nordaustralien warten. Schon seit 1878 im Dienst der Neuendettelsauer Missionsgesellschaft am Kilalpanina-See unter den Eingeborenen Australiens arbeitend, war er von dieser bayerischen Gesellschaft und den deutschen Lutheranern Südaustraliens ausersehen, nach Kaiser Wilhelms Land hinüberzuziehen. Während dieser Wartezeit legte er auf der Ostküste der York-Halbinsel

nahe dem 15. Grad südl. Breite bei Cooktown in Elim am Cap Bedford mit Unterstützung der englischen Regierung eine Missionsstation für die Schwarzen an. fuhr aber, durch Meyer 1886 hier abgelöst, nach Deutsch-Neuguinea hinüber, wo er am 12. Juli 1886 landete und seitens des Landeshauptmanns Freiherrn von Schleinitz und seiner Beamten freundlich aufgenommen wurde. Nachdem Flierl ein Vierteljahr lang die Küste entlang gewandert, wohl 25 Dörfer mit 12—1500 Einwohnern besucht, daneben in Finschhafen sonntäglich gepredigt und im Oktober 1886 im Neuendettelsaner Missionar Tremel einen Genossen erhalten hatte, gründeten sie beim kleinen Dorf Simbang ein- und eine halbe Stunde südwestlich vom Finschhafen an der Langemakbucht die erste Station. Zunächst war es hier die Aufgabe, sich mit den Eingeborenen bekannt zu machen, ihre Jabim-Sprache zu erforschen und durch sie die verwandte Saling oder Kai, welche von den landeinwärts wohnenden Saling gesprochen aber von den Küstenleuten auch verstanden wird. Oeftern litten die Missionare an schweren Fieberanfällen, ja einmal versetzte ein beim Stehlen ertappter Eingeborener dem Flierl eine Wunde, welche aber nur leicht war. —

Gleichzeitig hatte auch die Rheinische Missionsgesellschaft, welcher wir im Nama- und Damaraland begegnet sind, von einem Vertreter des Auswärtigen Amts im Oktober 1885 zu Bremen ausdrücklich dazu angefordert, beschlossen, auch in Deutsch-Neuguinea zu arbeiten. Nach verschiedenen Verhandlungen 1886 mit der Neuguinea-Compagnie wurden zwei Rheinische Missionare, der bisher auf der Insel Nias thätig gewesene Thomas und der im Hereroland arbeitende F. Eich nach jenem neuen Missionsfeld abgeordnet. Am 17. Februar 1887 langte Thomas in Finschhafen an, im Mai 1887 Eich, vom Freiherrn von Schleinitz wohlwollend empfangen, allerdings bald beide vom Fieber nusanft geschüttelt. Thomas hatte vor Eich's Ankunft die Umgegend des Constantinhafens durchforscht und reiste nun mit Eich die Küste entlang nach dem Kaiserin-Augustafuss, welchen sie mit der wissenschaftlichen Expedition befahren. Darauf kehrten sie nach Hatzfeldhafen zurück, verliessen aber in Folge eines zwischen den Kolonisten und den Eingeborenen ausgebrochenen Streites diese Gegend und suchten September 1887 den Constantinhafen auf. Während nun Thomas, oft schwer krank, seinem Auftrag zufolge mit den eingesammelten Kenntnissen und Erfahrungen nach Europa zurückkehrte, langten kurz vor Weihnachten in Simbang bei den Neuendettelsaner Missionaren zwei neue Glaubens-

boten der Rheinischen Gesellschaft, Gustav Bergmann und Wilh. Scheidt an, welche nach dem Fest den kranken Eich aufsuchten und mit ihm die Rheinische Missionsstation Bogadjim, dem Constantinshafen gegenüber liegend, besetzten. Ein eichenes verkupferetes Boot, 24 Fms lang, ist von Mioko aus von der Rheinischen Mission angekauft, um bei jenen Küstenfahrten die unentbehrlichen Dienste zu thun.

Auf der dem nordöstlichen Nenguinea nahe liegenden kleinen Insel Rook hatten die Katholiken und zwar Sendboten der Maristen-Kongregation von der jetzt englischen Insel Woodlark aus 1848 eine Missionsniederlassung gegründet, doch starb Bischof Collobomb schon am 2. Juli desselben Jahres auf jener Station, bald auch Missionar Villien und der allein übrig gebliebene Fremont kehrte nun nach Woodlark zurück. Vier Jahre später fuhr der apostolische Präfekt Reina mit italienischen Helfern wiederum nach Rook, wo sie das alte Missionshaus unversehrt vorfanden, aber durch Krankheit und allerlei Wiederwärtigkeiten nach einigen Monaten zum zweiten und letzten Male vertrieben wurden.

Nach Neu-Pommern (Neu-Britannien) und zu seinen wilden Bewohnern kamen auf dem Missionschiff „John Wesley“ gemäss Beschluss der australischen Konferenz der Wesleyanischen Methodisten, die Christen der bekehrten Südseeinseln unter Anführung des erfahrenen Missionars George Brown, um das Evangelium auch hier zu verbreiten, obgleich der englische Statthalter der Fidschiuseln sie nicht zu diesen verrufenen Inseln ziehen lassen wollte. Auf dem Inselchen Neu-Lauenburg (Duke of York) bei Port Hunter zwischen den beiden grossen Inseln des Bismarck-Archipels wurde 1875 die Wesleyanische Missionsstation angelegt. Von hier aus besuchte Brown mit seinem kleinen Missionsdampfer die Küstenlandschaften der grösseren Inseln und setzte an geeigneten Orten Lehrer ein, so auf der Gazellenhalbinsel an der Blanchebay im Norden Neu-Pommerns. zu Matupi, und etwas westlicher in Nodup. Im Jahre 1876 waren schon sechs Kirchlein gebaut, aber 1878 wurden vier der braven Lehrer überfallen, ermordet und angezehrt. Doch das Missionswerk wuchs auch unter diesen wilden Stämmen, wenn natürlich auch nur langsam: nach einigen Jahren gab es sieben getaufte junge Männer und andere standen im Taufunterricht. 1880 gab es 32 und 1882 schon 215 mit neun Kirchlein, mehreren Schulen und der Uebersetzung des Lukasevangeliums. Auf Neu-Pommern sind auf der Gazellenhalbinsel Kabakadai und Kiniknan und

auf Neu-Mecklenburg (früher Neu-Irland) Kalil und Topaia hinzugekommen; im ganzen 20 Kirchen, 29 Schulen und fast 3000 getaufte Eingeborene. Kürzlich vermachte ein Fräulein Black in Neu-südwaies dieser Mission 300,000 M. Auch die Admiralitätsinseln sollen in Angriff genommen wurden und seitens der Eingeborenen selbst wurden 1000 M. für die Mission geopfert. Trotz der Krankheit der Missionare und trotzdem selbst die brannen Fidschillehrer vom Fieber stark ergriffen wurden, schreitet das Werk vorwärts. Als George Brown vor einiger Zeit diese Insel verliess, gaben ihm 500 Eingeborene bis zum Schiff das Geleit und entliessen ihn mit Geschenken und grosser Herzlichkeit.

Auch die Katholiken, Missionare U. L. Frauen vom heiligen Herzen von Issoudün, liessen sich 1883 auf der Nordküste der Gazellenhalbinsel nieder und zwar in Beridni unter Navarre's Leitung, aber als eine Feuersbrunst die Ansiedelung vernichtete, blieben Vlavollo und Malaguna 1884 als Missionsstationen übrig. Im Jahre 1886 ist seitens der Väter vom heiligen Herzen Jesu für die Südseemission zu Antwerpen ein eigenes Missionshaus gegründet, und auf der 32. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Münster und auf der 33. zu Breslau ermahnte besonders der Zentrumsführer Dr. Windhorst an die Pflicht der deutschen Katholiken, dies Missionswerk für die deutsche Südsee zu unterstützen.

Des edlen englischen Bischofs Patteson Melanesische Mission erreichte mit dem Missionsschiff „Südliches Kreuz“ noch vor dem Märtyrertod dieses Apostels Melanesiens (1871) die nun deutsche Salomon-Insel Isabella, wo bis 1877 zwei Stationen Bungotu und das von Natur feste Tonga nebst mehreren Schulen entstanden; auch der Häuptling des letzteren Ortes, bekehrte sich und wurde ein eifriger Förderer des Evangeliums. Ein erbitterter Feind des göttlichen Wortes besonders der Predigt, der alte Häuptling auf dem Südende dieser Insel, starb, und mit ihm fiel ein bedeutendes Hinderniss hinweg. Und doch rief er sterbend an: „Niemand soll zu meiner Todtenfeier getödtet, kein Fruchtbaum umgehauen, kein Hans niedergebrannt werden. Lasst die Leute nicht zur Kopffjagd ausziehen, alles dies ist nun vorbei!“ Ein Zeichen des dämmernden Gnadenlichtes und Gottesfriedens! 1885 gab es auf Isabel drei evangelische Missionsstationen: Tega, Valan und Boko mit 8 eingeborenen Lehrern, 99 Schülern und 44 neu Getauften. Die übrigen deutschen Salomonsinseln: St. George, Choiseul, Shortland, Bougainville harren noch der Missionare. — Auf der kleinen St.

George-Insel ist das Grab des katholischen apostolischen Vicars Bischofs Epalle, welcher mit 13 Missionaren der Maristen-Congregation die Isabella-Insel 1845 untersuchte, aber am 16. Dezember dieses Jahres von den wilden, nach dem Bischofsring gierigen Einwohnern ermordet wurde. Die dann auf der nun englischen S. Christoval-Insel missionirenden Gefährten des Bischofs haben diese, wie die Insel Woodlark, 1856 ganz verlassen.

Die am 15. Oktober 1885 der deutschen Schutzherrschaft unterstellten Marshall-Inseln, welche aus den beiden Inselketten Ralik und Ratak bestehen, sind das Missionsfeld der American Board (einer von Boston aus geleiteten grossen kongregationalistischen Mission) in Verbindung mit der Hawaiischen Evangelischen Gesellschaft. Auf der südlichsten Insel Ebon, einer echten Lagunenriffgruppe, wurden schon 1856 die ersten Anfänge begonnen: des Königs Schwester befreundete sich mit der Missionarsfamilie und als 1857 das neue Missionschiff „Morningstar“ diese Insel wieder berührte, wurden die Missionare freundlichst begrüsst. Bald konnte Snow mit Hilfe hawaiischer Genossen hier jahrelang wirken und bis 1870 waren auch die andern Inseln: Namerik, Jaluit, Mille oder Milli, Majuro (Arrowsmith) mit Stationen besetzt. Zwar versuchte auf letzterer Insel der Oberhäuptling die Missionsfamilie zu vergiften, doch andere Häuptlinge beschützten sie, und von den 391 Einwohnern Namerik's waren 348 im Taufunterricht. Langsam ging's auf Jaluit vorwärts, doch wuchs die Gemeinde der etwa 500 starken Einwohnerzahl auf 83. Später kamen als neue Missionspunkte die Inseln Arno und Maloelab oder Malwonlap sammt Anr hinzu und bald sind die Marshallbewohner fast alle bekleidet und gesittet. „Es war ein erhebender Anblick, fünf Inselhäuptlinge mit den andern Abendmahlsgästen am Altar zu sehen.“ Hatte auch die Mission auf Arno und Majuro (Meidschuro) mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, so sind letztere Inseln wieder auf's neue mit Missionaren besetzt, Jaluit ist nun zum grossen Theil christianisirt und die Einwohner von Namerik, Mille und Ebon, dem Mittelpunct dieses ganzen Missionswerkes, sind nun sämmtlich Christen. Durch den Missionsarzt Pease ist das Neue Testament in die Marshallsprache übersetzt und gedruckt. Auch Ailinglabelab nebst den nahen Wojai (Ujae), Lai (Lae), Kwojelen (Kwajalein) und Likieb sind neue Stationsinseln. Das Annual Report of the American Board of Commissioners for foreign Missions 1887 sagt S. 134: „The missionaries speak in favorable terms of

the German occupation and of the influence of the governor and his official authority. Thus far missionary work has been favored and opportunity given for its extension through this exercise of German power." — —

Wie man natürlich nicht von einem Schulkind verlangen kann, dass es nach den ersten fünf Unterrichtsstunden viel gelernt habe, so darf man auch nicht von Natrvölkern verlangen, dass sie in 5 oder 15 Jahren viel Christenthum gelernt oder erfahren haben. Im Leben der Völker ist ein Jahr weniger, als im Leben eines Menschen eine Stunde. — Wie die Kolonialarbeit ein Gednldswerk ist und unmöglich innerhalb 5 oder 25 Jahren überraschende Erfolge aufweisen kann, so ist es noch viel mehr mit dem Missionswerk. Vor Gott sind tausend Jahre wie ein Tag; wir aber wollen auch für unsere neuen deutschen überseeischen Besitzungen wirken und sie mit Gottes Wort versorgen, so lange es Tag ist. Möge das Missionswerk durch obige Darstellung allen deutschen Kolonialfreunden warm ans Herz gelegt worden sein.

Ueberseeische Waldwirthschaft.

Von

Dr. Otto Kersten.

In den meisten Kolonialgebieten, sofern sie nicht vorzugsweise für Bergbau oder Viehzucht geeignet sind, hat man es hauptsächlich mit der Erzeugung von Getreide, Kolonialwaaren, Tabak, Pflanzenfasern und dergl. zu thun, aber nur selten wird sich eine Möglichkeit zur Verwerthung von Wäldern bieten. Von den jetzigen deutschen Kolonien kann wohl nur Neu-Guinea, vermöge seines Waldreichthums, in Betracht kommen; dagegen giebt es manche andere, dem deutschen Unternehmungsgeist offenstehende Länder, wie z. B. das südliche Chile und einige Landstriche Mittelamerikas, in denen der Holzreichthum so erheblich ist, dass recht gut an eine gewinnbringende Verwerthung gedacht werden kann. In den meisten Fällen liegen nun dort wie auch in Neu-Guinea die Verhältnisse so, dass nur die kostbarsten Hölzer gewonnen werden können, weil nur diese die theure Fracht nach Europa vertragen; in Folge dessen lässt man die in grösserer Menge vorhandenen geringwerthigen Holzarten gewöhnlich verkommen, sodass unter solchen Umständen nur von einer Waldverwüstung, aber nicht von einer vernünftigen Waldwirthschaft gesprochen werden kann.

Wirklicher überseeischer Forstbetrieb in europäischem Sinne ist nur in ganz vereinzelt Fällen möglich, namentlich wenn die gewonnenen Hölzer sich im Lande selbst verwerthen lassen; dann aber kann derselbe unter Umständen überaus lohnend werden, wie nachfolgendes Beispiel aus Südafrika zeigt, welches wahrscheinlich auch für andere überseeische Länder in mehrfacher Hinsicht nützliche Winke bieten wird.

In Südafrika liegen die Verhältnisse allerdings ganz besonders günstig für die Ausbeutung der wenigen dort noch vorhandenen Wälder, denn fast

überall sind entweder die früheren Holzbestände in unsinniger Weise vernichtet worden, oder es herrscht von Natur aus ein grosser Mangel an Holz, sodass eine bedeutende Zufuhr von skandinavischen und nordamerikanischen Hölzern nöthig ist, um den starken Bedarf jener wirthschaftlich ziemlich hoch entwickelten Länder zu decken. Ansserdem sind die südafrikanischen Wälder, von deren Ausbeutung hier die Rede sein soll, zumeist nahe der Küste gelegen, wodurch die Abfuhr nach den Hanptholzmärkten sehr bequem und billig wird. Das in Südafrika gewonnene Holz hat demnach vor dem fremden nahezu den vollen Betrag der überseeischen Fracht vorans, welche wohl auf 30 Mark für den Kubikmeter veranschlagt werden darf, d. i. mindestens doppelt soviel wie der Holzwerth in den europäischen Produktionsgebieten selbst beträgt.

Hierzu kommt noch die beträchtliche Entwicklung der südafrikanischen Eisenbahnen, welche nicht nur selbst einen sehr starken Bedarf an Schwellen, Wagen u. dergl. haben, sondern auch die Weiterbeförderung der gangbarsten Hölzer (Balken, Bretter u. dgl.) nach dem von Waldungen fast ganz entblösten Inneren, besonders nach den Gold- und Diamantefeldern, auf bequeme Weise ermöglichen.

Ueberaus günstig ist auch der Umstand, dass die Kapregierung schon sehr werthvolle Vorarbeiten betr. der Waldungen bei Knysna und King Williamstown geliefert hat, sodass die dort gewonnenen Erfahrungen an anderen ähnlich gelegenen Punkten ohne Weiteres benutzt werden können. Da nun einer der grössten südafrikanischen Wälder, der Ekossawald in Pondoland (südlich von der engl. Kronkolonie Natal gelegen) vor Kurzem in den Besitz einer deutschen Gesellschaft übergegangen ist, welche damit beschäftigt ist, die forstmännische Ausnutzung desselben in Angriff zu nehmen, so wird es nicht ohne Interesse sein, diesen eigenartigen Zweig überseeischen Wirthschaftsbetriebes, welcher eine ansserordentlich hohe und dauernde Rente zu liefern verspricht, etwas näher in Angensehein zu nehmen.

Von grosser Wichtigkeit für die Verwerthung jener im Pondoland gelegenen Waldungen ist es, dass die hauptsächlichsten der dort wachsenden Nutzhölzer bereits hinlänglich aus den Berichten der kapländischen Forstverwaltung¹⁾, denen wir hier folgen, sowie aus Mittheilungen von Reisenden und Ansiedlern bekannt sind.

¹⁾ Im „Official Handbook“ der Cape-Colony für 1886, und hiernach im Bericht III. des Südafrikanischen Vereins.

Es kommen vor Allem einige Nadelhölzer in Betracht, welche etwa die Hälfte des ganzen Baumbestandes der südafrikanischen Wälder liefern; dieselben gehören der dem Taxus verwandten Gattung *Podocarpus* an und liefern das sogenannte Gelbholz, welches im Allgemeinen unserm Fichten-, Tannen- und Kieferholz entspricht und zu denselben Zwecken wie dieses verwendet wird, jedoch etwas feiner gefügt und von hübscherer Farbe ist. Man unterscheidet hauptsächlich drei Arten, das echte und das Outeniqua- sowie das unechte Gelbholz (*Podocarpus latifolius*, *elongatus* und *pruinosis*), von denen letzteres nur in den östlichen Waldungen, nicht aber auch in dem Knysnawalde vorzukommen scheint. Die „Outeniqua“ erreicht einen grösseren Umfang als irgend ein anderer Baum der Kolonie; seine Krone ist massig, oft 60 Fuss im Durchmesser, sein Stamm kurz und gegabelt. Das echte Gelbholz hingegen hat einen verhältnissmässig dünnen Blätterschmuck und eine grössere Länge des Stammes. Das Holz dieser zwei Arten lässt sich schwer unterscheiden, denn beides ist hellbrännlich gelb, leicht und von gleichartigem Gefüge; die Rinde hingegen ist beim „echten“ von weisslicher Farbe und faserig, bei der Outeniqua aber fast schwarz, dünn und geschuppt. Die grössten Outeniquas messen 30 Fuss im Umfang und gegen 80 in der Höhe; das „echte“ aber, das manchmal mit einem Stamm von 50 Fuss Länge angetroffen wird, überschreitet nicht den Durchmesser von 6 Fns. Beide Arten haben den gleichen Handelswerth und können als die Tannen oder Kiefern der Kolonie angesehen werden.

Die wirthschaftliche Verwendung des Gelbholzes ist ziemlich verschiedenartig. Die Dielen, Decken, Thorwege und Fensterrahmen manches Hauses in der Kolonie wurden aus diesem Holz gefertigt, und es giebt zahlreiche Beispiele, dass sie über 100 Jahre dem Einfluss der Witterung getrotzt haben. Ebenso sind einige der Pfähle, welche für den Bau des alten Dammes in Knysna verwendet wurden, 20 Jahre lang unversehrt und unberührt von dem schädlichen Holzbohrwurm geblieben; andererseits jedoch weiss man, dass Schwellen von Gelbholz schon im zweiten Jahre zu verrotten anfangen. Eine so rasche Zersetzung ist indessen die Folge von ungeeigneter Behandlung; durch zuverlässige Mittheilungen ist festgestellt worden, dass vieles von dem Holz, welches unbefriedigende Resultate ergeben hat, im Frühjahr, nachdem der Saft aufgestiegen, gefällt und grün verarbeitet wurde, in einem Falle sogar, dass grünes, im Sommer gefälltes Holz mit Theer überzogen worden

— eine Behandlung, welche auch das beste europäische Holz nicht verträgt.

Auch zu Eisenbahnschwellen lässt sich das Gelbholz verwenden. Im Jahre 1877 wurden in England 24 solche Schwellen versuchsweise mit Kreosot getränkt und dann im Kapland auf der Hauptlinie verlegt. Zur Probe wurden im Jahre 1883 fünf herausgenommen und gut befunden; die übrigen, halb Onteniqua und halb Echtes, sind noch in der Erde. Weitere Versuche, von den Herren J. Blandt & Co. in Cardiff (Süd-Wales) im Jahre 1883 angestellt, beweisen, dass das Gelbholz schnell Kreosot aufnimmt und den Erschütterungen, denen die Eisenbahnschwellen ausgesetzt sind, besser zu widerstehen vermag als die baltische Fichte (Kiefer?), welche jetzt hauptsächlich in Verwendung ist. Der Erfolg dieser Versuche bestimmte die Regierung, Sägemühlen zu kaufen und einen Kreosotirungs-Apparat bei Knysna zu errichten, der im Stande wäre, die ganze Kolonie mit Schwellen zu versorgen. Ebenso sind Versuche gemacht worden, Gelbholz durch Imprägnirung mit Chlorzink zu schützen, ein Verfahren, das besonders in Holland (auch in Deutschland!) mit grossem Erfolge vorgenommen wird. Das Ergebniss dieser umfassenden Versuche wird mit grosser Spannung erwartet: gelingen sie, so wird die baltische Schwelle aus der Kapkolonie verschwinden, denn die südafrikanischen Waldungen werden im Stande sein, den Bedarf der jetzt bestehenden Linien zu decken, und für die Zukunft erwartet man, dass andere Hölzer, besonders Eisenholz, zu gleichem Zweck verwendbar sind. Die Bestellungen des Jahres 1886 werden auf 80000 Schwellen geschätzt. Die Summen, welche bisher für den Ankauf der Bahnschwellen nach ausserhalb gingen, betragen 1 660 000 Mark im Jahre 1883 und 880 000 Mark im Jahre 1884.

Eine andere sehr werthvolle Conifere ist die Bergcypresse oder Ceder (*Widdringtonia juniperoides*), welche in den im Winter mit Schnee bedeckten Bergen von Clanwilliam im Westen der Kapkolonie wächst. Früher war der ganze Bergabhang mit diesen Bäumen bestanden, aber Brände und der ungehemmte Gebrauch der Axt haben diese werthvolle Waldung sehr gelichtet. Sir John Alexander berichtet, dass im Jahre 1836 ein Baum von 36 Fuss Umfang gefällt wurde, welcher 1000 Fuss Bretter lieferte d. i. etwa 2,5 Festmeter Holz, wenn die Bretter 1 Zoll dick und 12 Zoll breit gerechnet werden. In der Kirche zu Clanwilliam und in zahlreichen Wohnhäusern dort ist alles innere Holzwerk aus dem Cedernholz der

benachbarten Berge hergestellt, welches von derselben Güte wie dasjenige der biblischen „Cedern des Libanon“ sein soll. Die Züchtung dieses Baumes aus Samen ist in den Regierungs-Baumschulen des Kaplandes erfolgreich betrieben worden.

Auch einige südeuropäische Kiefernarten, die einzigen hier gedeihenden eigentlichen Nadelhölzer, sind in der Kapkolonie verbreitet, nämlich *Pinus insignis*, welche in Grahamstown mit Erfolg eingeführt ist, *Pinus pinaster* (die Strandkiefer Frankreichs) und *Pinus pinea* (die Steinkiefer Italiens), und nirgends gedeihen sie so gut wie auf der Kap-Halbinsel. Beide Arten säen sich selbst leicht an, und an günstigen Plätzen unter alten Bäumen wachsen junge Kiefern wie Gras hervor. Die Nadelholzwälder, welche sich in dem fruchtbaren Landstrich an den südöstlichen Abhängen des Tafelberges befinden, bilden einen bemerkenswerthen Zug in der Landschaft. Kapstadt nebst Vorstädten wird mit Fenerung aus diesen Pflanzungen versorgt, und das Holz, obgleich von ausgezeichnete Beschaffenheit, wird kaum zu anderen Zwecken benutzt.

Eine zweite Gruppe bilden Stink- und Niessholz. Das werthvollste Ntzholz der Knysna-Wälder ist unzweifelhaft das Stinkholz (*Oreodaphne bullata*); etwa der fünfte Theil des zum Fällen bestimmten Holzes dieser Wälder besteht aus ihm. In seinem Wuchse zeigt es bemerkenswerthe Aehnlichkeit mit dem indischen (Burmah-) Teakholz. Es pflanzt sich mit Leichtigkeit aus Samen und Schösslingen fort, ob es sich aber zur Anzucht in Baumschulen eignet, ist noch nicht festgestellt. Sein Wuchs ist rasch, vielleicht schneller als der jedes anderen Baumes der Kolonie; oft bilden sechs Jahresringe die Dicke eines englischen Zolles. Man unterscheidet drei deutliche Abarten von Stinkholz, weisses, geflecktes und schwarzes. Frisch verarbeitet, haucht das Holz einen unangenehmen Geruch an, der sich aber schnell verliert.

Das Stinkholz ist hauptsächlich zu Bauzwecken, namentlich zum Wagenbau verwendet worden. Die schwarze Abart wird von Kunstschlern hochgeschätzt; sie nimmt eine ausgezeichnete Politur an, hat eine wellenförmige Aederung und ist im Allgemeinen dem Walnussholz nicht unähnlich. Zu Eisenbahnschwellen verarbeitet, hat sich das Stinkholz 10—12 Jahre in der Erde gut gehalten, aber jetzt ist es für diesen Zweck zu theuer geworden. Die für die Stämme erzielten hohen Preise und die früher verhältnissmässig so niedrige Gebühr für das Fällen führte natürlich zu einem grossen Handel mit dieser Holzart, unter Vernachlässigung der an-

deren Arten und zum Nachtheil der Wälder; das Stinkholz verschwand schnell, und im Jahre 1883 musste die Fällgebühr auf 1 Schilling für den Kubikfuss (35,32 Mark für den Kubikmeter) erhöht werden, was mehr ist, als für irgend eine andere Holzart bezahlt wird. Man hofft, das Stinkholz auch zur Anfertigung von Eisenbahnwagen verwenden und so die Einfuhr dieses beträchtlichen Artikels in Zukunft vermeiden zu können, soweit Holzarbeit dabei in Betracht kommt. Die Menge des im Jahre 1885 fällbaren Stinkholzes aus den vermessenen Theilen der Knysna- und Tsitsikamma-Wälder betrug 65 500 Cubikfuss (rund 1850 Festmeter) im Kapstadt-Werthe von 230 000 Mark d. i. 1 Festmeter für etwa 125 Mark!

Am wichtigsten für die östlichen Wälder ist das Niessholz, (*Pterocylon utile*). Auf seiner Westgrenze, im Amatola-Gebirge, ist es wahrscheinlich im Aussterben begriffen, während es im Osten bis Natal vorkommt, wo es sogar noch besser als in der Kapkolonie gedeihen soll. In der letzteren, im engeren Sinne, findet man Niessholz und Stinkholz fast nirgends zusammen, denn die Knysna-Wälder besitzen kein Niessholz und die von Amatola kein Stinkholz, mit Ausnahme einiger kleinen Exemplare, welche jedoch als botanische Seltenheiten angesehen werden können. In den Wäldern des Transkei-Gebietes hingegen wachsen beide dicht bei einander, was auf ein Zusammentreffen verschiedener klimatischer Verhältnisse schliessen lässt, welche beiden Arten gleich günstig sind.

Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit ist das Niessholz dem Jarrah- und Kamphorholz sowie dem amerikanischen Greenheartholz zur Seite zu stellen. Die Wogenbrecher von Port Elisabeth, wo die Angriffe des Bohrwurms (*Teredo navalis*) ausnahmsweise bösartig sind, haben 20 Jahre lang ungeschädigt im Wasser gestanden. Das Kernholz dieses Baumes giebt die haltbarsten Zaunpfähle, da es nicht von der weissen Ameise angegriffen wird; viele Pfähle, welche von den ersten Kolonisten hier eingesetzt wurden, sind bis zum hentigen Tage gesund geblieben. Leider ist die Zufuhr starken Holzes jetzt sehr vermindert. Um sein Aussterben zu verhindern, ist das Fällen jetzt untersagt, und da der natürliche Nachwuchs überall reichlich ist, so steht zu erwarten, dass bei sorgfältiger Bewirthschaftung diese für wirtschaftliche Zwecke so nützliche Holzart bald wieder in genügender Menge zu haben sein wird.

In nächster Linie stehen nun Harthölzer zu Schnitzereien. Unter ihnen ist das kostbarste das Buchsbaumholz, welches hauptsächlich in den Küstenwäldern vorkommt, die sich entweder an

der See oder längs der Thäler der grossen Flüsse in der Nähe der Küste hinziehen. Bis jetzt hat man das Buchsbaumholz erst in der südöstlichsten Ecke der Kolonie, in der Gegend von East-London, gefunden. Die ganze Fläche erstreckt sich nicht über 15 bis 16 englische Quadratmeilen (etwa 4000 Hektar), wovon die Hälfte in den Händen von Privateigenthümern ist.

Im Allgemeinen übersteigt der Durchmesser des südafrikanischen Buchsbaumholzes selten einen Fuss bei einer Länge des Stammes bis zu 20 Fuss. Es ist annäherungsweise eine Berechnung der Masse des Buchsbaumholzes gemacht worden, welches in den Kronwäldern von Fort Pato und Fort Grey enthalten ist, und man hat gefunden, dass sie zusammen 361 400 Kubikfuss (etwa 10 000 Festmeter) verwendbaren Holzes verschiedener Stärke, neben einem grossen natürlichen Nachwuchs jüngerer Stämme, enthalten. Wenn man nun annimmt, dass 35 Kubikfuss ein Tonnengewicht (rund 1000 Kilo) ansprechen, so kann man den zur Zeit unthabaren Vorrath dieser Wälder ungefähr auf 10 000 Tonnen berechnen, und dies würde bei einem Preise von 200 Mark¹⁾ für die nach England gelieferte Tonne einen Werth von 2 Millionen Mark ausmachen. Nimmt man aber an, dass behufs Erhaltung eines gleichmässigen natürlichen Nachwuchses alljährlich nur der vierzigste Theil des Vorraths gefällt wird, so könnte vermittelt dieses Holzes allein eine Rente von 50 000 Mark jährlich aus diesen zwei kleinen Forsten erzielt werden; die gesammte Fläche, auf welcher Buchsbaumholz gedeiht, würde mehr als den doppelten Betrag ergeben.

Man unterscheidet zwei Arten kapländisches Buchsbaumholz (Cape Box), das Kamassi, welches in Knysna wächst, und das hauptsächlich im Osten vorkommende Gala-Gala; man hofft, dass diese beiden Hölzer zusammen dem kolonialen Bedarfe an Harthölzern genügen und ausserdem einen Ueberschuss für den europäischen Markt liefern werden.

Um zu untersuchen, inwiefern das Kamassi und andere südafrikanische Harthölzer zu feinen Holzarbeiten geeignet sind, wurden s. Zt. bei Gelegenheit der Edinburger Forstansstellung Querschnitte von 1 Zoll Dicke darans hergerichtet und an die Herren C. und A. Jung, Holzschneider in Ludgate-Circus, gesendet, deren Bericht nachstehend folgt:

¹⁾ Bis vor Kurzem noch ist von diesem edlen Material die Last (Karrnladung?) für 5 Schilling auf dem Marke von East-London verkauft worden!

Kamassi (*Gonioma Kamassi*) ist geeignet, für die feinsten technischen Schnitzereien, z. B. Maschinentheile aller Art, und ebenso für gewöhnliche Holzschnitte:

Quar (*Euclea undulata*) ist nahezu gleich dem Kamassi-Holz und ganz passend für gewöhnliche Holzschnitte:

Red Wood (*Ochna arborea*), sehr passend für gröbere Holzschnitte und ausgezeichnet für Typen:

Salie Wood (*Buddleia salviaefolia*) sowie **Saffraan** (*Elaeodendron croceum*) sind vorzüglich für grosse Holztypen, für „Posters“ und gröbere Holzschneiderei im Allgemeinen geeignet:

White Pear (*Pterocelastrus rostratus*) ist ein gutes Holz für alle grösseren Arbeiten in Holzschnitt, Typen, „Posters“ u. s. w.

Von dem Gala-Gala, das wahrscheinlich werthvoller als alle anderen Arten ist, waren leider keine Proben beigegeben worden.

Alle in dieser Liste erwähnten Hölzer, mit Ausnahme des „Saffraan“, sind unter zwei Fuss dick; wenige derselben überschreiten zwölf Zoll im Durchmesser. Da ihr geringer Durchmesser indessen wahrscheinlich nicht gegen ihre nutzbringende Verwendung zu Holzschneidereien und technischen Gegenständen wie z. B. Weberschiffchen, Rollschuhrädern u. dergl. sprechen würde, so ist zu erwarten, dass weitere Versuche dazu führen werden, die Ausfuhr dieser werthvollen Hölzer, welche einen so guten Ersatz für die immer mehr abnehmende Erzeugung des echten Buchsbaumholzes bieten, in Gang zu bringen. Eine Schätzung der Menge dieser schwächeren Hölzer ist jetzt nicht möglich, da alle Bäume unter 12 Zoll Durchmesser, wenn sie für den Verkauf bestimmt sind, ohne Unterschied als Pfähle (poles) bezeichnet werden. Ihre Menge ist übrigens beträchtlich, und man beabsichtigt, künftig die einzelnen Arten für sich anzählen zu lassen.

Eine andere Gruppe Harthölzer bilden das Eisenholz und Assegaiholz u. s. w. Das schwarze Eisenholz (*Olea laurifolia*), zu den Jasminaceen gehörig, macht ungefähr den sechsten Theil der Bestände in den Knysna- und Tsitsikamma-Forsten aus; es ist ausserordentlich hart, schwer und schwierig zu bearbeiten, nimmt aber eine ausgezeichnete Politur an und ist eigenthümlich gezeichnet. Sein wirtschaftlicher Verbrauch in der Kolonie ist ein geringer, hauptsächlich zur Möbel- und Wagenfabrikation und zu Pfählen. Weitere geeignete Verwendungen wären sehr erwünscht, zumal auch die Wälder durch die Entfernung einer Menge schlagreifen Holzes, welches jetzt nutzlos verrottet, sehr gewinnen würden.

Ausgewählte Blöcke könnten wahrscheinlich mit Vortheil ausgeführt werden, da sie sich gut zur Anfertigung von technischen Gegenständen, Maschinenträgern n. dergl., welche ein hartes, schweres, dichtkörniges Holz erfordern, eignen würden.

Von den anderen Knysna-Waldbäumen erreichen keine den Umfang der schon beschriebenen; sie sind zumeist hart, zähe, dichtgefügt und werden ebenfalls hauptsächlich zur Herstellung von Karren, Wagen, ländlichen Werkzeugen sowie zu Hausrath und Pfählen verwendet. Zur Kunstschlerei sind mehrere Kapland-Hölzer brauchbar, namentlich Hard Pear, Wild Olive, Kershout, Essenhout, Red und White Els, die sich auch zur Ausfuhr eignen würden. Vor allem aber sind sie zur Verwendung in der Kolonie selbst, namentlich beim Wagenbau, ganz vorzüglich, da sie diejenige Zähigkeit und Elasticität besitzen, welche nöthig ist, um die beständigen Stösse bei der Beförderung auf den zumeist schlechten Wegen auszuhalten. Trotz des Wettbewerbs der Eisenbahnen wird noch immer eine grosse Anzahl dieser dem südlichen Afrika eigenthümlichen Karren, mit festem oder zusammenschlagbarem Verdeck, gefertigt, und was Stärke, Haltbarkeit und Bequemlichkeit beim Reisen betrifft, sind sie noch nicht von den amerikanischen Nachahmungen erreicht worden, welche ihnen den Rang ablaufen wollten. Wagen werden gewöhnlich in der heissen Jahreszeit gebaut und sind dann im Stande, der grössten Trockenheit zu widerstehen.

Von den sonst noch in unserer „Uebersicht der wichtigsten Nutzhölzer“ enthaltenen Bäume giebt der Bericht der kapländischen Forstverwaltung keine nähere Beschreibung: dagegen beschäftigt er sich eingehend mit einigen wichtigen, aus anderen Welttheilen stammenden Nutzhölzern.¹⁾

Als der am besten im Kaplande eingewöhnte Baum ist wohl die Eiche (*Quercus pedunculata*, Stieleiche), zu betrachten, welche von den frühesten holländischen Ansiedlern eingeführt wurde. Dieser Baum ist jetzt in allen gemässigten Theilen der Kolonie heimisch, obgleich das Klima hier viel wärmer ist als in seiner europäischen Heimath; er trägt regelmässig und reichlich Früchte und pflanzt sich von selbst durch Sämlinge fort, auch lässt er sich ohne besondere Sorgfalt mit Erfolg verpflanzen. In vielen Städten der westlichen Distrikte sind Strassen mit Eichen bepflanzt. In Stellenbosch und in Paarl haben sie eine stattliche Höhe erreicht, und der kühle Schatten, den ihre Riesenäste gewähren, ist die Freude der Ortsbewohner so-

¹⁾ Vgl. Grundzüge der Flora von Südafrika (Leipzig, Quandt & Hündel).

wie ein bleibendes Denkmal der Fürsorge des Gouverneurs Van der Stell, der sie pflanzte. Kapstadt hat ebenfalls seine schattige Eichenallee, welche bereits vor ungefähr 200 Jahren gepflanzt wurde und gegenwärtig etwas in Verfall gerathen ist; ihre Wiederherstellung ist von der Forstabtheilung in die Hand genommen, welche die Summe von 8000 Mark für das Ergänzen und Beschneiden dieser Bäume bewilligt erhalten hat.

In den kapländischen Regierungs-Baumschulen, die ganz vorzüglich eingerichtet sein sollen, legt man auch auf den Jarrahbaum (*Eucalyptus marginata*) und auf den Kamphorbaum (*Laurus camphora*) grossen Werth, die ebenfalls eingeführt sind.

Anserordentliche Wichtigkeit haben einige anstralische Bäume erlangt, namentlich der Blaugummibaum (*Eucalyptus globulus*). Derselbe wurde zuerst im Jahre 1828 im Kaplande eingeführt. Auf der Insel Mauritius zog Sir Lowry Cole während seiner Statthalterchaft dort Eucalyptus-Pflanzen aus anstralischem Samen, und bei seiner Versetzung nach Kapstadt (im oben erwähnten Jahre) brachte er eine Anzahl Sämlinge mit. Nur sieben derselben überstanden die Reise und wurden in den Garten des Gouverneurs gepflanzt; von diesen leben noch zwei, welche jetzt 58 Jahre alt sind. Der grösste derselben hat (drei Fuss über der Erde) 19 Fuss im Umfang, seine Höhe indessen beträgt nicht über 95 Fuss, da der heftige Wind sein Wachstum nach oben gehindert hat, was auch bei allen andern Bäumen hier der Fall ist.

Jetzt ist der Blaugummibaum allerwärts in Südafrika verbreitet, besonders auch in Natal. Das Wachstum desselben ist ein fabelhaft schnelles, und die Erträge, welche er bringt, kommen europäischen Forstleuten fast ungläublich vor. So wurde im Jahre 1886 in Worcester, etwa 100 englische Meilen von Kapstadt, eine Anpflanzung von Blaugummibäumen zu Feuerungszwecken gemacht. Die verwendete Fläche beträgt 80 Acker (32 Hektar), und enthält ungefähr 40 000 wohlgewachsene Stämme, von denen viele jetzt, nach 10 Jahren, schon $5\frac{1}{2}$ Fuss Umfang haben, während alle fast 100 Fuss hoch sind! Der jährliche Ertrag wird auf 11 Tonnen trockenen Holzes auf den englischen Acker (27 500 Kilo auf den Hektar!) veranschlagt. In den Baumschulen zu Tokai auf den Abhängen des Tafelberges zieht man nicht weniger als 33 Arten Eucalyptus neben 20 Arten Nadelhölzern und mehr als 90 Arten anderer aussertropischer Bäume.

Ebenfalls aus Australien eingeführt ist eine Akazienart, die

Black Wattle (*Acacia saligna*), die nirgendwo eine geeigneteren Heimath gefunden haben könnte. Die zuerst gepflanzten Bäume waren im Jahre 1886 erst acht Jahre alt, doch hatten einige von ihnen einen Fuss hoch über dem Boden, wo der Baum anfängt sich zu verzweigen, bereits 5 Fuss Umfang! Selbstaugesäete Pflänzchen verbreiten sich schnell und werden in ein paar Jahren die ganze Fläche bedeckt haben. Diese Akazienart ist in mannigfacher Hinsicht sehr werthvoll; zu Feuerungszwecken ist sie der Fichte oder Kiefer gleich, und ihre Rinde wird von den Gerbern hochgeschätzt, welche für die Tonne im trockenen Zustande 150 Mark zahlen. Der Tannin-Gehalt der hier gepflanzten Wattle ist noch nicht festgestellt worden, aber man glaubt, dass er dem des australischen Baumes, der sich auf 30 Procent beläuft, nicht nachsteht. Mit der Zeit wurde auch die Aufmerksamkeit der Privatunternehmer auf diese Akazie gelenkt, welche dem steigenden Bedürfniss nach Gerbmateriale Genüge zu leisten verspricht. Ausser ihr ist die *Acacia glaucophylla* sehr verbreitet, und auch *Acacia melanoxydon* ist mit Erfolg eingeführt worden.

Nachstehende Zusammenstellung umfasst sämmtliche, in dem mehrerwähnten Bericht der kapländischen Forstverwaltung aufgeführten Nutzhölzer, der besseren Uebersicht wegen in Gruppen geordnet, die allerdings keine wissenschaftliche Grundlage haben, jedoch das Auffinden des für praktische Zwecke Brauchbaren wesentlich erleichtern. Es ist ausser dem Namen auch das Vorkommen des Holzes näher bezeichnet und bei einer grösseren Anzahl derselben auch das Eigengewicht (in Klammer) angegeben.

Uebersicht der wichtigsten Nutzhölzer Südafrikas.

Kn.	—	aus den westlichen Wäldern (von Knysna und Tsitsikamma)
—	K. W.	aus den östlichen Wäldern (von King Williamstown und Amatola)
..	...	anderswo heimisch oder eingeführt.

Die Zahlen in Klammer, z. B. (864), bezeichnen das Gewicht eines Cubikmeters in Kilogrammen.

Heimath.	Botanischer Name.	Englischer (bez. holländischer etc.) und deutscher Name.
A. Nadelhölzer.		
Kn.	K. W. <i>Podocarpus latifolius</i>	„Oprecht“ Yellowwood, echtes Gelbholz (560)
Kn.	K. W. „ <i>elongatus</i>	Outeniqua Yellowwood, Outeniqua-Gelbholz (576)
—	K. W. „ <i>pruinosa</i>	Bastard Yellowwood, nnechtes Gelbholz

Heimath.	Botanischer Name.	Englischer (bez. holländischer etc.) und deutscher Name.
..	<i>Widdringtonia juniperoides</i>	Berg-Cypress oder Cedar, Bergcypresse (bei Clanwilliam)
..	<i>Pinus pinaster</i>	Strandkiefer (aus Frankreich?)
..	" <i>pineu</i>	Steinkiefer, Pinie (aus Italien?)
..	" <i>insignis</i>	(aus Südeuropa?)
B. Stinkholz und Verwandte.		
Kn.	—	<i>Oreodaphne bullata</i>
—	K. W.	<i>Celtis rhamnifolia</i>
—	K. W.	<i>Brabejum stellatifolium</i>
—	K. W.	<i>Pteroxylon utile</i>
C. Buchsbaum und Hölzer zur Schnitzerei.		
Kn.	—	<i>Gonioma Kamassi</i>
—	K. W.	" <i>sp.</i>
Kn.	K. W.	<i>Ochna arborea</i>
Kn.?	K. W.?	? ?
Kn.	—	<i>Euclea undulata</i>
—	K. W.	" <i>lanceolata</i>
—	K. W.	" <i>sp</i>
Kn.?	K. W.?	<i>Buddleia salviaefolia</i>
Kn.	K. W.	<i>Elacodendron croceum</i>
Kn.	K. W.	<i>Pteroclastrus rostratus</i>
D. Eisenholz und andere Harthölzer.		
Kn.	K. W.	<i>Curtisia faginea</i>
—	K. W.	<i>Xanthoxylon Capense</i>
Kn.	K. W.	<i>Vepris lanceolata</i>
Kn.	K. W.	<i>Olea laurifolia</i>
Kn.	—	" <i>favcolata</i>
Kn.	K. W.	" <i>verrucosa</i>
Kn.	K. W.	<i>Olinca Capensis</i>
Kn.	K. W.	<i>Scalopia Ecklonii</i>
—	K. W.	" <i>Zeyheri</i>
Kn.	K. W.	<i>Pteroclastrus rostratus</i>
Kn.	—	" <i>variabilis</i>
—	K. W.	<i>Grumilia cymosa</i> (?)
ausserdem Jarrabholz und Kamphorholz (s. unter F.)		
E. Sonstige, nach bekannten Bitumen benannte Hölzer.		
—	K. W.	<i>Atherstonea decussata</i>
—	K. W.	? ?

Heimath.	Botanischer Name.	Englischer (bez. holländischer etc.) und deutscher Name.
—	K. W. <i>Calodendron Capense</i>	Wild Chestnut, wilde Kastanie
Kn.	K. W. <i>Myrsine melanoptea</i>	Beukenhout, Buchenholz (752)
Kn.	K. W. <i>Eckbergia Capensis</i>	Essenhout (Cape Ash), kapl. Esche (768)
Kn.	— <i>Platylophus trifoliatus</i>	Wit Els (White Alder), weisse Erle (608)
Kn.	— <i>Plectonia Mundtiana</i>	Klip Els (Rock Alder), Klippen-Erle (880)
Kn.	K. W. <i>Cunonia Capensis</i>	Red Els (Red Alder), rothe Erle (752)
—	K. W. <i>Harpephyllum Caffrum</i>	Kafir Plum, Kaffer-Pflaume
Kn.	— <i>Nuzia floribunda</i>	Vlier (Wild Elder), wilder Holunder (752).
F. Eingewöhnte Nutzholzbäume.		
..	<i>Quercus pedunculata</i>	Stieleiche (aus Südeuropa?)
..	<i>Eucalyptus globulus</i>	Blue Gum, Blaugummibaum und
..	" <i>marginata</i>	Jarrabbaum (aus Australien)
..	<i>Acacia saligna</i>	Black Wattle (aus Australien)
..	" <i>glaucophylla</i>	Kamphorbaum (aus Ostasien?)
..	" <i>melanoxydon</i>	(aus Australien)
..	<i>Laurus camphora</i>	"
ausserdem die unter A. aufgeführten Pinus-Arten.		
G. Nach Farben benannte und sonstige Nutzholzer.		
Kn.	— <i>Mimusops obovata</i>	Melkhout (Milk Wood), Milchholz (1088)
—	K. W. <i>Sideroxylon inerme</i>	White Milkwood, weisses Milchholz
—	K. W. ? ?	Red " rothes "
Kn.	— ? ?	White Wood, Weissholz (768)
Kn.	— ? ?	Zwarthout, Schwarzholz (1085)
Kn.	K. W. <i>Royena lucida</i>	Swart Bast (Black Bark), Schwarzrindenholz (880)
—	K. W. <i>Hippobromus alata</i>	Paardepis, or Foul Leafwood, Faulblattholz
—	K. W. <i>Schotia latifolia</i>	Boerbone (Boerboon), Bauernbohne?
—	K. W. <i>Holleria elliptica</i>	Septe, Septiholz
Kn.	— <i>Celastrus acuminatus</i>	Zyhasl (sog. Baummörder) (1024)
Kn.	— <i>Protea sp.</i>	Terblanz, eine Protea-Art
Kn.?	K. W. ? <i>Hakea Suaveolens</i>	(Proteece?)

Nach vorstehender Zusammenstellung kommen 15 Nutzholzbäume in beiden Waldgebieten zugleich vor, während 13 Arten als nur in den westlichen Wäldern (bei Knysna) und 19 Arten als nur in den östlichen Wäldern (bei King Williams-Town) vorkommend aufgeführt sind. Es darf deshalb angenommen werden, dass in den noch weiter östlich gelegenen subtropischen Waldungen von Pondoland, deren genauere Erforschung jetzt durch die deutsche Pondoland-Gesellschaft in Angriff genommen worden ist, mindestens 12—15 hier noch nicht erwähnte Nutzholz-Arten angetroffen werden.

Dass in diesen Urwäldern von Pondoland, die man zusammenfassen kann unter dem Namen Ekossawald, den der grösste der-

selben führt, die hauptsächlichsten Nntzhölzer des Kaplandes nicht fehlen, lässt sich schon von vornherein schliessen ans der geographischen Lage und den klimatischen Verhältnissen, die hier der beträchtlichen Regenmenge wegen sehr günstig sind; es wird dies aber auch unwiderleglich bewiesen durch die Berichte der gegen Ende 1887 von der „Deutschen Pondoland-Gesellschaft“ ausgesendeten, aus den tüchtigsten Kräften bestehenden Untersuchungs-Expedition, dessen eines Mitglied, der durch seine Reisen in Südafrika und am Kongo vortheilhaft bekannte Herr Franz Hertwig¹⁾, jetzt in Berlin weilt; derselbe führt in der Kolonialzeitung von den Nutzhölzern des Ekossawaldes auf: die Riesenbäume des Gelbholzes, welche oft über 2 Meter im Durchmesser haben, die ebenfalls sehr starken Stinkholzbäume, das Assagaiholz, Eisenholz, Niessholz und andere.

Ebenso schreibt der durch mehrjährigen Aufenthalt in Südafrika mit den dortigen Verhältnissen vertraute Botaniker der Pondoland-Expedition, Herr Dr. med. Franz Bachmann (s. No. 25 der D. Kol.-Z. vom 23. Juni 1888: Ein Ritt durch den Ekossawald), dessen Rückkehr nach Deutschland binnen Kurzem zu erwarten ist: „Sehr in die Augen fällt von den übrigen Bäumen besonders der Gelbholzbaum (zur Familie der Taxusgewächse gehörig), der im Wuchs eine entfernte Aehnlichkeit mit unserer Kiefer (*Pinus silvestris*) hat, während die dunkelgrünen Blätter nicht nadelförmig sind, sondern mehr die Form von Weidenblättern haben.“ Und weiterhin sagt er, was ebenfalls nur auf das Gelbholz bezogen werden kann: „Die höchsten Bäume, die wir sahen, schätzten wir auf 80 Fuss, doch sollen Stämme von 100 bis 120 Fuss vorkommen; die dicksten, die uns zn Gesicht kamen, maassen 6 Fns im Durchmesser, doch giebt es bedeutend stärkere. Die meisten Stämme sind schön gerade, weil sie nicht von einseitigen Winden im Wachsthum beeinflusst werden“.

Der jetzige Stationsvorsteher der Deutschen Pondoland-Gesellschaft, Herr Conrad Beyrich (von Hans ans Landwirth, ebenfalls auf Reisen in Südafrika erprobt) welcher erst vor Kurzem den Ekossawald und die benachbarten Forsten nach allen Richtungen durchstreift hat, berichtet über die dort von ihm gesehenen Nutzholzbäume:

¹⁾ Von ihm wurde veröffentlicht: Der wirthschaftliche Werth von Pondoland in No. 26 der D. Kol.-Ztg. vom 30. Juni 1888, und im Decemberheft (1888) von Petermann's „Geograph. Mittheilungen“: Das Küstengebiet von Natal und Pondoland in seiner wirthschaftlichen Entwicklung.

„Das Gelbholz (Kaffername Namkoba) ist das am häufigsten vertretene Holz der grösseren Wälder. Die Bäume erheben ihre Krone (d. h. wohl bis zum Beginn der ersten Aeste) 30—40 Fuss hoch; schöne schlanke, hohe, fast astlose Bäume, meistens von 2—3 Fuss Durchmesser, sind in den üppigen Waldungen zahlreich. Die Blätter gleichen in ihrer Form denen eines Oelbaumes, breiten sich büschelförmig nach allen Seiten der Zweige und geben eine buschige Krone, ähnlich der der Nadelhölzer. Das Niessholz (Umtata) mit eichenartigen Blättern, ist sehr geschätzt, denn es ist sehr hart und äusserst widerstandsfähig gegen die Einwirkungen der Luft sowie des Wassers; es fault nicht und wird auch von den Insekten gemieden.“

„Das Eisenholz ist von feiner Structur und grosser Festigkeit und Härte; eine Sorte ist weiss (Umsimbiti), die andere wird später schwarz (Umzani) und wird deshalb mehr geschätzt. Das Lanzen- oder Assegaiholz (Umblebe, Blätter myrtenartig) ist weiss und von grosser Härte; das Stinkholz (Kamdebu, mit grossen lorbeerartigen Blättern) ähnelt an Farbe dem Nussbaumholz und wird sehr gesucht für Gewehrkolben, feine Tischlerarbeiten, Stöcke u. dergl. Das Milchholz (rothes und weisses) ist sehr dauerhaft und gilt, besonders beim Wagenbau, für ebenso werthvoll als Stinkholz. Die südafrikanische Esche (Umyanti) ist besser und dichter als Gelbholz und wird für Dielungsplanken empfohlen, während die sogenannte Erle beim Wagenbau zu Deichselbäumen etc. Verwendung findet. Auch mehrere Akazienarten liefern geschätztes Holz, besonders eine mit hoher flacher Krone, die bei 2 Fuss Dicke 20 Fuss hoch wird und, ausser zur Stellmacherei, für Maschinenwalzen, Dachschindeln und zur Holzkohlenbereitung benutzt wird.“

„Der Kafferbaum oder Red Peartree (Umsinz) ist mit seinen weitleuchtenden ebereschrothen Blüthentrauben bei beginnender Regenzeit eine Zierde des Landes; sein Holz wird ebenso wie das der wilden Olive und des Tambutibaumes vielfach verwendet. Das südafrikanische Buchsbaumholz kommt hauptsächlich landeinwärts vor und ist zu allen Holzschnitzarbeiten verwendbar; in der Kapkolonie soll es in den letzten Jahren ein Exportartikel geworden sein. Das sogenannte Ebenholz (Humganzi) hat dunkelgraue Farbe, ist aber hier selten, während das gelbe Safranholz, dessen Rinde als Gerberlohe dient, häufig ist.“

„Es giebt noch eine weitere Anzahl Nutzhölzer hier, doch hatte ich noch nicht Gelegenheit, sie kennen zu lernen, auch

sind sie jedenfalls nicht von derselben Bedeutung wie die oben genannten.“

Ueber die allgemeine Beschaffenheit der Waldungen von Deutsch-Pondoland berichtet Hr. Beyrich: „Dieser Wald stellt einen ganz bedeutenden Schatz dar. Die Flussenkungen und Felsenbecken des Küstengebietes sind häufig mit mehr oder weniger grossen Waldungen bestanden. Zu den grösseren gehört der sog. Ekossabusch nebst denjenigen, welche nahe bei und am St. Johnsfluss an der von uns erworbenen Seite sich hinziehen. Diese Waldungen bergen Bäume, zum Theil Baumriesen mit kostbarem Nutzholz. Die hiesigen Wälder haben zumeist den Charakter herrlichen Urwaldes; mächtige Lianen schlingen sich an den Bäumen binan, oder hängen in geraden langen Strängen, belaubt oder unbelaubt, scheinbar herab, sodass man sich wundert, wie sie so gerade diese Höhe erreichen konnten, bis die jüngeren, in der Luft schwebenden und sich gegenseitig umschlingenden Ranken den Vorgang begreiflich machen. Tiefer Schatten herrscht in dem Wald, und wo nicht dichter Gestrüpp oder Schlingpflanzen oder Grasvegetation vorhanden, bedeckt den Boden ein Teppich von kriechendem Blattmoos. An sumpfigen Stellen bilden die Baumwurzeln ein in der Luft schwebendes wildes Gewebe, und in der Höhe wölbt sich ein grossartig schöner Waldesdom.“

Aber nicht nur der Naturfreund ist entzückt von diesen herrlichen Waldungen; auch der kalt rechnende praktische Geschäftsmann kann sie mit hoher Befriedigung durchmustern. Der Werth des Ekossawaldes lässt sich, mit Zngrundelegung sehr vorsichtiger Annahmen, näherungsweise wie folgt schätzen:

Nach einer uns vorliegenden rohen Kartenskizze bedeckt der Ekossawald eine Fläche von weit über 15 000 Hektar, so dass es statthaft sein wird für einen ungefähren Ueberschlag 10 000 Hektar in Rechnung zu ziehen. Nach den Angaben der kapländischen Forstverwaltung scheint es, dass in Südafrika bei dem anserordentlich schnellen Wachstum der meisten Bäume eine Umtriebszeit von durchschnittlich 50 Jahren als angemessen zu betrachten ist; es würden demgemäss, sobald die Entwicklung des Betriebes dies gestattet, jährlich 200 Hektar abgeholzt und wieder aufgeforstet werden können. Da es sich um einen Urwald handelt, in welchem Stämme von 6—8 Fuss Durchmesser vorkommen, die oft über 50 Fuss emporsteigen, ehe die Astbildung beginnt, so wird es zulässig sein, die Holzmasse auf jedem Hektar ebenso gross anzunehmen wie die auf einem vorzüglichen deutschen Waldboden (z. B. in Thüringen, Sachsen

und Württemberg), wo ungefähr 400 Festmeter Derbholz auf einen Hektar Abtriebsfläche gewonnen werden; dies würde also eine jährlich schlagbare Holzmasse von 80 000 Festmetern ergeben.

Die Abfuhrverhältnisse sind, soweit die zur Verfügung stehenden Berichte und Karten dies erkennen lassen, ausserordentlich günstige, da der südlichste Theil jenes Waldes kaum eine halbe deutsche Meile von dem schiffbaren St. Johns- oder Umsimvnu-Flusse, der am besten geeignete Ablageplatz an demselben aber ebenfalls nicht weiter vom Hafen (der Flussmündung, dem St. Johns-Hafen) am Indischen Ocean entfernt ist. Die Anfuhr des Holzes zur Ablage dürfte sich hauptsächlich mittelst Wald-eisenbahn ermöglichen lassen, doch kann Genaneres hierüber erst nach sorgfältiger Untersuchung an Ort und Stelle bestimmt werden.

Da der grösste Theil des im Ekossawald zu gewinnenden Holzes in Südafrika selbst zu verwerthen ist, so kommt in nächster Linie die Verschiffung nach den Absatzhäfen in Betracht. In dieser Beziehung nun ist die Lage jenes Holzhafens eine äusserst vortheilhafte, weil vier grössere Eisenbahnlinien, die für ihren Schwellenbedarf hauptsächlich auf baltische und nordamerikanische Hölzer angewiesen sind, nur $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Tage Dampferfahrt vom St. Johnsfluss entfernt liegen und zumeist in Gegenden des Inneren führen, welche wegen ihrer grossen Holzarmuth bekannt sind und deswegen ebenfalls anländische Hölzer bedürfen. Diese Häfen sind im Süden:

1. East London, in etwa 30 deutschen Meilen Entfernung, mit der 300 Kilometer langen Eisenbahnlinie nach Aliwal-North, sowie
2. Port Alfred und Port Elisabeth, in nicht ganz der doppelten Entfernung gelegen, mit Eisenbahnen von zusammen 1000 Kilometer Länge nach Kimberley, Graaf Reinet etc.

Hieran schliessen sich nördlich vom St. Johnsfluss:

3. Der Hafen von Durban, wiederum 30 deutsche Meilen entfernt, mit der 200 Kilometer langen Eisenbahn nach Ladysmith, welche jetzt nur etwa 100 Kilometer bis nach Newcastle verlängert wird, und
4. Lorenzo Marques (Delagoabay), in kaum 100 deutschen Meilen Entfernung mit der kurzen Eisenbahnstrecke bis zur Transvaal-grenze, für deren Verlängerung bis Pretoria (über 350 Kilometer) sich ein deutsch-holländisches Konsortium gebildet hat.

Bemerkt zu werden verdient, dass alle diese Häfen allwöchentlich von den grossen Europa-Dampfern angelaufen werden und so

auch die Möglichkeit zum Export der werthvolleren Hölzer (rothes Ebenholz, Eiseuholz, Buchshaum und dergl.) hieten.

Die Hauptverwendungsarten der Hölzer des Ekossawaldes würden für den südafrikauischeu Bedarf die Folgenden sein:

1. zu Bahuschwellen für die genannten Eisenbahnen (s. oben die Versuche der Kapkolonie in dieser Hinsicht);

2. zu Balken, Brettern und fertigen Holzhäusern für die genannten Hafenstädte und ihr Hinterland, die Gold- und Diamantenfelder;

3. zum Bau von Ochsenwagen, Booten und kleinen Schiffen, für welch letztereu Zweck das Land in der Nähe des Ahlageplatzes am Umsimvubu die beste Gelegenheit hietet;

4. zu Fassdanhen (Stäben) für die Weinhaudistrikte des Kaplandes, welche bis jetzt zum grössten Theil auf die europäische Einfuhr angewieseu waren, trotz des guten Gedeihens von Eichen und andereu gerbstoffhaltigen spaltbaren Hölzern.

Eine Nebenutzung würde der Verkauf von Brennholz und Holzkohleu bieten.

Hierzu kommen für den Export nach Europa:

5. verschiedene Harthölzer, zur Verwendung für Holzschnitzereien, Maschinentheile und dergleichen, sowie einige besonders schöne Holzarten für die Kunsttischlerei;

6. die anscheinend in grosser Meuge und schönster Form vorhandenen Schirm- und Spazierstöcke und Stockgriffe, welche am besten von einem besonderen Sachverständigen zu sammeln und zu versenden sein würden.

Ansserdem würden noch, ehenfalls durch geeignete Fachleute, zu sammeln sein:

Harze, Gummi, Farb- und Gerbstoffe (durch einen Droguisten), Flecht- und Faserstoffe für die Textil- und Papierindustrie, und Früchte, Samen und Zierpflanzen für Importgärtnereien und Samenhandlungen.

Soviel sich jetzt erkennen lässt, würde es wohl das Vortheilhafteste sein, wenn eine besondere, fachmännisch geleitete und mit Benutzung der neuesten Hilfsmittel zu tretende Waldausbeutungs-Gesellschaft sich bildete, welcher die Besitzerin des Landes den Abtrieb des Waldes unter billigen Bedingungen überlassen könnte, während sie selbst die Wiederaufforstung sowie die Sicherung des Seetransportes nach oben genannten Häfen übernehme. Bei solcher Einrichtung würde das erforderliche Betriebskapital ein sehr geringes

sein, sodass eine hohe und dauernde Rente mit Bestimmtheit zu erwarten ist, wenn wir, was gewiss bei der Holzarmuth Südafrikas nicht viel ist, den Werth eines Festmeters Holz (jährlich 80 000 Fm. zu fällen!) zu nur 10 Mark annehmen, während eingeführte Hölzer (s. oben) schon durch die Seefracht allein vielleicht mehrfach theurer zu stehen kommen

Die sehr wichtige Arbeiterfrage liegt auch, wenn man nicht mit allzngrosser Ueberstürzung vorgeht, sehr günstig, denn die im Pondolande in grösserer Anzahl wohnenden Grikwa sind jetzt schon tüchtige Waldfäller und Holzarbeiter; ausserdem sind geschickte norwegische Zimmerleute in Pondoland und Natal vorhanden, welche gern eine dauernde Stellung in europäischen Diensten annehmen würden, und ebenso wäre zur Zeit der Hauptarbeit gewiss auch auf die Hilfeleistung der von der „Deutschen Pondoland-Gesellschaft“ anzusiedelnden Kolonisten zu rechnen, welche jedenfalls sehr glücklich sein werden, im Anfang sowohl wie auch später in der landwirthschaftlichen Ruhezeit, einen Nebenverdienst zu haben.

Bei dieser Sachlage ist es kaum zu bezweifeln, dass deutsche Unternehmer, so ängstlich sie sonst auch sind, die Ausbeutung jener jetzt in deutschem Besitze befindlichen Waldungen des Pondolandes mit aller Energie und Umsicht in die Hand nehmen werden, sodass vielleicht schon im nächsten Jahre Mittheilungen über die ersten Einrichtungsarbeiten gemacht werden können. Da zuverlässige Berichte von Seiten der Pondoland-Expedition zur Genüge vorliegen, so kann die Bewirthschaftung nach Ankuft der von hier anzusendenden Fachleute mit Hilfe der in Südafrika vorhandenen Hilfskräfte, Anseher und Arbeiter, sofort beginnen.

Zuerst muss an Ort und Stelle bestimmt werden, welche Schläge in Angriff zu nehmen sind und welches Erträgniss vom Hektar zu erwarten ist (durch Auszählen, Ausmessen etc. der einzelnen Stämme). Bei Eintritt der geeigneten Jahreszeit (April bis August) kann sodann mit dem Fällen derjenigen Bäume begonnen werden, welche einestheils am leichtesten zu verwerthen sind oder andernteils dem jungen Nachwuchs am meisten im Wege stehen. Gleichzeitig müssen von geeigneten Lenten Wege angelegt oder in Staud gesetzt. Transportmittel (Waldeisenbahn!) fertiggestellt und Absatzgebiete erschlossen werden. Nach Beendigung der Fällzeit hätte ein Forstbeamter mit der Vermessung und Eintheilung des Waldes fortzufahren, sowie mit Anlegung von Pflanzschulen zu beginnen und den Wald auf andere verwerthbare Produkte (Samen, Rinden,

Harze u. s. w.) zu untersuchen. Endlich sollte auch ein Gartenverständiger zur Hand sein, um alle für Europa brauchbaren Zierpflanzen zu sammeln und zu versenden, sowie der Vertreter einer Drogenhandlung und einer Stockfabrik, der die zu Spazierstöcken, Schirmgriffen u. s. w. geeigneten Hölzer auszuwählen hätte.

Selbstverständlich müsste schon von vornherein auch eine grössere Schneidemühle in Gang gesetzt werden, für welche in der ersten Zeit der Umsimvubu die Betriebskraft liefern würde. Einrichtungen für Wagenbau, Herstellung von Fassdanben (Stäbe) u. dgl. würden später zu beschaffen sein, falls man nicht diese Betriebe den Ansiedlern überlassen will.

Auf solche Art würde binnen Kurzem eine grossartige Entfaltung deutscher Erwerbsthätigkeit in jenem schönen und durchaus gesunden Küstenlande zu erwarten sein, welche auch den deutschen Ackerbauern sehr zu Statten kommen würde, für deren Ansiedelung die wichtigsten Vorbereitungsarbeiten jetzt in Angriff genommen werden sollen. Und wenn auf diese Weise die wirtschaftliche und nationale Entwicklung hier schneller erfolgt als in anderen Ansiedlungsgebieten, so wird dies wesentlich der soviel versprechenden, nach gründlicher deutscher Art zu betreibenden überseeischen Waldwirtschaft zu verdanken sein.

Deutsch-brasilianische Betrachtungen.

Von

C. Bolle, Rio de Janeiro.

I.

Der Titel mag eine lange Abhandlung erwarten lassen können, wenigstens wenn von einem allgemeinen Standpunkte aus die verschiedenen Beziehungen, in denen Brasilien und Deutschland zu einander stehen, nach entsprechender Disposition der Betrachtung unterzogen werden sollten. Indessen wird eine erschöpfende Behandlung des Stoffes keineswegs beabsichtigt, sondern es sollen nur einige Hauptpunkte beleuchtet werden. Gewöhnlich dreht sich die Berichterstattung, wie sie über brasilianische Verhältnisse nach Deutschland geliefert wird, entweder oberflächlich um die Allgemeinheit des südamerikanischen Kaiserreichs, oder um die Sonderlage einzelner Handelsplätze, Provinzen oder Regionen, oder aber um die Verhältnisse des hiesigen Deutschthums, wobei individuelle, lokale, regionale oder provinzielle Standpunkte mehr oder weniger deutlich zur Geltung gelangten; aber von Rio, dem politischen und wirtschaftlichen Herzen des Reiches aus wird es möglich sein, in viel allgemeingültigerer Weise die Wechselbeziehungen zur Anschauung zu bringen, welche einestheils mit dem Auslande, andertheils zwischen Rio und den Provinzen bestehen. Schon mancher brasilienfreundliche Plan, manches projektirte Unternehmen ist in Deutschland, unvermuthet und ganz entgegengesetzt seinem vielverheissenden Entstehen, zu Wasser zerronnen, wenn man gar zu sehr sich auf die Berücksichtigung regionaler Faktoren verliess und den innigen Zusammenhang vergass, in dem sie zu gegebenen anderen Verhältnissen standen, die ihren Einfluss vom Herzen des Reiches her in entscheidender Weise geltend machten. Für manche Vorgänge fehlten und fehlen

dem Uneingeweihten und dem Kenner nur eines Theiles, nach dem er das Ganze beurtheilen zu können glaubt, jegliche Grundlagen zur Erklärung, zum richtigen Begreifen von Möglichkeiten, die man für Unmöglichkeiten hielt und hält und wohl gar mit voller Ueberzeugung in den Bereich der Fabel verwies, wenn man davon etwas hörte. Wer nur einzelne Gliedmaassen oder nur das Herz eines Körpers kennt, ist damit noch nicht befähigt, auf die Leistungsfähigkeit dieser Körper, die charakteristischen Bewegungen seiner Theile und die Behandlung, die man dem Ganzen angedeihen lassen muss, um von demselben eine bestimmte Thätigkeitsäusserung irgend eines Gliedes zu erlangen, zu schliessen. Sollen nun die Beziehungen dargelegt werden, in denen zwei unabhängige Körper, zwei Sonderorganisationen zu einander stehen, so wird ein klares Bild davon nur geliefert werden können, indem man die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der fremden Organisation, sowie den sie beherrschenden Geist und seine Aeusserungen überall mit in Betracht zieht, wo sie die Anknüpfung einer Beziehung mit anderen entweder selbst sucht oder aber die dargebotene bereitwillig annimmt.

Die Ausdehnung eines derartigen Themas liegt auf der Hand. Da nur ein relativ knrzer Aufsatz geliefert werden soll, findet eine gewisse Lückenhaftigkeit und Einseitigkeit ihre natürliche Erklärung.

Fassen wir die kommerziellen Beziehungen von Rio mit dem Auslande einerseits und den Provinzen andererseits ins Auge, so wird anzuerkennen sein, dass hier bereits sichere Geleise die Wege kenntlich machen, welche der Handel nimmt. Derselbe ist mit Deutschland so bedeutend geworden, dass man in Rio die Gründung einer deutschen Bank als den Umständen entsprechend erkannt hat.

Im Allgemeinen kann man annehmen, dass der Rio-Handel für sich allein ungefähr gleich gross ist, wie der Handel aller 20 Provinzen zusammengenommen. Die Riozahlen doppelt genommen ergeben also den ungefähren Brasilhandel. Schon dies allein erweist die Präponderanz der Landeshauptstadt, die also nicht nur in politischer und administrativer Beziehung, sondern auch in wirtschaftlicher sich als der Mittelpunkt des ganzen nationalen Lebens ausweist. Wenn bei einem Lande von der Grösse Brasiliens die Verbindungen mit allen Reichtheilen nicht gleich gut noch gleich lebhaft sind, so liegt das in natürlichen Verhältnissen begründet. Die Entstehung partikularistischer Färbung bei getrennten Gebieten abweichenden Klimas und abweichender Produktion war um so leichter, je grösser die Abgeschlossenheit war, und je länger sie

dauerte; aber die Abhängigkeit von der Landeshauptstadt trat noch jedesmal um so deutlicher zu Tage, je leichtere Verkehrsverbindungen geschaffen wurden, entlegene oder abgeschlossene Regionen der Aermlichkeit entreissend und belebend. Es machte das die Bewohner zunächst nur noch stolzer und selbstbewusster; der Lokalpatriotismus, schon vorher entwickelt, trieb seine Blüthen: die wirthschaftliche und politische Abhängigkeit entzog sich dem oberflächlichen Blicke; und mancher schon baute Pläne, die an ein Hörensagen oder einen regionalen Volksglauben angeschlossen, nicht aber dem den Dingen innewohnenden Werthe entsprachen. Rechnet man hinzu, dass der Produktenhandel selten einen geradlinigen oder direkten Weg vom Erzeugungsplatze zum Hauptkonsum- oder Hauptexportmarkte nimmt, sondern sich an Zwischenstapelplätzen zunächst in der Hand einiger wenigen sammelt, so wird ein regional angehauchter Volksgeist sich um so selbstbewusster äussern und über den Werth seiner vermeintlichen Sondervorzüge und Eigenthümlichkeiten täuschen können, je indirekter und damit äusserlich unmerklicher die Abhängigkeit in der man wirklich steht, ist. Das kommerzielle Bild ist ganz dem politischen und administrativen gleich. Das Volk sieht zunächst nur seine Lokalchefs, über denen die Chiefs der Distrikte stehen; diese wiederum hängen von Provinzialchefs ab, welche ihrerseits endlich in mehr oder minder grosser Abhängigkeit zu den Machthabern der politischen Zentralgewalt in der Landeshauptstadt stehen. Es fehlt kein Glied in der Kette, wenn auch nicht jeder ihr Ende sieht. —

Die offizielle Statistik giebt den überseeischen Verkehr mit dem Auslande für den Hafen Rio im Jahre 1886/87 (1. Juli bis 30. Juni) folgendermaassen an:

Werth des Exportes	110 524 Contos
" " " " "	102 842 "
Zusammen 213 366 Contos. ¹⁾	

Rechnet man den internationalen Gesamtverkehr der Provinzen gleich ebensoviel, so erhält man einen Brasilhandel im Werthe von ungefähr 420 bis 430 Tausend Contos. Die Bevölkerung des Reichs wird heute offiziöserseits auf 13—14 Millionen geschätzt, es kommen also von diesem Handelsverkehre höchstens etwa 33 \$ auf den Kopf der Bevölkerung. Ueber den interprovinzialen Verkehr liegen nur lückenhafte offizielle Angaben vor. Offiziöserseits wird derselbe auf weniger als 400 000 Contos und zusammen mit dem internationalen

¹⁾ 1 Conto = 1 : 000 mil reis = 1 : 000 \$ = 1 : 000 \$ 000 reis. 1 \$ (mil reis) = etwa 2 Mark. 1 Conto = etwa 2000 Mark.

Handel auf etwa 800 000 Contos geschätzt. Das würde einer vereinten produktiven und konsumirenden Jahresbethätigung jedes Mitgliedes der Bevölkerung im Werthe von 61 \$ entsprechen, d. h. es würde mit der Hälfte dieser Summe als Produzent und dann als Konsument auftreten. Die Sache ist nicht denkbar. Der intermunicipale Handel, sowie der zwischen Stadt und Land, fehlt in der Schätzung; und die Summe ist jedenfalls höher. Dennoch bleiben die gebotenen Zahlenwerthe charakteristisch für die Verhältnisse. Die brasilianischen Volkswirtschaftler trauen zum Theil selbst ihrem Volke (besonders den ländlichen Klassen) keine grössere Produktions- und Handelsbethätigung zu.

Hier wird der Punkt sein, an die bereits erwähnte regionale Abgeschlossenheit vieler grösserer und kleinerer Reichtheile anzuschliessen. Die Ausbildung regionaler Eigenthümlichkeiten stand in naher Beziehung zu dem mangelhaften und schwachen Handelsverkehre. Die Tropennatur liefert leicht die nöthigsten Lebensmittel; zum Schutze gegen die Witterung genügt ein offener Rancho, (Dach, welches auf einer Seite am Boden und auf der anderen auf Pfählen ruht); an Kleidung und Luxusartikel stellt erfahrungsgemäss eine Bevölkerung, die annähernd ansserhalb des Verkehrs mit der Welt steht, nur die allerbescheidensten oder gar keine Ansprüche; und es dürfte ungefähr der Wahrheit entsprechen, wenn behauptet wird, dass die Hälfte der Bevölkerung Brasiliens nichts produziert und arbeitet, was irgend einen Handelswerth hätte, während von der anderen Hälfte die Kinder und die meisten Weiber, d. i. mindestens zwei Drittel aus der Klasse der Producenten zu streichen sind, ausgenommen die Sklaven, von denen Mann, Weib und Kind arbeiten müssen. In der Blüthezeit der Sklaverei mag es vielleicht 1½ Millionen (höchstens) arbeitsfähiger Sklaven gegeben haben, heute ist ihre Zahl nach officiöser Schätzung auf ½ Million herabgesunken. Ihre Verminderung hat eine wirthschaftliche Krise zur Folge gehabt, weil die Sklaven nicht daran gewöhnt waren Bedürfnisse zu haben, also auch nicht nöthig hatten zu ihrer Befriedigung Geld zu verdienen, d. i. zu arbeiten. Wenn sie dennoch grösstentheils auch nach der Freilassung fortfahren zu arbeiten, so geschieht das, weil sie die Bedürfnisse, von denen sie vorher zu sehen Gelegenheit hatten, dass andere Leute sie befriedigen zu müssen glaubten, nun theilweise selbst erwerben

Immerhin aber ist ein in thierischer Verkommenheit gehaltenes Geschlecht wenig zu Kulturarbeiten geeignet. Nur ein freier Arbeits-

stand konnte die Lücken füllen und, falls er zahlreich genug war die wirtschaftliche Blüthe des Landes voranbringen. Aber die brasilianische Landbevölkerung soll zum grösseren Theil erst noch für die Arbeit, deren sie während der Blüthe der Sklaverei systematisch entwöhnt worden war, nengewonnen werden; und nur europäische Einwanderer vermögen eine wirkliche Kulturarbeit zu leisten. Das kam zuerst in den Provinzen Rio Grande do Sul und Santa Catharina zu einer relativ schwachen Anerkennung, die noch schwächer in den Provinzen Paraná und Espirito Santo, wenn auch immerhin sporadisch nachweisbar war, bis endlich in neuester Zeit die Provinz São Paulo energisch die Einwanderungspropaganda auf ihre Fahne schrieb und wirklich bedeutende Erfolge errang.

Wie die wirtschaftliche Bedeutung, welche Brasilien für Deutschland hat, in gleichem Verhältnisse zur Entwicklung des Verkehrs und Produktaustausches zwischen beiden Ländern steht, d. h. um so grösser werden kann, je geeigneter sie sind gegenseitige Bedürfnisse nach Waarenbezug zu befriedigen; so wird auch als Ziel der deutschen Auswanderung Brasilien eine Bedeutung haben, welche im genauen Verhältnisse zum Gedeihen der Einwanderer und Kolonisten steht. Kommt der deutsche Bauer hier gut fort, so wird er das Land suchen, stehen aber seinem Gedeihen zu grosse Hindernisse entgegen, so wird er günstigere Länder vorziehen. Daran ändern alle guten Wünsche, die man so oft gehegt hat, Brasiliens Production und Handelsverkehr mit Deutschland möchten durch das Eingreifen und Wirken deutscher Kulturarbeit immer mehr gefördert werden, nichts; denn nur die Günstigkeit der Verhältnisse zieht die Einwanderung nach der neuen Welt, und wo diese Günstigkeit entweder nicht vorhanden oder nicht auszunutzen gestattet ist, lassen die malerischsten Gefilde den praktischen Landmann ebenso kalt, als handelte es sich um die Eisgefilde Grönlands oder den Wüstensand der Sahara. Die moralische Wirkung des v. d. Heydt'schen Rescriptes war unstreitig eine ebenso grosse als für die brasilianischen Südprominzen ungerechte, aber es ist dadurch in jenen Jahren, als die Kolonienbesiedelung mit freien Kleingrundbesitzern noch aufrichtig von der Regierung in relativ grossem Maasstabe erstrebt wurde, weder ein ziemlich starker Zuzug deutscher Landbebauer verhindert worden, noch auch würde später diese schon in recht erfreulicher Weise angebahnte Einwanderung ins Stocken gerathen sein, wenn die brasilianischen Staatsmänner das anfänglich noch recht fehlerhafte System zweckentsprechend verbessert hätten, statt aus Verdruss über partielle

Misserfolge das Kind mit dem Bade auszuschütten und die begonnene Kolonisationsarbeit ganz zu unterbrechen. Und eröffnete man heute an irgend welchen geeigneten Plätzen, von Rio Grande do Sul im Süden an bis nördlich hinauf nach Minas und Südbahia, d. h. da, wo bereits ein Kern deutscher Bauernansiedelungen durch materielle Blüthe von der natürlichen Günstigkeit der Verhältnisse Kunde giebt, den auswanderungslustigen Landleuten Deutschlands die Aussicht auf sicheren Erwerb von Grundbesitz, auf Rechtsschutz und muthmaasslich gutes Gedeihen, so würden sie sofort wieder herzuströmen wie einst.

Die Klage gegen das v. d. Heydt'sche Reskript war und ist berechtigt und unberechtigt zu gleicher Zeit; berechtigt, weil es sich auch gegen die Südprovinzen richtete, wo der deutsche Bauer gedieh; unberechtigt, weil man seine Ansserkraftsetzung später selbst zu einem Zeitpunkte verlangte, als die brasilianische Regierung überzeugende Beweise der Abneigung gegen die fernere Entwicklung des Kleingrundbesitzerstandes im allgemeinen und des deutschen im besonderen gegeben hatte. Darauf konnte die Regierung Preussens unmöglich mit Aufhebung der ferneren moralischen Wirkungen eines Reskriptes antworten, das zu viel weniger schlimmer Zeit in Geltung gestanden hatte. Die Sache wurde von dem Zeitpunkte an fast unmöglich, an welchem die brasilianische Regierung die gegründeten Kolonien, junge wie alte, so schnell wie möglich zu emanzipiren begann und so wenig neue Vorkehrungen zur Ansiedelung der Einwanderer traf, dass selbst die grössten Brasilienfreunde eingestanden: es ist wohl noch möglich, in dieser oder jener Provinz, jährlich einige hundert Kolonistenfamilien relativ günstig zu plaziren, nicht aber einige Tausend. Letztere Zahl sah man bereits als Masseneinwanderung an, deren Unterbringung für absolut unmöglich erklärt wurde. Das war die Ansicht der besten Landeskenner über die Einwanderer-Aufnahmefähigkeit eines Reiches von der Grösse Enropas, gesegnet mit den fruchtbarsten Fluren und dem herrlichsten Klima der Welt, aber nur von 10 Millionen Menschen bewohnt, von denen 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Sklaven und 200 000 Einwanderer fast allein die producirenden Kräfte stellten. Der Mangel an diesen, vereint mit dem Vorhandensein reicher Naturschätze, die nur des sie hebenden Armes harren, um zur Verwerthung zu gelangen, begründen überall in neuen Ländern das Bedürfniss nach Einwanderung. Dieses Bedürfniss gelangte in Brasilien zur Anerkennung, als man in Rio Grande do Sul, Santa Catharina, Espirito Santo und andere Provinzen zahlreiche Kolonien gründeten. Leider blieb die Anerkennung stets eine mehr

theoretische als praktische, denn es fehlte in leitenden Kreisen am rechten Ernste zur Anwendung eines rationellen Kolonisationsystems und zur Verbesserung der Mängel des in Kraft stehenden. Man kolonisierte, weil einige einflussreiche Politiker es wollten, und man gab sogar ziemlich viel Geld dafür aus; aber gleichzeitig übertrug man die Leitung der Kolonien nicht oder nur ausnahmsweise an Fachbeamte und sah die Besetzung der dem Dienste entsprechenden Posten hauptsächlich als günstige Versorgung politischer Günstlinge an. Wo, wie in Brasilien, die Interessen der Parteipolitik für das ganze Verwaltungswesen maassgebend sind, reicht die theoretische Anerkennung eines Bedürfnisses nicht aus, um Maassnahmen hervorzurufen, welche auf praktische Erfolge abzielen. Scheinmaassregeln haben keine Wirkung, und es spricht für die natürlichen Vorzüge, die Brasilien dem Kolonisten bietet, wenn trotz aller Misswirtschaft, trotz aller begangenen Fehler die Kolonien dennoch schliesslich so zu gedeihen vermochten, wie dies als Thatsache vor aller Augen liegt. Dass unter der Herrschaft eines Systems, das man nicht anders denn als vollständige Systemlosigkeit charakterisiren kann, die Misserfolge gelegentlich nicht ausblieben; dass diese Misserfolge berechnete Klagen und unliebsames Geschrei hervorriefen ist klar, und es kam ein Zeitpunkt, zu dem man entweder zu einem rationellen System übergehen oder die Sache ganz fallen lassen musste. Man entschied sich für das letztere um so leichter und lieber, als man am Sitze der administrativen und legislativen Zentralgewalt der Sache der Kolonisation an und für sich nur sekundäre Wichtigkeit beilegte.

Die wirtschaftliche Bedeutung, welche Brasilien im Weltverkehre erlangt hatte, beruhte auf der Grundlage einer fast ausschliesslich aus Sklavenarbeit resultirenden Produktion. Im engen Zusammenhange mit dieser Erscheinung stand das ganze nationale Leben. Nur der Sklave that körperliche Arbeit, der Freie im allgemeinen nicht. Die Sklavebesitzer bildeten eine feudale Kaste, deren materielle Glücksumstände ihnen politischen, administrativen und selbst juristischen Einfluss verliehen, und zwar in so hohem Grade, dass die Interessen des Staates oder der Allgemeinen in den Interessen der Pflaizer nahezu vollständig auf- und untergingen. Das ganze Verwaltungs- und Rechtswesen, Gewohnheiten, Volkssitten und Gehränche, ja selbst die nur aus rivalisirenden Cliquen ohne Devise oder erkennbare sittliche Ziele bestehende Parteienbildung waren so vollständig den Interessen der herrschenden feudalen Klasse angepasst, und das freie

Landvolk war gleichzeitig so schutz-, rechts- und besitzlos oder so abhängig von den Brosamen, die von des Pflanzers Tisch fielen, dass der selbstarbeitende Bauer mit seinen Ansprüchen auf Rechtsschutz und eine Verwaltung, die seine Interessen wahrnimmt, eigentlich in den Rahmen dieses Bildes gar nicht hineinpasste. Sein Stand hat sich denn auch nirgends entwickelt, ausser, wo er in kompakter Masse anzutreten vermochte, d. h. wo noch keine sklavenhaltenden Pflanzler zur Alleinherrschaft gelangt waren. In den Urwäldern von Rio Grande, S. Catharina und Espirito Santo vermochte das Bauerngeschlecht sich noch kräftig zu entwickeln, in den dazwischen liegenden Provinzen Rio und S. Paulo und in Minas vermochte es gegen die Uebermacht des Grossgrundbesitzes nicht aufzukommen (von sehr vereinzelt Annahmen abgesehen).

Da die feudale Klasse das Parlament beherrscht, die Ministerien stürzt und neubildet und die legislative Gewalt in Händen hat, so begreift sich leicht, dass die Kolonisation, als man sie noch begünstigte, sich beim Fendalismus für alle begangenen Fehler und Sünden zu bedanken hatte; und als man der Kolonisation den Garaus machte, merkten die politischen Machthaber nicht, dass sie einen grossen wirtschaftlichen Fehler begingen, weil sie eben das Landesinteresse mit den Interessen der Pflanzler und Sklavenhalter identifizierten. Diese aber liess es vollständig kalt, ob die menschenleeren Urwälder in Rio Grande und S. Catharina bevölkert wurden oder nicht. Die theoretische Anerkennung, dass für die neue Welt die Einwanderung eine wirtschaftliche Nothwendigkeit sei, hatte also, wie gesagt, durch die Kolonisationsära ihren vorübergehenden Ausdruck gefunden, ist aber erst hente zur mehr praktischen Bethätigung geworden, nachdem die Sklavenhalter durch die Emanzipation sich bei der Grundlage ihres Wohlstandes, der Sklaverei, bedroht sehen und das Bedürfniss nach Arbeitskräften durch den Import europäischer Arbeiter zu decken versuchen müssen. Damit hat aber die Einwanderung, wie man sie heute anlockt, einen ganz anderen Charakter gewonnen als die frühere. Dieser Charakter entspricht durchaus der Lage der Verhältnisse, d. i. der Alleinherrschaft des feudalen Elementes und der ausschliesslichen Berücksichtigung seiner Interessen, die für den Gang der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte maassgebend sind. Nie war die Einwanderung nach Brasilien so stark wie im Jahre 1887, in welchem über 50 000 Immigranten anlangten; aber die Einwanderung, wie sie noch vor zehn oder zwölf Jahren herkam, unterscheidet sich von der heutigen bedeutend. Hente will

man nicht kolonisiren, sondern die abnehmenden Sklaven durch Lohnarbeiter ersetzen.

Ist dies der Hauptzweck der Einwanderungspropaganda, welche die Regierung unter dem Zwang der Umstände geschickt auf indirektem Wege in Europa organisirt hat, so muss die charakteristische Veränderung der Situation auch eine von der früheren verschiedene Einwanderung erzeugt haben. Zur Zeit der Kolonieengründung kam der deutsche Bauer her; heute, d. i. in der Periode des Arbeiterimportes, langten die Schaaren der italienischen Akkordarbeiter an. Vermeidet man es, abweichende Einzelheiten in Betracht zu ziehen, und vergegenwärtigt man sich nur den Allgemeineindruck des Einwanderungsbildes von heute und früher, so hat man damit die Grundcharakterzüge der Situation annähernd richtig gewonnen. Dies zugegeben, fällt jede Berechtigung hin, die Gunst der Verhältnisse schon heute als für deutsche Einwanderung wiedergekehrt zu erklären. Es wird indessen hinzugefügt werden dürfen, dass Anzeichen einer bevorstehenden Besserung der Verhältnisse vorliegen, wovon z. B. die Kontrakterneuerung, welche den in Dona Francisca kolonisirenden Hamburger Verein betrifft, Zeugniß ablegt, so vereinzelt dieser erste Schritt zu wiederkehrender Begünstigung des Kleingrundbesitzes auch ist. Erwähnt man nun noch die Existenz einiger wenigen sehr kostspieligen, aber sehr lässig arbeitenden offiziellen Vermessungskommissionen, welche seit Abschluss der eigentlichen Kolonisationsära im Jahre 1878/79 die wenigen anlangenden Ackerbauerfamilien zu lokalisiren haben, was in einer Weise geschieht, die eine zahlreiche Banerneinwanderung ausschliesst, so ist damit das Gebiet der offiziellen Kolonisationsthätigkeit skizzirt. Eine deutsche Banerneinwanderung von vielleicht jährlich 2000 Seelen mag noch immer relativ günstig in Rio Grande, Santa Catharina, Paraná und Espirito Santo plazirt werden können. Deutsche Handwerker und Lente mit Vermögen haben unter der Ungunst der Verhältnisse natürlich nicht zu leiden, sobald es ihnen gelingt, ein günstiges Bethätigungsfeld ansfindig zu machen; sie aber kommen hier weniger in Betracht, da der Landmann das Element hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist, welches den Grundstock, das Hauptkontingent für jede Landesbesiedelung zu stellen hat. Die private Kolonisationsthätigkeit endlich nimmt, wo sie nicht, wie in Dona Francisca, durch staatliche Subvention erleichtert wird, natüremäss den Charakter der Landpekulation an, die deswegen indessen keineswegs verdächtig zu sein braucht; im Gegentheil sind viele Privatkolonieen viel schneller und

besser vorangekommen als die Staatskolonien. Die blühendste und grösste aller Privatkolonien ist São Lourenço in Rio Grande do Sul.

Geht aus dem Gesagten die ziemlich geringe Bedeutung hervor, welche heute Brasilien als Ziel deutscher Auswanderung hat, so wird deshalb doch die wirtschaftliche Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfen, welche Brasilien trotzdem für Deutschland erlangt hat. Die offizielle Statistik liefert über den Handelsverkehr des Hafens Rio mit dem Auslande folgende Daten (wir erwähnen nur die bedeutendsten Länder), welche das Jahr 1886/87 betreffen:

Herkunft oder Ziel der Waarenwerthe.	(Werthe in Contos.)	
	Export % %	Import % %
Vereinigte Staaten	62 912 = ca. 57 %	8 845 = ca. 8,6 %
Deutschland	13 914 = „ 12,6 „	13 002 = „ 12,6 „
Grossbritannien	9 123 = „ 8,3 „	43 758 = „ 42,5 „
Frankreich	8 294 = „ 7,5 „	12 840 = „ 12,4 „
Oesterreich	4 837 = „ 4,4 „	193 = „ 0,18 „
Belgien	2 627 = „ 2,4 „	5 859 = „ 5,7 „
Argentinien	2 571 = „ 2,3 „	3 109 = „ 3,0 „
Portugal	1 553 = „ 1,4 „	6 904 = „ 6,7 „
Italien	1 522 = „ 1,4 „	987 = „ 0,96 „
Uruguay	782 = „ 0,7 „	4 621 = „ 4,5 „
Indo-China	— = „ 0,0 „	1 013 = „ 1,0 „
Canal (?)	1 299 = „ — „	— = —
etc.	etc.	etc.

Alle zusammen 110 524 Contos

102 842 Contos.

In Bezug auf den Waarenaustausch übertreffen die Exportwerthe die Importwerthe um 7 682 Contos. Nimmt man für das ganze Reich ein gleiches Verhältniss als ungefähr richtig an, so würde mau etwa 15 000 Contos erhalten. Das mag auf den ersten Blick ziemlich günstig erscheinen, verwandelt sich aber sofort in ein Defizit, sobald man den Austausch von Geldwerthen mit in den Kreis der Betrachtung hineinzieht. Im allgemeinen kann man sagen, dass das Kapital eher die Neigung hat, sich aus Brasilien vor Kurschwankungen und möglicher Entwerthung zurückzuziehen, als einzuströmen, um rentable Anlage zu suchen. Aber die Flucht der Privatkapitalien allein kann das Plus der Handelsbilanz nur wenig schwächen, aus dem einfachen Grunde, weil sie nur relativ sehr schwach vorhanden oder aber sehr schwer flüssig zu machen sind. Das Defizit im internationalen Werthenverkehr resultirt aus andern Erscheinungen, welche sich ziemlich direkt auf die innerpolitischen

Misshandlungen als Erzeugungursachen zurückführen lassen, unter denen das wirtschaftliche Leben der Nation leidet.

Sieht man sich die Budgetdefizits an, welche in den letzten Jahren ungefähr je 30 000 Contos betragen, so wird der Uneinge-weihte theoretisch leicht zu dem Glauben veranlasst werden können, die Ansgleichung des Defizits sei eigentlich nur eine Kapitalanlage, die sich früher oder später rentiren werde; denn es wird durch Bahnbauten und Zinsgarantien für wirtschaftlich scheinbar wichtige Unternehmungen veranlasst, wenigstens zum grössten Theile. Wenn man also dementsprechend ausländische Kapitalien lieh, so hatte dies zur Voraussetzung, dass die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhöhte Produktion und erhöhten Volkswohlstand schaffen, wodurch mindestens ein Ansgleich erzielt werden müsste. Welches kann aber dieser Ansgleich in einem Lande sein, das seine Eisenbahnen und Zuckerfabriken mit fremdem Kapitale baut? Jedenfalls wird er doch darin bestehen müssen, dass man lieferungsfähiger in Bezug auf Landesprodukte wird, und diese erhöhte Lieferungsfähigkeit wird einen Gewinn begründen müssen, der im Verhältniss zu den Zinsen steht, die man zu zahlen hat. Die Schulden müssen durch den Ertrag vermehrten Waarenabsatzes bezahlt werden, denn im andern Falle würde man grössere Ausgaben als Einnahmen von dem Geschäfte haben. Leider trifft dieser ungesunde Zustand auf Brasilien zu, denn das Reich veransgabt (nach dem Voranschlage für 1888) jährlich:

an Zinsen für answärtige Anleihe	16 322 Contos
„ Zinsgarantie für Eisenbahnen	8 205 „
„ „ „ Zuckerfabriken	300 „

zusammen 24 827 Contos.

Das Plus des Waarenverkehrs betrug . . . 15 000 Contos

Unterbilanz im internationalen Werthenverkehr 9 827 Contos.

Die Kapitalanlage ist also unrentabel gewesen. Man arbeitet seit Jahrzehnten mit Schaden. Diese Thatsache findet im internationalen Wechselverkehr darin ihren Ausdruck, dass der Kurs des brasilianischen Papiergeldes stetig fällt, so lange die Regierung ihren Zinsverbindlichkeiten durch Wechselrimessen von den nationalen Geldmärkten aus nachzukommen versucht oder gezwungen ist. Sobald sie jedoch sich in London Kredit verschafft, was natürlich früher oder später unter der Form einer neuen auswärtigen Anleihe beglichen werden muss, und nun nicht mehr als Wechselkäufer auf den

nationalen Geldmärkten auftritt, wendet sich der Werthenverkehr momentan wieder zu Gunsten Brasiliens. Die Erscheinung findet alsdann in steigendem Wechselkurse ihren Ausdruck. Die Bedeutung dieses Verhältnisses kann aber nur sein, dass man darauf angewiesen ist, die Zinsen für die gemachten Schulden durch neue Schulden zu bezahlen, soll nicht mit der Zeit eine vollständige Entwerthung der brasilianischen Valuta eintreten. Augenblicklich ist der Kurs in flottem Steigen begriffen, weil man Kredit in Europa gefunden hat.

Der Rückschluss auf die vielgewünschte Anlage deutschen Kapitals in Brasilien ergibt sich theoretisch von selbst. Man würde dasselbe den unberechenbaren Werthschwankungen des Brasilgeldes anssetzen, sobald man nicht die altbewährte Praxis der gewitzigten Engländer nachahmt, d. h. zunächst eine Garantie gegen die Kapitalentwerthung sucht und erst nach ihrer Auffindung das Unternehmen wagt. Von einer bedingungslosen Einströmung europäischer Kapitals nach Brasilien kann begreiflicher Weise keine Rede sein; und die hergelangenden Kapitalwerthe nehmen die Form der Waarenlieferung an, bei der die Preise in Uebereinstimmung mit dem Kurse schwanken; oder es sind bloss, in Brasilien zu bestimmten Spekulationen eröffnete Geldkredite; oder aber Anleihen an das Land zu festem Goldkurse, resp. unter der Form der Zinsgarantie zur Anlage kommende Kapitalien u. s. w. Auswärtiges Kapital kann auf den brasilianischen Kurs spekuliren oder in Diensten des internationalen Wechselverkehrs mit Erfolg arbeiten, nicht aber ohne staatliche Garantie eine bleibend sichere Anlage im Lande selbst finden.

Ein theoretisch berechtigter Einwand hiergegen ergibt sich von selbst, nämlich in Bezug auf den Erwerb von Immobilien. Ein gutes Stadtgrundstück, eine günstig gelegene Kaffeepflanzung, billig erstandenes Kolonialland u. dergl. mehr sichern allerdings mehr oder weniger das darauf verwandte Kapital und zeigen wohl gar mit der Zeit eine Zunahme des Kaufwerthes; es wird hierbei aber einen grossen Unterschied begründen, ob der Besitzer mit seinem Kapital einwandert, oder ob er in Europa bleiben und dort die Rente verzehren will. Im letzten Falle ist diese Rente der Werthschwankung unterworfen, und nur im ersten Falle hat er Gelegenheit, von der Erscheinung zu profitieren, dass der brasilianische Geldkurs hauptsächlich internationale Bedeutung hat und für den internen Verkehr kaum merklich in Betracht kommt. Die Lebensmittel nationaler Herkunft, die Hansmiethen u. dergl. waren zum Kurse von 17 d.

ebenso billig oder theuer wie heute zum Kurse von 25 d., und nur die in den internationalen Verkehr eintretenden Waaren stehen in Bezug auf ihre Preise in begreiflicher Beziehung zum Kurse. Der Schluss ergibt sich von selbst. — Der Einwanderer, der Kolonist, der in Brasilien eine dauernde Heimath sucht, kann mit der nöthigen Umsicht den internen Werth seines Capitals sicher stellen; der im Auslande verbleibende Kapitalist aber sieht seine Rente vom Wechselkurse abhängig und kann für die besten und leichtverkäuflichsten Immobilien nur auf einen internen Handelswerth rechnen, der sofort eine Veränderung erleiden kann, falls das Kapital wieder in Beziehung zum internationalen Kurse tritt (z. B. bei beabsichtigter oder benöthigter Liquidirung und Zurückziehung des Kapitals).

Einem solchen Risiko setzt sich im allgemeinen das Kapital nicht aus, und für eine Einwanderung von Kapitalisten bietet Brasilien des Anziehenden zu wenig. Der Geschäftsmann und der Vergnügungsreisende schlagen hier vorübergehend ihr Quartier auf; und es bleibt nur derjenige, dessen Interessen ihn dauernd binden. Von Kapitaleinwanderung ist nicht die Rede; wohl aber ergibt sich von selbst, dass im Lande gelungener Kapitalerwerb bei dem Ansländer den Wunsch zeitigt, sich damit nach der Heimath zurückzuziehen, deren gesellschaftliche und kulturelle Genüsse er vielleicht lange entbehrt hat. Alle diese Umstände aber sind wohl geeignet, das Defizit Brasiliens im internationalen Geldverkehre noch zu erhöhen.

Der Grund, weshalb das in den Bahnen und Zuckerfabriken steckende Anlagekapital nicht rentirt, sei nur kurz erwähnt. Die Bahnbauten entsprachen entweder nicht den Bedürfnissen der Allgemeinheit, sondern nur den Interessen innerpolitischer Grössen von Einfluss; oder sie waren das Mittel zum Zweck der Bereicherung der Konzessionäre. Die Zinsgarantien ermöglichten meistens einen möglichst grossen Kapitalverbrauch für möglichst schlechte Anlagen. Es wurden Bahnen in Wüsten hineingebaut und Zuckerfabriken gegründet, die nach veraltetem System unrentabel arbeiteten; ja es wurden sogar Fabrikeinrichtungen für ausschweifende Preise erworben, die man bereits in Aegypten als unbrauchbar zurückgewiesen hatte. Verwaltung und Fiskalisation wurden innerpolitischen Günstlingen anvertraut, Laien, die nichts oder wenig verstanden; und überall, wo es anging, schuf man ein übermässig zahlreiches Beamtenheer, das für gute Bezahlung möglichst viel faulenzte. Die Staatsbahnen waren besonders gut geeignet, zahlreichen Schützlingen Anstellung und

Brod zu schaffen. Die Interessen des Publicums wurden vernachlässigt. Die Frachtpreise glichen Prohibitivmaassregeln gegen die Produktion oder doch gegen den Transport und die Verwerthung der Produkte, so dass viele billiger vom Auslande als per Bahn aus dem Innern bezogen wurden. Kurz, die Unfähigkeit einer Verwaltung, bei der nicht Fachwissen, noch Fachtüchtigkeit, noch Pflichterfüllung, sondern innerpolitische Konnexion die Anstellung und die Beförderung der Beamten zu höheren Posten begründete, zeigte sich in hellem Lichte — so hellem, dass sie überall statistisch nachweisbar ist. Selbst die Ausbeutung einer Goldgrube läuft zum Schaden des Unternehmers aus, wenn die Angestellten faulzen oder den Ertrag selbst aufbrauchen; um wie viel mehr wird es mit theilweise unpraktischen und schlechtgeplanten Anlagen der Fall sein, die nicht im Interesse des Staats, sondern nach Maassgabe des Interesses einer winzigen ihn beherrschenden politischen Kaste gebaut wurden und unterhalten und verwaltet werden.

Von den Privilegien, die jede heilsame Konkurrenz ausschliessen, und anderen Uebelständen mag geschwiegen werden. Es dürfte der Beweis erbracht sein, dass es in der Praxis gesammelte Erfahrung war, was die Engländer bestimmt hat, Brasilien gegenüber den Grundsatz zur Geltung zu bringen: „kein Geld ohne Garantie; mit dieser mögt ihr wirtschaften, wie ihr wollt.“ Dieser dem Staat und seinen Behörden gegenüber zur Anwendung gelangende Grundsatz verhinderte die Engländer natürlich nicht von sicherer Position aus alle Vortheile wahrzunehmen, welche der internationale Verkehr zur Ausbeutung darbot. Aus der oben angeführten Tabelle über Ausfuhr und Einfuhr des Hafens Rio tritt uns der Beweis dafür überzeugend entgegen.

42 $\frac{1}{2}$ 0/0 des gesammten Imports stammen aus England, das sich aber am Bezug brasilianischer Produkte nur mit der winzigen Zahl von 8,3 0/0 theiligt. Nun wird allerdings zu bemerken sein, dass die ganze offizielle Handelsstatistik fehlerhaft ist. Die Herkunft der Waaren wird in Brasilien nicht je nach den Produktionsländern gebucht, sondern nach den letzten Verschiffungshäfen. Sehr schlecht kommt Deutschland weg, sowohl was den Import, als was den Export betrifft, denn seine nach Brasilien gehenden Produkte werden auch in englischen, belgischen und französischen Häfen vielfach verschifft, je nachdem es Konvenienz und Billigkeit der Frachtgelegenheit mit sich bringt, und ebenso geht der brasilianische Export oft über die Häfen anderer Länder nach Deutschland, dessen Bedeutung für Bra-

silien also grösser ist, als die oben gegebenen Zahlen andeuten; am schlechtesten indessen fährt die Schweiz, welche für die brasilianischen Statistiker überhaupt nicht vorhanden ist, obwohl Waaren Schweizer Herkunft häufig genug auf dem Rio-Markte angetroffen werden. Umgekehrt ist der Handel mit Grossbritannien, ganz besonders aber der mit Frankreich und Belgien nicht so gross, wie diese fehlerhafte Statistik ihn ansetzt. Wir haben es also in jedem Falle nur mit Annäherungswerthen zu thun, doch auch diese sind lehrreich. Betrachten wir uns, welche Länder wir wollen, so finden wir bei allen, mit einer einzigen Ausnahme, dass Export und Import ganz ungewöhnliche Unterschiede aufweisen. Die Vereinigten Staaten beziehen 57 % des Exports, liefern aber nur 8,6 % des Imports. Grossbritannien wurde bereits erwähnt. Frankreich bezieht nur 7½ % des Exports, liefert aber 12,4 % des Imports. Bei Oesterreich ist das Verhältniss wie 4,4 : 0,18; bei Belgien wie 2,4 : 5,7; bei Argentinien wie 2,3 : 3; bei Portugal wie 1,4 : 6,7; bei Italien wie 1,4 : 0,96; bei Uruguay wie 0,7 : 4,5; und bei Indo-China wie 0 : 1. Was man sich von dem letztgenannten Thee- und Reislieferanten unter dem gewählten Namen für eine geographische Vorstellung macht, dürfte über Zweifel vielleicht nicht durchaus erhaben sein; und dass man den „Canal“ als Ziel von Exportwaaren aufführt, ist eine einem langjährigen Uns entsprechende charakteristische Eigenthümlichkeit der brasilianischen Statistik, die damit alle diejenigen in Verzweiflung zu setzen pflegt, welche ein bestimmtes Land, nicht eine halb unbestimmte Richtung in Erfahrung zu bringen suchen.

Wenn von Waarenantausch zwischen zwei Ländern die Rede ist, so wird das internationale Ideal desselben jedenfalls darin bestehen, dass jedes vom andern ebensoviel empfängt, wie es ihm liefert. Keins der oben genannten Länder entspricht diesem Ideale, nur das nicht erwähnte Deutschland kann darauf Anspruch machen; allerdings weniger vom deutschen Standpunkte aus, denn es bezieht um 900 Contos (1 800 000 M.) mehr als es liefert; voll und ganz aber vom brasilianischen Standpunkte aus, denn es theilt sich in gleicher Proportion sowohl am Exporte wie am Importe. In Bezug auf beide nimmt es mit 12,4 % des Gesamthandels Theil. Es kann dies als Beweis dafür aufgefasst werden, dass die Verkehrsbedürfnisse beider Länder mit einander sich nahezu haarscharf decken.

Was die quantitative Bedeutung betrifft, so ist Deutschland sowohl in Bezug auf den Export wie auf den Import das zweitwichtigste Land, d. h. es hat in jeder Branche den zweithöchsten Werth.

Die Rio-Zone liefert ihm besonders Kaffee, welches Produkt im Jahre 1886/87 folgende Werthe repräsentirte:

Enthülster Kaffee	12 969	Contos
Kaffee in casquiuba	482	"
" " côco	445	"
Zusammen	13 896	Contos

Da die Gesammtlieferung 13 914 Contos werthet, so bleibt für die andern Produkte nicht viel übrig. Die Schuld liegt hauptsächlich an den brasilianischen Verkehrsverhältnissen, durch welche die meisten der zahlreichen Landesprodukte von den Weltmärkten abgeschlossen werden, da der Produzent die Transportkosten nicht erschwingen kann. Immerhin mag als sich entwickelnde Produktion das vegetabilische Wachs erwähnt werden, das im Werthe von 11 Contos über Rio nach Deutschland zur Verschiffung kam. Sehr gering war die Ausfuhr von Minas-Tabak, nämlich nur im Werthe von 1:113 \$. Aguardente werthete 1:372 \$. Die geaunten und andere Producte dürften unter gewissen Voraussetzungen einer bedeutenden Entwicklung fähig sein.

Wer den Produktenreichtum Brasiliens kennt, wird sowohl über die geringe Mannigfaltigkeit der zum Export gelangenden Produkte, als auch über die ungemein schwachen Exportquantitäten staunen müssen. Es sind Produkte die Hülle und Fülle da, welche ihrer Natur nach in den internationalen Verkehr eintreten könnten; aber die politischen und administrativen Missstände sind so gross, dass sie der Ausbeutung und Verwerthung der Naturreichtümer hindernd im Wege stehen und in den Hafenstädten überall fremde Waaren das Feld behaupten, welche aus dem Innern ebenso gut geliefert werden könnten, wenn nicht das Transportwesen zu kostspielig arbeitete, sowie interprovinziale und mnzipale Zölle und Abgaben uebst administrativen Chikanen aller Art die Produkte derartig belasteten, dass ihre rentable Verwerthung nahezu unmöglich wird. Nur solche Produkte, welche auf den Weltmärkten eine ganz ansnahmsweise günstige Position haben, wie z. B. der Kaffee und im Norden der Kautschuk, vermögen mit Erfolg am Welthandel Theil zu nehmen. So kann die Rio-Zone z. B. an Deutschland heute eigentlich nur Kaffee liefern, der ganze übrige Export dorthin nähert sich der Zahl Null. In wiefern ausser den schon angegebenen Missständen auch noch die Agrargesetzgebung an diesem Missverhältnisse Schuld ist, mag späterer Beleuchtung überlassen bleiben. Jedenfalls tritt ein

mächtiger Gegensatz zu Tage, wenn wir mit der Einseitigkeit des Exportes die Mannigfaltigkeit des deutschen Importes vergleichen, der ein Beispiel dafür bietet, wie lieferungsfähig ein Land werden kann, in dem das Ziel der Verwaltung auf Förderung der wirthschaftlichen Blüthe gerichtet ist und jede Politik nebst ihr entsprechender Parteienbildung nur unter der Voraussetzung Anerkennung genießt und möglich ist, dass damit dem Allgemeinwohle gedient werde.

Die hauptsächlichsten Importwaaren, welche Deutschland im Jahre 1886/87 auf den Rio-Markt geliefert hat, sind folgende:

Felle und Häute	160	Contos
Fleisch, Fische und Konserven in Oel	713	"
Früchte, Gemüse, Mehl und Zerealien	466	"
Sträncher, Bäume und lebende Pflanzen	344	"
Vegetabilische Säfte	457	"
Wohlriechende und Farbstoffe	183	"
Chemische und pharmazeutische Produkte	419	"
Holz	342	"
Baumwolle	3171	"
Wolle	2406	"
Linnen	511	"
Seide	205	"
Papier	698	"
Steine und erdige Substanzen	183	"
Steingut und Glas	289	"
Gold, Silber, Platin, Kupfer und Kupferlegirungen, Blei, Zinn, Zink etc.	241	"
Eisen und Stahl	322	"
Waffen	131	"
Musikinstrumente	165	"
n. s. w.		u. s. w.

Wenn wir den Import von Fellen, Früchten, Pflanzen, vegetabilischen Säften, wohlriechenden Essenzen, Holz u. dergl. mehr ins Auge fassen, so schwebt einem jeden sicherlich die Frage auf den Lippen: und wie viel liefert die Rio-Zone von allen diesen bei ihr so ganz anders gearteten Sachen nach Deutschland? — Nichts, oder so gut wie nichts. Nicht als ob nicht das Bedürfniss eines Austausches vorhanden wäre; nein, die Sache rentirt nur nicht in Brasilien, und andere tropische Länder haben es übernommen, diesen Konsumszweig Deutschlands zu befriedigen.

Fassen wir den Verkehr Oesterreichs mit Brasilien ins Auge, so wird das Bild ein ähnliches sein, ausser dass der direkte Import österreichischer Waaren nach dem Rio-Markte erst in der Entwickelung begriffen ist, während der direkte Export sich bereits entwickelt hat. Von den 4837 Contos des nach Oesterreich gehenden Rio-Exportes entfallen 4822 Contos auf den Artikel Kaffee und 15 Contos auf behaarte Felle. Ein Kommentar ist überflüssig. Dagegen zeigt der Import Mannigfaltigkeit.

Der Rio-Markt bezog im Jahre 1886/87 aus Oesterreich unter anderem:

Früchte, Gemüse, Mehl und Zerealien .	162 Contos
Vegetabilische Säfte	3 "
Holz	1 ¹ / ₂ "
Papier	8 "
Steingut und Glas	1 "
Eisen und Stahl	11 ¹ / ₂ "
Musikinstrumente	5 "
u. s. w.	u. s. w.

An der Schweiz hat die brasilianische Zollbehörde leider einen statistischen Mord begangen, indem sie dieselbe aus der Liste der Verkehrsländer strich. Das Verhältniss des Produktaustausches ist in Bezug auf sie jedoch ganz dasselbe wie in Bezug auf Deutschland und Oesterreich. Die Reihe der Länder mit deutschredender Bevölkerung ist somit erschöpft, und die übrigen können hier nur insoweit interessiren, als dem Ziele unseres Themas entspricht.

Oft ist im allgemeingültigen Sinne der Satz aufgestellt worden, dass der Verkehr eines neuen Landes in gleichem Verhältnisse sich nach anderen Ländern richte, wie es von diesem Einwanderer und Bewohner empfangen hat. Nun ist richtig, dass der europäische Kaufmann, der in Brasilien ein Geschäft gründet, möglichst bei den ihm von früher her bekannten Bezugsquellen europäischer Waaren bleiben wird; auch die Masse des eingewanderten Volkes wird am liebsten bei den alten Konsums-Gewohnheiten bleiben; und endlich wird umgekehrt der brasilianische Exporteur mit Hilfe der ihm geläufigen Verbindungen seine Artikel auf die auswärtigen Märkte zu bringen suchen. Das alles wirkt aber nur unter der Voraussetzung im Sinne einer Bestätigung des angedeuteten Satzes, dass eingewanderte Kaufleute und Volk aus einem Lande stammen, welches sowohl konsum- wie lieferungsfähig ist.

Brasilien ist hauptsächlich von Portugiesen bevölkert worden, aber der Export nach Portugal beträgt nur $1\frac{1}{2}$ Tausend Contos, d. h. das Mutterland ist nicht konsumfähig. Es verbrancht für sich und sein Hinterland Spanien diese wahrhafte Bagatelle von $1\frac{1}{2}$ Tausend Contos an Kaffee (Spanien bezieht direkt nur die geringfügige Quantität Kaffee, welche dem Werthe von 247 Contos entspricht). Dagegen stellen sich die von Portugal nach Rio kommenden Importwerthe günstiger, nämlich auf annähernd 7,000 Contos. Sehen wir uns die hauptsächlichsten Importwaaren an.

Es sind:

Häute und Felle	103	Contos
Fleisch, Fische und Konserven in Oel	316	"
Früchte, Gemüse, Mehl, Zerealien	525	"
Vegetabilische Säfte	4,947	"
Sträucher, Bäume und lebende Pflanzen	418	"
Chemische und pharmazeutische Produkte	233	"
Stroh, Gras, Fasern	111	"
u. s. w.		geringere Summen.

Was liefert also Portugal hauptsächlich? Portwein — denn darauf werden die „vegetabilischen Säfte“ wohl im allgemeinen hinauslaufen. Von den eigentlichen Industrieprodukten, Manufakturen u. s. w., ist nichts Nennenswerthes zu entdecken; und selbst die portugiesischen Pflastersteine (als brasilianisches Nationalprodukt aus bereits bekannten Gründen sehr kostspielig) scheinen der Konkurrenz ihrer aus Hamburg kommenden Kollegen nicht gewachsen zu sein. Welche wirtschaftlichen Fortschritte kann Brasilien von einem Mutterlande zu machen lernen, das in der Reihe der importirenden Nationen nicht nur nicht die erste und bedeutendste Stelle zu behaupten und zu bewahren gewusst hat, sondern zum 5. (schreibe: „fünften“) Range herabgesunken ist. Die Vereinigten Staaten, Deutschland, Grossbritannien und Frankreich stehen sämmtlich höher.

Unter den 13 Millionen Portugiesischredenden Brasiliens befinden sich einige Hunderttausend Italiener, unter der wenig zahlreichen Fremdenbevölkerung der am stärksten vertretene Stamm, aber der Export Rios nach Italien ist bescheiden ($1\frac{1}{2}$ Tausend Contos) und der Import von dorthier noch bescheidener (987 Contos). Italien konsumirte 1886/87 für $1\frac{1}{2}$ Tausend Contos Kaffee, der Rest der Ansfuhr dorthin ist nicht der Rede werth gewesen. Unter den aus Italien bezogenen Waaren sind erwähnenswerth:

Fleisch, Fische und Konserven in Oel	162	Contos
Früchte, Gemüse, mehligte Stoffe und Zerealien	245	„
Vegetabilische Säfte	110	„
n. s. w.		kleinere Sammen

Die zweitstärkste Nationalität unter der Fremdenbevölkerung sind die Deutschen und wenn durch sie der Konsum deutscher Produkte in gleich günstiger Weise befördert worden ist (was sich statistisch sicher nachweisen lässt), wie der Export nach Deutschland, so liegt dies eben an der Leistungs- und Konsumfähigkeit der überseeischen Heimath, welche mit Hilfe ihrer ausgewanderten Kaufleute, Handwerker und Kolonisten immer zahlreichere Verbindungen in Brasilien anzuknüpfen, die Güte der deutschen Waare zur Geltung zu bringen und den Riesenkampf gegen die Frankomanie siegreich auf kommerziellem Felde anzufechten vermocht hat, so dass in Bezug auf den Brasil-Export Frankreich heute zum vierten, und in Bezug auf den Import zum dritten Range herabgesunken ist. Ohne die kulturelle Ueberlegenheit des deutschen Einwanderers anderen Rassen gegenüber wäre dieser Erfolg unmöglich gewesen; und diese kulturelle Ueberlegenheit hindert ihn auch, die ihm von den Pflanzern angebotene Rolle eines Lohnarbeiters anzunehmen; da er ja weiss, dass er in andern Ländern der neuen Welt ein freier Mann auf eigenem Besitze werden kann. Die Freipassagen der brasilianischen Regierung locken ihn also nicht, denn er ist sich eben bewusst eine bedeutendere Rolle spielen zu können, als man ihm in den Kaffeedistrikten Brasiliens zumuthet.

Endlich wäre noch der Verkehr des südamerikanischen Kaiserreiches mit seinem Nachbar Uruguay zu erwähnen. Bei diesem Punkte finden wir einen natürlichen Uebergang zum zweiten Theile unseres Themas, der mehr den Provinzen und dem in ihnen lobenden Deutschthume gewidmet sein soll; denn bei den Beziehungen zu Uruguay tritt der mächtige Einfluss dieser Republik auf Handel und Wandel in der Provinz Rio Grande do Sul, der schönen Heimath vieler Deutschredenden, in hervorragender Weise zu Tage.

Der Rio-Export nach Uruguay ist ein unbedeutender, nur den Werth von 782 Contos umfassender, wovon 480 Contos auf den Artikel Kaffee und 190 Contos auf den Tabak entfallen. Ausserdem wäre höchstens noch die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen im Werthe von 45 Contos zu erwähnen. Wenn man die günstige maritime oder geographische Lage von Rio ins Auge fasst, sollte man

meinen, von diesem Punkte aus müsste die kommerzielle Beherrschung der ganzen südlicher gelegenen Ostküste Südamerikas eine Kleinigkeit sein; leider ist das nicht nur nicht der Fall, sondern es tritt sogar die umgekehrte Erscheinung zu Tage, dass Montevideo einen Theil des Kaiserreichs, sei es nun offen auf ehrlichem Wege oder mit Hilfe eines wohlorganisirten Schleichhandels, beherrscht. Die brasilianischen Staatsmänner gehen so vollständig in innerer Politik unter, dass ihnen für Fragen wirthschaftlichen Interesses Sinn und Verständniss fehlen. Man schlage einem Rio-Hause vor, einen Transithandel mit europäischen Waaren nach dem La Plata zu organisiren, und es wird die Sache sofort nicht nur für unrentabel, sondern für unmöglich erklären. Das brasilianische Verwaltungswesen mit Hafen- und Zollbehörden ist nicht darauf eingerichtet, dass jemand aus der erwähnten Gnnst der geographischen Lage Rios Vortheil ziehen könnte, gegenüber den viel praktischer regierten Orientalen (Bewohnern von Uruguay) und Argentinien. Dieser Theil des Themas ist also abgeschlossen.

Der Rio-Import aus Uruguay ist sechsmal grösser als der Export, denn jener beträgt 4,621 Contos. Die hauptsächlichsten Importwaaren sind:

Fleisch, Fische, Konserven in Oel .	2,272 Contos
Früchte, Gemüse, Mehlf Früchte, Zere- alien	393 „
Gold, Silber, Platin, Kupfer und Kupferlegirungen	1,865 „
Sträucher, Bäume n. lebende Pflanzen	17 „
Lebende und ausgestopfte Thiere .	52 „
u. s. w.	u. s. w.

Der von dorthier kommende Import nimmt also bereits einen beinahe europäischen Anstrich an, wenn auch das Hauptimportprodukt, die *carne secca*, jenes grässlichste aller in der Welt existirenden Lebensmittel ist, das in höheren Culturstaaten weder produziert noch konsumirt wird. Die Orientalen sind in Bezug auf dasselbe entschieden Konkurrenten der Riograndenser, ihrer nördlichen brasilianischen Nachbarn, welche mit ihrer unglücklichen Barre als einzigen vorhandenen Wasserweg zu ihrem Seehafen Rio Grande do Sul so übel daran sind, dass Schiffahrt und Verkehr gefährlich, periodenweise unmöglich und als Gesamtergebniss übermäßig kostspielig sind. Da ist denn die Konkurrenz gegen sie eine leichte

Sache, woran selbst der kürzlich von Brasilien erhöhte Importzoll auf *carne secca* nicht viel geändert hat.

Sind die brasilianischen Importzölle also gegen ein konkurrierendes Produkt nicht wirksam, so sind sie um so vortheilhafter für Uruguay in Bezug auf eine Reihe anderer Produkte, welche die kleine Republik selbst wenig belastet, so dass dieselben mit grossem Profit über die Grenz nach Rio Grande do Sul geschmuggelt werden können, was in grossem Maassstabe geschieht. Dagegen hat die Einführung eines Spezialtarifs für die südlichste Provinz wenig geändert, da die Zollermässigungen nicht genügend waren und in Folge der Gefährlichkeit der Barre die Waaren noch durch hohe Schiffsfrachten belastet werden. Der legitime Handel von Rio Grande do Sul, der grossentheils in deutschen Händen ist, leidet begreiflicherweise schwer unter solchen Zuständen; aber es ist ihm bis jetzt nicht gelungen, den Ausbau der Barre und eine gute Grenzbewachung gegen den Schmuggel durchzusetzen. Was geht die innerpolitischen Machthaber der Handel an, dessen Pflicht das Erlegen von Abgaben ist, und dessen Recht auf Schutz in der Form von Selbstschutz gewahrt werden mag, wenn sich dazu ein Weg finden lässt. Gibt es einen solchen Weg nicht, oder ist er nur mit Hilfe der Verwaltungsbehörden betretbar, dann — lassen wir jede Hoffnung schwinden, wer diesem Schicksal anheimfiel.

Im Herzen des Reichs ist alle politische und administrative Gewalt zentralisirt. Die Phrase vom Patriotismus ist in den gesetzgebenden Körperschaften stereotyp; aus Patriotismus vernichtete man die Verwaltungsmoral und die Zuverlässigkeit des Rechtswesens, aus Patriotismus baute man Eisenbahnen und Zuckerfabriken in der eingangs beschriebenen Weise, aus Patriotismus verhinderte man die Entwicklung des ländlichen Mittelstandes und schuf ein Volk mit 30 000 Grossgrundbesitzern, 20 000 Advocaten und 10 Millionen Proletariern; aus Patriotismus bestiehlt man sogar den Staat.

Die schlechteste aller Regierungsformen ist die Oligarchie, und in Brasilien wechseln zwei innerpolitische Oligarchiegruppen sich in der unumschränkten Beherrschung des Landes, aller seiner Beamten und seiner Einkünfte ab. Was bedarf es noch weiterer Erläuterungen, warum es hier so schwer ist, irgend ein Unternehmen in Gang zu bringen, dem die Gunst sich politischen Wind zu machen nicht zufiel; aber eine Besserung der Verhältnisse ist deswegen keineswegs ausgeschlossen. Der Brasilianer zeigt sich so, wie er ist, aus politischer Gewohnheit; Bosheit dagegen liegt nicht im Volkscharakter.

Das bewies der Gang der Abolition, die man seit Jahren mit anerkennenswerthem Idealismus gefördert hatte. Mit der Anhebung der Sklaverei sind aber die Säulen, auf denen das ganze innerpolitische System ruht, ins Wanken gekommen, denn der Fendalismus verliert die Grundlage unter den Füßen, die ihm seine unzeitgemässe Existenz und Entwicklung ermöglichte. Die Abolition ist daher als der erfreuliche Anfang einer Reformbewegung zu begrüßen, die zwar zunächst nur soziale Bedeutung hat, deren Gang aber naturgemäss einen volkswirtschaftlichen Weg nehmen muss, sobald man erkennt, dass mit einer Gesetzgebung und einem Verwaltungssysteme, das für Sklavenhalter berechnet war, sich ein Volk nicht mehr regieren lässt, in dem die Sklavenhalter nicht mehr „die Nation“ sein können, weil keine mehr existiren.

Der Antheil der deutschen Kriegsflotte an der kolonialen Bewegung des Jahres 1887/88 innerhalb der deutschen Schutzgebiete.



Die Deutsche Kriegsmarine hat an der kolonialen Entwicklung des Jahres 1887/88 insofern regen Antheil genommen, als sie das deutsche Ansiedlerthum jenseit des Meeres mit ihrer Flagge da deckte, wo ihm Gefahr drohte, dass sie dadurch das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit in demselben kräftigte, ihm einen festeren Rückhalt im Ausland gab, und dazu beitrug, das Ansehen des Reiches in fernem Ländern und fremden Meeren zu heben und zu befestigen.

In erster Linie war das aus der Kreuzerfregatte Bismarck und den Kreuzerkorvetten Carola, Olga und Sophie gebildete Kreuzergeschwader dazu berufen, den Erwerbsinteressen der deutschen Schutz- und Kolonialgebiete seinen Schutz zu leihen.

Schon in den Sommermonaten des Jahres 1887 war die genannte Flottenabtheilung von Sansibar kommend, in den Gewässern von Samoa eingetroffen, und hatte sich sogleich nach Apia begeben, wo in Folge der Gewaltthätigkeiten des Königs Malietoa ein Zustand der Rechts- und Gesetzlosigkeit eingetreten war, der die dort ansässigen Deutschen in Gefahr für Leben und Besitz brachte. Zum Schutze der Fremden und des fremden Eigenthumes, wurde von den Schiffen, nachdem sich König Malietoa geweigert, die geforderte Genugthuung zu gewähren, ein starkes Detachement Matrosen gelandet, und die Umgebung des Regierungsgebäudes in der Hauptstadt Mulinu besetzt. Dank dieser Anordnungen und der Stationirung einer Sicherheitswache auf dem Grundstück des deutschen Hospitalen, legte sich die Aufregung in der Bewohnerschaft. Die Korvette Carola erhielt alsdann die Anweisung, mit zehn an Bord genommenen samoanischen Häuptlingen die Küstenplätze der Insel Upolu und Tutuila zu besuchen, und die Proklamation, durch welche König Tamasese aner-

kannt wurde, sowie eine erste Kundgebung desselben zu verbreiten. Mit dieser in kürzester Frist durchgeführten Maassregel war der Anarchie, die unter dem bisherigen Regime herrschte, ein Ziel gesetzt und der Bevölkerung die lang entbehrte Ruhe und Sicherheit zurückgegeben.

Das längere Verweilen des Kreuzergeschwaders in den Gewässern von Samoa hat dazu beigetragen wenigstens für eine gewisse Zeit die Erwerbsinteressen der fremden Ansiedler dort zu schützen, und der Bevölkerung die Ueberlegenheit der deutschen Flottenabtheilung einzuprägen. Nach Einsetzung des Häuptlings Tamasese in die Regierungsgewalt, und nach Ordnung der staatlichen Verhältnisse, wurden die drei Schiffe Olga, Carola und Sophie dazu verwendet, diejenigen Ortschaften auf den Inseln zu pazifiziren, bezüglich da die Ordnung herzustellen, wo sich die Bewohner gegen die neue Regierung von Samoa auflehnten, oder wo es sonst zu Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten gegen Besitz und Leben deutscher Reichsangehöriger gekommen war. Auf einer dieser Fahrten hatte namentlich die Korvette Sophie Anlass zum Einschreiten gegen einen empörerischen Stamm, der sich weigerte, die neue Ordnung der Dinge anzuerkennen, und dessen Angehörige sich an Deutschen vergriffen hatten. Gegen Ende des Jahres 1887 begab sich das Kreuzergeschwader, nachdem die ihm gestellte Aufgabe gelöst war, nach Ostasien und trat dann von Singapore aus die Reise nach Sansibar an, während Olga zunächst in der Südsee zurückblieb, im Juni d. J. aber auch die Heimkehr antrat, und, ebenfalls über Singapore, den Conrs nach Sansibar nahm, wo sich die Corvette dem inzwischen daselbst versammelten Geschwader anschloss. Anfang August d. J. befand sich dasselbe, und zwar zu jener Zeit bestehend aus den Korvetten Leipzig (Flaggschiff), Carola, Sophie, Olga in Gewässern von Sansibar. Im Laufe der Monate August und September traten verschiedene Veränderungen bei dem Kreuzergeschwader ein. Die Korvette Carola verliess Anfang September auf Ordre Sansibar und begab nach sich Kapstadt. Die Korvette Olga verliess das Geschwader am 19. September d. J., um der ihr ertheilten Segelordre gemäss, zur Verstärkung der auf der australischen Station weilenden beiden Fahrzeuge nach Samoa abzugehen. Das Schiff hat am 1. November Batavia verlassen.

In den Gewässern von Sansibar befanden sich daher, als der Aufstand in Ostafrika ausbrach, nur die beiden Korvetten Leipzig und Sophie und der Kreuzer Möwe. Alle drei haben in die dort

stattgefundenen Kämpfe wacker eingegriffen und den deutschen Ansiedlern an mehreren Stellen nach Kräften Hilfe und Beistand geleistet. Ihrem rechtzeitigen Erscheinen ist es namentlich zu danken, dass wenigstens einige der gewonnenen Küstenplätze von den Deutschen gehalten wurden und in der Gewalt des Sultans von Sansibar blieben. Das erste Schiff, welches zum Gefecht gegen die europäi- schen Stürme kam, war die Möwe. Dieselbe hatte sich in den ersten Tagen des September nach Tanga begeben, um das von der Mandabucht hier erwartete Krenzer-Geschwader aufzusuchen. Das höchst zweideutige Verhalten des Wali den Deutschen in Tanga gegen- über, sowie die drohende Haltung der Bewohner bestimmte den Vor- stand der deutschen Station, die Hilfe des Kreuzers in Anspruch zu nehmen, welcher in Folge dessen am Abend des 5. September vor dem Ort erschien und eine Jolle an Land setzte, um Proviant für die Besatzung zu besorgen. Da das Boot bei der Annäherung an das Ufer mit scharfen Schüssen empfangen wurde, kehrte es unver- richteter Sache wieder zu dem Schiffe zurück. Am nächsten Morgen sandte der Kommandant den Dampfkutter nach der Küste hinüber, um sich über die Sachlage zu unterrichten. Kaum war derselbe im Bereich der Schussweite, als von neuem von den Eingeborenen auf die Insassen geschossen wurde, zugleich überbrachten einige deutsche Beamte, die einen Nachen bestiegen hatten, um sich an Bord der Möwe zu begeben, die Nachricht, dass die Bevölkerung eine drohende Haltung annehme. In Folge dessen wurden unnehr Kutter und Jolle mit einigen vierzig Mann besetzt und unter Führung eines Offiziers am Lande ausgeschifft, während die Schiffsgeschütze ein Granatfeuer gegen die Aufständischen eröffneten. Die sich schnell in eine Schützenlinie auflösende Matrosenabtheilung postirte sich zunächst hinter einer Erhöhung am Straude, etwa 250 Meter vom Feinde ent- fernt. Als der letztere trotz der von Bord gesandten Granaten das Gewehrfeuer aus Snider-Büchsen mit Explosionsgeschossen weiter unterhielt und auf einer Anhöhe, auf welcher das Haus des Wali stand, eine Kanone nach dem Schiff gerichtet wurde, liess der Führer der Matrosen den Hügel stürmen und warf mittels heftigen Schnell- feuers die Araber zurück. Bei der darauf angestellten Durchsuhung der Häuser, aus denen geschossen worden, wurden zehn Eingeborene getödtet, die sich mit bewaffneter Hand widersetzt hatten. Der Wali konnte nicht ausfindig gemacht werden; er war mit den Arabern landeinwärts geflüchtet und kehrte auch nach der Abfahrt der Möwe nicht zurück.

Nachdem sich die Landungsabtheilung an Bord der M \ddot{o} w \ddot{e} zur \ddot{u} ckgezogen hatte, verliess diese den Hafen, um ihre zwei Verwundeten nach Sansibar zu \ddot{u} berf \ddot{u} hren.

Am 7. September kam Admiral Deinhardt mit den Schiffen Leipzig und Olga nach Tanga, wohin sich auch die M \ddot{o} w \ddot{e} wieder begab. Der Geschwaderchef beschloss, in der folgenden Nacht einen neuen Versuch zur Anfhebung des rebellischen Wali machen zu lassen. Letzterer war indess bereits entflohen. Am 24. September musste die Korvette Leipzig der von den Aufst \ddot{a} ndischen angegriffenen deutschen Niederlassung in Bagamoyo H \ddot{u} lfe bringen. Auf die vom Lande her gegebenen Nothsignale sandte die Leipzig in B \ddot{o} ten ein Landungsdetachement nach dem Ort, das vom Strande her heftig beschossen wurde. Die Korvette erwiderte dieses Feuer mit ihren Gesch \ddot{u} tzen, w \ddot{a} hrend die Mannschaften, nachdem sie gelandet, die Rebellen in die Stadt zur \ddot{u} cktrieben, wo sich ein lebhaftes Strassengefecht entwickelte. Die Araber verliessen dieselbe und zogen sich in Unordnung landeinw \ddot{a} rts zur \ddot{u} ck, gegen Hundert Tode und Verwundete auf dem Platze lassend. Darauf begab sich das Landungsdetachement wieder an Bord des Flaggschiffes, bis auf einen Offizier und 30 Mann, die am Lande zum Schutz der Station verblieben.

Am 1. November bombardirte die deutsche Corvette Sophie das n \ddot{o} rdlich von Bagamoyo gelegene Dorf Whindi, dessen Einwohner den Aufst \ddot{a} ndischen in Bagamoyo Waffen, Munition und bewaffnete Sklaven geliefert hatten. Dann landete eine Abtheilung Matrosen und \ddot{a} scherte das Dorf ein.

In der Zwischenzeit stationirten die genannten Schiffe, zu denen am 6. November noch die ans Kapstadt zur \ddot{u} ckkehrende Carola stiess, an den am meisten vom Anstand bedrohten Hafenorten, um durch ihr Auftreten die fanatisirten Eingeborenen in Schach zu halten. Noch nicht aufgekl \ddot{a} rt ist allerdings, wie es geschehen konnte, dass fast im Angesicht der vor Kiloa ankernden M \ddot{o} w \ddot{e} die dort stationirten Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ermordet werden konnten.

Auf Grund des zwischen Deutschland und England getroffenen Abkommens, dem Sklavenhandel und der Waffeneinfuhr durch eine Absperrung von der Seeseite her ein Ende zu machen, wurden die in Ostafrika versammelten Schiffe im Laufe des Monats Dezember zum Blokadedienst herangezogen.

Nach dem Uebereinkommen vom 2. Dezember soll zun \ddot{a} chst England in dem unter seine Interessensph \ddot{a} re gestellten Theil der ost-

afrikanischen Küste von Kipini bis zum Umbe und Deutschland in dem durch den Vertrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan von Sansibar der deutschen Zollverwaltung überlassenen Küstensaum von Tanga im Norden bis hinab zur Grenze der portugiesischen Besitzungen südlich von Kiloa eine strenge Blockade durchführen, um den Sklavenschmuggel zur See zu verhüten. Unter allerlei Vorbehalten scheint sich Frankreich in seiner Eigenschaft als Schutzmacht über einen Theil von Madagaskar der deutsch-englischen Aktion anschliessen zu wollen. Das gleiche geschah von seiten Portugals, von dessen ostafrikanischer Küste noch immer ab und zu Sklaven ausgeführt werden. England will seine Kontrolle noch weiter ausdehnen bis Suakim, sodass die ganze Ostküste von Afrika, über welche bisher die arabischen Händler schwarze Menschenwaare aus dem Innern verfrachtet haben, fortan unter Blockade der Kreuzer der europäischen Seemächte gestellt erscheint.

Wie schon gesagt, sind deutscherseits zunächst die unter dem Befehl des Contreadmirals Deinhardt bereits in den Gewässern von Sansibar befindliche Kreuzerfregatte Leipzig, die Kreuzerkorvette Carola, Sophie und der Kreuzer Möwe zum Blokiren bestimmt. Zu diesen werden in nächster Zeit hinzutreten der Kreuzer Schwalbe und der Aviso Pfeil, sodass etwa Ende des Jahres sechs deutsche Kriegsschiffe in der Blokadelinie standen. Der Aviso Blitz soll nachfolgen.

Die einen besonderen Schiffstyp repräsentirenden Kreuzerfregatte Leipzig ist mit einer artilleristischen Armirung und einer numerisch genügenden Besatzung versehen, um den Kampf mit kleineren Schlachtschiffen aufzunehmen und um mit ihren Batterien grösseren Bombardementsaufgaben entsprechen zu können. Die „Leipzig“ führt zwölf 17 cm-Geschütze, von denen zehn in der Batterie und zwei auf dem Oberdeck installiert sind, welche letztere vermöge der eingezogenen Formen des Vorder- und Hintertheiles des Schiffes direkt voraus oder rückwärts zu feuern vermögen. Um dem Schiff die Fähigkeit zu geben, ohne Benutzung der Dampfkraft unter Segel zu kreuzen und längere Reisen zurückzulegen, hat dasselbe grosse Vollschiifstakelung. Leipzig hat eine Geschwindigkeit von 15 Knoten in der Stunde und führt Proviant auf drei Monate und Wasser auf vier Wochen, das jedoch durch den an Bord befindlichen Destillirapparat immer ergänzt werden kann, mit sich. Die Besatzung besteht aus 434 Mann.

Die Korvette Carola ist ebenso wie ihr Schwesterschiff, die Korvette Sophie, nach dem Zellensystem gebaut und hat eine Ein-

theilung in wasserdichte Schotte, um bei einem Leck ein vorzeitiges Sinken zu verhüten. Die Bestückung besteht bei beiden in acht 15 cm - Stahlkanonen auf Deck (auf jeder Seite vier) zwei 8 cm - Geschützen im Bug und zwei Jagdgeschützen kleineren Kalibers im Heck. Die Maschinen sollen den beiden Schiffen 14 Knoten Fahrgeschwindigkeit geben. Beide Corvetten können Proviant auf zwei Monate und Wasser auf 15 Tage mit sich führen. Die Besatzung jeder derselben zählt 267 Mann. Der Kreuzer Schwalbe führt acht 10 cm - Kanonen neuester Construction und ausserdem noch einige Mitraillesen. Er ist ein sehr flinkes, manövrirfähiges Schiff von ungefähr 1200 Tons Displacement und 1500 Pferdekräften. Die beiden Maschinen sollen dem Kreuzer eine Geschwindigkeit von 14 Knoten geben. Schwalbe ist der Bestimmung als Stationschiff entsprochen, für den Aufenthalt in tropischen Klimaten eingerichtet und nach dem Compositesystem erbaut. Die Besatzung zählt 114 Köpfe.

Der Kreuzer Möwe ist ein eisernes Kanonenboot von kleineren Dimensionen als Schwalbe, sein Displacement beträgt nur 848 Tons. Bewehrt ist er mit einer 15 cm - Mantelkanone und mit vier 12 cm - Ringkanonen; bemannt ist er mit 128 Matrosen.

Die beiden Avisos Pfeil und Blitz, bei deren Bau grosse Fahrgeschwindigkeit und Beweglichkeit in erster Linie stand, sind artilleristisch weniger stark ausgerüstet. Sie führen beide ein auf der Back angestelltes, direkt fenerudes 12 $\frac{1}{2}$ cm - Geschütz, das nahezu den ganzen Horizont bestreichen kann. Auf dem Achterdeck sind ausserdem zwei 8 cmtr. Kanonen in Gelenklafetten placirt. Besetzt sind die Avisos mit je 128 Mann. Das Material, aus dem der Festigkeit des Baues wegen der Schiffskörper hergestellt wurde, ist Flusseisen.

Fasst man die vorstehend aufgeführten Schiffe zusammen, so stellen dieselben eine Gesamtmacht von ungefähr 60 Geschützen und 1466 Mann dar. Selbstverständlich musste bei der Zusammensetzung des Blokadeschwaders, namentlich auf Schiffe mit geringem Tiefgang, Rücksicht genommen werden, deren eine zu dergleichen Operationen verwendete Flottenabtheilung nicht entziehen kann. Gerade vor der Küste des ostafrikanischen Festlandes breiten sich an vielen Stellen Korallenbänke aus, welche Fahrzeugen von grösserem Tiefgang die Annäherung an das Land erschweren und unmöglich machen, während andererseits ein Aussetzen von Bötten durch diese Hindernisse sehr gefährdet ist. Es dürfte diese Küstenbeschaffenheit auch einer der Gründe gewesen sein, welcher die Aktion der Möwe vor Kiloa lähmte.

Von den beiden Fahrzeugen, welche in den Jahren 1887/88 die australische Station besetzt hielten, nahm nächst dem Krenzer Albatross, der Aviso Adler die deutschen Interessen nachdrücklich unter seinen Schutze und trug dazu bei, in der Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete und unter den Vertretern der dort sich gedeihlich entwickelnden deutschen Erwerbsinteressen, das Vertrauen zu dem kräftigen Arm der vaterländischen Seemacht zu heben. Der Beginn der verdienstlichen Thätigkeit des genannten Schiffes unter seinem Führer Korvetten-Kapitän von Wietersheim, mit einer Besatzung von 4 Offizieren, 130 Mann, fällt noch in das Ende des Jahres 1886. Der Adler war am 2. November 1886 von den Salomonsinseln, auf denen er damals nach Erklärung des deutschen Protektorats die Flagge gehisst hatte, in Matupi (in der Blanchebai, Neu-Britannien) angekommen, von dort am 21. November nördlich nach der Insel Nnsa (vor der Nordwestspitze von Neu-Irland gelegen) abgegangen, hatte dann die isolirten und sehr wenig bekannten Anachoreteninseln besucht, und war gegen Weihnachten auf der Station Finschhafen (in Kaiser Wilhelmsland) eingetroffen. Auf seinen Krenzfahrten im Bismarck-Archipel erledigte der Aviso den Auftrag, die Bewohner des Dorfes Capn an der Nordküste der Insel Neu-Mecklenburg (Neu-Irland) für die Ermordung eines deutschen Händlers und die Beraubung und Niederbrennung einer dem Hause Hensheim & Co. gehörigen Faktorei zu züchtigen. Da die Insulaner sich weigerten, die Mörder anzuliefern, hatte der Adler eine Abtheilung von 60 Mann gelandet, welche trotz der grossen Schwierigkeit, die das Klima und die Bodenverhältnisse, namentlich ein fast undurchdringlicher Wald, dem Einschreiten entgegensetzten, die Frevler streng bestrafte und mehrere der gut bewaffneten und aus Hinterhalten heraus Widerstand leistenden Eingeborenen tödtete. Während der etwa 14 Tage dauernden Expedition in das Innere der Insel, bei der die Mannschaft wiederholt achtstündige Tagesmärsche in der Tropenhitze zurückzulegen hatte, wurde dieselbe mehrere Male von den auf der niedrigsten Stufe der Gesittung stehenden Wilden mit Sniderbüchsen und mit Pfeilen beschossen. Der Aviso bewarf während der Abwesenheit des Landesdetachements die von den ränderischen Stämmen bewohnten Ortschaften, soweit dieselben vom Meere ans erreichbar waren.

Der Krenzer Albatross unternahm vor Verlassen der australischen Station eine Rekognoszierungsfahrt durch das Schutzgebiet der Marshallinseln, mit dem Reichskommissar Dr. Knappe an Bord.

Bei derselben gelang es, einige nähere Informationen über die Natur und die wirthschaftlichen Verhältnisse dieses kleinsten der deutschen Protektoratsbezirke einzuziehen, in welchem die Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee und die Firma Robertson & Hensheim seit längerer Zeit Handelsstationen angelegt haben.

Der gesammte Marschall-Archipel besteht aus etwa 30 sogenannten Atollen, d. h. ringförmigen Korallenbänken, auf welchen sich wiederum mehrere Inseln gebildet haben. Letztere sind in jedem Atoll besonders benannt, ihre Namen sind den Eingeborenen auch bekannt, für den Europäer würde es unwichtig sein, die Namen dieser einzelnen Inseln festzusetzen und sich dieselben anzueignen. Der Eingeborene benennt das Atoll nach der wichtigsten der auf ihm liegenden Insel. Neben dem einheimischen Namen besitzen die Atolle noch einen fremdländischen, welchen ihnen die Seefahrer der verschiedenen Nationen gegeben haben.

Die auf dem Korallenriff sich erhebenden Inseln sind selten über 6 m hoch, auf den nördlichen Atollen trifft man höhere Inseln. Die Vegetation ist sehr gering, und besteht vornehmlich aus der Cocospalme, dem Pandanus und Brodfruchtbaum und hin und wieder einem Melonenbaum. Der Boden ist mit Buschwerk, Schlinggewächsen aller Art bedeckt; auch wächst die Taropflanze und auf den nördlicheren Inseln die Arrowroot in grosser Menge.

Von Blumen wächst eine schöne kaktusartige Pflanze, welche eine der Lilie ähnliche weisse stark riechende Blüthe trägt. Diese Blüthe und die Blüthe des Melonenbaums nehmen die Eingeborenen als Schmuck in das Haar, um den Hals und in die Ohrclappen. Der Fremde zieht auf eingeführter Erde Kürbisse, Gurken, Gemüse und einige Blumensorten, auch gedeiht bei richtiger Behandlung die Banane, wenn auch spärlich.

Die einheimische Thierwelt besteht aus einer kleinen Eidechse, Land- und Wasserkrabben. Von Vögeln kommt eine Art Regenspfeifer und Strandläufer, jedoch nur in geringer Anzahl, vor.

Eingeführt sind Schweine, Hühner, Enten, Hunde, Katzen, auch sind Ratten auf den Inseln zu treffen. Die Thiere verwildern sehr; das Fleisch der Hühner, Enten und Schweine hat einen etwas süsslichen Geschmack, da die Thiere hauptsächlich mit Cocosnussabfällen gefüttert werden.

Durch die Missionare ist den Eingeborenen ein wenig Lesen und Schreiben beigebracht, und die Sprache wird dem Laute nach in lateinischen Buchstaben niedergeschrieben. Eine Folge und

Nachtheil der Lantschrift zeigt sich häufig darin, dass Eigennamen, Benennungen u. s. w. sehr oft verschieden auf dem Papier niedergeschrieben werden, da sie dem einen anders klingen als dem andern. Als Geld ist der Dollar und englische Schilling im Umlauf, das einheimische Geld ist eigentlich die Cocosnuss bezw. die aus dieser gewonnene Kopra. Wenn man die Bevölkerung der Marschall-Inseln klassifiziren will, so sind zwei Hauptklassen zu unterscheiden: die Besitzlosen und die Besitzenden. Die Besitzenden oder Häuptlinge sind, je nach Grösse ihres Besitzes, kleine oder grosse Häuptlinge. Aus den grossen Häuptlingen, die grösstentheils unter einander eine gewisse Verwandtschaft auffinden können, geht schliesslich der König oder mächtigste Häuptling hervor. Die Häuptlinge haben das Recht, mehrere Frauen zu halten; der besitzlose Eingeborene darf nur eine Frau zur Zeit haben und darf nie die Frau eines Häuptlings nehmen, während umgekehrt der Häuptling sich jederzeit die Frau des Besitzlosen aneignen kann. Auch kann eine einer Häuptlingsfamilie angehörige Frau einen Besitzlosen zu ihrem Manne erwählen und erhebt ihn gleichzeitig dann zu ihrem Stande empor. Ihr Vermögen geht nach ihrem Tode auf ihre Kinder, jedoch nie auf den Mann über. So willkürlich meistens mit den Frauen verfahren wird, so haben sie doch dadurch einen grossen Einfluss, dass die Erbfolge eine weibliche ist. Ebenso wie die Frauen ihr Vermögen nur ihren Kindern vererben, so werden letztere auch nur durch ihre Mütter hochgeboren. Für die Rangstufe eines Kindes entscheidet stets der Stand, dem die Mutter angehört. Ist die Mutter eine Häuptlingsfrau, so ist das Kind ebenfalls Häuptling u. s. w. Der Besitzlose muss im Allgemeinen sechs Monate im Jahre für den Besitzenden arbeiten, d. h. die Cocosnüsse von den Bäumen des Besitzenden einerntet. Dafür giebt ihm der Besizende ein Stück seines Landes, auf dem er sich seine Hütte banen und dessen Erzeugnisse (Brodfrucht, Pandanus, Taro) er zum Lebensunterhalt nehmen kann. Nur die auf diesem Stück Land stehenden Cocosbäume gehören dem Besitzlosen nicht. Während der übrigen sechs Monate des Jahres schlägt der Besitzlose die Cocosnüsse für sich selbst ab, muss aber hiervon seinem Häuptling hin und wieder noch Abgaben liefern. Der König oder erste Häuptling einer oder mehrerer Inseln geht aus den reicheren Häuptlingen dieser Insel oder Inseln hervor. Er ist gewöhnlich der reichste, der den grössten Grundbesitz und somit das meiste Anrecht auf die Insel hat. Durch den grössten Grundbesitz ist ihm in Folge des oben erklärten Verhältnisses die grösste Macht gegeben. Ver-

steht er es ferner, sich einen Anhang unter den anderen grossen Häuptlingen zu verschaffen, dieselben von sich abhängig zu machen, so ist er sicher in seiner Stellung. Ueberwirft er sich jedoch mit einem oder einigen grösseren Häuptlingen der Insel, oder erwirbt ein anderer Häuptling durch Geschenke oder Versprechungen ebenfalls einen grossen Anhang, so versucht Letzterer, den ersteren Häuptling aus seiner Stellung zu verdrängen. Auf diese Weise kommt es oft zu Streitigkeiten. Die Erfolge der Missionsbestrebungen auf den Marschall-Inseln sind sehr zweifelhafte. Die weissen Missionare, welche die Mission auf den Inseln eingerichtet haben, sind von dort fortgezogen und nach anderen Inseln der Südsee gegangen. Sie haben ihre Thätigkeit Eingeborenen überlassen. Etwa $\frac{1}{10}$ der Gesamtbevölkerung ist zum Christenthum bekehrt, d. h. die Eingeborenen haben gelernt, Gebete und Sprüche in fremder und auch wohl eigener Sprache herznsagen, ohne dass sie den Sinn davon verstehen. Die Missionare haben den Bekehrten auch mitunter Predigten in der Landessprache gehalten, obgleich das Gerücht geht, dass sie sehr wenig von letzterer verstanden haben; eine Bibelübersetzung in der Landessprache ist bis jetzt noch nicht heransgekommen. Für das Seelenheil der Eingeborenen haben die Missionare bisher verhältnissmässig wenig gethan.

Die Rundfahrt des Albatross durch das Schutzgebiet der Marschallinseln gab auch den entsandten Offizieren und Beamten Gelegenheit, einige Anskunft über die dortigen Arbeiterverhältnisse zu gewinnen, welche die Ausbeutung der an Cocospalmen so reichen Inselgruppe bisher hindern und erschweren. Nach einem kurzen Aufenthalt auf Jalnit, der Hauptinsel, die nunmehr auch den Sitz der neu begründeten Jalnitgesellschaft abgiebt, nahm der Kreuzer den Weg nach Australien über Neu-Britannien, und trat dann über Brisbane, Sidney, Cooktown und Batavia die Rückreise nach der Heimath an, woselbst er im April d. J. eintraf.

An Stelle des in die Heimath zurückgekehrten Kreuzer Albatross, trat das Kanonenboot Eber im Frühjahr d. J. dem Aviso Adler an die Seite. Beide Schiffe haben seit dem Monat April die Samoagruppe nicht verlassen, um bei dem unsichern, in jedem Augenblick von inneren Parteikämpfen und von Aufständen bedrohten staatlichen Regiment, zum Schutze und zur Vertheidigung der dort ansässigen Deutschen und der dortigen Kulturanlagen zur Hand zu sein. Ihr Hauptstationspunkt war demnach Apia, die Hauptstadt des Reiches Samoa, woselbst bekanntlich die deutsche

Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee ausgedehnten Plantagenbau und Handel mit Kopra, Baumwolle und einigen tropischen Nutzpflanzen treibt.

Das Königreich Samoa ist eine Schöpfung der Diplomatie oder vielmehr der Vertreter Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten, die den Auftrag hatten, Einrichtungen zu treffen, um dem Jahre langen Kriegführen ein Ende zu machen. Diese Bestrebungen sind indess nicht nur nicht von Erfolg gekrönt gewesen, sie haben im Gegentheil dazu beigetragen, einen Zustand danernder Verwirrung hervorzurufen.

Unglücklicher Weise haben die politischen Angelegenheiten von Samoa ein sehr grosses praktisches Interesse für viele Engländer und für viele Deutsche. Das Klima und die Fruchtbarkeit der Inseln lockten seit langer Zeit viele Ansiedler und Händler an. Deutsche Kanflente genossen eine Art Monopol und sie besitzen noch heute einen grossen Theil eines Handels, der, wenn auch nicht sehr bedeutend, doch lohnend ist. Nach dem parlamentarischen Berichte vom vorigen Jahre kamen auf das Jahr 1885 92 deutsche Schiffe mit 19 396 Tonnen und 35 britische Schiffe mit 3799 Tonnen. Ein- und Ausfuhr für deutsche Rechnung belief sich auf 119 000 Pfd. Sterling, für die britische auf 10 000 Pfd. Sterling. Der Handel, welcher früher sich auf den Austausch von billigem Calico, Eisenwaaren und Tabak gegen Cocosnussöl oder Kopra beschränkte, ist neuerdings bedeutend erweitert durch die Ausdehnungen der Pflanzungen, und diese befinden sich ausschliesslich in deutschen Händen. In der Geschichte dieser Industrien liegt das Geheimniss der Wichtigkeit von Samoa für Deutschland und England. Im Jahre 1869 wüthete ein Krieg auf Upolu. Die einheimischen Kämpfer verlangten Feuerwaffen und deutsche Händler konnten sie liefern, wollten sie aber nur für Land hergeben und darauf wurde der Landerwerb zu einem wahren Fieber. In den Jahren 1869 bis 1872 wechselten etwa 100 100 Acres den Besitzer. Viel Land kam bei dieser Gelegenheit in die Hände des weissen Mannes und zwar auf einem Wege, der mit Unrecht als Kauf bezeichnet wird.

Es leben gegenwärtig in der Samoagruppe 127 Deutsche, 62 Engländer, 26 Amerikaner, 17 Franzosen und 13 Chinesen.

Apia, der Hanpthandelsplatz derselben ist zugleich der Zentralpunkt des deutschen Handels und der deutschen Interessen in der ganzen Südsee. Von dem ganzen Areal dieser Inseln, d. h. von 3000 Quadratkilometern sind über 600 Quadratkilometer durch un-

antastbare Besitztitel deutsches Eigenthum und werden seit 1885 von deutschen Pflanzern kultivirt. Produkte dieser Pflanzungen sind vor allem Kopra und Baumwolle, und ueuerdings auch Kaffee. Die Pflanzungen haben ausserdem Versuchsstationen für Kakao, Iperacuanha und Chinchona errichtet, und versprechen sich auch von diesen den besten Erfolg. Die Plantagen werden durch 1100 importirte Melanesier bearbeitet, für deren Zivilisirung der mehrjährige Aufenthalt auf den Samoa Inseln unter der humanen Aufsicht deutscher Pflanzler von grösserem Nutzen ist als zwanzigjähriges Singen und Beten mit englischen Missionaren. Vier Fünftel des gesammten Imports und Exports ferner sind in den Händen deutscher Firmen; es residirt in Apia ein deutscher Generalkonsul, der sich aber in der Municipalität von Apia den Engländern und Amerikanern gegenüber, die weder rechtsgiltige Besitztitel noch Pflanzungen, noch irgendwie andere nennenswerthe Interessen in der Samoagruppe haben, in einer wenig beneidenswerthen und von den Launen der Konsuln der genannten Mächte abhängigen Stellung befindet, da diese Herren statt der durch die Konvention gebotenen Zustimmung der drei Konsuln zu Beschlüssen und Magistratswahlen, ohne Weiteres durch Beseitigung dieses Passus Stimmenmehrheit eingeführt haben, wodurch der deutsche Generalkonsul, trotz der überwiegenden Anzahl der Deutschen und trotzdem diese fast vier Fünftel der gesammten Steuern aufzubringen haben, bei allen Beschlüssen und Wahlen überstimmt wird.

Der grösste kaufmännische Betrieb, der in der westlichen Südlsee seine Stätte hat, ist, wie schon gesagt worden, die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft.

Samoa steht in Beziehung auf die Produktion von Kopra weit hinter Tonga zurück. Es giebt hier keinen Zwang einer Regierung, welcher die Bedürfnisse der Bevölkerung steigerte und dieselbe zur Zahlung ernsthafter Steuern anhielte. Die augenblickliche Produktion wird auf 2000 bis 3000 Tonnen geschätzt. Davon haben im Jahre 1885 die Handels- und Plantagengesellschaft 1975 Tonneu, H. M. Ruge & Co. 662 Tonnen exportirt. Das Geschäft war ausschliesslich in den Händen dieser beiden deutschen Firmen.

Der Plantagenbetrieb auf Samoa wird von der Hauptagentur der Gesellschaft in Apia geleitet. Auf den sechs Pflanzungen sind fünf Verwalter und vier Aufseher angestellt. Für das ärztliche Bedürfniss sorgt ein angestellter Arzt, welcher in Apia wohnhaft ist und die Pflanzungen regelmässig zu besuchen hat. Von der früheren

Verwaltung waren vielfach Nichtdeutsche angestellt worden, insbesondere Engländer. Auch der jetzige Arzt ist ein Engländer. Bei Vakanzen werden von jetzt ab nur noch Deutsche angestellt.

Den Dienst auf der ostafrikanischen Station versahen im Vorjahr die beiden Krenzer Möwe und Nautilus. Das letztgenannte Schiff verliess indess kurz vor Eintreffen des Kreuzergeschwaders die Küste von Sansibar und trat über Mozambique, Natal und Kapstadt die Reise in die Heimath an, woselbst es vor Kurzem wieder eingetroffen. Der Krenzer Möwe, welcher bereits seit dem Jahre 1886 in den ostafrikanischen Gewässern stationirt, und speziell mit der Vertretung der dort engagirten deutschen Interessen betraut ist, hat, wie schon erwähnt, der Entwicklung der kolonialisatorischen Aktion, sowie der Ausbreitung und Befestigung des deutschen Einflusses in Ostafrika wesentliche Dienste geleistet. Ueberall da zur Stelle wo es galt, schwebenden Verhandlungen Nachdruck zu leihen und Akte der Staatspolizei mit der entsprechenden Würde zur Ausführung zu bringen, oder die Pflichten äusserer Repräsentation zu üben, stattete das genannte Schiff allen vom europäischen Handels- und Schiffsverkehrs berührten, oder in territorial-politischer Beziehung ein Interesse gewährenden Küstenpunkte Besuche ab und zeigte wiederholt die Flagge in verschiedenen Häfen der Somali- und Snaheliküste, ausserdem aber auch in den grossen Plätzen der portugiesischen und britischen Kolonien an der Ost- und Südküste Afrika's. Wiederholte Exkursionen nach Aden gaben der Möwe auch Gelegenheit zu Besuchen einiger in neuerer Zeit vielgenannter Häfen des Rothen Meeres, namentlich Suakins, Djeddah's, Massauah's. Ueber die Theilnahme der Möwe an der Bekämpfung des Aufstandes ist vorher schon berichtet worden.

Der westafrikanischen Station waren im Vorjahr der Kreuzer Habicht und das Kanonenboot Cyclop zugetheilt. Beide bewegten sich an der Küste und zwar meist in der Nähe der deutschen Schutzgebiete, um den dort eingesetzten Behörden und dem Ansiedlerthum einen kräftigen Rückhalt gegenüber den zu Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten geneigten Stämmen einiger Küstengebiete zu gewähren. Auf Requisition der Kolonialbehörde in Kamerun musste im Juli v. J. eine Expedition den Kamerunfluss aufwärts befahren, um gegen die Stämme einzuschreiten, welche den direkten Verkehr der Eingeborenen aus dem Hinterlande mit den Küstenbewohnern gewaltsam verhindern, um selbst den Vortheil aus dem Zwischenhandel zu ziehen. Die Energie und Strenge, mit welcher die deutsche Expe-

dition vorgegangen, hat nicht verfehlt, einen bemerkenswerthen Eindruck auf die gesammte Bevölkerung in Kamerun zu machen und die Neigung derjenigen Elemente, welche sich als Zwischenhändler sesshaft machen wollen, um von dem Ertrage ihrer Gewaltthat und List Nutzen zu ziehen, etwas einzuschüchtern. Ausserdem zeigten beide Fahrzeuge die deutsche Flagge in den Hafenplätzen der benachbarten spanischen, belgischen und portugiesischen Kolonien. Diese Krenzerfahrten boten Gelegenheit zu einigen Informationen über die Handels- und politischen, sowie über die wirthschaftlichen Verhältnisse der den westafrikanischen Schutzgebieten zunächst liegenden europäischen Kolonien, denen auf Grund von Mittheilungen der afrikanischen Presse nachstehendes hier entnommen sei, welches obwohl erst in zweiter Linie zu dieser Aufgabe in Beziehung steht, doch von allgemeinem Interesse ist:

An der westafrikanischen Küste befinden sich, abgesehen von den deutschen Niederlassungen, Kolonien verschiedener europäischer Staaten, von denen namentlich die Franzosen am Senegal, die Engländer in Senegambien, Sierra Leona und an der Goldküste, die Portugiesen in Nieder-Guinea in Betracht kommen. Ueberblick man die Verhältnisse in den Kolonien, so zeigt sich ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen denselben. Am Senegal offenbart sich abermals der schon so oft hervorgehobene Mangel an Kolonisationstalent seitens der Franzosen. Obwohl sich die dortige Kolonie doch schon seit längerer Zeit in deren Besitz befindet und man daselbst sehr beträchtliche Summen aufgewendet hat, so bleiben doch die erzielten Ergebnisse hinter allen Erwartungen zurück. Es ist wohl richtig, dass das Klima mehr als anderswo die Entwicklung erschwert, auch sind die Beziehungen zu den Eingeborenen vielfach schwieriger und wirken sehr lähmend auf die Konsolidirung der Kolonien ein; nichtsdestoweniger jedoch steht die Thatsache fest, dass der ganze Besitz und zwar wohl für lange hinaus ein passiver ist und man weder auf dem Gebiet der Bodencultur, noch auf jenem des Handels weit über die ersten Anfänge hinausgekommen ist. Es wird vielfach als ein Fehler bezeichnet, dass man in den Einrichtungen der Kolonie allzusehr dem Vorbilde der im Mutterlande bestehenden Institutionen gefolgt sei, ungeachtet die Eingeborenen nicht im entferntesten reif für volle Gleichberechtigung und für den Genuss wahrhaft freibetheiliger Einrichtungen sind. Obwohl die Regierung in der Kolonie allerlei Anstalten, wie Schulen, Spitäler, Kirchen, Korrektionshäuser u. dgl. geschaffen hat, machen die Eingeborenen davon kaum Gebrauch und bleiben fest ihren althergebrachten Gewohnheiten, sowie auch dem ihnen vielmehr zusagenden Islam treu. Die Weissen sehen mit unzufriedenen Augen die Gleichberechtigung mit den Eingeborenen, welche es ihnen auch nicht wenig erschwert, eine führende Rolle zu spielen, was doch für das Emporkommen der Kolonie eine geradezu unerlässliche Bedingung ist. Entschieden mangelt aber auch auf Seite der Weissen ein energisches Verhalten. Der Beobachter gewinnt allwärts den Eindruck einer gewissen Oberflächlichkeit und Schläftheit, dabei scheint die ganze Kolonialverwaltung auf einem sehr breiten und komplizirten Fusse eingerichtet zu sein und mit beträchtlicher Schwerfälligkeit zu arbeiten. Ein weiterer nicht vortheilhafter Umstand besteht auch in der starken

Belastung der Kolonien mit Steuern und Abgaben aller Art und in der Einbelug hoher Zölle. Man hat zu diesen Maassregeln hauptsächlich aus dem Grunde gegriffen, um das Kolonialbudget des Mutterlandes einigermaassen zu entlasten, aber für die Entwickelung des Senegalgebietes kann man darin kaum einen Vortheil erkennen. Die grossen Ideen, welche auf die Erbauung eines Eisenbahnnetzes hinausliefen, sind theils aufgegeben, theils haben sie eine andere Richtung genommen. Man wollte nämlich früher die Bahn von Dakar nach St. Louis bis zum Niger verlängern, während man jetzt von einer Schienenverbindung zwischen Senegambien und Algerien träumt, obwohl allem Anscheine nach auch die Realisirung dieser Idee Schwierigkeiten begegnen muss, welche kaum im Verhältnisse zu den möglichen Vortheilen stehen dürften. Die bisherigen Ergebnisse am Senegal wirken sicherlich nicht ermutigend. Die Erinnerung an den einstigen Gouverneur, General Faidherbe, wird immer noch am Senegal hochgehalten, weil er in richtiger Erkenntniss der Sachlage mit aller Energie vorging und die Kolonie ihm ihre besten Einrichtungen verdankt. — Dieselben Erscheinungen wie am Senegal finden sich in der französischen Niederlassung am Gabun, von wo der ganze Handel sich übrigens nach der Insel Elobey gezogen hat, weil auf letzterer die hohen Abgaben entfallen. — Vergleicht man nun mit diesen die Zustände in den britischen Kolonien, so kann man sich kaum der Ueberzeugung verschliessen, dass die Ursache der am Senegal wahrgenommenen Erscheinungen doch in dem verschiedenen Verhalten der Engländer und Franzosen und in den Eigentümlichkeiten des beiderseitigen Nationalcharakters zu suchen sei. In den englischen Niederlassungen gewinnt man dagegen fast immer den Eindruck von Ordnung und von einer oftmals fast an Pedanterie streifenden Genauigkeit. Strassen und Häuser sind in gutem Zustande erhalten, für Bepflanzung und Kanalisierung ist thunlichst Sorge getragen; die öffentlichen Organe treten fest und stramm auf und machen durchweg den Eindruck gewissenhafter Pflichterfüllung. Dieses Vorbild übt auch einen wohlthätigen Eindruck auf alle Schwarzen aus und die im untergeordneten Dienste der Kolonialregierung verwendeten Neger sind sichtlich bemüht, ihren Obliegenheiten mit demselben Ernste und der gleichen Genauigkeit nachzukommen. Aber auch die ganze Verwaltung ist einfacher und zweckmässiger organisirt als jene im Senegalgebiete. Darum sind auch die Finanzverhältnisse in den britischen Kolonien viel günstiger und die letzteren bedürfen keines Zuschusses vom Mutterlande. Wohl werden auch in den englischen Kolonien hohe Abgaben und Zölle erhoben, aber man versteht es dort doch wieder viel besser, die Interessen des Handels zu fördern und demselben, als dem eigentlich belebenden Elemente der Kolonie, jeglichen Vorschub zu leisten. Auch in Bezug auf die Rechtspflege trägt man den eigenthümlichen Verhältnissen mehr Rechnung und erhielt auch bessere Resultate als die Franzosen, welche in der völligen Gleichstellung der Weissen mit den Eingeborenen zu weit gingen und dadurch das Ansehen ihrer Gerichtshöfe nur geschädigt haben. Freilich bieten den Engländern die Verhältnisse zu den Hinterländern mancherlei Schwierigkeiten dar, was insbesondere in Bezug auf die Schantis gilt, bei denen grosse Abneigung gegen den britischen Namen herrscht und die kommerziellen Beziehungen wesentlich zurückgingen. Dadurch ist auch die Bedeutung von Cape Coast Castle als Handelsplatz sehr gesunken. Accra gewinnt dagegen mehr an Wichtigkeit; in erster Linie unter den britischen Niederlassungen steht jedoch Lagos, trotzdem dessen navigatorische Verhältnisse den Schiffsverkehr erschweren und den Transport der Waaren vertheuern. Auch am Niger ist der Einfluss der Engländer bedeutend, und das Bestreben nach Er-

weiterung und Consolidirung desselben ein überaus reges. Es ist ihnen dort auch gelungen, das eine oder andere französische und deutsche Etablissement zum Einstellen seiner Thätigkeit zu bestimmen. Der Handel auf dem Niger nimmt wie bekannt immer grössere Dimensionen an und Dampfer verkehren schon weit hinauf auf dem Flusse, welcher fast gänzlich von einer einzigen englischen Handelsgesellschaft, Royal Niger Company, welche über zwei Millionen Pfund Sterling verfügt, monopolisirt ist. — Der spanische Besitz auf Fernando Po ist in kommerzieller Beziehung von gar keiner Bedeutung: die Regierung verhält sich in Bezug auf die Förderung dieser Kolonie sehr passiv. — Auch die Portugiesen haben sich bisher nicht um die Entwicklung ihres Besitzes in Ober-Guinea viel gekümmert, so dass daselbst allseitig die Spuren von Verwahrlosung zu finden sind. Erst in jüngster Zeit, wohl angetrieben durch die allgemeine Bewegung, welche sich längs der ganzen westafrikaaischen Küste geltend macht, scheint die portugiesische Regierung grössere Thätigkeit entfalten zu wollen, und es dürfte auch der dermalige General-Gouverneur der Mann sein, um mehr Bewegung und Leben in die seiner Leitung anvertraute Kolonie zu bringen. Die Schwierigkeiten, denen der Handel in Westafrika begegnet, sind sehr bedeutende, vor allem schon wegen der hohen Zölle, die fast überall die Waarenbewegung belasten und beim Import 30, 50, ja auch 100% des Werthes betragen, wobei meist ein grosser Unterschied gemacht wird, ob die Waare nationaler Provenienz — aus dem Mutterlande der Kolonie — sei oder nicht. Der Export ist zwar in der Regel, aber doch viel niedriger bedacht und überschreitet der Zollsatz für denselben selten 10% ad valorem. Schwerer noch als die Zölle fallen die grossen Kapitalien ins Gewicht, welche der Handelsbetrieb mit Hinblick auf die obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse erfordert. Freilich vermag man auch dort unter Umständen sehr erhebliche Gewinne zu realisiren, doch gehört hierzu neben viel Glück, auch viel Umsicht, genaueste Kenntnisse aller einzelnen Bedingungen, eingehende Berücksichtigung des lokalen Bedürfnisses und eine unermüdliche Thätigkeit. Nur wer über grosse Mittel verfügt, hat angesichts der lebhaften und steigenden Konkurrenz die Chance Meister zu bleiben. Darum beruht aber auch ein hauptsächliches Moment des Erfolges in der Geschicklichkeit der leitenden Persönlichkeiten viel mehr als dies an anderen Orten der Fall ist. Hier führt nicht allein speculative Berechnung und richtiger Kalkül zum Ziel, sondern hier hängt auch viel von dem scharfen Blick für Nebenumstände und von der geschickten Behandlung der Eingeborenen ab. Darum spielen mehrere grosse Gesellschaften und Firmen die leitende Rolle an der westafrikanischen Küste. Die wichtigsten derselben seien hier genannt: Es sind die Royal Niger Company, London; die Congo and Central-Africa Company, London; die Compagnie du Sénégal et de la côte occidentale d'Afrique, Marseille, Daumas Bérrard & Comp., Paris; Nieuwe Afrikanische Handels-Vermootschap, Rotterdam; die Hamburger Firmen: Woermann, Gaiser, Witt und Busch.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft.



Unter den Vereinigungen, welche sich die Förderung der kolonialen Bestrebungen durch Belehrung und thatkräftiges Handeln angelegen sein lassen, nimmt die Deutsche Kolonialgesellschaft sowohl durch die Zahl als durch die hervorragende soziale, wissenschaftliche politische und kommerzielle Stellung vieler ihrer Mitglieder den ersten Rang ein. Sie ist entstanden aus der Verschmelzung des Deutschen Kolonialvereins und der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, welche infolge eines Beschlusses beider Vereine am 19. Dezember 1887 erfolgte. Der deutsche Kolonialverein, die weitaus stärkste Vereinigung, konnte seine Geschichte bereits bis auf das Jahr 1882 zurückführen, in welchem sich auf eine Aufforderung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg in Frankfurt ein Kern für die Förderung der kolonialen Bestrebungen bildete. Einstimmig wurde auf einer am 26. August desselben Jahres abgehaltenen Versammlung beschlossen, einen Verein zu bilden, dessen Aufgabe es wäre:

„das Verständniss der Nothwendigkeit, die nationale Arbeit dem Gebiete der Kolonisation zuzuwenden, in immer weitere Kreise zu tragen, für die darauf geriebten, in unserem Vaterlande bisher getrennt auftretenden Bestrebungen einen Mittelpunkt zu bilden, eine practische Lösung der Kolonialfrage anzubahnen, und zunächst die Errichtung von Handelsstationen als Ausgangspunkt für grössere Unternehmungen zu fördern.“

Um diesen Kern scharte sich bald eine ansehnliche Zahl bedeutender, von nationaler Begeisterung getragener Männer aus allen Parteien und der Verein dehnte schnell seine Agitation über ganz Deutschland aus, gründete lokale Organisationen und gewann eine achtunggebietende Stellung, obwohl es nicht an Gegnern fehlte und es zweifelhaft war, ob derselbe jemals die staatliche Macht zur Unterstützung kolonialer Unternehmungen finden würde. Nachdem in der Samoavorlage die Politik der verbündeten Staaten im Reichstag eine

Niederlage erlitten hatte. Und wenn auch der Gedanke, dass das Deutsche Reich eine Kolonialentwickelung branche, um sowohl dem stetig nach den Vereinigten Staaten von Amerika fließenden, dem Vaterlande zum grössten Theil verloren gehenden Auswandererstrom ein neues Bett zu geben, als auch durch eine Eigenproduktion tropischer Erzeugnisse uns unabhängig vom Anlande zu machen und dadurch direkt den Volkswohlstand zu heben, mit einem Wort: das deutsche Wirtschaftsgebiet zu erweitern, schon vielfach ausgesprochen war, so wurde die Nothwendigkeit deutscher Kolonien und einer nationalen Regelung der Auswanderung noch lange nicht allgemein anerkannt. Der Verein musste naturgemäss sein Schwergewicht auf die Agitation legen, vorbereitend und anklärend wirken, des Augenblicks harrend, wo mit dem Eingreifen der staatlichen Macht eine neue Gestaltung der Dinge einsetzte, aber auch mit der Reichsregierung Fühlung nehmen. Wir wollen hier auf die mannigfachen, in dem ersten Jahre auftauchenden Projekte, welche sich meistens mit Südamerika beschäftigten und für die Benrtheilung dieser Länder von grosser Wichtigkeit waren, nicht näher eingehen, da durch die Erwerbung des Hauses Lüderitz in Angra Pequena, die Frage der Postdampfer-Subventionen, der wirtschaftliche Interessenkampf im Kongogebiet und die Stellungnahme Deutschlands, die Aufmerksamkeit auf die Vorgänge in Afrika gelenkt wurde, wo infolge des berühmten Telegrammes der Fürsten Bismarck vom 24. April 1884 an den deutschen Konsul in Kapstadt es bald aller Welt bekannt wurde, dass die deutsche Reichspolitik gewillt sei, Unternehmungen der Deutschen im Auslande unter den Schutze des Reiches zu stellen. — Die Vorlage der verbündeten Regierungen über die Dampfersubventionen fiel jedoch in dem Reichstag, obwohl Fürst Bismarck auf eine Anfrage des Dr. Hammacher, eines Mitgliedes des Kolonialvereins, in der Budgetkommission selbst erklärt hatte, dass die Vorlage im Zusammenhange stehe mit der überseeischen Politik der Reichsregierung überhaupt, und der Kolonialverein hatte seine Anstrengungen zu verdoppeln, um auch seinerseits dazu beizutragen, eine wahre nationale, einmüthige Begeisterung für die volle Unterstützung der Reichsregierung nach dieser Richtung hin überall im Vaterlande zu erwecken. Bald folgten die Flaggenhissungen in Togoland und Kamerun und für den Verein erwachsen eine Menge neuer Aufgaben. Da die erworbenen Länder, vielleicht mit Ausnahme von Südwestafrika, bald als untauglich für eine Auswanderung von Ackerbauern in grossem Maassstabe sich herausstellten,

so galt es, Unternehmungen ins Leben zu rufen und zu unterstützen, welche durch die Anlage von Pflanzungen oder Ausdehnung des Handels die Reichthümer des Bodens ausbeuten konnten, und auf die bevorstehende Gesetzgebung über koloniale Angelegenheiten einen Einfluss zu gewinnen, aber auch die Förderung deutscher Interessen in Südamerika nicht aus den Augen zu verlieren und auch für die bald darauf folgenden Neuerwerbungen des Deutschen Reiches in der Südsee die Flamme der Begeisterung zu nähren. Wenn nun auch die Erkenntniss der Unmöglichkeit, in den neuerworbenen deutschen Gebieten Ackerbaukolonien sogleich anlegen zu können, einen kleinen Rückschlag mit sich brachte, so war doch die Zahl der Mitglieder zu Anfang des Jahres 1885 bis über 10 000 angeschwollen, so dass es für nothwendig erachtet wurde, den Sitz der Geschäftsleitung nach Berlin zu verlegen, wo sich bereits eine neue Kolonialvereinigung, die Gesellschaft für deutsche Kolonisation befand. Dieselbe war den Wünschen der Herren Dr. Carl Peters und Graf Behr-Bandelin entsprungen, die Kolonialbewegung sobald als möglich zu Thaten überzuleiten, und hatte sich am 28. März 1884 konstituirte. Die grundlegenden Punkte der Satzungen der Gesellschaft hatten folgenden Wortlaut:

I. Zweck der Gesellschaft: Begründung von deutschen Ackerbau- und Handelskolonien, und zwar:

1. Beschaffung eines entsprechenden Kolonisationskapitals;
2. Auffindung und Erwerbung geeigneter Kolonisationsdistrikte;
3. Einlenkung der deutschen Einwanderung in diese Gebiete.

Ein Gegensatz zu den in den Kreisen des Kolonialvereins herrschenden Gesichtspunkten ist leicht heranzufinden, zmal in den weiteren Bestimmungen der Satzungen Alles auf eine energische Aktion vorbereitet war. Ueber das Ziel derselben war man noch im Unklaren: es wurden ebenfalls Projekte in Südamerika geplant, aber schliesslich wieder fallen gelassen, bis man die Wünsche auf Afrika vereinigte und zuerst im Hinterlande der portugiesischen Besitzungen in Südostafrika festen Fuss fassen wollte. Das Projekt wurde aber im letzten Augenblick aufgegeben und dafür die Erwerbung eines Sansibar gegenüberliegenden Gebietes auf dem afrikanischen Festlande beschlossen, wohin unter Führung des Herrn Dr. Peters eine Expedition aufbrach, welche bald als ersten Erfolg den am 23. November 1884 mit dem Häuptling von Ngurn abgeschlossenen Vertrag verzeichnen konnte, dem in rascher Reihenfolge sich andere anschlossen, so dass die anfänglich vielbekämpfte Gesellschaft schnell an Bedeutung

und Mitgliederzahl zunahm, und sowohl die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft als auch den „Allgemeinen deutschen Verband“, welcher letzterer den Zweck verfolgt, sowohl die wirtschaftlichen Bande, als auch den kulturellen und geistigen Zusammenhang desselben zu befestigen, ansich heraus schaffen konnte. Das Verhältniss zwischen dem Kolonialverein und der Gesellschaft für deutsche Kolonisation war nicht frei von Missklängen, obwohl schliesslich der beiderseitige gute Wille die der immer nothwendiger werdenden Vereinigung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten überwand. Während sich naturgemäss die Anstrengungen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation auf die Entwicklung Ostafrikas und die Propaganda dafür richteten, verfolgte zu dieser Zeit der Kolonialverein seine umfassendere Aufgabe, die Fragen der Auswanderung zu studiren und Auswanderern durch die Errichtung eines Auskunftsbüreau mit Rath beizustehen, die Verhältnisse Brasiliens zu untersuchen, die Bestrebungen Flegels im Niger- und Binnengebiet zu unterstützen, die Erwerbung in Witu durchzuführen und überall fördernd einzugreifen, wo es noth that. Es liegt auf der Hand, dass ein intimes Zusammenarbeiten der beiden Vereine, welches in der Form von Delegirtenkonferenzen versucht, aber als wenig dienlich wieder aufgegeben worden war, zur Förderung der allgemeinen Sache immer dringlicher wurde, da die Bestrebungen im grossen und ganzen doch dasselbe Ziel verfolgten, wie sich besonders ans den im Herbst 1887 von beiden Vereinigungen erlassenen Petitionen für Herstellung und Subvention einer nach Sansibar resp. nach einem südlicher liegenden Hafen einzurichtenden Dampferlinie ergab. Durch die Verschmelzung, deren Herbeiführung unter allerlei Schwierigkeiten endlich gelang, wurden mehr als 16000 Männer, deren Zahl fortdauernd im Steigen begriffen ist, unter derselben Fahne vereinigt. Die neuen Satzungen definiren die Zwecke der Gesellschaft folgendermassen:

1. die nationale Arbeit der deutschen Kolonisation zuzuwenden und die Erkenntniss der Nothwendigkeit derselben in immer weitere Kreise zu tragen;
2. die praktische Lösung kolonialer Frage zu fördern;
3. deutsch-nationale Kolonisationsunternehmungen anzuregen und zu unterstützen;
4. auf die geeignete Lösung der mit der deutschen Auswanderung zusammenhängenden Fragen binzuwirken;
5. den wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhang der Deutschen im Auslande mit dem Vaterlande zu erhalten und zu kräftigen;

6. für alle auf diese Ziele gerichteten, in unserem Vaterlande getrennt auftretenden Bestrebungen einen Mittelpunkt zu bilden.

Um ihr Programm zu verwirklichen, besitzt die Kolonialgesellschaft ein General-Büreau, welches unter der Leitung eines Generalsekretärs, des Herrn Dr. Bokemeyer, steht, die „Deutsche Colonialzeitung“, mit einer Auflage von 18 500 und dann besonders in ihren weit über 100 Abtheilungen, deren bedeutendste in Berlin, Dresden, Karlsruhe, Frankfurt a. M., Hannover sind, eine Reihe von rührigen Gliedern, welche in Wechselwirkung mit dem Präsidium, Ausschuss, Vorstand und Büreau der Gesellschaft stehen und auch mehrfach ein eigenes Leben bethätigen. Es ist hier nicht nöthig, auf einzelne Bestimmungen der Satzungen einzugehen, auch nicht auf die bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1889 geltenden Uebergangsbestimmungen, da die Gliederung sich wenig von der bei solchen Vereinigungen, welche neben wissenschaftlicher Belehrung auch agitatorische Zwecke verfolgen, üblichen unterscheidet. Der Präsident der Gesellschaft ist Se. Durchlaucht der Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg, der zweite Präsident Herr Dr. Carl Peters. Der Ausschuss ist jetzt gebildet aus den Herren: Landtagsabgeordneter Dr. Arendt, Kaufmann E. Arnhold, Generalsecretär Bneck, Bezirksgeologe Dr. Ebert, Reichstags- und Landtagsabgeordneter Dr. Hammacher, Staatsminister von Hofmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath a. D. Körte, Premierlieutenant a. D. Kurella, Fabrikdirector Dr. Martius, Director im Reichspostamt Sachse, Rittergutsbesitzer Dr. Schröder, Professor Dr. Schweinfurth, Oberbürgermeister a. D. Weber, Generalmajor v. Teichmann-Logischen.

Das Berichtsjahr setzte verhältnissmässig ruhig ein, da neue Fragen nicht aufgetaucht waren, die Fortführung der Verschmelzung der einzelnen Abtheilungen eine grosse geschäftliche innere Thätigkeit erforderte, und es nicht opportun erschien, in der Frage der Dampfersubvention weiter vorzugehen, bis die wichtige, von Vielen in ihrer Bedeutung leider nicht genügend gewürdigte Entwicklung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, welche sich besonders Professor Freiherr von Stengel, Dr. Hammacher und Oberbürgermeister a. D. Weber schon früher hatten angelegen sein lassen, in den Vordergrund trat.

In dem Reichstage fand die erste kolonialpolitische Debatte am 4. Februar statt, als der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 zur Berathung stand und sogleich die ganze

Tragweite der in Rede stehenden Materie und das Bedürfniss neuer Rechtsformen für Erwerbsgesellschaften enthüllte. Für manche Unternehmungen kolonialer Art sind die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Aufstellung der Bilanz, Kontrolle der Geschäftsführung n. s. w. schon wegen der Entfernung des Betriebes vom Sitz des Geschäftes kaum zu erfüllen, und die von Erwerbsgesellschaften anderer Natur wegen der Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen wenig verlockend, sodass diese Berathungen, an welchen sich besonders die Abgeordneten Meyer (Jena) und Dr. Haumacher theiligten, ein weitergehendes Interesse gewannen und auch zu eingehenden Untersuchungen in den Kreisen der Behörden und Kaufmannschaft, welche noch nicht abgeschlossen sind, Veranlassung gaben. Das Gesetz vom 15 März 1888 ist ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung unseres Kolonialrechtes, da die rechtliche Möglichkeit nunmehr vorliegt, für koloniale Gesellschaften freiere Formen zu wählen und denselben durch Beschluss des Bundesraths Korporationsrechte zu erwirken.

Die in Folge des Hinscheidens des Kaisers Wilhelm I. eintretende Trauerzeit verhinderte ein Aufleben der Agitation, welche sonst durch wissenschaftliche und populäre Vorträge unterstützt wurde, und die Vorstandssitzung vom 14. April brachte wenig neue Gesichtspunkte. Es wurde in derselben beschlossen, die Organisation der Gesellschaft zu grösserer, fruchtbringender Thätigkeit durch Entwicklung des Auskunftswesens, für welches der alte Kolonialverein ein Auskunftsbüreau besessen hatte, zu erweitern, und die alten Wünsche der einheitlichen Regelung der Answandererfrage durch ein Reichsgesetz, der Aufhebung des v. d. Heydtschen Reskriptes wenigstens für Südbrasilien wieder erneuert. Es tauchte auf dieser Vorstandssitzung ein Antrag der Abtheilung Nürnberg auf, welcher bald eine praktische Gestalt gewinnen sollte. Derselbe war des Inhalts, dass alle Deutsche, welche für praktische koloniale Aufgaben Herz und Sinn hätten, mit der Frage sich beschäftigen möchten, in welcher Weise Emin Pascha in seiner bedrängten Lage am oberen Nil Hilfe gebracht werden könne. In eindringlichen Worten bezeichnete die Abtheilung Nürnberg die Lösung dieser Frage als eine deutsche Aufgabe und liess au-serdem durchblicken, dass auch praktische und nützliche Zwecke hierbei erreichbar schienen. Als Ergänzung deutete der zweite Präsident, Herr Dr. Carl Peters, schon damals einen Plan zur Durchführung dieses Gedankens an. Dem Antrage ward von verschiedenen Seiten lebhaft Befürwortung zu Theil. Indessen fehlte es auch nicht an Einwendungen, und es

wurde beschlossen, den Antrag dem Ausschusse zu näherer Prüfung zu überweisen. Der Ausschuss hatte in seinen späteren Beratungen sich nun die Fragen vorzulegen, ob es anzuerkennen sei, dass es im nationalen Interesse liege, Emin Pascha von deutscher Seite Hilfe zu bringen, ob von der geplanten Expedition ein Erfolg für den Hauptzweck wie auch für die deutschen Kolonialbestrebungen überhaupt zu erhoffen wäre, und inwieweit sich die Deutsche Kolonialgesellschaft bei der Ausführung des Planes zu betheiligen habe. Die bejahende Antwort auf die beiden ersten Fragen war bald gefunden und hinsichtlich des letzten Punktes war nur eine Meinung, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft als solche an der Ausrüstung und Leitung einer deutschen Expedition sich unmittelbar nicht zu betheiligen habe, da sie mit einem solchen Schritt aus dem Rahmen ihrer Satzungen herantreten würde. Wohl aber war man allseits geneigt, einer zu diesem Zweck sich bildenden Unternehmung die Unterstützung des Vereins zu gewähren. Deshalb hatte der Ausschuss beschlossen, einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Vorstände der Gesellschaft zu stellen. Da die Vorstandssitzung in Weimar in Folge der über unser Vaterland gekommenen tief-schmerzlichen Trauer im Juni ausfallen musste, konnte jener Antrag damals nicht eingebracht werden. Inzwischen aber war bereits ein provisorisches Emin Pascha-Komitee zusammengetreten, und da von sachkundiger Seite ein schnelles Handeln als das Wichtigste bei der ganzen Sache wiederholt auf das dringendste bezeichnet wurde, erhob der Ausschuss zur Vermeidung bedenklichen Zeitverlustes jenen Antrag selbst zum Beschluss. Die Vorstandssitzung, welche zu Wiesbaden unter dem Vorsitz des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg am 11. September abgehalten wurde, stand unter dem Zeichen dieses Beschlusses. In warmer und überzeugender Weise vertrat der Director im Reichspostamt Sachse in längerer Rede diesen Antrag und eine Resolution wurde angenommen, nach welcher der Vorstand der Deutschen Kolonialgesellschaft es für ein im nationalen Interesse wünschenswerthes Unternehmen erklärte, durch Verschiebung deutscher Stationen im deutschen ostafrikanischen Interessengebiete nach dem Ukerewe-See und weiter, über den Albert-Nyanza, eine Verbindung mit Emin Pascha (Dr. Eduard Schnitzer) in Wadelai herzustellen, und sich bereit erklärte, eine zu solchem Zwecke sich bildende Gesellschaft nach besten Kräften zu unterstützen.

In einer Tags darauf folgenden Sitzung des Vorstandes und der Vorstände der Abtheilungen wurde das Emin-Pascha-

Komit6 definitiv konstituiert und Herr Dr. Carl Peters als Vorsitzender, Staatsminister von Hofmann als erster Stellvertreter, Dr. Schröder-Poggelow als zweiter Stellvertreter, Dr. Arendt als Schriftf6hrer und K. v. d. Heydt als Schatzmeister erw6hlt. Das Komit6 begann sofort die umfassendste Agitation, die bisher mit grossem Erfolge privatim eingeleitet gewesen war, und ver6ffentlichte folgenden Aufruf:¹⁾

¹⁾ Die Unterzeichner des Aufrufes waren: Hermann F6rst zu Hohenlohe-Langenburg, Langenburg. W. F6rst zu Wied, Neuwied. Hermann Prinz von Solms-Braunfels, Braunfels. Ackermann, Geheimer Hofrath, M. d. R. und der s6chs. St6nderversammlung, Dresden. Dr. Arendt, M. d. A., Berlin, Schriftf6hrer. Graf Arnim-Muskau, M. d. R., Muskau. von Balan, Landrath, M. d. A., Schlawa. Dr. Fritz Becker, Worms. Graf Behr-Bandelin, Kammerherr Seiner Majest6t des Kaisers, Bandelin. v. Below, Fideikommissbesitzer, Major a. D., M. d. A., Saleske. v. Bennigsen, Oberpr6sident, M. d. R., Hannover. Dr. Bokemeyer, Generalsekret6r, Berlin. H. Bueck, Generalsekret6r, Berlin. Dr. M. Busse, Bergrath, Dortmund. Dr. H. v. Campe, Hannover. Christophersen, M. d. A., Schleswig-Holstein. Clauss, Fabrikbesitzer, M. d. R. und der s6chs. St6nderversammlung, Chemnitz. F. Cornelius, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft f6r S6dwestafrika, Berlin. v. Crannach, Regierungspr6sident, Hannover. Dr. Cred6, Hofrath, Dresden. Professor Credner, Leipzig. von Cuny, Geheimer Justizrath, M. d. R., M. d. A., Berlin. Graf v. Douglas, M. d. A., Aschersleben. von Drigalski, Generallieutenant a. D., Berlin. von Dziembowsky, M. d. A., Schloss Meseritz. Dr. theol. F. Fabri, Godesberg. Dr. T. Fabri, Berlin. Professor Dr. Friedberg, M. d. A., Halle. L. Friedrichsen, Hamburg. Dr. Gerlich, Landrath, M. d. A., Schwetz (Westpreussen). Graf Hue de Grais, Geheimer Regierungsrath, M. d. A., Berlin. Dr. Grimm, Ministerialpr6sident a. D., Karlsruhe. Gross, Rechtsanwalt, Pforzheim. Dr. Rudolf Grosse, Strassburg i. E. Guillaume, K6ln. F. G6nther, Kommerzienrath, Dresden. Graf v. Hacke, Kontreadmiral a. D., Berlin. Dr. Haniel, Landrath, M. d. A., M6rs. Hansen, Landrath, M. d. A., Tondern. Herwig, Vizepr6sident, M. d. A., Berlin. Hessler, Regierungshaumeister, Erfurt. Karl von der Heydt, Bankier, Elberfeld, Schatzmeister. Hobrecht, Staatsminister, M. d. A., M. d. R., Berlin. von Hofmann, Staatsminister, Berlin, Erster stellvertretender Pr6sident. Jaekel, Landesdirektor, M. d. A., Danzig. Dr. Irmer, K6nigl. Archivar, Hannover. Kaapcke, Gutsbesitzer, M. d. A., Ostpreussen. von Kardorff, M. d. R., Wałuniz (Schlesien). Kennemann, Rittergutsbesitzer, M. d. A., Klenka (Prov. Posen). Kressmann, Major a. D., Karlsruhe. F. A. Krupp, Geheimer Kommerzienrath, Essen. Eugen Langeu, Geheimer Kommerzienrath, K6ln. Baron von Langermann-Erlenkamp, M. d. A., Lubin (Provinz Posen). Dr. M. L6ndemann, Bremen. Livonius, Vizeadmiral a. D., Berlin. Lucas, Assessor a. D., Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Berlin. Lucius, Geheimer Kommerzienrath, M. d. A., Erfurt. L6ckhoff, Fabrikant, M. d. A., Schlesien. Marcker, Lieutenant, Strassburg i. E. Dr. Mehnert, Vorsitzender d. landw. Kreditv. i. K. S., Dresden. G. Meinecke, Redakteur, Berlin. Meister, Rittergutsbesitzer, M. d. A., S6ngerau hei Thuru. Freiherr von Minnigerode,

Der Aufstand des Mahdi im Sudan hat die ersten Ansätze europäischer Gesittung am oberen Nil vernichtet; die Kulturwelt sieht mit Schrecken die Gräueltaten einer zügellosen Sklavenwirtschaft sich immer weiter ausbreiten. Die Kunde, dass unser deutscher Landsmann Dr. Eduard Schnitzer, Emin Pascha, die ihm von der ägyptischen Regierung anvertrauten äquatorialen Provinzen im Süden des Sudan gegen den mahdistischen Ansturm zu behaupten vermochte, und mit seinen Truppen dort ein letztes Bollwerk europäischer Kultur festhält, hat in Europa die Hoffnung wachgerufen, dass Emin Paschas Provinzen den Ausgangspunkt für die Zivilisirung Mittelafrikas abzugeben vermögen. Mit reichen Mitteln zog Stanley im englischen Auftrage aus, um die Verbindung mit Emin Pascha herzustellen, seine Expedition muss leider als fehlgeschlagen gelten.

Emin Pascha aber bedarf dringend der Hilfe; seine Briefe melden, dass seine Munition, seine Vorräthe zu Ende gehen. Soll unser heldenmüthiger Landsmann ohne Unterstützung gelassen, dem Untergange überliefert, soll seine mit deutscher Thatkraft der Kultur gewonnene Provinz der Barbarei anheimfallen? Die Versuche, vom Kongo aus Emin zu erreichen, sind gescheitert, von Ostafrika aber führt der beste und sicherste Weg zum oberen Nil, und hier ist deutsches Gebiet, das die sichersten Ausgangs- und Stützpunkte für eine Emin Pascha-Expedition abgiebt. Das deutsche Volk ist berufen, dem Deutschen Dr. Schnitzer Hilfe zu bringen. Diese Hilfe aber muss, wenn sie nicht zu spät kommen soll,

M. d. A., Rositten. Graf von Mirbach-Sorquitten, M. d. R., Sorquitten. Muhl, Amtsrichter, M. d. A., Segeberg (Holstein). zur Nedden, Landrath, M. d. A., Marienburg (Nassau). Neubarth, Gutsbesitzer, M. d. A., Wünschendorf (Provinz Sachsen). F. A. Neubauer, Gehelmer Kommerzienrath, Magdeburg. Niethammer, Kommerzienrath, M. d. R. und der sächs. Ständeversammlung, Krebsstein (Sachsen). Hugo Oppenheim, Bankier, in Firma Robert Warschauer & Co., Berlin. W. O'Swald & Co., Hamburg. v. Palézieux, Major, Weimar. Dr. Carl Peters, Berlin, Präsident. v. Pilgrim, Regierungspräsident, M. d. A., Minden. Dr. Ritter, Generaldirektor, Waldenburg in Schlesien. Gerhard Rohlfis, Generalkonsul, Weimar. E. von Roeder, Oherzeremonienmeister, Berlin. Rumpff, Fabrikbesitzer, M. d. A., Schloss Aprath (Rheinprovinz). Sachse, Direktor im Reichspostamt, Berlin. G. Schaeffer, M. d. A., Görlitz. Dr. Scheffer, Oberregierungsraih, M. d. A., M. d. R., Schlochau (Westpreussen). Schmidt, M. d. A., Sangerhausen. Schreiber, M. d. A., Wolkramshausen bei Nordhausen. Dr. Schroeder, Rittergutsbesitzer, Poggelow. Zweiter stellvert. Präsident. Schultz-Lupitz, M. d. A., M. d. R. in Lupitz (Provinz Sachsen). von Schwarzkopf, M. d. A., Neustadt in Hannover. Professor Dr. Schweinfurth, Kairo. Simon, Geheimer Regierungsrath a. D., Berlin. von Steinrück, Landrath, M. d. A., M. d. R., Seelow. Stengel, M. d. A., Stassfurt. v. Steun, Rittmeister, Berlin. v. Teichmann-Logischen, Generalmajor, Berlin. E. v. Tiedemann, M. d. A., Bomst (Provinz Posen). Tramm, M. d. A., Hannover. G. Truppel, Rudolstadt. Freiherr von Tucher, Regierungsrath, Nürnberg. von Uebtritz-Steinkirch, Kammergerichtsrath, M. d. A., Berlin. J. Ulrich, M. d. R., Pfungstadt (Grosh. Hessen). Vopelius, M. d. A., Sulzbach (Rheinprovinz). J. Wagner, Gymnasiallehrer, Berlin. Wessel, Landrath, M. d. A., Stuhm (Westpreussen). Wettich, Städtältester, M. d. A., Havelberg. Dr. Wibel, Wiesbaden. G. Wittenbrinck, Gymnasiallehrer, Burgsteinfurt. Wissmann, Premierlieutenant a. D., Berlin.

ungesäumt erfolgen. Das deutsche Emin Pascha-Komitee wendet sich deshalb an die Nation um werkhätige Unterstützung. Möge Jeder zu seinem Theil zur Ausführung eines Unternehmens beitragen, welches nicht nur unsere überseeische Machtstellung fördern und dem deutschen Handel neue Bahnen öffnen soll, sondern vor allem bestimmt ist, einer Ehrenpflicht zu genügen, die uns dem kühnen deutschen Pioniere gegenüber obliegt. Namhafte Summen sind dem Komitee bereits zugeflossen; um aber ungesäumt zur Durchführung der Expedition schreiten zu können, bedarf es der schnelligsten allgemeinen opferfreudigen Bethelligung weiter Kreise.¹⁴

Die Sammlungen nahmen, wie wir gleich noch in diesem Zusammenhange hier erwähnen wollen, einen sehr erfreulichen Fortgang und das Komitee konnte schon beabsichtigen, im Oktober mit den Vorbereitungen zur Expedition, deren Vorhut Herr Premierlieutenant Wissmann, deren Hauptmacht Herr Dr. Peters führen sollte, zu beginnen, als der Aufstand in Deutsch-Ostafrika grössere Dimensionen annahm und bald seine ganze Thätigkeit läbmete. In dem Komitee selbst traten mehrere Strömungen zu Tage, eine Partei wünschte, dass die Expedition auf alle Fälle durch Deutsch-Ostafrika gehen solle, während die andere dem Weg über Witu, welchen Herr Premierlieutenant Wissmann vorschlug, besonders mit Rücksicht auf die schnelle Hilfeleistung, den Vorzug gab. Auf der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 22. November zu Berlin kamen diese verschiedenen Anschauungen zur Besprechung und es wurde eine Resolution des Inhalts gefasst, dass es nothwendig sei, dass die Expedition zur Hilfeleistung für Emin Pascha in kürzester Zeit und auf dem nächsten Wege zum Ziele gelangen möge. Am 25. November fand eine Sitzung des Gesamtkomitees statt, welches folgenden Antrag des Ausschusses einstimmig annahm:

„Dem Herrn Premierlieutenant Wissmann wird aus dem Emin Pascha-Fonds eine vom Ausschuss zu bestimmende Summe zur Verfügung gestellt, um alsbald den ersten Theil der Emin Pascha-Expedition vorzubereiten und ins Werk zu setzen. Herr Wissmann soll ersucht werden, sich sobald als möglich nach Ostafrika zu begeben, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu studiren und, je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung, die Wahl seiner Route zu treffen. Als wünschenswerth sind bezeichnet, dass, wenn es ohne unverhältnissmässig grossen Zeitverlust thunlich ist, der Weg durch das deutsch-ostafrikanische Gebiet genommen werde. Herr Dr. Peters soll ersucht werden, auch die Ausführung des von ihm übernommenen Theiles der Expedition baldmöglichst vorzubereiten und ins Werk zu setzen.“

Damit schien die Emin Pascha-Angelegenheit aus dem Stadium des Wartens herausgehoben, in die richtigen Bahnen gelenkt und Wissmann bereitete sich zu der Reise vor, als gegen Ende des Jahres dunkle Gerüchte von Stanley und Emin Pascha, aber diesmal hoffnungsvoller Natur, verlauteten, welche den Abgang der Expedition wieder in Frage stellten.

Auf der Vorstandssitzung in Wiesbaden wurde, um nach dieser Abschweifung wieder auf das Thema zurückzukommen, auch noch folgende Resolution angenommen, welche sich gegen die Präntensionen der Royal Niger Company richtete:

„Der Vorstand billigt die Maassnahmen und Proteste, welche durch das Präsidium und den Ausschuss in dem Fall Hönigsberg zur Abwehr englischer Vergewaltigung, sowie der von der Royal Niger Company auf dem Niger und Benué eingeleiteten Monopolbestrebungen veranlasst worden sind, und

in Erwägung, dass die Ausbreitung des deutschen Handels in den beregten Gebieten zum Schutze unserer Interessen unerlässlich sei —,

in Erwägung ferner, dass unser Handel nach den eingezogenen Informationen anscheinend lohnend einsetzen und dadurch die Erforschung der Binnenländer, sowie die Ausbreitung deutsch-christlicher Kultur in Mittel-Westafrika am wirksamsten unterstützen könne —

und in Erwägung endlich, dass ein Unternehmen, welches vom Benué aus das Hinterland von Kamerun erschliessen und die Küste gewinnen wollte, mehr Aussicht auf Erfolg verspreche, als die bisherigen Bemühungen gehabt haben, welche von der Küste aus zur Erschliessung des Hinterlandes gemacht wurden —

beauftragt der Vorstand den Ausschuss, der Bildung einer sich konstituierenden Niger-Benué-Handelsgesellschaft nach besten Kräften Unterstützung zu leihen.

Auch wurde eine Resolution zu Gunsten des aus der früheren Gesellschaft für deutsche Colonisation entstandenen „Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien“ angenommen, welcher die Förderung der Krankenpflege in den deutschen Kolonien durch Anlage von Samariterstationen und deren Unterhaltung mit Pflegekräften, Heilmitteln, Instrumenten u. s. w. und die Förderung jeder Missionsthätigkeit in den deutschen Kolonialgebieten, welche die Linderung von Nothständen der eingewanderten und eingeborenen Bevölkerung im Auge hat, sich zum Ziel gesetzt hat.

Die schon vorhin erwähnte, zu Berlin stattgehabte Hauptversammlung vom 22. November stand unter dem Zeichen der Emin Pascha-Bewegung und ist ihr Antheil an der Gestaltung derselben schon angedeutet. Auch die Fragen der Sklaverei und des Sklavenhandels wurden auf derselben behandelt und folgende, vom Vorstände eingebrachte Resolution angenommen:

Die Hauptversammlung erachtet es als Aufgabe der Deutschen Kolonialgesellschaft, sowohl im humanitären wie im kolonial-wirtschaftlichen Interesse für die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels einzutreten. Sie beauftragt den Vorstand und den geschäftsführenden Ausschuss der Gesellschaft: die allgemeine Theilnahme in Deutschland für die bezeichnete Angelegenheit in weiteren Kreisen anzuregen und lebendig zu erhalten, die darauf gerichteten deutschen Bestrebungen zusammenzufassen, mit ausländischen, den gleichen Zweck verfolgenden Vereinigungen in Verbindung zu treten und alle Schritte zu thun, welche auf die Aufhebung des afrikanischen Sklavenhandels hinzuwirken geeignet erscheinen.

Eine andere, von Herrn Dr. Hammacher befürwortete, ange-

nommene Resolution, welche sich auf die eminent wichtige Frage der Auswanderung bezog, hatte folgenden Wortlaut:

1. Es liegt im Interesse Deutschlands, dass die deutsche Auswanderung sich nach solchen Ländern wendet, in denen neben der Ansicht auf ein gutes wirtschaftliches und geistiges Fortkommen die Verhältnisse für die Erhaltung des Deutschthums der Einwanderer und der Beziehungen derselben zu Deutschland die meisten Garantien bilden. 2. Es ist deshalb zu beklagen, dass das für das Königreich Preussen bestehende Ministerial-Reskript vom 3. November 1859 die Auswanderung nach den südlichen Provinzen Brasiliens (Rio Grande do Sul und Sta. Catharina), in welchen diese Vorbedingungen eines für die Aufnahme von Deutschen geeigneten Gebietes erfahrungsgemäss vorliegen, gehemmt hat und fortwährend hemmt. 3. Die Deutsche Kolonialgesellschaft hat die Pflicht, dahin zu wirken, dass solche Hindernisse einer den Gesamtinteressen Deutschlands entsprechenden Richtung der deutschen Auswanderung beseitigt werden, überhaupt aber durch Belehrung und durch weitere Entwicklung ihres Auskunfts-bureaus innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen die Auswanderung im deutsch-nationalen Interesse zu beeinflussen. Insbesondere liegt es ihr ob, die Bildung geeigneter Kolonisations-Unternehmungen zu fördern und die Thätigkeit derselben zu unterstützen. 4. Es ist Aufgabe der Deutschen Kolonialgesellschaft, den Erlass eines die Thätigkeit wie den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-unternehmer und Auswanderungsagenten im Deutschen Reiche einheitlich ordnenden Reichsgesetzes anzustreben.

Die grösste und schwierigste Aufgabe, die deutsche Auswanderung in Gebiete zu lenken, welche neben der begründeten Aussicht auf eine gesicherte Zukunft des Auswandernden dafür bürgen, dass deutsche Sprache und Sitte bewahrt und somit um so leichter auch die wirtschaftliche und geistige Zusammengehörigkeit der Auswandernden mit dem Vaterlande gewahrt und gefestigt bleibe, harret noch ihrer Lösung. Wenn es der Kolonialgesellschaft gelingt, die jetzt plan- und ziellose Auswanderung zu organisiren, wird sie sich ein bleibendes Verdienst um das Vaterland erworben haben. Wir wollen das Beste für die Arbeiten in dieser Beziehung hoffen, denn die Erkenntniss der Bedeutung dieser Fragen hat sich im Inlande sowohl als im Auslande durchgerungen.

Schon bei Beginn der Bewegung hatte sich gezeigt, dass die im Auslande angesiedelten Deutschen schneller und tiefer als Viele daheim die Bedeutung zu erfassen vermochten, welche die kolonialpolitischen Unternehmungen der Gegenwart für die Wohlfahrt der Gesamtheit haben müssen. Die Gesellschaft erfreute sich daher stets einer kräftigen Unterstützung von den im Auslande lebenden Deutschen, welche in stetig steigender Zahl zur Lösung ihrer grossen Aufgaben in patriotischer Weise mitwirken. Oft genug, wenn in der Heimath der grosse nationale Gedanke, in welchem der bewährte

Leiter unserer auswärtigen Politik das Werk unternommen hatte, durch kleinliche Gesichtspunkte kurzsichtiger Parteipolitik getrübt zu werden drohte, ist durch den Hinweis auf die Zustimmung und begeisterte Theilnahme der Deutschen im Auslande grossherzigeren Anschauungen zum Durchbruch verholfen worden. Wenn die Gesellschaft bei ihrem gemeinnützigen Wirken und ihren, der Gesamtheit der Nation geltenden Arbeiten auch fernerhin bei den Deutschen im Auslande, soweit sie sich noch als Deutsche fühlen, eine thatkräftige Unterstützung findet, wird die energische Inangriffnahme und Behandlung der Auswanderungsfrage im Verein mit anderen, den Bestrebungen günstig gesinnten hiesigen Faktoren, vielleicht bald ins Werk gesetzt werden können.

Die deutschen Kolonien.

Deutsch-Südwestafrika.

Obwohl der Name Angra Pequena von der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Lüderitzhafen umgewandelt ist, um den muthigen bei der Erforschung des Landes umgekommenen deutschen Pionier zu ehren, so hat sich doch im Volke der portugiesische Name erhalten, und mit ihm verbindet sich noch immer die Vorstellung von dem Anbrechen einer neuen Zeit. Und in der That muss Jeder, welcher die Kolonialentwicklung verfolgt, immer wieder auf diesen kleinen Ort zurückkommen, welcher vor nunmehr fünf Jahren plötzlich aus dem Nichts emportauchend, eine nicht unbedeutende Popularität erlangte. F. A. E. Lüderitz war der unternehmende Bremer Kaufmann, welcher die Niederlassung in Angra Pequena gründete, um Handel und Viehzucht im Innern zu treiben, wo durch die langjährigen Bestrebungen der Rheinischen Missionsgesellschaft die Eingeborenen schon auf eine höhere Kulturstufe gebracht worden waren. Im Sommer 1882 hatte er schon die ersten Schritte gethan, um das Terrain sondiren zu lassen, und am 16. November 1882 dem Auswärtigen Amte Folgendes vorgetragen:

„Ich beabsichtige in nächster Zeit ein Schiff mit assortirter Ladung, hauptsächlich deutscher Waaren, nach der Südwestküste Afrikas zu senden, und zwar nach einem Platze zwischen 22 und 28 Grad südlicher Breite, welcher noch im Besitze eingeborener Herrscher ist.

Einen, die dortigen Verhältnisse kennenden Superkargo sende ich mit, um die Ladung zu verkaufen und zugleich einen Platz an oder in der Nähe der Küste auszusuchen, der für die Anlage einer bleibenden Faktorei geeignet ist.

Um dies unter möglichst günstigen Verhältnissen für mich bewerkstelligen zu können, gebe ich dem Superkargo Vollmacht, in meinem Namen Kontrakte mit einem oder mehreren der dortigen Machthaber abzuschliessen, welche dahin lauten sollen, dass dieselben mir gegen einen jährlich von mir zu zahlenden Tribut den Alleinhandel in ihrem Lande gestatten und das alleinige

Besitzrecht auf die, zur Anlage der Faktoreien und Pflanzungen, oder auch Strausseufarmen, nöthigen Ländereien einräumen. Um in einem solchen Besitze nicht gestört zu werden, wünsche ich denselben sofort bei Abschluss der Kontrakte unter den Schutz der deutschen Reichsflagge zu stellen und gestatte mir die geborsamste Bitte, mich geneigtest benachrichtigen zu wollen, ob und unter welchen Bedingungen dieser Schutz mir gewährt werden kann.“

In Vertretung des Reichskanzlers wandte sich Graf v. Hatzfeldt am 4. Februar 1882 an den damaligen Geschäftsträger in London, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, indem er ihm hiervon Mittheilung machte und den Wunsch ansprach, er möchte die englische Regierung über ihre Absichten sondiren, obwohl an sich nichts im Wege stände, dem betreffenden Unternehmen den Schutz der Kaiserlichen Regierung zu gewähren. Das englische Foreign Office, welches der Angelegenheit offenbar keine grössere Wichtigkeit beimass, als den Klagen der Rheinischen Missionsgesellschaft in den Jahren vorher, theilte darauf mit, dass es erst den Platz der Niederlassung zu wissen wünsche, um zu einer Ansicht darüber zu gelangen, ob die englischen Behörden im Nothfalle einen Schutz gewähren könnten. Während diese Korrespondenz vor sich ging, hatte Herr Lüderitz, welcher vom Answärtigen Amte eine für seine Zwecke ausreichende Antwort erhalten hatte, die Vorbereitungen soweit beendet, dass er das zur Expedition ausgerüstete Schiff „Tilly“ nach Kapstadt absandte, welches von dort nach Angra Peqna fuhr. Dasselbe langte mit der Expedition, an deren Spitze Herr Vogelsang stand, am 9. April Abends in der Bai von Angra Peqna an, und legte sich am 10. in der Robertbai vor Anker. Die Theilnehmer der Expedition rekognoszirten das Land, welches trostlos und öde war, da der breite Dünenstreifen der Küste durchaus der Vegetation und des Trinkwassers entbehrte. Ein paar Hottentotten und englische Robbenfänger, welche auf den den Hafen schützenden Inseln ihrem Erwerbe oblagen, waren die einzigen Menschen in dieser Einöde. Man begann, die Ladung zu löschen, die Zelte aufzuschlagen und die nöthigen Arbeiten des Hausbaues zu verrichten. Der Beherrscher des Landes, Kapitän Josef Frederick in Bethanien, zeigte sich bereit, Land abzutreten, und der Kaufkontrakt über das Land an der Küste von Angra Peqna in der Ausdehnung von zehn deutschen Quadratmeilen mit allen Hoheitsrechten wurde in niederländischer Sprache abgefasst und am 1. Mai 1883 unterzeichnet. Damit war der erste erfolgreiche Schritt geschehen, welcher der deutschen Kolonialbewegung einen mächtigen Impuls geben sollte. Bald hörte man mehr von dieser

Niederlassung, als ein englisches Kriegsschiff, die „Boadicea“ dort sich über die Lage vergewissern wollte, aber bereits die „Carola“ vorfand, deren Commandant die Engländer sehr höflich aber bestimmt darüber aufklärte, dass ihr Schiff sich in deutschen Gewässern befinde. Die „Boadicea“ fuhr nach Kapstadt zurück, wo sich der Kapländer bald eine gelinde Raserei darüber bemächtigte, dass die Deutschen es gewagt hätten, vor ihren Thoren sich festzusetzen. Es folgte eine sehr lebhaftere Korrespondenz über die Rechtstitel dieser Gegend zwischen der Kapregierung, dem englischen Kolonialminister und dem Auswärtigen Amte, welche Jeder, der sich für Kolonialgeschichte im engeren Sinne interessirt, in den in der Anmerkung angegebenen Werken nachlesen möge.¹⁾

Während die einen immer schärferen Ton annehmende Korrespondenz ihren Fortgang nahm, hatte der Bevollmächtigte des Herrn Luderitz, Heinrich Vogelsang, am 25. August zu der Bai von Angra Pequena noch den übrigen Theil der Küste vom Oranjefluss aufwärts bis zum 26. Grad südlicher Breite nebst 20 geographische Meilen Landesfläche von jedem Punkt der Küste aus gekauft. Um aber der fortdauernden Agitation der Kapregierung, welche sehr bedenkliche Mittel bei ihren Bestrebungen, ältere Rechte ausfindig und geltend zu machen, gegen die Deutschen anwandte, die Spitze abzubrechen, wurde das Kanonenboot „Nautilus“ nach Angra Pequena beordert. Der Bericht des Korvetten-Kapitän Asehenborn vom 27. Januar 1884 über die Lage von Angra Pequena ist in einem Weissbuch²⁾ veröffentlicht worden und wir lassen ihn hier folgen, weil er heute noch für die Beurtheilung der Verhältnisse von Interesse ist:

„Der Hafen von Angra Pequena ist ein sehr guter. Schiffe von geringem Tiefgang, wie S. M. Kanonenboot „Nautilus“ und die hier an der Küste verkehrenden Schooner können bequem nördlich und südlich von der Penguininsel einlaufen und zwischen dieser Insel und der Niederlassung ankern. Grössere Schiffe (Korvetten) müssen etwas südlicher beim Robert Harhour ankern, wo sie gegen die hier herrschenden südlichen Winde und die draussen stehende Dünung guten Schutz finden. Die Bucht ist durch die vorliegenden Inseln fast nach allen Richtungen geschützt, besitzt einen guten Ankergrund und scheint mir deshalb bei Weitem der beste Hafen an der ganzen südlichen Westküste von Afrika, vielleicht mit Ausnahme der Saldanha-Bucht. Die genannten Inseln schützen den Innenhafen auch gegen die ausserhalb derselben fortwährend stehende Dünung, so dass das Wasser

¹⁾ Deutsche Kolonialgeschichte. Von Max von Koschitzky, Theil II. Leipzig. Verlag von Paul Froberg 1887.

²⁾ Weissbuch. Vorgelegt dem Deutschen Reichstage in der I. Session der 6. Legislaturperiode. Erster Theil. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1885.

des Hafens ruhig und glatt und das Land an den sandigen Stellen leicht und bequem ist. Im Innenhafen liegt nur ein der Schifffahrt hinderlicher Felsen: der Tiger Rock, an der Nordostseite von Penguin Island; um denselben ist aber tiefes Wasser und muss er nur durch eine Baake, auch bei Hochwasser, bei dem er unter der Oberfläche liegt, hemerkbar gemacht werden, um seine Gefährlichkeit zu verlieren. Das Klima ist ein gutes zu nennen, weil der Temperaturwechsel nur ein geringer ist und Flussmündungen oder Sümpfe nicht vorhanden sind. Die höchste dort von den Deutschen beobachtete Wärme betrug 34° Reaumur. Die Hitze belästigt wenig, da fast fortwährend ein frischer Südwest- bis Südwind weht, der von der See kommend kühlend wirkt. Das Wasser hat in Folge des kühlen nördlichen Küstenstroms nur eine Temperatur von $17,5^{\circ}$ Celsius. Die Inseln waren, wie ihre Namen sagen, früher nur von Pinguinen und Robben bewohnt, jetzt befinden sich einige Hütten der Arbeiter auf denselben, welche den Guano einsammeln. Verschiedene Arten von Seevögeln nisten noch in Mengen dort, doch soll die Guanoentnahme in zwei Jahren wegen Mangels an Stoff ihr Ende erreichen. Die Buchten des Hafens enthalten eine Anzahl von Fischen. Der Mineralreichtum des Landes soll ein grosser sein und wird in den, im Bereich der Kolonie und nördlich von derselben liegenden Bergen mit Erfolg nach Kupfer, Silber und Gold gegraben. Herr Lüderitz hat die in der Nähe von Angra Pequena gefundenen Mineralien gesammelt, unter ihnen sind verschiedene Metalle. Eisen z. B. fanden wir in kleinen reinen Stücken in der Felseumasse der Berge eingesprengt und konnten diese Eisenstückchen taschenvoll sammeln. Um dem Wassermangel abzuhelfen, sollen Versuche mit artesischen oder abessinischen Brunnen angestellt werden und hofft Herr Lüderitz dazu die Hilfe eines aus der Kap-Kolonie erwarteten berühmten Quellenfinders. Auch plant er die Anlage einer Kohlenstation, da es häufig passiren soll, dass Dampfern vor dem Erreichen von Kapstadt die Kohlen ausgehen. Nach Allem, was ich gesehen und gehört habe, geht nun das von mir verlangte Gutachten dahin: dass das von der Firma F. A. Lüderitz in Bremen im Hafen von Angra Pequena ins Werk gesetzte Handelsunternehmen gut gegründet und erfolgreich ist und dasselbe wachsen und gedeihen wird, besonders wenn der Versuch, Brunnen anzulegen, gelingt. Das Fehlen des Wassers ist der Hauptmangel.“

Anfang des Jahres 1884 kehrte Lüderitz nach Bremen zurück, und legte dem Auswärtigen Amte die Situation klar dar, welches nach genommener Einsicht die vollste Ueberzeugung von der Unanfechtbarkeit der Lüderitzschen Besitztitel gewann und gegen die englischen kapländischen Machinationen nunmehr energisch einschritt. Am 24. April 1884 ging vom Fürsten Bismarck folgendes Telegramm an den deutschen Konsul in Kapstadt Lippert, welches die öffentliche Protektorats-erklärung des Deutschen Reiches bedeutet:

Nach Mittheilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranje-Fluss auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, dass er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen. (gez.) von Bismarck.

Von dieser Depesche wurde gleichzeitig der englischen Regierung Mittheilung gemacht, welche sich in der sehr unangenehmen Lage befand, in einer ihr ziemlich gleichgültigen Sache aus politischen Interessen für die Kap-Regierung energisch eintreten zu sollen und sich einem entschlossenen, zielbewussten Gegner gegenüberbefand. Sie war ihrer Aufgabe keineswegs gewachsen und beschränkte sich bald auf eine sehr matte Vertheidigung, sucht nach Ausflüchten und Gründen die, ganze Angelegenheit zu verschleppen. Das Auswärtige Amt wurde aber des weiteren Hinziehens müde und Fürst Bismarck sandte am 10. Juni folgende mit äusserster Klarheit und Präzision abgefasste Instruktion an den Grafen Münster, welche zu den grundlegenden Aktenstücken gehört und der nochmaligen Wiedergabe werth ist:

„Nachdem vermehrte Anfragen deutscher Unterthanen, namentlich holländischer, ob sie bei ihren afrikanischen Unternehmungen auf den Schutz des Reichs rechnen könnten, zu Anfang des vorigen Jahres an mich herangetreten waren, ist es zunächst mein Bestreben gewesen, zu verhüten, dass wir, bei pflichtmässiger Leistung dieses Schutzes, mit bestehenden oder auch nur behaupteten Rechten anderer Nationen in Kollision geriethen. Es lag mir daran, dies sicher zu stellen, ohne unnöthiger Weise Befürchtungen über unsere Intentionen, oder die Neigung letzteren zuzurufen, hervorzuheben. Ich habe deshalb die erste Anfrage, welche durch die Kaiserliche an die englische Regierung gerichtet wurde, in die Form gekleidet: ob England in der Lage sei, deutschen Ansiedelungen in Südafrika Schutz zu gewähren. Ich war mir dabei bewusst, dass England ohne neue, bisher nicht vorhandene Einrichtungen zu treffen, in dieser Lage nicht sei. Es war mir aber erwünscht, die eigene Erklärung Englands darüber bei den Acten zu haben. Diese fiel, wie Euerer Excellenz bekannt, verneinend aus (Bericht vom 26. Februar 1883). Durch Krankheit verhindert, dieses Geschäft im Auge zu behalten, bin ich erst im Herbst vorigen Jahres durch erneute Mahnungen der beteiligten Deutschen veranlasst worden, auf der Basis jener ersten von England erhaltenen Auskunft die Sondirungen darüber, ob wir bei Berücksichtigung der Bremischen Wünsche auf englischen Widerstand stossen würden, in der schonenden Form fortzusetzen, dass wir die englische Regierung fragten, ob sie glaube, an den Küstenstrichen zwischen dem Oranjerivier und den portugiesischen Besitzungen, mit Ausnahme der Walfisch-Bai, rechtliche Ansprüche zu haben, worauf sich dieselben gründeten und welche Mittel eventuell in jenen Landstrichen vorhanden wären, um deutschen Ansiedlern Schutz daselbst zu gewähren. Es war uns dabei nicht unbekannt, dass England über solche Mittel auf jenen Küstenstrichen auch gegenwärtig nicht verfügt, sogar nicht einmal in der Walfisch-Bai, wo meines Wissens nur drei Engländer im Auftrage der Regierung vorhanden sind.

Meine Absicht bei diesen Sondirungen war dahin gerichtet, das amtliche Anerkenntniss, dass jene Küstenstriche in europäischem Sinne *res nullius* seien, von England zu erlangen, ohne dass irgend ein Schatten von Miss-

trauen oder Verletzung auf einer der beiden Seiten entstände. Meine Ansicht war, Gewissheit und Anerkenntnis von England darüber zu erhalten, dass England bisher keine nachweislichen Rechtsansprüche oder Besitztitel in jenen Küstenstrichen hinter sich habe. Diese von uns gestellte Frage konnte von England in acht Tagen und ohne Rückfrage am Kap erschöpfend beantwortet werden; es handelt sich nur um eine Erklärung über den damaligen rechtlich nachweisbaren Besitzstand Englands. Diese einfache Frage ist von England dadurch kompliziert worden, dass Lord Granville und Lord Derby sie so aufgefasst haben, als hätten wir gefragt, ob es England vielleicht konvenire, jetzt und in Zukunft noch etwas Anderes als die Walfisch-Bai auf jenen Küstenstrichen sich anzueignen. Eine Rückfrage bei der Kap-Regierung und ein Abwarten der dortigen Ministerkrise wurde für die britische Regierung nur ein Bedürfnis, wenn sie sich darüber vergewissern wollte, ob England oder dessen Provinz, die Kap-Kolonie, vielleicht noch Lust hätte, sich neue Küstenstriche in jener Gegend anzueignen.

Zur Beantwortung unserer Frage hätte eine einfache Durchsicht der Register der früheren englischen Besitzergreifungen genügt: diese Register aber schliessen nördlich vom Oranjefluss die ganze Küste nach Abzug der Walfisch-Bai aus.

Dies ist der Punkt, auf welchem wir meinem Gefühl nach von England nicht auf dem Fusse der Gleichheit behandelt worden sind. Dieses Gefühl wird verstärkt durch die Erklärungen, welche verschiedene englische Staatsmänner in dem Sinne abgegeben haben, dass einmal die Nähe der englischen Besitzungen England ein legitimes Recht gebe, Ansiedelungen anderer Nationen zu hindern, dass also England gegen die Nachbarschaft anderer Nationen die Monroe-Doktrin in Afrika geltend macht und dass ferner die englische Regierung, immer in der Voraussetzung, dass jene Landstriche res nullius seien, zwar der von England abhängigen Kap-Kolonie das Recht der Besitzergreifung dieser herrenlosen Länder einräumt, jeder andern Nation und in specie uns das Recht dazu bestreitet.

Ich habe gestern die gleiche Frage mit Lord Amptbill besprochen und ihm dabei gesagt, dass das Deutsche Reich seinen Angehörigen den Schutz ihrer Unternehmungen und Erwerbungen auch in Afrika nicht versagen könne, dass ich die Unternehmer, welche den Schutz des Reichs in überseeischen Ländern anrufen, auch nicht auf englischen Schntz anweisen könne, da wo bisher englische Herrschaft nicht Platz gegriffen hat, und wo deutsche Kaufleute, in der Ueberzeugung, unter die Botmässigkeit keiner anderen europäischen Macht zu treten, sich angesiedelt haben, ihnen nicht zumuthen könne, sich in Betreff ihrer Erwerbungen aus deutschen Unterthanen in englische zu verwandeln.

Meine Ansicht geht nach wie vor dahin, dass ein Kolonialsystem nach Analogie des heutigen englischen mit Garnisonen, Gouverneurs und Beamten des Mutterlandes für uns nicht angezeigt sei, aus Gründen, welche in unseren inneren Einrichtungen und Verhältnissen liegen, dass das Reich aber nicht umhin könne, seinen Schutz, soweit seine Kräfte reichen, auch auf solche Handelsunternehmungen deutscher Unterthanen zu erstrecken, welche mit

Landerwerb verbunden sind. Ich habe mich auf die Analogie der englisch-ostindischen Kompagnie in ihrem ersten Anfange berufen. Die darauf von Lord Amptbill an mich gerichtete Frage, ob wir soweit gehen würden, den Betheiligten ein Royal charter zu bewilligen, habe ich bejaht. Euer Excellenz wollen aus Vorstehendem die Richtung für Ihre Haltung in Besprechungen mit Lord Granville entnehmen.

Unser Verhalten muss darauf gerichtet sein, in Deutschland den Eindruck zu verhüten, als ob wir dem in der That aufrichtig vorhandenen Wunsche des guten Einvernehmens mit England vitale Interessen Deutschlands opfern könnten.
(gez.) von Bismarck.*

Die Kapkolonie raffte sich, nachdem sie auf dem diplomatischen Gebiete jämmerlich geschlagen war, endlich zu einer praktischen That auf und wollte nördlich vom 26. Breitengrade, wo sich die Walfischbai als unbestritten englisches Territorium befand, annectirend vorgehen, aber die deutsche Regierung war diesen Bestrebungen zuvorgekommen. Am 7. August 1884 wurde in Angra Pequena unter Salnt von 21 Kanonenschüssen an Bord der Korvette „Elisabeth“ und der Korvette „Leipzig“ die deutsche Flagge gehisst. Am demselben Tage erliess die Kapregierung eine Proklamation, welche die Annexion der Walfischbai an die Kapkolonie aussprach und folgende Grenzen des Territoriums festsetzte: Im Süden eine Linie, die von einem Punkt an der Küste 15 englische Meilen südlich von Pelican Point bis Scheppmannsdorp geht; im Osten eine Linie, die von Scheppmannsdorp bis zu dem Roribank führt, das Plateau einschliesst und von da bis 10 englische Meilen landeinwärts von der Mündung des Swakop-Flusses geht, im Norden die letzten 10 Meilen des Swakop-Flusses, im Westen das Meer. Es sind dies die gültig anerkannten Grenzen.

Die deutsche Regierung hatte aber noch einem anderen Schiffe, dem Kanonenboot „Wolf“, den Auftrag gegeben, die ganze Küste nördlich von Lüderitzland bis zur portugiesischen Grenze in Besitz zu nehmen, ausschliesslich der Walfischbai. Am 12. August erfolgte die Flaggenhissung in Sandwichhafen, welche an anderen Punkten der Küste, bei Kap Cross, Kap Frio und an der Spencerbai vor sich ging. Die Deutschen hatten kurz darauf auch im Hererolande mit Unterstützung der Rheinischen Mission Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossen, vorerst mit Piet Heibib, welcher sein Küstengebiet vom 26. bis 22.° ö. L., nebst einem Gebiet von 20 geographischen Meilen von der Küste landeinwärts abtrat und sich unter die Hoheit des Deutschen Reiches stellte. Wie in den früheren Verträgen wurden auch in diesem alle Rechte Dritter vorbehalten. Hiermit war die de facto Annexion des grossen Küstengebietes vollendet, es

blieb nur noch übrig, im Innern mit den Häuptlingen Verträge abzuschliessen, besonders mit Maharero, dem Häuptling der Hereros, und die Grenzen nach Osten und Norden hin festzusetzen. General-Konsul Nachtigal erschien daher auf der Bildfläche, um die Unterhandlungen der Deutschen und Missionare mit den eingeborenen Häuptlingen zu unterstützen. Maharero, von den Engländern aufgereizt, hatte sich nämlich durchaus abgeneigt gezeigt, mit den Deutschen zu unterhandeln, während die Bastards in Rehobot und andere kleine Häuptlinge sich unter den Schutze des Deutschen Reiches gestellt hatten. Sogar der Häuptling Manasse von Hoachanas, dessen Gebiet im Süden bis zum Tschamob-Flusse, im Osten bis Betschuana-Land, im Nordosten bis zum Ngami-See, im Norden bis zum Okawango-Fluss, im Nordwesten bis Owambo-Land reicht, richtete ein Protektoratsgesuch an den deutschen Kaiser, welchem natürlich Folge gegeben wurde. Am 28. Oktober 1884 schloss der Kapitän des Gross-Namalandes Josef von Bethanien nach einigen Verhandlungen mit Dr. Nachtigal einen Schutze- und Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich. Dr. Nachtigal stellte dann am 23. November die Abtretung Piet Heibibs unter das Protektorat des Deutschen Reiches. Mehr Mühe machte es, den ersten Häuptling der Herero, Maharero, zu gewinnen, da besonders die kapländische Regierung durch Palgrave sehr gegen die Deutschen wühlte. Die englische Regierung ertrug dagegen das Unvermeidliche mit leidlichem Geschick und suchte nur als Westgrenze ihrer Besitzungen das Betschuanaland zu retten und als Grenze dafür den 20.° festzusetzen. Endlich am 21. Oktober wurde der Vertrag zwischen Dr. Göring, dem ernannten deutschen Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, und Maharero geschlossen, und damit im Grossen und Ganzen die Reihe der Erwerbungen vorläufig beendet, da nach Osten hin England durch Erwerbung des Betschuanalandes und Khamas Reich eine Grenze gezogen hatte. Als englische Westgrenze für das britische Territorium wurde der 20.° ö. L., der 22.° s. Br. als äusserste Nordgrenze bezeichnet. Es ist mehrfach beklagt worden, dass Deutschland so bereitwillig auf die englische Forderung einging, welche der Furcht vor einer etwaigen Vereinigung Deutschlands mit der Transvaal-Republik ihre Entstehung verdankte, aber man möge auch bedenken, dass zur Zeit Deutschland das Mögliche erreicht hatte und es sicher im Interesse eines freundschaftlichen Zusammenwirkens war, wenn auch Deutschland seinerseits nicht das Äusserste versuchen wollte, zumal die Wurzeln seiner Macht in

dem Schutzgebiete selbst doch recht schwache waren. Mit Portugal wurde später ein Abkommen dahin abgeschlossen, dass die Grenzlinie dem Laufe des Cunene aufwärts bis zum zweiten Katarakt im Chelle- oder Cannagebirge folgt, um in gerader Richtung den Cubango zu erreichen. Diesen entlang geht sie bis zum Ort Andora und alsdann dem Parallelbreitengrad folgend, bis zum Sambesi, den sie bei den Mololofällen erreicht. Wie schon früher bemerkt, ist die Ausdehnung der deutschen Grenze nördlich vom 22.° nach Osten hin noch unsicher.

Das Gebiet enthält annähernd 1 Million Kilometer Flächeninhalt. Das Land steigt vom Meere allmählich an, bis es in etwa 200—300 km Entfernung eine Höhe von 1000—1100 m erreicht. Ueber die Bodengestalt schreibt Dr. Pechuel-Loesche:

„Den grössten Theil des Ranmes nehmen angedehnte, ziemlich ebenmässige Hochflächen ein. Aus ihnen ragen Haufwerke von Felsblöcken sowie massige Kuppen und Spitzen oder auch breit hingelagerte Berge hervor, die sich regellos nur wenige Meter oder einige Hundert und ansahmsweise bis vielleicht 1000 m über ihre Umgebung erheben. In der Regel treten sie vereinzelt auf, hier und dort auch in Gruppen und Reihen. Wirklich gebirgige Gegenden sind selten und von verhältnissmässig geringem Umfange. Die Abflussrinnen durchziehen das obere Mittelland wie ein flach verlaufendes riesiges Geader von nackten Sandstreifen. Je weiter westwärts, desto tiefer haben sie sich durch den Schutt in das Grundgebirge eingeschnitten, so dass ihre Betten inmitten vielgestaltiger Felseneinöden 50—200 m unter den benachbarten Hochflächen liegen. Aehnliche Verhältnisse scheuen im Kaoko vorzukommen. Im Grossnamaland führen keine neunenswerthen Abflusrrinnen zum Meere. Dagegen haben die ostwärts und dann südwärts zum Oranjefluss ableitenden, besonders der grosse Fischfluss, viele Strecken ihrer Betten ebenfalls tief ausgefurcht. Die ungeheueren Gebiete östlich von der Wasserscheide sind einförmiger gebildet. Dort dehnen sich endlose Ebenen, denen Landmarken in Gestalt auffälliger Erhöhungen (Knuppen, Spitzen) fast gänzlich fehlen. Sie senken sich so allmählich, dass der Ngamisee — an der Nordgrenze der Kalahari — in ungefähr 900 m, und weiter nordostwärts, jenseits einer flachen Landschwelle, welche die Tschobesümpfe von Ngami trennt, die Gebiete am Sambesi in etwa 800 m Höhe liegen. Die

Südhälfte der Kalahari ist mässig nach dem Oraujeffluss abgedacht. Den Küstenstrich des Grossnamalandes bedecken Dünenreihen in bedeutender Breite vom äussersten Süden bis zum Kuisib. Längs der Walfischbai bilden sie nur noch einen schmalen Gürtel und enden am Tsoachaub. Jenseits desselben wo die Küste schroffer wird, sollen nur noch am Strande vereinzelte und unbedeutende Sandweheu vorkommen.¹⁾ Das Grundgerüst des Bodens bilden Urgesteine: Gneisse, Granit, Basalt, auf denen Saudsteine ruhen. Das Urgestein tritt fast überall zu Tage, vielfach zertrümmert und Schutt bildend: Im nächsten Hinterlande der Walfischbai, in der Wüste Namib, wie überhaupt im ganzen Küstengebiet des Mittellandes liegt der Schutt frei zu Tage und ist durch mancherlei Bindemittel tenueähnlich fest verkittet. Weiter binnenwärts, wo mehr Regen fällt, die Temperaturunterschiede jäh wechseln, ist er allenthalben zu feinerem Grus und endlich zu einem sandigen, mürben und durchlässigen Erdreich verwittert, das von Regengüssen verschwemmt, während der Trockenzeit an der Oberfläche zu einer glatten harten Schicht zusammenbäckt. Diese wird, wo weidendes Vieh umherzieht, von dessen Hufen gewöhnlich zerstört und in Staub verwandelt. Das Erdreich der binnenwärts von den Schuttwüsten sich dehnenden besser beregneten Hochflächen ist etwa einem leichten Roggenboden gleichzuachten. Es scheint mehr oder minder mit Sand und Grus gemischt, bis weit in das Innere hinein (Omaheke und Kalahari) sowie südwärts im Grossnamalande und nordwärts im Kaokofelde vorzukommen. Nach dem Ambolande hin bis zum Cunene (Überschwemmungsgebiete) geht es in einen weichen schwarzen Boden über, der freilich auf weiten Strecken mit losem Sande überlagert ist. Ost- und südwärts von dort, nach dem Ngamigebiet hin, dehnen sich grösstentheils Sandfelder, die strichweise von trostloser Beschaffenheit sind: das sogenannte grosse Dnrstfeld. Nicht besser beschaffen sind die Gegenden an den Tschobesümpfen bis zum Sambesi und die östlich vom Ngamisee liegenden. Von Grossnamaland sind wiederum die westlichen Gegenden grösstentheils unter Flugsandmassen begraben, welche mehr als hundert Kilometer weit vom Meere landeinwärts vorgedrungen sind.

¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung 1888, No. 32.

Einen vortrefflichen Ackerboden, aus wohlgenügendem und, wo nicht Schlickschichten auf- oder zwischengelagert sind, gut zu bearbeitendem Schwemmlande bestehend, bieten die Uferleisten, hier und dort auch die Betten der Wasserläufe im Mittellande dar. Freilich ist dabei nicht an fette Auengelände zu denken, die ununterbrochen die Abflusrrinnen umsäumen. Das zunächst anbaufähige Land findet sich vielmehr allenthalben in Abschnitten vertheilt, die vorherrschend einen bis fünf Hektar, manchmal auch zwanzig bis fünfzig Hektar gross sein mögen. In den westlichen, tief ausgefurchten Flussthalern liegt es stückweise eingeschaltet zwischen dem Bett und den zu den Hochflächen euleitenden Felseneinöden; in den oberen Gebieten, wo die Rinnen noch in flach abgedachten Geländen verlaufen, sind die Grenzen nicht so scharf gezogen. Dort wird der Umfang der zusammenhängend bewirthschaftbaren Felder hauptsächlich von den Wassermengen abhängen, die man zur Berieselung beschaffen kann. Leider verarmt dieses wirklich gute Land, wo es nicht gepflegt wird, immer schneller, je mehr gegenwärtig die schützende Vegetation schwindet. Aus dem nämlichen Grunde erstickt es in den westlichen Flussthalern allmählich unter dem von den Höhen herabgewehten Flugsande, sodass seine Ausdehnung nicht überall sicher zu bestimmen ist.“

Im Grosseu und Ganzen dürfte das Gebiet dem westlichen Theile von Transvaal und Betschuanaland ähneln, mit dem es mancherlei Uebereinstimmendes hat. Was das Klima anbetrifft, so ist es intensiv trocken und grosse Temperaturdifferenzen, welche bis 20° R. betragen, kommen häufig vor. In den Sommermonaten hat man am Tage etwa 30°, so dass im Zelte die Stearinkerzen schmelzen, in der Nacht 20°. In den Wintermonaten (Mai, Juni, Juli) wechselt die Wärme von 20° bis zu einer Kälte Nachts, welche das Wasser im Zelte gefrieren lässt. Doch ist die Hitze gut zu ertragen wegen ihrer Trockenheit, der Schweiss verdunstet schnell, und man hat sich nur vor unmittelbarer Sonnenbestrahlung zu hüten, wozu ein Sonnenschirm ausreicht. Das Klima ist als Trockenklima gesund, Fieber kommen selten vor. An den Küsten mässigen sich die Temperaturgegensätze, monatelang ist häufig kein Wölkchen am Himmel zu sehen, aber wenn Niederschläge einmal kommen, dann sind sie heftig. Das ganze Land steht unter dem Einflusse von zwei sehr beständigen Luftströmen, von denen im Sommer der eine aus den Tropenräumen des NO. feuchte und warme Luft, der andere aus SW.

trockene kühle Luft bringt. Wo beide Strömungen auf einander treffen, entstehen Gewitter von erschreckender Heftigkeit. Gewöhnlich ist es dann Morgens warm, gegen Mittag schwül, aus SW. kommen Wolken, und plötzlich bricht der Platzregen los und überschwemmt binnen kurzer Zeit das Land bis zur Kniehöhe, wovon allerdings nach wenigen Stunden nichts mehr zu merken ist. Diese tropischen Gewitterregen sind am häufigsten im Innern, seltener an der Küste, wo deshalb auch weniger Quellen sind. Im Winter dagegen ist das Innere trocken, während der Küstenstrich unter dem Einfluss von Stanbwinden, aber auch von andauernden Nebelregen steht, den wir als subtropisch bezeichnen würden. Aber auch diese Nebel nützen der Vegetation so wenig, wie das in den Gegenden, wo Regen fällt, herabströmende Wasser, da es nicht tief in den steinhart getrockneten Boden eindringt, verdunstet, oder in Folge der bedeutenden Neigung vieler Flüsse, deren Rinnsale es eine kurze Zeit füllt, abläuft und sich allmählich im Boden verliert. Perennirende Gewässer hat daher das deutsche Schutzgebiet mit Ausnahme der Grenzflüsse und einiger dem Ngamisee zugehörnder Bäche nicht aufzuweisen. Für mehrere Missionsstationen liefern ständige Quellen das nothwendige Wasser für Menschen und Vieh und zur Berieselung kleiner Gärten. Es giebt eine Anzahl von stagnirender Wasseransammlungen, sogenannte Vleys, und die charakteristischen Wasserbänke, welche oft lange Zeit mit Wasser angefüllt sind und auf deren Inhalt die Bewohner oft angewiesen sind. Die Grundwasservorräthe sind im Allgemeinen nicht reichlich, mit wenigen Ausnahmen liegen sie sehr tief und nur nach besonders ergiebigen Regenzeiten steigen sie etwas. Dieses sparsame Vorkommen von Wasser und die Schwierigkeit seiner Gewinnung ist eines der grössten Hindernisse für die Erschliessung des Gebietes. Die Vegetation ist naturgemäss eine spärliche, zum grössten Theil von den Regenverhältnissen abhängig. Pechnel-Loesche nimmt an, dass von hundert Theilen des Schutzgebietes vier Theile Wüste sind, ein Theil mit Grundwasservegetation und die übrigen fünfundneunzig mit Regenvegetation bestanden sind. „Diese überwiegt jedenfalls in solchem Maasse, dass sie den Vegetationscharacter des Landes bestimmt: Das deutsche Schutzgebiet ist eine Strachsteppe, die im Süden mehr zur dürftigen Grassteppe, im Norden zur Baumsteppe übergeht.* Die Gegend der Regenvegetation zeigen niedrige Sträucher und Gräser, der Grundwasservegetation eine beschränkte Anzahl von Bänmen an, welche aber nirgends enggeschlossen stehen, und meistens zu der Gattung *Acacia* gehören.

Die Thierwelt ist etwas reicher als die Pflanzenwelt, aber durch die beständigen Nachstellungen sehr vermindert, einige Spezies sind hier und da ausgerottet. Elephanten, Büffel, Flussspferde sind wohl nur noch im nördlichen und nordöstlichen Ende des Schutzgebietes zu finden und die Antilopen, welche in einer Unzahl von Arten vertreten sind, nicht mehr in jener staunenerregenden Fülle, welche früher Reisende schilderten, da, wie gesagt, ein wahres Raubsystem einige Jahre vor der Annexion Platz gegriffen hatte, so dass der Reichthum, welchen die Natur seit Jahrhunderten aufgebaut hatte, in wenigen Jahren ruchlos zerstört wurde. Von Raubthieren sind Löwen, Leoparden und Hyänen zu erwähnen, ferner von Einhufern Zebras und Quaggas, von Vögeln besonders die Strausse, welche noch häufig angetroffen werden, und die Trappen. Die Tsetsefliege, deren Stich den Hansthieren den Tod bringt, ist in einigen Strichen vorkommend, doch nicht so häufig, dass sie der Rindviehzucht bedeutenden Abbruch thäte. Besonders reich ist das Schutzgebiet an Rindvieh, welches in der That den einzigen Reichthum der Eingeborenen, besonders der Herero, bildet. Rinder, Schaaf und Ziegen gedeihen ausgezeichnet in dem Schutzgebiete und die Eingeborenen besitzen grosse Heerden davon.

Das südwestafrikanische Schutzgebiet ist sehr dünn bevölkert; im Norden wohnen die Ambostämme, welche weitaus die Mehrzahl bilden, in dem mittleren Gebiet die dunkelhäutigen Herero, dann im südlichen Theile die Nama (Hottentotten), Bergdamara, Buschmänner, Bastards, Bondolzwaarts, die Mischlinge aus Europäern und Namas, und im Nordosten einige wenig bekannte Stämme.

Das Unternehmen des Herrn Lüderitz in Angra Pequena hatte unter den gegebenen Verhältnissen mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, da das wasserarme Hinterland wenig bewohnt war und die Eingeborenen wenig Bedürfnisse hatten. Er war bald zu der Ueberzeugung gelangt, dass nur durch Ausbeute der vorhandenen Erzlager das Unternehmen gewinnbringend werden dürfte und beeilte sich, das Hinterland auf Erzlager untersuchen zu lassen. Dass das Land an Kupfer reich war, stand ausser Frage, aber bei dem damaligen niedrigen Stande dieses Metalls hätte eine Ausbeute nicht gelohnt, zumal die Transportschwierigkeiten durch den wasserlosen Dünengürtel eine übermässige Vertheuerung herbeigeführt hätten. Schon im August 1884 ging eine Expedition von Fachleuten nach Angra Pequena ab, um das Land auf seinen Bodenwerth zu prüfen, hatte aber wenig Erfreuliches zu berichten. Auch die Versuche, im Hinterland die genügenden

Mengen Wasser zu finden, schlingen fehl. In Aus ist der Versuch nicht ganz missglückt, an anderen Stellen sind grosse Summen und viel Arbeit angewendet worden, ohne den gewünschten Erfolg zu haben, sei es, dass die Unternehmer an falschen Stellen suchten oder nicht tief genug gruben. In trockenen Flussbetten ist die Suche nach Wasser ohne Zweifel am einfachsten und vernünftigsten. Man hat da erst durch eine Sandschicht und dann durch eine 2—6 Fuss tiefe verwitterte Steinschicht zu arbeiten und wird dann meist Wasser auf der zweiten harten Schicht vorfinden; ist diese aber noch porös, so muss auch sie durchdrungen werden, ehe man hoffen darf, an das richtige Reservoir zu gelangen; man wird dann aber gewöhnlich reichlich Wasser finden und auch sehr reines, frei von Salzen. Das Rationellste ist jedenfalls, Wasser in Thälern zu suchen. Die meisten Thäler haben eine mehr oder wenig tiefe Alluvialschicht, die auf einer nicht porösen Steinschicht ruht. Sind beide Seiten eines solchen Thales von gleicher Höhe, so muss das Wasser in der Mitte gesucht werden, ist die eine Seite steiler als die andere, so werden die Wasseradern an der steileren Seite liegen. Quellen findet man selten am oberen Ende des Thales, viel häufiger trifft man sie da an, wo sekundär Thäler einschneiden. Die geeignetste Stelle ist diejenige, die am weitesten vom Kreuzungspunkt der Thäler selbst, aber an der niedrigsten Stelle liegt, gerade an solchen Stellen, wo das wenigste Wasser an der Oberfläche sich ansammelt. In manchen Fällen würde es sich vielleicht lohnen, den Rand des Querthales zu versuchen, gerade wo es in das Hauptthal einläuft. Um aber genau den Strom des Grundwassers zu finden, bedurfte es sicher eingehender Studien, welche damals nicht gemacht werden konnten. In Angra Pequena selbst, für welches Trinkwasser aus Kapstadt geholt werden musste, hat man sich durch die Anlage von Süsswasser-Kondensatoren zu helfen gewusst, welche mit Glasdächern versehen sind und mit Seewasser gefüllt werden. Durch die Einwirkung der Sonne verdunstet das Wasser, kondensirt sich bei abnehmender Temperatur an der inneren Fläche des Glasdaches und wird durch Rinnen abgeführt, die am unteren Dachrande angebracht sind.

Das Unternehmen des Herrn Lüderitz war so grossartig angelegt gewesen, dass er sich gezwungen sah, seine Rechte an eine Gesellschaft zu veräussern. Es trat ein Konsortium zusammen, welches Lüderitz pekuniär entlastete, und als „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ am 13. April durch allerhöchste Kabinetts-Ordre ihr Statut genehmigt erhielt. Nach §. 1 hat die Gesellschaft den

Zweck, die von Herrn F. A. E. Lüderitz erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reichs stehende Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerksberechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, industrielle und Handels-Unternehmungen, sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, gewerbliche Anlagen aller Art dortselbst zu machen und zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und das Privateigenthum zu verwerthen, und endlich die Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte zu überwachen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden sollten. Zur Zeit der Gründung bestand das Vermögen der Gesellschaft aus 800 000 M. (die Einlage 1000 M.), wurde aber bald auf 2 000 000 M. erhöht. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Königl. Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe und des Innern geführt. Als Präsidium des Verwaltungsrathes wurden gewählt: Se. Durchlaucht der Herzog von Ujest, sowie die Herren Reichstags- und Landtagsabgeordneter Dr. Hammacher und Geh. Kommerzienrath Schwabach.

An die Gesellschaft, deren patriotisches Vorgehen die höchste Anerkennung verdient, trat nun die wichtige Aufgabe heran, den sich in einer Breite von 20 geographischen Meilen (nur im Hinterland der Walfischbay ist noch ein grösseres Territorium erworben) ausdehnenden Küstenstrich wirthschaftlich nutzbar zu machen, welches sowohl durch die Ausbeutung der Mineralschätze, als durch Ackerbau und Handel möglich erschien. Es wurden noch einige kostspielige Expeditionen abgeschickt, welche aber nur Ungünstiges berichteten. Die von Herrn F. A. E. Lüderitz übernommenen Minen und andere Grundrechte erwiesen sich als wenig werthvoll, der Ackerbau nur im beschränkten Maasse (häufig erst nach Anlage von Fangdämmen) möglich und der Handel im Gebiete der Gesellschaft nur unbedeutend, so dass ihre Thätigkeit bald ziemlich brach lag. Sie erwarb noch einige Minenkonzessionen im Hererolande, führte eine neue Bezeichnung des Landes ein (vom Oranje- bis zum Swakopflusse „Deutsch-Namaland“ und für den nördlichen Theil vom Swakopfluss bis zur portugiesischen Grenze „Deutsch-Damaraland“), aber unterliess es wegen der grossen Kosten um einen kaiserlichen Schutzbrief einzukommen. Dagegen bescheinigte ihr der Reichskanzler als Ansehensbehörde, dass die Gesellschaft in Gemässheit der von ihr geschlossenen Verträge seitens der Häuptlinge nicht blos private, sondern öffentliche Rechte erworben habe, deren Ausübung unter dem Schutze

des Deutschen Reiches späteren Abmachungen vorbehalten bleibe, und ferner, dass die von Reichswegen beabsichtigte Erhebung von Zöllen und Abgaben auf die Gesellschaft übergehen solle, sobald dieselbe in die unmittelbare Staatsverwaltung des Gebietes einzutreten in der Lage sei. Als ein die Entwicklung besonders des Bergwesens, auf das man von Anfang an die grössten Hoffnungen gesetzt hatte, hinderndes Moment war noch die Anwendung des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf diese unknltivirten Gebiete anzusehen, was von vornherein lähmend wirken musste.

Es hatte schon früher verlautet, dass nach der ganzen Konfiguration des Landes die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Gold spreche, aber die abgesandten Expeditionen hatten trotz grösster Mühe nichts finden können. Da wandten sich einige australische Goldgräber, unter der Anführung eines John Stevens, dessen in den Knfperminen vor langen Jahren beschäftigt gewesener Vater Riffgold entdeckt haben wollte, an die Gesellschaft, um die Erlaubniss nachznsuchen, auf eigene Kosten unter den in anderen Golddistrikten üblichen Bedingungen in einem bestimmten Bezirk auf Edelmetalle und edle Steine zu schürfen. Mit den Goldgräbern wurde am 23. Juli 1887 in Kapstadt ein Abkommen getroffen, wonach denselben die Erlaubniss zum Aufsuchen von Gold und Edelsteinen ertheilt und für den Fall, dass sie edle Metalle oder Steine in lohnender Menge („in payable quantities“) entdeckten, das Recht eingeräumt wurde, 8 claims (s. g. Prospectors-Claims) von je 250 englischen Yards im Geviert anzusuchen und als Eigenthum zu behalten. Sie konnten diese claims solange ohne Zahlung einer Gebühr (licence) bearbeiten, als sie nach dem Vertrag die bona fide Eigenthümer dieser claims blieben. In Bezug auf den Minenbezirk, Minenbetrieb etc. unterwarfen sich die Diggers den Anordnungen des Reichskommissars, unbeschadet ihres Rechts auf die erwähnten claims. Durch ein weiteres Uebereinkommen vom 25. Juli 1887 wurde unter Hinzuziehung des Andreas Ohlsson in Kapstadt unter der Gesellschaft und den fünf australischen Goldgräbern ein Syndikat — das s. g. „Australian-Prospecting-Syndicate“ — zum Zwecke der gemeinsamen Ansbentung der etwaigen Funde der Diggers gebildet. Auf dieses Syndikat gingen die Rechte der Diggers, insbesondere das Recht der Prospectors-claims, in der Weise über, dass an der Gesammtheit der claims betheiligt sein sollten: A. Ohlsson (welcher die Kosten der Expedition übernahm) mit $\frac{2}{8}$, die Gesellschaft mit $\frac{1}{8}$ und jeder der fünf Diggers mit $\frac{1}{8}$. Die Diggers reisten am 23. Juli 1887 von Kapstadt nach der Walfischbay, be-

gaben sich von da ins Innere und schlugen sehr bald bei der alten Pot-Mine auf einer Insel im Flussbett des Swakop ein goldhaltiges Quarzriff an. Das Goldvorkommen wurde durch den Reichskommissar, welcher sich an Ort und Stelle begab und durch mehrere Zengen festgestellt.

Eine Probe des gefundenen Golderzes gelangte hierher und wurde bei amtlicher Untersuchung als sehr reich erkannt. Obwohl man nun annehmen konnte, dass nur ausgesucht goldhaltige Proben hergeschickt waren, was die Abbaufähigkeit der Minen keineswegs sicherte, trat doch bald ein gelindes Goldfieber ein, ein an und für sich vollkommen begreiflicher Zustand, da die Zukunft der Kolonie wesentlich von der Frage abhing, ob der Bergbau in lobnender Weise betrieben werden konnte. Aus den Kreisen der Gesellschaft bildete sich bald das „Südwestafrikanische Gold-Syndikat“, welches ein erhebliches Kapital daran setzte, um im deutschen Schutzzgebiet Untersuchungen und Schürfungen auf Mineralschätze vorzunehmen, Verleihungen auf Abbau von Gold- und Edelsteinfeldern und Bergwerkseigentum zu erwerben, wirtschaftliche Einrichtungen, welche mit der Gewinnung von Gold zusammenhängen, vorzubereiten, in eigenen Betrieb zu nehmen oder zu veräußern und wieder Gesellschaften zu bilden, welche einzelne oder sämtliche Vermögensobjekte des Syndikats übernehmen sollten. Das Syndikat entsandte Ende März eine unter Führung des Herrn Dr. Gürich stehende bergmännische Expedition nach Südwestafrika. Von anderer Seite aber wurden ebenfalls Unternehmungen auf Bergbau ins Leben gerufen. Das Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Herr L. v. Lilienthal, hatte von den australischen Diggers und A. Ohlsson in Kapstadt einige Antheile an dem oben erwähnten „Australian-Prospecting-Syndicate“ erworben und schickte ebenfalls mehrere Personen nach Südwestafrika. Auch ein Ingenieur Scheidweiler, welcher schon früher Minenrechte von Maharero erworben hatte, begab sich angeblich im Auftrage eines Kölner Syndikats nach dem Gebiete. Diese Expeditionen waren recht geräuschlos in Szene gesetzt, sehr im Gegensatz zu einer sich bildenden „Deutsch-Afrikanischen Minengesellschaft“, welche im schlimmsten Reklamestyl besonders in Börsenzeitungen wirtschaftete. Sie hatte sich das Gutachten eines Geographen verschafft, welcher in demselben Grossartiges lieferte, als er schrieb, man habe allerdings vielfach die bedeutenden Erträgnisse der südafrikanischen Goldfelder angezweifelt, indess durch die feststehende Thatsache, dass die Gesellschaften fast allgemein hohe Dividenden zahlten, dürfte das

als nicht berechtigt hingestellt werden. „So zahlt von zwei Gesellschaften in Kimberley die eine 3 Prozent monatlich und im letzten Jahre 42 Prozent, die andere 20 Prozent per Anno, die de Beers-Mine giebt 20 Prozent, eine in Bultfontein 24 Prozent“. Das Gntachten des Geographen, welcher leider hier Diamanten- mit Goldminen verwechselt hatte, wurde noch durch den Prospekt der kapitalsuchenden Gesellschaft übertrumpft, in dem es hiess: „Ausserdem aber sollen die Expeditionen der deutsch-afrikanischen Minengesellschaft ihre Aufmerksamkeit nicht bloss auf das Vorkommen von Gold richten, sondern auch von Edelsteinen. Es ist schon jetzt konstatiert, dass in Südwestafrika Diamanten gefunden sind. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass dort ganz ähnliche Bodenformationen wie in dem eigentlichen Diamantenlande, in Westgriqualand sich befinden. Die Diamanten werden dort nämlich in Felsenkesseln vulkanischer Natur, die mit blanem festem Thon angefüllt sind, gefunden, und solche vulkanische Felsenkessel finden sich auch in Südwestafrika. Wie überaus reichhaltig solche Diamantenkessel sind, geht daraus hervor, dass einem einzigen solcher Felsenkessel in Westgriqualande in dem Colesbey-Kopje von 1871—1886 für 400 Millionen Mark Diamanten entnommen sind, die nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn von 140 Millionen Mark ergeben haben. In dem Diamantengebiet Südafrikas bestehen bereits 20 grosse englische Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von ca. 300 Millionen Mark, welche sehr bedeutende Gewinne erzielt haben.“ Diese offenbaren Uebertreibungen — denn in Südwestafrika war bis dato noch kein Diamant gefunden, obwohl der blaue Thon auch dort vorkommt — zeigten einen ziemlich hohen Fiebergrad an und es war sehr gut, dass die kältere Natur des Nordländers solchen Phantasien nicht leicht zugänglich ist, denn wenn die Erwartungen zu hoch geschraubt wurden, hätte der Rückschlag die ganze koloniale Bewegung empfindlich getroffen. In einem hohen Grade wünschenswerth war es allerdings, dass die Hoffnungen sich verwirklichten, aber es war in dem Stadium, in welchem sich die Angelegenheit im Frühjahr befand, jedenfalls nicht angebracht, das grosse Publikum zur Betheiligung an Bergwerksunternehmungen in Südwestafrika heranzulocken zu suchen. Diese Minengesellschaft schickte Herrn Dr. Schwarz mit einem Ingenieur nach Damaraland, so dass dort bald eine lebhaftere Bewegung entstand, zumal die verschiedenen Parteien, zu denen sich auch Engländer aus Kapstadt gesellten, einander vorzukommen suchten. Genauer ist über die Entdeckungen dieser Gesellschaften hierher noch nicht gelangt,

obwohl die Bergbehörde in Otyimbingne, dem Sitze des Reichskommissars, bereits im Juli ihre Thätigkeit damit begonnen hatte, dass sie das erste Schürfsgebiet eröffnete. Dasselbe ist im Norden durch den Omaruru-, im Süden durch den Kuisip-Fluss, im Westen durch das englische Walfischbay-Gebiet und die Meeresküste, im Osten durch den Weg von Okozondye nach Otyimbingue und den sogenannten Minenweg von Otyimbingue bis zum Kuisip begrenzt. Infolge der Freigabe des Bergbanes auf diesem Gebiet waren bis zum 9. August 25 Gesuche um Ertheilung von Schürfscheinen bei dem Bergamt eingegangen, welche das erste regelmässige Einkommen der Kolonialgesellschaft während ihres Bestehens bildeten.

Im Frühling des Jahres wurden auch die gegen die Einführung des preussischen Berggesetzes erhobenen Bedenken in der Hauptsache beseitigt, in Folge der durch das Reichsgesetz am 15. März 1888 ermöglichten Regelung der Bergwerksverhältnisse und durch die auf Grund dessen erfolgte Kaiserliche Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen (siehe Anhang).

Die gesetzliche Regelung des Bergwesens wurde durch kommissarische Verhandlungen vorbereitet, an welchen Vertreter des Auswärtigen Amts, des Reichsjustizamts und der obersten preussischen Bergbehörde, sowie, Namens der Gesellschaft, im besonderen Antrage des Verwaltungsraths Herr Dr. jur. Hammacher und drei Vorstandsmitglieder theilnahmen. Auch der damals in Berlin anwesende Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Herr Dr. Göring, betheiligte sich an den Berathungen. Die Verhandlungen führten zu einer vollständigen Einigung über diejenigen Vorschriften, welche den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1888 bilden. Durch diese Verordnung ist der Gesellschaft das Bergregal auf alle für den Bergbau in Betracht kommenden Mineralien eingeräumt. Das Regal beschränkt sich nicht auf diejenigen Gebietstheile, in welchen die Gesellschaft bereits Eigenthum oder Bergwerksgerechtsame erworben hatte, sondern es erstreckt sich darüber hinaus auf den ganzen Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebiets. Der Bergbau ist freigegeben. Die Gesellschaft hat als Regal-Inhaberin nicht allein das Bergwesen zu verwalten, sondern sie hat auch Anspruch auf gewisse Gebühren, Abgaben und Steuern gegenüber denjenigen, welche Bergbau treiben, und ausserdem ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern, so oft eine abbauwürdige Fundstelle erschlossen wird. In Gemässheit des

§ 42 der Verordnung wurde von der Gesellschaft nun eine Bergbehörde unter dem Namen „Bergamt der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ mit dem Sitz in Otyimbingue errichtet, welches vorläufig aus zwei Mitgliedern besteht und mit den nöthigen Instrumenten und sonstigen Geschäfts-Utensilien ausgestattet ist. Der erste Beamte, „Berghauptmann“, ist der Berginspektor Frielinghaus.

Zur Wahrung der Autorität der Bergbehörde und Erhaltung der Ordnung beim Bergbau, sowie im bürgerlichen Leben überhaupt, war auch die Anstellung einer bewaffneten Macht nothwendig geworden, denn die Streitigkeiten der Eingeborenen unter einander nahmen kein Ende. Die Gesellschaft hat deshalb nach einem im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskommissar entworfenen und von dem Herrn Reichskanzler gebilligten Organisationsplan eine Schutztruppe vorläufig für die Zeit bis zum 31. März 1889 errichtet, welche zunächst dem Oberbefehl des Reichskommissars unterstellt ist. Sie sollte vorläufig aus 7 Führern (2 Offizieren und 5 Unteroffizieren) und aus 20 Mann Eingeborenen bestehen, militärisch organisirt, beritten und uniformirt sein und als Kern für eine grössere, aus Eingeborenen zu bildende bewaffnete Macht dienen, für welche sich das Material zur Genüge findet, obwohl es in Folge des ungebundenen Charakters der Eingeborenen nicht das beste ist.

Die Kolonialgesellschaft, deren Vorstand die Herren Direktor F. Cornelius, Staatsminister v. Hofmann und Oberbürgermeister a. D. Weber bilden, hat ferner noch in Otyimbingue einen kaufmännischen Vertreter in der Person des Herrn C. Franken und in der Lüderitzbucht einen früheren Landwirth C. Hermanu, der neben der Verwaltung der Station Anpflanzungsversuche und meteorologische Beobachtungen zu machen hat, wozu die deutsche Seewarte Instruktionen und Formulare lieferte. Ausserdem wollte der letztere im Hinterlande, welches geeigneten Boden für die Wollschafzucht enthält, dort Versuche damit anstellen.

Für die Ausbreitung des Handels in dem Schutzgebiet hat sich auch die Deutsch-Westafrikanische Kompagnie gebildet, deren erste Handelsexpeditionen jedoch in Folge der Unkenntniss der Ansprüche der Eingeborenen, welche in der Mehrzahl nicht mehr rohe Wilde sind, sondern schon eine Anzahl Bedürfnisse haben, nicht den gewünschten Erfolg hatten. Da Geld im Lande wenig kursirt, und die Eingeborenen nur Vieh zum Austausch besitzen, dessen Ausfuhr nach Kapstadt nicht mehr lohnt, beschloss die Kompagnie, den Viehreichthum des Landes durch Anlage einer Schlächtereie auszunutzen.

Sie hat im September 1887 die zur Errichtung einer Export-Schlächtereierfordnerlichen Gebäude nebst den für den Betrieb nöthigen Einrichtungen, sowie das entsprechende Personal in einem eigenen Schiffe nach Südwestafrika abgesendet, nachdem ihr von der Kolonialgesellschaft, mit Genehmigung des Verwaltungsraths, die Zusage erteilt war, dass sie der Kompagnie ein von ihr auszuwählendes Grundstück an der Küste in der Ausdehnung von 4—5 ha auf zwanzig Jahre unter gewissen Bedingungen pachtweise überlassen würden. Von dieser Zusage hat die Deutsch-Westafrikanische Kompagnie Gebrauch gemacht, indem sie durch ihre Abgesandten einen Platz in Sandwich-Hafen, dem besten deutschen Hafen an der Küste des Schutzgebietes, zur Aufstellung der Schlächtereier-Gebäude auswählen liess, welche im August d. J. in Betrieb gesetzt wurden. Die Haupt-Handelsstation ist in dem Hafen von Wallischbay eingerichtet, da vornehmlich von dort aus der Verkehr nach dem Innern des Landes und eine regelmässige Verbindung mit der Kapstadt stattfindet, während eine zweite Handelsstation im Innern des Landes im Thale des Swakopffusses eingerichtet werden soll. Ueber den Gang des Handelsgeschäfts sprechen sich die Bevollmächtigten der Kompagnie in Afrika sehr befriedigend aus, doch wird die Schlächtereier mit manchen Schwierigkeiten wegen der schlechten Wege nach Sandwichhafen zu kämpfen haben. Der Verbrauch von deutschen Erzeugnissen ist schon jetzt ein sehr ansehnlicher und wird sich in Folge der Goldfunde im Innern des Landes noch um Vieles heben.

Ein anderes Konsortium, welches im Begriffe ist, sich zu bilden, will an einer günstigen Stelle des Hinterlandes Ackerbau treiben und auch später versuchen, einige deutsche Ackerbauer dort anzusiedeln, wo eine künstliche Bewässerung durchführbar ist, besonders am Oranje-fluss, in einer Gegend, welche allerdings zur deutschen Interessensphäre gehört, aber noch nicht unter deutschem Schutze steht. Bis jetzt haben sich nur einige Deutsche entschlossen, ihr Glück als Ackerbauer oder Viehzüchter hier zu versuchen, einmal weil die Eingeborenen nur schwer zur Arbeit zu bewegen und die Absatzverhältnisse in Folge der schlechten Verbindung nach der Küste sehr ungünstige sind. Es sind hier zu erwähnen die Unternehmungen der Herren Dominikus in Stolzeufels, in der äussersten südöstlichen Ecke der deutschen Interessensphäre, und Petersen im Thale von Ausenker. Grössere Ansiedlungen werden aber hier kaum entstehen können, da die fruchtbaren Uferleiten nur schmale sind. Für alle diese Unternehmungen bilden auch die Transportverhältnisse schwer

zu überwindende Schwierigkeiten. Vielleicht liegt es im Interesse der Regierung, die Buren, welche allerdings mehr Viehzüchter als Ackerbauer sind, in ihr Gebiet hinüberzuziehen. Eine Buren-Kolonie im Nordosten, deren Führer Jordan aber mit den Eingeborenen Streit bekam und getödtet wurde, Upingtonia, hat sich unter deutschen Schutz gestellt, doch weiss man nichts Genaueres über ihre Fortschritte; andere Buren werden sicher, wenn erst einmal die von den Engländern geübte Abschreckungstheorie nicht mehr verfängt, in das Schutzgebiet hineinrücken.

Aus der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift, betr. die finanzielle Verwaltung der drei westafrikanischen Schutzgebiete, entnehmen wir, dass ein Beitrag des Reiches zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiete noch erforderlich ist für das nächste Etatsjahr. Bezüglich des Verwendungszweckes der in Frage kommenden Gesamtsumme von 102000 Mk. wird bemerkt: „Als Amtssitz für den kaiserlichen Kommissar ist seiner Zeit Otyimbingue im Hererolande gewählt worden, weil dieser nördliche Theil des Schutzgebietes wirthschaftlich die grössere Bedeutung hat. Der Kommissar konnte jedoch von Otyimbingue aus auf die Gestaltung der Verhältnisse in dem südlichen Theile des Schutzgebietes, dem Namalande, in Folge der grossen Entfernungen bisher keinen genügenden Einfluss ausüben. Eine Handhabung der Gerichtsbarkeit und Polizei, soweit sie Sache des Kommissars ist, war unmöglich. Die friedlichen und deutschfreundlichen Häuptlinge des Namalandes konnten in ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht unterstützt werden. Unter diesen Umständen ist die baldige Stationirung eines vom Reichskommissar ressortirenden Beamten im Namalande Bedürfniss. Des weiteren muss in beiden Theilen des Schutzgebietes auf eine Vermehrung der Polizeimacht Bedacht genommen werden. Die deutschfreundlichen eingeborenen Streitkräfte werden mit Hilfe geeigneter, dem deutschen Unteroffizierstande zu entnehmender Instrukteure zweckmässig zu organisiren, sowie mit Waffen und Munition zu versehen sein.“

Ein energisches Auftreten der deutschen Macht erscheint um so gebotener, als einige eingeborene Häuptlinge nicht übel Lust zeigten, die Deutschen als eine *quantité négligeable* zu behandeln. So lange nur wenig Deutsche im Lande waren, kümmernten sich die Herero wenig um sie, aber als im Sommer eine grössere Anzahl nach Otyimbingue kamen, wurden sie um ihre Selbstständigkeit besorgt und unzufrieden. Auch die verschiedenen

Prospektors werden die Hereros inkommodirt haben, so dass eine tiefe Missstimmung gegen die Deutschen Platz griff, zumal letztere die ersten gegen die Viehdiebstähle und Angriffe der Namas wegen ihrer geringen Macht nicht schützen konnten. Maharero, wankelmüthig wie nur irgend ein afrikanischer Negerhäuptling, angereizt durch die Gebrüder Lewis, zwei Engländer, welche schon vor der deutschen Protektoratserklärung alle Minenkonzessionen im Hereroland erhalten haben wollten, widerrief seine feierlich bekräftigten Abmachungen mit dem Reichskommissar zu Gnnsten der Engländer, so dass ein vollständiger Stillstand in der Arbeit der Bergbehörde eintrat, und der Reichskommissar es für das Gerathenste hielt, vorläufig Otyimbingue zu verlassen.

Die Engländer hatten, als sie einsahen, dass Maharero allmählich deutschfeindlich wurde, lange gewöhlt, um einen Umschwung zu Gunsten einer englischen Besitzergreifung herbeizuführen.

Mit Maharero hatte das Reich, vertreten durch den Reichskommissar Herrn Dr. Göring und den ehemaligen Missionar im Damaralande, Herrn Pastor Büttner, wie schon erwähnt, unterm 21. Oktober 1885 einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1. Maharero bittet Seine Majestät den Deutschen Kaiser, die Schutzherrschaft über ihn und sein Volk zu übernehmen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Maharero seinen Allerhöchsten Schutz zu.

2. Maharero verpflichtet sich, sein Land oder Theile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige derselben ohne Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschliessen ohne jene Zustimmung. Dagegen will Se. Majestät der Deutsche Kaiser die von anderen Nationen oder Angehörigen derselben mit Oberhäuptlingen und Häuptlingen der Hereros früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Verträge respektiren.

3. Der Oberhäuptling sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebiets den vollständigsten Schutz der Person und des Eigenthums zu, sowie das Recht und die Freiheit, in seinem Lande zu reisen, daselbst Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben. Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in Mahareros Gebiet die bestehenden Sitten und Gebräuche respektiren, nichts thun, was gegen die deutschen Strafgesetze verstossen würde, und diejenigen Steuer und Abgaben entrichten, welche bisher üblich waren.

Dagegen verpflichtet sich Maharero, in dieser Beziehung keinem Angehörigen einer anderen Nation grössere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren, als den deutschen Staatsangehörigen.

4. Rechtsstreitigkeiten zwischen Hereros unter sich, sowie die von ihnen gegeneinander verübten Vergehen und Verbrechen unterliegen der Gerichtsbarkeit

der Landeshäuptlinge. Dagegen sind die im Hererolande sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegeneinander begangene Verbrechen und Vergehen der deutschen Jurisdiktion unterworfen. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andererseits, sowie bei Vergehen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Hereros oder umgekehrt bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und den Hererohäuptlingen vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen vorkommende Rechtsfälle der bezeichneten Art von dem Kaiserlichen Kommissar oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines Rathsmitgliedes entschieden werden.

In demselben Monat, in welchem dieser Vertrag zum Abschluss kam — Oktober 1885 — verlieh ¹⁾ Maharero verschiedenen Personen das Recht, in seinem Lande nach Minen zu suchen und, falls solche gefunden werden, dieselben zu bearbeiten. Diese Berechtigungen, mit Ausnahme der an den Ingenieur Scheidweiler aus Köln ertheilten Konzession, sind später auf die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika übergegangen. Von einer an R. Lewis gegebenen Generalkonzession auf Minenbetrieb im ganzen Hererolande war bei den damaligen Verhandlungen mit keiner Silbe die Rede. Erst im Oktober 1886 ward eine solche, angeblich schon unterm 9. September 1885 vollzogene Konzessionsurkunde, welche dem Lewis auf 20 Jahre das ausschliessliche Recht auf Bergbau im Damaralande verleiht, dem Reichskommissar in Abschrift vorgelegt worden. Maharero leagnete auf Befragen, eine derartige Urkunde vollzogen zu haben; er sprach nur von zwei bestimmten Minen: Otavi-Mine und Ebony- (oder Palgrave-) Mine, auf deren Betrieb R. Lewis ein Recht besitze, und er unterzeichnete auf Verlangen des Reichskommissars unterm 14. September 1887 folgende Erklärung:

„Nachdem ich durch den Kaiserlich Deutschen Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Herrn Dr. Göring, erfahren habe, dass der grösste Theil der von mir seiner Zeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin übergegangen und dass diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft ertheilten oder auf sie übergegangen in Widerspruch stehen, für nichtig. Ich nehme ausdrücklich davon aus die Ebony- und die Otavimine, welche ich für eine gewisse Zeitdauer dem

¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung. No. 3. 1889.

Händler R. Lewis verliehen habe. Die gesetzliche Regulirung des gesammten Minenwesens in meinem Lande überlasse ich der deutschen Regierung.“

Die Erklärung ist in der Urschrift mit den Handzeichen Mahareros und seiner Rathslente, sowie der Zengen Wilhelm und Diehl versehen.

Unterm 25. März 1888 erliess Kaiser Friedrich die Verordnung, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, durch welche das Bergregal in diesem Schutzgebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eingeräumt wird. In § 4 dieser Verordnung ist ein Vorbehalt zu Gunsten der schon früher erworbenen Bergwerksgerechtheiten dritter Personen gemacht. Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter hestehen, sollen durch die Bergbehörde festgestellt werden. Streitigkeiten über solche Gerechtheiten sind von der Bergbehörde und in zweiter Instanz durch den Reichskommissar zu entscheiden.

Die Bergbehörde ist, wie schon erwähnt, im letzten Sommer in Otyimhigne eingesetzt worden, und es wäre die Sache des Lewis gewesen, wenn er ans seiner angehlichen Generalkonzession Ansprüche auf ausschliesslichen Bergwerksbetrieb im Damaralande herleiten wollte, diese Ansprüche vor der Bergbehörde und in höherer Instanz vor dem deutschen Reichskommissar geltend zu machen. Statt dieses gesetzliche Verfahren einzuhalten, begab sich Lewis nach der Kapkolonie, bildete dort eine oder mehrere Gesellschaften zur Ausbeutung seiner Generalkonzession (angehlich mit einem Kapital von 400 000 Pfd. Sterling), und mit den ihm hierdurch zur Verfügung gestellten Geldmitteln gelang es ihm, nach seiner Rückkehr zu Maharero diesen ganz für sich und gegen die deutsche Schutzherrschaft zu gewinnen.

Anf den 30. Oktober v. J. wurde eine Versammlung nach Okahandya herufen, bei welcher es, wie der Verlanf gezeigt hat, von vornherein darauf abgesehen war, nicht bloss in Bezug auf den Bergbau, sondern auch in allen übrigen Beziehungen der deutschen Schutzherrschaft im Damaralande ein Ende zu machen und den alten Plan des englischen Protektorats zur Ausführung zu bringen. An dieser Versammlung nahmen von deutscher Seite Theil: der Reichskommissar Dr. Göring, der Bevollmächtigte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika Karl Franken, der Führer der Schutztruppe Lieutenant von Quitzow und die Missionare Diehl

und Eich, beide stationirt zu Okahandya; von Engländern waren erschienen Robert Lewis mit sieben Genossen; von den Hereros der Oberhäuptling Maharero mit seinen Rathsheuten, mehreren Unterhäuptlingen und einer zahlreichen Schaar Eingeborener. Auf die Einzelheiten der theilweise sehr verworrenen Verhandlung einzugehen, lohnt nicht. Es genügt, die Hauptpunkte herauszuheben. Herr Dr. Göring stellte von vornherein fest, dass er nicht als Vertreter der Kolonialgesellschaft oder irgend eines Bergwerksberechtigten erschienen sei, sondern als Vertreter Sr. Majestät des Deutschen Kaisers. In den Bergwerksangelegenheiten habe er nach dem Gesetz als Richter zu entscheiden, stehe also den von verschiedenen Seiten erhobenen Ansprüchen unparteiisch gegenüber. Es wurde dann über die verschiedenen, von Maharero ertheilten Konzessionen hin- und hergesprochen. Lewis brachte ausser seiner Generalminenkonzession noch eine bis dahin unbekannt, ihm angeblich von Maharero ebenfalls unterm 9. September 1885 ausgestellte Vollmacht („Power of Attorney“) vor, wodurch er zur Ausübung aller Hoheitsrechte des Oberhäuptlings ermächtigt, also mit anderen Worten zum Regenten des Landes ernannt wäre und zugleich den Auftrag erhalten hätte, das Protektorat Ihrer Majestät der Königin von England über Damaraland nachzusuchen. Maharero suchte die von ihm an deutsche Staatsangehörige ertheilten Konzessionen dadurch als bedeutungslos hinzustellen, dass dieselben — was nicht wahr ist — nur das Recht zum Suchen von Mineralien verliehen hätten, während der Betrieb des Bergbaus von seiner weiteren Erlaubniss abhängig geblieben wäre. Auf die von deutscher Seite an ihn gerichteten Fragen über die Bedeutung seiner Nichtigkeitserklärung vom 14. September 1887 gab er ausweichende Antworten und verliess dann die Versammlung, die damit schloss, dass die anwesenden Hereros unter Führung von Lewis und Genossen sich von dem mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag lossagten und nicht nur die dem Lewis ertheilte Generalkonzession, sondern auch die Vollmacht Mahareros, welche Lewis zum Regenten einsetzt und ihm die Verhandlung wegen Einführung der englischen Schutzherrschaft überträgt, als zu Recht bestehend anerkannten.

In Folge dieser Verhandlung und der sich daran knüpfenden feindseligen Haltung der Hereros, welche sich unter anderm darin zeigte, dass die Fortsetzung eines von der Kolonialgesellschaft begonnenen Hausbaues in Otyimbingue durch den dortigen Unterhäuptling verhindert wurde, beschlossen der deutsche Reichskommissar

und die Beamten der Gesellschaft, um einer noch schlimmeren Wendung der Dinge vorzubeugen, das Hererogebiet einstweilen zu verlassen. Sie begaben sich zunächst nach der Walfischbay. Ein Verzicht auf die Rechte, welche in dem Schutzbvertrag vom 21. Oktober 1885, in der kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888 und den an deutsche Staatsangehörige verliehenen Bergwerkskonzessionen begründet sind, hat ebensowenig stattgefunden, als eine Anerkennung der Generalkonzession oder der Vollmacht des Lewis. Da einzelne, von dem Reichskommissar bei der Verhandlung zu Okahandya gemachte Aeusserungen dahin missverstanden worden waren, als habe er eine solche Anerkennung ausgesprochen und deutsche Rechte aufgegeben, so sah sich Herr Dr. Göring veranlasst, in einem an Lewis gerichteten Schreiben ausdrücklich gegen eine derartige missverständliche Auffassung seiner Worte Verwahrung einzulegen. Damaraland ist hauptsächlich durch seinen Viehreichthum ein wichtiger Theil des südwestafrikanischen Schutzgebiets, aber es ist doch immer nur ein Theil — und die Feinde der deutschen Kolonialpolitik frohlocken zu früh, wenn sie bereits das Ende der deutschen Schutzherrschaft in Südwestafrika mit Schadenfreude begrüßen. In hohem Maasse peinlich für das deutsche Nationalgefühl sind die hier besprochenen Vorgänge allerdings, aber wir dürfen hoffen, dass die kaiserliche Regierung hier wie in Ostafrika Mittel und Wege zu finden wissen wird, um das deutsche Ansehen wieder herzustellen. Um wieder geordnete Zustände herbeizuführen, dürfte es sich empfehlen, sollte Maharero nicht wieder anderen Sinnes werden, was allerdings anzunehmen ist, die Namas mehr als bisher als einen Faktor in der Politik zu verwenden. Bis jetzt ist es für die deutsche Politik noch nicht nöthig gewesen, in derselben Weise, wie es die Engländer zu thun pflegen, die Zwistigkeiten der Eingeborenen rücksichtslos im eigenen Interesse zu benutzen, aber ohne eine energische, baldige Kraftäusserung wird das bei den Eingeborenen schon recht tief gesunkene Ansehen des Deutschen Reiches nicht wieder zu heben sein.

Das Kamerungebiet.

Der deutsche Handel hatte schon in den sechsziger Jahren in diesem Gebiete Fuss gefasst, aber erst Ende der sechsziger Jahre hatte das Haus C. F. Woermann am Kamerunfluss eine Faktorei angelegt, obwohl der Ausübung des Handels grosse Schwierigkeiten entgegenstanden. Dieselbe Firma hatte auch bereits im Jahre 1874 beim Auswärtigen Amt die Ernennung eines Konsuls für Kamerun nachgesucht, aber erst im Jahre 1883 nahm die Regierung Veranlassung, sich bei den Senaten von Hamburg und Bremen um Aeusserung ihrer Wünsche, das Kamerungebiet betreffend, zu erkundigen, welche so befriedigend lauteten, dass die Regierung sich entschloss, das Protektorat über das Kamerungebiet zu übernehmen, wo es den deutschen Kaufleuten trotz englischer Intriguen gelungen war, unter der Hand die bedeutendsten Häuptlinge der Duallas, die „Kings“ Bell, Akwa, Joss und Dido zum Abschluss von Verträgen zu bewegen. Am 12. Juli 1884 fand ein grosses Palaver statt und die beiden Kings Bell und Akwa traten durch Vertrag ihre Hoheitsrechte an die Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen ab, worauf am 14. Juli in den Dörfern dieser Häuptlinge, am 26. Juli in Bimbia die deutsche Flagge durch den Reichskommissar, Generalkonsul Dr. Nachtigal,¹⁾ welcher im Mai mit dem Kanonenboot Möwe von Lissabon nach Westafrika abgereist war, gehisst wurde. Einige Tage darauf wurde auch in Batanga die deutsche Flagge gehisst, worauf bald die Möwe nach Angra Pequena abdampfte, nachdem es einem im englischen Interesse arbeitenden Polen, Rogozinski, doch gelungen war, einige Theile des Kamerungebirges von Victoria aus, welches englischer Besitz war, zu erwerben. Einige Stämme von Eingeborenen waren aber unzufrieden über die Besitzergreifung der Deutschen und gingen, von den Engländern angereizt, zu offenen Thätlichkeiten über, sperrten den Handel und den Mungofluss, so dass auch der deutschfreundliche Häuptling Bell, welcher sich auf einer grossen Handelsexpedition am oberen Mungo befand, nicht zur Küste gelangen konnte. Die feindlichen Stämme brannten Belltown nieder, so dass die Deutschen mit Sehnsucht das Eintreffen des neugebildeten westafrikanischen Geschwaders erwarteten, von dem die Korvetten Olga und Bismarck am 17. De-

¹⁾ vfr. Weissbuch: Erster Theil.

zember sich an einer der Barren an der Kamerunmündung vor Anker legten. Gegenüber der feindlichen Haltung der Eingeborenen, besonders auf dem rechten Ufer des Flusses, wurde eine Aktion am 20. Dezember beschlossen, auf welche hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht, zumal über diesen Gegenstand das schon früher zitierte Werk von Max v. Koschitzky, „Deutsche Kolonialgeschichte“, Jeden, der sich dafür genauer interessirt, Anschluss geben wird und die Sache noch bekannt ist. Mit den Engländern, welche die Haltlosigkeit ihrer Stellung bald einsahen, kam eine Auseinandersetzung ohne grosse Schwierigkeiten zu Stande, nachdem das englische Foreign Office dem Grafen Münster eine Note am 29. April 1885 übergeben hatte, deren Hauptpunkte folgende sind:

„Grossbritannien verpflichtet sich, keine Gebietsweiterungen zu machen, keine Schutzherrschaft anzunehmen und der Ausbreitung deutschen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Theile der Küste und des Inlandes von Guinea welcher östlich von der Linie liegt, die aufwärts gebildet wird durch die rechte Uferseite des zwischen der 8° 42' und 8° 46' östlicher Länge (von Greenwich) in die See mündenden Rio del Rey bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie die Richtung nach der linken Uferseite des Alt-Calabar- oder Cross-Flusses nimmt, diesen Fluss überschreitet und ungefähr auf der 9° 8' östlichen Länge an einem Punkte endigt, der nach der englischen Admiralitätskarte als „Rapids“ bezeichnet ist. — Deutschland verpflichtet sich, keine Gebietsweiterungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung britischen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Theile der Küsten und des Inlandes von Guinea, welcher zwischen der, wie vorstehend angegeben, an der Mündung des Rio del Rey beginnenden Linie und der britischen Kolonie Lagos liegt. Beide Mächte kommen überein, alle Schutzherrschaften, welche sie innerhalb der hiernach dem anderen Theil zugestandenen Grenzen schon errichtet haben, aufzugeben, wobei jedoch eine besondere Ausnahme für die Missionäre in Victoria an der Ambasbai gemacht wird, welche eine britische Besetzung bleiben soll. Deutschland erklärt sich bereit, die eingelegte Verwahrung gegen das Hissen der britischen Flagge in Santa Luciahai zurückzuziehen und an der Küste zwischen der Kolonie Natal und der Delagoabai keine Gebietswerbungen zu machen oder Schutzherrschaften anzunehmen.“

Hinsichtlich der Abgrenzung des Schutzbereiches nach Süden wurde mit Frankreich am 24. Dezember 1885 ein Protokoll unterzeichnet, welches folgendes festsetzt:

„Die Regierung Sr. Majestät des deutschen Kaisers verzichtet zu Gunsten Frankreichs auf alle Souveränitäts- und Protektoratsrechte über die südlich am Campoflusse gelegenen Gebiete, welche von deutschen Reichsangehörigen erworben und unter das Protektorat Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind. Dieselbe übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwendung südlich an einer Linie zu enthalten, welche den genannten Fluss von seiner Mündung bis zu dem zehnten Grade östlicher Länge von Greenwich (sieben Grad vierzig Minuten östlicher Länge von Paris) und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallel bis

zu dem Schneidepunkt des letzteren mit dem fünfzehnten Grad östlicher Länge von Greenwich (zwölf Grad vierzig Minuten östlicher Länge von Paris) folgt.“

Es war damit die Grenzfrage im Allgemeinen gelöst, zumal auch England Victoria abtrat, und wenn auch die später vom Old Calabar in nördlicher Richtung festgesetzte Grenze — bis Yola am Benuë — nicht den Erwartungen vieler entsprach, so war uns doch durch die energische Politik des Reichskanzlers ein sehr zukunftsreiches, durchaus tropisches Gebiet mit einem Hinterlande von der Grösse Deutschlands gewonnen, welches nun der Erschliessung durch die Deutschen harpte.

Ueber die Art der Verwaltung kam man erst nach längerer Zeit in's Klare. Bei den Berathungen zwischen dem Reichskanzler und den Hamburger Kaufleuten wurde zunächst der Gedanke einer Vereinigung der in den deutschen Schutzgebieten an der westafrikanischen Küste domizilirten Firmen erörtert, welche die lokale Verwaltung übernehmen sollten, aber der Gedanke wurde später wieder fallen gelassen und die Verwaltung in Kamerun für eine unmittelbar unter dem Reiche stehende Kolonie eingerichtet. Freiherr v. Soden wurde zum Gouverneur ernannt und ihm als Kanzler Herr v. Puttkamer beigegeben. Später folgten noch andere Beamte nach, u. A. ein Postbeamter, Hafenkommendant, ein Lehrer Christaller, Sohn eines früheren Missionars, und ein Militär, um eine Polizeitruppe zu bilden, für welche nenerdings Haussa-Neger angeworben sein sollen. Auch ein Küstendampfer, nach dem berühmten Forscher, welcher hier seine letzte Ruhe fand, „Nachtigal“ genannt, wurde nach Kamerun geschickt, wo er sehr gut in den Krieks verwendet werden konnte. Auf dem früheren Terrain von Josstown wurde auch der Bau eines aus Stein und Eisen herzustellenden Regierungsgebäudes begonnen. Einfuhrzölle wurden eingeführt, um die Verwaltungskosten der Kolonie zu decken, und das deutsche Geld als das Zahlungsmittel erklärt. (20 *M* = 1 Kru = 80 Liter Palmöl = 80 Liter Palmkerne.) Der Voranschlag im Etat für 1888/89 ergab für Kamerun an Ausgaben 178 000 *M*, an Einnahmen 167 000 *M*, der für 1889/90 balanzirte mit 190 000 *M*, und der Reichszuschuss für die Verwaltung ist sehr unbedeutend. Nachdem nun auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen durch eine Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1888 geregelt worden ist (siehe Anhang), kann man wohl sagen, dass die Entwicklung dieser Kolonie in dieser Beziehung einen recht befriedigenden Verlauf nehmen wird. Im letzten Jahre stand unter dem Freiherrn v. Soden der Kanzler Landgerichtsath Zim-

merer, die Sekretäre Dr. Krabbes und Schran, Polizeimeister Fromberg, Sekretär und Postbeamter Wallmuth, Regierungsarzt Dr. Zahl, Hafekommandant Lieutenant Sonntag und einige andere Beamte.

Als die Deutschen das Land übernahmen, war das Innere fast völlig unbekannt, obwohl deutsche Forscher schon früher Kamerun besucht hatten, aber selten über die ersten, durch das afrikanische Plateau gebildeten Stromschnellen hinausgekommen waren. Erst in neuerer Zeit ist hierin Wandel geschaffen, nachdem das Reich mehrere wissenschaftliche Forschungsreisende hinausgeschickt hatte, welche, unterstützt durch die dortigen deutschen Beamten, die Erforschung des Hinterlandes versuchten. Es sind drei verschiedene Forschungsgebiete zu unterscheiden, der nördliche, mittlere und südliche Theil; in dem ersteren ist man bis jetzt nicht ganz bis zum 6.^o südl. Br. gelangt, in dem mittleren wenig über den 11.^o östlicher Länge hinaus, dagegen in dem südlichen in Folge einer sehr bemerkenswerthen Forschungsreise der Herren Kund und v. Tappenbeck¹⁾, welche auf derselben den Lauf der grossen Flüsse Sannaga und Njong feststellten, bis etwa zu dem Kreuzungspunkt des 13.^o ö. L. und 4.^o s. Br. Die beiden letzten Forscher waren, soweit es die wissenschaftliche Ergebnisse ihrer Reise betraf, die glücklichsten, obwohl sie den Kongo auf diesem Wege nicht erreichten, während die Forscher im nördlichen Theile die gewaltigen Schwierigkeiten, welche ihnen die Natur und die Bevölkerung entgegensetzten, noch nicht überwinden konnten. Ein Theil des Innern, der Lauf des oberen Benuë, ist durch R. Flegel erforscht, aber bislang ist es nicht möglich gewesen, von der Küste nach dem Innern zu gelangen, da die um ihr Handelsmonopol besorgten Küstenbewohner, besonders die Duallas, ein jedes Durchbrechen der ihr tributpflichtigen Handelszone zu vereiteln suchten. Ob es aber vom Benuë aus gelingen wird, diese Zone zu durchbrechen, ist bis jetzt noch nicht versucht worden. Es ist dies Problem, den Zwischenhandel der Duallas lahm zu legen, welches noch später behandelt werden wird, eines der wichtigsten für die Zukunft des Handels im Schutzgebiet. Augenblicklich giebt es in dem nördlichen Theile eine wissenschaftliche, von Herrn Dr. Zuntgraff angelegte Station, die Barombistation, auf welcher neben wissenschaftlichen Beobachtungen auch kulturelle Versuche gemacht

¹⁾ Siehe Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Mit Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Freiherr von Danckelmann. 1. Heft. 1888. Kommissionsverlag von A. Asher & Co.

werden. Die Station besteht aus einem Wohnhaus für die Europäer mit darunter befindlichem Lagerraum und der Werkstatt für den Zimmermann, einem Haus für 80 Arbeiter, einem Dolmetscherhaus für 8 Mann, einer Küche, einem Geflügelhaus und einem meteorologischen Observatorium. Das Wohnhaus ist 9,5 m lang, 6 m breit und steht auf 2 m hohen Pfählen, die Zimmerhöhe vom Fussboden bis zum Dachfirst beträgt 6,5 m. Auf der Südwestseite befindet sich eine 1,5 m breite Veranda, zu welcher eine 90 cm breite Treppe mit 9 Stufen emporführt. Das Haus enthält 3 Zimmer, deren mittelstes als Ess- und Arbeitsaal dient. Sämmtliches zum Hausban nöthige Material ist afrikanischer Herkunft mit Ausnahme der Angeln der Thür am Lagerraum. Die Balken sind durch Holzpföcke mit einander verbolzt, das Sparrengerippe des Daches durch Lianen mit den Hauptbalken verbunden. Die Wände sind aus Matten von Blättern der Weipalme gefertigt, ebenso auch das Dach. Die Möbel sind theils aus Bambus, theils aus leicht zu bearbeitendem weichem Holz hergestellt und somit ist die ganze Station auf möglichst billige und einfache Weise eingerichtet.

Die Expedition Kund-Tappenbeck wollte im Herbst ihre Untersuchung des Batangalandes wieder aufnehmen, wo sie hoffentlich nicht mehr dieselben Gefahren laufen wird, wie auf ihrer ersten Erforschung des Hinterlandes, wo sie heftige Kämpfe mit den Eingeborenen zu bestehen hatte. Die deutsche Behörde in Kamerun hat sich nämlich in der Zwischenzeit bemüht, die kampflustigen Eingeborenen ihre Autorität fühlen zu lassen; sie hat unter den Bakoko, welche die Expedition auf ihrem Rückmarsche nach der Küste aus dem hohen Grase heraus beschossen, nach den Schuldigen gesucht und 15 derselben festgenommen. Diese Maassregel wird ihre Wirkung auf die gesammte Bevölkerung in Batanga und dessen Hinterlande nicht verfehlen. Nach ihrem neuen Vorrücken dürfte die Expedition Kund darauf ausgehen, ihre eigentliche und Hauptaufgabe zu erfüllen, nämlich eine wissenschaftliche Station in dem genannten Gebiete zu errichten. Bereits im Frühjahr war ein Platz für dieselbe gefunden, die Expedition musste aber, ehe mit dem Bau begonnen werden konnte, erst noch einmal nach der Küste zurückkehren, um ihre Ansrüstung zu erneuern und zu ergänzen. Auf diesem Zuge erfolgte der erwähnte Ueberfall der Bakoko, der in Folge des Mangels an Munition und wegen des den Feind verborgenden vier Meter hohen Grases sehr gefährlich war und leicht den Untergang der Expedition hätte herbeiführen können. Die

Station, von welcher aus die wissenschaftlichen Untersuchungen in Bezug auf Meteorologie, Fauna, Flora u. s. f., sowie weitere Forschungszüge gemacht werden sollen, dürfte am Sannaga-Fluss errichtet werden.

Diese Forschungen haben nun über das Land, seine Oro- und Hydrographie, sein Klima und seine Bewohner, eine Reihe werthvoller Aufschlüsse gegeben. Das nördliche Gebiet wird von dem gewaltigen, 3960 m hohen Kamerunberg (Mougo ma Loba) mit seinen verschiedenen Ausläufern beherrscht, welcher dieselbe Basaltformation wie der Clarence Pik auf dem gegenüber liegenden Fernando Póo aufweist. Er verdankt vulkanischen Kräften seine Entstehung, aber ist jetzt unthätig, nur die auf der Oberfläche verwitterten Lavaströme und einige Solfataren erinnern noch an seine einstige Thätigkeit. Er ist mehrfach erklommen worden, da sein Anstieg, wenn auch beschwerlich, doch mannigfacher Reize nicht entbehrt, weder des Blickes auf die See und das einem fünfzackigen Ahornblatte vergleichbare Aestnar des Kamerunflusses, noch der pittoresken Abwechslung der Szenerie, wie sie sich aus der Gebirgsformation und vor Allem dem Uebergang der tropischen Urwaldvegetation in eine der gemässigten Zone ergibt. „Interessant ist es,“ so schreibt der Kanzler v. Pnttkamer, „im Hochwald selbst den Uebergang von der Tropenwelt zu der den gemässigten Breiten entsprechenden Vegetationsform zu verfolgen. Unten Palmen, riesige Wollbäume, der Boden bedeckt mit undurchdringlichem Gewirr von tropischen Sträuchern, aus denen sich Schlinggewächse zu den Kronen der Baumriesen emporwinden. Riesenfarren mischen sich allmählich ein und unmerklich verschwinden Kaffeebäume, Gummilianen, um schliesslich einem völlig nordeuropäischen Charakter tragenden Laubwald Platz zu machen, unter dessen hohen Stämmen graugrünes Moos die Felsen überkleidet. Elefanten, Leoparden, Antilopen und Affen treiben bis hier hinauf ihr Wesen. Schlangen sind selten, Skorpione und Tausendfüssler dagegen massenhaft vertreten. Die Moskitos und Sandflöhe der unteren Regionen weichen oben den wilden Bienen. Raubvögel, kleine Singvögel und eine Art Buschente beleben die Grasfläche oberhalb der Waldgrenze. Wenn hier im Januar und Februar zur Trockenzeit die eingeborenen Jäger das hoch emporgeschossene Gras verbrennen und dann junges Gras und Kräuter wieder zu spriessen beginnen, treten die Antilopen rudelweise aus den Waldregionen zur Aesnung auf die grünenden Matten hinaus.“

Das Gebirge ist nicht wasserreich und auch nur zum Theil fruchtbar, wird von verschiedenen Völkerstämmen bewohnt, unter denen die Bakwiri, deren Sprache mit der der Duallas verwandt ist, der bedeutendste sind. Der Mittelpunkt des Landes ist in jeder Beziehung die Ortschaft Bnea (770 m), welche günstig gelegen sich wohl für die Anlage einer Gesundheitsstation eignen dürfte, wenn man nicht die sandige Halbinsel Suellaba vorziehen sollte, da die Küstenzone sehr ungesund ist. Doch die hohe Lage schützt durchaus nicht gegen das Fieber, wie die das Kamerungebirge bewohnenden Schweden, Kuntson und Waldau, welche sich das grosse Verdienst erworben haben, die Eingeborenen mit der Gewinnung des Kautschuk bekannt zu machen, oft genug haben erfahren müssen. — Nördlich von dem Kamerunpik flacht sich das Land allmählich ab nach dem Stromgebiet des Alt-Calabar, die Flusläufe werden zahlreicher, die Buschsavanne überwiegt. Dieser Theil wird von den Bakundu bewohnt.

Das Aestuar des Kamerunstromes wird von einer Anzahl Flüsse gebildet, welche erst theilweise erforscht sind. Die Flussufer sind niedrig, mit graugrünen Mangroven bewachsen, und nur an der Mündung des Wuri, wo sich die Dörfer der Duallas und jetzt auch das Regierungsgebäude erheben, ist das Lateritufer des Flusses einige Meter höher. Die Oelpalme, welche auch mit schlechterem Boden vorlieb nimmt, tritt hier sehr zahlreich auf. Ein wenig fruchtbarer Laterit überwiegt. Das südliche, erst zum Theil durchforschte Gebiet ist dicht an der Küste mit Urwald bestanden, welcher nach dem Innern zu allmählich von der Parklandschaft und den mit hohem, dichtem Holz bewachsenen Savannen (des Sudan) abgelöst wird. Die Ergebnisse der letzten Batanga-Expedition lassen sich, nach den Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten, etwa folgenderweise zusammenfassen:

1. Oberhalb der Kataraktenregion des Küstengebietes sind auf dem südlichen Kamerun-Schutzgebiete zwei schiffbare Flüsse vorhanden: nämlich der bei Batanga mündende Beundofluss, im Innern Njong oder Nlong genannt, und zweitens der an der Malimba-Ländspitze mit den beiden Armen „Borea“ und „Bornu“, bei Kamerun selbst mit mindestens noch einem Arme, dem „Quaqua“, einmündenden Sannagafluss, den die Eingeborenen der Batangaküste den grossen Njong nennen. Beide Flüsse haben sowohl an der Küste als weiter im Innern eine zweite Kataraktenregion, welche von der ersteren durch eine längere schiffbare Strecke getrennt ist. Oberhalb dieser zweiten Region von Fällen sind sie wieder schiffbar, und zwar sehr wahrscheinlich weit nach dem Innern hinein.

2. Die Wasserscheide zwischen den im Kamerungebiet mündenden Flüssen und den weiter östlich sich dem Kongobecken zuwendenden Wasserläufen liegt nicht nahe der Kamerunküste, wie bisher meist angenommen wurde.

3. Die Wasserscheide zwischen den linken Nebenflüssen des Beuë und denjenigen im Kamerungebiet liegt ebenfalls weit im Innern. Man wird sie viel schneller vom Benuë aus erreichen können als von Kamerun. Der Sannaga führt zweifellos das Wasser eines grossen Flussgebietes bei Kamerun in das Meer.

4. Die Völkerscheide zwischen Sudannegern und Bantunegern ist von Kamerun aus nicht in der Richtung auf Adamana zu suchen, sondern wird nach Süden durch den Sannagafluss gebildet und liegt nach Osten in einer 200 km nicht überschreitenden Entfernung von der Küste. Die Aussichten auf Erweiterung des Kamerunhandels nach Gebieten hin, welche europäische Produkte lediglich durch Vermittelung muhamedanischer Händler vom Benuë her erhalten, erscheinen gestiegen. Zugleich ist durch dieselbe festgestellt, dass die Grenze des muhamedanischen Einflusses viel weiter nach Süden im Innern des Erdtheils reicht, als man vorher wusste.

5. Die Gehirgsverhältnisse im Kamerun-Hinterlande sind besser bekannt geworden. Vulkanische Bildungen sind bis zum Sannagafluss und in dem Gehirge, unmittelbar nördlich desselben, nicht vorhanden.

Das Kamerungebiet bewohnen eine ganze Reihe von Stämmen, welche zum Theil noch zu den Bantunegern gehören, und deren Dialekte manche Aehnlichkeit mit einander haben. Es sind dies die Bakisch, Mburuke und Madenga im Stromgebiet des Meme, die Bambuku, Bakwiri und Isnbu an den Abhängen des Kamerungebirges, die Mungo, Balung, Bakundu, Mufundu und Bafarami im Gebiete des Mungoflusses, von letzterem in das Gebiet des Kamerunflusses überleitend die Duallas, in diesem selbst die Abo, Wapaki, Wnri, Budiman, Ndokoko und Ndokobeli, dann die Bassa, Dibamba, Lungasi und Donga im Gebiete des Lungasi- und Dongaflusses, die Malimba, Pnngo, Bakoko und Idia am Idiaflusse, von wo die Bakoko den Uebergang zum südlichen Kamerungebiete bilden, längs dessen Küste wir u. A. noch die Stämme der Banoko, Batange, Bapuko, Hawandsche, Mbinga und Egara bis zum Etembue finden. Im Hinterlande von Batauga haben sich eingedrungene Sudanneger niedergelassen, aber sie werden schon, ein bedenkliches Zeichen, von aus dem Norden kommenden Sklavenjägern beunruhigt. Die Stämme an der Küste sind Fetischanbeter, nach Adamana zu wohnen wahrscheinlich schon Muhamedaner.

Die Duallas, der Hauptstamm an der Küste, sind im Aeussern nicht üble Neger, aber die Eindrücke, welche man erhält, wenn man ihr Inneres ins Auge fasst, sind weniger vortheilhaft. Dr. Buchner¹⁾ schreibt darüber: „Aufgeblasenheit, Jähzorn und Rachsucht, Neigung zu Raub und Gewalt sind ungemein stark ausgeprägte Züge, die

¹⁾ Kamerun. Skizzen und Betrachtungen von Max Buchner. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot 1887.

den Verkehr mit ihnen unangenehm und gefährlich machen, und als englisch erzogene Neger gehören sie zu den schlechtest erzogenen Halbwilden, die der Erdball kennt. Während in Angola, im Lande der so häufig geschmähten Portugiesen, die Neger, und wären es auch ihrer hundert, bescheiden vom Wege ins Haus treten, wenn ein Europäer kommt, hat in Kamerun häufig genug der Weisse dem Schwarzen auszuweichen, will er nicht roh gerempelt werden. Wohlthaten werden in der Regel mit brutaler Grobheit als etwas Selbstverständliches gefordert, ein Dankwort gehört zu den seltenen Ausnahmen, eine That des Dankes ist unerhört. Hat ein Kranker von mir Arznei erhalten, wobei ich noch anpassen muss, dass er mich nicht bestiehlt, so glaubt er daraus auch noch ein Recht auf eine Flasche Rm ableiten zu dürfen, und wenn ich ihn auch noch so lange mit aller Menschlichkeit behandelt habe. Sollte ich einmal in die Lage kommen, von ihm eine kleine Gefälligkeit zu verlangen, so wird er mich erst voller Unverschämtheit fragen, was ich ihm dafür bezahle. Das Treiben in einer Faktorei nimmt gewöhnlich den Charakter einer vielstimmigen wüsten Zänkerei an, die jeden Augenblick in Thätlichkeiten anszarten droht, und was sich der weisse Händler hier manchmal des lieben Geldes wegen gefallen lassen muss, streift hart an die äussersten Grenzen des Erträglichen.“ Die Hauptbeschäftigung der etwa 30 000 Seelen zählenden Duallas, abgesehen von den unbedeutenden Handarbeiten, als Schnitzereien und Flechtereien, sowie von Jagd und Fischfang, ist der Handel, und zwar kommen hierbei besonders neben den üblichen Nahrungsmitteln in erster Linie Palm-Oel und -Kerne, in zweiter Linie erst das Elfenbein in Betracht. Der Handel in Verbindung mit Weibergeschäften bilden den Ausgangspunkt für nie endende Streitigkeiten unter den Duallas. Die leichte Mühe, mit welcher sie sich ihren Lebensunterhalt in reicher Weise verdienen, müsste verweichlichend auf Geist und Körper wirken. Daher besteht eine unendliche Faulheit, die soweit geht, dass sie alle anderen Neger, welche ihren Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit verdienen, geradezu verachten. Der Hang zu einem lüderlichen Lehen, Lng und Trug ist bei ihnen an der Tagesordnung. Die Dörfer, welche sich durch einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch, den „odeur africain“, schon von weitem hemerkbar machen, bestehen aus zahlreichen räucherigen, aus Palmhlättern und Mangrovestämmen auf einem ca. 50 cm hohen festen Lehm Boden errichteten Negerhütten. Völlig nackte Kinder kriechen und spielen vor denselben. Einzelne alte Männer und

Weiber, unbeschreiblich hässliche, affenartige Gestalten pflegen des Tages vor den Hütten zu sitzen. Einen grossen Aufwand an Zeit nimmt bei den jüngeren Frauen der Kopfputz in Anspruch. Locken und Zöpfehen, niederliegend und hochstehend, nach allen Dimensionen gescheitelt und abgetheilt, die mannigfachsten Figuren ausgeschnitten und ausrasirt, so präsentiren sich die Köpfe dieser Weiber. Die Gesichtszüge und der ganze Körperbau der Duallafrauen besitzen wenig Schönes. Eckig und plump erscheinen die Formen in der kurzen Jugendzeit; rasch verblüht die Negerin und das Alter zeigt nur noch ein Zerrbild menschlicher Gestalt. Die Kleidung beiderlei Geschlechts besteht in den Dörfern nur aus dem bis an die Knöchel herabreichenden Hüfttuche. Im Verkehr mit den Weissen bleibt bei den Duallafrauen meistens auch der Oberkörper bedeckt. Das Duallaweib ist Handelswaare und Arbeitsthier. Freiheit besitzt sie nicht im geringsten Maasse. Der Werth einer Duallaschönen variiert zwischen 600 und mehreren tausend Mark. Als Zeitvertreib gelten bei den Duallas Ruderregattas und Ringkämpfe, ausserdem werden grössere Festlichkeiten bei Todesfällen und zur Zeit des Vollmondes veranstaltet. Die Grenze zwischen den Gebieten der einzelnen Stämme bildet meistens ein tief in das Land einschneidender Kriek, und wo diese natürliche Abgrenzung fehlt, wird derselbe durch einen Zaun von Mangrovestämmen ersetzt. Unmittelbar an die Dörfer heran reicht der sogenannte Busch, der Urwald.

Die Duallas haben den sehr bedeutenden Zwischenhandel monopolisirt und bis heute ist es noch nicht möglich gewesen, diese Kette zu durchbrechen, obwohl gelegentlich Versuche dazu selbst mit Waffengewalt gemacht wurden. Ein solcher Versuch, welcher manche charakteristische Züge der Neger enthüllt, wurde im Sommer 1887 gemacht, und wir lassen deshalb die Schilderung desselben hier folgen:

„Zu den berühmtesten Händlern am Wuri und Abo, Zuflüssen des Kamerun, gehören die „Herren“ Etoka in Bonambasi und Singi in Tiko. Etoka hatte vor einiger Zeit eine Karavane überfallen, die Oel und Elfenbein nach der Flussmündung bringen wollte, ihre Waaren anektirt und die Träger festgehalten. Bei dem entstandenen Handgemenge sollen sogar mehrere Eingeborene getödtet worden sein. Aehnlich hatte es Singi in Tiko gemacht, nur dass sein diesmaliger Raub nicht so ergiebig ausgefallen war. Etoka war zu einer Geldbusse von 5000 *fl.*, Singi zu 2000 *fl.* verurtheilt, und sie machten natürlich keine Miene zu bezahlen, weil sie sich in ihrer Entfernung von Kamerun sicher vor jedem Schuss hielten. Doch die Geduld des Gouverneurs hat ihre Grenzen, und um den Kerlen zu beweisen, dass es kein Spass mit den Anordnungen und Strafen sei, wurde beschlossen, eine Exekution mit bewaffneter Hand vorzunehmen. Am 12. Juli, Morgens 5 Uhr, dampfte

vom „Habicht“ die Barkasse und Pinasse ab, letztere 2 Boote mit 1 Offizier und je 20 Mann im Schlepptau führend und mit 1 Geschütz bewaffnet, und nach einer achtstündigen Fahrt kamen sie in Bonambasi an. Der Kamerun und der Wuri sind beide kolossale Ströme, auf denen in der Regenzeit ein grosses Kriegsschiff bequem manövriren könnte. Die kleinen Boote haben gar keine Schwierigkeit, bis zu 100 englische Meilen weit stromaufwärts zu gehen, nur das Landen ist an den meist sehr sumpfigen Ufern schwierig. Als sich nicht gleich eine bequeme Stelle zum Anlegen fand, sprangen die Mannschaften bis an die Brust ins Wasser und erreichten wadend das feste Land. Dann wurde die Kanone ausgeschifft und vorsichtig auf das Dorf losgegangen. Man fand es völlig von Bewohnern verlassen, wahrscheinlich haben sie durch Trommelsprache Wind davon bekommen, was ihnen drohte. Den beweglichen Besitz hatten sie mitgenommen, nur die Ziegen und Geflügel waren zurückgeblieben. Auf Befehl des Kommandanten der Expedition wurden die Thiere getödtet und dann das Dorf zum warnenden Exempel in Brand gesteckt. Hierauf ging es wieder stromabwärts bis zu dem Dorfe Eokau, welches am rechten Ufer des Kamerun gleich unterhalb des Zusammenflusses von Wuri und Abo liegt. In Eokau blieb die Expedition zu Nacht und fuhr am anderen Morgen in aller Frühe den Abo hinauf, dessen Ufer einen ganz anderen Charakter haben, als die des Wuri. Das Land wird sehr bald hügelig und oberhalb Rokki treten sogar recht schroffe Gebirgsabhänge bis an den Fluss heran. Das Dorf Tiko, der Aufenthalt Singis, liegt am linken Ufer des Abo und bildet eine vollkommen natürliche Festung. Von der sehr bequemen Landungsstelle führt ein Fussweg etwas bergauf zu zwei Palaverhäusern, wo der Häuptling seine Angelegenheiten des Handels und Krieges bespricht. Auf einem etwas höher gelegenen Plateau dahinter liegt das Dorf, dessen einzelne Hütten, wie überall hier im Lande, mit starken Verzäunungen umgeben sind. Hinter dem Dorfe führt der Fussweg durch eine ganz schmale steile Schlucht, die sich im rechten Winkel biegt, also ganz zu einer Vertbeidigung durch wenige Mannschaft gemacht ist, nach einem noch höher liegenden Plateau, das sich Singi zu seinem Wohnsitz erkoren hat. Als die Boote vor Tiko ankamen, war Singi bereits in seinem Palaverhaus und lud den Gouverneur und den Kommandanten der Expedition ein, mit ihm dort zu verhandeln. Er that sehr demüthig und klagte, dass er die Strafe nicht erlügen könne; er wolle aber sehen, ob es nicht möglich sei, die Herren zu befriedigen, wenn er alles zusammenbrächte, was er hätte. Sie möchten sich nur eine kurze Weile gedulden. Nach einiger Zeit, als den Herren die Zeit lang wurde, sagte er, er wolle selbst hingehen, um zur Eile zu treiben. Kurz darauf brachte ein kleiner Negerbengel ein Päckchen mit Lumpen und sagte, das sei alles, was sie hätten. Als nun der Befehl gegeben wurde, zu dem Dorf und dem Wohnsitz Singis vorzudringen, um selbst zu holen, was er nicht geben wollte, fand man das ganze Nest ebenfalls leer; der schlaue Nigger hatte nur Zeit gewinnen wollen, seine Leute und seine Habe in die steilen unzugänglichen Schluchten des südlich gelegenen Terrains zu flüchten. Nun wurde auch das Dorf Tiko niedergebrannt und die Expedition kehrte heim, da ihr unter den obwaltenden Umständen nichts anderes übrig blieb. Fieberanfalle waren die Folge des unfreiwilligen nassen Bades im Bonambasi und des Aufenthaltes in Eokau. Der „Habicht“ ist mit den Kranken seewärts gedampft, um auf einer Spazierfahrt die Gesundheit am sichersten wieder herzustellen.“

Die beiden Uebelthäter sind allerdings später zu Kreuz gekrochen

und erklärten sich bereit, die Strafe nach und nach aufzubringen, aber aus diesem einen Beispiele geht hervor, welchen Schwierigkeiten die Regierung begegnet. Dr. Zintgraff auf der Barombi-Station wird einen neuen Versuch machen, in das System des Zwischenhandels eine Bresche zu legen, indem er die Ackerbau treibenden Eingeborenen, „denen vorläufig die Zumuthung, ihre Produkte direkt zur Küste zu bringen, als etwas Ungeheuerliches erscheint“, veranlassen will, ihre Handelskarawanen, zunächst unter dem Schutz des Weissen und mit den bewaffneten Schwarzen der Stationen als Bedienung, direkt zur Küste zu entsenden. Sie haben verschiedene Händlerkordons zu durchbrechen, wodurch die Waare übermässig vertheuert wird. Um ein Beispiel zu geben, so bekommen die Bekungleute für eine gewisse Masse Palmöl 1 *M* von den Jabassileuten, diese erhalten das Doppelte von den unterhalb ihnen wohnenden Budimauleuten, letztere 3 *M* von den Wurileuten, deren Nachbarn, die Duallas, diesen wiederum 4 *M* bieten: die europäischen Kaufleute an der Küste müssen dann schliesslich das Fünffache von dem ursprünglichen Preise zahlen! Die Könige der Küste haben ihre bestimmten grossen Handelsgebiete, die sie als ihre Domäne betrachten. König Bell¹⁾ handelt besonders mit dem Mungolande, wie er überhaupt den Handel im Mungothale beherrscht, ferner mit Bomano und Debombari, zwei kleinen Unterstämmen der Dualla, sowie mit Wuri und der Quaqaagegend am unteren Malimba. Neben ihm handelt mit den Bomano, Debombari und Quaqua in geringerem Maasse auch sein Rivale König Akwa, der seinerseits vollständig den Handel mit den Bassa, Dibamba und Donga, also an den Ufern der Lungasi- und Dongaflüsse, beherrscht. Jim Equalla, der sich gern König Deido nennen hört, handelt besonders mit den Abo und den kleineren benachbarten Stämmen und nebenbei mit Wuri, während Lock Prisso, der Feind König Bell's und daher der Deutschen, seit lange am unteren Mungo „arbeitet“. König Bell treibt auch etwas Handel mit Abo, seine Haupthandelsdomäne aber ist das Mungoland. Daraus ergibt sich folgendes Schema:

Name des Händlers	Haupthandelsgebiet	Neben ihm handelt dort
1. König Bell	Mungo	—
" "	Balung	—
" "	Bomano	König Akwa

¹⁾ Die Handelsgebiete und Handelsgürtel im Deutschen Kamerungebiet. Von Paul Langhans. Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik. XI. Jahrgang. Heft 2.

Name des Händlers	Haupthandelsgebiet	Neben ihm handelt dort
1. König Bell	Debombari	König Akwa
" "	Wuri	Jim Equalla
" "	Quanqua	König Akwa
2. König Akwa	Bassa	—
" "	Donga	—
" "	Dibamba	—
3. Jim Equalla	Abo	König Bell
4. Lock Prisso	unterer Mungo	—

Es sind nun, abgesehen von den vorhin erwähnten Versuchen, noch andere Vorschläge gemacht worden, das Handelsmonopol der nur einen, wenige Kilometer breiten Strich der deutschen Schutzgebiete bewohnenden Küstenbevölkerung aufzuheben, unter denen der radikalste darin besteht, die der Erschliessung des Hinterlandes durch den deutschen Handel widerstrebenden Könige einfach aus dem Lande fortzuschaffen. Es ist eine ebenso lehrreiche, als interessante Thatsache, dass sich in den Nebenplätzen des Kamerungebietes, wo keine einflussreichen Häuptlinge existiren, besonders aber in Victoria, Klein-Batanga und Batanga der Handel verhältnissmässig besser entwickelt hat, als in Kamerun selbst. Von den Zolleinnahmen, welche diese Kolonie hat, laut Budget 1889/90 für Kamerungebiet 150 000 *M.*, dürfte ebensoviel von den Nebenplätzen, wie von Kamerun selbst herrühren. Auch im Togo-Gebiet, wo nicht so einflussreiche Häuptlinge existiren, wie Bell und Akwa in Kamerun, hat sich der Handel in den letzten Jahren ausserordentlich günstig entwickelt. Ist somit der schädliche Einfluss dieser Häuptlinge erwiesen, so sollte mit ihnen nicht viel Federlesens gemacht werden. Es dürfte sich leicht eine Gelegenheit finden lassen, gegen das Gebahren derselben einzuschreiten, ihnen den deutschen Einfluss und deutsche Machtmittel deutlich fühlbar werden zu lassen oder ihnen nach englischem Muster in liebevoller Fürsorge lebenslänglich fremde Länder zu zeigen.

Vom rechtlichen Standpunkte wäre ein solches Vorgehen des Reiches auch unanfechtbar, denn nach den im Juli 1881 mit den Kamerunhäuptlingen abgeschlossenen Verträgen sind denselben hauptsächlich folgende Zusicherungen gemacht worden: 1. die wohl-erworbenen Rechte Dritter bleiben vorbehalten; 2. frühere, mit anderen Staaten abgeschlossene Handels- und Freundschaftsverträge sollen weiterhin in Gültigkeit bleiben; 3. der Grund und Boden der Dörfer und Ansiedlungen und die von den Eingeborenen bebauten

Grundstücke sollen Eigenthum derselben bleiben; 4. die Häuptlinge sollen ihre Abgaben wie bisher erheben dürfen; 5. in der ersten Zeit sollen die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen respektirt werden. Unter diesen Sitten und Gebräuchen ist insbesondere auch die Sklaverei zu verstehen. Nach dem Inhalt der Verträge haben sich also die Eingeborenen der Souveränität des Reiches freiwillig unterworfen, ihre Häuptlinge aber, abgesehen von dem Rechte der Abgabenerhebung, sich Hoheitsrechte über ihre Untergebenen nicht vorbehalten. Daraus folgte, dass das Reich befugt ist, die Rechtsverhältnisse im Kamerungebiet nach seinem Ermessen zu ordnen, nur in der ersten Zeit, der Zeit des Ueberganges, sollten die Gewohnheiten der Eingeborenen beachtet werden. Die Reichsregierung ist denn auch von dem Standpunkte ausgegangen, dass dem Reiche die Souveränität über die Eingeborenen zustehe.

In der Bimbia-Viktoriahandelszone, der nördlichen, von deren Produkten leider nur ein kleiner Theil nach der deutschen Küste abströmt, während vielleicht der grössere nach dem Calabar zu fällt, sind zwei Woermann'sche Faktoreien, sowie eine englische gelegen, während in dem eben erwähnten Handelsgebiet die Europäer durch neun Firmen mit zusammen 15 Faktoreien vertreten sind. Von diesen besitzen die Deutschen sieben, die Engländer neun, doch haben die Deutschen mehr als die Hälfte des Handels in Händen. Das Handelsgebiet des Batangalandes mit den europäischen Faktoreien von Klein-Batanga, Plantation, Kribbi und Gross-Batanga umfasst den südlichen Theil des Schutzgebietes.

Um einen Begriff von der wachsenden Bedeutung Kameruns, was den Handel anbetrifft, zu geben, wollen wir noch einiges über den Schiffsverkehr daselbst mittheilen. Es liefen in den Hafen von Kamerun im Jahre 1887 ein: 1. Von Europa kommend: 40 Dampfer, und zwar 14 deutsche, 26 britische, sowie 4 britische Segelschiffe. 2. Vom Süden kommend: 37 Dampfer, und zwar 13 deutsche, 23 britische und 1 belgischer. Die sämtlichen deutschen Dampfer gehörten der Woermann-Linie, die britischen theils der British and African Steam Navigation Co., Limited, theils der African Steam Ship Co., der belgische Dampfer der Rhedereigesellschaft Waters & Co. in Antwerpen an. Drei der Segelschiffe liefen für die Firma R. & W. King in Bristol ein. Dampfer wie Segelschiffe hatten von Europa nach Kamerun und von dort weiter nach dem Süden mit Stückgütern und Kohlen, vom Süden nach Kamerun und nach Europa Landesprodukte, Palmöl, Palmkerne, Elfenbein und Kautschuk ge-

laden. Anserdem verkehrten noch drei kleine Küstendampfer, einer der Firma Jantzen & Thormählen in Eloby, einer der Firma C. Woermann in Gabun und einer der Firma C. & W. King in Kamerun gehörig, im dortigen Hafen, den Verkehr zwischen Haupt- und Nebenfaktoreien vermittelnd. Unsere Einfuhr aus Westafrika ist in der deutschen Statistik nicht besonders klassifizirt, so dass es schwer hält, ein genaues Bild darüber zu gewinnen. (Jantzen & Thormählen importirten in den 9^{1/2} Jahren von Mitte Juni 1875 bis Neujahr 1885 einen Waarenbetrag von 2 230 000 \mathcal{M} . und exportirten innerhalb desselben Zeitraumes 980 000 Gallons Palmöl, 2 660 Tons Palmkerne, 31 700 Pfund Elfenbein.) Wir geben hier, ohne uns weiter in Kalkulationen einzulassen, um den Werth unserer westafrikanischen Einfuhr in Hamburg im Jahre 1887 überhaupt zu zeigen, nnr folgende Tabelle:

	1887	
	Säcke	Werth
Kaffee	4 242	359 030
Kakao	—	4 470
	100 kg	*
Roher Ingwer	109	3 340
Andere Gewürze	57	2 090
Rothholz	7 653	64 970
Medizinische Früchte	22	2 940
Gummi Kopal	252	17 640
Gummi elasticum	3 368	1 079 750
Trockene Rindshäute	140	17 900
Elefantenzähne	96 ^v	142 140
Palmöl	54 378	1 990 650
Sesamsaat	168	4 190
Ebenholz	2 787	38 570
Palmkerne	378 992	7 391 170
Kopra	183	4 350
Eisenwaaren	82	18 320
	Gramm	
Ungefasste echte Edelsteine	17 370	9 300
	100 kg	
Gewehre	73	5 500
Naturalien	31	9 590
Passagiergut	35	7 280
Andere Artikel	—	13 200
Total 100 kg	451 572	11 186 390

Der Import¹⁾ umfasst bedruckte rothe Kattune und Baumwoll-

¹⁾ Die Hauptpositionen des neuen, mit dem 31. August 1888 in Kraft getretenen Tarifs der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft (Woermann-Linie,

waaren, grobe und feine Eisen- und Messingwaaren, Schiesspulver, Konfektionswaaren, Lampen, Glaswaaren, Steinzeug und vor allen Dingen Branntwein, welcher zu einem unglanblich billigen Preise (12 Flaschen für etwa 2,50 *M*) hergestellt worden ist. Ueber die Einfuhr des Branntweins ist von den Missionaren und Temperenzlern viel raisonnirt worden, und es lässt sich nicht lengnen, dass derselbe Unheil anrichtet und es sich vielleicht empfehlen würde, die Branntweineinfuhr zu verbieten, wie es die Engländer in ihren afrikanischen Besitzungen gethan haben. Da die Missionen von den Eingeborenen gefordert haben, dass, wer sich zur Christengemeinde bekenne, unbedingt dem Handel und Genuss des Schnapses entsagen müsse, so können sie keine rechten Fortschritte machen und sind die lautesten in der Agitation gegen die Einföhrung des Branntweins. Anf der anderen Seite muss man aber auch nicht verkennen, dass unter den Negeru, welche ja auch den Palmwein haben, Gewohnheits-säufcr selten sind. Sie betrinken sich nur in grösseren Zwischen-räumen, und da sie eine kräftige Rasse sind, schadet ihnen der Schnaps wenig. Jedenfalls kann man nicht von Verheerungen sprechen, welche derselbe unter ihnen anrichtet. Ehe man aber einen blühenden Handelszweig abschneidet (im Jahre 1883 wurden für 12 000 000 *M* Spirituosen nach Westafrika ausgeführt), muss erst so viel Handel vorhanden sein, dass dieser Ausfall gedeckt werden kann. ? !!

Für den Export des Landes ist bis jetzt vornehmlich die Oelpalme in Betracht gekommen, deren Oel in grossen Massen von hier aus verschifft wird. Die Kultur der Kokospalme ist bisher noch fehlgeschlagen, da das Fleisch der Frucht zu wässerig war, und man hat bei den niedrigen Koprapreisen die Versuche einer rationellen Behandlung desselben anscheinend nicht fortgesetzt. Der sinkende Preis des Palmöls auf dem Weltmarkte drängte aber zu neuen Kulturen, zumal die Uebelstände des Trnstsystcms die Firmen sehr

deren Dampfer am letzten jedes Monats von Hamburg nach Kamerun abgehen) sind folgende: Nach Gorée Reis *M* 20 per 1000 kg, Spirituosen *M* 18 per Kubikmeter, feinere Güter *M* 30 per Kubikmeter. Nach den Häfen der Westküste zwischen Bathurst und Kamerun: Spirituosen *M* 22,50 per Kubikmeter, Reis, Salz und anderes Schwergut *M* 22 per 1000 Kilo, Schoben, Baumaterialien und anderes Maassgut *M* 20 per Kubikmeter; Wein, Bier und anderes besseres Maassgut *M* 30 per Kubikmeter, Manufakturen und ganz feine Güter *M* 40 per Kubikmeter. Nach der Südwestküste, also den Häfen südlich von Kamerun: Spirituosen *M* 25 per Kubikmeter, Salz und anderes Schwergut *M* 22 per 1000 Kilo; Bier, Wein und besseres Maassgut *M* 30 per Kubikmeter, feinere Güter *M* 40 per Kubikmeter.

schädigten, welche mit Produkten von sekundärer Bedeutung, wie Kautschuk, Arachiden, Farbhölzer, Raphiabast, Elfenbein und Kopal, nicht die Gewinne machen konnten, welche nothwendig waren, um die gewaltigen Unkosten der Faktoreien zu decken. Da das deutsche Schutzgebiet in Kamerun für den Plantagenbau mancherlei günstige Bedingungen hatte, so hat man den Versuch gemacht, einige andere tropische Gewächse zu bauen, vor Allem Kakao und Kaffee. Die Kultur des Kakaobaumes hat auf dem vulkanischen Verwitterungsboden von Fernando Póo bei seinem ununterbrochen feuchtwarmen Klima auf das beste angeschlagen, und da dieselben Verhältnisse am Abhange des Kamerungebirges bestehen, so war dies der Artikel, dessen Anbau im Grossen man vor Allem in's Auge fasste.

Im Frühjahr 1885 bildete sich in Hamburg eine Kommanditgesellschaft unter der Firma „Kameruner Land- und Plantagen-gesellschaft Woermann, Thormählen & Co.“, an deren Spitze die Namen der beiden hauptsächlichsten deutschen Handelshäuser in Kamerun stehen: Herr Adolf Woermann, in Firma Carl Woermann, und Herr Johannes Thormählen, in Firma Jantzen & Thormählen. Mit Vorsicht, Sachkenntniss und Umsicht ging man zu Werke, gewann in Herrn Teusz, welcher bereits am Kongo Erfolge aufzuweisen gehabt hatte, eine geeignete Kraft und begann mit der Anlage von Pflanzungen, deren bedeutendste bei Victoria, an der Kriegsschiffbucht liegt. Oscar Baumann,¹⁾ welcher dieselbe im November 1886 besuchte, schreibt darüber: „Die Plantage liegt auf der Höhe der Uferterrasse, die einerseits zu der völlig gesicherten Bai, andererseits zu einem kurzen Seearm steil abfällt, der den Booten einen guten Ankerplatz gewährt. Eine Treppe führt auf die Höhe der Rampe, wo ein breites Bretterhaus sich erhebt, in dessen drei Räumen Herr Teusz mit seinen Arbeitern (Accra- und Kap Palmas-Jungen) provisorisch haust. Das Haus ist von Feldern umgeben, welche mit Maniok, Bananen und Gemüse bestanden sind. Dahinter dehnt sich die eigentliche Plantage aus, wo zwischen Oelpalmen und einzelnen stehengebliebenen Waldriesen die Kakao-pflänzchen schon circa 1 Fuss hoch gedeihen sind. Der Kakao-samen wurde von Fernando Póo eingeführt und es steht zu hoffen, dass diese Pflanze, welche ebenso einträglich, aber weit weniger empfindlich ist und weniger Arbeit erfordert als Kaffee, auf dem vulkanischen Boden Bimbias ebenso gut gedeihen werde, wie auf

¹⁾ Fernando Póo und die Bube. Von Dr. Oscar Baumann, Wien und Olmütz. Eduard Hölzel, 1888.

jenem der Guinea-Inseln. Die Käferlarve, welche auf vielen Farmen Fernando Póo's so grossen Schaden anrichtet, kommt hier zum Glück nicht vor, und die Heuschrecken, die Anfangs massenhaft antraten, nehmen jetzt stark ab. Eine Parzelle ist auch mit Tabak bestanden, der jedoch durch die Heuschrecken stark gelitten hat. Herr Teusz sandte Holzproben aus den umliegenden Wäldern an seine Gesellschaft, worunter einige (dabei auch Mangroveholz) als vortrefflich und zum Export geeignet erkannt wurden. Es werden immer noch neue Waldpartien gelichtet und Durchhau angelegt, und von Morgens bis Abends tönen die kraftvollen Axthiebe der Accra-Jungen durch den Wald, die mit erstaunlichem Geschick und Schnelligkeit selbst den mächtigsten Baumriesen zu Fall bringen.“ Im Frühjahr 1887 waren auf etwa 100 Hektaren bereits 70 000 Kakaobäumchen gepflanzt, von denen die zuerst eingesetzten 30 000 Pflanzen schon eine Höhe von über einen Meter erreicht hatten, und man erwartet für das Jahr 1889 bereits die ersten Probesendungen, da einige Pflanzen schon letzten Sommer geblüht und Früchte angesetzt hatten. Wenn das Produkt von Fernando Póo auch niedrigere Preise als das von Südamerika bringt, so bleibt der Anbau doch sicher sehr lohnend. Allerdings sind die importirten Arbeitskräfte verhältnissmässig theuer, aber wenn erst die Küstenneger einsehen, dass ihnen aus dem Anbau des Kakao ein grosser Vortheil erwächst, und wenn der Zwischenhandel aufhören sollte, so werden sie sich dieser Thätigkeit zuwenden, zumal das von den thätigen Accralenten gegebene Beispiel anscheinend jetzt schon gute Früchte getragen hat. Immer aber bleibt die Arbeiterfrage eine sehr bedenkliche; sie fällt hier, da wir die Sklaven nicht verwenden können und wollen, mit der Frage der allgemeinen Erziehung des Negers zur Arbeit zusammen. Was den Anbau von Kaffee, der im Innern wild vorkommt und eine verwendbare Bohne liefert, anbetrifft, so liegen darüber noch keine Resultate vor. Ausserdem wird Vanille, Indigo, Chincbona und Reis angepflanzt, so dass diese Plantage eine richtige Versuchsstation zu werden verspricht. Was den Tabakbau anbetrifft, so hatte man zuerst wegen der Nähe der Ländereien am Seeufer Bedenken, da wie das Beispiel Sumatras gezeigt hat, der hohe Salzgehalt in der Luft die Erzeugung einer besonders guten Qualität Tabak beeinträchtigen sollte. Doch die neuesten Nachrichten lassen erkennen, dass diese Befürchtungen unbegründet waren. Der beste Tabak wird auf der Plantage am Südpole Kameruns, in Batanga, gezogen, und die Preise, welche derselbe in Hamburg erzielte, sind derart, dass der

Anbau mit einem recht erheblichen Gewinne wird betrieben werden können. Die erste in Hamburg angekommene Probesendung von dort brachte 3 *M* das Pfund, da die Güte des seidenartigen Blattes der vorjährigen der Bimbia-Plantage, welche vielen Beifall fand, trotz unvollkommener Fermentirung, mangelhafter Sortirung und ungenügender Verpackung bei weitem überlegen war.

Im Hinblick auf die guten Aussichten haben sich auch im vergangenen Jahre mehrere bedeutende Bremer Tabakfirmen mit der Hamburger Firma Jantzen & Thormählen zu einer Kommanditgesellschaft unter der Firma „Tabakbaugesellschaft Kamerun, Jantzen, Thormählen und Dollmann“ vereinigt, um auf dem Westabhange des Kamerungebirges Tabakpflanzungen anzulegen. Die Firma Jantzen & Thormählen hat schon vor Jahren erhebliche Terrains, begrenzt von der Meeresküste zwischen Ngome und Victoria und dem Rio del Rey durch Kauf in ihren Besitz gebracht und von diesen Terrains eine Anzahl Grundstücke in die neue Gesellschaft eingelegt.

Dem Batangaland scheint vor allem eine Znkunft hinsichtlich der agrikulturellen Entwicklung bevorzuziehen. Nach den Forschungen des Herrn Kund steigt das Land nach innen mässig an und hat eine ziemlich gleichmässige Bewässerung des Bodens.

Diese reiche Bewässerung führt eine dichte Bewaldung des Landes herbei. Da das Ansteigen des Bodens ein sehr allmählicher ist, findet nur ein geringer Verlust an vermodernder vegetabilischer Substanz durch Wegschwemmung statt. Es kann angenommen werden, dass der gesammte mit Urwald bestandene Landstrich, soweit er uns bis jetzt bekannt geworden ist, agrikulturell verwerthbar ist, falls mit der Ausrodung des Waldes vernünftig vorgegangen wird. Der Anblick des Küstensaumes berechtigt an sich zu den besten Hoffnungen, denn überall, wo die Eingeborenen Pflanzungen angelegt haben, wachsen Maniok, Bananen, Mais n. s. w. mit grosser Ueppigkeit. In dem Aestuar des Kamerunflusses hat man wenig Hoffnung auf Plantagenbau, da der Laterit überwiegt und der leichte Boden durch den anhaltenden Regen leicht verschwemmt. Die Eingeborenen bauen nur wenig; die Europäer haben mit der Zucht von Gemüse begonnen, aber die Arbeit ist zu mühsam, zeitraubend und kostspielig, um von den Faktoreien als lohnende Nebenbeschäftigung betrieben zu werden. Bei dem überaus fruchtbaren Boden der nördlichen und östlichen Zone, sowie der Sicherheit, welche die deutsche Regierung dort derartigen Unternehmungen gewährt, und bei der thatkräftigen Unterstützung, welche von Seiten aller Regierungsbeamten

derartigen Versuchen entgegengebracht wird, halten wir Kamerun für Plantagen-Unternehmungen ganz besonders geeignet und hegen keinen Zweifel, dass energische und zielbewusste Unternehmungen mit verhältnissmässig geringem Kapital gute Erfolge erzielen werden.

Leider ist das Klima ¹⁾ ein recht ungesundes, am gefährlichsten in der Nähe der Mangrovesümpfe, und wenn auch durch eine den sanitären Vorschriften entsprechende Anlage der Häuser und durch eine vernünftige Lebensweise Vielem vorgebeugt werden kann, so bleiben doch noch die Schätzungen gültig, welche Dr. Buchner aufgestellt hat. Derselbe meinte, dass jeder gesunde, kräftige, jünge Mann, im Alter von 25—35 Jahren, der sich nach Kamerun begiebt, um dort drei Jahre lang als Kaufmann in einer mittelmässig gut ausgestatteten Faktorei zu dienen, für diese Zeit unter normalen Verhältnissen folgende Wahrscheinlichkeit eingeht²⁾: „Zu sterben, 5 Prozent; — vor Ablauf der drei Jahre wegen fortgesetzter Fieber und wegen Bintarmuth nach Hause zurückkehren zu müssen, 10 Prozent; — eine merkliche Schädigung seiner Gesundheit für das ganze Leben davon zu tragen, 20 Prozent; — ohne besondere Schädigung heimzukehren, 65 Prozent. — Für Akerbauer mit sehr geringem Komfort und mit der Nothwendigkeit, das tägliche Brot im Schweisse des Angesichtes zu verdienen, würden dieselben Zahlen in umgekehrter Reihenfolge zu ordnen sein.“ Die Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse des Tropenklimas hängt aber auch sehr viel mit dem Charakter und der Bildung der Weissen znsammen.

Ein sehr ungünstiges Bild der Gesundheitsverhältnisse geben die Berichte der Marine. Danach hatten in 1885 die zeitweise im Kamerunflusse liegenden Schiffe Olga und Möwe 616,5 pro Mille bzw. 408,0 pro Mille Erkrankungen, während Bismarck auf der Kamerun Rhede nur 184,3 pro Mille aufwies; letzteres ist allerdings noch immer eine recht hohe Ziffer, wenn man in Betracht zieht, dass dieses Schiff mehr als eine Seemeile vom Lande entfernt

¹⁾ Regelrechte meteorologische Beobachtungen, wie sie in solcher Vollständigkeit bisher fehlten, sind in den Jahren 1885 und 1886 an Bord des Kanonenbootes „Habicht“ angestellt worden. Danach stellte sich im Hafen von Kamerun die höchste beobachtete Temperatur auf 31,1° C., die niedrigste auf 21,8° und auf der Rhede von Kamerun die höchste auf bloss 29,3°, die niedrigste auf 23°. Es regnete in einem Jahre an 156 Tagen, wozu aber bemerkt werden muss, dass Regengüsse ebenso häufig wie andauernde Landregen selten sind. Im Gebirge, wo ähnliche Beobachtungen bisher nicht angestellt wurden, sind die Regengüsse noch viel häufiger.

²⁾ Deutsche Kolonialzeitung 1887, Heft 19.

lag. Indessen darf die Rhede von Kamerun als verhältnissmässig gesund betrachtet werden; denn von solchen Leuten, welche an Bord des Bismarck geblieben, bezw. nur zu Vermessungsarbeiten auf der Rhede verwandt worden waren — fast die Hälfte der Mannschaft — erkrankten nur zwei Mann an leichter Intermittens; alle übrigen Erkrankungen dieses Schiffes (56) betrafen Leute, welche in Booten Expeditionen den Fluss hinauf gemacht und sich längere oder kürzere Zeit an seinen Ufern bezw. in den Booten am Flusse aufgehalten haben.

Die Hoffnung bleibt jedenfalls bestehen, dass mit zunehmender Kultur selbst im äquatorialen Afrika die Gesundheitsverhältnisse sich heben werden. Das grösste Hinderniss für die Ausbeutung der Tropenkolonien bietet das Vorhandensein von Fiebern nicht.

Das Togogebiet.

Als im Jahre 1884 am 4. Juli Dr. Nachtigal einen Protektoratsvertrag mit Mlapa, dem König von Togo, in Bagida abschloss, war zu dieser Zeit dieser westafrikanische Küstenstrich noch wenig bekannt. Es waren zwar schon früher Streitigkeiten zwischen den einzelnen Häuptlingen vorgekommen, welche infolge ihres Einflusses auf die Handelsbeziehungen der Deutschen die Aufmerksamkeit erregt hatten, aber man kann wohl sagen, dass nur die kleinen interessirten Kreise davon Notiz genommen hatten. In Folge des Einschreitens der „Sophie“ suchten schon am 5. März 1884 die Häuptlinge für sich und ihr Land den Schutzz des Reiches nach, doch musste dieses Gesuch wegen der französischen Ansprüche zunächst unberücksichtigt bleiben. Die Engländer intriguirten auch hier, wie überall, gegen die Deutschen, aber ohne Erfolg. Am 15. Juli 1884 schloss dann Dr. Nachtigal mit den Häuptlingen in Bagida einen Vertrag ab und hisste die deutsche Flagge, bald geschah dasselbe in Lome. Der Vertrag selbst lautet:

Bagida, den 15. Juli 1884.

Der Generalkonsul des Deutschen Reichs, Dr. Gustav Nachtigal, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, und Mlapa, König von Togo, vertreten für sich, seine Erben und seine Häuptlinge durch Plakkov, Träger des Stockes des Königs Mlapa, haben folgendes Uebereinkommen getroffen:

§ 1. König Mlapa von Togo, geleitet von dem Wunsche, den legitimen Handel, welcher sich hauptsächlich in den Händen deutscher Kaufleute befindet, zu beschützen und den deutschen Kaufleuten volle Sicherheit des Lebens und Eigen-

thums zu gewähren, bittet um den Schutz Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, damit er in den Stand gesetzt werde, die Unabhängigkeit seines an der Westküste von Afrika, von der Ostgrenze von Porto Seguro his zur Westgrenze von Lome oder Bey-Beach, sich erstreckenden Gebietes zu bewahren. Seine Majestät der Kaiser gewährt seinen Schutz unter dem Vorbehalt aller gesetzmässigen Rechte Dritter.

§ 2. König Mlapa wird keinen Theil seines Landes mit Souveränitätsrechten an irgend eine fremde Macht oder Person abtreten, noch wird er Verträge mit fremden Mächten ohne vorherige Einwilligung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers eingehen.

§ 3. König Mlapa gewährt allen deutschen Unterthanen und Schutzgenossen, welche in seinem Lande wohnen, Schutz und freien Handel, und will anderen Nationen niemals mehr Erleichterungen, Begünstigungen oder Schutz gewähren, als den deutschen Unterthanen eingeräumt werden. König Mlapa wird ohne vorherige Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis jetzt üblichen erheben, nämlich

1 Schilling für jede Tonne Palmkerne,

1 Schilling für jedes Fass Palmöl,

welche an die Häuptlinge des betreffenden Ortes zu zahlen sind.

§ 4. Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird alle früheren Handelsverträge zwischen König Mlapa und Anderen respektiren, und wird in keiner Weise den in König Mlapa's Land bestehenden freien Handel belasten.

§ 5. Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird in der Art und Weise der Zollerhebung, welche his jetzt von König Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt ist, nicht eingreifen.

§ 6. Die vertragschliessenden Parteien behalten sich künftige Vereinbarungen über die Gegenstände und Fragen von gegenseitigem Interesse, welche nicht in diesem Verträge eingeschlossen sind, vor.

§ 7. Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Ratifikation durch die deutsche Regierung sogleich in Kraft treten.

Die Unruhen aber, welche hier bald ausbrachen und mehrmals ein Einschreiten der Marine nothwendig machten, liessen es doppelt erwünscht erscheinen, die Grenzen sowohl des englischen als französischen Einflusses zu reguliren. Diese Regulirungen fanden im Jahre 1885 statt und führten zu einem für Deutschland günstigen Resultate.

Das Gebiet als politischer Begriff umfasst danach einen Flächenraum von etwa 20 000 qkm und reicht im Norden bis über den 8° 2' n. Br. hinans, im Süden bis 6° 6' hinunter; der englische Grenzpunkt, nach der englischen Goldküste zu, liegt unter 1° 13' östl. L., 6° 6' n. Br., die Ostgrenze wird gebildet durch die französische Demarkationslinie 1° 41' östl. L., 6° 13' n. Br. (von Filákonji bis 9° n. Br.). Die Küste hat eine Länge von 52 km.

Als die Deutschen das Land in Besitz nahmen, war nicht nur das Innere, sondern auch die Küste so gut wie unbekannt, da

nur gelegentlich Missionare der norddeutschen Mission vom Westen in dasselbe eingedrungen waren. An der öden sandigen Küste hatten sich einige Hamburger und Bremer Hänsler (besonders Woelber & Brohm, Viëtor Söhne, und Goedelt) seit dem Jahre 1880 niedergelassen, welche ein blühendes Geschäft trieben, obwohl sie wegen der schwierigen Landungsverhältnisse auch mancherlei Verluste aufzuweisen hatten. Der Export besteht vornehmlich aus Palmöl, welches aus dem Innern gebracht wird, in das sich, obwohl es von den verhältnissmässig friedlichen Ewe bewohnt war, doch noch Niemand gewagt hatte. Die nächste Umgebung der Küste ist auch wenig einladend. Die Faktoreien der Deutschen liegen auf einer sandigen Nahrung, von der Küste durch eine flache öde Lagune getrennt. Jenseits der Lagune begann die tropische Savanne, selten vom Urwald unterbrochen, mit dem parkähnlichen Buschwalde bestanden, welcher charakteristisch für das zentrale Afrika ist. Ueberdies war das Klima an der ganzen Küste ein sehr verurtheiltes und sicher in den benachbarten Gebieten, wie Lagos, wo die Engländer jetzt durch Drainirungen und andere sanitäre Einrichtungen die Ursachen des Fiebers zu bekämpfen suchen, so gefährlich, dass dem grimmigen Witz, England habe beständig zwei Gouverneure dafür, einen Lebenden auf der Reise dahin und einen Todten auf der Rückreise, ein tieferer Sinn zuerkannt wurde. Daher war die ganze Ginea-Küste bislang wenig begehrt und wechselte mehrfach ihren Besitzer, bis Anfang der achtziger Jahre mit dem steigenden Interesse aller Nationen an kolonialen Erwerbungen eine genauere Begrenzung der Verhältnisse sich als nothwendig herausstellte, welche uns dann schliesslich auch zu Gute kam.

Im Mai 1885 wurde für das Togogebiet der Assessor E. Falkenthal als Regierungskommissar ernannt, der am 26. Juni mit seinem Stabe an dem ihm angewiesenen Wohnsitze Bagida anlangte.

Der Forschung bot sich hier ein weites Gebiet, aber es dauerte einige Jahre, bis ein ernsthafter Versuch gemacht wurde, in das Innere zu dringen. Es war vor allem nothwendig, das Hinterland in deutschen Besitz zu bringen, und deshalb unternahm der Regierungskommissar Assessor Falkenthal im Jahre 1886 mit dem Konsul Randad eine Reise von Lome bis Agotime Petu, wodurch die Landschaft Tôwe, Kewe und Agotime deutsch wurden. Im Sommer 1887 unternahm Herr Dr. Henrici mit dem Reichskommissar Herrn Grade ebenfalls eine Reise in das Innere, welche über das Agome-Gebirge hinausführte und, obwohl sie nur kurz war, doch werthvolle

Aufschlüsse über das Land gab, die Dr. Henrici in einem Buche niederlegte.¹⁾ Zugleich bereiste auch Herr Lieutenant a. D. Strensch den Siofluss, um das Land in Bezug auf seine Ertragsfähigkeit zu untersuchen. Doch die eigentliche wissenschaftliche Forschung setzte erst ein, als die Regierung sich entschloss, gerade wie in Kamerun vorzugehen und die Herren Lieutenant v. François und Stabsarzt Wolf, welche schon bedeutende afrikanische Erfahrungen am Kongo gesammelt hatten, nach dem Hinterland zu entsenden. Die Ergebnisse ihrer Forschung finden sich zerstreut in den „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, auf welche wir hier allein angewiesen sind, da die Aussagen der Missionäre kaum in Betracht kommen.

Hauptmann von François brach im Januar 1888 von Bagida auf, erreichte am 4. März Salaga, reiste von dort nach Waga Duga (dem Waghodogho der Habenicht'schen Karte) und erreichte nach Ueberschreitung des Wolta bei Bupere am 19. April das Land der Mosi bei Surma unter ca. $11^{\circ} 28'$ n. Br. jenseits der Wasserscheide des Wolta und Niger. Er kehrte über Salaga, Adeli nach Kl. Popo zurück, besuchte dann Deutschland, um im Herbst wieder nach dem Togogebiet herauszugehen.

Kurz nach Beginn seiner Reise landete in Kl. Popo am 28. Februar die andere von Herrn Stabsarzt Dr. Wolf geführte Expedition, welche am 29. März mit 36 Wei-, 20 Lagos- und 42 Popoleuten nach dem Innern aufbrach und Mitte Mai in der Landschaft Adeli eintraf, wo eine Station, Bismarckburg genannt, auf einem dominirenden Hügel angelegt wurde. Dr. Wolf berichtet darüber folgendermaassen:²⁾

„Der Stationsbau ist auf einer Stelle in Angriff genommen, die 25 km in nordöstlicher Richtung von dem unter ca. $8^{\circ} 10'$ n. Br. befindlichen Ort Jege, Residenz des Oberhänptlings Kontu, gelegen ist. Als Platz ist der dominirende Hügel Adadó gewählt und scheint derselbe allen Anforderungen zu entsprechen. Das Land Adeli soll bis jetzt den Fremden mehr oder weniger verschlossen gewesen sein. Händler wagten sich aus Furcht vor dem hiesigen Fetischkultus nur selten hierher. Durch mein Zusammentreffen mit dem Oberhänptling Kontu und seinem Priester in Aposso ist nun ein glücklicher Umschlag eingetreten. Es gelang mir, bei dem genannten Oberhänptling, der ein geistig hochstehender Neger ist und in früheren Jahren Reisen nach Salaga, Jendi und Sansanne Mangho gemacht hatte, Einfluss zu erhalten und sein Anfangs bestehendes Misstrauen zu beseitigen. Er unterliess dann nicht, die übrigen Hänptlinge und die Bevölkerung

¹⁾ Das deutsche Togogebiet und meine Afrikareise. 1887. Leipzig. Verlag von Carl Reissner. 1888.

²⁾ Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten. Heft III.

zu beruhigen und ebenfalls für die Expedition günstig zu stimmen. Am 20. Mai wurde auf einer grossen Versammlung in dem Fetsichorte Perêu die Anlage der Station von den Häuptlingen und der Priesterschaft gebilligt. Es begann dann sofort der Bau der provisorischen Häuser und die Anlage von Feldern, so dass am 2. Juni die Expedition bereits ihr Lager von Jege nach dem Adadó verlegen konnte. Am selben Tage Mittags wurde auf demselben die Flagge gehisst. Die Expedition ist einstweilen am nördlichen Hange in Grashütten untergebracht. Das Planiren der steinigten Kuppe ist nahezu beendet und wird dann sofort mit dem Bau der bleibenden Häuser begonnen, wozu das Material beschafft ist. Die nahen Gallariewälder liefern vorzügliche Bauhölzer in reichlicher Menge. Gutes, kühles Trinkwasser giebt der 1—2 m breite Adadiá, welcher in einem steinigten Bett am Fusse des Adadó von Osten nach Süden in den Jege fliesst.

Mit der Anlage von Pflanzungen ist ebenfalls bereits begonnen. Ausser verschiedenen europäischen Gemüsen, Bohnen, Erbsen, Spinat, Kartoffeln, Gurken, Radieschen, Salat etc., die auffallend schnell aus dem Boden emporwuchsen und zur Zeit sehr gut stehen, sind Anpflanzungen von einheimischen Bodenerzeugnissen, Bohnen, Mais, Reis, Maniok gemacht. Die Fläche der jetzt bebauten Felder beträgt 8623 qm. Baumwolle und liberianischer Kaffee sollen in diesen Tagen angepflanzt werden. Das Reisfeld umfasst 3652 qm. Auch ist bereits eine Pflanzung von 500 Bananen angelegt, welche noch vergrössert werden soll. Der einheimischen Bevölkerung ist die Verwerthung der Bananen zu Hanf nicht bekannt, ebensowenig kennt sie den Werth der Kautschukliane *Landolphia*, welche hier sehr häufig ist und für den Handel von Bedeutung zu werden verspricht.

Ich glaube schon jetzt darauf aufmerksam machen zu müssen, dass nach meiner Ansicht eine Station hierorts einen bleibenden Werth für die Zukunft und Fortentwicklung der vielversprechenden Togokolonie haben wird. Durch dieselbe kann ein Verkehr zwischen der Küste und dem Innern, den numerisch schwache, räuberische Stämme bis jetzt zu verhindern suchten, mit verhältnissmässig geringen Mitteln geschaffen und gesichert werden. In Aposso hatte man einen meiner Träger, einen Wei-Juugen, welcher mit seiner Last entfliehen wollte, aufgegriffen, beraubt und sofort als Sklaven verkauft. Als ich unter Androhen kriegerischer Maassregeln die Auslieferung verlangte, erfolgte dieselbe ohne Weiteres. Zugleich bemühte man sich, die friedfertigsten Versprechungen für die Zukunft zu geben, die jedoch kaum länger gehalten werden, als die Station sich hier befinden wird. Seitdem die Expedition sich hier festgesetzt hat, sind die Sicherheitsverhältnisse bereits wesentlich besser geworden. Ohne den beschwerlichen Marsch über das Apossogebirge ist es möglich, einen kürzeren bequemeren Weg nach Klein-Popo zu nehmen. Der Boden scheint fruchtbar zu sein, für Viehzucht ist er geeignet. Die handelspolitische Bedeutung der Station muss darin liegen, dass sie es sich zur Aufgabe macht, vornehmlich den Verkehr aus den nördlich und nordöstlich gelegenen Gebieten nach unseren Küstenplätzen zu vermitteln. Die Möglichkeit hierfür ist, wie es scheint, gegeben. Es soll, ohne Salaga zu berühren, ein direkter Weg nach Jendi und, ohne dieses zu besuchen, ein solcher nach Sansanne Mangho zu finden sein. Die aus Nordosten kommenden Haussakarawanen sollen zum Theil drei Tagereisen nordöstlich von hier über Faso nach Salaga gehen. Die Entfernung von hier nach Salaga soll 8—10, und nach dem östlich gelegenen Markte Pessi, von wo der Hauptverkehr nach der französischen Kolonie Groos-Popo geht, vier

Tagereisen sein. Wie weit diese Erkundigungen der Wirklichkeit entsprechen und sich verwerthen lassen, werde ich festzustellen suchen.“

Wenn es möglich sein wird, einen neuen Weg durch Aposso festzulegen und damit den Verkehr aus dem Innern direkt nach unserer Küste zu leiten, welcher jetzt grösstentheils über Salaga nach dem englischen Gebiet geht, wird diese Station von nicht zu unterschätzender handelspolitischer Bedeutung sein.

Was die Bodenbeschaffenheit des Landes anbetrifft, so steigt es von dem sandigen Strande nach dem Innern zu, welches sich fächerförmig erweitert, sanft an. Es erhebt sich allmählich zu einer Meereshöhe von 200—400 m und im Innern zu Gebirgen, welche bis 7000' ansteigen. Das Agomegebirge, das sich als einen Theil des grossen Gebirgszuges darstellt, der vom unteren Wolta in weiten Bogen sich zur Nigerecke nach Sokoto zieht, trennt das Land in zwei Theile ab.

Als einzelne Gebirge liegen im deutschen Gebiete das schon früher bekannte Agugebirge, mit einer Knappel über 5000 Fuss hoch, und das Diklógebirge, eine Kette von ungefähr derselben höchsten Erhebung.

Die Flüsse im Schutzgebiet Sio-, Haho und Mono sind seicht und führen in der Trockenheit kein Wasser. Weiter nach dem Innern sind aber die hydrographischen Verhältnisse günstiger, die gebirgige Gegend ist von zahllosen Bächen und Flüssen durchschnitten, die nie austrocknen und ein erfrischendes kühles Trinkwasser liefern.

Das Gelände südlich desselben ist nach François einschliesslich der Gebirgslandschaft vegetationsreicher als die Gegend nördlich des Gebirges. Wald herrscht vor und geht nach der Küste zu dichter Busch-Savanne über. Palmen bilden in diesem Theile vollkommene Dickichte und auch Bananen sind reichlich vertreten. In dem nördlichen Theile kommen genannte Pflanzen nur noch vereinzelt bis Kpandu vor und machen von hier ab Butterbäumen, Tamarinden und Dorngewächsen Platz. Vorherrschend in diesem Abschnitt ist Grasland mit meist niedrigem Grase und zerstreut stehenden Bäumen, welches nördlich Salaga zu dichter Baum-Savanne übergeht. Der Affenbrodbaum setzt nur in den höher gelegenen Theilen des Agomegebirges aus.

Was nun die Fruchtbarkeit des Bodens und seine Verwendbarkeit für Plantagenbau anbetrifft, so lauten die Urtheile darüber nicht sehr verschieden. Der Assessor Falkenthal schildert das Land jenseits der Lagune als fruchtbaren Diluvialboden, vielfach mit Lehm

durchsetzt und von ausgedehnten Humusschichten bedeckt. „Hier zeigt sich ausserordentlich üppiger Pflanzenwuchs, und die Fruchtbarkeit des Bodens beweist wohl am besten die Thatsache, dass die Neger zweimal im Jahre reiche Ernten erzielen, indem sie die Maiskörner einfach hinwerfen; und dabei wachsen die Pflanzen bis zu einer erstaunlichen Höhe hinan. Eine gleiche Ueppigkeit zeigen die Laubbäume, welche geradezu fabelhafte Dimensionen erreichen. Hier wächst Ebenholz wild, die werthvolle Gummiliane durchzieht den Wald, und eine Menge von Kulturpflanzen, wie Baumwolle, Tabak, Kaffee, Zuckerrohr, Ricinus u. a. finden sich im Togogebiet wild wachsend. Dazu kommen die so wichtigen Palmensorten, von denen besonders die Oelpalme der segenbringende Baum Westafrikas geworden ist, denn ohne sie würde nach der Aufhebung der Sklaverei kaum ein Schiff dorthin gekommen sein, während jetzt alljährlich Hunderte von Dampf- und Segelschiffen nach der Westküste fahren, hauptsächlich um sich mit den Erzeugnissen dieses Baumes zu beladen.“¹⁾

Auch der Kaiserliche Kommissar Herr von Puttkamer, welcher im März 1888 eine Reise nach dem im französischen Gebiet am Agoméfluss liegenden Awewé machte, fand in dieser Gegend das Land sorgfältig angebaut, von zahlreichen vorzüglichen Wegen durchschnitten. Links und rechts des Weges dehnten sich grosse Felder aus mit Kassada, Mais, Yams, Erdnüssen, Bataten, Pfeffer, Okra u. dergl. bestanden. Andere Beobachter stimmen mit geringen Ausnahmen darin überein, dass das Land sich zum Plantagenbau im Grossen gut eigne, doch ist bis jetzt noch nichts erwiesen und auch noch kein ernsthafter Anfang gemacht. Es würde sich sicher empfehlen, auch in dem Togogebiet mit rationellem Plantagenbau vorzugehen und sich durch die trüben Erfahrungen der Basler Mission an der benachbarten Goldküste, was ihre durch lange Jahre fortgesetzten Kulturversuche betrifft, nicht abschrecken zu lassen. Doch darf ein solches Unternehmen nicht mit geringen Mitteln angefangen werden, da bei der Schwierigkeit der Arbeiterfrage, welche für Togo, wenn auch in geringerem Maasse als in Kamerun, besteht, und der Transportverhältnisse, viel Geld aufgewendet werden muss, um auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu werden.

Was die Bevölkerung anbetrifft, so ist das Ewegebiet, westlich bis an resp. in die Nähe des Wolta, östlich bis zum Opara reichend, ein, wenn auch aus politisch sehr verschiedenartigen Theilen be-

¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung. No. 12. 1888.

stehendes, doch einheitliches Ganze. Auf der einen Seite umfasst es das despotische Reich Dahome, welches noch jüngst unter Portugals Schutzherrschaft stand, auf der andern eine grosse Anzahl unabhängiger Stämme, deren mehrere nun unter deutschem Schutze stehen, wie andere unter englischem und französischem. Bei allen aber herrscht, mit geringen dialektischen Verschiedenheiten, dieselbe Sprache. Die Bevölkerung ist eine verhältnissmässig dichte, besonders in dem Küstengebiet und dem des oberen Wolta. Sie gehört von der Küste bis zum Prapransifluss zum Ewe- (Krepe-), von hier bis Akrosso zum Gnanstamme, an welchen sich der Kratschi-, Banjane- und Dagombastamm anschliessen. Nur die letzten beiden Stämme haben einen Sultan als Oberhaupt. Bis auf den Dagombastamm ist die Bevölkerung eine friedliebende, gutmüthige. Von Salaga an nördlich überwiegen die Muhamedaner, welche in dem Gebiete unlangbar Fortschritte machen. Die Eweer sind Fetischanbeter.¹⁾ Obwohl sie wie alle Neger so wenig wie möglich arbeiten, so sind sie doch nun vieles fleissiger und industriöser als z. B. die Kamern-Stämme. Wo die Dichtigkeit der Bevölkerung gering ist, wie auf der vorhin erwähnten, von Herrn v. Puttkamer durchreisten Strecke im westlichen Theile, sind sie sicher gute Ackerbauer geworden. Die Sorgfalt, mit welcher sie ihre Felder anlegen und bearbeiten, nennt dieser Beobachter erstaunlich, Samen und Pflanzen werden ordentlich in Reihen gesetzt, die emporkommenden Pflanzen mehrere Male gehäufelt, ja sogar das üppig wuchernde Unkraut ausgejätet. Man findet in manchen Gegenden angebaute Oelpalmen-Wälder, deren Boden sanber gehalten wird wie in einem Garten. Die Eingeborenen treiben in gründlicher Weise einen ganz rationellen Ackerbau, d. h. sie wechseln nicht nur zwischen Knollen- und Körnerfrucht ab, sondern sie lassen auch ein Stück Land, welches einige Jahre hindurch getragen, 2—3 Jahre brach liegen. Die Vorliebe des Eweers für den Ackerbau ist eine angesprochene, und es ist deshalb ausserordentlich schwer, Land zu kaufen. In den meisten Orten ist die Veräusserung von Grund und Boden bei Todesstrafe verboten.²⁾ Die Gehöfte der Eingeborenen, aus Lehm und Stroh gebant

¹⁾ Muhamedanische Missionen sind aber auch schon in der ganzen Küstenebene an verschiedenen Orten thätig, was für die Zukunft nicht unbedenklich ist.

²⁾ Um über diese Schwierigkeiten wegzukommen, empfiehlt es sich, das Land zu pachten. Denn die Pacht kann nie von den Schwarzen, wohl aber jederzeit vom Europäer gekündigt werden, und ist, wie auch in Liberia, so einzurichten, dass nach einigen Jahren nur noch eine bestimmte kleine Last, eine Art jährlichen Geschenkes, darauf liegt.

und sehr reinlich gehalten, sind von angepflanzten Kokospalmen und Bananen umgeben. Auf einem freien Platze vor dem Hause des Aeltesten steht, wie bei uns die Dorfllinde so dort ein riesiger, schattenspendender Affenbrodbaum. In der Nähe befindet sich der Brannen.

Die Temperaturverhältnisse kennzeichnen die Küstenebene als eine feuchtheisse Gegend. v. François fand als heisseste Temperatur im Februar in Lome 37° C., als niedrigste im Juli und August 20° C., während Dr. Henrici als Maximum in der Trockenzeit $43,8^{\circ}$ C. notirte. Die Küstenebene steht ganz unter dem Einfluss des Land- und Seewindes. Mit Tagesanbruch erhebt sich die Brise aus Südwest, wird stärker gegen Mittag und schläft gegen Abend ein, um für die Nacht der Windstille und schwachen Strömungen vom Binnenlande her Platz zu machen. In den Monaten April bis Mitte August und Ende September bis November weht die Seeluft stärker, bringt grössere Feuchtigkeitsmengen und bedingt dadurch die Regenzeiten. Zeitweise, besonders aber im Dezember und Januar, weht vom Lande her der Harmatan, welcher die Temperatur um 4° – 6° erhöht, die Luft trocken macht und feinen, röthlichen Staub mit sich führt.

Das Klima an der Küste ist, nach Dr. Henrici durchaus ungesund und die Europäer leiden dort sehr unter dem Fieber, in beschränkterem Maasse auch die Eingeborenen. Dagegen schreibt von François, dass das Klima an der Togoküste gesünder ist als an jeder anderen Stelle des Guineabensens infolge der frischen Seebrise, des Fehlens von Mangrovedickichten und des guten Anbaus des Hinterlandes. Am besten spreche für die Zuträglichkeit des Klimas das gesunde Aussehen der fünfundzwanzig an der Küste befindlichen Europäer. Im Gebirgslande und auf dem Theil der Hochebene des West-Sudan, welcher in das Gebiet hineinragt, ist das Klima jedenfalls am gesündesten.

Der Handel im Togogebiet hat eine Zukunft, da das Land ziemlich dicht bevölkert ist und noch manche Produkte, wie Kautschuk und Indigo, welche letzteres hier wild wächst, in grossen Mengen gewonnen werden können. Die Kautschuklane ist in dem Gebirge sehr verbreitet, doch ist, wie schon früher bemerkt, ihre Verwerthung den Eingeborenen dort noch unbekannt, welche immer noch ein einseitiges Wirthschaftssystem für den Export, nämlich die Gewinnung des Palmöls betreiben. Die an der Küste gangbarsten Tauschartikel sind: Taschentücher und Kattune, rothgeblühte Muster und sogenannte Fancy Points, Blättertabak in Bündeln (heads), billige

Löffel und Messer, gewöhnliche Perlen, sogenannte Popo Beads, Glaskorallen und echte Korallen, Feuersteine für Steinschlossgewehre, Decken, billige Filzhüte, sogenannte „Triumphhüte“, und Hemden, weiss oder gestreift, beliebt als Geschenke für Häuptlinge; Parfüme, wie Luwendel, und weiter: Rothgarn in Päckchen, Blaugarn, dicker Messingdraht, (brass rods), rothe Fez, Spiegel (Soldatenspiegel), Sammt, Nähnadeln, Schirting, türkisch rother Kattun, weisse Baumwollenzeuge (Grey buff und Grey superior). Langschäftige Steinschlossgewehre, sogenannte Daneguns, und rothangestrichene mit grosser Mündung, sogenannte Buccaneer für Elephantenjagd, sowie Pulver sind sehr geeignet zum Ankauf von Pferden und Rindvieh, ferner Seide in Stücken oder Tüchern, roth oder rothgeblümt. Taschentücher und die eingeführten Kattune sind überall sehr beliebt als Tanschartikel. An der Küste sind kleine Silbermünzen, bis jetzt noch englische 3 und 6 Pence höchst erwünscht und vortheilhaft zu verwerthen. Eisenwaaren wie kleine und grosse Messer (sogenannte butcher knives), Hanmesser und Hacken, Taschenmesser haben als Exportartikel nach hier eine Zukunft.

Die ans den Einfuhrzöllen (seit 1. August 1887) sich ergebenden Einnahmen, 80 000 Mark im Etat für 1889/90, genügen, um die Kosten der Verwaltung zu decken. Die Kolonie steht unter Verwaltung des Reiches; Regierungskommissar war im letzten Jahre v. Puttkamer, der auch zugleich Konsul für die unter fremder Hoheit stehenden Gebiete an der Gold- und Silberküste war. Ausserdem befindet sich dort ein Sekretär, Polizeimeister, Regierungsarzt u. a. Beamte. In Deutschland hat sich am 8. Mai 1888 eine deutsche Togogesellschaft als eine offene Handelsgesellschaft konstitnirt, nachdem Dr. Henrici Land am Siofness erworben hatte. Die erste Station der Gesellschaft ist in Gapé, einige Tagereisen von der Küste.

Deutsch-Ostafrika.

Die Entstehungsgeschichte unseres grossen ostafrikanischen Schutzgebietes ist schon früher auf Seite 122 bei Erwähnung der Bildung der Gesellschaft für deutsche Kolonisation flüchtig gestreift worden. Diese Gesellschaft hatte erklärt, sie wolle in entschlossener und durchgreifender Weise die Ansführung von sorgfältig erwogenen Kolonisationsprojekten selbst in die Hand nehmen und somit er-

gänzend den Bestrebungen von Vereinigungen ähnlicher Tendenzen zur Seite treten, hatte in Ausführung dieser Absicht ein kleines Betriebskapital gesammelt und mit dem Wahlspruch „weise und besonnen“ ein Projekt, die Landschaft Usagara zu erwerben, deren Reichthum von Reisenden vielfach gerühmt wurde, angenommen. Die Instruktion der Mitglieder der ersten Expedition lautete dahin, dass die Herren Dr. C. Peters, Dr. jur. Jühlke, J. Graf Pfeil beauftragt seien, an der Ostküste Afrikas, in erster Reihe in Usagara, eine Landerwerbung behufs Anlegung einer deutschen Ackerbau- und Handelskolonie zu vollziehen. Das zu erwerbende Gebiet sollte politisch die Möglichkeit deutscher Oberhoheit bieten, wirtschaftlich für deutsche Ansiedelung behufs Ackerbau geeignet sein. Die Leitung der Expedition war dem Herrn Dr. C. Peters zugewiesen; derselbe hatte über die zu unternehmenden Schritte zu entscheiden und das Verfügungsrecht über die mitzunehmenden Gelder. An seine Stelle sollte im Behinderungsfalle Herr Dr. Jühlke treten, an Stelle dessen Graf Pfeil. Es war zugleich bei der Entsendung die feste Erwartung ausgesprochen worden, dass die Herren keinesfalls, ohne den Ankauf von geeignetem Land irgendwo vollzogen zu haben, nach Deutschland zurückkehren würden, welche auch nicht zu Schanden geworden ist.

Der kühne Versuch glückte; am 4. November 1884 kam die Expedition in Sansibar an und setzte bald nach dem Festlande über; unter mancherlei Schwierigkeiten, welche sich besonders darauf zurückführen lassen, dass die Expedition wegen der durchaus nothwendigen Eile, da schon die Belgier ihr Augenmerk auf das Land gerichtet hatten, die Ausrüstung nur mangelhaft hatte herstellen können, wurden eine Anzahl Verträge mit den von Sansibar unabhängigen Häuptlingen der Landschaften Useguha, Usagara, Nguru, Ukami abgeschlossen. Als Dr. Peters im Februar 1885 wieder in Deutschland eintraf, konnte er befriedigt auf das Werk zurückblicken, denn wenn auch die öffentliche Meinung über die Tragweite der Erwerbungen, besonders was den privatrechtlichen Besitz des Landes betraf, auseinanderging, so war jedenfalls der Versuch geglückt, an der Ostküste Afrikas auf ein zukunftsreiches Gebiet die Hand zu legen und Hoheitsrechte zu erwerben.¹⁾ Die Verträge wurden der Reichsregierung zur Prüfung überwiesen und bald durch folgenden

¹⁾ Wer sich näher über die Geschichte der ostafrikanischen Erwerbung informieren will, findet das Material gut zusammengestellt in „Deutsch-Ostafrika“. Von J. Wagner. Zweite Auflage. Berlin. Mitscher & Röstel, 1888.

Kaiserlichen Schntzbrief, den ersten, den die deutsche Geschichte anzuweisen hat, anerkannt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ Dr. Carl Peters und Unser Kammerherr, Felix, Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sntans von Sansibar, ansserhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Carl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Ngurn, Useguha und Ukami im November und Dezember v. J. abgeschlossenen Verträge, dnrch welche ihm diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, dass Wir diese Oberhoheit angenommen nnd die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschliessungen anf Grund weiterer Uns nachznweisender vertragsmässiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, dass sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und dass die Mitglieder des Direktorinms oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung, die Befugniss zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fliessenden Rechte, einschliesslich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen nnd den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schntzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schntzbrief Höchst eigenhändig vollzogen nnd mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck.

Damit stand die Gesellschaft für deutsche Kolonisation einer ganz neuen Sachlage gegenüber; sie hatte einerseits die Finanzierung

des deutsch-ostafrikanischen Kolonialunternehmens durchzuführen, andererseits wegen der herrschenden Eifersucht der Engländer, welche in Sansibar schon seit langen Jahren einen bedeutenden Einfluss ausgeübt hatten, etwaigen Versuchen, auf dem Festlande Gebiete zu erwerben, zuvorzukommen. Der Einfluss der Engländer zeigte sich zuerst deutlicher, als der Sultan Said Bargasch — ein orientalischer Despot vom reinsten Wasser, aber genialer Kaufmann und bestrebt, sich manchen Forderungen der Neuzeit anzupassen — die Erwerbungen der Gesellschaft nicht anerkannte, seine Flagge auf ihren Gebieten aufziehen liess, und nach Mombas den General Matthews beorderte, um von dort nach dem Innern aufzubrechen und die Häuptlinge von Dschagga und Taveta unter seine Botmässigkeit zu bringen. Fürst Bismarck liess nun erklären, dass wenn die Truppen von dem Gebiete der Gesellschaft nicht zurückgezogen werden würden, er gezwungen sein würde, Gewalt gegen Sansibar anzuwenden: und um dem Sultan gebührende Achtung vor dem deutschen Schutzgebiete beizubringen, wurde ein deutsches Geschwader, bestehend aus den Schiffen Gneisenau, Prinz Adalbert, Stosch, Elisabeth und Ehrenfeld nach Sansibar beordert. Am 11. August überreichte Commodore Paschen das deutsche Ultimatum, in welchem die Zurückziehung der Truppen und des Protestes des Sultans gegen die deutschen Erwerbungen, zu denen noch Witu gekommen war, mit dessen Sultan die Gebrüder Denhardt einen Vertrag geschlossen hatten, und Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft über die letzteren verlangt wurde. Der Sultan, welcher nur in einigen Küstenplätzen kleine Garnisonen hielt und dessen Stationen im Innern einfach Handelsniederlassungen waren, erkannte nothgedrungen diese Forderungen an. Die weiteren Verhandlungen, welche der am 19. August auf dem Schiffe Bismarck vor Kamerun anlangende Admiral Kuorr leitete, verschafften dem deutschen Reiche das Benutzungsrecht des vorzüglichen Hafens Dar-es-Salaam, jedoch mit Wahrung der Hoheitsrechte des Sultans. Mit dem Sultan, welcher selbst der grösste Kaufmann in seinem Gebiete war, wurde ein neuer Handelsvertrag am 23. Dezember abgeschlossen, nachdem kurz vorher eine internationale Kommission zusammengetreten war, um die Abgrenzung der Gebiete der Gesellschaft und des Sultans vorzunehmen. Diese, aus je einem deutschen, englischen und französischen Vertreter bestehend, besichtigte vom 19. Januar bis Mitte März 1886 sämtliche Häfen der Sansibarküste von der Tnnghibucht bis Warscheik und berichtete an ihre resp. Regierungen. Auf Grund dieser Berichte

wurde am 29. Oktober und 1. November 1886 endgültig folgendes grundlegende, wichtige Uebereinkommen zwischen England und Deutschland geschlossen:

1. Deutschland und Grossbritannien erkennen die Souveränität des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln an, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umkreises von 12 Seemeilen liegen; desgleichen über die Inseln Lamu und Mafia.

Dieselben erkennen in gleicher Weise als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Miringaniflusses am Ausgang der Tunghibucht bis Kipini reicht. Diese Linie beginnt im Süden des Miringaniflusses, folgt dem Laufe desselben fünf Seemeilen und wird dann auf dem Breitengrade bis zu dem Punkte verlängert, wo sie das rechte Ufer des Rovumaflusses trifft, durchschneidet den Rovuma und läuft weiter an dem linken Ufer entlang.

Die Küstenlinie hat eine Tiefe landeinwärts von zehn Seemeilen, bemessen durch eine gerade Linie ins Innere von der Küste aus bei dem höchsten Wasserstande zur Fluthzeit. Die nördliche Grenze schliesst den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkennen die genannten Regierungen als dem Sultan gehörig an die Stationen von Kismaju, Barawa, Marka, Makdischu mit einem Umkreis landeinwärts von je zehn Seemeilen und Warscheik mit einem Umkreis von fünf Seemeilen.

2. Grossbritannien macht sich verbindlich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salaam und Pangani an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft gegen eine dem Sultan seitens der Gesellschaft zu gewährende jährliche Zahlung bezwecken.

3. Beide Mächte kommen überein, eine Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessensphären in diesem Theile des ostafrikanischen Festlandes vorzunehmen, in gleicher Weise, wie dies früher bei den Gebieten am Golf von Guinea geschehen ist.

Das Gebiet, auf welches dieses Uebereinkommen Anwendung findet, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovumafluss und im Norden durch eine Linie, welche, von der Mündung des Tanafusses ausgehend, dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkt des Aequators mit dem 38.^o östlicher Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkt des 1.^o nördlicher Breite mit dem 37.^o östlicher Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht.

Die Demarkationslinie soll ausgehen von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe, in gerader Richtung nach dem Jipe-See laufen, dann entlang an dem Ostufer und, um das Nordufer des Sees führend, den Fluss Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandscharo in gerader Linie weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza-Sees, welcher von dem 1.^o südlicher Breite getroffen wird.

Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser Linie keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses im Norden dieser Linie nicht entgegenzutreten, während Grossbritannien die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt.

4. Grossbritannien wird seinen Einfluss geltend machen, um den Abschluss eines freundschaftlichen Uebereinkommens hinsichtlich der konkurrierenden Ansprüche des Sultans von Sansibar und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf das Kilimandscharo-Gebiet zu befördern.

5. Beide Mächte erkennen als zu Witu gehörig die Küste an, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordende der Mandabucht erstreckt.

6. Deutschland und Grossbritannien werden gemeinschaftlich den Sultan von Sansibar zum Beitritt zu der General-Akte der Berliner Konferenz auffordern, vorbehaltlich der bestehenden Rechte Sr. Hoheit gemäss den Bestimmungen des Artikels I der Akte.

7. Deutschland macht sich verbindlich der Erklärung beizutreten, welche Grossbritannien und Frankreich am 10. März 1862 mit Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit von Sansibar gezeichnet haben.

Said Bargasch erklärte sich mit diesem Uebereinkommen am 4. Dezember einverstanden, insbesondere gab er alle Ansprüche auf das Kilimandscharo-Gebiet auf und willigte in die Verpachtung der Zölle von Dar-es-Salaam und Pangani; der Kongo-Akte war er bereits am 8. November beigetreten, ohne allerdings Handelsfreiheit zuzugestehen. Frankreich zeigte am 8. Dezember an, dass es gegen jenes Uebereinkommen nichts einzuwenden habe. Bald darauf, am 30. Dezember 1886, schloss die deutsche Regierung auch mit der portugiesischen ein Uebereinkommen behufs Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen in West- und Ost-Afrika, ans dem wir folgendes mittheilen:

2. Die Grenzlinie, welche in Südost-Afrika die deutschen Besitzungen von den portugiesischen Besitzungen scheiden soll, folgt dem Laufe des Flusses Rovuma von seiner Mündung bis zu dem Punkte, wo der Msinjefluss in den Rovuma mündet, und läuft von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees.

3. Die Regierung Sr. Majestät des deutschen Kaisers erkennt das Recht Sr. Majestät des Königs von Portugal an, in denjenigen Gebieten, welche zwischen den portugiesischen Besitzungen von Angola und Mozambique liegen, unbeschadet der dort von anderen Mächten etwa bisher erworbenen Rechte Seiner souveränen und zivilisatorischen Einfluss geltend zu machen, und verpflichtet sich in Gemässheit dieser Anerkennung, dort weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des portugiesischen Einflusses entgegenzutreten.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Portugal und Algarvien übernimmt die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der laut Artikel 1 und 2 dieses Uebereinkommens der deutschen Machtsphäre überlassenen Gebiete.

Unterdess hatte sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft als Kommanditgesellschaft aus der Gesellschaft für deutsche Kolonisation gebildet und war als solche ins Handelsregister am 2. April 1885 eingetragen. Sie war in dieser Zeit nicht müssig gewesen. Sie

hatte bis Ende des Jahres 1886 mit überraschender Schnelligkeit mehrere Expeditionen ausgesandt, um noch andere Theile Ostafrikas in ihren Besitz zu bringen. Premierlieutenant Weiss gewann das Dschaggaland am Kilimandscharo, Graf Pfeil die Landschaft Chutu bis zum Ruffdschi, Regierungsbaumeister Hoeruecke gewisse Ansprüche auf das Somaliland, Lieutenant Schmidt Usaramo, Assessor Lucas Gasilaud (welches aber später leider zur englischen Interessensphäre geschlagen wurde), Lieutenant Schlüter Uhehe, Lieutenant von Anderten das Gebiet am Sabaki (welches später in die englische Interessensphäre fiel) u. s. w.

In dem Zeitraum von zwei Jahren war der Besitz sichergestellt, wenn auch der Schutzbrief nicht erweitert wurde, und ausserdem eine Anzahl Stationen begründet, welche einerseits die Karawanenwege schützen, andererseits als Versuchsplantagen dienen sollten. Rückschläge blieben zwar nicht aus, einige Deutsche starben am Fieber, Lieutenant Günther erkrankte an der Barre des Dschub und Dr. Jühlke wurde von den Somalis in Kismaju ermordet, aber das ganze Unternehmen hatte doch bislang mit so wenig Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, dass die hoffnungsfreudigste Meinung in kolonialpolitischen Kreisen herrschte und die Finanzierung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Fortschritte machte. Auch Se. Majestät der Kaiser Wilhelm I. stellte dem Unternehmen eine halbe Million Mark zur Verfügung. Da der Rahmen der Kommanditgesellschaft nicht ausreichte, um den gesteigerten Ansprüchen gerecht zu werden, wurde eine korporative Form angestrebt. Die Korporationsrechte wurden der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft am 21. März 1887 ertheilt. In den Direktionsrath, dessen Vorsitzender der Bankier Karl v. d. Heydt wurde, wurden 21 Herren gewählt, die über bedeutende Kapitalkräfte verfügten, zu Mitgliedern der Direktion Dr. Carl Peters als Vorsitzender, Gerichtsassessor a. D. Lucas und Kaufmann Adolf Bourjau. Mitglieder der Gesellschaft sind zur Zeit die Eigenthümer der 592 Antheilscheine im Einzelbetrage von 200 bis 10 000 Mark und im Gesamtbetrage von Mark 3 724 000. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Antheile von je 1000 Mark bis zum Gesamtwerthe von 10 Millionen Mark auszugeben. Nach dem Statut hat die Gesellschaft den Zweck:

1. in den Gebieten von Ostafrika, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Oberhoheit nach Inhalt des Kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 übernommen hat oder durch künftige Schutzbriefe an die Gesellschaft übernehmen wird, die ihr

unter der Oberhoheit Seiner Majestät des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;

2. im deutsch-nationalen Interesse die Zivilisirung des Schtztgebietes zu unternehmen, daselbst die Ansiedelung, den Bodenbau und den Verkehr, insbesondere Handel und Gewerbe, anzunehmen und zu fördern;

3. in Durchführung der unter 1 und 2 genannten Aufgaben auf afrikanischem Boden Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften, zu verwerthen und die sonst von ihr erworbenen Rechte auszuüben, sowie Handel und Gewerbe selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Als Generalhevollmächtigter der Gesellschaft in Sansihar fungirte am Anfang des Jahres 1888 Dr. Peters, welcher nach seiner Rückkehr durch den Konsul a. D. Vohsen ersetzt wurde.

Die Gesellschaft war gleich nach Besitzergreifung des Landes bedacht gewesen, Stationen zum Betriebe von Plantagen anzulegen, da die Fruchtbarkeit grosser Strecken des gewaltigen Gebietes ohne Zweifel stand. Die Schilderungen von Dr. Krapf und Rehmann, v. d. Decken und Otto Kersten, Speke, Burton, Grant, Stanley, Thompson, Johnston, sowie von englischen und französischen Missionaren stimmen völlig überein hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens, welches ja anch der Grund gewesen war, dass die Gesellschaft ihr Auge gerade auf diese Gegenden geworfen hatte. Dr. Grimm hat diese Aussprüche in einem sehr instruktiven Büchlein znsammengestellt¹⁾ und neuerdings ist die Literatur darüber bedeutend gewachsen. Man hatte aber wohl zuerst, anf die Ueberschwänglichkeit der Reisenden sich stützend, das Land zu sehr gepriesen, bis die bessere Ueherzeugung, dass die vielgerühmte tropische Frnchtbarkeit doch nur dort wirklich vorhanden war, wo alle Bedingungen gegeben waren, zu genaueren Untersuchungen drängte. Bald stellte sich heraus, dass in Folge des zu gewissen Jahreszeiten äusserst gefährlichen Klimas von einer Masseneinwanderung Deutscher dorthin dnrchaus abzusehen war und dass auch nur unter besonders günstigen Umständen in der Nähe des Kilimandscharo oder überhaupt auf dem Hochplateau, welches hier wie in Westafrika ziemlich dicht bis zur Küste herantritt, an einer Ansiedelung deutscher Ackerbauer gedacht

¹⁾ Der wirthschaftliche Werth von Ostafrika. 2. Auflage. Berlin, Walther & Apolant 1888.

werden konnte. Doch muss dann natürlich eine Eisenbahn nach dem Kilimandscharo gebaut werden, was sicher noch in nebelhafter Ferne liegt.

Das deutsche Ostafrika stellt eine Reihe von terrassenartigen Plateaubildungen dar. Durch den östlichen Theil Afrikas von Abyssinien bis nach Natal hinunter zieht sich ein, wie es scheint, einheitlicher Gebirgsrücken, welcher im Kenia und Kilimandscharo-Stock eine Höhe von mehr als 20000 Fuss erreicht. Von hier aus fällt, so lautet die Schilderung des Dr. Peters, das Gebiet in Terrassen nach der Küste ab, und so haben wir auf einem verhältnissmässig engeu Raum die Zonen der Erde übereinander. Naturgemäss ist die Fruchtbarkeit der einzelnen Gebiete verschieden, wie in einem jeden anderen Erdtheil. Steppen und Wald-Landschaften wechseln mit einander ab; aber in einzelnen der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Bearbeitung genommenen Landstriche konnte eine Triebkraft des Bodens allerersten Ranges festgestellt werden. So in Usambara und Bondei, so auch im Flussgebiet des Rufidschi, und bei Kiloa Kisiwani. Ueberall sind Humusschichten von aussergewöhnlicher Tiefe vorhanden. Auch in den mittleren Landschaften, im eigentlichen Schutzgebiet, in Usagara, Useghna und Ukami, sowohl in den Flussthalern als auch an den Bergabhängen berechtigt die Eigenart des Bodens zu Schlüssen auf eine starke tropische Fruchtbarkeit.

Dieselbe gelangt zu ihrer eigentlichen Wirksamkeit durch den dritten in Frage kommenden Faktor, nämlich die Feuchtigkeits-Verhältnisse des Deutsch-Ostafrikanischen Gebietes. Es finden in Ostafrika regelmässig zwei Regenzeiten statt; die eine grössere von Anfang März bis Mitte Juni, die zweite kleinere von Mitte Oktober bis Mitte Dezember. Auch in der sogenannten trockenen Zeit hören die Niederschläge niemals völlig auf; sie stellen sich des Nachts als Thau dar, erscheinen aber auch als ein unregelmässiger Regenfall.

Die Wassermengen, welche so auf die ostafrikanischen und mittelafrikanischen Plateaus niederfallen, werden zunächst gekennzeichnet durch jenes eigenartige Seen-Gebiet, das dem östlichen Mittelafrika recht eigentlich seinen Charakter verleiht. Es braucht nur an Namen, wie Viktoria-Nyanza, Tanganyika, Nyassa, Bangweolo-See, Mwtan-Nsige, Albert-Nyanza und andere erinert zu werden, um diesen Wasserreichthum des Gebietes nachzuweisen. Denn fast alle diese Seen werden durch die Niederschläge gespeist, welche von den uns gehörigen Plateaus abströmen. Hier in Mittel-

Ostafrika ist das grosse Feuchtigkeits-Reservoir des Erdtheils überhaupt, hier liegen die Quellen des Nils, von hier wälzt nach Westen der Kongo seine Wassermassen ab, und von hier aus empfängt im Süden der Sambesi starke Zuflüsse. Nach Osten hin entwickeln sich nicht eben grosse Stromläufe aus dem Grunde, weil die Wasserscheide im Kamme des Gebirgsrückens der Ostküste verhältnissmässig nahe gerückt ist. Aber es kommen doch auch hier eine Reihe von Flussbildungen vor, welche den deutschen Strömen ähnlich sind: der Dschub, der Tana, der Pangani, der Kingani, der Rufidschi und Rovuma brauchen nur genannt zu werden. Auch auf den östlichen Abhängen finden sich kleinere Seenbildungen und eine Menge von Bächen durchströmen das Land nach allen Richtungen.

Diese allgemeinen Ursachen ergeben nun eine grosse Vielseitigkeit der Kulturen im Deutsch-Ostafrikanischen Gebiet, von der Küste an, wo die heisse Sonne der Tropen die Gewürze, wie Pfeffer und Nelken, auskocht, wo die Baumwollstände und der Tabak gedeiht, zu den höheren Landschaften, wo die Kaffee-Staude wächst, bis in Gebiete hinein, welche klimatisch dem südlichen und mittleren Europa entsprechen und darüber hinaus bis schliesslich in die Zone des ewigen Eises.²⁾

Dass man den Werth der Erwerbungen auch allmählich in Deutschland anerkannte, zeigte sich dadurch, dass neben der Deutsch-Ostafrikanischen im Jahre 1886 bereits eine zweite Gesellschaft, die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft gegründet wurde, welche in Ostafrika Plantagen, Handels- und industrielle Unternehmungen aller Art betreiben wollte und bald über ein Aktienkapital von 2 Millionen Mark volleingezeichnet verfügte. Diese Gesellschaft erwarb sowohl auf der Insel Sansibar als auf dem Festlande einige Plantagen, und legte neue an, unter denen Lewa in Usambara die bedeutendste war. Dieselbe war eine Tabakplantage in grossem Style. Die ersten Tabakproben brachten einen Preis von Mark 1,60 das Pfund, obwohl der Tabak nicht rationell behandelt war, so dass man, zumal die Arbeiterfrage hier keine Schwierigkeiten machte, zu den besten Hoffnungen berechtigt war, als der Aufstand ausbrach. Die Eingeborenen sind nämlich gute Arbeiter, und wenn es auch im Anfang schwer war, einen festen Stock von freien Arbeitern zu gewinnen, welche sich nur durch Kontrakt auf eine bestimmte Zeit, etwa 1 Monat,

²⁾ Die Deutsch-Ostafrikanische Kolonie in ihrer Entstehungsgeschichte und wirtschaftlichen Eigenart von Carl Peters. Berlin 1889. Verlag von Walther & Apolant.

an die Stationen banden, so war es doch beiden Gesellschaften gelungen, hunderte von Leuten regelmässig bei Lohusätzen zu beschäftigen, welche etwa 50—75 Pfennige den Tag betrugten und billiger als z. B. in Niederländisch Indien waren. Das Geheimniss der Erziehung des Neger zur Arbeit, über welches schon so viel geschrieben ist, liegt in der Lösung der Frage, wie man die Neger aus ihrer grossen Bedürfnisslosigkeit herausheben kann. Ihre Begehrlichkeit richtet sich vornehmlich auf Toilette-Gegenstände und Geräthschaften verschiedener Art, auch Waffen und Munition. In Lewa konnte im Sommer bereits wöchentlich ein kleiner Markt abgehalten werden; da der Schwarze ohne Baarzahlung auf diesem Markte nichts erhielt, so bequeme er sich eben dazu, in ein Lohverhältniss zur Gesellschaft zu treten. Wurde dazu ein rationelles System der Bestrafung im Falle von Kontraktbrüchigkeit, von Belohnung dagegen bei gewissenhafter Innehaltung der eingegangenen Verpflichtungen eingesetzt, so hoffte man bei sonst normaler Entwicklung durchweg in diesem Gebiete günstige Resultate zu erzielen. Jedenfalls redete keiner der Vorsteher von derartigen Plantagen mehr der Einfuhr von Kulis das Wort. Zur Anlage von Plantagen hat sich auch im Sommer die Deutsche Pflanzers-Gesellschaft gebildet, welche aber in Folge der politischen Lage an der ostafrikanischen Küste dort noch nicht in Thätigkeit treten konnte.

Die Gesellschaft für deutsche Kolonisation hatte gleich im ersten Jahre der Besitzergreifung in der Nähe von Usagara die Station Sima anlegen lassen, wo tropische Pflanzen mit Erfolg gezogen wurden. In den Jahren 1885—1888 sind dann noch folgende neuere Stationen angelegt und in Betrieb gehalten: am Kingani die Stationen Duuda, Madimola und Usungula, an der Bagamoyo-Strasse die Stationen Bagamoyo, Kiora und Mwapwa, an der Saadani-Strasse die Station Petershöhe, in Usaramo die Stationen Dar-es-Salaam und Pugu, in Usambara die für den Baumwollbau viel versprechende Station Kikogwe (deren Bewirthschaftung Heinrich Semler übernommen hatte, welcher dort leider bald dem Fieber erlag) Pangani, Korogwe und Mafi, im Kilimandscharo-Gebiet die Stationen Moschi und Aruscha, welche vornehmlich Handelszwecken dienen sollten, und in dem englisch gewordenen Sabaki-Gebiet die Station Tanganjiko oder Kilefi. Auf diesen Stationen, welche allerdings nicht alle so praktisch angelegt waren, dass ihre Bewirthschaftung Aussichten auf Erfolg hatte, wurden allerhand Kulturversuche mit Baumwolle und Tabak gemacht, aber nur wenige von ihnen hätten mit ihren Produkten

wegen der Entfernungen von der Küste und dem Mangel an Wegen und grösseren schiffbaren Flüssen auf dem Weltmarkt konkurriren können. Als Kristallisationspunkte dagegen, um die eingeborene Bevölkerung zur Arbeit zu erziehen, und um Handel zu treiben, waren diese Niederlassungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung, doch konnten sie als solche bei dem geringen Kapital der Gesellschaft natürlich auf die Dauer nicht alle so ausgestattet werden, um diesem Zwecke zu dienen. Einige wurden deshalb bald aufgegeben, als eine Konzentration nach der Küste zu für nothwendig gehalten wurde und im Jahre 1887 sich eine neue Aussicht für die Gesellschaft eröffnete.

Auch der Handel, in den Händen der kapitalkräftigen und geschäftsgewandten Inder und der im Wohlstand zurückgehenden Araber ruhend, ist bedeutend. Die Karawanen vom Tanganyika und Nyassa bringen ausser Sklaven namentlich Elfenbein, an der Küste wird Kopal gegraben, die Orseilleflechte, Sesam, aus dem in Marseille ein vorzügliches „Olivenöl“ gewonnen wird, und die auf Pemba und Sansibar geernteten Gewürznelken bilden schon lange bedeutende Ausfuhrartikel der in Sansibar domizilirten europäischen Häuser, unter denen die Deutschen O'Swald & Co. und Hansing besonders zu erwähnen sind. Importirt werden besonders Baumwollstoffe, Gewehre und Munition, Petroleum und eine Unzahl europäischer Artikel. Der Handelsumsatz von Sansibar lässt sich kaum genau feststellen. Nach den Angaben der United States consular reports belief er sich im Jahre 1883 auf 24 Millionen Mark Einfuhr und 16 Millionen Mark Ausfuhr. Der Werth des deutschen Handels mit Ostafrika beläuft sich auf etwas über 5 Millionen Mark im Jahr. Wir lassen hier die Liste der Einfuhr nach Hamburg im Jahre 1887 aus Afrika am Indischen Ozean folgen, weniger um den sicher eines hohen Aufschwunges noch fähigen Verkehr zu zeigen als die Zahl der jetzt schon exportfähigen Produkte:

Afrika am Indischen Meere.

	100 kg	Werth
Nelken	96	19 710
Nelkenstengel	515	24 820
Andre Gewürze	206	12 320
Mais	1771	13 670
Orseille	7906	631 330
Gummi elasticum	305	106 610
Trockne Rindsbäute	1997	217 160
Hirsch- und Rebhelle	26	5 020

Elfenbein	15	32 650
Sesamsaat	171	4 230
Ebenholz	211	3 550
Andre Nutzhölzer	661	2 850
	100 kg	Werth
Bast	142	7 480
Palmkerne	322	8 120
Kopra	1050	28 130
Kokosgara	213	3 770
	kg	
Kuriositäten	420	11 240
	100 kg	
Passagiergut	13	3 230
Andre Artikel	—	3 950
Total 100 kg	15 784	1 139 840

Bei unseren wachsenden Beziehungen zu Ostafrika wird die Schaffung einer direkten Dampferlinie zwischen Deutschland und Sansibar bald ein unabweisbares Bedürfniss werden. Die Dampfer des Norddeutschen Lloyd legen nur in Aden an und die Güter und Personen müssen dann auf die Dampfer der von Marseille ausgehenden Messageries Maritimes oder der British India Line verladen werden, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten Veranlassung giebt.

Der grösste Theil der Küstenbevölkerung besteht aus Suahelis, einem Mischvolke, durchsetzt mit Somalis, Gallas, Comorensern, Arabern und Völkerschaften des inneren Afrikas mit einer eigenthümlichen Sprache, dem Kisuaheli, in Charakter und Veranlagung sich von anderen Negervölkern wenig unterscheidend, zum Theil Mohamedaner, aber nicht fanatisch. Sie sind wie die dortigen Araber in religiöser Beziehung indolent, es genügt ihnen, einige arabische Gebetsformeln auswendig zu wissen und einige Aeusserlichkeiten des Mohamedanismus zu kennen. Weiter im Innern wohnen die räuberischen Massais, die Magwangwara, die Watuta, die Washensi u. s. w., eine bunte Musterkarte von allen möglichen Völkerschaften, welche unter einander gespalten sind und fast fortwährend in gegenseitigem Krieg leben.

Alles in der Lebensweise dieser Völker deutet auf einen ausserordentlich hohen Grad innerer Veränderlichkeit. Mit dem rapiden Steigen und Fallen ihres Geschickes steigen und fallen bei ihnen die Volkszahl, der Wohlstand, die Möglichkeit einer besonderen politischen Existenz. Die afrikanische Völkergeschichte erzählt von Völkern dieser Art, die vollständig atomisirt und ausgerottet wurden, und von anderen, die in der Zeit eines Menschenalters aus dem

Unbekanntsein zur Grossmachtstellung sich erhoben haben. Friedliche Völker nehmen plötzlich die Maske der Watnta oder Masitu vor und beschreiten erst in lächerlicher Aefferei wie Schafe in Wolfspelzen, später in blutigem Ernste den Kriegspfad. Man kennt eine ganze Anzahl solcher „Zulu-Affen“ zwischen Nil und Sambesi. Und endlich schwankt gerade in Folge dieser Anstösse die ganze innerafrikanische Menschheit so unstät, dass man wohl sagen kann, es gleiche vor allem dieses weite und bevölkerte Gebiet des äquatorialen Ostens einem in beständiger Bewegung befindlichen Meere. Immer drängt eine Welle die andere, und mancher Stamm wandert seit Jahrzehnten von Ort zu Ort, geschoben von einem mächtigeren, der kurzweg sein Gebiet in Anspruch nimmt. Ein kühner Eroberer wie Mirambo mit seinen kriegerischen Watnta wirkt wie ein Gährungsstoff in dieser Völkermasse: er beunruhigt alle, zwingt viele zu Aenderungen ihrer Wohnsitze und lässt sie nicht eher zur Ruhe kommen, als bis er todt oder in die Ferne gezogen ist.¹⁾

Es ist vorhin schon angedeutet worden, dass mit dem Jahre 1887 sich eine nene Aussicht für die Gesellschaft eröffnete. Mit den Verhandlungen mit dem Sultan von Sansibar über die Abtretung der Zollerhebung in Dar-es-Salaam und Pangani wurde nämlich Herr Dr. Peters bei seiner zweiten Anwesenheit in Sansibar im Jahre 1887 beauftragt. Im Verlaufe dieser Verhandlungen drängte sich das Missliche einer doppelten Zollerhebung an der Küste dem Sultan auf, welcher insbesondere die Konkurrenz in Dar-es-Salaam, im Falle einer Eisenbahnverbindung von dort nach den Seen, fürchtete. Der Gesellschaft gegenüber musste sich die Undurchführbarkeit einer Zollerhebung, ohne zugleich Herr über den Verwaltungs-Apparat zu sein, darstellen. Sie wäre den Chikanen der Sultans-Beamten allezeit ausgesetzt gewesen. So ergab sich die Idee, über die Abtretung der gesamten Verwaltung einschliesslich der Zollerhebung an der ganzen Küste in Verhandlung zu treten, gewissermassen von beiden Seiten, und es gelang Dr. Peters, nach eingeholter Ermächtigung aus Berlin, bereits am 30. Juli 1887 zu einem Vertrags-Abchlusse zu gelangen, welcher die Abtretung der Küsten-Verwaltung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft auf zunächst 50 Jahre formell aussprach. Der Vertrag unterlag naturgemäss der Ratifikation der Gesellschaft in Berlin, welche vornehmlich eine Abänderung des § 9, worin die Entschädigung an den Sultan behandelt wird, wünschte.

¹⁾ Völkerkunde. Von Friedrich Ratzel. Erster Band. Leipzig. Verlag des Bibliographischen Instituts 1885.

Diese Abfindung, welche in dem ursprünglichen Vertrage in einer allgemeinen Formel praktisch offen gelassen war, wurde hernach mit Said Khalifa in der im gegenwärtigen Vertrage vorliegenden Fassung präzisirt und dieser Vertrag dann am 28. April 1888 in Sansibar von dem kaiserlichen Generalkonsul Michabelles vollzogen. Der dem Vertrage zu Grunde liegende Gedanke war sicher ein sehr glücklicher; auch die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft, welche im Sommer mit einem Charter ins Leben trat, hat für ihre Interessensphäre einen ähnlichen Vertrag mit dem Sultau abgeschlossen und sich im Oktober in Mombas festgesetzt, um dort die Zollverwaltung zu übernehmen und den Sklavenhandel zu unterdrücken. Die Erwerbungs geschichte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft hat erst ihren eigentlichen Abschluss durch den Vertrag vom 28. April 1888 (siehe Anhang) erhalten, dessen Anführung aber den Aufstand der Araber und ihrer Bundesgenossen hervorgerufen.

Um die Verwaltung der Küste zu übernehmen, wurden nach Abschluss des Vertrags sofort Vorbereitungen getroffen, die Beamten von den Stationen im Inneren nach der Küste gezogen und die Häfen, in denen die Zollverwaltung stattfinden sollte, besetzt, während die kleineren geschlossen wurden. Die offizielle Zollübernahme war auf den 16. August angesetzt, dem frühesten der Gesellschaft vom Sultan vertragsmässig eingeräumten Termin. In den Monaten Juli und August bereiste der Generalvertreter der Gesellschaft, Herr Konsul Vohsen, gemeinschaftlich mit einem arabischen Vertrauensmann und ad hoc Abgesandten des Sultans die Küstenplätze, und es wurden hierbei die sämtlichen seitherigen arabischen und sonstigen Beamten des Sultans von dem Vertrage in Kenntniss gesetzt und über seine Bedeutung eingehend belehrt. Diese Belehrung ging insbesondere darauf, dass unter Aufrechterhaltung der Sitten und Gebräuche der einheimischen Bevölkerung die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft im Namen des Sultans die Administration führen sollte.

Gleichzeitig wurde den seitherigen Beamten des Sultans freigestellt, zu den bis dahin ihnen gezahlten Bezügen in den alten Stellungen zu verbleiben. Nach diesen Eröffnungen hatten die sämtlichen Beamten des Sultans an den Küstenplätzen, insbesondere die Walis, nachdem sie anfangs zum Theil mit ihren Erklärungen geögert hatten, ihren Willen ausgesprochen, ihr Amt unter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und unter ihren europäischen Ortsangestellten weiterzuführen.

¹⁾ Siehe die Deutsch-Ostafrikanische Kolonie. Von Carl Peters.

Anf Grund dieser Vereinbarungen mit den seitherigen Organen des Sultans sah die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, welche nach jedem wichtigen Küstenplatz, nämlich nach Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kiloa-Kivinje, Lindi und Mikindani mindestens zwei ihrer deutschen Beamten entsandt hatte, dem Herankommen des Termins für die Uebernahme der Verwaltung um so ruhiger entgegen, wie es in einer ihrer offiziellen Kundgebungen hiess, als der Sultan von Sansibar im Vertrage die Garantie für die Verwirklichung dieses Vertrags und für die daraus fliessenden Rechte der Gesellschaft ausdrücklich übernommen hatte. In Betreff des Vorgehens vom 16. Angnst 1888 an war von der Gesellschaft ins Auge gefasst, dass die Flagge des Sultans von Sansibar, seinem Hoheitsrechte entsprechend, vor dem Hause des Gesellschaftsvertreters an den grösseren Plätzen geführt, und dass daneben die Gesellschaftsflagge aufgezogen werden solle. Die Zeremonien für die Uebergabe waren in einer Kommission vereinbart worden, welche aus dem deutschen Generalkonsul, dem Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und einem Vertrauensmann des Sultans bestand.

Die Situation bot zu dieser Zeit ungefähr folgendes Bild: Als Zollhäfen waren die obengenannten Häfen eingerichtet, in denselben befanden sich je zwei Beamte der Gesellschaft, mit Ausnahme von Bagamoyo, welches fünf zählte. Diese Zahl war, wie sich später leider gezeigt hatte, eine viel zu geringe, denn in den südlichen Häfen, wo uralte Sklavenkarawanenwege mündeten, hatten sich bisher Europäer noch nicht dauernd niedergelassen. Wenn die Beamten auch überall halbwegs geordnete Zustände vorfanden und eine kleine Macht von übrigen durchaus unzuverlässigen Sansibariten und einigen furchtsamen Inderu als Zollbeamte hatten, so war der stille Widerstand der arabischen Wäls, deren einige sogar dem wenig gekannten und wenig gefürchteten Sultan, dessen hauptsächliche Beschäftigung darin bestand, in einem kostbaren Staatswagen durch die Strassen Sansibars zu fahren, den Gehorsam verweigerten, von schlimmer Vorbedeutung. Die Araber und die von ihnen aufgehetzten Suahelis befanden sich schon seit längerer Zeit in einem gefährlichen Zustande der Gerechtigkeit (siehe Seite 22), welcher nur auf die Gelegenheit wartete, um sich zu äussern. Zugleich sahen sich auch die sklavenhandelnde arabische Aristokratie und ihre Helfer in ihrem einträglichen Gewerbszweige in Folge der Einrichtung einer geordneten europäischen Verwaltung ernsthaft bedroht. Denn wenn auch die Ausfuhr von Sklaven offiziell in Sansibar verboten war, so

hatte er bis jetzt ruhig weiter florirt und eine Unterdrückung derselben war bei den geringen Machtverhältnissen der Europäer gar nicht möglich gewesen. Ausserdem fühlten sich einige der an der Küste wohnenden Häuptlinge durch die Behandlung seitens der Deutschen gekränkt, — ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt — und da zwischen diesen „Jumbes“ und dem Sultan von Sansibar stets eine gewisse Rivalität bestand, nahmen sie die Gelegenheit wahr, um sich gegen die Autorität Said Khalifa's aufzulehnen, zmal sie fürchteten, diejenigen Vortheile pekuniärer Art zu verlieren, welche ihnen der klinge Said Bargasch theils zugesichert, theils stillschweigend gewährt hatte. Alle diese Momente wirkten bei den Arabern zusammen, um die Uebernahme der Zollverwaltung der Küste seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wie einen Einbruch in ein bestehendes Rechtsverhältniss anzufassen, dem sie sich mit bewaffneter Hand widersetzen müssten.

Gleich bei der Uebernahme der Verwaltung, welche in der Anwesenheit deutscher Kriegsschiffe vor sich ging, zeigten sich allerlei Schwierigkeiten.

In Bagamoyo, wo Freiherr v. Gravenreuth Bezirkschef war, verlief die Zeremonie programmässig und ohne Störung; der Wali war bereit, im Dienst der Gesellschaft zu bleiben, und machte nur in dem Punkte Schwierigkeit, dass er die Fahne des Sultans nicht von seinem Hause entfernen wollte. Herr Vohsen verbot dem Wali ausdrücklich die Beibehaltung der Fahne, weil der Sitz der Ortsobrigkeit nicht mehr in seinem Hause, sondern in demjenigen der Gesellschaft sei, aber er wollte davon absehen, einem im Uebrigen wohlgesinnten Beamten gleich am ersten Tage schroff entgegenzutreten und brachte nach seiner Rückkehr nach Sansibar am Abend des 16. August die Sache bei dem Generalkonsul zur Sprache mit der Bitte, durch den Sultan die Differenz beizulegen. Am 17. theilte der Generalkonsul dem Sultan in einer Audienz den befriedigenden Verlauf der Flaggenhissung in Bagamoyo mit und bat ihn, ihm einen Befehl an den dortigen Wali zur Herabnahme der Flagge anzufertigen, weil das Wehen der rothen Fahne an zwei verschiedenen Punkten der Stadt in der Bevölkerung zu Missverständnissen Anlass gebe. Said Khalifa war damit einverstanden; es wurde verabredet, dass der Generalkonsul einen Antrag schriftlich stellen sollte, worauf ihm dann der Befehl sogleich zugehen würde. Seine bezügliche Note gelangte ohne Verzug in den Palast, sie blieb aber unbeantwortet,

und am Morgen des 18. August wurde ihm der mündliche Bescheid geschickt, Seine Hoheit könne den Befehl vorläufig nicht ertheilen, er wolle den Fall erst überlegen, kurz es wurden Ausflüchte gemacht.¹⁾ Konnte einerseits des moralischen Eindrucks wegen nicht länger geduldet werden, dass der erste eingeborene Beamte in offenem Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten fortfuhr, die Flagge zu führen, so trafen andererseits durch den englischen Generalkonsul in Sansibar Nachrichten über die Zustände in Bagamoyo ein, die dem Generalkonsul ein schleuniges Einschreiten zur Pflicht machten. Die dortigen indischen Händler brachten in einer Eingabe an den Obersten Euan-Smith zur Anzeige, dass die Eingeborenen der Umgegend bewaffnet in die Stadt strömten und die Befürchtung begründet sei, sie würden die Häuser anzünden und die Läden plündern. Die Inder beantragten deswegen die schleunige Entsendung eines englischen Kriegsschiffes zum Schutze ihres Lebens und Eigenthums. Dem Generalkonsul schien die Schilderung der drohenden Gefahr übertrieben, da von dem Bezirkschef keinerlei Berichte eingegangen waren; allein sein englischer Kollege sah die Lage sehr ernst an, er bat ihn dringend um baldige Absendung eines Kriegsschiffes nach Bagamoyo, und infolge dessen erhielt die Möwe von dem ältesten Offizier des Geschwaders den Befehl zur Abfahrt. Aus eigenem Antriebe erbot sich ferner Herr Kapitän Strauch, am 21. 8 Uhr Morgens mit der Leipzig nachzufolgen, was dankbar acceptirt wurde. Die Anwesenheit der Schiffe sollte zugleich dazu benutzt werden, um die Fahne von dem Wali-Hanse zu entfernen, da aus der Eingabe der Inder ersichtlich war, dass der Wali die Beunruhigung der Händler in seinem Interesse ausgenutzt hatte, um ihnen die Nothwendigkeit vor Augen zu führen, in seiner alten Stellung und im Besitze der alten Autoritätsabzeichen belassen zu werden. Als nun am Morgen des 21. August die Möwe fort und die Leipzig unter Dampf und zur Abfahrt bereit war, lenkte der Sultan ein und erklärte seine Bereitwilligkeit, die Gesellschaft aktiv bei Beseitigung der Schwierigkeiten zu unterstützen und alle etwa gewünschten Befehle an den Wali von Bagamoyo auszufertigen. Bei Besprechung der Angelegenheit kam zu Tage, dass der Sultan besonderen Werth auf das Verbleiben der Flagge an dem altgewohnten Platze legte, und um ihm entgegenzukommen, schlug der Generalkonsul vor, die

¹⁾ Weissbuch, vorgelegt dem deutschen Reichstage in der 4. Session der 7. Legislaturperiode (Carl Heymanns Verlag, Berlin), aus dem die weiteren Angaben grösstentheils entnommen sind.

Differenz dadurch zu ordnen, dass der Sultan dem Wali die sofortige Räumung seines Hauses und Uebergabe desselben an die Gesellschaft auferlege, worauf letztere dann ihren Amtssitz dort aufschlagen und neben der an ihrem Platze bleibenden Sultansflagge ihre eigene Flagge anziehen könne. Said Khalifa war mit dem Arrangement einverstanden, das durchaus den Wünschen der Gesellschaft entsprach; der bezügliche Befehl an den Wali wurde sofort angefertigt, und der Generalkonsul versprach, ihn mit der Leipzig nach Bagamoyo abzuschicken. Ferner gab Said Khalifa das Versprechen, der Gesellschaft in Sansibar Leute zur Formirung einer bewaffneten Macht zur Verfügung zu stellen, und General Matthews wurde angewiesen, die Gesellschaft hierbei zu unterstützen. S. M. Schiff Leipzig traf schon am 22. August wieder in Sansibar ein. Der Verlauf der Ereignisse in Bagamoyo war folgender gewesen: Der Kommandant der Möwe war am Morgen des 21. August mit einer Abtheilung der Mannschaft an Land gegangen, hatte die Stadt vollkommen ruhig gefunden und war darauf vor das Haus des Wali marschirt, auf welchem noch immer die rothe Fahne des Sultans wehte. Aufgefordert, die Flagge zu entfernen, wollte der Wali sich erst sträuben, als ihm aber bedeutet wurde, er habe als Angestellter der Gesellschaft deren Anordnungen zu gehorchen, gab er weiteres Widerstreben auf und holte eigenhändig die Fahne herunter. Zur Entfernung des Flaggenmastes erbat er die Hülfe einiger Matrosen, die ihm gern gewährt wurde; mit den Leuten gemeinsam nahm er auch die Fahnenstange herab und überreichte sodann die Fahne dem Kommandanten, welcher bei Entgegennahme derselben die Mannschaft präsentieren liess. Das Ganze gieng ohne Gewaltanwendung und ohne jede Ruhestörung vor sich. Am Nachmittag des 21. traf die Leipzig vor Bagamoyo ein; nach Empfang des Befehls des Sultans räumte der Wali das Haus, übergab es der Gesellschaft und wurde von ihr anderweitig in der Stadt eingemietht. Die Gesellschaft verlegte ohne Verzug ihre Amtsräume in das frühere Wali-Haus, und es wurden auf demselben die beiden Flaggen, rechts an dem altgewohnten Platze die Sultansflagge, links etwas niedriger die Gesellschaftsflagge aufgezogen. Nach Abfahrt der Leipzig blieb vorsichtshalber die Möwe noch zwei Tage vor Bagamoyo liegen und kehrte erst am 23. d. M. nach Sansibar zurück.

Aber die Befürchtung vor Unruhen hielt an, welche denn auch am 22. September ausbrach. Der Wali selbst forderte den Beamten Mariaui des Morgens früh auf, sich schleunigst in das Gesellschafts-

hans zu begeben, da er nicht im Stande sei, ihn zu beschützen. Herr Mariani theilte dies den anderen Beamten, den Herren H. Heins, Belke und Rühle, mit. Der Vorsteher der Station, Herr v. Gravenreuth, war nicht anwesend; derselbe hatte sich auf der Leipzig eingeschifft, um nach der Kinganimündung sich zu begeben. Die Deutschen, von einigen Arabern unterstützt und 12 schwarzen Askaris, welche sofort bewaffnet wurden, stellten die Kanonen bereit und bereiteten sich auf den Angriff vor. Die Führer der Angreifer waren die Jumbes Fimbo mbili und Mareva, welche ein starkes Feuer auf das Stationsgebäude eröffneten. Da die Angreifer sich gut hinter den Hütten versteckten, wurden dieselben mit Granaten beworfen und zugleich die schon mit der Leipzig verabredeten Nothsignale gegeben, welche gegen 11 Uhr Böte aussetzte. Die angekommenen Böte (siehe Seite 107) wurden vom Strande aus mit Gewehrfeuer empfangen, welches von der Marine mit Geschütz- und Gewehrfeuer erwidert wurde. Die Truppen landeten mit Hurrah und trieben die Rebellen in die Stadt zurück, wo sich noch ein ziemlich heftiges Strassengefecht entwickelte. Nachdem die Rebellen weit über die französische Mission hinaus, die auch besucht wurde, zurückgeschlagen worden waren, zog sich die Marine etwa gegen 5 Uhr Abends unter Zurücklassung eines Offiziers und 30 Mann auf die Leipzig zurück. Am nächsten Tage wurden von den Soldaten des Wali ca. 100 Tode, grösstentheils Eingeborene, aber auch Araber und einige von den vom Sultan übernommenen Soldaten, die gegen die Deutschen gefallen waren, beerdigt. Die Anzahl der Verwundeten, sowie der vielen fortgeschleppten Todten hat nicht festgestellt werden können. Baron v. Gravenreuth liess am nächsten Tage das Haus noch mehr befestigen und das Vorterrain rasiren; aber obwohl starke Haufen von Südwest heranrückten, zogen sie bald wieder ab, als sie die Vorbereitungen zu ihrem Empfange sahen. Die Ruhe in der Stadt wurde von da ab eigentlich nicht mehr gestört und Herr v. Gravenreuth beschloss, nunmehr zur Offensive überzugehen, besonders auf den Rath des Wali, welcher von einer Expedition die Wiederherstellung der Ruhe erwartete, obwohl die Inder ihn flehentlich baten, doch die Stadt nicht zu verlassen. Mit den Hülsen für die Geschütze liess er Kartätschen anfertigen, die sich vorzüglich bewährten. Am 25. früh zog er mit 4 Deutschen, 2 Kanonen, etwa 30 Sultansoldaten, 25 schwarzen Bediensteten und etwa 30 bewaffneten Sklaven reicher Araber aus; als die Expedition sich dem Dorfe Mtoni näherte, das auf einer Bodenerhebung liegt, erhielt sie die Meldung

von den Kundschaftern, dass die Aufständischen sich dort verschanzt hätten, und zugleich heftiges Feuer. Trotz Geschützfeuers hielt der Gegner Stand; Herr v. Gravenreuth nahm daher etwa 20 ausgesuchte Leute, meist Schwarze, und machte damit eine kleine Umgehung. Von demselben angeführt, stürmten sie, ohne einen Schuss abzufeuern, das Dorf, aus welchem äusserst heftig geschossen wurde, doch richteten die Schüsse wenig Schaden an. Das Dorf fing an zu brennen und die Gegner flohen. Nach höchstens einem Kilometer Vormarsch kam die Expedition an den zweiten Fluss, dessen Uebergang ebenfalls streitig gemacht wurde. Erst als das eine Geschütz an den linken Flügel gebracht war und in Thätigkeit trat, ging der Gegner zurück. Nun war auch bald die Kinganiebene gewonnen, wo die Deutschen verhältnissmässig im Vortheil waren. Die deutsche Flagge war an der Kinganifähre herabgerissen, die des Sultans noch vorhanden, und die Soldaten der Gesellschaft waren theils ermordet, theils geflohen. Es wurde sodann die Schamba des Selim ben Abdallah, eines bekannten Aufrührers, besetzt, auf welcher sich 6 Fässer Pulver befanden, die ins Wasser geschüttet wurden. Ohne weitere Anfechtung kam die Expedition zur Stadt zurück, wo Alle mit hellem Jubel empfangen wurden. Die feindliche Streitmacht hatte etwa 800 Gewehre.¹⁾

In Pangani hatte der Wali, ein bössartiger chikanöser Charakter, gegen die Flaggenhissung von Anfang an Einspruch erhoben, um aber einen Konflikt zu vermeiden, wurde von dem Sultan ein Spezialbefehl erwirkt, durch welchen der Wali die Weisung erhielt, der Gesellschaft Gehorsam zu leisten. Die Möwe wurde beauftragt, diesen Befehl nach Pangani zu bringen. Die Möwe traf am 16. August Nachmittags vor Pangani ein und am 17. Morgens landete der erste Offizier, Herr Kapitänlieutenant Ferber, mit einer Abtheilung der Mannschaft. Nachdem der Wali den Befehl gelesen hatte, versprach er, von jetzt an den Anordnungen der Gesellschaft folgen zu wollen und den Bezirkschef als seinen Vorgesetzten anzuerkennen. Es ging darauf um 11 Uhr Vormittags die Flaggenhissung in Gegenwart aller angesehenen Einwohner programmässig von statten; die Möwe lichtete am Nachmittag desselben Tages den Anker und kehrte nach Sansibar zurück. Kaum hatte das Kriegsschiff die Rhede von Pangani verlassen, so wurde der Wali wieder rebellisch, erklärte, er werde den Verfügungen des Bezirkschefs nicht nachkommen, und veranlasste auch die Soldaten, den Gehorsam zu verweigern. Die Lage war

¹⁾ Deutsche Kolonial-Zeitung 1888, No. 45.

also wieder die gleiche, wie vor der Landung der Möwe, als am 18. die Carola, von Bagamoyo kommend, vor Pangani erschien. Auf Ansuchen des Bezirkschefs und im Hinblick auf die der Möwe erteilten Instruktionen schickte der Kommandant der Carola, Korvettenkapitän von Raven, am Vormittag des 19. August ein Landungskorps unter dem Kapitänlieutenant da Fonseka-Wollheim an Land, um den Wali aufzuheben, nachdem ein letzter Versuch zu gütlicher Verständigung an der Hartnäckigkeit der Gegner gescheitert war. Obwohl die Mannschaften der Carola das Wali-Haus umzingelten, gelang es doch dem Wali zu entweichen und aus Pangani zu entfliehen; seine Soldaten drohten erst mit erhobenen Gewehren, dem Vordringen der Deutschen Widerstand zu leisten, allein das ruhige und sichere Auftreten der deutschen Mannschaft verfehlte nicht Eindruck zu machen, die Askaris liefen auseinander, um sich in dem Wali-Hause zu verbergen, und wurden dort ohne Kampf entwaffnet. Auf Antrag des Bezirkschefs und mit Rücksicht auf die in Pangani herrschende Aufregung liess Herr Kapitän von Raven in dem Hanse der Gesellschaft eine Wache von 2 Unteroffizieren und 16 Mann zurück, und ging am 20. August direkt, ohne erst Tanga zu besuchen, nach Sansibar, um über die Vorgänge in Pangani Bericht zu erstatten. Am 23. d. M. schickte der älteste Offizier des Krenzergeschwaders die Möwe nach Pangani, um die dort verbliebene Wache der Carola abzuholen und nach Sansibar zurückzubringen. Die Zustände waren zu der Zeit in Pangani derartig, dass die kleine Besatzung ohne Bedenken entfernt werden konnte. In den ersten Tagen nach der Landung hatten viele Einwohner die Stadt verlassen, der Bezirkschef liess ihnen dann mittheilen, sie brauchten nichts zu fürchten und sollten ruhig zurückkommen, und nach und nach begannen sie wieder, in ihre Wohnungen zurückzukehren und der gewohnten Beschäftigung nachzugehen.

In den nächsten Tagen blieb nun zwar das Einvernehmen zwischen den Angestellten der Gesellschaft und den Einwohnern ein gutes, es wurden sogar Gerichtssitzungen abgehalten, und die Zollerhebung ging gut von Statten, aber der Bezirkschef, Herr v. Zelowski, war doch ausser Stande, über das Weichbild der Stadt hinaus einzuschreiten. Es wurden ihm 50 „Irreguläre“ des Sultans hinübergesandt, welche aber gleich eine oppositionelle Haltung einnahmen, die in offenen Ungehorsam überging, so dass der Bezirkschef schleunigst deren Zurückberufung beantragte. Am 3. September war eine mit 1000 Fässchen Pulver beladene Dau eingelaufen,

deren Landung wegen der unsicheren Verhältnisse verboten wurde. Das Pulver sollte nach Sansibar zurückgehen, als in der Nacht Bewaffnete auf die Dau drangen und sich mit Gewalt des Pulvers bemächtigten. Dasselbe diente dazu, die Leute auszurüsten, welche vom 4. September ab in Massen aus dem Hinterlande bewaffnet in die Stadt strömten, bald den Panganileuten die Leitung der Bewegung entrisseu und denen gegenüber die wenigen deutschen Angestellten machtlos waren. Vom 5. September an blieben die Deutschen in ihrem Hause zernirt, es wurden zwar keine Gewaltthaten gegen ihre Personen begangen, allein ihre Diener wurden mehrfach bedroht, Lebensmittel wurden ihnen nicht verkauft, und Nachts legte man ein Vorhängeschloss vor ihre Hausthür. Während des Tages blieb ein Wache mit regelmässiger Ablösung vor dem Hause postirt. Die Gesellschaftsflagge wurde vom Stock herunter genommen und zerrissen. Unterdessen hatte Herr Vohsen in Folge der beunruhigenden Nachrichten über das pflichtwidrige Verhalten der Irregulären beschlossen, selbst nach Pangani zu gehen; er fuhr auf der Barawa, einem Dampfschiffe des Sultans, am 5. September hinüber und langte Nachmittags vor der die Einfahrt des Flusses versperrenden Barre an. Als er in einem offenen Ruderboot bei Dunkelwerden an Land gehen wollte, wurde das Boot zuerst vom rechten Ufer aus angerufen und gewarnt, nicht weiter zu fahren, weil in Pangani Krieg sei. Trotzdem wurde die Fahrt fortgesetzt, bis plötzlich in geringer Entfernung von der Stadt 30 bis 40 Bewaffnete das Boot stellten und nach dem Namen des Schiffes, von dem es kam, fragten. Auf die Antwort, es sei die Barawa des Said Khalifa, wurde erwidert: „Wir kennen hier keinen Said Khalifa,“ und der Volkshaufe begann auf das Boot zu fernern. Von den Insassen wurde Niemand getroffen; eine Kugel schlug in die Bootswand. An Landen war unter diesen Umständen nicht zu denken und Herr Vohsen kehrte unverrichteter Sache an Bord der Barawa zurück. Herr Vohsen kam am 6. September nach Sansibar zurück und beantragte, der Generalkonsul möchte bei dem Sultan die sofortige Entsendung von 100 Mann seiner regulären Soldaten zur Wiederherstellung der Ruhe in Pangani erwirken. Das Gesuch wurde noch an demselben Abend bei dem Sultan angebracht und auch das mündliche Versprechen erhalten, es sollten Tags darauf die Truppen auf der Barawa nach Pangani abgehen, der Sultan werde am nächsten Morgen dem General Matthews, dem Befehlshaber der Sultans-truppen, die nöthigen Befehle ertheilen. Der Sultan änderte aber

seine Meinng und wünschte nun einen mit den Verhältnissen vertrauten Araber hinüberzusenden, um Ordnung zu stiften. Sogleich wies der Generalkonsul General Matthews gegenüber nachdrücklich darauf hin, dass ein ohne bewaffnete Macht erscheinender Abgesandter in Pangani keinen Erfolg haben könne. Der General versprach hierauf, seinem Herrn nochmals Vorstellungen zu machen. Bei der Ungewissheit der Entschliessung des Sultans wollte Herr Vohsen, der wegen des Schicksals seiner Angestellten in Pangani in begreiflicher Aufregung war, die Abfahrt der Barawa nicht länger verzögern und fuhr um 9 Uhr ab, obwohl noch im letzten Augenblick General Matthews mit dem Bescheide an Bord erschien, der Sultan habe den Befehl zur Einschiffung der regulären Truppen ertheilt. Darauf bat der Generalkonsul den General, er möge noch an demselben Tage selbst mit der nöthigen Anzahl Soldaten auf einem anderen Dampfer des Sultans nach Pangani abgehen, und Nachmittags um 4 Uhr verliess er auf der Kiloa mit 150 Regulären den Hafen von Sansibar. In Pangani war die Lage wenig verändert; es waren noch immer mehr Bewaffnete in die Stadt geströmt und der Strand zur Vertheidigung vorbereitet. An einigen Stellen waren Schanzen aufgeworfen, verschiedene besonders geeignete Häuser befestigt, kurz alles auf kriegerische Massnahmen zugerüstet. Einem Boot des englischen Kriegsschiffes Algerine, das den Indern die Möglichkeit, Leben und Eigenthum in Sicherheit zu bringen, gewähren sollte, war es am 7. ebenso ergangen, wie früher dem Boot der Barawa, es war vom Lande beschossen worden, und ein farbiger Dolmetscher, der trotzdem landete, wurde mit gezückten Schwertern bedroht und zurückgetrieben. Am 8. September kam die Kiloa vor Pangani an, General Matthews landete am Nachmittag, und da er allseitig bekannt war, wurde er von den Anständischen mit Jubel empfangen. Sein erster Gang war nach dem Hause der Ostafrikanischen Gesellschaft; er fand die dort zernirten Deutschen unverletzt vor und geleitete sie unter seiner Obhut an ein Boot, das sie sicher an Bord der Barawa brachte. Im übrigen warnte er Herrn Vohsen eindringlich vor jedem Versuch, an Land zu kommen, die Gährung in der Stadt sei eine sehr bedenkliche und ein anderer Europäer ausser ihm könne ohne Lebensgefahr den Ort nicht betreten. Er liess zweifelhaft, wie weit es ihm gelingen würde, die Ruhe wieder herzustellen. Am 8. trafen Herr und seine Genossen in Sansibar ein, und am Abend langte auch das Kreuzergeschwader, von Tanga kommend, an. Dem Herrn Admiral legte der Generalkonsul die Lage in Pangani ausführlich

dar, und derselbe stimmte seiner Ansicht bei, dass vorläufig abgewartet werden müsste, ob Matthews irgend welchen Erfolg habe, dass auch die Entsendung eines deutschen Kriegsschiffes momentan nicht angebracht wäre, weil dessen Erscheinen die Aufgabe des Generals nur erschweren dürfte. Am 11. September kehrte General Matthews nach Sansibar zurück, es war ihm geglückt, die Ruhe wieder herzustellen, die regulären Truppen hielten angeblich die Ordnung in der Stadt aufrecht, und die Bevölkerung hatte die Waffen niedergelegt. Mit Matthews erschienen vier Abgesandte der Einwohnerschaft, um dem Sultan ihre Beschwerden vorzutragen. Nachdem der Sultan sie angehört hatte, veranlasste er sie, zu den Gencralkonsul zu kommen, und am 14. wurden sie in Gegenwart des General Matthews und des Herrn Vohsen von denselben vernommen. Der Sprecher, Ali ben Betcha, setzte weitläufig alle Punkte auseinander, welche die Bevölkerung gegen die Deutschen angebracht hatten, und brachte dabei die unsinnigsten Behauptungen vor; so sollte ihnen z. B. gesagt sein, alle Einwohner von Pangani müssten jetzt Deutsche werden und würden bei Bestrafungen zur Verbüßung der Strafe nach Deutschland geschickt. Matthews rieth dringend davon ab, in den nächsten Wochen Europäer nach Pangani zu entsenden, die Gesellschaft solle sich vielmehr zunächst auf die Leitung des Zollwesens durch Parsi oder Inder beschränken und die Verwaltung und Gerichtsbarkeit einem einheimischen Wali übertragen. Sei es erst gelungen, die bewaffnete Landbevölkerung aus Pangani wieder zu entfernen, die Karawanenstrasse zu öffnen und eine allgemeine Bernügnung herbeizuführen, so werde in vielleicht 4 oder 6 Wochen ein europäischer Angestellter ohne Gefahr erst im Zollhause Einzug halten und dann schrittweise die übrigen Verwaltungszweige an sich ziehen können. Said Khalifa machte in einer Konferenz am 16. den Vorschlag, er wolle Matthews von Nnem nach Pangani schicken, daselbst Gouverneure einsetzen und diesen provisorischen Zustand andauern lassen, bis die Verhältnisse die Rückkehr der Gesellschaftsangestellten gestatten würden. Das Zollhaus sollte unter direkter Leitung der Gesellschaft verbleiben, aber durch Inder oder Parsi verwaltet werden. General Matthews wurde mit den regulären Truppen wieder nach Pangani geschickt, versammelte die angesehenen Einwohner, sowie die Führer der hereingeströmten Landbevölkerung, verlas ihnen die Schreiben des Sultans und setzte den von demselben bestimmten Araber als Wali ein. Anfangs schien alles gut zu gehen, dann berief aber der eigentliche Leiter des Aufstandes, ein in der Nähe von Pangani ansässiger

Araber Namens Buschiri, seinerseits eine Versammlung auf sein Landgut, und von dem Tage an schlug die Stimmung gegen den General um. Die Araber begannen, ihm als Christen auszuweichen, sein Haus wurde Tag und Nacht von Bewaffneten umringt, und er wäre ermordet worden, wenn nicht seine Soldaten ihn mit ihrem eigenen Leben geschützt hätten. Gegen den vom Sultan ernannten Wali hatten die Aufständischen nichts einzuwenden und waren bereit, ihn als Obrigkeit anzuerkennen, weil er Mohamedaner und einer der ihrigen war. Als dann die Aufrührer versuchten, die regulären Soldaten ihrem Führer abspenstig zu machen, sah General Matthews ein, dass sein Bleiben in Pangani nichts nützte, und da nach den Nachrichten aus Tanga, wo die Bewegung ebenfalls von Pangani ausgeleitet wurde, die gleiche Erfolglosigkeit seines dortigen Einschreitens vorauszusehen war, so kehrte er am 23. mit seinen Soldaten nach Sansibar zurück. Er berichtete, dass an der schmalen Einfahrt in den Hafen Verschanzungen in der Weise angelegt worden seien, dass die Fahrwinne von drei Seiten mit Gewehrfeuern bestrichen werden könne, und dass die Werke Tag und Nacht von Bewaffneten besetzt gehalten würden.

In Tanga, dem nördlichsten Hafenplatz des Gebietes, hatte die Uebernahme der Zollverwaltung in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden, nachdem der Wali alle Ausflüchte angegeben und für die am 31. August vorzunehmende Flaggenhissung seine Unterstützung zugesagt hatte. Indessen lehnte er dies später wieder ab, so dass der Stationsvorsteher sich nach Sansibar mit der Bitte um Entsendung eines Kriegsschiffes wandte. Es verliefen darauf die nächsten fünf Tage ruhig, nur hörte Herr von Frankenberg aus dritter Hand, der Wali habe geäußert, falls ein deutsches Kriegsschiff landen wollte, würde er auf dasselbe schießen lassen und die Landung verhindern. Am 5. September, Abends, traf die Möwe in der Tangabucht ein. Die Beamten der Station beschlossen, erst am 6. September, Morgens, an Bord zu gehen; zwar hörten sie des Abends mehrfaches Schießen, beachteten dies indess nicht weiter, da solcher Unfug sehr häufig angeübt wurde. Zu ihrer Ueberraschung erfuhren sie am andern Morgen bei ihrer Ankunft an Bord, dass der Wali auf ein Boot des Kriegsschiffes, welches in der friedlichen Absicht, Einkäufe zu machen, ans Land gefahren war, habe schießen lassen. Auch auf die Beamten der Gesellschaft, während sie an Bord fuhren, liess der Wali ein heftiges Feuer vom Lande aus anstellen. Darauf

hin befahl der Kommandant der M \ddot{o} w \ddot{e} , ein grosses und ein kleines Boot zu bemannen, welche den Strand schnell reinfegten, dann wurde die H \ddot{o} he mit Sch \ddot{u} tzenanlauf genommen und es wurden die Araber eine knrze Strecke verfolgt. (Siehe Seite 106.) Die Herren von Frankenberg und Klenze, welche sich weigerten, ohne ausdr \ddot{u} cklichen Befehl ihren Posten in Tanga zu verlassen, kehrten darauf in ihre Wohnung znr \ddot{u} ck, w \ddot{a} hrend die M \ddot{o} w \ddot{e} die Anker lichtete und abfuhr. Der Wali war mit s \ddot{a} mmtlichen Arabern in die Landg \ddot{u} ter gef \ddot{u} chtet und kehrte auch nach Abfahrt der M \ddot{o} w \ddot{e} nicht znr \ddot{u} ck. Am Nachmittag desselben Tages wurden dann die Flaggen gehisst. Am 7. September, Morgens fr \ddot{u} h, kehrte der Wali zur \ddot{u} ck und bat wegen des Geschehenen um Entschuldigung und um die Erlaubniss, in seinem Hanse bleiben zu d \ddot{u} rfen, was ihm gestattet ward. Als jedoch gegen 10 Uhr Morgens das Geschwader erschien, fl \ddot{u} chtete er abermals und es gelang dem Admiral deshalb nicht, ihn zu verhaften. Die beiden Beamten der Station, gem \ddot{a} ss eines ihnen ertheilten Befehls, schifften sich alsdann an Bord des Flaggschiffes nach Sansibar ein.

In den H \ddot{a} fen der s \ddot{u} dlichen H \ddot{a} lfte des unter Verwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft stehenden K \ddot{u} stengebietes fand mit Ausnahme von Kiloa Kivinje die Flaggenhissung ohne St \ddot{o} rung statt. In Dar-es-Salaam erwarb der dortige Bezirkschef, Herr Lene, bald eine so angesehene und einflussreiche Stellung, dass auch die Araber sich willig seiner Autorit \ddot{a} t beugten und er die Situation vollst \ddot{a} ndig beherrschte. In Kiloa Kivinje hatte der Wali Bedenken gegen die Flaggenhissung erhoben; dieselbe wurde in Folge dessen von dem dortigen Stationschef einstweilen unterlassen. Bei Weitem die schwierigste Aufgabe war dem Herrn von Eberstein in Lindi zugefallen. Der Platz war ber \ddot{u} chtigt wegen seines Sklavenhandels, der Sultan selbst hatte n \ddot{u} r eine Scheinantorit \ddot{a} t dort ausge \ddot{u} bt und die Stadt war ganz in der Gewalt von acht reichen Sklavenh \ddot{a} ndlern. Trotz dieser schwierigen Umst \ddot{a} nde nahm Herr von Eberstein die Flaggenhissung am 16. September vor und erhob dort bereits Z \ddot{o} lle. Aber dieser Zustand dauerte nur kurze Zeit.

In Mikindani war ebenfalls einige Wochen Alles ruhig geblieben, aber Mitte September str \ddot{o} mten Tausende von Bewaffneten, den Jao-V \ddot{o} lkerschaften angeh \ddot{o} rig, in die Stadt. Der Wali erkl \ddot{a} rte dem Bezirksvorsteher Herrn von B \ddot{u} low, mit dem er in bestem Einvernehmen stand, er k \ddot{o} nne die Deutschen einem derartigen Andrang gegen \ddot{u} ber nicht sch \ddot{u} tzen. Auf den Rath des Wali be-

stiegen die beiden deutschen Angestellten eine *Dan*, die zeitweise ans einem Dorfe in der Mikindanibucht beschossen wurde, und entwichen nach Norden, bis sie in Kiloa von der *Möwe* aufgenommen wurden.

Als die Schaaren der Anständischen gegen Lindi heranzogen, rückten ihnen die in der Stadt befindlichen arabischen Soldaten entgegen, angeblich, um sie zurückzuschlagen; in Wirklichkeit wurde nur zum Schein viel Pulver verschossen und beide Parteien machten gemeinschaftliche Sache. Die Sultanstruppen kehrten darauf in die Stadt zurück mit der Nachricht, sie könnten gegen die Uebermacht des Feindes nichts ausrichten; sie hielten den Bezirkschef unter strenger Ueberwachung, um nicht zu sagen Gefangenschaft, und derselbe konnte aus ihren Gesprächen entnehmen, dass sie ihn in Ketten den herannahenden Anständischen auszuliefern beabsichtigten. Durch die Unterstützung eines wohlgesinnten Arabers, der mit zweihundert bewaffneten Sklaven aus der Umgegend von Lindi zu ihm eilte, aber ihn gegen die Schaaren der Eindringlinge nicht zu halten vermochte, gelang es Herrn von Eberstein, mit seinem Genossen in einem offenen Ruderboot zu entfliehen und in die See zu stechen. Vor der Abfahrt übertrug Herr von Eberstein jenem Araber in aller Form die Verwaltung des Orts und ernannte ihn zu seinem Vertreter. Die Flüchtlinge retteten sich auf eine vorübersegelnde *Dan* und gelangten unter mancherlei Fährlichkeiten endlich ebenfalls nach Kiloa an Bord der *Möwe*.

In Kiloa waren als Beamte der Gesellschaft Heinrich Hessel und Gustav Krieger stationirt, welche sich auch auf guten Fuss mit den Eingeborenen zu stellen suchten, aber nach kurzer Zeit ebenfalls sich unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenübersehen. Am 22. September brach zwischen einem Deutschen und mehreren Arabern ein Streit aus, infolge dessen sich die Deutschen in ihr Stationshaus zurückziehen müssten. Die Landbewohner strömten massenhaft in die Stadt und setzten den deutschen Angestellten eine Frist von 48 Stunden zum Verlassen der Stadt, allein der Bezirkschef verweigerte aus Pflichtgefühl von vornherein das Verlassen der Station. Wie es heisst, gingen darauf die Führer der Rebellen in eine Moschee und schworen den Christen den Tod. Die Empörer unternahmen dann einen Angriff auf die Station, aber die Insassen vertheidigten sich tapfer und tödteten mehrere Angestellte. Am Montag, den 24. wurde Krieger tödtlich getroffen und die Angreifer drangen in das Haus ein. Hessel nahm sich dann, als ihm jede An-

sicht auf Rettung abgeschnitten war, selbst das Leben. Und doch wäre sie vielleicht möglich gewesen, denn auf Requisition des Generalkonsuls war die Möwe (siehe Seite 107) am 21. von Bagamoyo nach Kiloa beordert, welche am 22. dort einlief. Durch seine Instruktion war aber dem Kommandanten, Kapitän-Lieutenant Ferber, untersagt, aufs Gerathewohl Böte an das Land zu schicken, damit nicht etwa eine Wiederholung der in Tanga vorgefallenen Ereignisse provozirt würde. Bei dem Einlaufen war die Stadt voll von bewaffneten Eingeborenen, der Strand war dicht besetzt und es wurde in dem Orte selbst viel geschossen. Da das Stationshaus der Ostafrikanischen Gesellschaft nicht am Ufer, sondern mitten unter den übrigen Häusern gelegen war, so konnte es vom Hafen nicht beobachtet werden; es war nur zu erkennen, dass die Gesellschaftsflagge noch wehte. Der Kommandant wartete ab, bis die Angestellten der Gesellschaft in irgend einer Weise mit ihm in Verbindung treten würden. Es wurden ihnen sogar Signale gegeben, um an Bord zu kommen, aber wie konnten die Belagerten entkommen? Die Möwe fuhr sodann nach Lindi, von wo die beiden Deutschen schon geflüchtet waren.

Gegen Anfang Oktober waren die Deutschen von den Küstenplätzen, mit Ausnahme von Bagamoyo und Dar-es-Salaam vertrieben, der Sultan hatte sich unfähig gezeigt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sein Abgesandter Nasr ben Soliman, welcher angeblich hätte Ruhe in den Küstenplätzen stiften sollen, aber unter der Hand gegen die Deutschen gewählt hatte, hatte nichts erreicht, war in den südlichen Häfen sogar mit Spott und Hohn empfangen, zwei Deutsche waren ermordet, und über das Schicksal einiger im Innern sich aufhaltender Deutschen war man im Ungewissen. Ein Fehler war dadurch begangen, dass verabsäumt war, den Aufstand bei seinem Entstehen in Pangani rechtzeitig und energisch zu unterdrücken, weil man die Macht des Sultans dazu für genügend hielt. Ausserdem hatte der Geschwaderchef der Marine, welche bei Tanga und Bagamoyo so kräftig eingeschritten war, keine Ermächtigung erhalten, grössere Operationen als bisher vorzunehmen, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Stellung des Sultans und die englische Politik. Die Gesellschaft hatte auch den Fehler begangen, abgesehen davon, dass sie zu wenig Beamte in den Küstenplätzen stationirt hatte, bei den Flaggenhissungen zu rigoros vorzugehen. Fürst Bismarck sprach sich in einem Erlass an den Generalkonsul, welcher im Auszug im Weissbuch mitgetheilt worden ist, darüber folgendermaassen aus:

Friedrichsruh, den 6. Oktober 1888.

Euer Hochwohlgeborenen Berichte vom Ende August d. J., betreffend die Uebernahme der Verwaltung in dem der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstengebiete des Sultanats von Sansibar, sind mir zugegangen.

Was die darin erwähnten Vorgänge in Bagamoyo und Pangani betrifft, so bestärken mich die jetzt vorliegenden ausführlichen Mittheilungen in der Auffassung, dass das Hissen der Gesellschaftsflagge in den Küstenhäfen überhaupt weder geboten noch rathsam war, und dass der darüber entstandene Streit hätte vermieden werden können, wenn die Gesellschaftsagenten mit der vorsichtigen Beschränkung auf das praktisch Nothwendige verfahren wären, welche die Vorbedingung des Gelingens gewagter Unternehmungen auf unbekanntem Gebiet bildet.

Nach Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Sultan und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 28. April d. J. soll die Verwaltung des Küstengebietes im Namen und unter der Flagge des Sultans mit Wahrung der Souveränitätsrechte Seiner Hoheit geführt werden. Diesem maassgebenden Grundsatz hat das Auftreten der Gesellschaft in der Frage der Flaggenhissung nicht entsprochen.

Der Sultan blieb auch nach dem Vertrage der Landesherr in den Küstengebieten. Seine Autorität auszuüben und den Eingeborenen gegenüber für die Zwecke der deutschen Verwaltung nutzbar zu machen, war die Aufgabe der Gesellschaft, welche an sich und ohne den Sultan weder den auf Gemeinsamkeit der Abstammung und des Glaubens beruhenden Einfluss des Sultans über das mächtige arabische Element besass, noch über die in das Innere des Landes reichenden Machtmittel des Sultans verfügte, durch welche letzterer bisher seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen gewusst hatte.

Noch bedenklicher und in seinen Folgen gefährlicher war das Verfahren, welches gleichzeitig mit dem Hissen der neuen Flagge in Bagamoyo gegen die dort wehende Sultausflagge beobachtet wurde. Wenn auch wirkliche Gewaltthatigkeiten nicht vorgekommen sind, so hätte doch die Mitwirkung der Matrosen unseres Kriegsschiffes beim Herunternehmen der Flagge und des Flaggenstocks, wodurch die ersten unwarhen Berichte an den Sultan über Verletzung der Flagge und seiner Hoheitsrechte veranlasst wurden, unterbleiben sollen.

Die Frage, ob der Wali mit seiner Weigerung, die bisherige Flagge auf dem Hause des Sultans einzuziehen, formell im Rechte war oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Der Rechtspunkt hätte seitens der Gesellschaft überhaupt nicht in den Vordergrund gestellt werden sollen, sondern angesichts der schwachen Stellung der deutschen Verwaltung musste dieselbe unter Schonung aller nationalen Vorurtheile der Bevölkerung durch geschickte Behandlung des Sultans und seiner Wäli gerade diese ihren Zwecken dienstbar zu machen suchen. Das Verfahren ist, wie mir scheint, mehr energisch als umsichtig gewesen, und die Euerge ist in diesem Gebiete ausserhalb der Tragweite unserer Schiffsgeschütze nur mit unverhältnissmässigen Opfern durchzuführen.

gez. von Bismarck.

Es ist hier an der Zeit, die sogenannte Antisklavereibewegung in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, welche, vom Kardinal Lavigerie angeregt, auch manche Kreise der deutschen Katholiken und Protestanten in so grosse Aufregung gebracht hatte (siehe Seite 23), dass die ersteren damit vorgingen, ganz Deutschland mit einem Netz

von „Afrikaver-einen“ zu überziehen. Fürst Bismarck suchte und fand hier den Hebel, um durch eine grosse internationale Aktion dem Unwesen des Sklavenhandels zu steuern und damit zugleich dem Araberthum an der Küste die schwersten Wunden zu schlagen. Der Kanzler brauchte, um sein Vorgehen aus rein humanitären Gesichtspunkten zu begründen, nur auf den Artikel 9 der Kongoakte hinzuweisen, welcher lautet:

„Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.“

Das konventionelle Kongobecken umfasst alle Gebiete, welche vom Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschliesslich des Tanganyikasees und seiner östlichen Zufüsse; zu dem Freihandelsgebiet des Kongobeckens gehört ferner ganz Ostafrika vom fünften Grade nördlicher Breite bis zur Mündung des Sambesi, vorbehaltlich der Zustimmung der hier vorhandenen unabhängigen und souveränen Staaten. Nach Artikel 6 verpflichteten sich alle Mächte, welche in dem Freihandelsgebiet Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, zum Schutze aller religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen, sowie zur Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels. Das Sultanat Sansibar ist noch unter Saïd Bargasch, den England schon in den siebziger Jahren zum Verbot der Sklaventransporte zu Wasser gezwungen hatte, der Kongoakte unter Vorbehalt seiner Zollrechte beigetreten.

Der Anstausch der Ansichten über die Gründe der Unruhen in Ostafrika und die Stellung des Sultans von Sansibar liessen bald, nachdem die Vorfrage erledigt, das volle Einverständnis zwischen den Regierungen Englands und Deutschlands über die Hauptpunkte ihrer Politik in jenen Gegenden erkennen. Beide Regierungen waren einig in der Auffassung, dass die erste Aufgabe die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Autorität des Sultans von Sansibar gegenüber der anständischen Bewegung des Festlandes sein müsse. Militärische Expeditionen in das Innere wurden von der deutschen Regierung als nicht zweckmässig erachtet und deshalb die Errichtung einer

Blokade vorgeschlagen, welche zwischen Kipini und dem Rovumafnsse durch deutsche und englische Schiffe unter Mitwirkung des Sultans von Sansibar ausgeführt werden sollte. Ursprünglich beabsichtigte man deutscherseits, jeglichen Handelsverkehr mit den rebellischen Küstendistrikten abzuschneiden, beschränkte sich dann aber auf das Verbot der Einfuhr von Kriegsmaterial und Ausfuhr von Sklaven. Der Sultan von Sansibar zögerte lange mit seiner definitiven Erklärung, endlich begann die Blokade am 2. Dezember, nachdem am 30. November folgende Bekanntmachung von den beiden Admiralen erlassen war:

Auf Befehl unserer hohen Regierungen und im Namen Sr. Hoheit des Sultans von Sansibar erklären wir, die kommandirenden Admirale des deutschen und englischen Geschwaders, hiermit die Blokade der ununterbrochenen Küstenlinie des Sultanats von Sansibar mit Einschluss der Inseln Mafia, Lamu und anderer kleiner nahe der Küste liegenden Inseln zwischen dem 10. Grad 28 Minuten und 2. Grad 10 Minuten südlicher Breite. Die Blokade ist jedoch nur gegen die Einfuhr von Kriegsmaterial und Ausfuhr von Sklaven gerichtet. Die Blokade wird in Kraft treten am Mittag des 2. Dezember d. J.

Deinhard. Fremantle.

Ueber das Blokadegeschwader, die Betheiligung von Portugal und Italien, sind bereits auf Seite 107 und 108 Einzelheiten mitgetheilt worden. Portugal ist faktisch den Blokademaassregeln beigetreten und hat sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, etwa 2 1/2 Breitengrad an der Küste von Mozambique zu blokiren, während Frankreich eine mehr abwartende Stellung einnahm. Frankreich war dem Vertrage vom Jahre 1841, den die damaligen vier anderen Grossmächte abschlossen zur Unterdrückung des Sklavenhandels, nicht beigetreten. Es war ein prinzipielles Bedenken, das die Franzosen davon abhielt, den Vertrag, den sie schon abgeschlossen hatten, zu ratifiziren. Sie glaubten nämlich, dass es mit der Würde der französischen Flagge nicht verträglich wäre, dass Schiffe, die sie führten, von englischen Kreuzern untersucht würden, selbst wenn diese Schiffe von Arabern geführt würden und Sklaven an Bord hätten. Von allen vier Grossmächten: England, Russland, Preussen und Oesterreich, war es nur England, das Kreuzer in fernen Meeren halten konnte, so dass England auch die einzige Macht war, die seit dem Jahre 1841 dem Sklavenhandel entgegengetreten ist, insoweit dieser nicht unter französischer Flagge fuhr. Die französische Regierung kam jetzt doch soweit entgegen, dass sie zusagte, ihre ostafrikanische Station wesentlich zu verstärken, und sich nur, festhaltend an ihrem alten Standpunkt, ausbedang, dass diejenigen Schiffe, welche, obgleich sie

Arabern gehörten, ihre Heimathpapiere in Obok oder Madagaskar genommen hätten und die französische Flagge führten, dem nächsten französischen Konsulat oder dem nächsten französischen Kriegsschiff überwiesen werden sollten. Auch Italien entsendete ein Kriegsschiff. Am Ende des Jahres waren sechs deutsche und fünf englische Kriegsschiffe an der ostafrikanischen Küste stationirt, von denen nur die deutschen Erfolge in Abfangen von Sklavenschiffen anzuweisen hatten. Es wurden mehrere Daus mit Sklaven aufgebracht, welche der deutschen Missionsstation in Dar-es-Salaam überwiesen wurden, sehr zu dem Nachtheil der letzteren, wie später sich zeigte.

Während die Aktion der Mächte sich vorbereitete, nahm der Aufstand an Intensität und Ausdehnung zu. Hinter Pangani auf der Plantage Lewa der deutsch-ostafrikanischen Plantagengesellschaft waren eine Anzahl Deutscher beschäftigt, welche bald von den Empörern angegriffen wurden. Am 29. September kamen von dem Araber Buschiri 4 bewaffnete Leute, welche sie aufforderten, mit nach Pangani und von dort nach Sansibar zu gehen. Dies Anerbieten schlugen sie aus, da sie irgend einen Hinterhalt vermutheten. Als ihnen jedoch am 3. Oktober von einem Araber und vier Askaris ein Brief des Wali von Pangani, Soliman ben Nasr, überbracht wurde, worin er sie bat, unverzüglich nach Pangani zu kommen und von dort nach Sansibar zu gehen, da in erstgenanntem Orte zu viele Bewaffnete versammelt seien und es nicht denkbar sei, gegen diese Lewa zu halten, konnten sie zu ihrem grössten Leidwesen nicht anders, als der Uebermacht weichen, umsomehr als es klar war, dass die Station Lewa wegen des Mangels an Munition und wegen der geringen Anzahl von Gewehren eine längere und wiederholte Belagerung nicht ertragen konnte. Gerade in dieser Noth kam ihr freundschaftliches Verhältniss zu den Eingeborenen so recht zu Tage. Als sie am Morgen des 5. Oktober die Plantage Lewa verliessen, kamen wohl 150 Männer, Weiber und Kinder freiwillig zum Abschied. Alle weinten, als sie einig die Hand zum Abschied reichten. Die Deutschen gingen am 5. Oktober Morgens 6 Uhr nach Tschogwe und von dort mittelst Bootes weiter nach Pangani, wo sie Abends um 8 Uhr eintrafen. Am Strande waren zu ihrer Sicherheit 60 Askaris aufgestellt, doch waren dieselben kaum im Stande, die wüthenden Volksmassen ihnen vom Halse zu halten. Unter dem Hohngeheul der Menge kamen sie beim Wali an, der ihnen ein festes Haus anwies und versprach, die Dau zum nächsten Morgen zur Abfahrt bereit zu halten. Am nächsten Morgen begaben sie sich an Bord

der Dau, wurden aber durch die Niederträchtigkeit des Führers derselben auf den Sand gerannt und mussten daher, weil die Fluth einsetzte, nochmals einen Tag in Pangani zubringen, wo noch verschiedene Gelderpressungen gemacht wurden. Es wurde ihnen aber dann sicher versprochen, dass sie am nächsten Morgen mit dem Frühesten segeln könnten. Um 2 Uhr Morgens begahen sie sich auf die Dau und lichteten um 3 Uhr den Anker. Kurz bevor sie die heiden in den Hafen einspringenden Landspitzen passirten, wurden sie scharf beschossen, glücklicher Weise ohne Erfolg.

Das Schicksal, geplündert und sogar thätlich angegriffen zu werden, theilte auch noch der Afrikareisende Dr. H. Meyer, welcher 1887 den Kilimandscharo hestiegen hatte, und sich mit Dr. A. Baumann auf einer Forschungsreise in den Gehirgen von Usambara befand. Sie mussten erst ein hohes Lösegeld an Buschiri zahlen, ehe sie glücklich aus Pangani heraus gelangten.

Die Deutschen in Sansibar hatten sich erhoben, wie hier noch rühmend hervorgehoben zu werden verdient, die Deutschen auf Lewa zu entsetzen, aber dieses Opfer wurde auf telegraphische Anfrage in Berlin nicht genehmigt. Der Gefälligkeit eines reichen Iuders Soliman ben Rashid, welcher Vorschüsse lieferte, verdankten die befreiten Deutschen viel. Im Allgemeinen haben sich sonst die Inder, welche von den Eingehornen wenig zu fürchten hatten, recht kläglich benommen. Bei vielen Arabern waren sie zwar wegen ihrer Wuchergeschäfte nicht beliebt, aber sie waren für dieselben doch ein nothwendiges Uebel. Aber die Inder, in ihrem augenblicklichen Erwerbe gestört, hatten nichts Eiligeres zu thun, als zu flüchten und die Welt mit ihren Klagen zu erfüllen.

Die Deutschen am Kilimandscharo waren sicher, da die Dschaggafürsten Freunde der Deutschen waren, aber in Mwapwa und Kiora befanden sich noch einige Deutsche, über deren Schicksal bis Ende des Jahres nichts Genaueres verlautete, obwohl nach Bagamoyo gekommene Karawanen sie noch lebend angetroffen haben wollten, was der heste Beweis dafür war, dass der Aufstand sich nicht nach dem Innern zu verbreitet hatte. Die in den Kinganistationen Dunda, Madimola und Usungula befindlichen Deutschen erhielten Befehl, sich nach der Küste zurückzuziehen, was sie auch später glücklich ausführten. Die deutschen katholischen Missionare in Pugu (siehe Seite 51) hinter Dar-es-Salaam erklärten aber, auf ihrem Posten bleiben zu wollen. Auch einige englische Missionare harreten aus, obwohl ihnen von England aus der Befehl zur Abreise zuge-

kommen war. Da der deutsche Admiral zu Anfang Oktober beabsichtigte, die Garnison aus Bagamoyo zurückzuziehen, eine Haltung der Station ohne die Hälfte der Marine unmöglich war und auch Dar-es-Salaam dann hätte aufgegeben werden müssen, schien der Zeitpunkt gekommen, wo der letztere Hafen von den Deutschen geräumt war.

Aber dieser letzte Schritt wurde vermieden, da die Weisung aus Berlin eintraf, die beiden Plätze zu halten, gegen welche nunmehr Buschiri, der jetzt offen an die Spitze der Rebellion trat, seine Schaaren führte. In Bagamoyo liessen sich die Verhältnisse besser an, Karawanen kamen an und der Bezirkschef konnte im Oktober noch einige Streifzüge unternehmen. In der Majorität der Bevölkerung herrschte eine heftige Erbitterung gegen die wenigen Unruhestifter, durch welche der Verkehr gestört und allgemeine Hungersnoth in der Umgegend hervorgerufen war. Von den Indern, welche ihr Leben nach Sausibar in Sicherheit gebracht, waren schon einige zurückgekehrt, nachdem sie bemerkt hatten, dass die wenigen zurückgebliebenen Stammesgenossen dort bei dem Mangel an Konkurrenz brillante Geschäfte machten. Trotz aller ungünstigen Verhältnisse wurde in der provisorischen Hüttenstadt, welche in den Palmenpflanzungen der französischen Mission entstanden war, ein lebhafter Elfenbeinhandel betrieben. Um den Zufuhren von Pulver und Waffen aus Whindi ein Ende zu machen und den Aufrührern diese Bezugsquelle abzuschneiden, ging der Admiral auf der Sophie am 31. Oktober nach dorthin. Den Einwohnern wurde eine Frist gesetzt, um ihre Weiber und Kinder in Sicherheit zu bringen, worauf sie erwiderten, sie wollten sogleich mit den Deutschen Krieg machen; der Admiral wartete trotzdem, bis die Frist abgelaufen war, und dann beschoss die Sophie (siehe Seite 107) die aus mehreren Dörfern bestehende Ortschaft. Die zahlreichen Explosionen ergaben das Vorhandensein ansehnlicher Pulverquantitäten in den Häusern. Nach dem Bombardement wurde ein Landungskorps an Land geschickt und die Baulichkeiten, sowie Segel- und Ruderfahrzeuge zerstört. Am 5. Dezember aber wurde von Buschiri ben Salam ein Angriff auf Bagamoyo unternommen, der seitens der Angestellten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft unter Mitwirkung einer Dampfbarkasse von der Leipzig und dem mit einer Revolverkanone ausgerüsteten Gesellschaftsdampfer Jühlke zurückgeschlagen wurde. Da für den folgenden Tag ein erneuter Angriff erwartet wurde, so legte der Admiral eine Garnison in das Stationshaus der Gesellschaft. Am Morgen des 7. zeigten

sich die Rebellen wieder in der Stadt, sie verbarrikadirten mehrere Steinhäuser und legten am Strande regelrechte Schützengräben an. Durch einige Granaten der Leipzig wurden sie schleunigst zum Verlassen ihrer gedeckten Stellung gezwungen, und das an das Land gesandte Detachement trieb sie darauf im Verein mit den Angestellten der Gesellschaft zur Stadt hinaus. Dieses Mal schienen die Rebellen es hauptsächlich auf Plünderung und Brandstiftung abgesehen zu haben, mehrere indische Häuser wurden ausgeraubt, indischen Frauen die Schmucksachen gewaltsam vom Körper gerissen und ein Theil der Stadt in Asche gelegt. Die Folge war, dass diejenigen Inder, welche wieder nach Bagamoyo zurückgekehrt waren, schleunigst das Weite suchten und mit ihren Familien nach Sansibar zurückkehrten. Am 24. Dezember erfolgte ein neuer Angriff auf die Station der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft; durch das wohlgezielte Feuer aus dem Stationsgebäude und einige Granaten aus der Carola wurde der Feind bald zum Rückzug veranlasst und leistete dem Vorrücken eines Landungskorps desselben Schiffes, verbunden mit den Stationssoldaten, keinen Widerstand. Verluste kamen auf deutscher Seite nicht vor. Seitdem hatte Buschiri zwischen Bagamoyo und dem Kingani auf einer Anhöhe ein befestigtes Lager angelegt und benutzte von dort aus die Stadt, indem er von Zeit zu Zeit seine Lente gegen die Station vorschickte.

In Dar-es-Salaam hatte der Stationsvorsteher Lene es verstanden, durch ein energisches Auftreten diejenigen Elemente in Schach zu halten, welche Unruhen anzetteln wollten, aber am 23. und 24. Dezember drangen aufständische Banden in die Stadt, um zu plündern, und später wurde auch die dortige Missionsstation angegriffen und zerstört, die Missionare vertrieben und die dorthin gebrachten, von der Leipzig befreiten Sklaven wieder in die Sklaverei fortgeführt. Die Missionare von Pugu aber erlitten ein schlimmeres Schicksal, einige wurden bei einem Angriff der Rebellen getödtet und andere gefangen genommen.

Die öffentliche Meinung war durch diese Vorgänge auf das tiefste erregt und die Regierung wurde durch die öffentliche Meinung auf einen neuen Weg gedrängt, um einen Umschwung der Verhältnisse herbeizuführen, was um so schwerer war, als der Küstenstrich dem Sultan von Sansibar gehörte und die Empfindlichkeit Englands geschont werden musste. Wenn nun auch manche Stimmen sich abfällig über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft äusserten, so war doch nicht zu bestreiten, dass in Ostafrika deutsche Interessen

geschützt werden müssten. Um eine Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen und der Volksvertretung zu erleichtern, war es von grossem Vortheil, dass humanitäre und koloniale Interessen sich zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Unternehmungen in Ostafrika vereinigen konnten. Im Reichstage brachte der Abgeordnete Windthorst, der Führer des Zentrums, das Gewicht immer auf die humanitäre Seite der Frage legend, Anfang Dezember folgenden Antrag ein:

„Der Reichstag wolle beschliessen, den verbündeten Regierungen gegenüber nachfolgende Erklärung abzugeben: 1. Der Reichstag spricht auch seinerseits die Ueberzeugung aus, dass, um Afrika für christliche Gesittung zu gewinnen, zunächst die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden nothwendig sein wird. 2. Der Reichstag wird bereit sein, die Maassregeln, welche die verbündeten Regierungen zu diesem Zwecke vorzuschlagen gedenken, in die sorgsamste Erwägung zu ziehen und auch seinerseits zu unterstützen. 3. Der Reichstag spricht die Hoffnung aus, dass es gelingen wird, die übrigen beteiligten Mächte zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Maassregeln zu bestimmen, insbesondere auch dahin zu wirken, dass die in den verschiedenen Ländern zum Zwecke der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden sich vorbereitenden Unternehmungen nach einem einheitlichen, durch Vereinbarung festzusetzenden Plane durchgeführt werden.“

Dieser Antrag war, rein losgelöst von allem Kolonialpolitischen, an und für sich eine vortreffliche Anregung, er wurde unschätzbar als die Brücke zu den weiteren Erörterungen über die Lage in Ostafrika. Am 14. Dezember entwickelte sich eine Debatte über die kolonialpolitischen Aufgaben des Reiches in dem Reichstage, in deren Verlauf sich bald herausstellte, dass zwischen der grossen Mehrheit des Reichstags und den verbündeten Regierungen volles Einverständnis darüber herrschte, dass in Ostafrika die deutsche Ehre engagirt sei, dass es kein Rückwärts mehr gebe. Der Abgeordnete Woermann verfocht unter vielem Beifall den Satz, dass die freie Arbeit des Negers einen grösseren Vortheil biete, als die Sklavenarbeit, dass in den Negern eine bedeutende Arbeitskraft schlummere, und dass England grosse Vortheile politischer und wirtschaftlicher Natur trotz der kolossalen Opfer aus seinem Kampf gegen die Sklaverei gehabt habe. Die Abgeordneten v. Helldorff und v. Kardorff befürworteten ebenfalls aufs lebhafteste ein kräftiges Einschreiten des Reichs, während Herr Bamberger seinen ablehnenden Standpunkt zur Geltung brachte. An den Ausdruck „Landblockade“ anknüpfend, welchen Herr v. Helldorff angewendet hatte, setzte Graf Bismarck aneinander, welche Schritte die Regierung anzuwenden gedachte, um auf dem Festlande zu operiren und zugleich die Marine

zu entlasten, welche durch die Blokade übermässig in Anspruch genommen war. Die Regierung hatte es sich angelegen sein lassen, den Rath von Männern, welche über die Lage ein fachmännisches Urtheil hatten, einzuholen und besonders der zum Hauptmann beförderte Herr Wissmann zugezogen, in der Absicht, ihn als Reichskommissar nach Ostafrika zu schicken. Derselbe war von der Leitung des Emin-Pascha-Unternehmens, welche jetzt Dr. Peters übernahm (siehe Seite 129) zurückgetreten und hatte sich gern in den Dienst des Reichs gestellt, um demselben seine Erfahrungen zu widmen. Diese Landblokade sollte an einigen grossen Plätzen, wo Karawanenwege münden, in Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Pangani, errichtet werden, und die Mannschaften aus Schwarzen, unter der Anführung einer Anzahl Weissen, bestehen. Doch wurden nur die Umrisse gegeben, da die Regierung erst abwarten wollte, wie sich der Reichstag zu der Angelegenheit stellen würde. Die seltene Einmüthigkeit, mit welcher der Antrag Windthorst angenommen wurde, bewies ihr, dass sie auf dem rechten Wege war, und so gelangte Anfangs des Jahres 1889 folgende Vorlage an den Reichstag:

§ 1. Für Maassregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von 2000000 Mark zur Verfügung gestellt.

§ 2. Die Ausführung der erforderlichen Maassregeln wird einem Reichskommissar übertragen, welcher gleichzeitig nach der ihm ertheilten besonderen Instruktion die dem Reichskanzler statutenmässig zustehende Aufsicht über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und deren Angestellte in Ostafrika ansübt.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maassgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiteten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.

Die wichtigsten Sätzen der Begründung lauten folgendermassen:

Die leitenden Grundsätze der deutschen Kolonialpolitik, wie sie 1884/85 in amtlicher Erörterung die Zustimmung des Reichstages erhalten haben, bilden auch gegenwärtig die Richtschnur für das Verhalten der Kaiserlichen Regierung bei überseeischen Unternehmungen von Reichsangehörigen. Infolge derselben ist dem Reiche keine Verpflichtung angesonnen worden, deutsche Unternehmer in überseeischen Ländern bei Verlusten schadlos zu halten oder ihnen günstige Ergebnisse auf landwirthschaftlichen Gebieten zu sichern. Die Vortheile, welche der Schutz des Reiches den Reichsangehörigen gewährt, welche unvivilisirte Gebiete in fremden Welttheilen zu kolonisiren beabsichtigen, liegen hauptsächlich in dem Schutz des Gebietes gegen Störungen und Eingriffe anderer Kolonialmächte. Die Intervention des Reiches kann in der Regel nur anderen auswärtigen Mächten gegenüber zur Geltung kommen, während die Bewältigung des Widerstrebens wilder Eingebornen und anderer, in der Beschaffenheit des zu kolonisirenden Landes liegenden natürlichen und sozialen Hindernisse Aufgabe der Unternehmer bleiben muss. Auf

diesem Gebiete kann, ausserhalb des Bereichs unserer maritimen Streitkräfte, kolonialen Unternehmungen eine materielle Unterstützung nicht geleistet werden. Desgleichen gehört es nicht in das Programm der deutschen Kolonialpolitik, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter barbarischen Völkerschaften einzutreten und dort eine unseren Anschauungen entsprechende Ordnung der Verwaltung und Justiz herzustellen. Dagegen hat Deutschland in seinen afrikanischen Niederlassungen schon durch die unter Theilnahme des Reiches erfolgten Beschlüsse der Kongokonferenz, in Gemeinschaft mit anderen europäischen Nationen, die Ehrenpflicht übernommen, sich an der Zivilisirung Afrikas in gleicher Linie mit den anderen Grossmächten Europas zu betheiligen. Die Erfüllung dieser nationalen Ehrenpflicht ist uns seitdem praktisch näher getreten durch die Besitznahme eines beträchtlichen Theiles von Afrika unter deutschem Schutz.

Die erste Vorbedingung für das Gelingen zivilisatorischer Bestrebungen ist aber die Abstellung der Sklavenausfuhr und der damit verbundenen Jagden und Kriege, welche das Material für den Menschenhandel liefern. So lange dieser Handel und seine brutalen Gewaltthaten bestehen, fehlen Afrika die Existenzbedingungen eines menschlichen Kulturlebens. Im engen Zusammenhange mit dem Sklavenhandel steht die innere afrikanische Bewegung, wie sie in den Kriegen des Mahdi und den Angriffen auf europäische Ansiedelungen und Missionen am oberen Kongo, an den afrikanischen Binnenseen und anderen Gebieten Zentralafrikas zu Tage getreten ist. An der europäischen Zivilisation der unveröhnlich feindlichen Elemente im Einverständnis mit anderen christlichen Mächten mitzuwirken, ist durch den deutschen Mitbesitz in Afrika zu einer Ehrenpflicht des deutschen Reiches geworden. Die ostafrikanische Gesellschaft ist ein Organ, durch welches diese Aufgabe der Nation zunächst wahrgenommen werden kann, und ihr 50jähriger Vertrag mit dem Sultan giebt ihr die Handhabe, auf den für Deutsche reservirten weiten Gebieten im Sinne dieser Aufgabe thätig zu sein. In dieser ihrer Stellung liegt ihr Anspruch auf Unterstützung durch das Reich behufe Abwehr der Angriffe auf die deutschen Niederlassungen an der Küste von Sansibar.

Am 25. Januar gelangte die Vorlage zur Berathung im Reichstage. Anwesend war ausser dem Fürsten Bismarck auch der für diese Gelegenheit zum Bundeskommissar ernannte Hauptmann Wissmann. Die Verhandlungen begannen mit einer Rede des Grafen Bismarck, in welcher derselbe die verschiedenen Momente, welche die Entsendung eines Reichskommissars erforderlich machten, zusammenfasste: die Unterdrückung des Sklavenhandels, die schlimme Lage der Missionare, die angestrengte, in dem tropischen Klima für die Besatzung der Marine gefährliche Thätigkeit und die Unmöglichkeit für die Ostafrikanische Gesellschaft, ausserhalb derjenigen Zwecke, für welche sie in's Leben gerufen, grosse Mittel aufzuwenden. Es sei deshalb wünschenswerth, auf dem Festlande ein amtliches Organ zu haben, und Hauptmann Wissmann sei für den Posten eines Reichskommissars in Aussicht genommen. Hauptmann Wissmann ergriff sodann das Wort, um die Lage an der Küste zu schildern, den Auf-

stand der Araber, die Unmöglichkeit, anders als mit Gewalt durchgreifen zu können, und die Mittel und Wege, des Aufstandes Herr zu werden. Es solle vor allem der Sklavenhandel unterbunden werden, nicht aber der andere Handel, der sich hauptsächlich auf Elfenbein und Gummi beziehe. Dieser Handel hänge zugleich zusammen mit dem Verbot der Einfuhr von Pulver und Waffen. Nur mit Feuergewehren ausgerüstet, sei es den Karawanen möglich, im Innern ihren Handel zu treiben und die Karawanenstrassen zu betreten, denn sie müssten sich zugleich gegen habgierige Eingeborene wehren können. Es sei daher angezeigt, das Verbot der Einfuhr von Waffen, sobald es die Umstände erlauben, dahin zu modifiziren, dass man Massregeln treffe, wie sie an der Zulugrenze, in einigen portugiesischen Kolonien und auch im Kongostaat getroffen seien. Er kam noch auf den Branntweinhandel zu sprechen, dessen Schädlichkeit vielfach übertrieben sei, lobte die Fruchtbarkeit des ostafrikanischen Küstengebietes, polemisirte gegen den Ausspruch des Dr. Fischer: wo es in Afrika fruchtbar sei, da sei es ungesund, und wo es gesund sei, da sei es unfruchtbar, und sprach die Ueberzeugung aus, dass die zu dem bevorstehenden Unternehmen beantragten Mittel sich für Deutschland lohnen würden. Die Bewegung, die jetzt in Ostafrika angetreten sei, habe er vor achtzehn Monaten, als er zum zweitenmale, von der Westküste ausgehend, die Ostküste erreichte, vorausgesehen. Diese Bewegung sei unabwendbar gewesen und habe darin ihre Ursache, dass der Araber eingesehen habe, dass er den Kampf ums Dasein mit dem Europäer führen müsse. Die Religion spiele hier gar keine Rolle; sie werde nur hier und da vorgeschoben. Man schiebe deshalb nicht die Schuld auf andere Umstände, denn warum einen Sündenbock suchen, wenn man ihn nicht nöthig habe. Das wichtigste sei, zu erstreben, so schnell als möglich und so nachdrücklich als möglich Abhilfe zu schaffen. Der Herr Abgeordnete Bamberger, welcher jetzt das Wort nahm, sprach sich selbstverständlich gegen den Besitz von Kolonien aus, tadelte im ganzen und besonderen alles, was mit dieser Frage zusammenhängt, besonders aber die Leitung und Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, während der Abg. Windthorst sich für die Vorlage aussprach, in der Erwartung, dass der Schntz der deutschen Interessen die andere humanitäre Tendenz, dem Sklavenhandel zu steuern, nicht überwiehere.

Fürst Bismarck betonte das frendliche Verhältniss zu England und dass er fest entschlossen sei, sowohl in Sansibar wie in Samoa

mit der englischen Regierung Hand in Hand zu gehen. Die Blokade halte er nicht für sehr wesentlich, sie treffe ja nur die Ausfuhr von Sklaven, und diese auch nur unvollständig. Er setze seine Hoffnung auf die Möglichkeit, den fruchtbaren Ostabhang Ostafrikas zum Plantagenbau im tropischen Sinne zu beunutzen, um einen grossen Theil der Produkte selbst zu gewinnen, welche wir aus anderen Ländern beziehen müssen, um ferner einen Theil unserer überflüssigen Kräfte dort zu verwenden. Nachdem noch die Herren v. Bennigsen, v. Kardorff, Simonis für die Vorlage, Bebel dagegen gesprochen hatten, wurde dieselbe einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche am 28. zur Vorberathung zusammentrat. In derselben theilte Graf Bismarck mit, dass von den geforderten zwei Millionen 800 000 *M* für einmalige Anschaffungen, 1 000 000 für Proviant, Munition, Geschenke etc., 200 000 *M* als Reservefonds bestimmt seien. Der Reichskommissar habe über die Verwendung im einzelnen unter seiner Verantwortlichkeit zu verfügen. In dem Vertrage mit der Ostafrikanischen Gesellschaft sei der Sultan nicht gedrängt worden, derselbe beruhe durchaus auf eigener freier Entschliessung. Nothwendig sei die Uebernahme sämtlicher Hafenplätze offenbar deshalb gewesen, weil andernfalls der Verkehr sich auf die übrigen von der Gesellschaft nicht übernommenen Plätze hingezogen hätte. Freiherr v. Hnne (Zentrum) hatte zu § 2 beantragt, den Satz zu streichen, welcher dem Reichskommissar die Aufsicht über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und deren Angestellte in Afrika zuertheilt. In der Abstimmung wurde dieser Antrag, welcher dem Wunsche des Zentrums entsprang, die Beziehung zur Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus dem Text der Vorlage zu entfernen, und wenig praktischen Werth hat, da ja der Reichskanzler die Aufsicht über die Gesellschaft auf dem Verwaltungswege herstellen kann, angenommen, und dann die ganze Vorlage mit allen Stimmen gegen die zwei Stimmen der Freisinnigen.

Am Dienstag den 29. fand die zweite Lesung der Vorlage statt, bei welcher Herr Richter, der nur mit Mühe von seinen Parteigenossen zurückgehalten war, in der ersten Lesung zu sprechen, die Gelegenheit nicht versäumen wollte, seine abfällige Ansicht über Kolonialpolitik zu äussern. Nachdem der Herr Abgeordnete Meyer (Jena) über die Beschlüsse der Kommission Bericht erstattet hatte, ergriff Richter das Wort, um die ganze Kolonialpolitik und alles, was damit zusammenhängt, in der bekannten Weise zu schmähen, besonders aber die Ostafrikanische Gesellschaft anzugreifen, welche nun einmal

die bête noire des betreffenden Herrn ist. Der Abgeordnete Oechelhäuser, welcher sich als ein Mitglied des Direktionsraths der Ostafrikanischen Gesellschaft vorstellte, wies die Angriffe auf die Gesellschaft zurück, legte die Ursache des Aufstandes, welche nicht bei Vorgängen in den Flaggenhissungen, sondern in der allgemeinen arabischen Bewegung zu suchen sei, dar, und sprach im allgemeinen über die Vortheile der Kolonialbewegung für alle Theile der Bevölkerung. Ihm sekundirte Graf v. Mirbach, während Herr Virchow in gemässigter Weise Opposition machte. Der Abgeordnete Windthorst wünschte darüber sicher zu sein, dass Gewalt nur dort angewendet werden solle, wo es absolut nothwendig sei. Hauptmann Wissmann, welcher der Sitzung wieder als Bundeskommissar beiwohnte, erklärte infolge dessen nochmals, dass die Anwendung von Gewalt nur soweit ausgedehnt werden solle, als sie absolut nothwendig sei, d. h. als sie nöthig sei, um die Eingeborenen traitabel und überhaupt geneigt zu machen, in Verhandlungen zu treten. Die Vorlage wurde dann gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Freisinnigen, von denen nur die Abgeordneten Goldschmidt und Siemens sich trennten, angenommen.

Am 30. Januar fand die dritte Lesung statt. Der Abgeordnete Magdzinski gab im Namen der Polen die Erklärung ab, dass sie dafür stimmen würden. Abgeordneter Stöcker spielte die Angelegenheit auf das religiöse Gebiet über, indem er betonte, dass es sich darum handle, ob in Nord- und Mittelafrika die mohamedanische oder christliche Weltanschauung herrschen solle. Abgeordneter Windthorst sprach seine Freude darüber aus, dass durch die Vorlage die Missionen geschützt würden, und der Abgeordnete Richter musste das letzte Wort haben. Die Vorlage wurde dann gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten definitiv angenommen.

Wir sind bei der Schilderung der mit der Lage in Ostafrika in Zusammenhang stehenden politischen Vorgänge ein wenig, was die Zeit betrifft, über den Rahmen dieses Buches hinausgegangen, in der Absicht, einen passenden Abschluss zu finden. Ein solcher ist die Annahme der Ostafrikanischen Vorlage, deren Ausführung die deutsche Herrschaft in Ostafrika gegen etwaige neue Angriffe sicher stellen soll. Ob mit den dafür aufgewandten Mitteln dieses Ziel erreicht werden kann, ist bei dem Charakter des ostafrikanischen Problems sehr fraglich.

Das Wituland.

Die Nachforschungen nach dem Schicksal des an der Somali-küste ermordeten Afrikareisenden Baron von der Decken hatten im Jahre 1867 den Reisenden Richard Brenner an die Ostküste von Afrika, in das Mündungsgebiet des Tanaffusses (2° 30' südl. Breite) geführt. Als den einflussreichsten und angesehensten Häuptling in diesem Gebiete lernte er den „Sultan“ von Witn kennen, der ihm die freundlichste Aufnahme und nach Kräften Unterstützung für seine Pläne gewährte. Die Ansprüche, die der Sultan Achmed schon damals auf grosse Küstengebiete machte, gingen über sein faktisches Herrschaftsgebiet hinaus; die Araber von der einen, die Somalistämmen von der anderen Seite bedrängten den mehr in der Anfrachterhaltung seiner Ansprüche als in der Kraft der Abwehr zähen Herrscher. Jeder einigermaassen mit afrikanischen Verhältnissen Vertraute wird wissen, wie wenig die Berechtigung derartiger Ansprüche, wie die etwaiger Gegenansprüche, nach europäischem Maasstabe gemessen und beurtheilt werden kann: so darf gewiss eine Vorführung der Rechtstitel, auf die sich der Sultan von Witn in seinen Ansprüchen auf ausgedehnte Küstengebiete und weit in das Innere sich erstreckende Territorien stützte, hier unterbleiben; dass dieselben wenigstens zum Theil nicht leichter gewogen haben, als die seines Hauptwidersachers, des Sultans von Sansibar, wird durch die zwischen den beteiligten Mächten, insbesondere durch die zwischen Deutschland und England am 29. Oktober resp. 1. November 1886 getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Abgrenzungen in Ostafrika, in denen ein grosser Theil dieser Ansprüche als zu Recht bestehend anerkannt wurde, als erwiesen angenommen werden können.¹⁾

¹⁾ Zweifellos war derjenige Theil der ostafrikanischen Küste, welcher durch die genannten Abmachungen als zum Witu- resp. Suabeli-Sultanat gehörig anerkannt worden ist (über Ausdehnung, Abgrenzung und geographische Lage siehe das Folgende), neben Kiloa und Mombas der werthvollste Besitz der Portugiesen. Die dem Gebiete vorgelagerten Inseln waren im Alterthum als Paralaon-Inseln bekannt. Auf der Insel Patta befand sich eine portugiesische Zollstelle. Bei dem Zerfall der portugiesischen Macht am Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts bemühten sich drei arabische Reiche Sansibar (Maskat), Mombas und Patta um die Herrschaft in jenem nördlichen Theile der ostafrikanischen Küste. Diese Kämpfe erstrecken sich unter wechselnden Ergebnissen bis in die Mitte unseres Jahrhunderts. Gegen das

Das Gesuch um den Schutz und die Freundschaft des Königs von Preussen, welches schon damals der Herrscher von Witu, der „Sultan Achmed“, durch den Reisenden Richard Brenner nach Berlin richtete, konnte natürlich keine Berücksichtigung finden. Zum zweiten Male kam in den Jahren 1877/79 Sultan Achmed in engere Berührung mit deutscher Unterthanen. Gemeinsam mit dem als Arzt in Sansibar angestellten Dr. G. A. Fischer unternahm in diesem Jahre die Gebrüder Klemens und Gustav Denhardt eine wissenschaftliche Erforschungsreise nach dem Tanagebiete. Diese Reise war sowohl für die Wissenschaft ausserordentlich ergiebig als auch wurde durch sie von neuem die hohe Kulturfähigkeit jener Länder und ihr hoher Werth für ein deutsches wirtschaftliches Unternehmen festgestellt. Zur Nutzbarmachung des als bedeutungsvoll erkannten Handelsweges ins Innere und im Hinblick auf die Möglichkeit, im Tanagebiet und in den reichen, grösstentheils noch wenig bekannten Hinterländern einen vom europäischen Einflusse noch freien Markt zum Besten der deutschen Industrie zu erschliessen, war Klemens Denhardt in Deutschland bemüht, ein Konsortium zusammenzubringen, welches ihm die zu der Vorbereitung und Einleitung seines Vorhabens nöthigen Mittel zur Verfügung stellte. Im November 1882 gelang es Deuhardt, das sog. Tana-Comité zu bilden, dem Herren angehörten, die, wenigstens zum grossen Theil, später der kolonialen Bewegung in Deutschland ein Interesse nicht entgegen zu bringen vermochten. Die Konstituierung des Komitees erfolgte jedoch erst endgültig im Jahre 1884. Auch

Jahr 1840 wurde das Mombasareich definitiv unter die Herrschaft von Sansibar gebracht. Die auf Patta angesiedelten Herrscher von Patta und Siu entgingen einem gleichen Schicksal nur dadurch, dass sie vor dem Drängen der damals mächtigen und rührigen Sansibar-Araber zu Ende der vierziger Jahre auf das Festland übersiedelten, wo sie ihren Wohnsitz in Kau am Osi nahmen, und zwar war es der Vater des Ende Januar 1889 verstorbenen Sultans des Suahellandes, der Sultan Muhamed, welcher die ursprüngliche Heimath seiner Vorfahren verliess. 1856 folgte seinem Vater Muhamed der Sultan Achmed, der sich mit seinen Besitzungen im Jahre 1885 unter den Schutz des Reichs gestellt hat; sein voller Titel und Name lautete auf offiziellen Urkunden: Sultan Achmed ben Sultan Fnuu Lutui ben Schech Nababanl. Der Beiname Simba (Löwe) stammte aus der Jugendzeit des Sultans Achmed, derselbe ist im Lande kaum noch bekannt. Auch von Kan wurde jedoch der Sultan Achmed mit seinen Anhängern nach einem Jahrzehnt durch die vordringenden Sansibar-Araber, die den ganzen Küstenstrich für sich zu besetzen bemüht waren, vertrieben und sah sich genöthigt, seinen Wohnsitz mehr nach dem Inoern, nach Witu, der jetzigen Hauptstadt des Landes, zu verlegen.

die Akademie der Wissenschaften bewilligte zur Unterstützung der Denhardt'schen Pläne 6000 *M.* im Hinblick auf die im Tanagebiet durch die Denhardt'sche Expedition gleichzeitig zu verfolgenden wissenschaftlichen Ziele.

Im Oktober des Jahres 1884 verliessen die Gebrüder Denhardt Deutschland und trafen am 29. Dezember 1884 in Sansibar ein. Nachdem dort noch die nothwendigen Vorbereitungen für die Reise nach dem afrikanischen Festlande getroffen waren, begaben sich dieselben am 5. Februar 1885 über Mombas nach Lamu, woselbst die Expedition am 19. Februar 1885 eintraf.

Lamu, dieser etwa 15 000 Einwohner zählende, auf der Insel gleichen Namens liegende Ort sollte den Ausgangspunkt für die Reise nach dem Festlande bilden; es wird nur durch den Kipungani-Kanal, dessen Breite an keiner Stelle über 300 m beträgt, vom Festlande getrennt. Für die nördlich von Sansibar belegene Küste Ostafrikas ist Lamu, Station der Dampfer der British India Steam Navigation Company, der bedeutendste Handelsplatz und war bis vor wenigen Jahren der Sitz eines englischen Vizekonsuls. In Folge der kurz vorher erfolgten Erwerbungen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation liess der Sultan von Sansibar die Schritte der Gebrüder Denhardt mit grösstem Argwohn überwachen und in Widerspruch zu den ausgestellten Empfehlungsschreiben wurde es den Behörden und Einwohnern von Lamu in feierlichster Form auf das Strengste untersagt, den Gebrüdern Denhardt irgend welche Hülfe zu leisten. Eine Reise auf das Festland waren die Beamten mit offener Gewalt zu hindern angewiesen. So gelang es der Expedition erst gegen Ende März des Jahres 1885 das gegenüberliegende Festland zu betreten, auf welchem ihr von Seiten des Witu-Sultans ein überaus freundlicher Empfang bereitet wurde. Bei dem am 7. April dem Sultan Achmed in seiner etwa 40 km von der Küste entfernt liegenden Residenz Witu abgestatteten Besuche gab dieser die Erklärung, dass er noch immer auf das Zustandekommen eines Schutzbündnisses mit Preussen resp. dem Deutschen Reich hoffe. Zu dem Plane der Errichtung einer deutschen Niederlassung im Tana-Osagebiet gab Sultan Achmed ohne Einschränkung seine Zustimmung und trat sofort ein Stück fruchtbaren Landes in der Grösse von einer deutschen Quadratmeile an Klemens Denhardt ab.

Sofort auf die Kunde, dass Denhardt mit dem Sultan von Witu in Verbindung getreten sei, hatte jedoch der Gouverneur des Sultans von Sansibar in Lamu an mehreren Stellen des vom Witu-Sultan

beanspruchten Küstengebietes die Flagge seines Gebieters hissen lassen, um dessen vermeintliche Rechte auf diesem Gebiet zu wahren. In Folge dessen ernannte am 8. April 1885 der Sultan Achmed Klemens Denhardt zu seinem Bevollmächtigten für alle Verhandlungen, welche etwa zwischen ihm und den Vertretern fremder Mächte und afrikanischen Herrschern zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu führen seien; insbesondere beauftragte er ihn, gegen die von Said Bargasch durch die vorerwähnten Flaggenhissungen an die Küste gemachten Ansprüche zu protestiren. Ferner wurde Klemens Denhardt beauftragt, dem Kaiserlich deutschen Generalkonsul in Sansibar den Wunsch des Sultans zu übermitteln: zu Seiner Majestät dem deutschen Kaiser in ein aufrichtig freundschaftliches Verhältniss und unter Allerhöchst dessen mächtigen Schutz zu treten. Zu gleicher Zeit verkaufte der Sultan ein etwa 25 deutsche Quadratmeilen grosses Stück Land an die Gebrüder Denhardt.

Diese Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Wir thun hiermit kund und zu wissen für Jedermann, dass wir das im nachstehenden § 1 bezeichnete Land mit Allem, was sich darauf, darin, darunter und darüber befindet, sowie mit allen bezüglichen Ansprüchen und Hoheitsrechten an den Deutschen Klemens Denhardt verkauft und abgetreten haben.

§ 1. Die Grenzen dieses verkauften und abgetretenen Landes werden gebildet durch eine gerade Linie zwischen Witu und Fungasombo, Fungasombo und Mkonumbi, dann auch durch den Fluss Mkonumbi bis zum Indischen Ozean, ferner durch den Indischen Ozean zwischen der Mündung des Mkonumbiflusses und der Mündung des Flusses Osi, sodann durch den Fluss Osi bis Kau, den Fluss Magagoni und durch eine gerade Linie, welche den fernsten nach dem Inlande hin gelegenen Punkt dieses Flusses mit Witu verbindet.

§ 2. Durch diese Urkunden entsagen Wir allen Ansprüchen an das im vorstehenden § 1 bezeichnete Land und entässern Uns aller Hoheitsrechte auf dasselbe.

Witu, den 8. April 1885.

gez. Sultan Achmed ben Sultan Fumo Lutui ben Scheck Nahabani.

Das Gesuch des Sultans von Witu um den Schutz des Reiches wurde durch das deutsche Generalkonsulat zu Sansibar am 24. April 1885 telegraphisch an das Auswärtige Amt übermittelt und daraufhin am 27. Mai der Generalkonsul in Sansibar angewiesen, das Anerbieten des Sultans von Witu von diesem vorbehaltlich der Rechte Dritter anzunehmen.

Inzwischen hatten die Gebrüder Denhardt vergeblich versucht, den Sultan Said Bargasch von Sansibar zur Einstellung der von ihm gegen das Gebiet von Witu unternommenen Feindseligkeiten zu veranlassen.

Der Sultan liess alle derartigen Proteste unbeachtet und begann sich von dem Hafeu Lamu aus zum Einmarsch in Witu zu rüsten. Nachdem der Kaiserliche Generalkonsul auf erhaltenen Befehl gegen jede Vergewaltigung des Sultans von Witu Einspruch erhoben hatte, wurden die in Bewegung gesetzten feindlichen Kräfte wieder zurückgezogen. Eine endliche Beilegung der Feindseligkeiten erfolgte mit dem Eintreffen des deutschen Geschwaders vor Sansibar, indem Sultan Said Bargasch am 13. August 1885 dem Geschwaderechef gegenüber die Schutzherrschaft des deutschen Kaisers über das Festlandgebiet des Sultans Achmed bedingungslos anerkannte. (Siehe Seite 192.)

Anfang September des Jahres 1885 begab sich der Kapitän zur See Valois, Kommandant S. M. Schiff „Gneisenau“, mit einem Gefolge von 2 Offizieren und ca. 30 Matrosen nach Witu, um dem Sultan einen offiziellen Besuch zu machen und über die dortigen Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen.

Wie die Denkschrift angiebt, welche der Reichskanzler am 2. Dezember 1885 an den Reichstag über die kolonialpolitischen Aktionen und Maassregeln der Reichsregierung gerichtet hat, hat Kapitän zur See Valois die Gegend von der Küste bis zu der Residenz des Sultans sehr fruchtbar, das Terrain fast unausgesetzt mit Negerkorn, Bohnen, Oelfrucht und Tabak angebaut gefunden. Kapitän Valois bestätigt ferner, dass der Sultan Achmed unter den Bewohnern der Küstengegend eine sehr geachtete Stellung einnimmt, Achmed hatte diesem Kommando einen sehr wohlwollenden Empfang bereitet. Bereits im Mai 1885 hatte Klemens Denhardt das Witu-gebiet verlassen und sich nach Sansibar und von dort im Juni desselben Jahres nach Deutschland begeben. Bei voller Anerkennung des Erreichten fand Denhardt jedoch bei den Herren des oben erwähnten Tana-Komitees wenig Neigung zur Unterstützung seiner über die ursprünglich gesteckten Ziele hinausgegangenen Unternehmungen. Nur auf sich selbst angewiesen, sah sich Denhardt ohne anderweitige finanzielle Unterstützung ausser Stande, seine Erwerbungen auszunutzen und zu verwerten und wirtschaftliche Unternehmungen von irgend welcher Bedeutung im Witu-land anzubahnen. Die von Denhardt zwecks finanzieller Unterstützung von verschiedenen Stellen eingeleiteten Unterhandlungen waren überall ohne Erfolg. In dem Schoosse des deutschen Kolonialvereins bildete sich jedoch, als Denhardt sich auch hierher um Hilfe wandte, unter dem Vorsitze des

Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg und auf besondere Anregung der Herren Konsul Weber, Kurella, Ed. Arnhold ein besonderes Komitee, welches die Errichtung einer „Witu-Gesellschaft“ zur Ausnutzung der Deuhardt'schen Erwerbungen ins Auge fasste. Gleichzeitig mit den Verhandlungen dieses Komites mit Deuhardt gingen die Bemühungen um die Beschaffung eines Fonds, aus dem zunächst der an Denhardt baar zu entrichtende Kaufpreis gezahlt und die zur Uebernahme des Landes und den ersten Einrichtungen nöthigen Mittel gezahlt werden sollten. Für die Aufbringung des Fonds, der ursprünglich auf 70000 *M* festgestellt, aber durch freiwillige Zeichnungen auf die Höhe von 100000 *M* gebracht, wurden nur die dem Vorstände des deutschen Kolonialvereins nahe stehende Kreise in Anspruch genommen.

Durch Kaufkontrakt vom 30. Juni 1885 gingen die Deuhardt'schen Erwerbungen nun mit allen Rechten auf den Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg über, als den Vertreter des oben genannten Konsortiums. Bereits am 2. September 1886 traf die zur Uebernahme des erworbenen Gebietes entsandte Expedition, Kapitän Rabenhorst und Lieutenant Schmidt, in Lamu ein. Die Aufgabe dieser Sendlinge in Bezug auf die Exploitation des Landes sollte vorläufig nur darin bestehen, Vorschläge bezüglich der Verwerthung der zu errichtenden Anlagen etc. je nach dem Befunde und den gesammelten Erfahrungen zu machen. Die Bevollmächtigten fanden bei dem „Sultan“ Achmed die günstigste Aufnahme und erlangten ohne jede Schwierigkeit dessen Zustimmung zu dem erfolgten Besitzwechsel; letzterer fand am 13. Oktober noch durch einen notariellen Akt vor dem deutschen Konsulat in Sansibar definitive Bestätigung.

Das am 29. Oktober 1886 resp. 1. November vom Grafen Hatzfeldt und Lord Iddesleigh unterzeichnete deutsch-englische Uebereinkommen bezüglich der Abgrenzung der deutschen und englischen Interessensphären in Ostafrika wurde am 30. November 1886 im Reichsanzeiger veröffentlicht und brachte dem territorialen Besitzstand der deutschen Witu-Gesellschaft neben einigen weniger belangreichen Einbussen an der Nordgrenze des Witreichs eine weitere Befestigung, wie er auch für das Land des Sultans Achmed bestimmte Grenzen gegenüber den Ansprüchen des Sultans von Sansibar festsetzte und anerkannte. Beide Mächte hatten hierin, als zu Witu gehörig, die Küste anerkannt, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordende der Mandabucht erstreckt. Die Räumung des gesamten Gebietes war ohne jede Schwierigkeit am 18. Januar 1887

durchgeführt und über den Verlauf derselben an diesem Tage zwischen dem Kaiserlich deutschen Vizekonsul Hnholt und dem Beauftragten des Sultans von Sansibar, Brigadegeneral Lloyd W. Mathews an Bord S. M. Schiff „Olga“ ein Protokoll vereinbart worden. In dem Protokolle ist niedergelegt, dass an den beiden (dem südlichen und dem nördlichen) Grenzpunkten der Küstenlinie des nach dem deutsch-englischen Abkommen als zu Witu gehörig anerkannten Gebietes nämlich am 13. Januar im Süden: 650 Schritt östlich von Kipini auf dem Straude gemessen von der Mitte des Forts in Kipini (ungefähr auf $2^{\circ} 35' \text{ s. Br. } 40^{\circ} 33' \text{ ö. L.}$), am 17. Januar im Norden: auf dem Festlande am Meeresstrande auf dem Breitenparallel der Nordspitze der der Küste vorgelagerten Insel Keweihn (ungefähr $1^{\circ} 58' \text{ s. Br. } 48^{\circ} 34,5 \text{ ö. L.}$) durch S. M. Schiff „Olga“ deutsche Grenzpfähle gesetzt und die deutsche Flagge gehisst, ebenso am 15. d. Mts. in Mkonmbi als einem etwa in der Mitte der bezeichneten Küstenlinie gelegenen Punkte ebenfalls in gleicher Weise die deutsche Flagge gehisst worden sei. In dem Protokoll erklärte General Matthews, dass inzwischen die sämtlichen übrigen in dem in Rede stehenden Gebiete vorhandenen militärischen Stationen des Sultans von Sansibar eingezogen und die Beamten abberufen worden seien. Als Stationen sind namentlich bezeichnet: Makowe, Kililane, Hinde, Schimanfale, Jipe, Wandamunio, Mkounmbi, Peketone, Kimbo, Schagga, Unjo, Bomane, Thibtone, Maramande, Fungosombo, Mtangane, Kimbone, Kiromando, welche sämtlich zwischen Makowe und Kipini an der Küste, aber in unmittelbarer Nähe derselben belegen sind. Mehr nach dem Innern zu hatte der Sultan von Sansibar die Stationen Jongone und Balo unterhalten und jetzt angegeben. General Matthews erklärte ferner, dass in dem gesamten Gebiete weder Militärposten des Sultans von Sansibar, noch Beamte zurückgeblieben seien, soweit letztere nicht als Ortseinwohner, bzw. als Ortsvorsteher oder Ortsälteste, auch unter der neuen Ordnung der Dinge an den betreffenden Plätzen verblieben seien. Ebenso gab General Mathews protokollarisch die Erklärung ab, dass in dem in Rede stehenden Gebiete nirgendwo mehr eine Flagge des Sultans von Sansibar wehe und dass die sämtlichen Einwohner in entsprechender Weise von dem Anhören jeglicher Herrschaft des Sultans von Sansibar in Kenntniss gesetzt worden seien.

In dem zwischen Denhardt und dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Kaufvertrage waren ebenso wie in der seiner Zeit vom Sultan Achmed Denhardt ausgestellten Uebertragungs-

orkunde die Orte Kipini, am linken Ufer der Osimündung gelegen, und Kau, auf einer ca. 15 km stromaufwärts befindlichen „Insel“ gelegen, einbegriffen. Da die internationalen Vereinbarungen die Anrechte des Sultans von Witu auf diese Orte nicht anerkannten, diese vielmehr dem Sultan von Sansibar zusprachen, so mussten die bezüglichen Ansprüche der deutschen Witu-Gesellschaft, die sich in letzter Linie auf die Ueberlassung dieser Orte seitens des Sultans von Witu an Klemens Denhardt stützte, fallen gelassen werden. Nach dem Innern zu unterblieb eine genauere Grenzregulierung, während nach Norden sich die dem unter dem Schutz des Reiches stehenden Witu-Sultanat zugesprochene Küstenlinie noch mehr als 100 km über den nördlichen Grenzpunkt der Besetzung der deutschen Witu-Gesellschaft erstreckt. Die Ansprüche des Sultans Achmed auf die Inseln Manda und Patta fanden durch die vorgenommenen Grenzregulirungen keine Bestätigung. Da diese Inseln jedoch der dem Witu-Sultan zugesprochenen Küste in sehr geringer Entfernung vorgelagert und bei den Abmachungen gänzlich unerwähnt geblieben sind, so sind die Ansprüche des Sultans von Sansibar auf die genannten Inseln auch nicht besonders anerkannt, obwohl er faktischer Besitzer ist.

Der betreffende Passus des deutsch-englischen Uebereinkommens lautet: „Grossbritannien und Deutschland erkennen die Souveränität des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln an, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umfanges von 12 Seemeilen liegen; desgleichen über die Inseln Lamu und Mafia.“

Die Inseln Manda und Patta liegen aber bedeutend weiter als 12 Seemeilen von Sansibar entfernt und hätten somit, wenn sie trotzdem dem Sultan von Sansibar zuerkannt worden wären, neben Lamu und Mafia als besondere Ausnahmen Erwähnung finden müssen. Nachdem durch die internationalen Vereinbarungen die Besitzverhältnisse in Ostafrika geregelt, insbesondere das Witnreich eine feste Abgrenzung erhalten, die an den Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg zedirten Denhardt'schen Besitzungen, wenn auch mit bedeutenden Einschränkungen Anerkennung gefunden hatten, auch die Uebernahme dieser Besitzungen durch die hinausgesandte Expedition ohne Schwierigkeiten vorgenommen war und diese günstig über Boden-, Landes- und Klimaverhältnisse berichtet hatte, erweiterte sich das sog. Witu-Komitee, an dessen Spitze der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg stand, zur deutschen Witu-Gesellschaft. Die erste konstituierende

Generalversammlung wurde am 17. Dezember 1887 zu Berlin abgehalten; das Gesellschaftskapital wurde vorläufig auf eine halbe Million Mark normirt, In den Vorstand wurden die Herren J. Mesthaler-Nürnberg, Konsul Ad. Schwabe-Berlin und Konsul a. D. Karl E. Weber-Berlin berufen, als Vorsitzender des Verwaltungsrathes wurde der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg gewählt; als Generalvertreter für die Unternehmungen im Witulande wurde der mit ostafrikanischen Verhältnissen durch langjährigen Aufenthalt sehr vertraute Kaufmann Kurt Toepen bestellt. Der Gesellschaft wurden die Korporationsrechte verliehen; ihre Besitzungen, innerhalb deren die Gesellschaft auch die Hoheitsrechte auszuüben berechtigt ist, stehen als ehemaliger Theil des Witu-Sultanats unter dem Schutze des Reichs. Im Gegensatz zu dem Theile des Witu- oder Suaheli-Sultanats, welcher zwar gleichfalls unter dem Schutze des Reiches, aber im übrigen noch unter der Hoheit des Sultans Achmed steht, wird die Besitzung der deutschen Witu-Gesellschaft gewöhnlich als Deutsch-Wituland bezeichnet. Die deutsche Witu-Gesellschaft hat eine Reihe von Stationen als Handelsfaktoreien und zur Anstellung grösserer Versuche im Plantagenbau innerhalb ihres eigenen Gebietes, aber auch ausserhalb desselben im Witulande, angelegt; von diesen letzteren sind als die wichtigsten zu nennen: die Anlagen auf der Manda-Insel, an der Mandabucht. Die Hauptniederlassung der Gesellschaft ist auf Lamu, wo sie zu den verschiedensten Zwecken geräumige und massive Baulichkeiten hat ausführen lassen. In einer derselben ist auch das Bureau der gegen Ausgang des Berichtsjahres errichteten Kaiserlichen Postagentur untergebracht. — In dem Witulande haben neben den Gebrüdern Denhardt, die nach dem Verkauf ihrer ersten Erwerbungen sich dort anderen Unternehmungen zuwandten, vereinzelt auch noch andere Deutsche versucht, Niederlassungen zu gründen, so ist zum Beispiel am Hedio-Kriek die Station Baltia von Deutschen angelegt; es scheint jedoch, als ob diesem Versuche nicht genügend Kapital zur Verfügung gestanden habe, um die kostspieligen Anfangsschwierigkeiten des tropischen Ackerbaues zu überwinden. Wie verlautet, beabsichtigt die im Jahre 1888 begründete deutsche Pflanzergesellschaft grössere Erwerbungen im Gebiete der deutschen Witu-Gesellschaft oder im Witulande vorzunehmen.

Wie schon bereits erwähnt, hat das Gebiet der deutschen Witu-Gesellschaft eine Küste von ungefähr 70 km, ungefähr von doppelter Länge ist die Küstenlinie des Sultanats. Der gesammten Küsten-

strecke sind neben einer grösseren Anzahl Inselchen von ganz geringem Umfang vier kleine Inseln vorgelagert: Lamu, Manda, Patta, Kweihn. Die nördlichste von ihnen ist eigentlich nur vorübergehend bewohnt und jetzt noch ohne Bedeutung. Wichtiger ist die Insel Patta, die manche wohlgepflegte Plantage trägt. Auf der Insel befinden sich die Ortschaften Siu und Patta, die, nach den noch vorhandenen portugiesischen und arabischen Ruinen zu schliessen, früher von grosser Bedeutung gewesen sind; noch jetzt werden hier einige Kunstgewerbe betrieben, wie z. B. Drechslerei, einen besonderen Ruf geniessen an der ganzen Ostküste die auf Patta geflochtenen Matten. Der in Kultur genommene Theil der Oberfläche ist nicht bedeutend, die Fauna der Insel ist eine reiche, besonders sind hier viele Arten Affen, dann Feldhühner, Schnepfen, Antilopen, auch Leoparden zu nennen. Das von der Insel Patta Gesagte gilt im Allgemeinen auch von der Insel Manda. Ungleich wichtiger als die drei vorgenannten Inseln ist die unter Hoheit des Sultans von Sansibar verbliebene Insel Lamu. Durch die regelmässige vierwöchentliche Dampfschiffsverbindung mit Europa, welche durch die British India Line vermittelt wird, hat sich die auf der Insel liegende Stadt Lamu zu einem bedeutenden Handelspunkt entwickelt, die Zahl der hier ansässigen handeltreibenden Baniannen und Hindus ist sehr beträchtlich. Durch ihre Lage — nur durch den schmalen Kipungani-Kanal vom Festlande getrennt — bildet die Insel bei dieser so werthvollen Dampferverbindung wenigstens jetzt noch das eigentliche Ein- und Ausgangsthor zu dem Witengebiet. Neben der Stadt Lamu sind auf der Westseite der Insel noch die Orte Matondoni und Kipungani, auf der Ostseite der Ort Schela als von einiger Bedeutung zu nennen. Die Insel wird bewohnt von Arabern und reichen Snaheli, welche Plantagen (Schambas) auf der Insel, hier besonders einträgliche Kokosnussplantagen, aber auch auf dem gegenüberliegenden Festlande besitzen. Die Feldarbeit wird ausschliesslich von Sklaven verrichtet, von denen die reichen Snaheli und Araber, vor allem aber der in der Stadt Lamu wohnende Wali des Sultans von Sansibar eine erhebliche Anzahl besitzen.

Das Festland weist nur ganz geringe Erhebungen auf, in Folge dessen auch viele, mit Mangrove nmsäumte Wasserarme sich vom Ozean verhältnissmässig weit in das Innere ziehen. Nur gegen Nordwesten, von der Küste aus gerechnet, steigt das Land stärker an und erhebt sich nach dem Innern zu dem von dem Stamme der Borani Galla bewohnten Hochlande, das, zur Zeit noch gänzlich

nerforscht, nach den Ansagen der Eingeborenen doch in jeder Beziehung späteren Kolonisationsversuchen die vorzüglichsten Vorbedingungen gewähren wird.

Im ganzen Witugebiet steht mit verschwindenden Ausnahmen das Grundwasser nicht tief und ist überall durch Brunnen leicht zu erreichen. Jedoch mangelt es jetzt noch im Lande an solchen, und die Einwohner decken gewöhnlich ihren Bedarf aus Wasserlöchern, die bei allen Dörfern angebracht sind. An fließenden Gewässern giebt es nnr ganz kleine, auch ist ihre Zahl nicht gross. Trotzdem mangelt es in den einigermaassen normalen Jahren nicht an den nöthigen Wassermengen für Kulturen aller Art. Im Allgemeinen wird im Jahre mindestens zweimal geerntet, im Oktober und März. Die grosse Regenzeit ist im April und Mai, die kleine nur einige Tage danernd, ist im Oktober. Mit Ausnahme des Dezember und Januar kommen jedoch auch in allen anderen Monaten ab und zu Niederschläge vor, so dass man nnr bezüglich der beiden angeführten Monate von einer eigentlichen Trockenheit reden kann.¹⁾ Die Luftwärme bewegt sich im Allgemeinen zwischen + 18 und 30° Celsins.

Von dem anbanfähigen Lande haben die Eingeborenen ungefähr den fünfzehnten Theil in Kultur genommen und bauen Reis, Mais, Sorghum, Mawele, Simsim, Maniok, Bataten, Bananen, Ananas, Kürbisse etc., kultiviren aber auch Zockerrohr, Kokospalmen, Tabak und Baumwolle; vereinzelt wird in Gärten noch die Rebe gezogen, zur Zeit der Portugiesen soll jedoch der Weinbau sehr in Blüthe gestanden haben. Der Ackerbau wird überall noch in primitivster Weise getrieben. Von den werthvolleren, bereits jetzt gewonnenen Produkten haben die nach Deutschland gekommenen Proben von Tabak und Baumwolle nach dem Urtheil der Fachleute den Beweis geliefert, dass bei verbesserter und rationeller Kultur das Witugebiet jene Produkte in marktfähiger Waare dem europäischen Konsum zu liefern im Stande sein wird. Ebenso scheinen unternommene Versuche auch für andere werthvolle Tropengewächse das Vorhandensein günstiger Vorbedingungen für deren Anbau festgestellt zu haben. In den nordwestlichen, mehr bergigen Theilen des Witugebiets resp. seiner Hinterländer sind vielleicht auch für den Kaffeebau Vorbedingungen gegeben. Das Vorkommen werthvoller Nutzhölzer und besonders der

¹⁾ Bezüglich der Angabe der Regenzeiten etc. variiren die uns zu Gebote stehenden Beobachtungsergebnisse der verschiedenen Reisenden; die Angaben sind nach den neuesten Beobachtungen erfolgt, was nicht ausschliesst, dass doch für das eine oder das andere Jahr nicht unwesentliche Verschiebungen eintreten.

Kautschnklianen in den Urwäldern zwischen Pangani und Witu, dann bei Mpektoni und Kipini, ist erwiesen. Noch reichlicher aber wird der Kautschnk in den nordwestlichen Hinterländern, in den von den Galla und Waboni bewohnten Gebieten gewonnen und über Witu nach Sansibar resp. Enropa angeführt. Bis vor Kurzem hatten die Indier und Baniänen den Kautschnkhandel dieser Gebiete noch vollständig in den Händen, während die Eingeborenen sich jetzt mehr und mehr den deutschen Käufern zuwenden.

Der über das Witngebiet gehende Elfenbeinhandel scheint zwar sehr entwicklungsfähig, ist zur Zeit jedoch noch ohne rechte Bedeutung. Sollte die durch die aufständische Bewegung verursachte Sperrung der südlichen Karawanenstrasse längere Zeit andauern, so ist eine Steigerung vorauszusehen. Für den Ansfuhrhandel kommen zur Zeit noch in Betracht: Straussenfedern, Kopal, Kopra, Häute und besonders Orseille. Andere Ausfuhrartikel werden nach der Entwicklung des Plantagenbaues und der Handelsbeziehungen nach dem Innern allmählich geschaffen werden. An europäischen Waaren konsumirt die Bevölkerung des Witnlandes und der Hinterländer hauptsächlich: buntbedruckte und buntgewebte Baumwollenwaaren, ungebleichte und gebleichte Baumwollenwaaren, Tuche, Eisenwaaren aller Art, Glas- und Steingutwaaren, Spiegel, Lampen, Schiesspulver, Zündhütchen, Petroleum, Tabaksfabrikate etc.

Der Bestand an Rindviehheerden ist nur in einigen Gegenden des Witnlandes von Belang, dagegen weisen die Hinterländer einen grossen Heerdenreichthum auf und die Bewohner derselben bringen gern Häute, Hörner in grösseren Mengen zum Verkauf. Im engeren Witnlande gedeiht, jedoch nur in Folge der sehr schlechten oder besser aus Mangel an jeder Pflege, das Rindvieh sehr wenig. Da die Tsetse-Fliege nicht vorkommt, könnte durch die bessere Pflege des Europäers auch hier Wandel geschaffen und ein guter und sehr reichlicher Viehstand geschaffen werden. Zum Lasttragen werden Esel verwandt; die Verwendung von Kameelen zum Lasttragen und zum Drehen der Oelmühlen hat fast ganz aufgehört.

An Hausthieren finden sich noch das Schaf, die Ziege und mehrere Art Federvieh.

Vor Kurzem ist der Versuch gemacht worden, das Pferd zu akklimatisiren, doch bleibt der Erfolg des Versuches noch abzuwarten. Büffel und Antilopen finden sich in allen Theilen des Landes zahlreich, auch Elephanten, die in dem nördlichen Theile des Landes bis zur Küste herankommen. Ebenso kommen auf dem der Insel Kiweihu

gegenüber liegenden Festlandsgebiet Löwen und Leoparden, Zebra und Hyänen vor. Das Nilpferd wird häufig getroffen, ebenso der Strauss: Schlangen sind seltener und auch die Vogelwelt ist in einer keineswegs reichen Anzahl von Arten vertreten.

Nach den übereinstimmenden Berichten aller Kenner des Landes und nach den gemachten Erfahrungen ist das Klima im Vergleich zu anderen afrikanischen Landschaften entschieden als günstig zu bezeichnen. Von perniziösen Fiebern sind die dort thätig gewesenen Europäer verschont geblieben, ein Auftreten derselben war auch bei Eingeborenen nicht nachzuweisen. Die gewöhnlichen Klimafieber treten natürlich auch hier auf, doch ist nach den Berichten Toeppen's, des Vertreters der deutschen Witu-Gesellschaft wohl nirgends ein Fall mit tödtlichem Ausgang vorgekommen. Sehr häufig dagegen, aber nur unter den Eingeborenen, finden sich Fälle sogar der schwersten Art von Elephantiasis; an letztgenannter Krankheit litt auch bis zu seinem Tode der Sultan Achmed von Witu. Die herrschende und besitzende Klasse der Bevölkerung des Witulandes bezeichnet sich im Allgemeinen als „Suaheli“. Ursprünglich verstand man unter Suaheli eine aus der Vermischung von Arabern und Eingeborenen entstandene Mischrasse. Diese Vermischung der Araber mit den Eingeborenen, resp. der Mischrasse der Suaheli mit den Eingeborenen ist aber in so vielen Abstufungen vor sich gegangen, dass man von einem Suaheli-Stamm kaum noch reden kann, sondern nur noch von einer Suaheli-Sprache. Die Bezeichnung als Suaheli ist an diesem Theile der Küste zum „Ehrenprädikat“ geworden, das sich jeder — ähnlich dem englischen Esquire — selbst beilegt, der die Suaheli-Sprache einigermaassen zu sprechen versteht. Die Sklaven, welche von verschiedenen nicht muhamedanischen Stämmen abstammen, werden verächtlich als Waschensi bezeichnet.

Ueber die Zahl der Einwohner im Witusultanat fehlt jede irgendwie zuverlässige Schätzung; für Deutsch-Wituland, also für die Besitzungen der deutschen Witu-Gesellschaft, schwanken die Schätzungen zwischen 4- und 9000.

Ein eigentlicher Heeresdienst existirt nicht; im Nothfall bewaffnet der Sultan seine Unterthanen, soweit der ihm zur Verfügung stehende Vorrath an Gewehren reicht. Der neue Sultan Fumo Bakari, Nefte und Schwiegersohn des im Januar 1889 verstorbenen Achmed ist friedliebend und ein umsichtiger Geschäftsmann, der sich durch Handelsunternehmungen ein verhältnissmässig sehr bedeutendes Vermögen erworben hat; auch verfügt er über eine grosse Anzahl von

Sklassen; er ist bei seinen Unterthanen und auch bei den anwohnenden Stämmen nicht ohne Ansehen. Von den Unterthanen wurde Achmed nicht als „Sultan“, sondern nur als „Bana inkaba“, grosser Häuptling, bezeichnet. Seinen Wohnsitz hatte Achmed in der ungefähr 2000 Einwohner zählenden, ganz im Urwalde belegenen Stadt Witu, von der dann das gesammte, von ihm beanspruchte, resp. ihm jetzt zugesprochene Gebiet den Namen erhalten hat. Auch der neue Sultan residirt in Witu.

Dr. Sernan.

Kaiser-Wilhelmsland und der Bismarck-Archipel.

Die Samoavorlage war zwar im April 1880 im Reichstage gefallen, aber die Freunde deutscher Kolonisation in der Südsee liessen sich dadurch nicht abschrecken, sondern bildeten ein Konsortium, an dessen Spitze der Geh. Kommerzienrath v. Hansemann stand, um die aussichtsreichen Gebiete in der Südsee dem deutschen Handel noch mehr, als bisher schon durch die Unternehmungen der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft und der Firma Robert Hermsheim & Co. geschehen war, zu erschliessen.

Nach den erforderlichen Vorbereitungen erachteten sie im Sommer 1884 den Zeitpunkt gekommen, die praktische Thätigkeit wieder aufzunehmen, nachdem inzwischen die deutsche Regierung in Folge von Klagen der deutschen Handelshäuser in der Südsee über Gewaltthätigkeiten australischer Schiffe bei der Anwerbung von Arbeitern (labour trade) ein Kriegsschiff und einen Konsularbeamten als Kommissar nach Matupi in der Blanchebai gesendet hatte. Sie erwarben in Sydney ein Dampfschiff „Samoa“ und beauftragten den durch seine Reisen in der Südsee bereits bekannten Dr. Otto Finsch mit einer näheren Erforschung der Küste von Neu-Britannien und Neu-Irland, sowie der Nord- und Ostküste von Neu-Guinea sowie mit der Inbesitznahme des Landes. Zu diesem Zwecke hat Dr. Finsch auf der vom Kapitän Dallmann geführten „Samoa“ von Anfang September 1884 bis Juni 1885 fünf Reisen ausgeführt, auf welchen eine Reihe guter Häfen entdeckt, grosse Landstrecken erworben und in Besitz genommen und mit den Eingeborenen Beziehungen angeknüpft wurden. Die deutschen Kriegsschiffe „Hyäne“ und „Elisabeth“ besuchten demnächst die Küsten und nahmen das Land unter

die Hoheit des Deutschen Reichs, indem sie an verschiedenen Punkten die deutsche Flagge hissten.

Dieses energische Vorgehen hatte die Aufmerksamkeit der australischen Kolonien erregt, welche bald einer hochgradigen politischen Erregung Platz machte, da man in Anstralien präteudirte, auf Neu-Guinea und seine Inselwelt ausschliesslich berechtigt zu sein. Die englische Regierung, welche frühere, von Queensland ans eigenmächtig unternommene Versuche, die englische Herrschaft über Neu-Guinea zu erklären, nicht ratifizirt hatte, sah sich genöthigt, dem heftigen Verlangen der anstralischen Kolonien nachzugeben und mit der Okkupation von Neu-Guinea ihrerseits vorzugehen. Die daraus entstandene Kollision mit den deutschen Besitznahmen drohten eine Zeit lang zu einem ernstern Zerwürfnisse zu führen; indessen fand unter den beiden Regierungen eine Verständigung statt, welche in einer unterm 6. April 1885 vollzogenen Erklärung, betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean, ihren Abschluss fand. Die danach bestimmte Demarkationslinie verläuft zwischen dem 8° südlicher Breite und dem 15° nördlicher Breite und dem 154° und 173° östlicher Länge von Greenwich; sie brachte von Neu-Guinea und dem Archipel von Neu-Britannien die Theile unter deutsche Herrschaft, welche in dem unten folgenden Schutzbriefe näher angegeben sind. Ausserdem kam am 8. April 1885 ein weiteres Uebereinkommen mit England zu Stande, welches den beiderseitigen Staatsangehörigen in dem durch die Erklärung vom 6. April bezeichneten Gebiet im westlichen Stillen Ozean Handels- und Verkehrsfreiheit gegenseitig zusicherte.

Nachdem dies geschehen, erhielt das Konsortium, welches sich inzwischen unter dem Namen Neu-Guinea-Kompagnie als Korporation mit den Rechten einer juristischen Person konstituirte hatte, auf sein Ansuchen unterm 17. Mai 1885 von des Kaisers Majestät einen Schutzbrief, welcher wie folgt, lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neu-Guinea-Kompagnie“ angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheissen hatten; nachdem die Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrolle Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnächst

auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind: nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrath Adolph v. Hansemann, nunmehr angezeigt hat, dass sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Zivilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, dass ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschliesslichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschliessen, verliehen werden möchte:

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, dass Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1) Der Theil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie „Kaiser-Wilbelsland“¹⁾ zu nennen gestattet haben, erstreckt sich auf der Nordküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie zu nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in west-nord-westlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend wieder das Meer erreicht.

2) Die vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neu-Britannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel“ tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschliesslichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen

¹⁾ Kaiser Wilhelm gestattete am 30. November 1885, dass dem auf der Gazellen-Halbinsel gelegenen Mont Beauteemps-Beaupré der Name „Varzin-Berg“ beigelegt und dass die Insel Neu-Irland von jetzt ab „Neu-Mecklenburg“, die Duke-of-York-Gruppe „Neu-Lauenburg-Gruppe“ und die Insel Neu-Britannia „Neu-Pommern“ genannt werden sollte. Die Admiralitätsinsel hat ihren Namen behalten.

und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

Die Ordnung der Rechtspflege sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.

Wir verheissen und befehlen hiermit, dass Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, dass dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maassgabe der deutschen Gesetze ordnet, dass die Mitglieder ihres Vorstandes, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

(I. S.)

Wilhelm.

(ggz.) von Bismarck.

Nach der „Erklärung“ vom 6. April 1885 fielen in den deutschen Machtbereich die nördlichen Inseln der Salomogruppe, von denen Bougainville, mit der Insel Buika, Choiseul und Isabel die wichtigsten sind. Auch für sie erhielt die Neu-Guinea-Kompagnie unterm 13. November 1886 einen Schutzbrief mit den Rechten und Pflichten desjenigen vom 17. Mai 1885. Die Fläche des Landgebietes, welches innerhalb des 141.^o und 160.^o östlicher Länge und zwischen dem Aequator und dem 8.^o südlicher Breite liegt, ist überschläglich für den deutschen Theil in Neu-Guinea auf 179000 qkm, für den Bismarck-Archipel und die dazu gerechneten grösseren und kleineren Inseln (etwa 200, von denen die Mehrzahl der näheren geographischen Bestimmungen noch harrt) auf 52000 qkm, für die deutschen Inseln der wenig bekannten, fruchtbaren Salomogruppe auf etwa 18—19000 qkm berechnet, so dass sich die Gesamtfläche auf rund 250000 qkm oder 4464 geographische Quadratmeilen stellt, gleich etwa 46 % der Grundfläche des deutschen Reichs. Die Neu-Guinea-Kompagnie hat laut Statuten den Zweck:

1. die ihr durch den gedachten kaiserlichen Schutzbrief unter der Oberhoheit Seiner Majestät übertragenen Rechte der Landeshoheit

anzuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;

2. kraft des ihr vorbehalten der Oberaufsicht der Kaiserlichen Regierung verliehenen ausschliesslichen Rechtes, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschliessen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompagnie einschliesslich der unterirdischen Bodenschätze zu verwerthen;

3. der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiet den Weg zu bahnen;

4. Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwicklung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

Wir wollen hier nicht näher auf die Finanzierung der Gesellschaft eingehen, welche durch die Beihülfe von kapitalkräftigen Finanzinstituten schnell vor sich ging, und nur mittheilen, dass die Zahl der beitragspflichtigen Antheile ans 1600 besteht und dass für die Zahlung der eingeforderten Beiträge die beitragspflichtigen Mitglieder bis zur Höhe von 5000 Mark auf jeden Antheil unbedingt haftbar sind. Die Direktion besteht aus 10 Mitgliedern, deren Vorsitzender Geh. Kommerzienrath v. Hansemann ist, der erste Stellvertreter ist der Staatssekretär a. D. Herzog, zweiter Stellvertreter Generalkonsul Russel; geschäftsführende Mitglieder sind Baurath Lent und A. v. Siemens.

Die Kompagnie, welcher am 29. März 1886 die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen wurden, ging in Ausübung ihrer landesherrlichen Pflichten sofort an die Aufgabe, die Verwaltung zu organisiren. Als oberster Bevollmächtigter und rechtlicher Vertreter der Kompagnie wurde ein Landeshauptmann mit dem Amtssitz in Finschhafen bestellt. Er übt die obere Leitung der gesammten örtlichen Verwaltung und ist als höchster Beamter der Kompagnie Vorgesetzter aller im überseeischen Dienst derselben Angestellten, in erster Linie der Stationsvorsteher. Im Berichtsjahr trat der zuerst dazu berufene Vize-Admiral Freiherr v. Schleinitz von der Leitung zurück und an Stelle desselben übernahm der Geheime Ober-Postrath Kraetke am 1. März die Leitung der Geschäfte des Landeshauptmannes. Zur Bearbeitung der Finanzsachen und technischen Angelegenheiten sind dem Landeshauptmann einige Hilfsbeamte und ein Banverständiger beigegeben. Den Stationsvorstehern liegt die ökonomische und administrative

Leitung der Haupt- und Nebenstationen, sowie die Wahrnehmung staatlicher Funktionen ob, welche ihnen übertragen wurden, wie der Polizei- und richterlichen Hilfsbeamten, der Stadesbeamten, in der späteren Entwicklung auch der Steuer- und Zollbeamten. Für die Kassen- und Lagerverwaltung und zur sonstigen Hilfsleistung, nöthigenfalls auch zur Vertretung, sind den Vorstehern der Hauptstationen Assistenten, zur Verrichtung der Handarbeiten in der Regel ein Zimmermann, ein Gärtner und ein Seemann, sowie eine Anzahl farbiger Arbeiter unterstellt. Zur Vorbereitung der Landverkäufe an Ansiedler sowie zur Sicherung der von der Kompagnie kraft ihres Vorrechtes in Besitz zu nehmenden Ländes sind ferner einige Landmesser ausgesendet und mit den erforderlichen Instrumenten ausgerüstet. Ferner ist ein Arzt in Finschhafen stationirt und ein Kaiserlicher Richter, Assessor Schmiele, in Kerawara im Bismarck-Archipel, nachdem er zeitweilig in Matupi untergebracht war. Ferner sind Seemannsämter in Finschhafen und Kerawara eingerichtet worden, deren Geschäfte von Beamten der Kompagnie wahrgenommen werden, und ist eine Schutztruppe gebildet, welche von einem Offizier, Lieutenant a. D. Steinhäuser, und zwei Unteroffizieren befehligt wird. Die Zahl der Beamten, Handwerker und sonstigen Angestellten, welche in fester Besoldung stehen, betrug im Berichtsjahr 60, die der Schiffsleute 74. Auf der Zentralstation Finschhafen befanden sich im Sommer ausser dem Landeshauptmann Kraetke, Postinspektor Ewerlien, Referendar Jordau, Dr. med. v. Lukowicz, Stadesbeamter und Vorsteher des Seemannsamtes Dr. Hindorf, Schmidt-Ernsthansen, Verwalter der Postagentur. Auf der Station Konstantinhafen: Stationsvorsteher Kubary, auf Hatzfeldthafen: Stationsvorsteher Schollenbruch, auf der Nebenstation Bntaneng: Stationsvorsteher Dr. Marnow, auf der im August 1888 eingerichteten Pflanzungsstation Stephansort: Stationsvorsteher Hermes. Im Bismarck-Archipel auf Station Kerawara: Stationsvorsteher Joachim Graf v. Pfeil, Verwalter der Postagentur B. v. Mengden, Kaiserlicher Richter Gerichtsassessor E. W. Schmiele, Justiz-Aktuar Gerichtsschreiber O. Hering, Gerichtsvollzieher H. Langmaak. —

Die Führung der Schiffe hatten von: Dampfschiff Samoa, Kapitän A. Dücker; Dampfschiff Ottilie, Kapitän Sechstroh; Dampfschiff Ysabel, Kapitän E. Dallmann; Bark Florence Danvers, interm. Kapitän Fossgreen; Bark Esmeralda, interm. Kapitän Weller.

Wir geben diese Einzelheiten, um zu zeigen, einen wie bedeutenden Apparat die Gesellschaft anzuwenden hat, um den

an sie durch den Schutzbrief gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Als die Kompagnie die Verwaltung übernahm, war Neu-Guinea nur erst an einigen Punkten der Küste erforscht und es wurde deshalb eine besondere Forschungsexpedition ausgerüstet, nachdem Dr. Finsch nach Europa zurückgekehrt war, welche aus dem Astronomen Dr. Schrader aus Hamburg als Leiter, dem Botaniker und landwirthschaftlichen Techniker Dr. Hollrung aus Dresden und dem Geologen Dr. Schneider aus Berlin bestehend, und im April 1886 in Finschhafen anlangte. Sie sollte zunächst in Kaiser-Wilhemsland von der Küste aus womöglich bis an die Grenze des englischen Gebietes vordringen und auf anderem Wege zur Küste zurückkehren, aber der Versuch gelang nicht wegen Mangel an passenden Trägern. Die Expedition beschränkte sich darauf, das Küstenland oberhalb Finschhafen, die Umgegend von Konstantinshafen und Hatzfeldthafen und einige andere Punkte zu erforschen und besuchte im Juni 1887 den von Dr. Finsch entdeckten Kaiserin-Augusta-Fluss. Es gelang ihr bis zum 141° 48' östlicher Länge vorzudringen und die Schifffahrt des Flusses auf etwa 200 Seemeilen (für Schiffe mit 9 Fuss Tiefgang) festzustellen.¹⁾ Ausserdem hatte der Landeshauptmann Freiherr v. Schleinitz die Erforschung der Küste sich angelegen sein lassen und die Nord- und Südküste von Neu-Pommern befahren, wobei zahlreiche Häfen, schiffbare Flüsse und grosse Strecken fruchtbaren Landes entdeckt wurden. Hngo Zöller machte im Sommer von Konstantinshafen aus eine grössere Erforschungsreise in das Innere, erreichte die Höhe der Finisterre-Gebirgskette und entdeckte zwischen dieser und der Bismarckkette noch ein anderes hohes Gebirge, welches nach dem Landeshauptmann von Neu-Guinea den Namen Kraetke-Kette erhielt. Nach diesem Forscher ähnet das Land sehr den gebirgigen Gegenden Javas. Aus den Mittheilungen dieser Forscher, besonders des Herrn Dr. Hollrung, lässt sich nun ungefähr ein Bild von dem Lande machen, welches in einen nördlichen ebenen und einen südlichen, gebirgigen Theil zerfällt.²⁾

Letzterer ist ein grosser Ausläufer des langen Gebirgsrückens, welcher sich gleich einem Rückgrat aus der Nordwestspitze der Insel in ziemlich gerader Richtung nach der Südostspitze zieht. Dieser

¹⁾ Auch der Ottilienfluss und der Markhamfluss haben sich auf längere Strecken als fahrbar erwiesen, viele andere Wasserwege harren noch der Untersuchung.

²⁾ Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde in Tokio. 40. Heft. Asher & Co., Berlin.

Ausläufer, welcher eine grosse Anzahl Seitenzweige nach Nord und Süd schickt, endet an der Astrolabebai in unmittelbarer Nähe der Küste. Alle Gebirgszüge in Kaiser-Wilhelmsland sind ausserordentlich stark zergliedert. Die einzelnen Bergrücken schieben sich bald kulissenartig hintereinander, bald folgen sie treppenartig aufeinander mit einer tiefen Einsenkung zwischen jeder Stufe, meist ziehen sie aber ohne jede erkennbare Anordnung in das Innere hinein. Die Einschnitte zwischen den Zügen sind tief, schluchtenartig, und Gebirgsthäler mit geräumiger Thalsohle sind nicht häufig, die Abhänge der Berge und Rücken leiden namentlich im Süden unter einer allz grossen Steilheit, im Norden tritt der Hauptstock sehr zurück. weshalb die Bergrücken daselbst niedriger und flacher als im Süden sind.

Entsprechend der Theilung des Landes in einen nördlichen flachen und südlichen gebirgigen Theil ist die Bildung der Flüsse. Enges Flussbett, starker Fall, steiniges Bett, verhältnissmässig kurzer Lauf ist für die Flüsse im Süden charakteristisch. Für den Schiffs-, gelegentlich sogar für den Bootsverkehr nach dem Innern sind sie untauglich, eignen sich aber hier und da zum Holzflössen. Im Norden giebt es eine Reihe grösserer Ströme, welche tief in das Land hineingehen, geringes Gefälle besitzen, weit in das Innere hinein für grosse Dampfer befahrbar sind und daher die natürlichen Wege in das nördliche Innere bilden. Der grösste ist der Kaiserin-Angusta-Fluss, welcher zweimal von der wissenschaftlichen Expedition bis auf 50 Seemeilen (93 km) Entfernung von der holländisch-deutschen Grenze verfolgt wurde. Seine Quelle, welche auf holländischem Gebiet zu liegen scheint, ist bis jetzt noch nicht erreicht worden.

Das Klima ist ein ausgesprochen tropisches und besitzt alle die bekannten Attribute desselben, welche jedoch sowohl durch die insulare Lage des Landes an sich schon, als auch durch die Lage der Insel in allernächster Nachbarschaft der Südsee eine vortheilhafte Modifikation erfahren.¹⁾ Die Hitze ist eine gleichmässige und feuchte.

¹⁾ Nach den vorliegenden Berichten hat sich der Gesundheitszustand auf den Stationen in Kaiser-Wilhelmsland und im Bismarck-Archipel während des Berichtsjahres im Allgemeinen günstig gestellt. Es gilt dies insbesondere in Bezug auf die vorherrschende Krankheit, das Malariafieber. In Finschhafen, das ihm bisher am meisten angesetzt zu sein schien, sind in der ersten Hälfte des Jahres keine schweren Fälle vorgekommen, in den übrigen Stationen überhaupt nur wenige und nicht erhebliche Erkrankungen. In Finschhafen scheint die sorgfältigere Behandlung der Wohnungen, sowie die Errichtung zweier Krankenhäuser günstigen

in den Küstengegenden durchschnittlich 27° C. Nach den Bergen hin nimmt die Temperatur rasch ab. Als höchste Temperatur wurde während der 2jährigen Beobachtungen auf den 3 Küstenstationen $33,5^{\circ}$ C., als niedrigste $22,5^{\circ}$ beobachtet. Es wird aus dieser Angabe ersichtlich, dass einmal die Schwankungen der Temperatur sehr geringe sind, und sodann das Maximum der Temperatur keineswegs so sehr hoch ist, wie man auf Grund der Lage des Landes gemeinlich anzunehmen geneigt ist. So weist, beispielsweise, das unter 36° n. Br. belegene Yokohama und das auf 37° s. Br. befindliche Melbourne viel grössere Maxima auf. Ersteres nämlich $35,5^{\circ}$, Letzteres sogar 44° C. Kaiser-Wilhelmsland verdankt diese günstigen Verhältnisse den kühlen Winden, welche mit grosser Regelmässigkeit das ganze Jahr hindurch wehen und die, sowohl der Südost- als der Nordwestpassat, in voller Frische, durch keine vorgelagerten Landmassen geschwächt und verdorben auf Kaiser-Wilhelmsland herabwehen. Der Regen fällt sehr reichlich, besonders stark am Fusse des Finisterregebirges, nahe der Astrolabebai. Bestimmte Regenperioden haben noch nicht erkannt werden können. Die atmosphärischen Niederschläge erscheinen zum Theil in Form von Gewitterregen, die damit verbundenen Blitzerscheinungen sind weder besonders starke noch zahlreiche, und jedenfalls mit den wegen ihrer Heftigkeit genugsam bekannten Gewittern des tropischen Afrika nicht zu vergleichen. Erdbeben treten ziemlich häufig auf.

In geologischer Hinsicht ist die Kenntniss eine noch sehr geringe. Auf eine korallinische Küstenzone folgt ein vulkanisches Innere, das, nach den von den Flüssen nach der Küste hin gewälzten Gesteinsgeröllen zu urtheilen, nahezu alle der bekannten Formationen enthält; aber von allen denjenigen geologischen Verhältnissen, auf Grund deren es möglich wäre, Schlüsse auf das Vorkommen gewisser werthvoller Mineralstoffe zu ziehen, wissen wir noch äusserst wenig. Es ist denn auch noch nicht gelungen, Gold, Silber, Zinn, Kohle oder andere werthvolle Mineralien zu finden. Da man jedoch in dem benachbarten Englisch-Neu-Guinea nahe dem Owen-Stanley-Berg

Einfluss geübt zu haben. Alle Berichtersteller stimmen darin überein, dass das Klima für Tropengegenden günstig sei, und dass der Europäer es ertragen kann. Ob er aber körperlich anstrengende Arbeiten wird machen können, ist noch eine offene Frage. Während es einerseits für möglich gehalten wird, dass Nordeuropäer den Tag über im Freien körperlich arbeiten, wenn sie angemessen wohnen, sich gehörig nähren, und zur Zeit des höchsten Sonnenstandes sich schützen, wird andererseits die Frage zum Theil verneint.

goldführenden Boden aufgefunden hat, so ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass goldführendes Land sich auch in Kaiser-Wilhelmsland befindet. Um auch die Nachforschung nach unterirdischen Bodenschätzen wieder aufzunehmen, ist ein deutscher Bergingenieur in den Dienst der Kompagnie genommen.

Dem Zoologen fällt die grosse Armuth an Thieren, namentlich an Vierfüssern, auf. Unter den Säugethieren ist das Wildschwein das grösste, es fehlen vollständig der Tiger und Leopard, welche im benachbarten Java auftreten, der Elephant von Borneo, das Rhinoceros von eben daher, der Affe, der Hirsch und der kleine wilde Büffel, welche noch in dem nahe gelegenen Celebes vorkommen. Nebst dem Wildschwein ist in Kaiser-Wilhelmsland aus der Reihe der Säugethiere noch der fliegende Hund, das Wallabi, der Cuscus, eine opossumähnliche Beutelratte und eine kleine Buschratte vertreten. Ausserdem besitzen die Eingeborenen noch kleine Hunde, welche aber nie wild auftreten, sondern von den Papuas für ihre kulinarischen Zwecke gezüchtet werden. Sehr zahlreich sind die Vogelarten. Als sehr charakteristisch ist einerseits das Vorkommen der auf Neu-Guinea beschränkten Paradiesvögel, andererseits das des Casuars, welcher sonst nur noch von Australien bekannt ist, hervorzuheben. Ferner sind noch die Krontanbe (*Goura coronata*) von der Grösse einer Gans, der Nashornvogel (*Buceros*), die ungezählten Papageien-, Kakadu- und Taubenarten, der kleine Cicinnurus mit rothsamtem Federkleid, die langgeschwänzte himmelblaue Tausiptera, der farbenprächtige *Diphylodes*, die schwarze Ente, der weisse Reiher, der Taucher, zu erwähnen. Von Reptilien giebt es Krokodile in den Mündungen ruhigfliessender Bäche und Flüsse und namentlich an den Ufern des Kaiserin-Angstafnsses, Seeschildkröten bis zu 1½ Meter Länge und Schlangen, deren grösste etwa 3 Meter lang ist. Vergiftungsfälle durch Schlangen sind im Gegensatz zum benachbarten Australien noch nicht bekannt geworden. Der Fischreichtum der Flüsse und der Meeresküsten ist ein sehr bedeutender und bildet für Fluss- und Meeresanwohner einen Haupttheil der animalischen Nahrung. Die niedere Thierwelt ist sehr zahlreich vorhanden, ohne indessen hinsichtlich des Formenreichtums an das tropische Amerika hinanzureichen.

In botanischer Beziehung ist Kaiser-Wilhelmsland ausserordentlich reich ausgestattet; die Pflanzenwelt ist eine wahrhaft tropisch üppige, vielleicht zu üppige. Sowohl hinsichtlich der einzelnen Bestandtheile, als auch durch die Art und Weise, wie letztere zusam-

mengestellt erscheinen, ist die Vegetation vielfach verschieden von der benachbarten anstralischen. Dem Wald fehlen die Nadelhölzer vollständig, er wird ausschliesslich aus Lanhhölzern gebildet, unter denen wieder die dicotyledonischen Bäume im Grossen und Ganzen vorherrschen. Kokospalmenhaine, kleine Wälder von Pandanus, der niedlichen Fächerpalme Licuala und der schlanken Euterpe sind im Norden häufiger als im Süden. Eine weitere Eigenthümlichkeit des Waldes ist der Mangel wirklicher Bestände einer Baumgattung, was recht unbequem in das Gewicht fällt, wenn es gilt, eine bestimmte Holzsorte zu schlagen. Die Stämme sind meist gerade gewachsen und mitunter von staunenswerther Höhe und Dicke; zahlreiche Schmarotzer, wie Raphidophora, Pothos, einige Baumorchideen, Farrukräuter (Platyecrinum, besonders schön) und die Mistel bedecken zum Theil die Stämme mit einer letztere oft vollständig verhüllenden Kruste, oder halten sich in den reich belauhten Baumkronen auf. Dazu tritt eine grosse Reihe von schlingenden, kletternden und windenden Gewächsen, welche in allen nur erdenklichen Formen, von der Bindfaden- bis zur Korkziehergestalt, und in allen möglichen Anordnungen, bald am Boden sich hinwäzchend, bald an den Stämmen der Bäume emporkletternd, bald in schön geschwungenem Bogen von Ast zu Ast, von Baum zu Baum sich bieugend, bald wie ein Klettertan aus der Baumkrone auf den Boden herabreichend, vorzufinden sind. Das Unterholz in den Wäldern ist meist sehr gering, da die dichte Belaubung ihm Licht und Luft raubt. Der Boden der Wälder ist kahl, ohne Grasbedeckung. Die Grasebene hat ihren Hauptverbreitungsbezirk in der Tiefebene, sie verschwindet gegen die Berge hin und ist über einer Höhe von 1000 Metern wohl nur selten noch zu finden. Das Sagodickicht tritt verhältnissmässig stark auf, da es einen mehr oder weniger unter Wasser stehenden Boden voraussetzt. Diese Bedingungen bieten z. B. die sehr häufig überschwemmten Ufer des Kaiserin-Angustafusses nahe bei der Mündung, weshalb dort grosse Sagowälder vorhanden sind. Diese Wälder bilden ein wildes unentwirrbares Chaos von lebenden und umgestürzten Palmen, so wie einigen grosse Feuchtigkeit liebenden Dicotyledonen.

Die Eingeborenen, echte Papua,¹⁾ in Dörfern wohnend, sind im

¹⁾ Nachrichten über Kaiser-Wilhelmsland und über den Bismarck-Archipel, Heft 4. 1888. In Kommission bei Asher & Co., Berlin. Diese Nachrichten werden von der Direktion herausgegeben und enthalten eine fortlaufende vortreffliche Geschichte der Entwicklung des Schutzgebietes, was sowohl die Verwaltung, als die Forschungen der Reisenden und Ergebnisse der Kulturen betrifft.

Allgemeinen von kräftiger, muskulöser Gestalt, mittlerer Grösse, chokoladenbrauner Hautfarbe und reichem, krausem Haarwuchs. Durch gewisse Verschiedenheiten in der Lebensweise, Ernährung, Beschäftigung, in den Sitten u. s. w. haben diese Charaktere hier und da leichte Modifikationen erfahren. So ist bei den Bergvölkern der Unterkörper besonders stark ausgebildet, während die Anwohner des Kaiserin Augustafusses einen starken Oberkörper, d. h. sehr kräftige Brust und Arme, bei schwachen Beinen besitzen. Am regelmässigsten gebaut sind die Küstenbewohner. Im Haarwuchs machen sich nur insofern Unterschiede geltend, als in einigen Gegenden (Hatzfeldhafen, Augustafuss, Nempommern) bärtige Eingeborene auftreten und das Haupthaar namentlich in Folge der ortsüblichen Trachten bald sehr eng geringelt und dicht, bald etwas lockerer ist. Die grösste Verschiedenheit weist die Gesichtsbildung der Eingeborenen auf. Ein entschieden semitischer Gesichtstypus ist unter den Eingeborenen von Hatzfeldhafen und dem oberen Augustafuss zu finden; mehr an javanische Gesichtsbildung erinnern wieder andere, und einige Anwohner des Sattelberges bei Finschhafen gleichen im Gesichtsschnitt vollständig den Australnegern. Die Augen der Eingeborenen liegen vollständig horizontal, die Nasenwurzel ist als verhältnissmässig schmal zu bezeichnen. Die Frau ist etwas kleiner und zierlicher gebaut als der Mann, unterscheidet sich sonst aber nicht auffallend vom Manne. Die Kleidung der Eingeborenen ist dem Klima entsprechend sehr einfach. Am wenigsten kompliziert ist sie in einigen Gegenden des nordöstlichen Neu-Mecklenburg, woselbst Männer wie Frauen völlig nackt einhergehen. Dagegen sind im Kaiser Wilhelmsland niemals unbekleidete Frauen bemerkt worden; immer tragen dieselben mindestens einen aus Gras hergestellten Lendenschurz. Ueber eine Bedeckung der Hüftengegend gehen weder die Männer noch die Frauen hinaus. Bedeutend mehr Aufmerksamkeit widmen die Eingeborenen der Ausschmückung ihres Körpers und sie verwenden hierzu Armbänder, Fussringe, dreieckig geformte Brustschmucke, Muscheltheile, Stirnbänder, Nasenpföcke, Ohrringe und Halsketten, Blumen, nebst rother, gelber, schwarzer und weisser Farbe, Kokosnussöl, Haarnadel und Stechkamm, kurz alle die Schmuckstücke, welche gleichwertig den bei unseren europäischen Damen gebräuchlichen Schmuckstücken sind. Die Frauen erscheinen im Allgemeinen wenig geschmückt. Eigentliche Waffen besitzen die Eingeborenen nur noch im Bogen mit dem Pfeil und dem Speer. Die Steinkugel ist jetzt schon sehr selten geworden. Die sogenannten Menschenfänger sind

im Kaiser-Wilhelmsland unbekannt. Die Arbeitsinstrumente sind sehr einfach und wirkungsvoll. So dient ihnen als Rasirmesser ein Stück Obsidian, eine Muschelschale, ein Faden Bambusrohr und die Flaschenscherbe. Als Filter zur Trennung des rohen Sago Mehls von seinem Spülwasser benutzen sie das Gewebe der Kokospalme; das Anwaschen und Kneten des zerkleinerten Sago-Palmenmarkes nehmen sie in einer trogförmig zusammengebundenen Palmenblattscheide vor. Gleich einfach ist ihr Küchenmesser, es besteht aus einem länglichen Stück Bambusrohr, dem sie durch sehr geschicktes Abziehen eines Theiles der Gefässbündel eine gute Schneide geben. Gleich einfach verhalten sie sich bezüglich der Nahrung, deren Erlangung, Zubereitung und Verspeisung. Yam, Taro und Banane, an einigen Plätzen auch Brotfrucht und Sago, sind die hauptsächlichsten vegetabilischen, Schwein, Hund und Fisch die gebräuchlichsten animalischen Nahrungsmittel der Eingeborenen. Gelegentlich stillen sie ihren Appetit auch mit wilden Früchten, verzehren eine Schnecke, eine Schlange, den Leguan, einen fliegenden Hund, einen Kuskus, eine Ratte, eine Schildkröte, ein Huhn, alle mit gleichem Appetite. Yam, Taro, Banane und Zuckerrohr, sowie Hund, Schwein und Huhn werden von den Eingeborenen gezogen, alle übrigen Nahrungsmittel entnehmen sie der Natur. Die Hauptgenussmittel sind Tabak und das Betselgemisch. Getränke berauschender Natur sind ihnen unbekannt. In geistiger Beziehung stehen die Eingeborenen von Kaiser Wilhelmsland ziemlich hoch, wie die geschickte Verwendung von Naturprodukten, ihre Industrie und Handel, sowie ihr Verhalten im Verkehr mit den Weissen bezeugt. In industrieller Hinsicht sind namentlich die Bili-Bili-Einwohner wegen ihrer wohlgeformten gebrannten Töpfe, die Maragun-Leute wegen ihrer Holzschüsseln, die Rook-Insulaner wegen ihrer prachtvollen Geflechte mit Kanrimmschelbesatz und viele Gegenden des Bismarck-Archipels wegen der kunstvollen Maskenschutzereien bekannt. Von religiösen Vorstellungen kennen sie nur die Furcht vor einem höheren Wesen; Sonne, Mond, Sterne, Blitz und Donner versehen sie mit dem Beiwort „abnmtan“, dem der Begriff des Grossen. Mächtigen innewohnt; dieselbe Bezeichnung geben sie sodann den geschnitzten menschenähnlichen Holzfiguren, welche fast in jedem Hause anzutreffen sind, und in neuester Zeit haben sie den Begriff „abumtau“ auch auf den Weissen, welcher viel Perlen, Tuch und Eisen besitzt, übertragen. Die Sprachenverschiedenheit ist sehr gross; fast jedes Dorf hat eine andere Sprache. Dies ist für die Erforschung des Landes recht hinderlich, denn der Weisse, welcher nicht direkt

mit dem Eingeborenen verkehren kann, darf sicher sein, von seinem Dolmetscher hintergangen zu werden. Ein Zusammenhang irgend eines der bis jetzt aus Kaiser-Wilhelmsland bekannten Dialekte mit anderen Sprachen der Südsee, Australiens oder des Malayischen Archipels hat sich bisher noch nicht feststellen lassen, wenn auch in einigen der Dialekte Anklänge an das Malayische z. B. vorhanden sind. Eine Schrift irgend welcher Art kennen die Eingeborenen nicht, was immerhin angesichts ihrer Leistungen in der Schnitzkunst und in dem Erfinden von gefälligen Mustern auffällig erscheint. Für Vergnügungen sind die Eingeborenen äusserst zugänglich, deshalb ist der Tanz, sowie das Jagen und Fischen mit dem Speer bei ihnen äusserst beliebt. An den Tänzen, welche des Abends auf einem freien Platze mitten im Dorfe abgehalten werden, nehmen nur die Männer und erwachsenen Knaben Theil, die Frauen begnügen sich mit der Rolle der Zuschauer. Je nach der Oertlichkeit und der Bedeutung der Festlichkeit erscheinen die Männer in mehr oder weniger verschiedenartigem oder phantastischem Schmuck. Ihr Musikinstrument ist die kleine Trommel. Auf dieser geben sie den Takt zu dem Gesange an, welcher von einem Vorsänger angestimmt und von den Umstehenden ausgeführt wird. Die Tänzer bilden entweder hinter einander gestellt einen grossen Kreis oder zwei sich gegenüberstehenden Reihen, zwischen denen zwei Solotänzer ihre Bewegungen ausführen. Der eigentliche Tanz besteht in einem eigenthümlichen Verdrehen des Kopfes, einem Vor- und Zurückbeugen des Oberkörpers, einer Reihe von Kniebeugen, sowie gelegentlichem Vor-, Rückwärts- und Seitwärtsspringen. Auf die Beziehungen der Eingeborenen zu den Weissen werden wir später noch zu sprechen kommen.

Die örtliche praktische Arbeit wurde durch die Errichtung von Stationen begonnen, von denen auf Kaiser-Wilhelmsland Finschhafen ($5^{\circ} 30' \text{ s. Br. } 147^{\circ} 50' \text{ ö. L.}$) die Zentrale ist. Die erste im Jahre 1885 dort angelangte Expedition, welche Malayen aus Soerabaya als Arbeiter engagirt hatte, errichtete die ersten Gebäude auf einer kleinen Insel im äusseren Hafen, Madang oder Holzinsel genannt. Von der Insel, welche durch einen Steindamm mit dem Festlande verbunden wurde, ging man auf das letztere über, auf welchem im Sommer 1887 bereits 16 Gebäude vorhanden waren, und zwar Wohnhäuser, eine Speiseanstalt, ein Kulihaus, Lagerhäuser, Inventarienschuppen und ein Hospital, ein Einwanderungshaus und weitere Lagerhäuser später erbaut worden sind. Ferner wurde ein geeignetes Grundstück zum Anbau von Gemüse und später auch Kaffee erworben und ein Vieh-

park für Rindvieh eingehegt. Bald aber zeigte sich, dass Finschhafen sich für ausgedehnten Plantagenbau nicht besonders eignen würde, da das Vorland zwischen der Küste und den in geringer Entfernung schroff aufsteigenden Bergen nur schmal ist und der Korallenboden nachhaltige Fruchtbarkeit nicht versprach. Demgemäss wird das Vorland mehr als vorwiegend städtische Anlage zu verwerthen sein und wurde der Plan zu einer solchen, welcher die Strassenzüge und die Theilung des Bodens in Loose vorsah, ausgelegt.¹⁾

Diese Beschränktheit des kultivirbaren Terrains führte dazu, an der Langemakbncht einige Kilometer südlich, eine Nebenstation Bntaneng anzulegen, besonders um die Lebensmittel für die farbigen Arbeiter zu ziehen. Die erste Niederlassung in Hatzfeldthafen wurde aus Gründen der Sicherheit auf einer kleinen Insel Tschirmoi eingerichtet, aber bald nach dem Festlande verlegt. Nach Klärung des Buschlandes wurde ein Versuchsfeld für Tabak angelegt, auf dessen Anbau man hier grosse Hoffnungen setzte. Eine vorangeschickte Probe nicht fermentirter Blätter der letzten Ernte, welche zu Zigarren verarbeitet wurde, zeigte nach sachverständigen Gutachten werthvolle Eigenschaften eines guten Deckblattes. Es wurde für Tabakplantagen ein ausgedehntes Terrain (etwa 600 ha) geeigneten Bodens und die im Jahre 1888 neu angelegte Pflanzenstation Stephansort an der Astrolabe-Bai bestimmt, wo eine Fläche von etwa 500 ha zur Verfügung stand. Die Astrolabe-Bai bildet einen ziemlich regelmässigen riesigen Halbkreis mit reich und schön bewaldeten Ufern, von denen die freundlichen weissen Gebäulichkeiten der Station Konstantinhafen auf der einen und der Missionsstation Bogadjim (siehe über die Missionsthätigkeit Seite 57) auf der anderen Seite weit in das Meer hinausleuchten. Zur Gründung der neuen Station war das Gebiet in der Nähe der Missionsstation ausgewählt. Auf der Station Konstantinhafen, an der gleichnamigen Bucht, in dessen Nähe 1870/1871 der russische, jetzt gestorbene Naturforscher Michluco Maclay mehrere Monate zu wissenschaftlichen Zwecken verweilte, ist eine Plantage von $8\frac{1}{2}$ h Fläche mit den nöthigen Gebäulichkeiten einge-

¹⁾ Ueber die allgemeinen Bedingungen für die Ueberlassung von Grundstücken u. s. w. siehe Anhang; die Preise betragen laut einer Bekanntmachung des Landeshauptmann Krnetke vom Jahre 1888 für alle Orte:

für ein Loos von $\frac{1}{10}$ ha in der inneren Stadt	} zwischen 20—100 Mark.
für ein Loos von $\frac{1}{4}$ ha in der äusseren Stadt	
für ein Loos von 1 ha ländliches Gebiet	

Die zur Auswahl gestellten Grundstücke liegen in den Bezirken der Stationen Finschhafen, Konstantinhafen und Hatzfeldthafen.

richtet. Ausserdem wurde wie in Finschhafen und anderwärts auch hier eine Sägeeinrichtung aufgestellt. Eine andere Station Kelana, westlich vom Kap König Wilhelm, auf welcher der Anbau von Baumwolle und Kokosplantagen betrieben werden sollte, ist wegen des ungeeigneten Bodens wieder aufgegeben worden.

Im Bismarck - Archipel bestanden schon längere Jahre Niederlassungen von deutschen Handelshäusern, vor allen das bekannte Hamburger Hans J. C. Godeffroy & Sohn, welches auf der Insel Mioko, die mit Neu-Lauenburg, Ulu und Utuan einen sicheren guten Hafen einschliesst, eine Faktorei errichtete, jetzt die Agentur der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee. Diese Agentur unterhält 10 Handelsstationen im Archipel und beschäftigt mehrere Fahrzeuge zum Sammeln der Produkte. Die zweite Niederlassung der Hamburger Firma Hershheim & Co. auf Matupi, einem Inselchen der Blanche-Bucht, ist ein gleich ansehnliches Etablissement, welches 12—18 Nebenstationen besitzt. Die dritte Hauptniederlassung bildet die Ralum-Plantation der Firma Thos. Farrell & Co. auf der Gazelle-Halbinsel, nördlich der Blanche-Bucht gelegen, wo ein Areal von 300 Acres (engl. Acker = 1,6 Morgen) vornehmlich Baumwolle, mit etwa 200 Salomo-Insulanern bewirtschaftet wird. Nachstehende tabellarische Notizen geben ein ungefähres Bild der Handelsbewegung im Jahre 1885, indem wir zugleich bemerken, dass die Export-Notizen eines einzelnen Jahres natürlich nicht identisch mit dem thatsächlichen Geschäftsumsatz der einzelnen Firmen ist, da die Lagerbestände am Anfange und am Schlusse des Jahres nicht in Betracht gezogen sind:

A. Export.

Firma	Kopra		Schildpatt, Perlschalen Diverse	Böche de mer	Baumwolle (sea Island)		Total
	Tonnen	Werth in Europa M			Pfund	Werth in Europa M	
1. Agentur der Deutschen Handels- u. Plantagen-Gesellschaft in Mioko	250	75 000	2 500	—	—	—	77 500
2. Hershheim u. Co. in Matupi	800	240 000	7 000	1 000	—	—	248 000
3. Farrell u. Co. in Ralum	500	150 000	12 800	24 800	21 000	21 000	208 600
Total	1550	465 000	22 300	25 800	21 000	21 000	534 100

B. Import.

Tanschwaaren, Mundvorrath, Bauholz, Kohlen u. s. w.

1. Agentur der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft.	₤ 246 000.— (incl. 1200 Tonnen Kohlen),
2. Hertsheim u. Co.	— 296 000.— („ 1700 „ „),
3. Farrell u. Co.	— 145 000.— („ 100 „ „),
	<hr/>
	Total ₤ 687 000.— (incl. 3000 Tonnen Kohlen).

Was den Ursprung der Waaren betrifft, so drängt der Import mittels direkter Segelschiffe von Deutschland denjenigen von Australien zurück. In der That hat sich die deutsche Industrie den Markt in der Südsee mehr und mehr erobert (nrr in einem Hauptartikel, bedruckten Kattunen, Prints, vermögen wir es mit Manchester nicht aufzunehmen) und in dieser absoluten Konkurrenzfähigkeit dürfen wir eine der sichersten Garantien für die Fortdauer unserer Handels-suprematie erblicken.

Im Bismarck-Archipel war zur Anlegung einer Station der Neu-Guinea-Kompagnie Matupi der geeignetste Ort, aber der Erwerbung stellten sich Schwierigkeiten entgegen. Herr v. Schleinitz wählte dann die kleine Insel Kera wara, die südlichste Insel der Neu-Lauenburg-Gruppe, wo auch eine Station errichtet wurde. Dieselbe soll wieder aufgegeben werden, da der Hafen für Segelschiffe schwer zugänglich ist und auf der Insel ausreichender Boden für umfassende Kulturversuche sich nicht findet. In Neu-Pommern, wo Herr v. Schleinitz sehr fruchtbares Land entdeckt hatte, sollte auch mit der Anlage einer Kaffee-Pflanzung begonnen werden, aber eine durch einen vulkanischen Ausbruch entstandene mächtige Fluthwelle überschwemmte die Küste und der Stationsvorsteher von Below sowie der Stationsbeamte Hunstein fanden mit mehreren eingeborenen Arbeitern einen jähen Tod.

Aus dem vorher Gesagten lässt sich schon ersehen, dass die Gesellschaft mit grosser Energie unter Anwendung mehrerer Millionen Mark an ihre Thätigkeit gegangen ist, nachdem sie sich davon überzeugt hatte, dass die aufgewendeten Kosten und Mühen sich einst bezahlt machen würden. Das grösste Gewicht ist naturgemäss auf die Hebung der Bodenschätze gelegt worden. Von den Nahrungsmitteln gedeihen sowohl die in den Tropen heimischen, als auch eine grosse Anzahl europäischer Gemüse und Bodenfrüchte. Es hat sich dabei gezeigt, dass das erstmalige Misslingen von Versuchen von deren Wiederholung nicht abschrecken darf. So ist z. B. der mit Kartoffeln angestellte Anfangs missglückte Versuch in Finschhafen mit gutem

Erfolge wieder aufgenommen worden und ebenso haben sich Gurken aus chinesischem Samen vorzüglich entwickelt, nachdem der europäische Samen versagt hatte. Von Handelspflanzen sind Baumwolle und Tabak mit Erfolg angebaut, die Kultur von Kaffee versucht worden. Die Frage, welche andere tropische Gewächse ausser Baumwolle und Tabak auf den Bodenarten von Hatzfeldthafen und Konstantinshafen angebaut werden können, hat nach genauer Untersuchung der Bodenproben eine anerkannte Autorität, Herr Prof. Maercker in Halle, dahin beantwortet, dass nach dem Nährstoffreichthum und der mechanischen Beschaffenheit dieser Bodenarten er überhaupt kein Gewächs wüsste, welches dort nicht angebaut werden könnte, wenn die klimatischen Verhältnisse es zuliessen. Bedeutend ist, wie schon hervorgehoben, der Holzreichthum des Landes, welcher in manchen Gegenden, z. B. am Augusta-Fluss, leicht ausgebetet und schon in Australien verwerthet werden kann, und im Bismarck-Archipel die Produktion der Kopra. Auch die Gewinnung des Sago, der Massoirinde, aus welcher ein ätherisches Oel gewonnen wird, der Harze, Phosphate auf Purdy-Insel, und an der Küste der Perlmutter-schaalen, des Trepanng wird sich vielleicht lohnen. Wie reichhaltig das Gebiet an Naturprodukten ist, hat Dr. Finsch des Genaueren auseinander gesetzt in einer sehr erschöpfenden Arbeit, auf welche wir die Leser verweisen.¹⁾

Die Hindernisse, welche einer schnellen wirthschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes sich entgegenstellen, sind mehrfacher Natur; sie liegen nicht in den natürlichen Verhältnissen des Bodens oder des Klimas, sie bestehen vielmehr in der Entlegenheit des Schutzgebietes vom europäischen Verkehr, in dem Mangel bereiter und geschickter Arbeitskräfte und in der Erfüllung der Aufgaben, welche die der Kompagnie übertragene staatliche Verwaltung stellt. Zwischen Europa und dem nördlichen Australien besteht eine einzige regelmässige Dampfschiffs-Linie, welche von der British India Steam Navigation Company in London unterhalten wird und alle vier Wochen ein Schiff gehen lässt, welches Cooktown an der Nordostküste von Queensland anläuft. Von dort vermitteln die Dampfer der Gesellschaft, welche wir schon erwähnt haben, den Verkehr nach Finschhafen in regelmässigen vierwöchentlichen Fahrten, was für Dampfer geringerer Geschwindigkeit vier bis fünf Tage in Anspruch nimmt. Die Beförderung von Frachten von Berlin nach Finschhafen beau-

¹⁾ Ueber Naturprodukte der westlichen Südsee, besonders der deutschen Schutzgebiete. Deutsche Kolonialzeitung IV. Jahrgang. 17. Heft und f.

spricht günstigen Falls 66 Tage, von Personen 56 Tage, von Briefen 45 Tage. Die Kosten des Schiffsverkehrs sind übermässig grosse, da Kohlen und ein grosser Theil der Schiffsbedürfnisse aus Australien beschafft werden müssen, so dass die Erwägung angebracht ist, ob nicht eine direkte Verbindung zwischen dem Schutzgebiete und dem Mutterlande hergestellt zu werden verdient. Der nächste australische Hafen, nach welchem deutsche Dampfschiffe regelmässig fahren, Sydney, ist rund 2500 Seemeilen, der nächste asiatische, Singapore, rund 2300 Seemeilen von Finschhafen entfernt, so dass die eigenen Schiffe der Kompagnie einen Anschluss dort nicht suchen können. Sie ist der englischen Linie vollkommen überliefert, welche ihr Monopol ausnutzt und die Güter nach Belieben liegen lässt. Sowohl in Hamburg, von wo die Sendungen nach London gehen, wie in London und Cooktown bedarf es der Vermittelung von Agenten, woraus eine dreifache Belastung mit Spesen folgt. Alle Bemühungen, durchgehende Konossemente von Cooktown nach Hamburg zu erhalten, sind bisher wegen des entgegenstehenden Interesses der Zwischenagenturen fruchtlos gewesen. Dazu kommt, dass in England die Zollbehörde gegen den Transitverkehr mit wenig Rücksicht verfährt und demselben durch Formalitäten, in neuerer Zeit besonders aus Anlass des Markenschutzgesetzes, empfindliche Verzögerungen und Kosten verursacht. Diese Schwierigkeiten des Verkehrs schrecken aber auch die direkte Unternehmung von der Anlegung von Pflanzungen wie von der Ansiedelung ab und lassen das deutsche Kapital lieber in tropischen Ländern unter fremder Herrschaft, wie in Sumatra, Nord-Borneo, Anlage suchen, so dass es im Interesse der Gesellschaft mit Freuden zu begrüßen wäre, wenn es sich ermöglichen liesse, eine direkte Linie, vielleicht über Niederländisch-Indien, herbeizuführen.

Eine andere Schwierigkeit liegt in der Arbeiterfrage, da sich die Eingeborenen von Kaiser-Wilhelmsland nur gelegentlich verwenden lassen. Zuverlässige aushaltende Arbeiter sind sie aber nie gewesen. Meist kommen sie ganz plötzlich, Arbeit verlangend. Dieselbe wird ihnen in Akkord gegeben; die ganze Familie und Verwandtschaft arbeitet dann sehr rasch unter grossem Tnult das gegebene Arbeitsquantum auf, nimmt den ausbedungenen Lohn in Empfang und hält sich danach für lange Zeit, häufig auf Nimmerwiedersehen, von der Station fern. Vielfach ist es auch vorgekommen, dass sie einen zweitägigen Akkord nach dem ersten Tage abbrachen, wenn ihnen nicht am Abend desselben schon der halbe Lohn

ausbezahlt wurde. Die Erfahrung hatte jedoch gelehrt, dass die Eingeborenen, wenn ihnen der halbe Lohn am ersten Tage ausgehändigt wurde, am nächsten Tage nicht wiederzukommen pfliegen; deshalb wurde ihnen später am ersten Tage kein Lohn mehr gegeben, was nun zur Folge hatte, dass die Eingeborenen, den am ersten Tage verdienten Lohn im Stiche lassend, am nächsten Tage und überhaupt nicht wiederkamen. Auf einigen Stationen, wie auf Butaneng, kommen sie aber regelmässig zur Arbeit.

Besser schlagen die Eingeborenen aus dem Bismarck-Archipel und von den Salomoinseln ein, die auf den Pflanzungen in Neupommern mit Erfolg verwendet und von der Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf den Plantagen in Samoa gebrannt werden. Auch für die Station in Kaiser-Wilhemsland sind Eingeborene aus Neupommern und Neu-Mecklenburg angeworben worden und sie haben sich im Allgemeinen anständig, ausdauernd und fügsam erwiesen.

Um den mit beklagenswerthen Missbräuchen verbundenen Arbeiterhandel zu stemmen, hat die Reichsregierung, welcher durch den Kaiserlichen Schutzbrief Anordnungen zum Schutze der Eingeborenen vorbehalten sind, schon im Frühjahr 1885 durch den Kaiserlichen Kommissar in Matupi in Verbindung mit dem Verbot der Zuführung von Waffen u. s. w. verboten lassen, dass Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiet weggeführt werden, ausgenommen für deutsche Plantagen (in Samoa) aus denjenigen Theilen des Bismarck-Archipels, aus welchen dies bisher geschehen und auch von diesen nur unter der Kontrolle deutscher Beamten. Durch Polizeiverordnung des Landeshauptmanns wurde die Uebertretung dieses Verbots unter Strafe gestellt und auch auf die Salomoinseln ausgedehnt. Die Anwerbung der Eingeborenen als Arbeiter wurde dadurch in eine festere Ordnung gebracht, dass sie durch Verordnung des Landeshauptmanns unter Aufsicht gestellt und die Einrichtung von Depots vorgesehen wurde. Dadurch wurden die Rekrutirungen von Eingeborenen, welche früher häufig unter schweren Gewaltthätigkeiten ausgeführt wurden, verhütet und wurde Sicherheit für eine menschliche und gerechte Behandlung gewährt, welche auf die durch die früheren Vorgänge erbitterten Bewohner des Bismarck-Archipels allmählich günstig einwirken wird. Das Verhalten der Eingeborenen gegen die Ansiedler ist bisher zwar nicht gleichmässig, aber doch überwiegend friedlich gewesen. Ernstere Konflikte haben im Dezember 1886 im Hon-Golf und im Juli 1887 auf der Station Hatzfeldhafen stattgefunden. Der erstere entstand dadurch, dass

ein Boot der „Samoa“, welches zu landen sich ausschickte, mit Speerwürfen angegriffen wurde, was zur Abbrennung einiger Hütten Veranlassung gab. Bei Hatzfeldthafen griffen ohne erkennbare Veranlassung zahlreiche Eingeborene die in der Nähe der Station liegende Tabakversuchsplantage an und verwundeten fünf der dort arbeitenden Malayen, den einen davon tödtlich, die anderen schwer. Die Bestrafung bestand auch hier, da die Thäter nicht zu erreichen waren, in der Vernichtung von Häusern und Kanoes der Siedlungen, welche den Angreifern gehörten. In Hatzfeldthafen dauerte im Berichtjahr das unfreundliche Verhalten der beiden Dörfer Dngumor und Tschiriar derart fort, dass es nöthig geworden ist, die Station zu ihrem Schutze mit einer über das eigentliche Stationsbedürfniss weit hinausgehenden Zahl von Weissen zu besetzen. Auch im Bismark-Archipel, auf der Gazellen-Halbinsel, in Neupommern, wo die Eingeborenen gegen 700 Snidergewehre in Besitz haben und sich ihrer zu bedienen wissen, ist es zu Zusammenstößen gekommen. Der Kaiserliche Richter Schmiele wurde nebst mehreren Begleitern auf einer Tour nach Fort Weber von Eingeborenen angegriffen und erst nach dreitägigem fortwährenden Kampf mit den Eingeborenen gerettet. Sämmtliche Mitglieder der Expedition wurden verwundet. Auch der Stationsvorsteher Graf J. Pfeil, der Neu-Mecklenburg in seinem südlichen Theile durchquert hatte, verlor durch einen Ueberfall der Eingeborenen einen Begleiter und sein Gepäck. Diese Vorkommnisse mahnen zwar zur Vorsicht, aber ernstere Ungelegenheiten werden den Ansiedlern kaum aus der Feindschaft der Eingeborenen erwachsen, da letztere in viele einzelne Stämme zersplittert sind und untereinander sich fast fortwährend bekämpfen. Diese gegenseitige Feindschaft ist so gross, dass z. B. in Neu-Mecklenburg zu bestimmter Jahreszeit verschiedene Stämme sich treffen und mehrere Tage mit einander kämpfen. Wer am Ende der Zeit die meisten Leute verloren hat, unterliegt. Der Sieger aber begräbt die eigenen Todten und verspeist die feindlichen, da Kannibalismus dort noch vorkommt.

Wenn es der Kompagnie gelungen sein wird, die sehr theuren Malayen, welche übrigens aus Niederländisch-Indien nicht mehr angeführt werden dürfen, durch die übrigen eingeborenen Arbeitskräfte vollkommen zu ersetzen, die schnellere und billigere Verbindung mit Europa herzustellen, und die grossen Kosten des Verwaltungsapparates auf die eine oder andere Weise herabzumindern, so steht zu hoffen, dass auch der deutsche Pflanzer sich mehr als bisher dorthin

wenden werde. Es ist dies auch besonders deswegen zu wünschen, da die Südsee einmal später noch einen wichtigen politischen Faktor abgeben dürfte. Mit einigen Aenderungen muss man das heute unterstreichen, was Lorenz v. Stein im Jahre 1887 schrieb: „Die grosse Südsee ist eigentlich erst seit etwa zwanzig Jahren dem Völkerverkehr geöffnet, dem Handelsverkehr gegenüber aber beginnt sie eigentlich erst jetzt Gestalt zu gewinnen. Wir glauben nicht, dass irgend ein Volk auf der Karte, ja in der Volksschule so gut Bescheid weiss auf dem Stillen Ocean, wie das deutsche; wir haben seit etwa zwanzig Jahren gesehen, wie statt des deutschen Volkes die einzelnen deutschen Unternehmungen sich dort mit der ihnen eigenthümlichen Hartnäckigkeit und geschickten Behandlung ihrer „Kundschaft“ in allen Ufergebieten desselben Bahn gebrochen haben und wir wissen so gut wie jeder Leser, mit welcher Energie sich das politische Deutschland dort den unsehätzbaren Besitz des Kaiser-Wilhelmslandes gewonnen hat. Das Handelsleben der Welt entwickelt sich auf diesem Stillen Meere allmählich zu Dimensionen, die in einem selbst in unserer Zeit gewaltigen Grade zunehmen, und wieder begegnen wir hier der spezifischen Thatsache, dass kühne und verständig durchgeführte Unternehmungen von einzelnen deutschen Handelsfirmen zwar von der Regierung in ihrer Bedeutung gewürdigt und zum Theil sogar kräftig unterstützt, von der grossen Gesamtheit des deutschen Volkes aber nicht verstanden und nur als „interessante“ Mittheilungen betrachtet werden. Und dennoch müssen wir hier fordern, dass neben der schulgerechten geographischen Kenntniss dieser ganzen maritimen Erdhälfte sich auch eine öffentliche Meinung über die deutschen Interessen auf derselben bilde, wie die Engländer und Nordamerikaner sie nicht bloss empfinden, sondern auf Grundlage ihrer historischen Leistungen und ihrer künftigen Stellung auch bereits, und zwar schon jetzt gerade gegenüber Deutschland, auch zu formuliren wissen.“

Das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Die unter der Bezeichnung Mikronesien zusammengefassten Gilbert-Inseln, Marschall-Inseln und Karolinen bilden in geographischer und ethnographischer Beziehung ein einheitliches Gebiet. Alle diese Inseln sind mit wenigen Ausnahmen niedrige oder Lagunen-Inseln mit einem Minimum bewohnbaren Landes. Auf den nördlichen Marschall-Inseln ist der nöthige Humus zum Anbau der in der Südsee

sonst heimischen Nährpflanzen, wie Bananen, Yams, Taro und Brodfrüchte vorhanden. Die südlichen Inseln sind dagegen, was die Ernährung der Bevölkerung anbetrifft, fast ausschliesslich auf die Kokosnuss, die Frucht des Pandanusbaumes und auf den Fischfang angewiesen, da die Vegetation und Fauna eine ziemlich ärmliche ist.

Die Marschall-Inseln, das kleinste deutsche Schutzbgebiet, etwa zwischen dem 15. bis 4.^o n. Br. und 160. bis 175.^o ö. L. gelegen, umfassen über 40 kleinere Inseln, welche fast alle bewohnt sind. Dieselben bilden zwei, von Nordwest nach Südost parallel laufende Reihen, die Ralikinseln östlich und die Radakinseln westlich. Der Gesamtflächeninhalt beträgt etwa 1500 englische Quadratmeilen, die Gesamtbevölkerung wahrscheinlich gegen 10000. Die Inseln sind ringförmige Atolls, und korallinischen Ursprungs. Jaluit ist die bedeutendste und mit den besten Hafen versehene Insel; ihre Lagune ist acht englische Meilen breit und 20 lang, ihre Bevölkerung beziffert sich auf etwa 1000 Seelen. (Siehe auch Seite 111.)

Die Bewohner sind Polynesier, ein nicht hässlicher, kleiner Menschenschlag. Die Männer tragen das Haar gewöhnlich kurzgeschritten, die Frauen scheiteln ihr Haar in der Mitte, so dass es schlicht auf beide Schultern herabhängt. Die Männer sind in der Regel tätowirt, ausserdem schmücken sich beide Geschlechter noch auf mannigfache Weise. Auffallend ist der Schmuck der ausserordentlich erweiterten Ohrfläppchen, in denen sie Rollen von Schildpatt tragen. Das Kleid der Männer ist, wenn nicht europäische Kleidung getragen wird, deren Verwendung mit der Verbreitung des Christenthums (siehe Seite 59) zunimmt, ein aus $\frac{1}{2}$ cm breiten, gewöhnlich weissen, zuweilen aber auch schwarzen Baststreifen zusammengesetzter Rock, welcher durch die Masse der verwendeten dünnen Streifen eine erhebliche Dicke und Fülle erhält. Der Rock ist so lang, dass er von der Taille bis zum Fussboden reicht, bedeckt aber, in der ortsüblichen Weise auf den Körper gelegt, unterrockartig den Theil vom Magen bis zu den Knien. Die Kleidung der Weiber, welche nur ebensoviel bedeckt wie die der Männer, besteht aus zwei schmalen Matten, von welchen eine vorn, die andere hinten getragen wird. Diese feingelegten weissen Matten mit eingewebten rothbraunen Figuren, gewöhnlich in Form einer breiten Borte um den weissen Grund, werden in einfacher Weise nur von oben und aussen in einen Gürtel eingesteckt, so dass dieser unter den Matten liegt und nicht sichtbar ist.

Es besteht Vielweiberei, doch können nur solche sich diesen Luxus gestatten, welche mehrere Frauen ernähren können. Die Stellung der Frauen auf den Südseeinseln ist eine ganz eigenthümliche, denn wenn sie auch auf vielen Inseln nicht für voll angesehen werden, so spielen sie doch überall durch die Ehe eine hervorragende Rolle, ja es geht soweit, dass ein König zu Gunsten seines Sohnes zurücktritt, sobald dieser eine Frau heirathet, welche edleres Blut hat als seine Mutter.

Wie alle Südsee-Insulaner, lieben die Eingeborenen sehr den Tanz, welcher durch die Gleichmässigkeit der komplizirten und schwierigen Figuren, sowie die tadellose Durchführung stets die nützlichste Anerkennung der europäischen Zuschauer gefunden hat. „Die Darsteller treten in zwei Reihen an. Die monotone Musik beginnt, das Hin- und Herschwanken der dicken Unterröcke zeigt, dass die Reihen in Bewegung kommen, die Stöcke der einen Partei schlagen gegen die der andern und sollen wohl ein Fechten vorstellen, ohne es indess zu thun, weil die Tänzer, um keinen Fehler zu machen, so angestrengt anpassen müssen, dass die Verbildlichung der Kraft und des Kampfes diesem Spiel versagt bleibt. Die Reihen wandern mit tänzelndem, mennettartigem Schritt an einander vorbei, passiren durcheinander durch, immer die Stöcke mit dem Gegner kreuzend; die Bewegungen werden schneller, das Geklapper wird stärker, die Stöcke werden durch die Beine, über den Kopf, von einer Hand zur andern geworfen, vor der Brust und hinter dem Rücken gekreuzt; von den beiden Reihen brechen so viele ab, um eine dritte zu bilden und hiermit das Spiel verwickelter zu machen. Kein Fehler kommt vor, die ganze Gruppe bewegt sich nach dem Takte der Musik wie ein kunstvoll gearbeitetes Räderwerk, bückt sich und streckt sich, geht vor- und rückwärts, schiebt sich durcheinander durch, fällt wie mit einem Schlage die Zwischenräume mit den Armen und Stöcken aus und macht sie ebenso plötzlich wieder frei.“¹⁾ Die Insulaner sind auch geschickte Fischer und tüchtige kühne Schiffer, die sich in ihren Doppelbooten aufs Meer hinauswagen und die Fahrten nach fernen Inseln glücklich zurücklegen.

Schon im November 1878 hatte Kapitän von Werner mit der Ariadne die Marshall-Inseln besucht, der Hafen von Jaluit als Kohlenstation für Deutschland gesichert und mit dem Häuptling Lebon einen Freundschaftsvertrag geschlossen. Bald darauf wurde in Jaluit

¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung. No. 15. 1888.

ein kaiserliches Konsulat errichtet und Herr Hemsheim zum Konsulatsverweser ernannt. Bei dem Abkommen, welches England und Deutschland im Frühjahr 1885 zur Abgrenzung ihrer Interessensphäre in der Südsee trafen, wurden die Marshall-Inseln nebst den Karolinen dem Interessenkreise Deutschlands von England zugesprochen. In Folge der wiederholten Aufforderung der interessirten Kaufleute gab die kaiserliche Regierung bald darnach ihre Absicht zu erkennen, beide Archipele unter ihr Protektorat zu stellen, aber durch die Karolinen entbrannte Streit mit Spanien, welchem schliesslich die Inselgruppe zugesprochen wurde, verzögerte die Ausführung des auf den Marshall-Inseln gerichteten Planes ein wenig.

Auf telegraphische Weisung verliess das unter dem Kommando des Kapitänleutnants Roetger stehende Kanonenboot Nautilus am 13. September 1885 Yokohama und erreichte am 13. Oktober Jaluit, wo sich die Hauptagenturen der deutschen Handelshäuser, die von Hemsheim & Co. und die der deutschen Handels- und Plantagensellschaft der Südsee und auch eine Niederlassung der englischen Firma Henderson, Macfarlane & Co. in Auckland, befanden. Es traf sich gerade, dass die bedeutendsten Häuptlinge der Ralikinseln dem Häuptling in Jaluit einen Besuch abstatteten, als der Nautilus eintraf, so dass die Prozedur des Vertragschliessens und der Uebernahme der Schutzherrschaft sich dadurch vereinfachte. Die Häuptlinge erklärten ihre volle Bereitwilligkeit, sich der Schutzherrschaft des deutschen Reiches zu unterwerfen und unterzeichneten am 15. Oktober den vorbereiteten Schutzvertrag. Derselbe enthält sieben Paragraphen des wesentlichen Inhalts, dass die Marshall-Inseln und die zur Ralikkette gehörenden (unbedeutenden) Brown- und Providence-Inseln künftig unter dem Schutze des deutschen Reiches ständen und es keinem der Häuptlinge zustände, mit irgend einer anderen Macht über Anbahnung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu unterhandeln. Es wurde sodann in Jaluit die deutsche Flagge unter entsprechenden Zeremonien gehisst, am 18. auf der Insel Milli, am 21. auf Arno, am 22. auf Majaruk, und schliesslich auf Ehon, einer der bedeutendsten Inseln der Gruppen. Am 1. November kehrte das Kanonenboot, nachdem 19 Häuptlinge dem Schutzvertrage beigetreten waren, nach Jaluit zurück.

Die Eingeborenen hatten mit Freude die Oberhoheit des Reiches begrüsst, wie alle diejenigen, welche mit Einsicht dem Gange der Ereignisse folgten, denn sie begrüsst damit eine für die Inseln herannahende bessere Zeit, die Aussicht auf geordnete Verhältnisse.

auf Fortschritte in der Zivilisation und in Folge deren auf eine wachsende Produktions- und Konsumtionsfähigkeit.

Die Hauptproduktion der Marschallinseln ist die Kopra, der in Stücke geschnittene und von der Sonne getrocknete Kern der Kokosnuss, welche im Jahre 1883 schon an 1400 Tonnen ergab. Der ganze Handel basirt auf dieser Produktion; von den Preiskonjunkturen, denen dieser Artikel in Europa unterliegt, hängt die grössere oder geringere Prosperität dieses Geschäftes ab; ansserdem wird etwas Schildpatt und bêche-de-mer (Trepang, eine Gattung Holothurien, welche getrocknet hauptsächlich nach China exportirt wird) gewonnen. Im Anstanz gegen Kopra werden den Eingeborenen europäische und bezw. amerikanische Fabrikate angeboten. Die Haupt-Importartikel sind Baumwollenstoffe, Werkzeuge aller Art und Provisionen.

Im Anschluss an die Besitzergreifung trat an die bereits schon genannten deutschen Firmen die Frage heran, ob und unter welchen Bedingungen sie nunmehr unter dem Schutze der deutschen Flagge und der Oberhoheit des Reiches die Verwaltung der Inseln zu übernehmen bereit seien. Sie konnten sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass sie beide vereint dem Reiche eine günstigere Stellung gegenüber einnehmen würden und demselben zugleich bessere Garantie für die Ansführung der zu übernehmenden Verpflichtungen bieten könnten, und dass den Anforderungen der Reichsregierung und den gemeinschaftlichen Interessen entsprechende Form dieser Vereinigung in der Gründung einer Aktiengesellschaft liege. Sie entschlossen sich deshalb, ihre auf den Marschall-, Karolinen- und Kingmillinseln eingerichteten Faktoreien mit allen Zweigniederlassungen, Waarenbeständen, Schiffen, Grundstücken u. s. w. von ihren übrigen Südsee-Unternehmungen abzuzweigen, diesen Besitz zusammenzulegen und denselben zu dem ihrem seitherigen Werthe entsprechenden Preise in eine zum Zwecke des betreffenden Geschäftsbetriebs unter der Firma „Jaluit-Gesellschaft“ mit einem Aktienkapital von 1,200,000 Mark zu begründende Gesellschaft einzubringen. Diese Jaluit-Gesellschaft wurde am 31. Dezember 1887 mit dem Sitze in Hamburg begründet. Das voll einbezahlte Grundkapital ist in 240 auf Inhaber lautende Aktien, jede zu 5000 Mark eingetheilt. Vorsitzender des Aufsichtsrathes ist Herr H. Robertson, dem ausserdem noch die Herren Bense, J. C. Godeffroy, Th. Weber, R. Böker angehören. Der Vorstand besteht aus den Herren F. Hershheim und F. Gerdgen.

Die Gesellschaft, deren Hauptagentur sich auf Jaluit befindet, besitzt daselbst ausgedehnte Waaren-, Produkten- und Kohlenlager (australische Kohlen und westfälische Presskohlen), Wohnhäuser, Wirths- und Logirhäuser, Süßwasserreservoirs, Gartenanlagen, Stallungen für Vieh, Zimmermanns-, Schmiede- und Tischler-Werkstätten. Leichterfahrzeuge, Bootschuppen, Anlegebrücken, Gefängniß. Polizeistation, Lootsen-Station etc. — Von Jaluit aus werden sämtliche Stationen der Gesellschaft durch Vermittelung von 5 derselben gehörigen Schiffen mit Waaren und allem Nöthigen versorgt. Jaluit ist Einklarirungshafen (port of entry) für das deutsche Schutzgebiet. Sämmtliche Stationen der Gesellschaft sind auf eigenem Grund und Boden erbaut mit Waaren-, Produkten- und Wohnhäusern, sowie mit nöthigem Bootsmaterial etc. versehen. Dieselben sind im deutschen Schutzgebiet der Marschall-Inseln: Jaluit, Ebon, Namurik, Kili, Milli, Arno, Majuru, Aurh, Maloelab, Mejit, Providence, Pleasant-Island; auf den unter spanischer Herrschaft stehenden Karolinen-Inseln in Kusai, Pingelap, Mokil, Ponape, Pakin, Ngatik, Nukuor, Lukunor und Satoan (Mortlock-Inseln), Ruk, Lamotreck, Faroelap, Ifalik, Ouleai, Jap; auf den bis jetzt noch unabhängigen Kingsmill-Inseln in Butaritari, Apaiang, Tarawa, Maraki, Maiana, Nanuti, Tapiteuea.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere Faktoreien oder Plantagen in der Südsee zu erwerben oder zu begründen, und bezweckt ferner die Ausbeutung der ihr von der Regierung übertragenen Privilegien. Nachdem die Jaluit-Gesellschaft am 21. Januar 1888 einen Vertrag mit den Vertretern der kaiserlichen Regierung abgeschlossen hatte, und demselben am 29. Januar mittelst Kabinettsordre die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden war, ist auf dem Gebiet unserer Kolonialpolitik insofern ein Novum geschaffen, als die Verwaltung des Schutzgebietes der Marschall-Inseln von Beamten der kaiserlichen Regierung geführt wird, und die Gesellschaft lediglich die Kosten der Verwaltung trägt. Die Wahl dieser Form einer Regierung erscheint als eine besonders glückliche, denn es werden sich dadurch von vornherein die vielen Missstände vermeiden lassen, welche ein ungenügender Verwaltungsapparat in den Händen einer Privatgesellschaft, die zugleich Partei ist, mit sich bringen muss. Die der Gesellschaft in Anbetracht der übernommenen Verwaltungskosten ertheilten Privilegien, wonach sie Eigenthümerin aller herrenlosen Ländereien wurde und das alleinige Recht der Ausbeutung auf Guano und der Fischerei auf Perlschalen erzielt, dürften, rationell ausgebeutet, wohl geeignet sein, ihr recht lohnende Resultate zu

liefern. Diese Aussicht gründet sich auch darauf, dass die Unkosten, die durch die Vertretung auf den Inseln, die Einrichtung und Erhaltung der Schiffsverbindungen, die Kontrolirungen etc. den bei Weitem grössten Theil der Bruttoergebnisse absorbirten, nunmehr durch die Vereinigung sehr wesentlich reduzirt werden; auch dass die durch die Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Aktiengesellschaft zugeführte Insel Providence mit darauf angelegter Kokosplantage bereits genügend abwirft, um mit ihrem Ertrage die Bewirthschaftung der Plantage bestreiten zu können, bis die angepflanzten Palmen ertragsfähig werden und dann eine gute und regelmässige Einnahme abwerfen.

Der kaiserliche Kommissar, Dr. Sonnenschein, hat nebst einem Sekretär seinen Sitz in Jaluit.

Literatur.



— **Erinnerungen aus dem Missionsleben in Süd-Ost-Afrika 1859—1882.** Von A. Merensky. (Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen & Klasing.) Der bekannte Verfasser, welcher sich um die deutsche Mission in Ostafrika sehr verdient gemacht, hat dieses Buch aus der Erwägung geschrieben, dass es wünschenswerth erscheine, von der Arbeit der Missionen auch in anderer Form Rechenschaft zu geben, als es in amtlichen Berichten und Tagebüchern geschieht. Man muss ihm dankbar dafür sein, dass er grösseren Kreisen einen Einblick in das innerste Wesen der deutschen Missionsthätigkeit in Ost-Afrika gegeben hat, denn von den grossen Erfolgen der Berliner Missiou dort wusste nur ein kleiner Kreis Genaueres, zumal die Missionszeitschriften nicht sehr verbreitet sind. Am interessantesten ist die Geschichte der Gründung von Rotschabelo und seines Gedeihens. Wer die deutschen Missionen bei der Arbeit bewundern will, lese die Kapitel darüber. Das Buch enthält ferner viele werthvolle Aufschlüsse über die Geschichte Transvaals, die englischen Bestrebungen und die Politik der Buren, über Sekukuni und die Biasuto, da Merensky als zeitweiliger Vertrauensmann der Buren und Sekukunis in schwierigen Fragen oft genauen Einblick in die Verhältnisse nehmen konnte.

— **Die tropische Agrikultur.** Von Heinrich Semler (Hinstorff'sche Hofbuchhandlung, Wismar). Semler's, des vielbeklagten, 1888 in Deutsch-Ostafrika verstorbenen Forschers, tropische Agrikultur ist die Frucht jahrelanger wissenschaftlicher und praktischer Studien und Beobachtungen und jedem praktischen Kolonialpolitiker dringend zu empfehlen. Dass ein solches umfassendes dreibändiges Handbuch der tropischen Agrikultur in der That ein Bedürfniss ist, dürfte von keiner Seite bestritten werden. Den zahlreichen in Nord-, Süd- und Zentral-Amerika, in Australien und anderen Tropenländern angesiedelten deutschen Pflanzern, welche bis jetzt vielfach auf die primitivste Art und Weise wirthschafteten, sowie den Leitern und Beamten der vielen deutschen Plantagen und Faktoreien in den Tropenländern fehlt ein solches Werk schon lange, und als ein hochwillkommenes Hilfsmittel wird es sich für die Zukunft erweisen, welche nach der Erwerbung zahlreicher Küstengebiete in Ost- und Westafrika und auf Neu-Guinea durch die deutsche Regierung und durch Kolonialgesellschaften die Gründung einer grossen Anzahl neuer Handelsniederlassungen und neuer Plantagen mit sich bringen wird. Wir dürfen darauf hinweisen, dass die gesammte europäische Literatur kein neueres Werk über diesen Gegenstand besitzt, welches denselben in gleicher Vollständigkeit und erschöpfender Gründlichkeit wie das dreibändige Semler'sche behandelt.

— **Die Deutschen im Auslande.** Beiträge zur Kolonial- und Auswanderungspolitik von J. Rethwisch. Selbstverlag des Verfassers. Das Buch ist mit viel Fleiss und Umsicht zusammengestellt und ein schätzenswerther Beitrag zu der Beurtheilung der Stellung der Deutschen in kolonialpolitischer Beziehung. Nach einer Reihe orientirender Artikel werden die einzelnen Gebiete, in denen die Deutschen sich befinden, eingehend behandelt und auf die Frage näher eingegangen, was zu thun sei, um das Deutschthum im Auslande zu erhalten und zu fördern.

Beachtenswerth sind auch die Kapitel, in denen die geistige Thätigkeit des Deutschthums im Auslande, die deutschen Schulen und die deutsche Presse umfassend geschildert werden und die mancherlei in umsichtiger Weise ans Licht Gezogene enthalten.

— **Deutsch-Afrika** und seine Nachbarn im schwarzen Erdtheil. Eine sehr geschickte und hübsche Zusammenstellung von Naturschilderungen und abgerundeten Charakterbildern, welche Dr. Johannes Baumgarten herausgegeben hat (Ferdinand Dümmler's Verlag, Berlin). Das Buch ist recht geeignet, die geographische und ethnographische Kenntniss unserer afrikanischen Kolonialgebiete in weiteren Kreisen der Gebildeten zu verbreiten.

— **Kongoland.** Von Dr. Pechuël-Loesche. (Hermann Costenoble, Jena.) Dieses umfassende Werk ist einerseits eine Vertheidigungsschrift gegen die Angriffe der Partisane Stanleys, andererseits im zweiten Theil eine erschöpfende wissenschaftliche Darlegung der Lage des Kongostaates und der Verhältnisse dieses ungeheuren und wichtigen Gebietes. Der Autor deckt schonungslos die früher gemachten Fehler auf, geht aber manchmal in seiner Kritik zu weit und lässt Objektivität vermissen.

— **Eine afrikanische Tropen-Insel.** Von Dr. Oskar Baumann. Das Buch (Verlag von Eduard Hölzel, Wien und Olmütz) giebt die genauesten Aufschlüsse über Fernando Póo und die Bube, die dortigen Eingeborenen, ist frisch geschrieben, doch mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, und unentbehrlich für Jeden, der sich über diese interessante, in mancher Beziehung dem benachbarten deutschen Kamerun ähnliche Insel unterrichten will.

— **Die Afrikanische Konferenz und der Kongostaat.** Von C. A. Patzig (Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.) Der erste anerkannteswärtige Versuch, die Entwicklung und Resultate jener wichtigen Konferenz darzulegen.

— **Das Hinterland von Walfischbai und Angra Pequena.** Von C. G. Büttner. (Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.) Eine der besten Schilderungen des deutschen Gebietes von Südwestafrika, da Büttner als Missionar Land und Leute auf das genaueste kennen gelernt hat, und von patriotischem Geiste getragen.

— **Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen.** In Einzel-Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. G. Neumayer, Direktor der deutschen Seewarte. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. (Berlin, Verlag von Robert Oppenheim.) Dr. Neumayer's Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen ist in und ausserhalb Deutschland kein fremdes Buch mehr. In den 14 Jahren, die seit ihrem Erscheinen vergangen sind, hat sie ihre Reise über die Erde gemacht und ist überall da zu finden, wo man sich für die Erforschung der Erdoberfläche interessirt. Seit jener Zeit des Erscheinens der ersten Auflage — Ende 1874 — hat sich sehr Vieles geändert, was auf die Neugestaltung des Werkes einen Einfluss äussern musste. Wenn das erste Erscheinen des Werkes in mehr oder minder unmittelbarem Zusammenhange mit einem astronomischen Ereignisse, dessen Beobachtung es zu ermöglichen galt und das einen mehr idealen Charakter hatte, gebracht werden konnte, so ist die zweite Auflage, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes des Erscheinens, als auch hinsichtlich der Umarbeitung, welche das Werk erfahren, mehr von praktischen Erwägungen eingegeben worden. Es bezieht sich das Gesagte, im Gegensatz zu der Beobachtung der Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe im Jahre 1874, welchem Ereignisse die „Anleitung“ sogar einen besonderen Abschnitt widmete, auf die Kolonisations-Bestrebungen Deutschlands in unseren Tagen und die zweite Auflage des Werkes zu denselben. Bei der Umarbeitung ist denn auch diesen Gesichtspunkten insofern Rechnung getragen, als nun auf einzelne Gebiete von besonderer praktischer Tragweite ein grösserer Nachdruck gelegt wurde, als ehemals.

— **Deutsche Kolonien** mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Erwerbungen in Westafrika und Anstralien. Von Carl Emil Jung. (Leipzig: G. Freytag, Prag: F. Tempsky.) Das Buch, 1885 erschienen, ist durch die Ereignisse theilweise überholt, aber noch heute besonders wegen seiner Aufschlüsse über die deutschen Kolonien in nicht deutschen Ländern ganz lesbar.

— **Der Beobachter.** Allgemeine Anleitung zu Beobachtungen über Land und Leute. Für Touristen, Exkursionisten und Forschungsreisende. Von D. Kaltbrunner und E. Kollbrunner. (Verlag von J. Wurster & Cie., Zürich.) In einem starken Band ist hier den Exkursionisten und Touristen wie wissenschaftlichen Forschungsreisenden eine allgemeine Anleitung zu Beobachtungen über Land und Leute gegeben. Besonders ist auf das systematische Fragenverzeichnis über Reisebeobachtungen hinzuweisen, welches für Personen, die fremde Länder besuchen oder bereisen, ein willkommenes Hilfsmittel sein dürfte, indem es dieselben auf die Hauptgesichtspunkte der Beobachtung und Berichterstattung anmerkensam macht.

— **Tropische und nordamerikanische Waldwirtschaft und Holzkunde.** Von Heinrich Semler. (Verlag von Paul Parey, Berlin.) Der Verfasser hat hier versucht, die Errungenschaften der modernen Forstwirtschaft und Forstwissenschaft, wie sie besonders im deutschen Vaterlande sich im Laufe dieses Jahrhunderts entwickelt haben, auf die Tropen und Nordamerika zu übertragen, damit der dort noch immer herrschende gefährlichen Raubwirtschaft endlich ein wünschenswerthes Ende bereitet werde zum Vortheile einer rationellen Kultur. Semler ist ein Mann von grosser Erfahrung und bedeutenden Kenntnissen und weniger Buchgelehrter als Praktiker, wie seine oft geradezu genialen Vorschläge beweisen. Besonders werthvoll wird das Buch durch die Beschreibungen und Abbildungen der für die Holzbearbeitung angewendeten Maschinen.

— **Kamerun.** Von Dr. Bernhard Schwarz. (Leipzig, Verlag von Eduard Baidamus.) Der Verfasser gehört zu den Gelehrten, welche von der Regierung nach Kamerun geschickt wurden, um möglicher Weise die Verbindung mit Adamaua herzustellen. Schwarz versteht seine Erlebnisse in einer sehr anmuthenden Weise zu schildern und lässt auf sich einwirken. Man hat bei der Lektüre des Werkes stets den Eindruck der Ursprünglichkeit, was einen angenehmen Gegensatz zu manchen anderen hochtrabenden, im Innern armseligen Reisewerken bildet.

— **Emin Pascha.** Eine Sammlung von Reisebriefen und Berichten. Herausgegeben von Dr. Georg Schweinfurth und Dr. Friedrich Ratzel. (Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig.) Der Leser, welcher Emin Pascha als Forscher noch nicht kennt, wird überrascht durch diese Reisebriefe und Berichte, welche bis auf die neuere Zeit fortgeführt sind und eine ausgezeichnete Beobachtungsgabe, verbunden mit einem feinen Stilgefühl zeigen, die das Werk zu einem geradezu klassischen machen. Wie die Arbeiten Nachtigal's, Schweinfurth's u. a. wird es stets einen ehrenvollen Rang behaupten, als das Werk eines dem Höchsten nachstrebenden Forschers und edlen Menschenfreundes.

— **Der Sudan unter ägyptischer Herrschaft.** Von Richard Buchta. (Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig.) Dr. Wilhelm Junker hat auf seinen vielfachen Wanderungen in Afrika auch längere Zeit den Kämpfen im Sudan in Gemeinschaft mit Emin Pascha nahegestanden. Auf Grund seiner Tagebücher und der sonstigen zumeist an Ort und Stelle gemachten Forschungen giebt Richard Buchta hier zum ersten Mal eine zusammenhängende historische Schilderung der Ereignisse, welche zu dem Mahdi-Aufstand im Sudan führten und eine so bedeutende Machtverschiebung im Gefolge hatten. Das Werk bietet eine willkommene Ergänzung des eben erwähnten über Emin Pascha, besonders für den, welcher die historische Entwicklung der Sudanländer verfolgen will.

— **Im Herzen der Hansa-Länder.** Bericht über die Robert Ed. Fliegel'sche Niger-Benné-Expedition von Paul Staudinger. (Berlin, Ad. Landsberger.) Das Werk eines verdienstvollen Afrikareisenden liegt vor uns, dem wir unsere Anerkennung nicht versagen können. Die Fliegel'sche Expedition hat seiner Zeit das Interesse der gebildeten Welt in hohem Grade gefesselt. Aus den Mitgliedern der Expedition wurde Staudinger gewählt, um die Rob. Fliegel mitgegebenen Geschenke und Briefe des Kaiser Wilhelm I. an die Sultane von Sokoto und Gandu zu überbringen. Hier lesen wir, unter welchen Anstrengungen, mit welchen Gefahren und Entbehrungen diese Reise durch noch unerforschte Gebiete verknüpft war. Mag der Verfasser nur das von ihm durchzogene Land schildern, mag er von den raffi-

nirten, kulturell vorgeschrittenen Haussa oder von den Fulba reden, immer folgen wir mit reger Spannung dem Autor, dessen scharfe Beobachtungsgabe sich mit einer oft humorvollen Auffassung gefährlicher Situationen und einem glänzenden Stil vereint. Die Kapitel über Pflanzen, Thiere, klimatische und ethnographische Verhältnisse der von ihm durchwanderten Gebiete, wie die über Kleidung und Industrie der Eingeborenen, enthalten eine Fülle von Beobachtungen, welche ein reiches und vollkommen neues Material zum Studium afrikanischer Zustände darbieten.

— **Deutsche Kolonialgeschichte.** Von Max v. Koschitzky. (Leipzig, Verlag von Eduard Baldamus.) Eine erste, zweibändige, grundlegende Arbeit, welche, sich durchschnittlich auf guten Quellen stützend, Jedem zu empfehlen ist, der sich mit diesem Gegenstand nur irgendwie beschäftigt.

— **Die Kolonialreiche und Kolonisationsobjekte der Gegenwart.** Von Dr. Emil Deckert. (Leipzig, Verlag von Eduard Baldamus.) Der Herausgeber des „Globus“, dessen Begabung besonders auf handelsgeographischem Gebiete liegt, giebt hier eine Uebersicht über alle Kolonialgebiete der Erde, welche, obwohl skizzenhaft und oft einseitig, wie z. B. bei Beurtheilung der portugiesischen kolonialen Thätigkeit, doch fast immer die entscheidenden Momente in das rechte Licht stellt.

— **Jahrbuch der Naturwissenschaften.** Dritter Jahrgang: 1887 bis 1888. Herausgegeben von Dr. Max Wildermann. (Freiburg im Breisgau, Herder'sche Buchhandlung.) Das Jahrbuch enthält die hervorragendsten Fortschritte auf den Gebieten der Physik, Chemie und chemischen Technologie, Mechanik, Astronomie und mathematische Geographie, Meteorologie und physikalische Geographie, Zoologie und Botanik, Forst- und Landwirthschaft, Mineralogie und Geologie, Anthropologie und Urgeschichte, Gesundheitspflege, Medizin und Physiologie, Länder- und Völkerkunde, Handel, Industrie und Verkehr. Wer die Errungenschaften des naturwissenschaftlichen Fortschrittes von Jahr zu Jahr in zusammenfassender und leichtverständlicher Weise kennen lernen will, der thut sehr wohl daran, sich Wildermanns Jahrbuch anzuschaffen.

— **Klössel,** die südafrikanischen Republiken (Buren-Freistaaten). Geschichte und Land der Buren für Deutschlands Export und Auswanderung. Nach zuverlässigen und amtlichen Quellen des Reichsamt des Innern bearbeitet. (Leipzig, Verlag von E. H. Mayer 1888.) Bei unseren steigenden Handelsbeziehungen zu den Burenfreistaaten, welche auch als Auswanderungsziel vielleicht einst nicht ohne Bedeutung sein werden, ist es von hohem Interesse sowohl über ihre Geschichte, die Beschaffenheit des Landes und der Bewohner und die bestehenden Verträge genau informirt zu sein. Es ist hier alles zusammengestellt, was den Exporteur sowohl als den Nationalökonom interessieren dürfte.

— **Vom Banana zum Kiamwo.** Von Dr. med. Willy Wolff. (Oldenburg und Leipzig 1889. Schulze'sche Hofbuchhandlung.) Der Verfasser war ein Mitglied der von der afrikanischen Gesellschaft im Jahre 1884 nach Afrika zur Erforschung des südlichen Kongobeckens hinausgesandten Expedition und erzählt in einer sehr frischen, lebendigen, oft humorvollen Weise seine Reiseerlebnisse bis zum Kungo-Flusse. Den Zweck der Schrift, den Leser in die Schwierigkeiten einzuweisen, mit denen die Organisation einer derartigen Expedition zu kämpfen hat, und die Neger uns menschlich näher zu bringen, hat der Verfasser vollkommen erreicht, das Büchlein ist eine schätzenswerthe Bereicherung unserer afrikanischen Literatur.

— **Das Reisen in und nach Nordamerika und den Tropenländern.** Von H. Semler. (Wismar, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.) Das Reisen ist eine Kunst, welche nur durch lange Uebung und oft genug unter allerlei Verlusten erlangt wird. Man thut deshalb immer gut, einem bewährten Führer sich anzuvertrauen, zumal wenn die Reise über See geht. Das vorliegende Handbuch ist aber auch sehr beachtenswerth als Studium für alle diejenigen, welche sich über die Bedingungen unterrichten wollen, unter denen sie in den Tropen ihr Leben einzurichten haben, ob sie nun auf einer Handelsstation sitzen, oder Reisen unternehmen wollen.

— **Die natürlichen Pflanzenfamilien** nebst ihren Gattungen und wichtigen Arten insbesondere den Nutzpflanzen. Unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachgelehrten bearbeitet von Prof. A. Engler und Prof. K. Prankl. Leipzig. (Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig). Von diesem umfassenden Werke, welches nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen und von anerkannten Autoritäten bearbeitet, ein Gesamtbild der Pflanzenwelt in systematischer und dabei doch allgemein verständlicher Weise zur Darstellung bringen soll, sind bis jetzt 28 Lieferungen erschienen. Das Werk, welches sehr gut illustriert ist, wird auch einigermaßen gebildeten Laien eine Fülle von Anregung und Belehrung bieten, nicht zum Mindesten Kolonisten in den Tropen, wenn sie nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten daran gehen, genauer in die sie umgebende Pflanzenwelt einzudringen.

Anhang.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Vom 15. März 1888.

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maassgabe Anwendung findet, dass an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maassgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, dass in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maassgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums erfolgen;

3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniss bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

4. vorgeschrieben werden, dass in Strafsachen

a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,

b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,

c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

5. die Bestimmung des § 232 der Strafprozessordnung mit der Maassgabe erweitert werden, dass dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;

6. angeordnet werden, dass in Strafsachen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, dass für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der No. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

8. an Stelle der Euthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maassgabe Anordnung getroffen werden, dass das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muss;

10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, dass die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung bleibt;

12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maassgabe Anwendung, dass dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnisse einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniss der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kaufahrteischiffe und ihre Befugnisse zur Führung der Bundesflagge, vom 22. October 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, dass das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 No. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt theilhabender Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§ 8. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgesellschaften in denselben zum ausschliesslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluss des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an

Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluss des Bundesraths und im Anzuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den „Reichs-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

§ 9. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10. Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluss des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 25. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, steht innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zu.

§ 2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Maassgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

§ 3. Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigentums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mithetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 4. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art, welche von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für

das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben sind, werden durch die im § 1 genannte Bestimmung nicht berührt.

Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, sind festzustellen.

§ 5. Die nach § 4 Berechtigten haben mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlass der Verordnung an zu beginnen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmässiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht oder nicht in einem dem Umfang derselben entsprechenden Weise im Gange, so sind die Gerechtsame erloschen.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

§ 6. Für die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

§ 7. Das Schürfen ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§ 8. Die Schürferlaubnis wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen, und zwar für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen. Die Ertheilung der Schürferlaubnis, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Für jeden der nach § 7 dem Schürfen eröffneten Gebietstheile wird ein Schürferregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

§ 10. Die Schürferlaubnis ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

§ 11. Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietstheile, für welchen sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschliessen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muss mindens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgebietes entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung gestattet.

§ 12. Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgebiet zu wechseln.

§ 13. An öffentlichen Plätzen, Wegen, Strassen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 14. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 15. Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§ 16. Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Eintragung Derjenigen anzulegen, welche sich zur Betheiligung an der Aushentung des Fundgebietes anmelden. Die Eintragung hat die Namen der Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung, sowie die Zahl der Felder zu enthalten, welche sie erwerben wollen. Unter gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet mangels anderer Vereinbarung das Loos.

§ 17. Für die Eintragung in das Vorrechtsregister ist eine Gebühr von zwanzig Mark für jedes Feld zu entrichten, auf welches ein Vorrecht in Anspruch genommen wird.

§ 18. Auf die im § 16 bezeichnete Anzeige hat die Bergbehörde den Fund mit thunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergiebt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat sie das die Fundstelle umschliessende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grubengebiet zu erklären. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Bei der nach § 18 zu erlassenden Bekanntmachung hat die Bergbehörde die Grösse der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder anzugeben.

Die Grösse eines Feldes darf bei dem Bergbau auf Gold zwei Hektar und bei dem Bergbau auf Edelsteine ein Hektar nicht überschreiten. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten die doppelte Länge der Schmalseiten nicht überschreiten.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Ahhaurecht senkrecht in die ewige Teufe.

§ 20. Beschliesst die Bergbehörde, die im § 18 bezeichnete Erklärung nicht abzugeben, so hat sie den Finder davon zu benachrichtigen.

§ 21. Mit der im § 18 bezeichneten Bekanntmachung erlöschen alle auf dem öffentlichen Grubengebiet erworbenen Schürfberechtigungen.

§ 22. Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschliessliche Befugnis, auf demselben das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 23. Ausserdem hat der Beliehene die Befugnis, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbau anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 24. Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Materials,
3. die Zahl der begehrten Felder,
4. die Lage derselben.

Für eine Mehrzahl von Feldern soll in der Regel die Verleihung in der Weise erfolgen, dass sämtliche Felder in ununterbrochenem Zusammenhang stehen.

§ 25. Im öffentlichen Grubengebiet steht ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern

1. dem Finder,
2. dem Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen,
3. der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika,
4. den in das Vorrechtsregister (§ 16) Eingetragenen

in der hier bezeichneten Reihenfolge zu.

§ 26. Das Vorrecht des Finders besteht in dem Anspruch auf fünf innerhalb seines Schürfgebiets belegene Felder.

§ 27. Der Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, hat das Vorrecht, dass ihm für je fünf Hektar dieser Bodenflächen ein von ihm auszuwählendes, auf denselben gelegenes Feld verliehen wird. Im Ganzen kann er nicht mehr als zehn Felder beanspruchen.

§ 28. Das Vorrecht der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika besteht in dem Anspruch auf zehn Felder.

§ 29. Das Vorrecht des in das Vorrechtsregister Eingetragenen wird durch die Anzahl der für ihn vorgemerkten Felder bestimmt. Für die Rangordnung der einzelnen Vorrechte ist die Reihenfolge der Eintragungen massgebend.

§ 30. Den im § 25 bezeichneten Bevorrechtigten ist von der Bergbehörde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie zur Vermeidung des Verlustes ihres Vorrechts das Verleihungsgesuch anzubringen haben. Die Bestimmung der Frist erfolgt für den Finder sofort nach Erlass der im § 18 vorgesehenen Bekanntmachung, für jeden der übrigen Beteiligten nach Erledigung der Ansprüche seiner Vormänner.

An Stelle des im vorstehenden Absatz bezeichneten Verfahrens kann durch die Bergbehörde allen Bevorrechtigten oder einem Theile derselben ein Termin zur Anbringung der Verleihungsgesuche und zur Verhandlung derselben anberaumt werden. Die Versäumung des Termins hat den Verlust des Vorrechts zur Folge; jedoch ist ein vorher angebrachtes Verleihungsgesuch insoweit zu berücksichtigen, als die begehrten Felder nicht von Vormännern in Anspruch genommen werden. In der Ladung zum Termin ist auf diese Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 31. Das Vorrechtsregister ist zu schliessen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind.

Die Verleihung von Feldern auf dem Theil des öffentlichen Grubengebiets, welcher nach Schliessung des Vorrechtsregisters übrig bleibt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in welchem das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde eingeht. Bei gleichzeitig eingegangenen Verleihungsgesuchen entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§ 32. Es werden Verleihungsregister geführt. In dieselben sind einzutragen:

1. das Datum des Verleihungsgesuchs und der Verleihung,
2. die Bezeichnung des Minerals, für welches die Verleihung erfolgt ist,
3. die Lage des Feldes,
4. der Name des Belieheneu,
5. der Anspruch, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist,
6. der Betrag der zu zahlenden Abgabe (§ 34),
7. der Uebergang des Feldes auf einen anderen Berechtigten,
8. das Erlöschen der Verleihung.

Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 33. Für die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes ist eine Gebühr von fünf Mark und für die Eintragung des Uebergangs auf einen anderen Berechtigten eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 34. Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, sechszig Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten. Wird die Abgabe nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Verleihung erloschen.

§ 35. Der Finder, der Grundeigenthümer und die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika sind bezüglich der ihnen verliehenen Felder von der Abgabe des § 34 befreit.

§ 36. Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Auf den Grenzzeichen ist der Name der Beliehenen sowie die Registernummer der Verleihung kenntlich zu machen.

§ 37. Der Beliehene muss mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre, von dem Tage der Verleihung an, beginnen.

§ 38. Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden.

§ 39. Wird die in den §§ 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von dem Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 finden auf die Betriebe der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika keine Anwendung.

§ 40. Die im § 15 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

§ 41. Auf den im § 16 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes sowie die Gestattung der Anlage eines Hilfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

III. Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerksachen.

§ 42. Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt.

Die Mitglieder der Bergbehörde werden von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und sind auf Verlangen desselben zu entlassen.

§ 43. Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. die in dieser Verordnung genannten Register zu führen (§§ 9, 16 und 32);
2. die in dieser Verordnung bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben (§§ 8, 10, 17, 33, 34, 49, 50);
3. die Entschädigungen festzusetzen, welche dem Eigenthümer der im § 14 bezeichneten Grundstücke nach Maassgabe dieser Verordnung (§§ 15, 40 und 41) zu leisten sind;
4. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten einschliesslich derjenigen, welche die im § 4 bezeichneten Gerechtsame betreffen, zu entscheiden;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen;
6. die Grenzen der im § 4 bezeichneten Gebiete zu bestimmen und im Falle des § 5 das Erlöschen der Rechte Dritter zu erklären und bekannt zu machen.

§ 44. Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuss gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von eingefriedigten Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 45. Der Grubenausschuss ist verpflichtet, der Bergbehörde, sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle, das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluss zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemässheit des § 43 Ziffer 3 ist der Grubenausschuss, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maassregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§ 46. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

IV. Strafbestimmungen.

§ 47. Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniss bis zu vier Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- und Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterlässt.

§ 48. Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige, dass er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten gestraft.

V. Schlussbestimmungen.

§ 49. Die im § 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von sechs Procent des Werthes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im § 1 bezeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen. Dieser

Betrag kann von der Bergbehörde mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars bis zu zehn Procent erhöht werden.

Ueber die Förderung ist von den Berechtigten Buch zu führen. Die Einsicht in die Bücher ist der Bergbehörde jederzeit gestattet.

§ 50. Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Maassgabe dieser Verordnung erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika mit einer Steuer bis zu fünf Procent des Werthes der Förderung belegt werden. In diesem Falle kommt Absatz 2 des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

§ 51. Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, dass von dem jährlichen Ueberschusse, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Kosten verbleibt, Beträge bis zur Höhe von fünf und zwanzig Procent zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebiets und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen.

§ 52. Dem Reich steht ein Vorkaufsrecht auf das in dem Schutzgebiet gefundene Gold zu.

§ 53. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

§ 54. Die in Gemässheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. December 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse maassgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung.

§ 55. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichskanzler erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.

Vom 1. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate etc., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.
von Bismarck.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 2. Juli 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., vcrordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemässheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorhergesehenen Abänderungen vom 1. October 1888 in Kraft.

§ 2. Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich derer, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 3. Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 4. Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.

§ 5. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Absatz 2, §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Zustellungen werden ausschliesslich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlasst.

Derselbe hat dafür zu sorgen, dass die innerhalb des Schutzgebiets, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erlässt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

Zustellungen ausserhalb des Schutzgebiets erfolgen im Wege des Ersuchens.

§ 7. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschliesslich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Process- oder Sachleitung, einschliesslich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, dass eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei ausserhalb des Schutzgebiets, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Processbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, dass sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfang der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevoll-

mächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen lässt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 8. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Concurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der § 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maassgabe Anwendung, dass die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprozessordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozessordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§ 9. Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet erfolgt ausschliesslich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Bringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§ 10. Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 11. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 12. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen grosser Entfernung seines Aufenthaltsorts oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§ 13. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 14. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§ 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der § 23 mit der im § 8 Absatz 1 bezeichneten Maassgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuss befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im § 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

Im übrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 15. Die Todesstrafe ist durch Erschiessen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle statzufinden hat.

§ 16. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenerordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§ 17. Der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§ 18. Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigentümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 19. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben ausser Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 21. Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigentumserwerb erteilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebiets oder eines von diesem hierzu bevollmächtigten anderen Beamten. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Marmor-Palais, den 2. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bismarck.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen. (Zu den §§ 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888.) Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen, als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vgl. Verordnung vom 2. Juli 1888 § 3), soweit sie nicht durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;

2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne dass sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprocessordnung).

§ 2. Gerichtsbehörden. (Zu § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§ 2, 3 No. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§ 4, 5 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken,

a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes von Kamerun“ bzw. „von Togo“

b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun“ bzw. „von Togo“ anzuwenden.

2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 2. Juli 1888 § 8 Absatz 1, § 14 Absatz 1) die Bezeichnung als

„Kaiserliches Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“

b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Oberrichter der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“ anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sind ermächtigt:

a) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun,

b) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo,

c) für die Gerichtsbehörde zweiter Instanz der Gouverneur von Kamerun.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozessordnung § 41 No. 6, Strafprozessordnung § 23 Absatz 1).

Für den Fall, dass aus diesem Grund oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein ausserordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur von Kamerun.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur von Kamerun geübt. Die von den ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzuthemen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittels Handschlags an Eidestatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen ausserhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§ 3. Beisitzer. (Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beidigung der Beisitzer an die zu Beidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebiets von (des Kaiserlichen Obergerichts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Acten zu nehmen.

3. Die zur Ansübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten baben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4. Gerichtsschreiber. (Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitz des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muss, von dem Letzteren zu bestellen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

3. In dem Falle, dass die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gebörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (§ 2 No. 5), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der danernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittels Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 5. Rechtsanwälte. (Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniss der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zulässige Personen, welche die nötige Geschäftskennntnis besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§ 6. Zustellungen. (Zu den §§ 6, 7 der Verordnung vom 2. Juli 1888).

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde.

Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. No. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. No. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, dass die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlasst werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteienantrags nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuch um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozessordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteienantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalt des Schriftstücks hervorgeht, dass und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A) in bürgerlichen Rechtstreigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Befragungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Ent-

scheidungen, nicht bloß (wie nach § 294 Abs. 3 der Civilprocessordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§ 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner, und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 2. Jull 1888, § 7 Abs. 1).

Ausgenommen sind nur:

a) Beschlüsse, welche lediglich die Process- und Sachleitung einschliesslich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 7 Abs. 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung, und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Abs. 3, § 809 Abs. 2 der Civilprocessordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Abs. 2 daselbst), damit nicht durch vorseitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen etc.) beantragt. In diesem Falle ist anzunehmen, dass mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaassregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprocessordnung;

C. im Concursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Abs. 2 der Concursordnung);

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur notwendig, insofern es (z. B. wegen Beginnes einer Frist u. dgl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§ 1 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprocessordnung).

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen Seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. No. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vgl. No. 2 A b);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprocessordnung.

4. Auch in den Schutzgebieten besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 156 Abs. 1 der Civilprocessordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Abs. 2 der Civilprocessordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 7 Abs. 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Civilprocessordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprocessordnung), sind auch in den Schutzgebieten zu beachten: jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 7 Abs. 6 der Verordnung.

6. Die §§ 165 bis 181 der Civilprocessordnung finden in den Schutzgebieten keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäss § 6 der Verordnung erlassen werden (vgl. § 2 No. 4). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben: auf Ort und Zeit der Zustellungen: auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn

keine Person angetroffen wird, an welche die Uehergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 7 Abs. 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, dass durch den letzteren festgestellt werden muss, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten abhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber ausserhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 6 Abs. 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

a) bezüglich einer im Deutschen Reiche zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiet oder im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bzw. an den betreffenden Konsul; hiernach ist insbesondere auch dann zu verfahren, wenn von einer der Gerichtsbehörden im Schutzgebiet von Kamerun eine Zustellung im Schutzgebiet von Togo oder von der Gerichtsbehörde des letzteren Schutzgebietes eine Zustellung im Schutzgebiet von Kamerun zu veranlassen ist;

c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der Civilprocessordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete abhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Civilprocessordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, dass eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 7 Abs. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zngestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Abs. 2 der Civilprocessordnung).

10. Die in § 190 der Civilprocessordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 7 Abs. 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete abhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gericht anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in No. 4 his 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vgl. No. 6) das in § 185 Abs. 2 der Civilprocessordnung bezeichnete Zustellungszeugniss auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Acten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§ 7. Zwangsvollstreckungen. (Zu den §§ 9, 10 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprocessordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprocessordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde der Schutzgebiete erlassenen Entscheidung, eines von derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in § 702 No. 5 der Civilprocessordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung ausserhalb des Schutzgebietes (s. unten No. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Massgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprocessordnung jedoch in allen Fällen (nicht blos in denen

der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb eines jeden der beiden Schutzgebiete ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§ 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Acten der Gerichtsbehörde (No. 3) befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (No. 3) zu ertheilen sein würde (§ 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht in Kamerun anhängig ist (§ 662 Abs. 2 der Civilprocessordnung).

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (No. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprocessordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsclausel, über die Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprocessordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprocessordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten mit der Maassgabe Anwendung, dass in den in No. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsclausel (§ 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In den Schutzgebieten erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprocessordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 9 Abs. 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprocessordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, dass über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Acten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (No. 7) hat die in der Civilprocesshandlung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (No. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprocessordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 6, 7 (vgl. insbesondere § 7 Abs. 1) der Verordnung und § 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Abs. 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in den Schutzgebieten erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vgl. No. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte Seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu be-

wirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674 Abs. 2 der Civilprocessordnung; § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in No. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiet erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 Abs. 2 der Civilprocessordnung). Diese Bestimmung findet auch im Verhältniss der Schutzgebiete von Kamerun und Togo zu einander Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in No. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staat erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäss § 700 Abs. 2 der Civilprocessordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne dass die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in No. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§ 8. Bestimmungen für Strafsachen. (Zu den §§ 11 bis 15 der Verordnung vom 2. Juli 1888 und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 12 der Verordnung) kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 12 bestimmten angezeigt, so muss die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muss, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprocessordnung § 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maassgabe des § 2 No. 5 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der Strafprocessordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. das Verfahren in den durch § 13 der Verordnung für beide Schutzgebiete dem Gericht erster Instanz in Kamerun übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit berechneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, dass die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muss der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprocessordnung § 140 Abs. 1, Verordnung vom 2. Juli 1888 § 14 Abs. 4). In diesen Sachen und ebenso in

den Fällen, in welchen nach § 140 Abs. 2 der Strafprocessordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ansübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtsesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 5 und 14 der Verordnung vom 2. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buch der Strafprocessordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Acten (Strafprocessordnung § 362 Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprocessordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muss, dass die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§ 9. Kostenwesen. (Zu § 16 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprocessordnung, die Concursordnung oder die Strafprocessordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Tagelöhner und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Ausserdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maassgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7 No. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist Derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzusschüssender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maassgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 \mathcal{M} beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 \mathcal{M} des Betrages bis zu 300 \mathcal{M} ,
- b) von je 100 \mathcal{M} des Mehrbetrages bis zu 600 \mathcal{M} ,
- c) von je 150 \mathcal{M} des Mehrbetrages bis zu 1500 \mathcal{M} ,
- d) von je 300 \mathcal{M} des Mehrbetrages 50 Pfennige.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

§ 10. Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schluss des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs von Kamerun einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr mit Behörden und Beamten ausserhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschliesslich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

§ 11. Besondere Bestimmung für das Schutzgebiet von Kamerun.

In dem Schutzgebiet von Kamerun bedürfen die Anordnungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 No. 5);
2. die Ernennung von Beisitzern (§ 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§ 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühnversuchen (§ 8 No. 5).

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf Bismarck.

Anlage.

Tarif für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Concurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz;
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
- 3 für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der No. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruches. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozessordnung §§ 3 bis 9 und der Concurssordnung § 136 maassgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 \mathcal{M} , ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 \mathcal{M} und nicht über 50 000 \mathcal{M} angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

- a) von einem Streitgegenstand bis zum Betrage von 150 \mathcal{M} einschliesslich — von jeder Mark 10 \mathcal{M} ;
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 \mathcal{M} einschliesslich — von jeder Mark 5 \mathcal{M} ;
- c) von dem Mehrbetrage — von jeder Mark 1 \mathcal{M} .

Die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze ermässigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versumnissurtheil oder durch ein auf Grund Auerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in No. 1 A, Schlussabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maassgabe Anwendung,

dass die Gebühr nicht die um ein Viertel erhöhte Sätze unter 1 A, Schlussabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§ 7 No. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A. Schlussabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren:

- a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt, oder
- b) zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprocessordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt, oder
- c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Concurasachen.

Für das Concurverfahren wird erhoben:

- 1. wenn dasselbe auf Grund der Schlussverteilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1 2 A,
- 2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben, oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsetzung findet der § 3 der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

- a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist 10 .//,
- b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist 20 .//,
- c) wenn ausser dem Falle unter b) die Instanz durch Urtheil beendet ist 50 .//.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren einschliesslich der Berufungsinstanz erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 .//, festgesetzt.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des § 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 211) das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

§ 2. Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A¹⁾ eingerichtet. Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuchs erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§ 3. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

¹⁾ Ueber die Anlagen cfr. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo etc. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Der Titel geht in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundacten befindliche Karte (§§ 21, 36), sowie thnulichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;

2. die Grösse des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundhuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 4. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handlungsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auffassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888 u. dgl. m.), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungsprämie mit Angabe des Tages der Versicherung.

§ 5. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;

2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 6. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen etc.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 7. Für jedes Grundhuchblatt werden besondere Grundacten gehalten.

§ 8. Die Einsicht der Grundbücher und Grundacten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundhuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9. Die Bearbeitung der Grundhuchfachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsharkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundhuchrichter).

§ 10. Der Grundhuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundhuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundhuchrichter aufzunehmen.

§ 11. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderlichen Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 12. Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaats bedürfen, wenn sie ordnungsmässig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 13. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugnis dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muss die Befugnis der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Actes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 14. Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundacten.

§ 15. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§ 16. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17. Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergleibt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hindernis, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 18. Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigentümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruches.

§ 19. In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigentums an Grundstücken sine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigentümers nicht voraussetzt, kann der Eigentümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 M zur Eintragung seines Eigentums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angehliche Eigentümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozessweg zu verweisen.

§ 20. Die Eintragung des Eigentümers ist dem bisher eingetragenen Eigentümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§ 21. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer, die Lage und Grösse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 22. Soll die Abtretung einer Hypothek im Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenukkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muss den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenukkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§ 23. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenukkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 22 auf beiden Urkunden und ausserdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch göltig an! (mit Angabe der Summe).

§ 24. Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben, oder wenn sie verpfändet wird.

§ 25. Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§ 26. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 27. Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschanbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 28. Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschanbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder

3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).
Mit dem Antrage muss die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntnis, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgehört für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 29. Die Löschung einer Post wird von der Grundbuch-Behörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird ausserdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 30. Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Abschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 31. Der Eigentümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts seines Grundstücks, oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 32. Ueber die Eintragung einer Vormerkung über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Beteiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Beteiligten gehört immer der eingetragene Eigentümer.

§ 33. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig. In diesem Fall erhalten die Eigentümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 32.

§ 34. Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

§ 35. Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 36. Die erste Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrags nur in den Fällen des § 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den in § 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist ausser den zur Begründung des behaupteten Eigentums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulicht und von einem die Grösse und Beschaffenheit des Grundstücks sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll begleitet sein muss.

§ 37. Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, dass über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigentümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 38. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 39. Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf Bismarck.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden

Gesetze vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maassgabe entsprechende Anwendung, dass, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, dem Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in § 5 Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen anschliesslich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disciplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben ausser Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erbalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die in § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenbändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 3. August 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf Bismarck.

Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Neu-Guinea-Kompagnie wird unbeschadet der Bestimmung im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und hegedrucktem Kaiserlichen Insiigel.

Gegeben Marmor-Palais, den 7. Juli 1888.

Wilhelm, I. R.

(I. S.)

Graf Bismarck.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 13. Juli 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. 1888, S. 75), für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzl. S. 187), was folgt:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschliesslich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschliesslich die Process- oder Sachleitung, einschliesslich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

§ 2. Der § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet erfolgt ausschliesslich durch die zur Ausübung der Gerichtsharkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Anfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

§ 3. Zu Strafsachen findet die Hauptversammlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstand hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu dem in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vorgehen gehört.

§ 4. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen grosser Entfernung seines Aufenthaltsorts oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§ 5. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiet gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 6. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43, Verordnung vom 5. Juni 1886 § 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im § 6 Absatz 2, §§ 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der § 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt ausser Kraft.

§ 7. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Concurssachen und in den zur streitigen Ge-

richtsharkeit nicht gebörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergebenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprocessordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprocessordnung gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

§ 8. In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im § 7 Absatz 1 bezeichneten Maassgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Verteidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprocessordnung findet Anwendung.

Im übrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 9. Die Todesstrafe ist durch Erschlessen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle statzfinden hat.

§ 10. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schntzgebiet finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der § 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt ausser Kraft.

§ 11. Der § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt ausser Anwendung; Geldstrafen fliessen ebenso, wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Jannar 1889 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkt bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiel.

Gegeben S. M. Yacht „Alexandria“, den 13. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schntzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, welche durch das Gesetz vom 15. März 1888 und die Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1888 getroffen sind, wird in Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 1. November 1886 Folgendes bestimmt:

§ 1. Gerichtsbehörden. (Zu § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt III der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Die Nummern 1 und 2 im Abschnitt III der Dienstanweisung vom 1. November 1886 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Landeshauptmann ermächtigt, soweit nicht bei Genehmigung der Ernennung desselben durch

den Reichskanzler etwas anderes bestimmt wird. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

Der Landeshauptmann ist befugt:

a) bei Erlass polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für einen Theil desselben gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen. (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete § 11 Absatz 2, 3, R.-G.-Bl. 1888 S. 75);

b) über die Abgrenzung der Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz, über die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere für denselben Bezirk zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte sowie über die Amtssitze der Beamten Bestimmung zu treffen;

c) die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten zu führen und denselben für den Fall der Verhinderung Vertreter zu bestellen;

d) die Abhaltung von Gerichtstagen ausserhalb der Amtssitze anzuordnen;

e) allgemeine Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maassgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen.

Für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmanns ist demselben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der sonstigen, in dieser Anweisung ihm übertragenen Befugnisse durch die Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers ein Vertreter zu bestellen. Zu beachten ist, dass in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung theilhaft war (Civilprozessordnung § 41 No. 6, Strafprozessordnung § 23 Absatz 1). Für den Fall, dass aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der ordentliche Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein ausserordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Landeshauptmann oder den ordentlichen Vertreter desselben.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

2. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken,

a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“,

b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“ anzuwenden.

2a. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

a) in den unter 2a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 13. Juli 1888 § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1) die Bezeichnung als „Kaiserliches Obergericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“,

b) in den unter 2b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“

anzuwenden.

§ 2. Gerichtsschreiber. (Zu Abschnitt V der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Falls von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (Abschnitt III No. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden.

§ 3. Zustellungen. (Zu § I der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt VII der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Im Abschnitt VII der Dienstanweisung vom 1. November 1886 wird No. 2 A folgendermaassen abgeändert:

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloss (wie nach § 294 Absatz 3 der Civilprocessordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten, insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 13. Juli 1888 § 1).

Ausgenommen sind nur:

a) Beschlüsse, welche lediglich die Process- und Sachleitung einschliesslich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888); bei diesen genügt die Verkündung, und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben:

b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Absatz 3, § 809 Absatz 2 der Civilprocessordnung); die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntmachung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, dass mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaassregel zu verfügen.

Ingleichen wird die No. 3 A im Abschnitt VII der bezeichneten Dienstanweisung folgendermaassen abgeändert:

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen Seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. No. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vergl. No. 2 A b).

§ 4. Zwangsvollstreckungen. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt VIII der Dienstanweisung vom 1. November 1886).

Die Bestimmungen No. 2 bis 4 des Abschnitts VIII der Dienstanweisung vom 1. November 1886 werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprocessordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in § 702 No. 5 der Civilprocessordnung bezeichneten Art kann, abgesehen von den unter No. 4 bezeichneten Fällen, erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zweck einer Zwangsvollstreckung ausserhalb des Schutzgebietes (s. unten No. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maassgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprocessordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloss in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörden erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem betreffenden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten angeordnet (§ 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Acten der Gerichtsbehörde, an welche der Antrag gerichtet wird, befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der bezeichneten Gerichtsbehörde zu ertheilen sein würde (§ 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888). Die

Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht des Schutzgebietes anhängig ist (§ 662 Absatz 2 der Civilprocessordnung) oder wenn derselbe bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anhängig war.

4a. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (No. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprocessordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprocessordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5. Bestimmungen für Strafsachen. (Zu §§ 4, 5 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888).

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezügl. Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsharkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 4 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe, als der im § 4 bestimmten, angezeigt, so muss die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muss, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprocessordnung § 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maassgabe des Abschnitts III No. 4 der Dienstanzweisung vom 1. November 1886 einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der Strafprocessordnung vorgesehene Contumacialverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den durch § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1888 den Gerichten erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, dass die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888) eine Reduction der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muss der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Verteidiger haben (Strafprocessordnung § 140 Absatz 1, Verordnung vom 13. Juli 1888 § 8 Absatz 5). In diesen Sachen und ebenso in den sonstigen Fällen, in welchen nach § 140 Absatz 2 der Strafprocessordnung die Verteidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Verteidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 6 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften

des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozessordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Acten (Strafprozessordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

§ 6. Kostenwesen. (Zu § 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozessordnung, die Concursordnung oder die Strafprozessordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagelöhner und Reisekosten der Gerichtsbeamten nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Ausserdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maassgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher haare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist Derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist Derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschüssender Beträge (Absatz 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maassgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245), erhoben.

Bezüglich der Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes vorzunehmenden Geschäfte bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie vom 12. November 1886 Verordnungsblatt Seite 54).

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 *M* beträgt, zu erheben:

- a. von je 50 *M* des Betrages bis zu 300 *M*,
- b. von je 100 *M* des Mehrbetrages bis zu 600 *M*,
- c. von je 150 *M* des Mehrbetrages zu 1500 *M*,
- d. von je 300 *M* des Mehrbetrages

fünfzig Pfennige.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz. Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

4. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung abhängigen Rechtssachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften gebührenpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

§ 7. Diese Dienstanweisung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

Anlage zu § 6 No. 1.

Tarif für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Concurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz;
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der No. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprocessordnung §§ 3 bis 9 und der Concurssordnung § 136 massgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 \mathcal{M} , ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 \mathcal{M} und nicht über 50 000 \mathcal{M} angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

- a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 \mathcal{M} einschliesslich von jeder Mark 10 \mathcal{S} ,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 \mathcal{M} einschliesslich von jeder Mark 5 \mathcal{S} ,
- c) von dem Mehrbetrage von jeder Mark 1 \mathcal{S} .

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermässigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnisurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in No. 1 A, Schlussabsatz bezeichneten Sätze hinaus bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die nun ein Viertel erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Massgabe Anwendung, dass die Gebühr nicht die um ein Viertel erhöhten Sätze unter 1 A, Schlussabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung bis zu der durch die betreffende Handlung und der aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungsverhandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlussabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

- a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt, oder
- b) zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprocessordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder
- c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Concurssachen.

Für das Concurssverfahren wird erhoben:

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlussvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1 2 A,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben, oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Activmasse erhoben. Auf die Werthfestsetzung findet der § 3 der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

- a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist 10 .*M*;
 b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist 20 .*M*;
 c) wenn ausser dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendet ist 50 .*M*;

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren erhoben.

Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 .*M*. festgesetzt.

Allgemeine Bedingungen für die Ueberlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

§ 1. Die zu überlassenden Grundstücke theilen sich:

- a) in städtische, d. h. Grundstücke im Bereich von Flächen, welche zur Bildung einer städtischen Ortschaft bestimmt und dafür abgegrenzt sind;
 b) in ländliche Grundstücke, welche ausserhalb eines solchen Bereiches liegen.

§ 2. Von den Grundstücken sind entweder Karten vorhanden, welche nach den Vorschriften der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887 aufgenommen sind, oder die Grundstücke sind hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung durch Beschreibung und örtliche Begrenzung genau bezeichnet.

§ 3. In jeder Station im Schutzgebiet, in deren Bezirk zur Ueberlassung bestimmte Grundstücke sich befinden, wird ein Verzeichniss dieser Grundstücke mit den erforderlichen Angaben zur Einsicht offen gelegt.

§ 4. Die zur Auswahl gestellten Grundstücke werden überlassen:

- a) zum Eigenthum durch unmittelbaren Kauf;
 b) in Zeitpacht auf fünf Jahre, mit der Berechtigung für den Pächter, das ausgewählte Grundstück jederzeit vor Ablauf der Pachtzeit gegen einen im Voraus bestimmten Preis käuflich zu übernehmen;
 c) in Zeitpacht ohne Berechtigung zum Ankauf.

In dem offen zu legenden Verzeichnisse (§ 3) wird zu jedem Grundstück angegeben, zu welchem der vorbezeichneten Rechte die Ueberlassung erfolgt.

Städtische Grundstücke werden in der Regel nur nach den Bestimmungen zu a überlassen. Bei der übrigen Zeitbestimmung ist unter Jahr das Kalenderjahr verstanden. Das laufende Jahr, in welchem die Ueberlassung stattfindet, wird in die Pachtjahre nicht eingerechnet.

§ 5. Der Antrag auf Ueberlassung eines Grundstücks ist an den Landeshauptmann oder an den Stationsvorsteher, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zu richten und zwar unter Benutzung des Schema A, B oder C¹⁾, je nachdem das Grundstück nach den Bestimmungen des § 4 litt. a, b, oder c, überlassbar ist.

§ 6. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Einreichung des Antrages (§ 5) zu zahlen:

- a) im Falle des Ankaufs (§ 4a) ein Zehntel des Kaufpreises als Kaution;
 b) im Falle der Pacht mit Berechtigung zum Ankauf (§ 4b) den ein Zehntel des festgesetzten Kaufpreises betragenden Pachtzins für das folgende Kalenderjahr und den auf das laufende Jahr nach Verhältniss der Zeit entfallenden Theilbetrag desselben, sowie die Vermessungsgebühr;
 c) im Falle der Zeitpacht ohne Berechtigung zum Ankauf (§ 4c) den Pachtzins für das folgende Kalenderjahr und den auf das laufende Jahr nach Verhältniss der Zeit entfallenden Theilbetrag desselben.

Die Zahlungen sind an die Kasse der Centralstation in Pinschhafen oder an die Kasse der betreffenden örtlichen Station zu leisten.

§ 7. Der Landeshauptmann oder der dazu ermächtigte Stationsvorsteher befindet über die Annahme und Ablehnung des Antrages. Im Falle der Ablehnung, für welche Gründe nicht angegeben zu werden brauchen, wird der eingezahlte Betrag (§ 6) mit dem ablehnenden Bescheide zurückgezahlt. Im Falle der Annahme wird dieselbe nach dem, dem Antrage entsprechenden Schema D, E oder F bestätigt.

Die Bestätigung bildet in Verbindung mit dem Antrage den Vertrag zwischen dem Ansiedler und der Kompagnie über das überlassene Grundstück. Durch die Bestätigung erhält der Antragsteller zugleich die Erlaubniss, das darin bezeichnete Grundstück in Besitz zu nehmen.

§ 8. In jedem Falle ist der Landeshauptmann befugt, Grundstücke vor Bestätigung eines Antrages zur Pacht oder zum Verkauf öffentlich zu versteigern. Der Meistbietende tritt dann an Stelle des Antragstellers.

§ 9. Bei Annahme des Kaufantrages (§ 4a) ist der volle Kaufpreis unter Anrechnung der Kaution, sowie die Vermessungsgebühr binnen acht Tagen nach Ankündigung der Bestätigung und gegen Anshändigung der letzteren zu entrichten, widrigenfalls die Kaution verfallen ist und der Antrag als erledigt anzusehen wird.

Wenn der Kaufpreis (§ 4a und b) mehr als .*M* 600 beträgt, so ist dem Käufer gestattet, statt des vollen Betrages die Hälfte desselben einzuzahlen und den Rest in jährlichen Raten von wenigstens ein Zehntel abzutragen. Die Raten sind am 31. Dezember jeden Jahres fällig. Mit ihnen sind Zinsen von 5% fürs Jahr von dem bis dahin rückständigen Kaufgelde zu entrichten. Die Verzinsung des Restkaufgeldes, welches im Grundbuche einzutragen ist, beginnt mit dem

¹⁾ Siehe für diese und die später genannten Anlagen Heft 1 der „Nachrichten über Kaiser Wilhelmiland und den Bismarck-Archipel“ 1888. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie. Kommissionsverlag von A. Asher & Kn. zu Berlin.

Kalendermonat, in welchem der Kaufvertrag bestätigt wird, im Falle des Kaufes nach vorangehendem Pacht (§ 4b) mit dem Kalenderjahre, in welchem die Pachtzahlung anfängt.

§ 10. Sobald der Kaufpreis voll oder in dem nach § 9 anlässlich Falle zur Hälfte befristet ist, erfolgt die Auflassung des Grundstückes an den Käufer.

§ 11. Die Stempelkosten der Verträge, die Kosten der Unterhaltung von Grenzsteinen oder anderen Grenzzeichen, sowie die Kosten der Auflassung eines Grundstücks und der notwendig werdenden Eintragungen im Grundbuche sind von dem Pächter bezw. dem Käufer zu tragen.

Die zu zahlenden Vermessungsgebühren werden nach dem anliegenden Tarif (G) berechnet, und zwar nach den Sätzen unter I., wenn das Grundstück vermessen und kartirt ist (§ 36 der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887), nach den Sätzen unter II., wenn das Grundstück nur hinsichtlich seiner Lage und Ausdehnung durch Beschreibung und örtliche Begrenzung bezeichnet ist (§ 39 der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887).

§ 12. Weder für die Beschaffenheit noch für die Berechnung der Flächengröße, mit welcher ein verpachtetes oder verkauftes Grundstück übergeben wird, leistet die Kompagnie Gewähr; diese Berechnung bleibt massgebend für die Abwicklung des Pacht- oder Kaufvertrages, auch wenn bei der späteren Vermessung eines Grundstücks Abweichungen sich herausstellen.

§ 13. Die Pachtzins sind am 31. März des laufenden Jahres fällig, für welches sie so entrichtet sind.

§ 14. Wenn der Pächter eines Grundstücks seine Zinsungsverpflichtungen (§ 15) nicht pünktlich erfüllt, so ist die Kompagnie berechtigt, ihn der Pacht ohne Weiteres zu entsetzen und fällt alsdann das Pachtgrundstück in dem Stande, in welchem es sich befindet, d. h. mit allen Gebäuden, Anpflanzungen und sonstigen von dem Pächter gemachten Anlagen ohne Entschädigung an die Kompagnie anrück.

Die Folgen des Verzuges kann er dadurch abwenden, dass er binnen drei Monaten den fällig gewordenen Betrag nebst einem Strafzins entrichtet, welches für jeden bis zur Zahlung ablaufenden Monat ein Zwanzigstel des fälligen Pachtzins beträgt.

Für Theile eines Monats wird das Strafzins nach Verhältnis der abgelaufenen Zeit berechnet.

§ 15. Die Rechte aus einem Pachtvertrage können an Dritte nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns oder des dazu ermächtigten Stationsvorstehers abgetreten werden.

§ 16. Ausgeschlossen von dem Verfügungsrecht des Pächters sowie des Eigenthümers sind edle Steine, Metalle, Gedenke und als Erze, Schwefel, Kohle, Steinsalz und andere nutzbare Mineralien, Glimmer, Phosphate, Mineralöle, Sool- und andere Mineralquellen, sowie Marmorbrüche, welche sich auf oder in dem verpachteten oder verkauften Grundstücke befinden. Das Recht des Ansehens und der Ausbeutung derselben steht ausschliesslich der Neu-Guinea-Kompagnie oder den von ihr dazu Ermächtigten zu.

Pächter sowie Eigenthümer sind verpflichtet, die Vornahme von Untersuchungen und Versuchen zum Zwecke der Ermittlung solcher Bodenschätze jederzeit den Beamten oder Bevollmächtigten der Neu-Guinea-Kompagnie gegen Ersatz des wirklichen unmittelbaren Schadens, welcher an der Bodenoberfläche dadurch entstehen möchte, zu gestatten. Auch ist die Neu-Guinea-Kompagnie befugt, jederzeit gegen angemessene Entschädigung die Rückgabe von solchen Theilen eines Grundstücks zu verlangen, welche zur Untersuchung oder zur Ausbeutung der genannten Bodenschätze, sowie zur Wegführung der Produkte nach der Feststellung des Landeshauptmanns für notwendig erachtet werden.

§ 17. Die Neu-Guinea-Kompagnie behält sich alle als schiffbar erklärten Ströme und Flüsse nebst einem 50m breiten Streifen des Uferlandes, auch eines gleich breiten Landstreifen (von der Hochwassergrenze gemessen) der Meeresküste entlang, vor.

Den Pächter oder Eigenthümer an solche Uferstreifen anstossenden Grundstücke wird die Benutzung des vorliegenden Uferlandes gegen besondere Vergütung jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet.

Die Benützung anderer Wasserläufe als Betriebskraft für Triebwerke sowie die Anlage von Stauwerken aller Art in denselben und von Ableitungen aus denselben bedürfen besonderer Genehmigung. Das Holzflößen auf solchen Wasserläufen sowie die Mitbenützung des Uferlandes zu diesem Zwecke muss nach Bestimmung der Landesverwaltung ohne Entschädigung von den Pächtern oder Eigenthümern der Ufergrundstücke gestattet werden.

§ 18. Die Neu-Guinea-Kompagnie behält sich bis zur gesetzlichen Regelung der Frage das Recht vor, das zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen derartigen öffentlichen Einrichtungen nach der Feststellung des Landeshauptmanns erforderliche Land gegen Entschädigung des Pächters oder Eigenthümers für den wirklich entstandenen Schaden zurückzunehmen.

Sie behält sich ferner das Recht vor, auf verpachteten oder verkauften Grundstücken jederzeit Steine, Lehm, Kies, Sand und anderes Material zum Bau oder zur Instandhaltung von Anlagen der im vorstehenden Absatz bezeichneten Art ohne Vergütung des entnommenen Materials, jedoch unter Vergütung des durch die Entnahme entstandenen wirklichen unmittelbaren Schadens, an entnehmen oder durch Bevollmächtigte entnehmen an lassen.

§ 19. Pächter und Eigenthümer haben sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche in Betreff des Fällens von Häumen auf bestimmten Flächen oder von bestimmten Arten solcher Bäume im Interesse der Waldschonung oder der öffentlichen Gesundheitspflege von der Landesverwaltung erlassen werden möchten.

Der Pächter eines Grundstücks darf Bäume auf dem gepachteten Grundstück nicht fällen oder zerstören ausser zu baulichen Anlagen auf demselben, zum baulichen Bedarf oder zur Klärung des in unmittelbare Hebungung zu nehmenden Bodens. Der Umfang, in welchem dies geschehen darf, ist an die Genehmigung der Verwaltung gebunden.

§ 20. Die in den §§ 16, 17, 18 und 19 erwähnten Beschränkungen und Verpflichtungen werden im Grundbuche mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Käufer eingetragen, wenn dies nicht vorher bereits geschehen ist.

§ 21. Wenn ein verpachtetes Grundstück nach Ablauf des Pachtvertrages an die Kompagnie zurückfällt, so wird ermittelt, ob und in welchem Umfange eine Verbesserung desselben durch Herstellung von Gebäuden, Einfriednungen und sonstigen baulichen Anlagen stattgefunden

hat und welchen Werth dieselben besitzen. Die Kompagnie hat die Wahl, ob sie die als Verbesserung erachteten haultichen Anlagen auf dem Grundstück belassen und dem abgehenden Pächter desselben den ermittelten Werth vergüten will, oder ob den Berechtigten die Wegnahme derselben gestattet werden soll.

§ 22. Die Feststellung der Entschädigung, welche in den Fällen des § 16 Absatz 2 und des § 18 zu leisten ist, sowie die Feststellung der bei Rückgewahr eines Pachtgrundstückes (§ 20) als Verbesserung zu erachtenden haultichen Anlagen und des Werthes derselben, sowie des Umfangs, in welchem deren Wegnahme zu gestatten ist, erfolgt nach Untersuchung und Abschätzung durch Sachverständige, von denen jeder Theil Einen ernannt, endgiltig durch den Landeshauptmann.

§ 23. In Betreff der Beschäftigung von Eingeborenen des Schutzgebietes als Arbeiter, sowie bezüglich der Entnahme von solchen Arbeitern aus den Arbeiter-Depots der Kompagnie ist der Ansiedler den Bestimmungen unterworfen, welche die Landesverwaltung darüber erlässt.

§ 24. Jeder Ansiedler, welcher einen Pacht- oder Kaufvertrag auf Grund dieser Bedingungen einget, oder dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, dem Stationsvorsteher des Bezirkes, in welchem das in dem Verträge bezeichnete Grundstück liegt, eine Postadresse im Schutzgebiet zu bescheiden, an welche postlagernd alle Zustellungen Seitens der Verwaltung im Schutzgebiet, welche das Grundstück betreffen, wirksam gerichtet werden können. Wird die Bezeichnung der Adresse unterlassen, so ist die Verwaltung berechtigt, ihre Zustellungen postlagernd bei dem Postamt desjenigen Bezirkes zu adressiren, in welchem das Grundstück liegt.

Berlin, 15. Februar, 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.
Die Direktion.

Verordnung betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter.

Für die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter, soweit dieselben nach den bestehenden Verordnungen unter Kontrolle zulässig sind, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen, welche als Arbeiter aus einem Theile des Schutzgebietes nach einem anderen Theile desselben über See verbracht werden sollen, darf nur durch Schiffskapitäne oder Agenten, welche im Dienst der Neu-Guinea-Kompagnie stehen oder von ihr beauftragt sind, oder welche von dem Landeshauptmann dazu die Erlaubnis erhalten haben, innerhalb der Grenzen dieser Erlaubnis geschehen.

§ 2. Eingeborene, welche als Arbeiter nach deutschen Plantagen ausserhalb des Schutzgebietes ausgeführt werden, können durch Agenten der dazu Berechtigten in den Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen und auf den Salomonsinseln angeworben werden; jedoch bedürfen die Agenten der Erlaubnis des Landeshauptmanns.

§ 3. Die nach Maassgabe des § 1 angeworbenen Arbeiter werden von dem Anwerbeplatze in eines der von der Neu-Guinea-Kompagnie angelegten und unterhaltenen Depôts gebracht, welches der Landeshauptmann dafür bezeichnet und dürfen nur von dort unter den von der Verwaltung zu bestimmenden Bedingungen an private Arbeitgeber abzugeben und ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Für die nach Maassgabe des § 2 angeworbenen Arbeiter können die zur Ausführung Berechtigten besondere Depôts anlegen, in welchen die Arbeiter vor der Verschiffung gesammelt und bewahrt werden.

Arbeiter, welche nach Ablauf des Vertrages zurückgebracht werden, sind, bevor sie an die Anwerbestelle oder ihre Heimath abgeliefert werden, zunächst dem Depôt vorzuführen, an welches sie vor Ueberführung an den Bestimmungsort gebracht waren.

§ 4. Die Beförderung der in § 1 bezeichneten Arbeiter nach und von dem Depôt (§ 3) darf nur auf Schiffen der Neu-Guinea-Kompagnie oder auf solchen Schiffen anderer Rheder, welche von dem Landeshauptmann die Ermächtigung dazu erhalten, erfolgen.

Arbeiter, welche nach Maassgabe des § 2 angeführt werden, dürfen von den dazu Berechtigten auf eigenen oder gecharterten Schiffen von dem Anwerbeplatze nach dem Depôt der Berechtigten und von dort nach dem Anwerbeplatze zurück befördert werden.

§ 5. Das Gemuch um Erlaubnis zur Anwerbung von Arbeitern (§ 1 und 2) ist auf eine bestimmte Anzahl derselben und für einen oder mehrere bestimmte Distrikte oder Theile der Küste, in welchen die Anwerbung beabsichtigt wird, zu richten. Sie wird schriftlich erteilt. Die darin bestimmten Grenzen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Der Erlaubnisschein wird erteilt, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass die auszuwerbenden Arbeiter für eine Beschäftigung im Schutzgebiet oder für eine dazu berechnete deutsche Plantage ausserhalb desselben bestimmt sind;
- b) im Falle der Anwerbung mittels Schiffes dargethan wird, dass das Schiff sich in gutem Seezustande befindet, für Arbeitertransport geeignet ist und einen für die anzuwerbende Anzahl Arbeiter genügenden Raum besitzt, auch den für dieselbe genügenden Vorrath von Lebensmitteln, Frischwasser und Arzneimitteln an Bord hat;
- c) im Falle des § 2 ausserdem erwiesen wird, dass aus dem Bezirke des Bismarck-Archipels, in welchem Arbeiter erworben werden sollen, Eingeborene als Arbeiter schon vor dem 21. August 1886 nach deutschen Plantagen ausserhalb des Schutzgebietes ausgeführt worden sind.

§ 7. Die Erlaubnis kann, auch wenn die in § 6 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, für solche Distrikte verweigert werden, in welchen das Entstehen von Konflikten mit den Eingeborenen durch die Anwerbung zu besorgen ist. Sie darf zurückgenommen werden, wenn der Schiffsführer oder der sonstige Agent bzw. deren Gehilfen sich bei der Anwerbung oder im Zusammenhang damit einer Uebertretung der darüber gegebenen Vorschriften, einer schlechten Behandlung der Eingeborenen oder einer sonstigen strafgesetzlich unerlaubten Handlung in Bezug auf das Anwerbegeschäft oder gegen die Eingeborenen im Anwerbebezirk schuldig gemacht haben

Die Zurücknahme der Erlaubnisse steht dem Landeshauptmann an; in dringenden Fällen kann sie von dem Vorsteher der Station, zu dessen Bezirk der Anwerbungsbezirk gehört, vorbehaltlich des Rekurses an den Landeshauptmann, ausgesprochen werden.

§ 8. Als selbstständige Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht in Folge höheren Alters gebrechlich sind.

Personen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen nur dann angeworben werden, wenn sie an einer angeworbenen Familie gehören und ihren Unterhalt von dieser erhalten, vorausgesetzt, dass sie nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Darüber, ob ein Eingehorener anwerbefähig ist oder nicht, entscheidet der Stationsvorsteher.

§ 9. Die Dauer des Vertrages darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Vertragszeit ist von dem Tage der Ankunft an dem Bestimmungsort an zu rechnen bis an dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung. In dem Vertrage ist der Bestimmungsort der Arbeiter anzugeben und auszusprechen:

- dass die tägliche Arbeitszeit nach Sonnenaufgang beginnt und mit Sonnenuntergang endet, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung zu unterbrechen ist und dass die Arbeitsdauer im Ganzen zehn Stunden nicht übersteigen darf; dass an Sonntagen nicht gearbeitet wird, es sei denn, dass Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt worden ist;
- dass von dem Tage der Anwerbung an ein bestimmtes Monatslohn nach den Bestimmungen des Vertrages entweder in barem Gelde oder in Handelswaren zu den an dem Bestimmungsorte üblichen Ladenpreisen gewährt und dass zwei Drittel dieses Lohnes erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde bezw. des deutschen Konsulats ausbezahlt werden;
- dass den Arbeitern die nötige Behandlung, Kost und ärztliche Pflege einschließlich der Arznei frei geliefert werde in Gemäßheit der an Ort und Stelle geltenden Bestimmungen der Behörden oder des deutschen Konsulats;
- dass sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses frei nach ihrer Heimath zurückbefördert werden, dass sie jedoch nicht das Recht haben, die rechtzeitige Helmbeförderung zurückzuweisen.

§ 10. Ueber jede Anwerbung eines oder mehrerer Arbeiter an einem Ort ist eine Vertragsverhandlung aufzunehmen, welche die in § 9 bezeichneten Bestimmungen enthalten muss. Zusatzes an denselben sind gestattet, soweit sie nicht im Widerspruch damit oder mit bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen stehen.

Diese Verhandlung ist von dem Anwerber und dem oder den Angeworbenen, sowie von zwei der deutschen oder englischen Sprache und Schrift kundigen Zeugen als richtig zu bezeugen.

Eine Verlängerung des Vertrages bis zur Dauer von weiteren drei Jahren ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind. Die Verhandlung darüber ist von dem Stationsvorsteher des Bezirks, ausserhalb des Schutzgebietes von dem zuständigen deutschen Konsulate, aufzunehmen. Bezüglich etwaiger Zusätze gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses §. Abschrift der Verhandlung ist von den Aufnahmestellen dem Stationsvorsteher des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, zu übersenden.

§ 11. Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach ausserhalb des Schutzgebietes (§ 2) auszuführen gestattet ist, bestimmt sich danach, dass unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 Quadratmeter (= 10, engl. Quadratfuss) und ein Luftraum von 1,5 Kubikmeter (= 55 engl. Kubikfuss) vorhanden sein muss.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern (§ 1), darf unter der Voraussetzung, dass sie einen durch Sonnen- und Regensiegel gut geschütztes Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsanagern gebräuchlich wird, als Flächenraum mit in Rechnung gezogen werden; für jeden daneben unter Deck für die Arbeiter vorhandenen bezw. bestimmten Quadratmeter Fläche muss jedoch ein Luftraum von 1,5 Kubikmeter vorhanden sein.

§ 13. Für die gestattete Anzahl Arbeiter muss ein Arbeiterschiff die nach Folgendem zu bestimmenden Mengen von Nahrungsmitteln guter Beschaffenheit und Frischwasser an Bord haben. Für jeden Arbeiter sind zu rechnen:

als Tagesration: 500 g Reis nud
1500 g Yams und
4 l Frischwasser,

ausserdem per Woche an zwei oder drei Tagen auszugeben:

750 g Salsfleisch oder gedörrte oder geaulene Fische, sowie 60 g Tabak und eine Thonpfefle.

An Stelle des Reis können in gleicher Gewichtsmenge gegeben werden: Brot, Korn, frische Kokosnuss und Maismehl; anderes Mehl in $\frac{2}{3}$ der Gewichtsmenge; an Stelle der Yams in gleicher Gewichtsmenge: Kartoffeln und ähnliche, in der Südsee übliche Feldfrüchte.

Von diesen Rationen müssen je nach der Entfernung des Bestimmungsortes des Schiffes vorhanden sein, mindestens:

- Während des Nord-West-Monsuns (Januar—März inkl.) falls das Reiseziel des Schiffes ost- oder südwärts liegt, für je 50 Seemeilen der Entfernung eine Tagesration per Arbeiterkopf;
- während des Südost-Passats und der Uebergangszeit (April—Dezember inkl.) wenn das Reiseziel ost- oder südwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration per Kopf;
- während des Nord-West-Monsuns und der Uebergangszeit (November—Mai inkl.) falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration per Kopf;
- während des Südost-Passats (Juni—Oktober inkl.) falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 50 Seemeilen eine Ration per Kopf.

Fällt ein Theil der Reise des Schiffes in eine der vorstehend genannten Jahreszeiten, ein anderer Theil in die folgende, so gilt die längere Ausrüstungsfrist für die ganze Reise.

§ 14. Ausser dem nach § 13 erforderlichen Proviant und Wasser müssen die Schiffe mit anatomischen Arzneimitteln versehen sein und darunter müssen sich, abgesehen von den für die Schiffbesatzung erforderlichen resp. vorgeschriebenen Arzneimitteln, unter Zugrandelung der nach § 13 zu berechnenden Ausrüstungsdauer mindestens an Bord befinden:

Arzneien und Krankenartikel	per Kopf	per 1-15 Köpfe		per 16-50 Köpfe		per 51-100 Köpfe	
	per Woche	überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche
Chinicum sulfuricum (oder anderes Chininsalz)	0,25 g	—	—	—	—	—	—
Optuminctur	0,4 "	—	—	—	—	—	—
Bittersalz	3g "	—	—	—	—	—	—
Salzsäure, reine	—	50 g	—	30 g	—	60 g	—
Cognac	—	200 g	—	400 "	—	750 "	—
Jodoform	—	10 g	—	10 "	—	20 "	—
Sublimat (Hydr. bichlor. corros.) in 1 g Pulvern	—	20 "	—	10 "	—	20 "	—
Vaseline	—	50 "	—	25 "	—	50 "	—
Antiseptische Wundwatte	—	250 "	—	125 "	—	250 "	—
Gewöhnliche geleimte Watte	—	300 "	—	150 "	—	300 "	—
Heftpflaster auf Segeltuch, drei Finger breit	—	15 cm	—	10 cm	—	20 cm	—
Grüne oder andere Seife	—	500 g	—	250 g	—	500 g	—
Karbolaurer Kalk	—	1 kg	—	5 kg	—	1,5 kg	—
Fieberthermometer	—	1 Stck.	—	1 Stck.	—	1 Stck.	—
Dreieckige Verbandtücher	—	5 "	—	6 "	—	12 "	—
Nessel, Calico oder appr. Gaze in Stück	—	—	—	10 m	—	15 m	—
Flanell-Leibbinden	—	1 Stck.	—	5 Stck.	—	10 Stck.	—
1 Scheere zu Verbandseug	—	—	—	—	—	—	—
1 Salbepistel	—	—	—	—	—	—	—

Zolltarif des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie.

Nummer.	Maasstab der Verzollung.	Zollsatz	
		A	B
A. Zollpflichtige Waaren bei der Einfuhr.			
1	Biere jeder Art, auch Meth	die Flasche bis zu 75 Centiliter die grössere Flasche bis zu 150 "	— 10
2	Apfelwein und sonstige Obstweine		
3	Weine, soweit sie nicht unter No. 4 fallen	die Flasche bis zu 75 " die grössere Flasche bis zu 150 "	— 20
4	Süssweine (insbesondere Malaga, Madeira, Marsala, Sherry, Portwein, Tokayer, Ruster-Ausbruch, Schaumweine) und andere schwere Weine (australische, griechische, sicilische, afrikanische)	die Flasche bis zu 75 Centiliter die grössere Flasche bis zu 150 "	— 40
5	Branntweine und Liqueure jeder Art, alle sonstigen alkoholischen Getränke, welche nicht unter 1-4 zu rechnen sind, alle Spirituosen oder Spirituosen enthaltenden Mischungen, die zur Bereitung von Getränken verwendet werden können	die Flasche oder Kruke bis zu 50 Centiliter die grössere " " 75 " " " " 100 " " " " 150 "	— 40 — 60 — 80 1 20
6	In Spirituosen eingemachte Früchte	die Flasche oder Kruke bis zu 50 Centiliter die grössere " " 75 " " " " 100 " " " " 150 "	— 20 — 30 — 40 — 60

Anmerkung ad 1-6. Die Verpackung muss in der Regel in Kästen mit einer Flaschen- oder Krukenzahl, die durch 12 aufgeht, geschehen.

Anmerkung ad 1-4. Die Einfuhr, anders als in Flaschen bis zu 150 Centiliter Inhalt, darf nicht stattfinden.

Anmerkung ad 5. Die Einfuhr, anders als in Flaschen oder Kruken bis zu 150 Centiliter Inhalt, darf nicht stattfinden. Die in geringeren Mengen eingehenden medizinischen Spirituosen sind von der Verzollung ausgenommen.

Nummer.		Maassstab der Verzollung.	Zollsatz. K A
1	B. Zollpflichtige Waaren bei der Ausfuhr. Kopra	die Tonne von 1000 kg	4 —
1	C. Einfuhrverbote. Opium, ausser zu medizinischen Zwecken. 2 Waffnen, Manilla und Sprengstoffe, ausser zum persönlichen Bedarf für Nicht-Eingeborene.		

Der Vertrag zwischen dem Sultan von Sansibar und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Artikel I. Seine Hoheit der Sultan überträgt der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche ihm auf dem Festlande (Mrima) und in seinen Territorien und Dependenzes südlich vom Umbafuss zusteht, und Er überlässt und übergibt derselben die gesammte Verwaltung dieser Gebiete. Die Verwaltung soll von der Gesellschaft im Namen seiner Hoheit und unter seiner Flagge, sowie unter Wahrung seiner Souveränitätsrechte geführt werden. Es versteht sich hierbei jedoch, dass die Gesellschaft für alle Angelegenheiten und für die gesammte Verwaltung der in diese Abtretung (concession) eingeschlossenen Gebiete seiner Hoheit verantwortlich ist und dass seiner Hoheit dem Sultan weder aus den damit verbundenen Ausgaben, noch aus Krieg und Diya (Blutgeld) noch aus hiermit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Verbindlichkeiten erwachsen sollen und dass Er zu einer Begehung dieser Angelegenheiten nicht herangezogen werden darf. Niemand ausser der Gesellschaft soll das Recht haben, öffentliche Ländererlen auf dem Festlande oder sonstwo in den Gebieten, Besitzungen und Dependenzes seiner Hoheit innerhalb der oben genannten Grenzen zu kaufen, es sei denn, dass der Erwerb durch Vermittelung der Gesellschaft, wie jetzt durch Vermittelung seiner Hoheit geschieht. Der Sultan gewährt der Gesellschaft auch die Befugniss, von der Bevölkerung des Festlandes innerhalb der bezeichneten Gebietsgrenzen Steuern zu erheben. Seine Hoheit willigt ferner ein, alle Akte und Handlungen, welche erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen, vorzunehmen und der Gesellschaft mit seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen und beizustehen, damit die gewährten Rechte und Gewalten sichergestellt werden. Die vertragsschliessenden Theile sind ferner darüber einig, dass der Inhalt der Untertanen oder Bürger von Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen mit seiner Hoheit in Vertragsverhältnissen stehenden Mächten bewilligt sind, in keiner Weise beeinträchtigt oder geschwächt soll; ebensowenig sollen die Verpflichtungen berührt werden, welche seiner Hoheit in Folge seines Beitrittes zu Generalakte der Berliner Konferenz auferlegt sind oder auferlegt werden mögen.

Artikel II. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der unten vorgesehenen Ausnahmen, in seinem Namen und an seiner Statt überall in den oben bezeichneten Gebietsgrenzen Beamte für die Verwaltung seiner Besitzungen zu bestellen; die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zu ernennen; Gesetze für die gedachten Gebiete zu erlassen; Gerichtshöfe einzurichten und überhaupt alle Massnahmen zu treffen, welche zum Schutz der unter ihrer Regierung stehenden Gebiete und Interessen nothwendig sind. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft ferner, Verträge mit ihm unterstehenden oder anderen Hänglingen der Eingeborenen zu schliessen, und sollen solche Verträge und Abmachungen in denjenigen Fällen, in welchen sie im Namen seiner Hoheit abgeschlossen werden, von ihm ratifizirt und bestätigt werden. Seine Hoheit willigt auch ein, abgesehen von seinen Privatländeren und Schambas, alle die Grundgerechtsame, welche ihm auf dem Festlande von Afrika innerhalb der oben bezeichneten Grenzen zustehen, der Gesellschaft abzutreten und ihr alle Forts und nicht im Gebrauch befindlichen öffentlichen Gebäude zu übergeben, sofern Er sie nicht für seinen Privatgebrauch zurückbehalten wünscht. Ein Verzichtniss solcher Gebäude, Pflanzungen oder Besitzungen soll angesetzt und von seiner Hoheit und der Gesellschaft genehmigt werden. Ferner ermächtigt Er die Gesellschaft, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Bestimmungen über die Okkupation von solchem Land zu treffen; lokale sowie andere Steuern, Abgaben und Zölle auszusprechen und zu erheben und alle Massnahmen zu treffen, welche zur Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltung, der Streitkräfte, des Justizwesens, zur Anlage und Verbesserung der Wege oder Wasserstrassen oder anderer öffentlicher Arbeiten, sei es für Verteidigungs- oder sonstige Zwecke, zur Zahlung von Schulden und von Zinsen des angewendeten Kapitals nothwendig sind. Die Richter sollen von seiner Hoheit ernannt werden.

In den von Ureinwohnern besiedelten Landstrichen ist die Rechtspflege Sache der Gesellschaft und ihrer Beamten. Die Gehälter der Gouverneure und aller anderen Beamten in den von der Gesellschaft in Besitz genommenen und verwalteten Territorien sollen von derselben bezahlt werden.

Artikel III. Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, überall innerhalb der durch diesen Vertrag bezeichneten Gebietsgrenzen Handel zu treiben, Eigentum zu haben, Gebäude zu errichten und mit Zustimmung der Elgenthümer Ländererlen oder Häuser durch Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft zu erwerben.

Artikel IV. Seine Hoheit ertheilt der Gesellschaft das besondere und ausschließliche Recht und die Befugnis, Vorschriften für den Handel und Verkehr, die Schifffahrt auf Flüssen und Seen, die Kontrolle der Fischerei, den Bau von Wegen, Strassen und Eisenbahnen, Kanälen und Telegraphen zu erlassen und hierfür Zölle und Abgaben zu erheben. Insofern Seine Hoheit nicht Verpflichtungen gegen die anderen Mächte eingegangen ist, überträgt Er der Gesellschaft ferner die Befugnis, die Einfuhr von Waaren, Waffen, Munition, berauschenden Getränken jeglicher Art und allen anderen Gütern, welche nach ihrer Ansicht der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit schädlich sind, zu beaufsichtigen oder zu verhindern. Es versteht sich indessen, dass bei Ausübung dieser Privilegien und Befugnisse die Verträge, welche zwischen Seiner Hoheit und anderen Mächten abgeschlossen sind, beobachtet werden sollen.

Artikel V. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, in Seinem Namen alle Häfen, welche an den Flussmündungen oder an anderen Stellen Seiner obcu bezeichneten Besitzungen gelegen sind, in Besitz zu nehmen, und Er verleiht ihr das Recht, Zollhäuser zu errichten und von Schiffen, Gütern n. s. w., welche in den Häfen ankommen oder aus denselben abgehen, Abgaben zu erheben und alle zur Verfolgung des Schmuggels erforderlichen Massregeln zu treffen, jedoch sollen auch hier in allen Fällen die Bestimmungen der oben genannten Verträge gewahrt bleiben.

Artikel VI. Seine Hoheit verleiht der Gesellschaft das ausschließliche Recht, in allen Theilen der Territorien Seiner Hoheit innerhalb der oben bezeichneten Gebietsgrenzen Blei, Koblen Eisen, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Edelsteine, sonstige Metalle und Mineralien, sowie Mineralien aller Art anzufassen und zu gewinnen, hierauf bezügliche Verordnungen zu erlassen und die gedachten Bergwerksrechte zu verpachten oder zu überweisen; ebenso soll die Gesellschaft allein berechtigt sein, mit den gewonnenen Metallen n. s. w., frei von Steuern und Abgaben, Handel zu treiben. Nur an Seine Hoheit hat die Gesellschaft eine mässige Abgabe (royalty) für Mineralien zu entrichten; dieselbe soll 5 Prozent des ersten Preises der Artikel, von welchem die für Gewinnung des Minerals anzuwendenden Kosten in Abzug gebracht sind, nicht übersteigen und später zwischen dem Sultan und der Gesellschaft vereinbart werden. Auch wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, alle Waldbäume, sonstiges Holz, sowie Materialien aller Art für die vor genannten Arbeiten wie auch zum Handelsbetriebe zu benutzen. Das Ban- und Hrenholz indessen, welches unter dem Namen „Burti“ bekannt ist, darf auf dem Festlande auch von Andern, wie bisher, geschlagen werden, falls sie hierfür die mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Abgaben bezahlen; solche Abgaben sollen jedoch nicht für Holz gefordert werden, welches für den Gebrauch Seiner Hoheit gefällt wird.

Artikel VII. Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, in Seinen oben erwähnten Territorien ein oder mehrere Bankinstitute mit dem ausschließlichen Privileg der Notenausgabe einzurichten.

Artikel VIII. Alle zuvor genannten Befugnisse und Privilegien sollen verliehen werden und der Gesellschaft zur Verfolgung ihrer Zwecke und Ziele zustehen für die Zeit von fünfzig (50) Jahren, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zu laufen beginnt. Mit dem Ablauf der bezeichneten Zeit fallen alle öffentlichen Werke, Gebäude n. s. w. an den Sultan. Seine Erben oder Nachfolger zu einem Schätzungswerte zurück, welcher auf Verlangen von beiderseits bestellten Taxatoren festzusetzen ist.

Artikel IX. Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft die „Regie“ oder Pacht der Zölle in sämtlichen Häfen des oben bezeichneten Theils Seiner Territorien für eine kielche Zeitperiode, wie die vorher erwähnten anderen Rechte (concessions), und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Beim Beginn ihrer Verwaltung zahlt die Gesellschaft Seiner Hoheit einen Vorschuss von fünfzigtausend (50 000) Rupien in baar; dieser Betrag ist in gleichen Monatsraten binnen der ersten sechs Monate zurückzuerstatten. Im ersten Jahre liefert die Gesellschaft am Ende eines jeden Monats europäischer Zeitrechnung den ganzen Betrag der in den oben bezeichneten Territorien erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle an Seine Hoheit ab. Abgezogen wird von einer gewisse Summe für die Ausgaben, welche durch die Zollhebung erwachsen. Diese Ausgaben dürfen die Summe von einhundert und siebenzigtausend (170 000) Rupien in dem ersten Jahre nicht übersteigen, und wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, durch ihre Bücher nachzuweisen, dass sie in Wirklichkeit die oben erwähnte Summe verausgabt hat, so hat sie an Seine Hoheit auch die Differenz zwischen ihren wirklichen Ausgaben und dem Betrage von 170 000 Rupien zu zahlen. Der einzige Nutzen, welchen die Gesellschaft im ersten Jahre haben soll, besteht in einer Kommissionsgebühr von fünf (5) Prozent der an Seine Hoheit gezahlten Nettoeinkünfte.

Auf Grund der im ersten Jahre gemachten Erfahrungen soll die Durchschnittssumme, welche von der Gesellschaft jährlich an Seine Hoheit zu zahlen ist, festgesetzt werden; die Gesellschaft soll jedoch das Recht haben, am Ende eines jeden dritten Jahres auf Grund der in den letzten drei Jahren erzielten Ergebnisse, welche durch ihre Bücher nachzuweisen sind, in neue Unterhandlungen mit Seiner Hoheit einzutreten, um die Durchschnittssumme zu revidiren und neu festzusetzen. Seine Hoheit ist berechtigt, einen Beamten zu bestellen, welcher die Zolleinnahmen in den Häfen des hier in Betracht kommenden Gebietes zu kontrolliren hat.

Ferner versteht es sich, dass Seine Hoheit von keinem Zweige des Handels den Zoll zum zweiten Male beanspruchen darf. Der Gesellschaft steht daher das Recht zu, über die Zollbeamten Seiner Hoheit in Sansibar zu diesem Behuf eine Kontrolle auszuüben und die Rückvergütung aller Zollbeträge zu verlangen, welche künftighin etwa von der Einfuhr aus den in diesem Vertrage (concession) bezeichneten Häfen oder von der Ausfuhr aus denselben direkt an Seine Hoheit bezahlt werden. Die Gesellschaft verspricht ferner Seiner Hoheit fünfzig (50) Prozent von dem weiteren Reineinkommen zu zahlen, welches ihr aus den Zollabgaben der hier in Rede stehenden Häfen zufließen wird. Seine Hoheit überträgt der Gesellschaft alle Rechte an den Territorialgewässern, welche innerhalb der oben bezeichneten Grenzen Seines Gebietes liegen oder zu denselben gehören, insbesondere soll sie die Befugnisse haben, die Beförderung, die Durchfuhr, das Landen und Verschiffen von Waaren und Produkten innerhalb der genannten Gewässer durch Küstenwächter zu Lande und zu Wasser zu beaufsichtigen und zu kontrolliren.

Artikel X. In Aubetracht der Konzessionen, Befugnisse und Privilegien, welche der Gesellschaft im Vorstehenden eingeräumt sind, sichert dieselbe dem Sultan die Zahlung der Dividende von zwanzig (20) Abtheilungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu je zehntausend (10 000) Mark, das heisst die Zahlung der Dividende eines Kapitalbetrages von ungefähr

zehntausend (10000) Pfund Sterling an; diese Zinsleistung soll ihm den Anspruch auf den einem solchen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen ankommenden Theil desjenigen Reingewinns geben, welcher ausweislich der Bücher der Gesellschaft vorhanden ist, nachdem Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent auf das eingezahlte Kapital der Antheilscheinbesitzer bezahlt worden sind.

Artikel XI. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft soll alle Rechte, Privilegien, Abgabefreiheiten und Vortheile genießen, welche anderen Gesellschaften oder Personen eingeräumt sind oder künftighin eingeräumt werden, denen für einen anderen Theil des Herrschergebiets Seiner Heiligkeit ähnliche Rechte wie in diesem Vertrage gewährt übertragen sind oder übertragen werden können.

Artikel XII. Die im Vorstehenden bezeichneten Rechte (concessions) erstrecken sich nicht auf die Besitzungen Seiner Hoheit auf den Inseln von Sansibar und Pemba noch auf Seine Territorien nördlich des Umbafusses, und es versteht sich, dass alle öffentlichen, richterlichen oder Regierungsbefugnisse und Funktionen, welche der Gesellschaft in diesem Vertrage übertragen sind, von derselben nur im Namen und unter der Autorität des Sultans von Sansibar ausgeübt werden sollen.

Artikel XIII. Beide Theile sind darüber einig, dass die hier in Rede stehenden Rechtsübertragungen (concessions) und die denselben entsprechenden Verpflichtungen, sowie alle im Vorstehenden dargelegt sind, für beide Theile, ihre Erben und Rechtsnachfolger für den vereinbarten Zeitraum von fünfzig (50) Jahren bindend sein sollen.

Artikel XIV. Seine Hoheit ist bereit, die im Vorstehenden bezeichneten Zölle, Ländereien und Gebäude der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an einem von ihr zu wählenden Tage nach dem fünfzehnten (15.) August eintausend achthundert achtundachtzig (1888) an übertragen.

Artikel XV. Der gegenwärtige Vertrag ist in vier Abschriften angefertigt worden, von denen zwei in englischer und zwei in arabischer Sprache abgefasst sind.

Alle diese Abschriften haben denselben Sinn; sollten gleichwohl später Meinungsverschiedenheiten über die richtige Auslegung des englischen und arabischen Textes der einen oder der anderen der Vertragsbestimmungen entstehen, so soll die englische Abschrift als die maßgebende betrachtet werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Seine Heiligkeit Seyyid Khalifa ben Said und Dr. G. Mirhahes diesen Vertrag gezeichnet und denselben ihre Siegel angeheftet.

Geschehen in Sansibar den achtundzwanzigsten Tag des April in dem Jahre unseres Herrn 1888 (eintausend achthundert achtundachtzig), entsprechend dem sechzehnten Schaban eintausend dreihundert und fünf der Hedschra.

(Folgen Unterschriften und Siegel.)

Register.

A.

- Abgrenzung des südwestafrikanischen Schutzgebietes 161.
Acacia saligna 71.
Achmed, Sultan 2, 232 ff.
Afrikander 7.
Ameib 43.
American Board 59.
Angra Pequena (Länderitzbucht) 2, 133, 135.
Antisklaverei-Bewegung 23, 130, 218, 225.
Antrag Windthorst 225.
Apia 114.
Araber, Aufstand 22, 106, 205 ff.
— Ausbreitung derselben 13.
Arbeiterfrage in Pondoland 79.
— in Brasilien 84.
— in Ostafrika 199.
— in der Südsee 262, 311.
Atolle 110.
Auswanderung nach Brasilien 86, 131.

B.

- Bagamoyo 50, 265.
Baker, Sir Samuel 16.
Baptisten, englische 30.
Barros, Gomes de 12.
Baseler Missionsgesellschaft 28, 31.
Bastards 44.
Basutoland 6.
Batanga-Expedition 166.
Baumwolle 259, 261.
Baumann, Oscar 176, 222.
Bergbehörde 151.
Berggesetz für Deutsch-Südwestafrika 151.
Bersaba 38.
Bethanien 33.
Betschuanaland 5, 140.
Bismarck, Fürst 24, 218, 228.
Bismarck-Archipel 247 ff.
Bismarckburg 183.
Blaugummibaum 70.
Blockade 24, 107, 220.
Bodengestalt Südwestafrika 141.

- Bogadjim 57, 258.
Bondelzwaarts 3.
British India Steam Navigation 261.
Brüder von der Gesellschaft des heiligen Geistes 50.
Buchsbaumholz 67, 75.
Buren 5, 154.
Buschiri 223.
Butaueng 249.

C.

- Ceder 64.
Church Missionary Society 48.

D.

- Dar-es-Salaam 54, 215, 224.
Delagoabay-Eisenbahn 7.
Denhardt, Gebrüder 235.
Deutsch - afrikanische Minengesellschaft 149.
Deutsches Emin Pascha-Komitee 127.
Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien 55, 130.
Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee 115, 244, 268.
Deutsche Kolonialgesellschaft, die 120 ff.
— für Südwestafrika 9, 146.
Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft 22, 192, 194 ff.
Deutsch-ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft 198.
Deutsche Pflanzergesellschaft 199.
Deutsche Pondoland-Gesellschaft 74.
Deutsche Togogesellschaft 183.
Deutsch-westafrikanische Kompagnie 152.
Deutsche Witwengesellschaft 235 ff.
Dominikus 153.
Duallas 29, 168.

E.

- Eisenholz, schwarzes 68, 75.
Ekossawald 62, 73, 176.
Elherfeld 37.

Elephantiasis 243.
 Emin Pascha 15.
 Emin Pascha-Unternehmen 126, 129.
 Englische Kolonisation in Westafrika 118.
 Evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft für Ostafrika 52.
 Evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika 52.
 Ewe 187.
 Export aus Ostafrika 200.
 — nach Kamerun 174.
 — nach Brasilien 97.
 — aus der Südsee 259.

F.

Fernando Po 30, 177.
 Finnische Missionen 41.
 Finsch, Dr. 244.
 Finschhafen 110, 249, 257.
 François, v. 183.
 Französische Kolonisation 117.
 Free Church of Scotland 49.
 Fumo Bakari 243.

G.

Gelbholz 63.
 Gesellschaft für deutsche Kolonisation 122, 189.
 Gesetze und Verordnungen 277 ff.
 Gibeon 36, 44.
 Gobabis 39, 44.
 Godeffroy & Sohn 259.
 Goring, Dr. 3, 157.
 Goibanti 48.
 Gold 148, 253.
 Gordon Pascha 16.
 Gordon Sprigg 4.
 Grobelaar Fall 9.
 Gründung des Kolonialvereins 120.

H.

Hahn, Samuel 34.
 Hansemann, v. 244.
 Hatzfeldthafen 243, 258.
 Hawaische Evangelische Gesellschaft 59.
 Herero 3, 39, 145 ff.
 Hershheim & Co. 258, 268.
 Heydt'sches Reskript, v. d. 86, 125.
 Hoachanas 39.
 Hohenlohe, Fürst zu 120, 237.
 Hollrung, Dr. 250.
 Horner 30.

I.

Import nach Kamerun 174.
 Inder in Ostafrika 222, 240.
 Instruktion an den Grafen Münster 137.
 Jaluit 111, 267.
 Jaluit-Gesellschaft 113, 269 ff.

K.

Kaffee 177, 260.
 Kaiser-Wilhelmsland 244 ff.
 Kaiserin-Augustafuß 250.
 Kamaherero 40, 155.
 Kamerun 116 ff.
 Kameruner Land- und Plantagen-Gesellschaft 176.
 Kapparlament 4, 139.
 Katholische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika 51.
 Kautschuk 176, 242.
 Kerawara 249, 269.
 Keetmanshoop 37.
 Khamas Reich 9.
 Khartum 17.
 Kiloa 216.
 Kisslutini 36.
 Klimatisches 143, 179, 188, 241, 243, 251.
 Knutson 33.
 Knysna 62.
 Kongoakte 219.
 Konstantinshafen 249, 258.
 Konvention zwischen Engländern und Buren 8.
 Kopra 114, 175, 201, 259, 269.
 Krätke, Landeshauptmann 248.
 Krapf 45.
 Krönlein 35, 37.
 Kund 163.

L.

Lamu 233, 240.
 Lavigerie 22.
 Lenz, Prof. 26.
 Lewa 221.
 Lewis, R. 156.
 Lindi 215 ff.
 Literatur 272 ff.
 Lobengula 9.
 Londoner Missionsgesellschaft 49.
 Lüderitz, C. F. 9, 133.
 Lupton Bey 17.

M.

Magila 56.
 Mahdi 17.
 Mamboia 49.
 Manda 238.
 Mandera 51.
 Marine, deutsche 104, 220.
 Maristen-Kongregation 57.
 Marshall-Inseln 111, 265 ff.
 Marvin, Charles 3.
 Massai 50.
 Matthews 207 ff.
 Matopi 57.
 Methodisten 57.
 Michabelles, Generalkonsul 265 ff.

Mikindani 215 ff.
Mission U. L. Frauen von Issoudün 58.
M'lapa 180.
Moffat 9.
Monda 51.
Mohamedanismus unter Negerstämmen 15.
Mwapwa 49.

N.

Nachtigal, Dr. 160, 180.
Namas 3, 33.
Neu-Barmen 41.
Neuendettelsauer Missionsgesellschaft 55.
Neue Republik 6.
Neu-Guinea-Kompagnie 247 ff.
Neukirchner Mission 52.
Nگو 52.
Niessholz 65.
Niger-Benué 25, 130.
Norddeutsche Missionsgesellschaft 28.
Nyassa-See 11, 21.

O.

Okahandya 40, 187.
Otyimbingue 40, 157.
Ovamboland 41.

P.

Pangani 209 ff.
Papua 254.
Patteson, Bischof 58.
Peters, Dr. 122, 130.
Petersen 155.
Pinusarten 65.
Polynesier 266.
Pondoland 73, 76.
Portugiesische Kolonien 10, 119.
Postdampfer-Subvention 131.
Protokollerklärungen in Südwestafrika 136.
Pugus 51, 223.

R.

Rebmann 46.
Reichstag 124, 225.
Rebboth 38, 44, 45.
Rheinische Missionsgesellschaft 2, 33, 56.
Rietfontain 45.
Rio-Handel 82.
Royal Niger Company 25.

S.

Saker, Alfred 28.
Salomo-Inseln 247.
Samoa 105, 113, 263.
Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie 247.
Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 195.

Satzungen der deutschen Kolonialgesellschaft 123.
Schutzbrief der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 191.
— der Neu-Guinea-Kompagnie 245.
Schutzvertrag mit Kamaharero 155.
Simbang 56.
Sklaverei, Brasiliens 84.
Skavenhandel, afrikanischer 13.
Stanley 20.
Stationen der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft 199.
Stellaland 5.
Stinkholz 65.
Suahelis 201, 243.
Südwestafrikanisches Goldsyndikat 249.

T.

Tabakbau 178, 198, 261.
Tabakbau-Gesellschaft Kamerun 178.
Tänze der Eingeborenen 257, 267.
Tanga 166, 214 ff.
Tappenbeck 163.
Teusz 176.
Tippu Tip 21.
Tonga 115.
Transvaal 7.

U.

Uebereinkommen über Interessensphären 140, 193, 245.
Uganda 25.
Universitäre Mission 49.
Usambara 49.
Usibepu 6.

V.

Vereinigte methodistische Freikirche 47.
Vertrag zwischen dem Sultan von Sanibar und der ostaf. Gesellschaft 314.
Verträge in Südwestafrika 139.
Victoria 30, 162.
Vorlage der Reichsregierung 220.

W.

Walfischbay 2, 139.
Warmbad 37.
Warren 5.
Waterberg 42.
Whindi 107, 223.
Wissmann 129, 227.
Witthoi, Hendrick 3.
Wituland 52, 231 ff.
Woermann, C. F. 160.
Wolf, Dr. 183.

Z.

Zululand 6.
Zwischenhandel in Kamerun 162.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

der Deutschen K

5. neubearbeitete Auflage.

Franeösiöch

Bostugiesiöch

Neu-Guinea.

Bikar
(Vornham?)

Marshall In.

Utirik
(Kushuoto)

Taka
(Shuorow)

Maak
In.)

Mejit (Miaf)

